Helv. 210

Lindabl Coll

Digitized by Google

Digitized by Google

Bundesblatt

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Jahrgang 1849.

III. Band.

Bern,
Gedruckt in der Stämpflischen Buchdruckerei.
1849.

Digitized by Google

BIBLIOTECA
Nacional
MADRID

Digitized by Google

Allgemeines Inhaltsverzeichniß

zum

schweizerischen Bundesblatt.

(Jahrgang I.)

A.

			Seite.
Aarau.	Wahl des Kreispostdirektors	II	401
„	Wahlen der Kreispostbeamten des Postkreises —	II 401, III	61
Aargau.	Bericht über die deutschen Flüchtlinge	I	204
Aargauischer Fallitenverein.	Petition	II	9
Abänderung der Verordnung vom 9. Juli 1849 über den Verkauf des Schießpulvers		III	166
Abänderungsanträge der Kommission des Ständerathes in dem Gesetzesvorschlag über das eidg. Münzwesen		III	238
Abänderungsanträge der Kommission des Ständerathes für die Ausführung der schweiz. Münzreform		III	239
Abgeordnete der römischen Republik		I nach	258
„ „ „ „	Erkundigung über die aufgelösten Schweizertruppen	II	150
Abhaltung der Schule für Generalstab und Spezialwaffen		II	305
Aepli, Arnold Otto.	Eintritt in den Ständerath	II	36
Agenten, diplomat. im Ausland		I	50
„ „ „ „	schweiz., Verkehr mit den Kantonsregierungen	I	297
Algier.	Wahl des Konsuls zu —	II	524
Altorf.	Verlegung des Hauptwerbdepots nach —	I	294

Digitized by Google

		Seite.
Ammann, Kaspar. Eintritt in den Ständerath	II	2
„ Sigmund. Wahl zum provis. Sekretär des Post- und Baudepartements	I nach	149
Amnestie. Kreisschreiben, betreffend die den lombardischen Flüchtlinge ertheilte —	II	423
„ Ausschließung. Verzeichniß der lombardischen Flüchtlinge	II	425
Amsterdam. Wahl des F. Th. Liotard zum Konsul in —	I nach	107, 278
Amtseid der obersten Bundesbehörden	I	125
Angelegenheit der deutschen Flüchtlinge	I 179, II 212, 253, 257, 283, 286, 363	
„ „ „ „ Bericht des Dr. Steiger über die —	I	183
„ der ital. Flüchtlinge in Tessin	I 151, 167,	259
Annahme der Bundesverfassung. Erklärung der Tagsatzung, betreffend die —	I	34
Archivar, eidg., Wahl des —	II	589
Armee, eidg., an der Nordgrenze. Bestand der —	II	303
„ „ am Rhein, Aufstellung einer —	II	306
„ „ an der Nordgrenze wird reduzirt	II	421
„ „ gänzliche Entlassung der Nord-	II	531
„ „ Tagesbefehl des Gen. Dufour an die —	II	346
Artilleriestab. Wahlen in den —	II	420
Aufenthalt der Flüchtlinge innerhalb des Internirungskreises. Kreisschreiben betreffend den —	II	537
Aufhebung des Freihafens zu Venedig	II	509
Aufstellung eines größern Truppenkorps an der Nordgrenze. Kreisschreiben, betreffend die —	II	300
Ausführung der schweiz. Münzreform, Gesetzesvorschlag über die —	III nach	167
Aushingabe der von den Flüchtlingen in die Schweiz gebrachten Pferde. Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung	II	357
Auslagen für Korrespondenz u. s. w. der schweizerischen Konsuln, Verordnung, betreffend die —	I	278
Auslieferungsbegehren der französischen Behörden zur Beobachtung der Formalitäten bei —	I	298

Digitized by Google

Seite.

Auswanderung. Bericht des schweiz. Agenten Roth in Havre, über die — I nach 128
Auswanderungswesen. Bericht des schweiz. Konsuls in Mexiko über die Verhältnisse in Kalifornien II 348
„ „ Petition, betreffend das — II 8
Auswärtige Gesandte bei der Eidgenossenschaft I 55
„ Konsuln in der Schweiz I 56
Ausweisung der deutschen Flüchtlinge I 240 II 253
„ der Flüchtlingschefs II 256
„ von Heinzen und Lommel I nach 258
„ von Neff, Thielmann und Löwenfels I 242

B.

Baden, Großherzogthum:
Bericht des Bundesrathes, betreffend die Ereignisse in — II 313
Bericht des Bundesrathes, über die Freizügigkeitsverhältnisse mit dem — I 452
Bundesbeschluß, betreffend d. Freizügigkeitsverhältnisse mit dem — II 13
Interimistischer Geschäftsträger in der Schweiz, Herr Stephani III 64
Schreiben, betreffend Umtriebe badischer Unterthanen im Kanton Schaffhausen I 237
Badische Eisenbahnobligationen. Bericht des Bundesrathes über eine besondere Verfügung, betreff. die — II 352
„ Flüchtlinge. Mittheilung, betreffend die Rückkehr der — III 164
Bähler, Cäsar. Wahl zum Posthalter in Thun. III 366
Bankdirektor Speiser. Expertenbericht über das Münzwesen, nebst Begleitschreiben III 1, 31
Barral, C. de, interimistischer Geschäftsträger von Sardinien. III 64
Basel-Landschaft. Petition des Konkursiten-Vereins II 9
Basel-Stadt. Bericht üb. die deutschen Flüchtlinge I 223, 237
„ Wahl d. Hrn. Hofmann-Merian z. Zolldirekt. in — II 419
„ Wahl des Kreispostdirektors in — II 401

Digitized by Google

		Seite.
Basel-Stadt. Wahlen der Postbeamten f. d. Postkreis —	II	401
	III	215
Baumgärtner, Andreas. Wahl zum Posthalter in Schiers	III	396
Bavier, Joh. Bap. Wahl zum provisor. Oberpostinspektor	I nach	149
Beamte, eidgen. Gesetzesentwurf über die Besoldung der —	I	400
„ eidg. Verordnung über das einzuhaltende Verfahren bei Leistung von Kautionen der —	II	589
Beanstandung der Wahlen des bern. Jura in den Nationalrath	I	90
„ der Wahlen des Kant. Freiburg für den Nationalrath	I	95
„ der Wahlen von Uri und Unterwalden für den National- und Ständerath	I	74
Behandlung der Bundesversammlung, über das Gesuch des Kantons Schwyz, um Nachlaß seiner Rata an der Sonderbundskriegsschuld, behufs Verwendung zum Straßenbau	III	383
Belgien. Der Generalkonsul von Grenus-Stürler erhält das Exequatur	III	180
„ Die Geschäftsträgerstelle in der Schweiz wird aufgehoben	I	418
Bellenz, Wahl des Kreispostdirektors	II	402
„ Wahlen der Kreispostbeamten	II	402
„ Wahl des Ed. Cathry zum Postkontroleur	III	29
Benz. Gemeindammann in Geroldswyl, Wahl zum Posthalter	III	396
Berechnung der muthmaßlichen Verluste der einzelnen Kantone auf der Münzeinschmelzung	III nach	180
Bericht des schweiz. Agenten Roth in Havre über die Auswanderung	I nach	128
Bericht des Bundesrathes:		
über die Aufstellung des Büdgets für 1849 und des Vermögensstatus auf den 31. Dez. 1848	II	544
über die Aushingabe der von den Flüchtlingen in die Schweiz gebrachten Pferde	II	357

Digitized by Google

		Seite.
Bericht des Bundesrathes:		
über die Betheiligung der Eidgenossenschaft an den Kosten der Flüchtlings-Verpflegung	II	359
über d. Einführung d. schweiz. Münzreform	III	169
über die Ereignisse im Großherzogthum Baden	II	313
über die Frage des Nachlasses des Freiburg betreffenden Antheils an d. Sonderbundskriegskostenschuld	I	nach 522
über die Freizügigkeitsverhältnisse mit dem Großh. Baden	I	452
vorläufiger, über seine Geschäftsführung	I	405
über die Herstellung der freien Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee	I	456
über das von den deutschen Flüchtlingen in die Schweiz gebrachte Kriegsmaterial	II	351
Maßnahmen hinsichtlich des badischen Aufstandes betr.	II	313
über die Verfügung in Bezug der badischen Eisenbahnobligationen	II	352
Bericht:		
über die Handelsverhältnisse mit dem Norden	II	526
des eidg. Kommissärs in den deutschen Grenzkantonen	I	183
des polit. Departements an den Bundesrath über die Militärkapitulationen	I	nach 72
der Majorität der Nationalrathskommission über das Zollwesen	II	177 u. ff.
der Mehrheitskommission des Ständerathes über die Frage der Münzreform	III	219
der Mehrheitskommission des Ständerathes über die Militärkapitulationen	II	17
der Minderheitskommission des Ständerathes über den Gesetzesvorschlag für das eidg. Münzwesen und denjenigen über die Ausführung der Münzreform	III	245
der Minderheitskommission des Ständerathes über die Militärkapitulationen	II	27
der Nationalrathskommission über den Entwurf einer eidgen. Militärorganisation	II	181
der Nationalrathskommission über die Militärkapitulationen	II	37
über die Flüchtlingsangelegenheit von Aargau	I	204
" " " von Basel-Stadt	I	223

Digitized by Google

Seite.

Bericht:
über die Flüchtlingsangelegenheit von Schaffhausen I 233
" " " von Thurgau I 207
" " " von Zürich I 193
der Ständerathskommission über die Flüchtlingsangelegenheit II 395
der Ständerathskommission zum Gesetzesvorschlag über die Ausführung der Münzreform III 237
Bern. Wahl des Ludwig Hug zum Major in den eidgen. Quartiermeisterstab II 420
" Wahl des Kreispostdirektors II 400
" Postbeamtenwahlen f. d. Postkreis — II 400, III 241
Bernischer Jura, Wahlen in den Nationalrath I 90
Beschluß des Bundesrathes:
betreffend Ausweisung der Flüchtlingschefs II 245
Bezeichnung der Haupt- u. Nebenzollstätten betreff. I 145
betreffend die Militärkapitulationen I nach 72
über Nachnahme von geringerem Belang auf Postsendungen II 533
Beschluß der Bundesversammlung:
betreffend die Abhaltung der Militärschule für den Generalstab und die Spezialwaffen III 305
betreffend die Militärkapitulationen II 145, 147
betreffend die ital. Flüchtlinge im Kant. Tessin I 172
betreffend die Unterstützung u. Vertheilung der deutschen Flüchtlinge II 409
betreffend Vollmacht an den Bundesrath wegen Aushingabe des von d. Flüchtlingen eingebrachten Kriegsmaterials II 408
betreffend Vollmacht an den Bundesrath für Bestreitung außerordentlicher Ausgaben II 408
betreffend Vollmacht an den Bundesrath üb. Verwendung der eidgen. Truppen II 408
Angelegenheit des Schultheß-schwyzerischen Schuldscheins II 12
Freizügigkeitsverhältnisse mit dem Großh. Baden II 13
betreffend den Unterricht für den Generalstab u. die Spezialwaffen II 305

Seite.

Beschluß der Bundesversammlung:
betreffend begrenzte Ermächtigung des Bundesrathes zu Truppenaufgeboten II 306
Beschluß des Nationalrathes betreffend Unterstützung und Vertheilung der deutschen Flüchtlinge II 387
„ des Ständerathes üb. d. Militärkapitulationen II 101
Beschluß der Tagsatzung üb. die Annahme d. neuen Bundesverfassung I 34
„ „ „ üb. d. Einführung d. neuen Bundesverfassung I 36
Besoldung der Beamten der Eidgenossenschaft, Gesetzesentwurf über die — I 400
Besoldungsverhältnisse der Bundesräthe I 123
„ des Kanzlers I 123
Bezeichnung der Haupt- und Nebenzollstätten, Beschluß des Bundesrathes, betreffend die — III 145
Binder, Adolf, Wahl zum provisor. Buchführer des Finanzdepartements I nach 107
Bischof Marilley, Petition zu Gunsten des I 145
Blattner, Karl, Eintritt in den Ständerath II 2
Bleuler, Jak., Wahl zum provisor. Weibel I nach 107
Blokade von Palermo, Mittheilung des Genera konsulats von Neapel, über die — I 313
Boichat, Karl August, von Les-Bois, Petition des — I 145
Bollier, Reg.-Rath, von Zürich, Austritt aus dem Nationalrath I nach 149
Bordeaux, Wahl des D. G. Mestrezat zum schweizer. Handelskonsul in — III 131
Botschaften des Bundesrathes:
zum Entwurf der Organisation der Postverwaltung I nach 242
zum Gesetzesentwurf über das Postregal I nach 174
zum Gesetzesentwurf über die Posttaxen I 258
zum Gesetzesentwurf betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer u. polizeilicher Bundesgesetze I 545
zu dem Gesetzesvorschlag üb. unbefugte Werbungen I 565
Herausgabe eines stenograph. Bülletins betreff. I 315, 330
zu dem Gesetzesvorschlag über das Zollwesen I nach 296

Seite.

Botschaften des Bundesrathes:
die Reorganisation des Militärgesetzes betreffend I 475 ff.
zum Vorschlag eines Gesetzes, betreff. Organisation der Bundesrechtspflege I 435
Brenner, Theophil, Wahl zum schweiz. Handelskonsul in Marseille I 278
Briatte, Wahl zum Vizepräsidenten des Ständerathes I 131
„ „ zum Präsidenten des Ständerathes II 2
Brigade- und Divisionsstäbe der Rheinarmee sind entlassen II 421
Buchführer, Wahl des A. Binder zum provis. — I nach 107
Budget für 1849. Bericht üb. d. Aufstellung des — und des Vermögensstatus auf den 31. Dez. 1848 II 544
„ Tabellen dazu II 564
„ der schweiz. Bundesbehörden f. 1850 III nach 167
Budgetkommission des Nationalrathes, Bericht der — II nach 36
Bulle, Wahl des Franz Thorin zum Posthalter in — III 218
Bulletin, stenograph., zur Veröffentlichung der Verhandlungen I 139
„ stenograph. Botschaft und Beschluß d. Bundesrathes über Herausgabe eines — I 315, 330
Bundesbehörden, Eid der — I 125
„ Sitz der — I 132
„ Verzeichniß ihrer Räumlichkeiten I 306
„ und Beamte vom Jahr 1849 I 41
Bundesbeschluß, siehe den betreffenden Beschluß.
Bundesblatt, Verordnung betreff. die Herausgabe eines — I 304
Bundesgericht, Bestand des — I 54
„ Einleitung zur Organisation des — I 253
„ Konstituirung und Bestellung der verschiedenen Abtheilungen II 174
„ Wahl des — I 130
„ „ des Präsidenten I. 131, III 394
„ „ des Vizepräsidenten I. 131, III 394
„ „ des Sekretärs II 176
Bundesgerichtspräsident, Wahl des Dr. C. Kern zum — III 394
Bundesgerichtsvizepräsident, Wahl des Dr. Kasimir Pfyffer zum — III 394

		Seite.
Bundesgesetz, siehe jedesmal das betreff. Gesetz		
Bundeskontingent, das Kriegsmaterial ist in Bereitschaft zu halten	II	196
" das Personelle ist in Bereitschaft zu halten	II	298
Bundespräsident, Wahl des —	I	130
" Wahl d. Vizepräsidenten Drüey zum —	III	394
Bundesrath:		
Bericht üb. die Aufstellung des Budget für 1849 und d. Vermögensstatus auf 31. Dez. 1848	II	544
" über die Aushingabe des von den Flüchtlingen eingebrachten Kriegsmaterials	II	351
" über die Aushingabe der von den Flüchtlingen in die Schweiz gebrachten Pferde	II	357
" des schweiz. Bundesrathes üb. d. Betheiligung an den Kosten der Flüchtlingsverpflegung	II	359
" üb. d. Einführung der schweiz. Münzreform	III	169
" über die Ereignisse im Großh. Baden	II	313
" betreff. das von deutschen Flüchtlingen in die Schweiz gebrachte Kriegsmaterial	II	351
" über die Frage des Nachlasses des Freiburg betreffenden Antheils an der Sonderbundskriegsschuld	I nach	522
" üb. d. Freizügigkeitsverhältnisse mit dem Großh. Baden	I	452
" über dessen Geschäftsführung	I	405
" über die Herstellung der freien Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee	I	456
" über die Verfügung der badischen Eisenbahnobligationen	II	352
Beschluß, betreffend die Ausweisung der Flüchtlings-Chefs	II	254
" betreffend die Bezeichnung der Haupt- und Nebenzollstätten	III	145
" üb. Herausgabe eines stenograph. Bülletins	I	330
" betreffend die Militärkapitulationen	I nach	72
" über Nachnahme von geringem Belang bei Postsendungen	II	533

Seite.

Bundesrath:
Botschaft, zum Entwurf der Organisation der Postverwaltung I nach 242
" zum Gesetzesentwurf üb. d. Postregal I nach 174
" zum Gesetzesentwurf üb. die Posttaxen I 258
" zum Gesetzesentwurf, betreff. das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze I 545
" zu dem Gesetzesvorschlag über unbefugte Werbungen I 565
" Herausgabe eines stenograph. Bulletins betreffend I 315, 330
" zu dem Gesetzesvorschlag über das Zollwesen I nach 296
" die Reorganisation des Militärgesetzes betreffend I 475 ff.
" zum Vorschlag eines Gesetzes, betreffend Organisation der Bundesrechtspflege I 435
Einladung an die Kantone, das Kriegsmaterial marschfertig zu halten II 196
Einladung an die Kantone, das Personelle d. Kontingents in Bereitschaft zu halten II 298
Eintheilung der Departemente I 177
Entwurf zu einer Organisation des — I nach 258
Geschäftsbericht, vorläufiger I 405
Gesetz über den Geschäftsgang und die Organisation des — II 151
Konstituirung des — I 176
Kreditbewilligung, unbestimmte I 132
Kreisschreiben des — s. Kreisschreiben.
Note an Neapel in Sachen der Militärkapitulationen II 167
" an Sardinien, die lombard. Flüchtlinge im Tessin betreffend I nach 72
" an Sardinien, den Dienst der Schweizer in der Nationalgarde betreffend I nach 128
" an Sardinien, über den Aufenthalt der ital. Flüchtlinge I 281
" an Toscana, über die gereizte Stimmung gegen die Schweizer I 291

Seite.

Bundesrath:
Postvertrag zwischen Oesterreich und der Schweiz II 436
Verbot wegen Verlegung des Hauptwerbdepots nach Altdorf I 294
verordnet eine weitere Reduktion der eidg. Truppen an der Nordgrenze II 500
Verordnung über die Nachnahme bei Postsendungen II 430
Wahl der Mitglieder in den — I 129
wird ermächtigt eine gewisse Truppenzahl aufzubieten II 306
Bundesräthe, Besoldung der — I 123
Bundesrechtspflege:
Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der — I 331
Botschaft zum Gesetzesvorschlag über die — I 435
Gesetz über die Organisation der — II 261
Kreisschreiben, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten II 343
Bundessitz. Bezeichnung des — I 138
„ Leistungen des — I 133
„ Verzeichniß der dazu erforderlichen Räumlichkeiten II 306
Bundesverfassung:
der schweiz. Eidgenossenschaft I 3
Einführung der, Beschluß der Tagsatzung I 36
Erklärung der Tagsatzung über die Annahme der — I 34
Bundesversammlung:
Einberufung der — I nach 258 u. II 299
Proklamation an das Schweizervolk I 146
Traktanden für die am 12. November 1849 zusammentretende — III 129
Einleitende Verhandlungen der — am 16. April 1849 II 1
Wahlverhandlungen der — I 129, III 394
Burchard, Nathan, aus New-York, Konsul der Vereinigten Staaten in der Schweiz II 536
Burgdorf, Wahl des Hauptmanns K. G. Röthlisberger zum Major in den eidgen. Generalstab II 421
Bürgschaften:
eidg. Beamten, Verfahren welches dabei einzuhalten II 589
der Postbeamten, s. Gesetz über die Organisation des Postwesens II 109

Seite.

Bürgschaften:
der Pulververwalter, s. Gesetz über die Ausübung des Pulverregals I nach 569
der Zollbeamten II 478
Burki, Eintritt in den Ständerath II 2
Bürkli, Georg, von Zürich, Wahl zum Major im eidgen. Quartiermeisterstab II 420
Büsingen, Gebietsverletzung von — II 318, 328, 366

C.

Capitulationsangelegenheit mit Neapel I nach 72
Capitulationen, Militär-, Petitionen über die — II 7
Capitulationsverträge mit Neapel, Kreisschreiben an die Konsuln in Italien I 287
" " " Note an Toscana I 291
Cathry, Eduard, von Ursern, Wahl zum Postkontrolleur in Bellenz III 29
Chefs der deutschen Flüchtlinge, Ausweisung der — II 254
Chef des Generalstabes, dessen provisor. Wahl durch den Bundesrath II 302
Cholera, Kreisschreiben, betreff. Empfehlung und Vorsichtsmaßregeln bei'm Annahen der — II 540
Chur, Wahl der Postbeamten des Postkreises — II 402, 534
" " des Postdirektors in — II 402
" " des Richard La Nicca zum Obersten im eidg. Quartiermeisterstab II 420
" " des Sulser von Azmoos zum Zolldirektor in — II 419
Circular, siehe Kreisschreiben.
Coppet, Wahl des Herrn Natural zum Posthalter in — III 218, 396
Cuttat, Joseph, Wahl zum Posthalter in Delsberg III 218

D.

Dampfschifffahrt auf dem Lago maggiore, Herstellung der — I nach 128

		Seite.
Dauer und Koſten der Niederlaſſungsbewilligung, Geſetzesentwurf über die —	III nach	148
De Boni, Abgeordneter der röm. Republik, Erkundigung über die aufgelösten Schweizertruppen	II	150
Dekret der Bundesverſammlung:		
über den Amtseid der oberſten Bundesbehörden	I	127
Beſoldung des Bundesrathes und des Kanzlers betreffend	I	125
betreffend Kreditbewilligung an den Bundesrath	I	132
über den Tarif, zu welchem die verſchiedenen Kantonsmünzen an den Kaſſen der verſchiedenen eidgen. Adminiſtrationen anzunehmen ſind	II	501
Delsberg, Wahl des Joſ. Cuttat zum Poſthalter in —	III	218
Departemente des Bundesrathes, Eintheilung in —	I	177
Deſerteurs, lombardiſche, Kreisſchreiben, betreff. die —	II	503
Deutſche Flüchtlinge, betreffend:		
Internirung	II	213, 253, 257
Vertheilung	II	283, 286
Angelegenheit der — (Verhandlung im Nationalrath)	II	363
Ausweiſung der —	I 240 nach 258, II	254, 257, 286
Bericht des Hrn. Dr. Steiger	I	183
„ von Aargau über die —	I	204
„ von Baſelſtadt über die —	I	223
„ von Schaffhauſen über die —	I	233
„ von Thurgau über die —	I	207
„ von Zürich über die —	I	193
„ des Bundesrathes über das von denſelben in die Schweiz gebrachte Kriegsmaterial	II	351
Beſchluß der Bundesverſammlung, betreffend Unterſtützung und Vertheilung der —	II	409
Beſchluß des Nationalrathes über die Unterſtützung und Vertheilung der in die Schweiz gekommenen —	II	387
auf 6 Stunden internirt	I	240
aus Frankreich nach der Schweiz geſchoben, werden zurückgewieſen, Kreisſchreiben	II	309
die Ausſtellung von Päſſen an — nach Frankreich, Kreisſchreiben betreffend	II	392

		Seite.
Deutsche, eingebürgerte, Petition des volksthümlichen Vereins in Bern, betreffend die —	II	8
Dick, Franz, Wahl zum provisorischen Weibel	I nach	107
Dienst der Schweizer in der sardin. Nationalgarde, Note betreffend den —	I nach	128
Dienstreglement für die Postbüreaux der eidgen. Postverwaltung	II	565
Diplomatische Agentschaften im Auslande	I	50
" schweiz. Agenten im Auslande, Verkehr mit den Kantonsregierungen	I	297
Divisionskommando an der Nordgrenze	II	196
Divisions- und Brigadestäbe der Rheinarmee sind entlassen	II	421
Domo d'Ossola, Wahl des Joh. Gentinetta zum Posthalter in —	III	93
Drüey, Heinrich, Bundesrath:		
Wahl desselben zum Bundespräsidenten	III	394
" " " Vorsteher des politischen Departements	III	395
" " " Stellvertreter des Vorstehers vom Justiz- u. Polizeidepartement	III	395
Dubs, von Zürich, Eintritt in den Nationalrath	II	1
" " " Wahl zum eidgen. Untersuchungsrichter	II	176
Düchosal, aus Genf, Wahl zum eidgen. Ständerath	II	2
Dufour, General:		
Wahl zum Befehlshaber der Rheinarmee	II	302
Wahl zum Vizepräsidenten des Nationalrathes	II	2
Tagesbefehl an die eidgen. Armee	II	346
Duhall, Büsinger-Handel	II	366
Dupland-Veillon, Wahl zum eidgen. Untersuchungsrichter	II	176
Dupasquier, aus Freiburg, Petition	II	9

E.

Egloff, Oberst, übernimmt das Kommando über die Militärschule in Thun	I nach	149

		Seite.
Eid der obersten Bundesbehörden	I	125
Einberufung der Bundesversammlung	I nach 258, II	299
Einführung eines gemeinsamen Maßes und Gewichtes, Kreisschreiben über —	II	308
„ der schweiz. Münzreform, Bericht an die Bundesversammlung über die —	III	169
„ der neuen Bundesverfassung, Beschluß der Tagsatzung	I	36
Einleitungen:		
zur Organisation des Bundesgerichtes	I	253
zur Organisation des Pulverregals	I	254
zur Organisation des Zollwesens	I	252
zur Uebernahme des Postwesens	I	243
Einlösungstarif, Entwurf zu einem —	III 126, nach	148
Eisenbahnobligationen, badische, Bericht des Bundesrathes über eine besondere Verfügung betreffend die —	II	352
Entlassung des Hrn. Fehr-Walser als Konsul in Livorno	I nach	149
„ der Herren Munzinger und Escher als Repräsentanten im Kant. Tessin	I	174
„ des Hrn. La-Roche Stehelin als eidg. Generalpostdirektor	II	332
Entlassungen aus dem eidg. Stab	I	280
Entschädigung der schweiz. Konsuln für Korrespondenzen und andere Auslagen, Verordnung über —	I	278
„ an Schweizerhäuser zu Neapel wegen Verluste	I nach	107
„ an Schweizerhäuser zu Messina wegen Verluste	I nach	107
Entwurf:		
zu einem Einlösungstarif	III 126, nach	148
eines Bundesgesetzes über die Militärorganisation, wie dieselbe aus den Berathungen der Nationalraths-kommission hervorgegangen ist	III nach	148
zu einem Gesetz über die Organisation der Postverwaltung	I nach	149
zu einem Gesetz über die Posttaxen	I nach	258

		Seite.
Entwurf:		
zu einem Gesetz über die Organisation des Bundesrathes	I nach	258
zu einem Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege	I	331
zu einem Gesetz über das Schießpulverregal	I nach	258
zu einem Zollgesetz	I nach	296
zu einem Zolltarife	I nach	296
einer Militärorganisation	I	353
einer Militärorganisation, Tabellen dazu	I nach	548
eines Gesetzes über die Besoldung der schweiz. Beamten	I	400
eines Gesetzes über das Verfahren bei Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze	I nach	522
eines Gesetzes über unbefugte Werbungen	I	563
Erklärung der Tagsatzung über die Annahme der Bundesverfassung	I	34
Erlassung von Gesetzen und Beschlüssen, Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr zwischen den Räthen, sowie über die Form von	III nach	148
Ermächtigung des Bundesrathes eine gewisse Truppenzahl aufzubieten	II	316
Ersatzmänner, Wahl für den Nationalrath im Kanton Wallis	I	109
Ersatzmänner im Ständerath nicht zugelassen	I	110
Eröffnungsrede des Präsidenten Escher bei dem Zusammentritt der Bundesversammlung am 1. August 1849	II	339
Ertheilung von Postkonzessionen, Regulativ über die —	II	521
Escher, eidgen. Repräsentant im Kanton Tessin, erhält die Entlassung	I	174
Escher, Alfred, Wahl zum Präsidenten des Nationalrathes	II	2
Etat der eidgen. Bundesbehörden und Beamten im Jahr 1849	I	41
Etat des eidgen. Stabes	I	57
Exequatur wird ertheilt an den belg. Generalkonsul von Grenus-Stürler	III	180

Seite.

Expertenbezeichnung:
zum Entwurf einer Organisation des Postwesens I 252
zur Entwerfung einer Organisation der Bundesrechtspflege I 253
zur Entwerfung einer allgemeinen Militärorganisation I 277
in Zollsachen II 153
Expertenbericht des Bankdirektors Speiser über das Münzwesen u. s. w. III 1 31
Expertenkommission für das Militärwesen I 277

F.

Falliten- u. Konkursitenverein in Aargau, Petition des — II 9
Fahrposttarif nach dem Entwurf zum Postgesetz I nach 258
Fahrpoststücke ohne Werthangabe, Bestimmungen, betreffend die — II 506
Fehr-Walser resignirt das Handelskonsulat in Livorno I nach 149
Finanzwesen, Büdget für das Jahr 1850 III nach 167
Fiskalische und polizeiliche Bundesgesetze, Gesetzesentwurf über das Verfahren bei Uebertretung der — I nach 522
Fiskalische und polizeiliche Bundesgesetze, Gesetz über das Verfahren bei Uebertretungen der — II 287
Fiskalische und polizeiliche Bundesgesetze, Botschaft dazu I 545
Flüchtlingsangelegenheit:
Bericht über die Aushingabe der Pferde II 357
Bericht des Bundesrathes über die Vertheilung der Kosten in der — II 359
Bericht der Kommission des Ständerathes üb. d. — II 395
Bevollmächtigung des Bundesrathes zur Aushingabe des Kriegsmaterials der Flüchtlinge II 408
Bevollmächtigung des Bundesrathes zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben II 306, 406
Bevollmächtigung des Bundesrathes, betreffend Verwendung der eidg. Truppen in der — II 408
Flüchtlinge, badische, Mittheilung, betreffend die Rückkehr der — III 164
Flüchtlinge, deutsche:
Bericht des Hrn. Dr. Steiger I 183

Seite.

Flüchtlinge, deutsche:
Bericht Aargaus über die — I 204
„ Basel-Stadt über die — I 223
„ des Bundesrathes über das von denselben eingebrachte Kriegsmaterial II 351
„ Schaffhausen über die — I 233
„ Thurgaus über die — I 207
„ Zürichs über die — I 193
Beschluß des Bundesrathes vom 16. Juli, Ausweisung der Flüchtlingschefs II 254
Beschluß der Bundesversammlung, betreffend Unterstützung und Vertheilung der — II 409
Beschluß des Nationalrathes, betreffend Unterstützung und Verpflegung der II 387
Kreisschreiben, betreff. Vorkehrungen behufs der Durchreise ausgewiesener Flüchtlinge durch Frankreich II 311
Kreisschreiben, betreffend Internirung der — I 240
Kreisschreiben vom 12. Juli, eidgenössische Anhandnahme der Angelegenheit — II 213
Kreisschreiben in Angelegenheit der deutschen Flüchtlinge, vom 15. Juli (gerichtet gegen Wiederaufnahme früher schon Verwiesener) II 253
Kreisschreiben, betreff. die Ausweisung der Flüchtlings-Chefs 257
Kreisschreiben des Justiz- und Polizeidepartements, enthaltend Nachweisungen und Modifikationen II 283
Kreisschreiben des Bundesrathes vom 20. Juli, in Erläuterung des Beschlusses vom 16. Juli II 286
Kreisschreiben (28. Juli) betreff. Rückweisung der aus Frankreich nach der Schweiz geschobenen deutschen Flüchtlinge II 309
Kreisschreiben, Mittheilung von Vorschriften und Einladung zur Berichterstattung I 179
Kreisschreiben enthaltend Vorschriften betreff. Ueberwachung der Flüchtlinge (Verbot an Kantonalbehörden, auf eigene Autorität hin Ausweisschriften an Flüchtlinge zu ertheilen) (30. Juli) II 330
Kreisschreiben, enthaltend Reiseverkehren für d. Flüchtlinge II 392

Seite.

Flüchtlinge, deutsche:
Kreisschreiben enthaltend Maßregeln zu Ueberwachung und allfälliger Abhaltung angeblicher Flüchtlinge und Agens provocateurs II 411
Kreisschreiben zur Anzeige, daß auch aus ihren eigenen Mitteln lebende Flüchtlinge sich den Internirungsbeschlüssen zu unterziehen haben. II 537

Flüchtlinge, italienische:
in Tessin I 151, 167, 259
Kreisschreiben an die Konsuln in Italien I 287
Note an Sardinien I 281

Flüchtlinge, Internirung II 213 253

Flüchtlinge, lombardische:
in Tessin, Note an Sardinien I nach 72
in Tessin mit piemontesischen Pässen I 274
Kreisschreiben, betreffend die ihnen ertheilte Amnestie II 423
Verzeichniß der von der Amnestie ausgeschlossenen II 425

Flüchtlingschefs, Beschluß des Bundesrathes, betreffend Ausweisung der — II 254

Flüelen nach Luzern, Wasserstraße von — freier Verkehr auf der — Bundesbeschluß II 15
— — — — Gesetzesvorschlag I 455

Form der Erlassung von Gesetzen und Beschlüssen, Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr zwischen den Räthen, sowie über die — III nach 148

Formalitäten bei Auslieferungsbegehren gegenüber französischen Behörden I 298

Fornaro, Adolf, Wahl zum Major im eidg. Quartiermeisterstab II 420

Frankreich, die nach der Schweiz geschobenen Flüchtlinge werden zurückgewiesen II 309
„ Ausstellung von Pässen an deutsche Flüchtlinge, Kreisschreiben II 392
„ Vorkehrungen behufs Durchreise der deutschen Flüchtlinge durch Frankreich II 311

Französische Behörden, Formalitäten bei Auslieferungsbegehren I 298

Seite.

Freiburg:
Bericht über die Frage des Nachlasses von der den Kantonen des Sonderbundes auferlegten Zahlung der Kriegskosten I nach 522
Beschwerde von Alt-Kanzler Werro betreffend Vertheilung der Sonderbundskriegskosten I 146
Petition mehrerer Bürger gegen das Zwangsanleihen II 9
Sonderbundskriegskosten, Begehren um Nachlaß — II 9
Wahlen in den Nationalrath I 95
Freihafen von Venedig, Aufhebung des — II 509
Freizügigkeitsverhältnisse mit dem Großh. Baden I 452, II 13
Furrer, Dr., Jonas:
Wahl zum Bundespräsidenten I 130
Wahl zum Stellvertreter des Vorstehers des politischen Departements III 395
Wahl zum Vorsteher d. Justiz- u. Polizeidepartements III 395

G.

Garantie für das Gepäck der Reisenden u. s. w., Bestimmungen betreffend die — II 506
Gebietsverletzung von Büsingen II 318, 328, 366
Gehalt der Bundesräthe I 123
„ des Kanzlers I 123
General:
Düfour, Tagesbefehl an die eidg. Armee II 346
„Konsul, belgischer, von Grenus-Stürler erhält das Exequatur III 180
„Konsulat in Neapel, Blokade von Palermo betreff. I 313
„Konsulat in Venedig, Kreisschreiben, enthaltend das Verzeichniß der an Schweizer ausgestellten Reisepässe II 508
„Konsulat in Venedig, Kreisschreiben, enthaltend das Verzeichniß der an venetian. Flüchtlinge ertheilten Reisepässe II 508
„Postdirektor, eidgen., Entlassung des — II 332
„Postdirektion, Wahl der — II 399
„Stab, Wahlen in den eidg. — II 420 ff.
„Stabs- und Spezialwaffenschule II 305
Wahl des — Antrag des Bundesrathes II 329

		Seite.
Genf. Petition von Kaufleuten und Industriellen über das Postwesen	II	3
„ übersendet seine Münzsorten	I nach	174
„ Wahl des Kreispostdirektors	II	400
„ Wahlen der Kreispostbeamten	III	218
Gepäck der Reisenden und Garantie für dasselbe, sowie für Fahrpoststücke ohne Werthangabe, Bestimmungen über das —	II	506
Geroldsweil, Wahl des Gemeindeammanns Benz zum Posthalter in —	III	396
Gesandte, auswärtige, bei der Eidgenossenschaft, Verzeichniß der —	I	55
Geschäftsbericht, vorläufiger, des Bundesrathes	I	405
Geschäftsführung der eidg. Beamten, Gesetz über die — (Motion)	I	144
Geschäftsgang und Organisation des Bundesrathes, Gesetz über —	II	151
Geschäftsreglement, provisorisches, für den Nationalrath	I	110
Geschäftsreglement des Ständerathes	III	371
Geschäftsträger:		
in Paris, Formalitäten bei Auslieferungsbegehren betreffend	I	298
interimistischer, von Baden, in der Schweiz, Reg. Rath Stephani	III	64
interimistischer, von Sardinien, C. de Barral	III	64
Geschäftsverkehr zwischen den Räthen, Gesetz über den — sowie über die Form der Erlassung von Gesetzen und Beschlüssen	III nach	148
Geschwornenlisten, Kreisschreiben, betreffend die Bildung der —	II	343
Gesetz:		
über die Dauer und die Kosten der Niederlassungsbewilligung	III	367
über den Geschäftsverkehr zwischen den Räthen, sowie über die Form der Erlassung von Gesetzen und Beschlüssen	III nach	148
über die Organisation der Bundesrechtspflege	II	261

Seite.

Gesetz:
über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes II 151
über die Organisation der Postverwaltung II 109
über das Postregal II 102
über die Posttaxen II 115
über die Pulververwaltung I nach 569
über das Schießpulverregal I nach 569
über das Verfahren bei Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Vergehen II 289
über den freien Verkehr auf der Wasserstraße von Luzern nach Flüelen II 15
über das Zollwesen II 467
vom 30. Juni 1849 über das Zollwesen, Verordnung zum — III 303

Gesetzesentwurf:
über die Dauer und Kosten der Niederlassungsbewilligung III nach 167
über die Militärorganisation, mit Botschaft I 353, 475
über die Militärorganisation, wie derselbe aus den Berathungen der Nationalrathskommission hervorgegangen ist III nach 148
über die Organisation der Postverwaltung I nach 149
über die Posttaxen I nach 258
über das Postregal I nach 149
über das Verfahren bei Uebertretung fiscal. und polizeilicher Bundesgesetze I nach 522

Gesetzesvorschlag:
für die Ausführung der schweiz. Münzreform III nach 167
über das eidgen. Münzwesen III nach 176
über das eidgen. Münzwesen, Expertenbericht und Begleitschreiben des Bankdirektors Speiser von Basel zum — III 1, 31, 65, 97
betreffend den freien Verkehr auf der Wasserstraße von Luzern nach Flüelen I 455
über unbefugte Werbungen I 563

Gesuch des Kantons Schwyz um Nachlaß seiner verfallenden Sonderbundskriegsschuldrata u. s. w., Behandlung der Bundesversammlung III 383

Seite.

Gewicht und Maß, Kreisschreiben über die Einführung eines gemeinsamen — II 308
Ginggen, Johannes, Wahl zum Posthalter in Zweisimmen III 395
Gmür, Oberst, Divisionskommandant an der Nordgrenze II 196
Gmür, Divisionär, Grenzbesetzung bei Büsingen II 313, 328
Goldminen in Californien, siehe Auswanderungswesen II 348
Gonzenbach, H. E. V., in St. Gallen, Wahl zum Major in den eidgen. Generalstab II 421
Graubünden, Grenze zwischen — und Oesterreich I nach 174
" Grenzmarke auf dem Splügen und bei Münster I 174
" Mißhandlung von Schweizerrekruten in Chiavenna I nach 221, nach 242
Grenze zwischen Oesterreich und Graubünden I nach 174
Grenzbewachung:
Entlassung der Divisions- und Brigadestäbe II 421
im Norden und Divisionskommando II 196
Grenzbesetzung im Norden II 172, 329
Grenzbesetzung im Norden, Verstärkung der — II 300
Grenzbesetzung am Rhein, Bestand der — II 303
Grenzkommandos im Norden, Aufstellung eines — II 126
Grenzkantone gegen Deutschland, Abordnung des Kommissärs in die — I 183
Grenzsperre der Lombardei gegen Tessin I 153, nach 166
Grenzverletzung bei Büsingen II 363
Groß, Joh., Wahl zum Posthalter in Schottikon III 366
Guscetti, Eintritt in den Nationalrath II 1

H.

Hanauer, Entlassung als eidg. Kommissär an der Nordgrenze II 196
Handelsberichte II 526
Handelskonsulat:
in Algier, Bestellung des II 524
in Amsterdam, Wahl des Konsuls I nach 107, 278
in Bordeaux, Wahl des Konsuls III 131

Seite.

Handelskonsulat:
in Livorno, Abdankung I nach 149
in Marseille, Bestellung des I 278
Niederländisches in der Schweiz, Entlassung des Herrn La Roche-Stehelin vom — III 396
in Turin, Bestellung des — II 420
der Vereinigten Staaten in der Schweiz, Bestellung des — II 536
Handelskonsulate in Italien, Circular an die — über die Flüchtlinge und Capitulationen I 287
Handelskonsuln, Verordnung betreffend deren Korrespondenz und anderweitige Auslagen I 278
Handelsverhältnisse mit dem Norden, Bericht über die — II 527
Hauptwerbdepot, Verlegung des, nach Altdorf I 294
Hauptzollstätten und Neben-, Beschluß des Bundesrathes, betreffend die Bezeichnung der — III 145
Havre, Bericht des eidgen. Agenten Roth I nach 428
„ Aufhebung d. dortigen außerordentlichen Agentur I 123
Heinzen und Lommel ausgewiesen I nach 258
Herausgabe eines Bundesblattes, Verordnung betr. die — I 304
„ eines stenogr. Bülletins, Botschaft über die — und Beschlussesantrag I 315, 330
Herstellung der Dampfschifffahrt auf dem Lago maggiore I nach 128
Herstellung der freien Schifffahrt auf dem Vierwaldstätterse, Bericht über die — I 456
Hitzkirch, Wahl des Sebastian Moser zum Posthalter in II 591
Hochschule, schweiz., Motion I 145
„ schweiz. Fragen an die Kantone I 256
Hofer, Christian, Wahl zum provisor. Weibel I nach 107
Hoffmann-Merian, Wahl zum Zolldirektor in Basel II 419
Holzhalb, Albert, von Zürich, Wahl zum Konsul in Algier II 524
Huber, K. A., Eintritt in den Nationalrath II 1
Hubler-Engel, Julie, Wahl zur Posthalterin in Nidau III 395
Hug, Ludwig, Wahl zum Major in den eidgen. Quartiermeisterstab II 420

J.

		Seite.
Jakob, J., von Trogen, Eintritt in den Ständerath	II	2
Jeanrenaud-Besson, von Neuenburg, Eintritt in den Ständerath	II	2
Jeanrenaud, H. L., Wahl zum Oberpostkontroleur	II	399
Internirung der deutschen Flüchtlinge	II	213
Internirungskreis, Kreisschreiben, betreffend den Aufenthalt der Flüchtlinge innerhalb des —	II	537
Instruktion an die Zollbehörden über den Vollzug des Gesetzes über das Zollwesen vom 30. Juni 1849 und der bezüglichen Vollziehungsverordnung des Bundesrathes	III	327
Italienische Flüchtlinge in Tessin	I	151, 167, 259
" " Note an Sardinien	I	281
" " Kreisschreiben an die Consuln in Italien	I	287
Justiz- und Polizeidepartement, Wahl des Dr. Jonas Furrer zum Vorsteher des —	III	395
Justiz- und Polizeidepartement, Wahl des Bundespräsidenten Heinr. Druey zum Stellvertreter des Vorstehers vom —	III	395
Jura, bernischer, Wahlen in den Nationalrath	I	90

K.

Kalifornien, Bericht des Konsuls von Mexiko über das Auswanderungswesen und die Verhältnisse in —	II	348
Kantone werden eingeladen, das Materielle marschfertig zu halten	II	196
Kantone werden eingeladen, das Personelle des Bundeskontingents in Bereitschaft zu halten	II	298
Kantonsregierungen, Verkehr mit den diplom. Agenten der Schweiz im Auslande	I	297
Kanzler, eidgen., Besoldung des —	II	123, 125
" " Eidesformel für den —	I	126
" " Wahl des —	I	130
" " Wahl des N. von Moos zum Stellvertreter des —	II	589

Seite.

Kappeler, Carl, Wahl zum proviſor. Sekretär des Bundesgerichts II 176
Kapitulation:
Militär=:
Bericht des polit. Departements I nach 72
Behandlung im Nationalrath II 37
Behandlung im Ständerath II 17, 84
Bericht d. Mehrheitskommiſſion im Ständerath II 17, 84
Bericht d. Minderheitskommiſſion im Ständerath II 27, 92
Beſchluß, betreffend die — II 147
„ des Ständerathes, betreff. die — II 101
Note von Neapel und Antwort des Bundesrathes in Sache der — II 167
Petition, betreffend die — II 7
mit dem König von Neapel, Kreisſchreiben an die betheiligten Kantone II 525
Kaſſier, Staats=, eidgen., Wahl des — II 146
Kautionen der eidgen. Beamten, Verordnung über das Verfahren bei Leiſtung der — II 589
Kern, Dr. C., Wahl zum Vizepräſidenten des Nationalrathes II 2
„ „ „ Wahl zum Präſidenten des Bundesgerichts I 131, III 394
Kommando der Militärſchule in Thun übernimmt Oberſt Egloff I nach 149
„ über die eidgen. Truppen im Teſſin erhält Oberſt Saliz I nach 166
„ eidgenöſſiſches, Aufſtellung eines an der Nordgrenze II 126
Kommiſſariat, eidgen., im Kanton Teſſin, Truppenaufgebot I nach 166
Kommiſſarien, eidg., im Teſſin, die Flüchtlingsangelegenheit betreffend I 259, 262, 274
Kommiſſär, eidg., nach d. deutſchen Grenzkantonen in d. Flüchtlingsangelegenheit I 183
„ nach d. deutſchen Grenzkantonen, Bericht des — I 183
„ Hanauer an der Nordgrenze entlaſſen II 196
„ eidg. Grenzverletzung b. i Büſingen II 318, 364

Seite.

Kommission:
Bestellung einer — im National- und Ständerath II 11
der Experten für das Militärwesen I 277
des Nationalrathes über das Budget II nach 36
der Mehrheit des Ständerathes, Bericht über die Frage der Münzreform III 219
des Ständerathes, Bericht über die Ausführung der Münzreform III 237
des Ständerathes, Abänderungsanträge zu dem Gesetzesvorschlag über das eidgen. Münzwesen III 238
der Minderheit des Ständerathes über den Gesetzesvorschlag über das eidgen. Münzwesen und denjenigen für Ausführung der Münzreform III 245
des Ständerathes über die Flüchtlingsangelegenheit II 395
für die Ausführung der schweiz. Münzreform III 239
Kommissionalbericht des Nationalrathes:
über das Budget für 1849 II nach 36
über den Entwurf einer eidgen. Militärorganisation III 181
in der Flüchtlingsangelegenheit II 363
in der Militärkapitulationsangelegenheit II 37, 47, 63, 77
über die Postgesetze II 129, 136, 140
über das Zollwesen II 177, 199, 219, 230, 247
Kommissionalbericht des Ständerathes:
in der Flüchtlingsange'egenheit II 395
in der Militärkapitulationsangelegenheit II 17, 84
Konkursitenverein von Basel-Land, Petition — II 9
Konstituirung des Bundesrathes I 176
Konstituirung des Bundesgerichts u. seiner Abtheilungen II 174
Konzessionen, P st-, Regulativ üb. d. Ertheilung von — II 521
Korrespondenzen und Auslagen der Konsuln, Verordnung darüber I 278
Kosten, Betheiligung der Eidgenossenschaft an der Flüchtlingsverpflegung, Bericht des Bundesrathes üb. die — II 359
Kosten der Repräsentation, Vergütung der I 124
Kosten und Dauer der Niederlassungsbewilligung, Gesetzesentwurf über die — III nach 148
Konsul:
in Algier, Wahl des — II 524
in Amsterdam, Wahl des — I nach 107, I 278

		Seite.
Konsul:		
in Bordeaux, Wahl des —	III	131
in Livorno, Resignation des —	I nach	149
in Marseille, Wahl des —	I	278
in Mexiko, Bericht über das Auswanderungswesen und über Kalifornien	II	348
Niederländischer, La Roche-Stehelin erhält seine Entlassung	III	396
in Turin, Wahl des —	II	420
der Vereinigten Staaten in der Schweiz, Einführung des N. Burchard als —	II	536
Konsulate, schweiz., im Auslande	I	50
„ auswärtige, in der Schweiz	I	56
Konsuln. Verordnung betreffend deren Korrespondenz und anderweitige Auslagen	I	278
Konsuln in Italien, Schreiben an die — betreffend die Flüchtlinge und die Kapitulationen	I	287
Kreditivabgabe des österreichischen Gesandten Ritter von Thom	III	180
Kreditbewilligung unbestimmte für den Bundesrath	I	123
Kreisschreiben des Bundesrathes an die Kantone:		
in der Angelegenheit der Militärkapitulationen zur Vollziehung des Bundesbeschlusses	II	146
in der Angelegenheit an die kapitul. Kantone, zur Vollziehung des Bundesbeschlusses	II	148
die Aufstellung eines größern Truppenkorps betreff.	II	300
Aufenthalt der Flüchtlinge innerhalb des Internirungskreises betreffend	II	537
Ausstellung von Pässen für die deutschen Flüchtlinge nach Frankreich betreffend	II	392
Ausweisung von Heinzen und Lommel	I nach	258
Ausweisung der Flüchtlingschefs betreffend	II	257
die Bildung der Geschwornenlisten betreffend	II	343
die Constituirung des Bundesrathes betreffend	I	176
die lombard. Deserteurs betreffend	II	503
zur Einberufung der Bundesversammlung	II	299
Einladung an die Kantone das Personnelle des Bundeskontingentes in Bereitschaft zu halten	II	298

Seite.

Kreisschreiben des Bundesrathes an die Kantone:
Empfehlung von Vorsichtsmaßregeln beim Herannahen der Cholera II 540
die deutschen Flüchtlinge betreffend I 179, 240, II 213, 253, 257, 283, 286, 392, 411
die den lombard. Flüchtlingen ertheilte Amnestie betr. II 423
die Formalitäten bei Auslieferungsbegehren gegenüber den französ. Behörden betreffend I 298
Fragen betreffend Einführung eines gemeinsamen Maaßes und Gewichtes II 308
Internirung der deutschen Flüchtlinge betreffend II 213
an die bei der Kapitulation mit dem König von Neapel betheiligten Kantone II 525
an sämmtliche Kantone, Mittheilung des Bundesbeschlusses in der Militärkapitulationsangelegenheit II 146
an die Konsulate in Italien, die Flüchtlinge und die Militärkapitulationen betreffend I 287
Maßregeln zur Ueberwachung der im Lande befindlichen Flüchtlinge und Abhaltung fremder, diese Bezeichnung unbefugt annehmender Individuen — II 411
Mittheilung der Nachricht der Büsinger Grenzverletzung II 300
Mittheilung des Beschlusses, betreffend die Ausweisung der Flüchtlingschefs II 257
Mittheilung des Verzeichnisses der von dem Generalkonsul in Venedig ausgestellten Reisepässe II 508
Rücktritt des Vorortes betreffend I 175
Rückweisung der aus Frankreich nach der Schweiz geschobenen Flüchtlinge betreffend II 309
die kriegsgefangenen Schweizer in Rastatt betreff. III 140
das Verbot der Werbungen für Sizilien betreff. I nach 258
den Verkehr der Kantonsregierungen mit den diplomatischen schweiz. Agenten im Auslande betreff. I 297
Vertheilung der Flüchtlinge betreffend II 283
Vorkehren behufs der Durchreise der ausgewiesenen Flüchtlinge durch Frankreich betreffend II 311
abgeänderte Bestimmungen in Bezug auf die ausgewiesenen Flüchtlinge betreffend II 392

Seite.

Kreisschreiben des Bundesrathes an die Kantone:
Vorschriften bezügl. der Ueberwachung der Flüchtlinge betreffend II 330
Kreispostdirektoren, deren Wahlen II 400
Kriegsgefangene Schweizer in Rastatt, Kreisschreiben betreffend die — III 140
Kriegsgefangene Schweizer in Rastatt, Verzeichniß der — III 142
Kriegskostenantheil von Freiburg, Bericht über die Frage des Nachlasses — I nach 522
Kriegsmaterial, von den deutschen Flüchtlingen eingebrachtes, Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über das — II 351
Kursinspektor, Wahl des G. Fr. Schweizer von Zürich zum — II 399

L.

Lago maggiore, Herstellung der Dampfschifffahrt auf dem — I nach 128
La Nicca, Richard, von Chur, Wahl zum Obersten im Quartiermeisterstab II 420
La Roche-Stehelin, eidg. Generalpostdirektor, entlassen II 332
" " erhält seine Entlassung als Niederländischer Konsul III 396
Lausanne, Petition, das Postwesen betreffend II 3
" Wahl des Kreispostdirektors II 400
" Wahl der Postbeamten des Postkreises II 400, III 89
" Wahl d. Sigismund Laharpe zum Zolldirektor II 419
Leistungen des Bundessitzes I 133
L'Eplatenie, Alex., Wahl zum Postkommis in Neuenburg III 218
Liotard, J. Th., Wahl zum Konsul in Amsterdam I nach 107
Livorno, Resignation des Handelskonsuls in — I nach 149
Locher, Johannes, von Zürich, Wahl zum Major in den eidgen. Quartiermeisterstab II 420
Lombardische Deserteurs, Kreisschreiben, betreff. die — II 503
Lombardische Flüchtlinge:
in Tessin, Note an Sardinien I nach 72, 281
mit piemontesischen Pässen in Tessin I 274

Seite.

Lombardiſche Flüchtlinge:
Kreisſchreiben, betreff. die ihnen ertheilte Amneſtie II 423
Verzeichniß der von der Amneſtie Ausgeſchloſſenen II 425 ff.
Lommel und Heinzen ausgewieſen I nach 258
Löwenfels, als deutſcher Flüchtling ausgewieſen I 242
Lugano, Wahl d. Staatsraths Veladini zum Zolldirektor in — II 419
Luzern:
Verkehr auf der Waſſerſtraße von Luzern nach Flüelen, Geſetzesvorſchlag I 455
Verkehr auf der Waſſerſtraße von Luzern nach Flüelen, Geſetz II 15
Wahl des Kreispoſtdirektors II 401
Wahl der Poſtbeamten des Poſtkreiſes II 401, 542

M.

Major im eidgen. Generalſtab, Wahl des K. E. v. Gonzenbach zum — II 421
Major im eidg. Generalſtab, Wahl des Guſtav Röthlisberger zum — II 421
Major im eidgen. Quartiermeiſterſtab:
Wahl des Georg Bürkli zum — II 420
Wahl des Adolf Fornaro zum — II 420
Wahl des Ludwig Hug zum — II 420
Wahl des Joh. Locher zum — II 420
Marilley, Biſchof, Petition zu Gunſten des — I 145
Marſchall, Freiherr von, Schreiben der Regierung von Schaffhauſen, betreffend Umtriebe badiſcher Unterthanen I 237
Marſeille, Wahl des Th. Brenner zum Handelskonſul in — I 278
Maßregeln zur Ueberwachung der Flüchtlinge und Abhaltung fremder dieſe Bezeichnung unbefugt annehmender Individuen, Kreisſchreiben, betreffend die — II 411
Maß und Gewicht, Kreisſchreiben über die Einführung eines gemeinſamen — II 308
Materielle des Bundeskontingentes iſt marſchfertig zu halten II 196

Seite.

Meſſina, Verluſte von Schweizerhäuſern zu — Entſchädigung an dieſelben I nach 107, nach 128
Mestrezat, D. G., aus Genf, Wahl zum ſchweiz. Konſul in Bordeaux III 131
Meyer, Joh. Jak., Wahl zum eidgen. Archivar II 589
Migy, Paul, Eintritt in den Ständerath II 2
Militäretat der Eidgenoſſenſchaft I 57
Militärgeſetz:
Botſchaft, die Reorganiſation des — betr. I 475, 491, 523
Reorganiſation des — I 353
Tabellen dazu I nach 544
Entwurf einer, wie dieſelbe aus den Berathungen der Nationalrathskommiſſion hervorgegangen iſt III nach 148
Bericht der Nationalrathskommiſſion üb. d. — III 181
Militärkapitulationen:
Angelegenheit der, Note von Neapel und Antwort des Bundesrathes II 167
Auflöſung der, Behandlung der, im Nationalrath II 37, 47, 77, 84
„ „ „ „ im Ständerath II 17, 27, 92
„ „ Berathung, neue, im Ständerath II 84
Bericht des polit. Departements über die — I nach 72
Beſchluß des Bundesrathes über die — I nach 72
„ der Bundesverſammlung über die — II 145, 147
„ des Ständerathes, betreffend die — II 101
Geſetzesvorſchlag zum Verbot unbefugter Werbungen I 563
„ Botſchaft dazu I 565
Kreisſchreiben an die kapitulirten Kantone, betreffend die — II 148, 525
Kreisſchreiben an ſämmtliche Kantone, Mittheilung des Bundesbeſchluſſes in der Angelegenheit der — II 146
Petition, betreffend die — II 7
Verlegung des Hauptwerbdepots nach Altorf I 294
Militärkommando, eidg., an der Nordgrenze, Aufſtellung eines — II 126
Militärorganiſation:
Entwurf einer — I 353
„ „ Tabellen dazu I nach 544

Seite.

Militärorganisation:
Entwurf einer — Botschaft zum — I 475, 491, 523
„ „ — wie dieselbe aus den Berathungen der Nationalrathskommission hervorgegangen ist III nach 148
Bericht der Nationalrathskommission über den — III 181
Militärpensionen, spanische, Anzeige des span. Gesandten, daß die Pensionen und Rückstände an die schweiz. Pensionärs ausbezahlt werden I 489
Militärschule, eidgen., für Genie und Artillerie, wie für d. Generalstab, Dekret d. Bundesversammlung, betreff. die — II 305
Mittheilung, die Rückkehr der bad. Flüchtlinge in die Heimath betreffend III 164
Moos v., Niklaus, Wahl zum Stellvertreter des Kanzlers II 589
Motionen, in den Versammlungen der Räthe erheblich erklärte — I 144
Munzinger, J., eidg. Repräsentant im Kant. Tessin erhält die Entlassung I 174
„ Wahl zum Vizepräsident d. Bundesrathes III 394
Müller, Oberstl., Vertrag über die Verlegung des Hauptwerbdepots nach Altorf ist ungültig I 294
Münster, in Graubünden, Bestand der Grenzmarken I nach 174
Münzen der verschiedenen Kantone, wie sie an den Kassen der verschiedenen eidgen. Administrationen anzunehmen sind, Dekret über den Tarif der — II 501
Münzeinschmelzung, Tabelle über die Verluste der einzelnen Kantone auf der — III nach 180
Münzproben von Genf I nach 174
Münzreform:
Abänderungsanträge der Ständerathskommission über die Ausführung der — III 239
Bericht des Bundesrathes üb. d. Einführung der — III 169
Bericht der Mehrheitskommission des Ständerathes üb. die Frage der — III 219
Bericht der Minderheitskommission d. Ständerathes üb. d. Ausführung der schweiz. — III 245

Seite.

Münzreform:
Bericht d. Ständerathskommission zum Gesetzesvorschlag für die Ausführung der schweiz. — III 237
Gesetzesvorschlag für d. Ausführung der — III nach 167
Münzwesen:
Abänderungsanträge in dem Gesetzesvorschlag üb. das — III 238
Bericht der Minderheitskommission des Ständerathes über den Gesetzesvorschlag zum eidgen. — III 245
Expertenbericht u. Gesetzesvorschlag nebst Begleitschreiben des Bankdirektors Speiser in Basel III 1, 31, 65, 97
Gesetzesvorschlag über das eidgen. — III nach 167
Mürset, Karl, Wahl zum Handelskonsul in Turin II 420

N.

Nachlaß des Freiburg betreffenden Antheils der Sonderbundskriegskosten, Bericht über die Frage von dem — I nach 522
Nachlaß der Sonderbundskriegskosten, Gesuch von Freiburg abgelehnt II 9
Nachnahmen bei Postsendungen, Verordnung üb. dieselben II 430
Nachnahmen von geringerm Belang auf Postsendungen, Beschluß über — II 533
Nationalrath:
Angelegenheit der ital. Flüchtlinge im Kant. Tessin I 151
Beschluß, betreffend Unterstützung und Vertheilung der deutschen Flüchtlinge in der Schweiz II 387
Bollier, Reg.-Rath., tritt aus dem — I nach 149
Kommission des — Bericht über das Budget II nach 36
Kommission des — Bericht üb. den Entwurf einer eidg. Militärorganisation III 181
Mitglieder des — genießen Portofreiheit I 277
Mitgliederverzeichniß desselben I 41
Provisorisches Geschäftsreglement I 110
Provisorisches Regulativ in Betreff der vom Ständerath gemeinsam vorzunehmenden Wahlen I 122
Prüfung der Wahlakten I 74, II 1
Rede des Präsidenten des — siehe Rede.

Seite.

Nationalrath:
Verhandlungen des —
Verhandlung über die Postgesetze II 129 ff.
Verhandlung üb. d. Zollwesen II 177, 199, 219, 230, 247
Verhandlung über die Militärkapitulationen II 37, 47, 77, 84, 92
Wahl des Präsidenten I 131, 132, II 2
Wahl des Vizepräsidenten I 131, 132, II 2
Wahlen von Ersatzmännern im Kant. Wallis I 109
„ von Freiburg I 95
„ des bernischen Jura I 90
„ von Uri und Unterwalden in denselben I 74
Natural, Wahl zum Posthalter in Coppet III 396
Neapel:
Kreisschreiben an die bei der Kapitulation von — betheiligten Kantone II 525
Generalkonsulat, Blokade von Palermo betreffend I 313
Note in Sachen der Militärkapitulationen und Antwort des Bundesrathes II 167
Entschädigung an Schweizerhäuser in — I nach 107
Einstellung der Werbung für — I nach 221
Neben- und Hauptzollstätten, Beschluß des Bundesrathes, betreffend die Bezeichnung der — III 145
Neff, deutscher Flüchtling ausgewiesen I 242
Neuenburg, Wahl des Kreispostdirektors II 400
„ Wahlen der Postbeamten des Postkreises — II 400, III 94
Nichtzulassung von Ersatzmännern im Ständerath I 110
Nidau, Wahl der Wittwe Julie Hubler-Engel zur Posthalterin in — III 395
Niederlanden, Konsul der, La Roche-Stehelin erhält seine Entlassung als — III 396
Niederlassungsbewilligung:
Bundesgesetz über die Dauer und Kosten der — III 367
Gesetzesentwurf über die — III nach 167
Niederlassungsverhältnisse im Kant. Waadt, Beschwerde über die — I 146
Niggeler, N., Eintritt in den Ständerath II 2

Seite.

Nordamerika, Vereinigte Staaten von — N. Burchard zum Konsul ernannt II 536
Nordarmee, gänzliche Entlassung derselben II 531
Nordgrenze:
Aufstellung eines eidgen. Kommandos II 126
" des eidgen. Kommissariats II 196
" der Truppen an der — II 172
" eines größern Truppenkorps II 301
Truppen an der — Aufstellung des Divisionskommandos II 302
Truppen an der — werden reduzirt II 500
Bestand des Observationskorps an der — II 303
Note:
von Neapel und Antwort des Bundesrathes in Sachen der Militärkapitulationen II 167, 169
an Sardinien, Aufenthalt der ital. Flüchtlinge betr. I 281
an Sardinien, Dienst der Schweizer in der Nationalgarde betreffend I nach 128
an Sardinien, die lombard. Flüchtlinge im Kant. Tessin betreffend I nach 72
an Toscana, die dortige gereizte Stimmung gegen die Schweiz betreffend I 291

O.

Oberpostinspektor, provisor., Wahl des — I nach 149
Oberpostkontroleur, Wahl des — II 399
Oberpostsekretär, Ausschreibung der Stelle des — II 399
Observationskorps an der Rheingrenze, Bestand des — II 303
Ochsenbein, Ulrich, Wahl zum Präsidenten des Nationalrathes I 131
Oesterreich:
Grenze zwischen — und Graubünden I nach 174
Kreditivabgabe des Herrn Ritter v. Thom als österr. Gesandter III 180
Portotabelle zum Postvertrag zwischen der Schweiz und — II nach 466
Postvertrag zwischen der Schweiz und — II 435

Seite.

Offizierwahlen in den eidg. General-, Quartiermeister- und Artilleriestab II 420 u. f.
Organisation:
des Bundesgerichts, Einleitung zur — I 253
des Bundesrathes, Gesetzesentwurf über die — I nach 258
der Bundesrechtspflege, Entwurf einer — I 331
„ „ Botschaft zum Entwurf einer — I 435
„ „ Gesetz über die — II 261
betreffend den Geschäftsgang des Bundesrathes, Gesetz über — II 151
Militär-, Entwurf einer eidg. — I 353
Militär-, Bericht der nationalräthlichen Kommission über den Entwurf einer eidgen. — III 181
Militär-, Entwurf eines Bundesgesetzes, über die — wie derselbe aus den Berathungen der Nationalrathskommission hervorgegangen ist III nach 148
der Postverwaltung, Botschaft zum Gesetzesentwurf einer — I nach 242
„ „ Gesetzesentwurf üb. d. — I nach 149
„ „ Gesetz über die — II 109
des Zollwesens, Einleitung zur — I 252

P.

Palermo, Blokade, Mittheilung des Generalkonsuls in Neapel I 313
Paris, schweiz. Geschäftsträger, Formalitäten bei Auslieferungsbegehren I 298
Pensionen und Rückstände an die schweiz. Pensionärs werden bezahlt. Anzeige des span. Gesandten I 489
Personelle des Bundeskontingents ist in Bereitschaft zu halten II 298
Petitionen I 145, II 2 ff.
Petitpierre, G., Eintritt in den Ständerath II 2
Pferde der Flüchtlingsarmee, Bericht des Bundesrathes über die Aushingabe derselben II 357
Pfyffer, Dr. C., Wahl zum Vizepräsident des Bundesgerichts I 131, III 394

		Seite.
Piemontesische Pässe bedingen keinen Aufenthalt für lombardische Flüchtlinge	I	274
Politisches Departement:		
Bericht über die Militärkapitulationen	I nach	72
Wahl des Bundespräsidenten Druey zum Vorsteher des —	III	395
Wahl des Bundesrathes Dr. Furrer zum Stellvertreter des Vorstehers des —	III	395
Politechnische Schule, Motion	I	145
Polizei- und Justizdepartement:		
Wahl d. Bundesrathes Dr. Furrer zum Vorsteher d. —	III	395
Wahl des Stellvertreters des Vorstehers des —	III	395
Polizeiliche und fiskalische Bundesgesetze:		
Gesetz über das Verfahren bei Uebertretungen von —	II	287
Gesetzesentwurf über das Verfahren bei Uebertretungen von —	I nach	522
Portofreiheit für National- und Ständeräthe	I	277
Portotabelle zum Postvertrag mit Oesterreich	II nach	466
Postbeamtenwahlen, prov. des Oberpostinspektors	I nach	149
Postbeamtenwahlen:		
für die Generalpostdirektion	II	399
für den Postkreis Aarau	III	61
" " " Basel	III	215
" " " Bern	III	241
" " " Chur	II	534
" " " Genf	III	217
" " " Lausanne	III	89
" " " Luzern	II	542
" " " Neuenburg	III	94
" " " St. Gallen	III	364
" " " Zürich	III	132
Postbureaus der schweiz. Postverwaltung, Dienstreglement für die —	II	565
Postdirektor, General-, Entlassung	II	332
Postdirektoren:		
Wahl der — für den Postkreis Aarau	II	401
" " " " " Basel	II	401
" " " " " Bern	II	400

		Seite.
Postdirektoren:		
Wahl der — für den Postkreis Bellenz	II	402
" " " " " Chur	II	402
" " " " " Genf	II	400
" " " " " Lausanne	II	400
" " " " " Luzern	II	401
" " " " " Neuenburg	II	400
" " " " " St. Gallen	II	401
" " " " " Zürich	II	401
Postgeheimniß, Unverletzlichkeit des —	II	105
Posthalter:		
in Bulle, Wahl des Aug. Thorin zum —	III	396
in Coppet, Wahl des Hrn. Natural zum —	III	396
in Delsberg, Wahl des Jos. Cuttat zum —	III	218
in Geroldsweil, Wahl des Gmdeamm. Benz zum —	III	396
in Nidau, Wahl der Julie Hubler-Engel	III	395
in Schiers, Wahl des Andr. Baumgärtner zum —	III	396
in Schottikon, Wahl des Johann Groß zum —	III	366
in Schuls, Wahl des Landamm. J. Wieland zum —	III	396
in Thun, Wahl des Cäsar Bähler zum —	III	366
in Zweisimmen, Wahl des Joh. Ginggen zum —	III	395
Postkommis, Wahl der — siehe	II	400, 401, 402
Postkommis in Neuenburg, Wahl des Alex. L'Eplattenier zum —	III	218
Postkontroleur, Wahl des Hrn. Jeanrenaud zum —	II	399
" Wahl der —	II	400, 401, 402
" in Bellenz, Wahl des Ed. Cathry von Andermatt zum —	III	29
Postkonzessionen, Regulativ üb. d. Ertheilung von —	II	521
Postkursinspektor, Wahl des G. F. Schweizer von Zürich zum —	II	399
Postreglement über die Besorgung des Zeitungswesens durch die Büreaus der Postverwaltung	III	397
Postsekretärs, Wahl der —	II	399
Postregal, Entwurf zu einem Gesetz über das —	I nach	149
" Botschaft dazu	I nach	174
" Gesetz über das —	II	102
Postrevisoren, Wahl der —	II	399

		Seite.
Postsendungen, Beschluß über Nachnahme von geringerem Belang	II	533
Postsendungen, Verordnung üb. die Nachnahme bei —	II	430
Posttaxen:		
Entwurf zu einem Gesetz über die —	I nach	258
Gesetz über die —	II	115
Tabellen dazu	I nach	258
für Zeitungen, Vollziehungsverordnung	II	122
Postübernahme auf Rechnung der Eidgenossenschaft	I	143
Postvertrag mit Oesterreich	II	436
" " " Portotabelle dazu	II nach	466
Postverwaltung:		
Gesetzesentwurf üb. die Organisation der —	I nach	149
Botschaft dazu	I nach	242
Gesetz über die Organisation der —	II	109
Reglement über das Rechnungswesen der —	II	593
Dienstreglement für die Postbüreaus der —	II	565
Postwesen, Uebernahme des — einleitende Maßnahmen	I	243
Präsident:		
des Bundesgerichts, Wahl des —	I 131,	III 394
des Bundesrathes, Wahl des —	I 130,	III 394
des Nationalrathes, Wahl des —	I 132,	II 1
des Ständerathes, Wahl des —	I 132,	II 2
Programm der den Bundesbehörden anzuweisenden Räumlichkeiten	I	306
Proklamation der Bundesversammlung	I	146
Provisorisches Geschäftsreglement für den Nationalrath	I	110
" Reglement f. gemeinsame Wahlen d. National- und Ständerathes	I	122
Prüfung der Wahlakten des National- und Ständerathes	I 74,	II 1, 2
Pulverregal:		
Bundesgesetz über das —	I nach	569
Einleitung zur Uebernahme des —	I	254
Gesetzesentwurf über das —	I nach	258
Pulver:		
Verwalter, eidg., Wahl des —	II	146
Verwaltung, Beschluß über die —	I nach	569
Verordnung über den Verkauf von —	II	197

Q.

		Seite.
Quartiermeisterstab, eidg., Wahlen in den —	II	420

R.

Radetzky, Feldmarschall, Grenzsperre gegen Tessin	I nach	166
Rapperswyl, Wahl des Adolf Fornaro zum Major im eidg. Quartiermeisterstab	II	420
Rastatt, Kreisschreiben, betreffend die kriegsgefangenen Schweizer in —	III	140
Rastatt, Verzeichniß der kriegsgefangenen Schweizerbürger in —	III	142
Räumlichkeiten der Bundesbehörden, Verzeichniß der —	I	306
Rechenschaftsbericht, vorläufiger, des Bundesrathes	I	405
Rechnungswesen der schweiz. Postverwaltung, Reglement über das —	II	593
Rechtspflege, Bundes-, Entwurf zu einer Organisation der —	I	331
„ „ Botschaft dazu	I	435
„ „ Gesetz üb. d. Organisation der —	II	261
Reden des Dr. Escher, Präsidenten des Nationalrathes	II 333, 339, 388,	III 149
Reducirung der Armee an der Nordgrenze	II	421
Reform, Münz-, Gesetzesvorschlag über die —	III nach	167
Regal, Bundesgesetz über das Pulver-	I nach	569
„ Gesetz über das Post-	II	102
Registrator, eidgen., Wahl des J. Tobler zum —	II	589
Reglement:		
Dienst-, für die Postbüreaus der schweiz. Postverwaltung	II	565
Geschäfts- des schweiz. Ständerathes	III	371
„ provisor. des schweiz. Nationalrathes	I	110
Post- über die Besorgung des Zeitungswesens durch die Büreaus der schweiz. Postverwaltung	III	397
über das Rechnungswesen der schweizer. Postverwaltung	II	593
Regulativ über die Ertheilung von Postkonzessionen	II	521
„ provisor., für gemeinsame Wahlen des National- u. Ständerathes	I	122

Seite.

Rekruten, Schweizer-, mißhandelt in Chiavenna I nach 221, nach 242

Reorganisation des Militärgesetzes:
- Entwurf einer — I 353
- Tabellen dazu I nach 543
- Botschaft zum Entwurf einer — I 475, 491, 523
- wie dieselbe aus den Berathungen der Nationalraths-kommission hervorgegangen ist III nach 148
- Bericht d. Nationalrathskommission üb. den Entwurf einer — III 181

Repräsentanten, eidg., im Kant. Tessin I nach 166, 262, 274
- " " " " " erhalten die nachgesuchte Entlassung I 174

Repräsentationskosten, Bestreitung der — I 124

Revisor, erster Post-, Wahl des Herrn Müller von Altstätten, zum — II 399

Revisor, zweiter Post-, Wahl des Joh. Wagner von Münchenstein zum — II 399

Rheinarmee:
- Aufstellung einer — II 300, 329
- Bestand der — II 303
- Divisions- und Brigadestäbe sind entlassen II 421
- Wahl d. General Dufours zum Oberbefehlshaber d. — II 302
- wird weiter reduzirt II 500
- wird gänzlich entlassen II 531

Rheingrenze, Aufstellung des eidg. Divisionskommando II 196

Rieter, Heinr., von Winterthur, Wahl zum Oberstlieutenant im eidgen. Generalstab II 421

Römische Republik, Abgeordneter der — betreffend die Auflösung der Schweizertruppen II 150

Römische Republik, Verabschiedung des päbstl. Geschäftsträgers der — I nach 258

Roth, schweiz. Agent in Havre, Bericht über die Auswanderung I nach 128

Roth, schweiz. Agent in Havre, wird abberufen I 423

Röthlisberger, K. G., von Burgdorf, Wahl zum Major im eidgen. Generalstab II 421

Rückkehr der badischen Flüchtlinge, Mittheilung betreffend die — III 164

Digitized by Google

Seite.

Rücktritt des Vorortes I 175
Rückweisung der aus Frankreich nach der Schweiz geschobenen deutschen Flüchtlinge, Kreisschreiben, betreffend die — II 309

S.

Salis, Ed., eidgen. Oberst, Kommandant üb. die Truppen im Tessin I nach 166
Sardinien:
Note an — die lombardischen Flüchtlinge in Tessin betreffend I nach 72
Note an — den Dienst der Schweizer in der Nationalgarde betreffend I nach 128
Herstellung der Dampfschifffahrt auf dem Lago maggiore I nach 128
Note an — die ital. Flüchtlinge betreffend I 281
interimistischer Geschäftsträger in der Schweiz, C. de Barral III 64
Schaffhausen:
Grenzverletzung bei Büsingen II 318, 322
Bericht über die Flüchtlingsangelegenheit I 233
Schreiben der Regierung von — betreffend Umtriebe badischer Unterthanen I 237
Wahl des C. F. Ziegler zum Zolldirektor II 419
Schiers, Wahl des Andreas Baumgärtner zum Posthalter in — III 396
Schießpulver, Verordnung über den Verkauf des — II 197
Abänderung der Verordnung vom 9. Juli 1849 über den Verkauf von — III 166
Schießpulverregal, Entwurf zu einem Gesetz über das — I nach 258
„ Bundesgesetz über dasselbe I nach 569
Schießpulververwaltung (siehe Verwaltung).
Schifffahrt, freie, auf dem Vierwaldstättersee, Bericht über die Herstellung der — I 456
Schottikon, Wahl des Joh. Groß zum Posthalter in — III 366
Schule für den Generalstab und die Spezialwaffen II 305

		Seite.
Schule, polytechnische (Motion)	I	145
Schultheßische Schuldscheine zu Gunsten des Kantons Schwyz	II	12
Schuls, Wahl des Joh. Wieland zum Posthalter in —	III	396
Schweizer, G. F., von Zürich, Wahl zum Postkurs-inspektor	II	399
Schweizer in London, Petition über das Postwesen	II	3
Schweizerhäuser, Entschädigung für Verluste in Neapel	I nach	107
„ „ in Messina	I nach 107, nach	128
Schweizertruppen in Rom aufgelöst, Erkundigung des Abgeordneten der römischen Republik	II	150
Schwyz, Angelegenheit d. Schultheß'schen Schuldscheines	II	12
„ Behandlung der Bundesversammlung, betreffend das Gesuch des Kantons — um Nachlaß seiner verfallenden Sonderbundskriegsschuldrata	III	383
Sekretär des Post- u. Baudepartements, Wahl des —	I nach	149
„ provisorischer, des Bundesgerichts	II	174
Sinner, Albrecht, Wahl zum eidg. Pulververwalter	II	146
Sizilien, Verbot der Werbungen für —	I nach	258
Sonderbundskriegskosten:		
Gesuch Freiburgs um Nachlaß abgelehnt	II	9
Bericht über die Frage des Nachlasses des Freiburg betreffenden Antheils an den —	I nach	522
Beschwerde aus Freiburg	I	146
Spanien, Zollverhältnisse und Zolltarif	II	511
Spanischer Gesandter zeigt die Auszahlung der Pensionen und Rückstände an die schweiz. Pensionärs an	I	489
Speiser, Bankdirektor in Basel, Expertenbericht und Entwurf eines Gesetzesvorschlags üb. das Münzwesen, nebst Begleitschreiben	III	1, 31, 65, 97
„ Tabellen dazu	III nach	96
Spitteler, Karl, Wahl zum eidgen. Staatskassier	II	146
Splügen, Bestand der Grenzmarken	I nach	174
Staatsetat der schweiz. Eidgenossenschaft im Jahr 1849	I	41
Staatskassier, eidgen., Wahl des —	II	146

Seite.

Stab:
- eidgen., Verzeichniß des — I 57
- eidgen., Entlassungen aus dem — I 280
- Chef des, Wahl zum — II 329
- Artillerie-, Wahlen in den — II 420
- General-, Wahlen in den — II 420, 421
- Quartiermeister-, Wahlen in den — II 420

Status des Vermögens auf den 31. Dezember 1848 und Aufstellung des Budgets f. 1849, Bericht üb. den — II 544
- Tabellen dazu II nach 564

Stadlin, Michael, Wahl zum prov. Weibel I nach 107

Ständerath:
- Behandlung der Militärkapitulationen II 17
- Berathungen, neue, des — Kommissionalberichte enthaltend II 84
- Bericht der Kommission des — über die Flüchtlingsangelegenheit II 395
- Beschluß, betreffend die Militärkapitulationen II 101
- Eröffnung des — I 73
- Geschäftsreglement des — III 371
- Kommission des — Abänderungsanträge in dem Gesetzesvorschlag über das eidgen. Münzwesen III 238
- Kommission des — Abänderungsanträge über die Ausführung der schweiz. Münzreform III 239
- Kommission des — Bericht der Minderheit üb. den Gesetzesvorschlag für das eidgen. Münzwesen und denjenigen für Ausführung der Münzreform III 245
- Kommission — Bericht zum Gesetzesvorschlag für die Ausführung der schweiz. Münzreform III 237
- Mehrheitskommission des — erstattet Bericht über die Frage der Münzreform III 219
- Mitglieder des — genießen Portofreiheit I 277
- Nichtzulassung von Ersatzmännern I 110
- Präsident bestätigt II 2
- Prüfung der Wahlakten I 74, II 2
- Provisorisches Regulativ in Betreff der von beiden Räthen gemeinsam vorzunehmenden Wahlen I 122

Seite.

Ständerath:
Verhandlungen des — I 73, 110, 129, 151, 167, II 1, 17
Verhandlungen, einleitende II 2
Vizepräsident bestätigt II 2
Wahl des Präsidenten I 131, 132, II 2
Wahl des Vizepräsidenten I 131, 132, II 2
Wahlen von Uri und Unterwalden I 74
Wahlverhandlungen I 131
und Nationalrath:
Bestellung von Kommissionen II 10
Eintheilung der Geschäfte II 10
werrden einberufen II 299
St. Bernhard, Stift, Petition um Sistirung des Güterverkaufs II 9
St. Croix, Petition, betreffend das Postwesen II 3
Stehlin, Oberst, Wahl zum eidgen. Kommissär an der Nordgrenze II 196
Stehlin, Oberst, Wahl zum Oberst in den eidg. Generalstab II 421
Stehlin, Oberst, Grenzverletzung bei Büsingen II 318
Steiger, Dr., eidg. Kommissär nach den deutschen Grenzkantonen, Bericht in Sachen der Flüchtlinge I 183
Steiger, Dr., Wahl zum Präsidenten des Nationalrathes I 132
Steiger, G. P. F., Regierungsrath, als Vizepräsident des Ständerathes bestätigt II 2
Stellvertretung der eidgen. Departemente I 178
Stellvertreter des politischen Departements für 1850, Wahl des — III 395
Stellvertreter des Justiz- u. Polizeidepartements für 1850, Wahl des — III 395
Stellvertreter des Kanzlers, Wahl des — II 589
Stenographisches Bülletin zur Veröffentlichung der Verhandlungen I 143, 330
Stenographisches Bülletin, Botschaft über Herausgabe eines — I 139, 315
Stephani, Großh. Bad. Reg.-Rath., Ernennung zum interimistischen Geschäftsträger des Großh. Baden III 64

Seite.

St. Gallen, Postbeamtenwahlen für den Postkreis — II 401,
III 364
St. Gallen, Wahl des Postdirektors II 401
St. Gallen, Wahl des K. E. V. Gonzenbach zum Major im eidgen. Generalstab II 424
Sulser von Atzmoos, Wahl zum Zolldirektor in Chur II 419

T.

Tabellen:
zum Bericht üb. die Aufstellung des Büdgets für 1849 u. des Vermögensstatus auf d. 31. Dez. 1848 II nach 564
zum Gesetzesvorschlag über das eidgen. Militärwesen I nach 543
zu dem Münzexpertenbericht von Bankdirektor Speiser III nach 96
über das Porto bei der österreichisch-schweizerischen Postverbindung II nach 466
der Verlustbetreffnisse der einzelnen Kantone auf der Münzeinschmelzung III nach 180
Tagesbefehl des General Düfour an die eidg. Armee II 346
Tagsatzung, Beschluß der — üb. die Annahme d. Bundesverfassung I 34
Tagsatzung, Beschluß der — über die Einführung der neuen Bundesverfassung I 36
Tarif:
Einlösungs-, Entwurf zu einem — III 126, nach 167
Fahrpost-, nach dem Entwurf des Postgesetzes I nach 258
Zoll-, Entwurf eines — I nach 296
Zoll-, Botschaft zum — I nach 296
Zolltabelle über den — II 484
Zoll-, für Spanien, vom 17. Juli 1849 II 511
zu welchem die verschiedenen Kantonsmünzen an den Kassen der verschiedenen eidgen. Administrationen anzunehmen sind, Dekret der Bundesversammlung über den — II 501
Taxen:
nach dem Entwurf der Postgesetze I nach 258
bisherige — verglichen mit d. neu vorgeschlagenen I nach 258
für Zeitungen, vergleichende Uebersicht I nach 258

		Seite.
für Zeitungen, Vollziehungsverordnung	II	122
der Post, Gesetz über die —	II	115
Tessin:		
lombardische Flüchtlinge in — Note an Sardinien	I nach	72
lombardische Flüchtlinge, mit piemontesischen Pässen	I	274
Angelegenheit der ital. Flüchtlinge	I	151, 167, 259, 274
eidgen. Repräsentanten	I nach	166
eidgen. Repräsentanten, Entlassung	I	174
Grenzsperre von Seite der Lombardei	I nach	166
Thielmann, deutscher Flüchtling ausgewiesen	I	242
Thom, Ritter von, Kreditivabgabe als österreichischer Gesandter	III	180
Thorin, Franz., Wahl zum Posthalter in Bulle	III	218
„ August, Wahl zum Posthalter in Bulle	III	396
Thun, Wahl des Cäsar Bähler zum Posthalter in —	III	366
Thurgau, Bericht über die deutschen Flüchtlinge	I	207
Tobler, Johann, Wahl des — zum eidg. Registrator	II	589
Toskana, Note an, über die gereizte Stimmung gegen die Schweizer	I	291
Traktanden d. Bundesversammlung v. 12. Nov. 1849	III	129
Truppen:		
=Aufgebot nach dem Kanton Tessin	I nach	166
„ Antrag des Bundesrathes auf Billigung des —	II	329
„ Ermächtigung d. Bundesrathes zu dem —	II	306
=Aufstellung an der Nordgrenze	II	172
=Aufstellung an der Nordgrenze, Divisionskommando	II	196
=Kommando im Tessin erhält Oberst Salis	I nach	166
Schweizer=, aufgelöste — Erkundigung des Abgeordneten der röm. Republik	II	150
=Corps, Aufstellung eines größern — an der Nordgrenze	II	300
„ am Rhein, Bestand des —	II	303
eidgen. an der Nordgrenze werden reduzirt	II	421
„ „ „ „ weitere Reduzirung derselben	II	500
„ „ „ „ gänzlich entlassen	II	531

Seite.

Truppenzahl, gewisse, darf der Bundesrath aufbieten II 306
Turin, Wahl des Charles Mürset zum Handelskonsul in — II 420

U.

Uebernahme der Posten auf Rechnung der Eidgenossenschaft I 143
„ des Postwesens, Einleitungen zur — I 243
„ des Pulverregals, Einleitungen zur — I 254
Uebersicht, vergleichende, der Zeitungstaxen I nach 258
Uebertretungen fiscal.- und polizeilicher Bundesgesetze, Gesetzesentwurf über das Verfahren bei — I nach 522
Botschaft I 545
Gesetz über das Verfahren bei — II 287
Ueberwachung der Flüchtlinge', Kreisschreiben, betreff. Vorschriften über die — II 330
Ueberwachung der Flüchtlinge und anderer derartiger Individuen, Kreisschreiben betreff. Maßregeln zur — II 411
Universität, eidgen., Motion I 145
„ „ Vernehmlassung der Kantone I 256
Unterrichtswesen, höheres, Fragen an die Kantone I 256
Unterstützung und Vertheilung der in die Schweiz gekommenen deutschen Flüchtlinge, Bericht der Nationalraths-kommission über die — II 387
Unterstützung und Vertheilung der deutschen Flüchtlinge, Beschluß der Bundesversammlung II 409
Unterstützung und Vertheilung der in die Schweiz gekommenen deutschen Flüchtlinge, Beschluß des Nationalrathes II 387
Untersuchungsrichter, eidgen., Wahl der — II 174
Unterwalden, Wahlen in den National- und Ständerath I 74
Ury, Verlegung des Hauptwerbdepots von Genua nach Altdorf I 294
„ Wahlen in den National- und Ständerath I 74

V.

Vaterlandsverein, volksthümlicher, in Bern, Petition die eingebürgerten Deutschen betreffend II 8

Seite.

Veladini, Staatsrath, Wahl des — zum Zolldirektor in Lugano II 419
Venedig, Aufhebung des Freihafens zu — II 509
„ Handelskonsulat, Kreisschreiben, betreff. die von demselben an Schweizer ausgestellten Reisepässe II 508
Venetianische Flüchtlinge, Kreisschreiben, enthaltend das Verzeichniß der vom Generalkonsulat in Venedig ausgestellten Reisepässe an — II 508
Verabschiedung des päpstlichen Geschäftsträgers I nach 258
Verantwortlichkeitsgesetz, Entwurf eines, Motion I 144
Verbot der Werbungen für Sizilien I nach 258
Verfahren bei Uebertretungen fiskal. und polizeil. Bundesgesetze, Gesetzesentwurf über das — I nach 522
Botschaft dazu I 545
Gesetz über das — II 287
Verfahren bei Leistungen von Kautionen der eidgen. Beamten, Verordnung über das — II 589
Vergleichende Uebersicht der Zeitungstaxen I nach 258
Verhandlungen:
der Bundesversammlung I 73, 109, 129, 151, 167
des Nationalrathes über die Postgesetze II 129
des Nationalrathes über das Zollwesen II 177, 199, 219, 230, 247
der Räthe, Veröffentlichung der — I 139, 143
Verhandlungsgegenstände der am 12. Nov. 1849 zusammentretenden Bundesversammlung III 129
Verkauf von Schießpulver, Verordnung üb. den — II 197
„ „ „ Abänderung der Verordnung vom 9. Juli 1849 III 166
Verkehr, freier, auf der Wasserstraße von Luzern nach Flüelen, Gesetzesvorschlag I 455
Verkehr, freier, auf der Wasserstraße von Luzern nach Flüelen, Gesetz II 15
Verkehr der Kantonsregierungen mit den diplomatischen Agenten der Schweiz im Auslande I 297
Verlust von Schweizerhäusern in Messina, Entschädigung I nach 107, nach 128

Seite.

Verlust von Schweizerhäusern in Neapel, Entschädigung I nach 107
Verlustbetreffniß der einzelnen Kantone auf der Münzeinschmelzung III nach 180
Vermögensstatus auf den 31. Dez. 1848 und Aufstellung des Büdget für 1849, Bericht üb. den — II 544
— — Tabellen dazu II nach 564
Veröffentlichung der beiden Räthe durch Stenographie I 139
Verordnung:
betreffend die Korrespondenz und anderweitige Auslagen der Konsuln I 278
zum Gesetz vom 30. Juni 1849 über das Zollwesen III 303
betreffend Herausgabe eines Bundesblattes I 304
über das bei Leistungen von Kautionen der eidgen. Beamten einzuhaltende Verfahren II 589
über die Nachnahme bei Postsendungen II 430
über den Verkauf von Schießpulver II 197
über den Verkauf des Schießpulvers, Abänderung der — vom 9. Juli 1849 III 166
Vertagung der Bundesversammlung II 333, 388
Vertheilung der deutschen Flüchtlinge, vorläufige — II 283
Vertheilung und Unterstützung der in die Schweiz übergetretenen deutschen Flüchtlinge, Beschluß des Bundesrathes über die — II 387
Vertheilung und Unterstützung der deutschen Flüchtlinge, Beschluß der Bundesversammlung II 409
Vertrag zwischen Uri und Oberstlieutenant Müller über das Hauptwerbdepot in Altdorf ungültig I 294
Vertrag, Post-, zwischen Oesterreich und der Schweiz II 435
Verzeichniß:
der schweiz. Bundesbehörden u. Beamten im Jahr 1849 I 41
der Räumlichkeiten der Bundesbehörden I 306
der lombardischen Flüchtlinge, welche von der Amnestie ausgeschlossen sind II 425
der in Rastatt kriegsgefangenen Schweizerbürger III 142
Vierwaldstätterse, Bericht über die Herstellung der freien Schifffahrt I 456

Seite.

Vizepräsident:
des Bundesrathes, Wahl des — I 130, III 394
des Bundesgerichtes, Wahl des — I 131, III 394
des Nationalrathes, Wahl des — I 131, II 1
des Ständerathes, Wahl des — I 131, II 2
Vollziehungsverordnung, betreffend die Posttaxen der Zeitungen II 122
Voranschlag, Bericht der nationalräthlichen Kommission II nach 36
Voranschlag der schweiz. Bundesversammlung III nach 167
Vorkehren, Behufs der Durchreise der ausgewiesenen Flüchtlinge durch Frankreich, Kreisschreiben II 311
Vorort, Rücktritt des — I 175
Vorschriften, betreffend die Ueberwachung der Flüchtlinge, Kreisschreiben über — II 330
Vorsichtsmaßregeln beim Herannahen der Cholera, Kreisschreiben, betreffend die — II 540

W.

Waadt, Beschwerde über die dortigen Niederlassungsverhältnisse I 146
Wagner, Joh., Wahl zum zweiten Postrevisor II 399
Wahl:
des Archivars, eidgen., II 589
eines Brigadekommandanten für die Nordgrenze II 127
zweier Brigadechefs für die Nordgrenze II 172
eines Divisionärs II 196
des Bundesgerichts I 130
des Bundespräsidenten I 130, III 394
des Bundesrathes I 129
der Bundesstadt I 138
des General Düfour zum Befehlshaber der Rheinarmee II 302
des eidg. Kanzlers I 130
des Konsuls:
in Algier II 524
in Amsterdam I 278
in Bordeaux III 131

Seite.

Wahl:
des Konsuls:
in Marseille I 278
in Turin II 420
der Kreispostdirektoren II 400, 401, 402
der Kreispostkontroleure II 400, 401, 402
der Kreispostkommis II 400, 401, 402
des provisorischen Oberpostinspektors I nach 149
des Oberpostkontroleurs II 399
des Posthalters
in Bulle III 218
in Coppet III 396
in Delsberg III 218
in Geroldsweil III 396
in Nidau III 395
in Schiers III 396
in Schottikon III 366
in Schuls III 396
in Thun III 366
in Zweisimmen III 395
des Postkursinspektors II 399
der Postrevisoren II 399
der Postsekretäre bei den Generalpostdirektionen II 399
des Postverwalters in Biel II 213
des Präsidenten des Bundesgerichts I 131, III 394
des Pulververwalters II 146
des provisor. Sekretärs des Bundesgerichtes II 176
des provisor. Sekretärs des Post- und Baudepartements I nach 149
des Registrators, eidgen. II 589
des eidgen. Staatskassiers II 146
des Stellvertreters des Kanzlers II 589
des Stellvertreters des Vorstehers des politischen Departements f. 1850 III 395
des Stellvertreters des Vorstehers des Justiz- und Polizeidepartements f. 1850 III 395
des Untersuchungsrichters II 176
des Vizepräsidenten des Bundesgerichts I 131, III 394
des Vizepräsidenten des Bundesrathes I 130, III 394

Seite.

Wahl:
des Vorstehers des polit. Departements f. 1850 III 395
des Vorstehers des Justiz- und Polizeidepartements f. 1850 III 395
der provisor. Weibel I nach 107
des prov. Buchführers des Finanzdepartements I nach 107
Wahlakten des National- und Ständerathes, Prüfung der — I 74, II 1 u. 2
Wahlen:
in die verschiedenen Abtheilungen des Bundesgerichtes II 174
nachträgliche, verschiedener Postbeamten III 29
von Uri und Unterwalden in den National- und Ständerath I 74
des bernischen Jura in den Nationalrath I 90
von Freiburg in den Nationalrath I 95
von Ersatzmännern für den Nationalrath im Wallis I 109
gemeinsame des National- und Ständerathes, prov. Regulativ für — I 122
in den eidgenössischen Generalstab II 420
von Postbeamten III 29, 215
von Postbeamten für den Postkreis:
Aarau II 401, III 61
Basel II 401, III 215
Bellenz II 402
Bern II 400, III 241
Chur II 402, 534
Genf II 400, III 217
Lausanne II 400, III 89
Luzern II 401, 542
Neuenburg II 400, III 94
St. Gallen II 401, III 364
Zürich II 401, III 132
von Zollbeamten der fünf Zollgebiete III 355
Wahlverhandlungen der Bundesversammlung I 129, 130
Wahlverhandlungen des National- und Ständerathes I 131
Wallis, Wahl von Ersatzmännern in den Nationalrath I 109
Wasserstraße von Luzern nach Flüelen, freier Verkehr II 15

		Seite.
Weck, Franz, in Freiburg, Petition, betreff. das Zwangsanleihen	II	9
Weibel, Wahl der, prov. —	I nach	107
Weißenbach von Aargau, Eintritt in den Ständerath	II	2
Wieland, Joh., Wahl zum Posthalter in Schuls	III	396
Werbung:		
Gesetzesvorschlag über unbefugte —	I	563
— — Botschaft dazu	I	565
nach Neapel eingestellt	I nach	221
für Neapel, Note an die Konsuln in Italien	I	287
„ „ Note an Toscana	I	291
für Sizilien verboten	I nach	258
Werbdepot, Haupt-, Verlegung des, nach Altdorf	I	294
Werro, alt Kanzler von Freiburg, Petition über die Vertheilung der Sonderbundskosten	I	146

Z.

Zeitungen, Posttaxen für, Vollziehungsverordnung	II	122
Zeitungsredaktoren, Petition zur Ermäßigung der Posttaxen	II	3
Zeitungstaxen, vergleichende Uebersicht	I nach	258
Zeitungswesen, Postreglement über die Besorgung des — durch die Büreaux der schweiz. Postverwaltung	III	397
Ziegler, C. F., Wahl des, zum Zolldirektor in Schaffhausen	II	419
Zirkular, siehe Kreisschreiben.		
Zollbeamten, Wahlen für die 5 Zollgebiete	III	355
Zollbehörden, Instruktion über den Vollzug des Gesetzes vom 30. Juni 1849	III	327
Zolldirektoren, Wahl der — für die 5 Zollgebiete	II	419
Zollgesetz:		
a. Entwurf zu einem —	I nach	296
b. Botschaft dazu	I nach	296
c. Zolltarif, Entwurf eines —	I nach	296
d. Bundesgesetz	II	467
e. Zolltarif	II	484
Zollstätten, Haupt- und Neben-, Beschluß des Bundesrathes, betreffend die Bezeichnung der —	III	145

		Seite.
Zolltarif, Entwurf eines —	I nach	296
„ wie er von der Bundesversammlung angenommen wurde	II	484
Zollverhältnisse und Zolltarif in Spanien	II	511
Zollwesen:		
Einleitung zur Organisation des —	I	252
Instruktion für die Zollbehörden über den Vollzug des Gesetzes vom 30. Juni 1849	III	327
Petitionen in Bezug auf das —	II	3
Verhandlungen des Nationalrathes	II	177, 199, 219, 230, 247
Verordnung zum Gesetz v. 30. Juni 1849 üb. das —	III	303
Zwangsanleihen in Freiburg, Petitionen von Bürgern gegen das —	II	9
Zweistimmen, Wahl des Joh. Ginggen zum Posthalter in —	III	395
Zürich:		
Anordnung einer Ersatzwahl im Nationalrath	I nach	149
Bericht üb. d. Flüchtlinge in der Schweiz	I	193
Wahl des Georg Bürkli zum Major in den eidgen. Quartiermeisterstab	II	420
Wahl des Joh. Locher zum Major in d. eidg. Quartiermeisterstab	II	420
Wahl des Kreispostdirektors	II	401
Wahlen von Postbeamten für den Postkreis Zürich	II	401,
	III	132

Schweizerisches
Bundesblatt.

Band III.

Nro. 54.

Mittwoch, den 17. Oktober 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Batzen per Zeile oder deren Raum.

Expertenbericht und Entwurf

eines

Gesetzesvorschlags über das Münzwesen, mit einem Vorworte in Form eines Begleitschreibens

von

Herrn Bankdirektor Speiser in Basel,

an den

Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Tit. !

Der Unterzeichnete ist von Ihrer hohen Behörde mit dem Ruf eines Experten in Münzsachen beehrt worden.

Er hat die Ehre gehabt, mit dem hochgeachteten Vorstand Ihres Finanzdepartementes über jenen Gegenstand in's Vernehmen sich zu setzen, und legt Ihnen nunmehr das Ergebniß der Arbeiten vor, welche er zur Erfüllung seiner Aufgabe und in Uebereinstimmung mit den erhaltenen Weisungen, unternommen hat.

Die beiliegende Arbeit besteht aus einem einläßlichen Berichte über die schweizerische Münzfrage im Allgemeinen und im Besondern, und aus einem Entwurfe zu Gesetzesvorschlägen.

Der Bericht zerfällt in drei Theile.

Der erste Theil enthält eine historisch-kritische Darstellung der, während der letzten drei Dezennien, in der Schweiz stattgefundenen Bestrebungen zu Verbesserungen und Reformen im Münzwesen.

Der zweite Theil versucht die Entwicklung der Grundsätze, die bei einer schweizerischen Münzreform leitend sein sollen, und stellt, nach dem gefundenen Maßstabe, eine Vergleichung an, zwischen den verschiedenen Vorschlägen und den konkurrirenden Münzsystemen, welche in der neuesten Zeit der Schweiz empfohlen worden sind.

Das Ergebniß dieser Untersuchungen führt zu dem Schluß der Vorzüglichkeit des französischen Münzsystems, dessen Annahme für die Schweiz vorgeschlagen wird.

Der dritte Theil des Berichtes erstreckt sich über das Materielle der dermaligen schweizerischen Münzzustände, und es sind demselben Tabellen beigelegt, welche das Ergebniß der auf diesem Gebiet vorgenommenen Forschungen enthalten. Hierauf wird übergegangen zu Berechnungen über die muthmaßlichen finanziellen Resultate vorzunehmender Einschmelzungen und Prägungen, sowie über den Münzbedarf der Schweiz. Endlich wird die bei der Ausführung einer Münzreform einzuschlagende Methode besprochen.

Auf diesen Bericht stützt sich,

der nachfolgende Entwurf zu Vorschlägen für eidgenössische Münzgesetzgebung. Derselbe zerfällt in zwei Theile:

1. Der Entwurf zu einem organischen Gesetze, das ein Münzsystem für die Schweiz aufstellt, und diejenigen Bestimmungen enthält, welche den Fortbestand und die Erhaltung desselben erzwecken sollen.

2. Der Entwurf zu einem Uebergangs- und Einführungsgesetz, dessen Bestimmungen die zu befolgende Methode und die zu ergreifenden Maßregeln für die Verwirklichung der vorzunehmenden Münzreform feststellen.

Diese Trennung des Gesetzesentwurfs in zwei Theile wird dadurch begründet, daß der erstere Theil das dauernd in Kraft bleibende Münzgesetz bilden soll, während der Inhalt des letztern Theiles nur von einer vorübergehenden Bedeutung sein kann.

Indem der Unterzeichnete den Wunsch ausdrückt, seine Bestrebungen mögen dazu beitragen, ein für das Vaterland höchst wichtiges Unternehmen zu einem guten Ziele zu führen, hat er die Ehre, Tit., Ihnen den Ausdruck seiner vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit darzubringen.

Basel, den 6. Oktober 1849.

(Sign.) Speiser.

Bericht.

I.

Der Zweck, welcher den Bundesbehörden vorliegt, ist die Reform des schweizerischen Münzwesens und die Organisation desselben nach den Grundsätzen, welche im Art. 36 der Bundesverfassung ausgesprochen sind.

Die Bestimmungen dieses Artikels schreiben vor: Zentralisation des Münzwesens; sie legen in die Befugnisse der Bundesgesetzgebung die Festsetzung des schweizerischen Münzfußes, sowie Maßnahmen für Tarifirung, Einschmelzung oder Umprägung der vorhandenen Münzsorten.

Es ist hiedurch der gesetzgebenden Bundesbehörde freier Spielraum eröffnet, zu einer vollständigen Reorganisirung unserer verwahrlosten Münzverhältnisse. Und daß die Herstellung eines, seit Jahrhunderten auf diesem Gebiete vergebens angestrebten, geordneten Zustandes auf keinem andern Wege möglich ist, als auf demjenigen durchgreifender Maßnahmen und vollständiger Neugestaltung, davon ist die Ueberzeugung schon längst in alle Gemüther gedrungen. Von diesem Stadium der Frage geht daher auch die nachstehende Darstellung aus, und der Verfasser wird ebensowenig das Gemälde der Unordnung und Zerrissenheit unserer gegenwärtigen Münzzustände zu entwerfen suchen, als darauf ausgehen, Beweise beizubringen der vielen daraus erwachsenden Nachtheile für das Verkehrsleben, selbst in dessen geringsten Zweigen. Jenes Gemälde und diese Beweise stehen täglich vor Aller Augen.

Obgleich hienach die historische Aufzählung der Thatsachen, welche die schweizerische Münzgeschichte bilden, nicht hieher gehört, weil dieselben rückwärts des Stadiums liegen, welches der Ausgangspunkt der gegen-

wärtigen Arbeit sein soll, so ist es doch ein Anderes in Beziehung auf die während der letzten drei Jahrzehnte stattgefundenen Versuche zur Reform des schweizerischen Münzwesens. Die Herzählung derjenigen vergangenen Thatsachen, welche den gegenwärtigen Zustand herbeigeführt haben, kann insofern überflüssig heißen, als es nur darum sich handelt, das Materielle dieses Zustandes, und die Mittel, desselben sich zu entledigen, zu erforschen. In münzwissenschaftlicher Beziehung enthält auch die schweizerische Vergangenheit weder Belehrendes noch Erbauliches. Aber das seiner Befriedigung entgegendrängende Bedürfniß nach einer Hebung der drückenden Mißstände, die Ueberzeugung daß solches nur auf dem Wege der Zentralisation möglich sei, bestehen ebenfalls nicht erst seit gestern; sie sind verknüpft mit den Gedanken, welche bei der bevorstehenden Reform leitend sein sollen, und diese Gedanken müssen, damit sie sich klar machen, bei ihrem Ursprung erfaßt und in ihrer Entwicklung verfolgt werden. Ebenso die Gegensätze, deren Streit die wohlmeinendsten Anstrengungen lähmte und jedes thatsächliche Vorwärtsschreiten verhinderte; auch diese bedürfen eines historischen Rückblicks zu ihrer allseitigen Würdigung, denn sie werden bei dem bevorstehenden Anlaß wieder einander gegenübertreten und nach Geltung ringen.

In dieser doppelten Beziehung wird es passend sein, dem materiellen Eingehen in die Frage, eine Uebersicht der, zur Verwirklichung des jetzt wieder vorliegenden Zwecks, stattgefundenen Versuche und Bestrebungen der letzten dreißig Jahre vorauszuschicken.

Nachdem unter dem helvetischen Regimente das Münzwesen einige Jahre lang zentralisirt gewesen war — nicht

zum Nutzen des Landes — gerieth es, durch die Mediationsverfassung, wieder in den Bereich der Kantonalsouveränetät. Der Tagsatzuug wurde bloß die Befugniß der Festsetzung des Münzfußes vorbehalten. Auch dieses Letztere fiel indessen weg, bei dem Bund von 1815, und die Kantone gelangten neuerdings in den Besitz ihrer frühern unbeschränkten Münzherrlichkeit.

Die helvetische Regierung hatte das Münzrecht nur ausgeübt, um sich durch Ausprägen von ungefähr einer halben Million geringhaltiger Scheidemünze Gewinn zu verschaffen. Einen ähnlichen Gebrauch machten von jenem Rechte die Kantone während der Mediationsverfassung. Von 1803 bis 1811 wurde für mehr als zwei Millionen Scheidemünze ausgeprägt, ohne Rücksicht auf die Vorschriften der Tagsatzung, welche dem übermäßigen Ausmünzen geringhaltiger Sorten Einhalt zu thun vergebens bestrebt war. Der Druck dieser, außer allem Verhältniß zum Bedarf, in die Zirkulation geworfenen Scheidemünze machte sich indessen fühlbar, und von 1809 an erhoben sich jährliche Klagen darüber an der Tagsatzung. Diese Behörde war jedoch, nach ihrer politischen Bedeutung, gänzlich außer Stande dem Uebel zu steuern; nur auf dem Wege freiwilliger Vereinbarung zwischen den Kantonen wäre Abhülfe möglich gewesen. Hiegegen erhoben sich aber, bei jedem Versuch, unzählige Hindernisse; namentlich waren es die östlichen Kantone, die zu keinem gemeinschaftlichen Münzsystem, nicht einmal zu einem Uebereinkommen für das Einstellen der Scheidemünz-Prägungen, die Hand bieten wollten. Das Uebel nahm daher zu, und man darf annehmen, daß Anfangs der Zwanziger-Jahre bei $8^1/_2$ Millionen Schweizerfranken Scheidemünze, — fremde nicht gerechnet, — in der Schweiz zirkulirten, wovon zwei Drittheile aus den ge-

ringhaltigsten Sorten bestunden. Keine Tagsatzung ging vorüber, ohne daß die Münzübelstände einen hauptsächlichen, obgleich unerquicklichen und stets erfolglosen Gegenstand der Berathungen ausmachten.

Im Jahr 1819 ward eine Kommission aufgestellt, deren Bericht die zunächst liegenden Mißstände nachwies, und klar machte daß das Uebel alle Grenzen überschreiten müsse, wofern es nicht gelinge, der verwerflichen, stets noch fortdauernden Scheidemünzfabrikation Einhalt zu thun. Es wurden nun keine Anstrengungen gescheut zu diesem Zwecke; aber alle Schritte scheiterten, und am 9. Juli 1824 beschloß die entmuthigte Tagsatzung einstimmig: „weitere Versuche zur Erzielung eines allgemeinen Münzvertrages für einmal aufzugeben und diesen Artikel aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen; dagegen aber den hohen Ständen angelegentlich zu empfehlen, durch Unterhandlungen einzelner Konkordate unter sich, dem Uebel wenigstens theilweise entgegenzuarbeiten." In demselben Jahr (1824) gelang es auch, ein solches Verkommniß zwischen sechszehn Ständen zu Stande zu bringen. Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Waadt, Wallis und Neuenburg verpflichteten sich, auf zwanzig Jahre, zur Einstellung des Prägens von Scheidemünze. Und dieß war — wie ein schweizerischer Münzschriftsteller sagt — der erste Schritt zum Bessern. Thurgau trat jenem Vertrag nachträglich bei; Glarus, Graubünden, Tessin, Genf und St. Gallen beharrten bei ihrer Weigerung. Letzteres glaubte sogar behaupten zu dürfen, es sei ein wirklicher Mangel an Scheidemünze eingetreten. *)

*) S. Snell, Handbuch.

Das Uebel hatte indessen ein zu hohes Maß erreicht, als daß bloß negative Maßnahmen, wie die vorerwähnte, hinreichend gewesen wären zu dessen Hebung. Die Kantone suchten durch gegenseitige Verrufe die Scheidemünze von sich ab- und den Nachbarn zuzutreiben. Namentlich war es die helvetische Scheidemünze, welche verwaist dastand, die man aus einem Kantone nach dem andern verjagt sah. Die Tagsatzung hatte zwar am 14. Juli 1819 erklärt, jene Münzen seien eine gemeinsame Last aller derjenigen Kantone, die in der helvetischen Republik inbegriffen gewesen waren, und lud die Stände, welche diesem Grundsatze zuwiderlaufende Verordnungen erlassen hatten, ein, solche zurückzunehmen. Diese Einladung blieb unbeachtet. Zugleich hatte aber jener Beschluß eine zukünftige Einziehung der helvetischen Scheidemünzen in Aussicht gestellt. Allein die Ausführung dieser Maßregel schien in weite Ferne gerückt, so daß diejenigen Kantone, welche entschlossen waren, auf dem Weg der That vorwärts zu schreiten, zur Abhülfe eines nachgerade unerträglich gewordenen Zustandes, nicht abwarten mochten. 1825 ward ein Münzkonkordat errichtet zwischen den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau und Waadt. Diese Stände verpflichteten sich gemeinschaftlich zur Einziehung des einen Jeden unter ihnen betreffenden skalamäßigen Antheils der helvetischen und überdieß einer halben Million eigener Scheidemünze. Der normale Scheidemünzbedarf wurde zu 5 Fr. auf den Kopf der Bevölkerung angenommen; nach den Angaben jener Kantone betrug aber ihr Bestand ungefähr Fr. 1,600,000 mehr als der Bedarf nach jenem Maßstab, und von diesem Uebermaß sollte ein Betrag von Fr. 494,000 eingezogen werden, was auch geschah. Für

die in Zirkulation bleibenden Scheidemünzen der konkordirenden Kantone war festgesetzt, daß solche auf dem Wege kalter Umprägung mit dem gemeinschaftlichen Konkordatsstempel zu versehen seien. Es fand dieß jedoch nur für einen Theil davon statt; die Maßregel ward nicht vollständig durchgeführt. Eine übereinstimmende Werthung der fremden Sorten, über die man sich auch im Konkordat verständigt hatte, trat gar nie in Kraft.

Im Jahr 1828 nahm die Tagsatzung die Angelegenheit der helvetischen Scheidemünze wieder auf und faßte den Beschluß, daß die bereits im Jahr 1819 grundsätzlich beschlossene Einziehung und Vernichtung dieser Münzen nunmehr stattfinden solle. Es mangelte nicht an Widerspenstigkeit von Seiten der Kantone, diesem Beschluß Folge zu leisten. Die Tagsatzung blieb aber fest und im folgenden Jahr ward mit Mehrheit der Auftrag an den Vorort erlassen: „dem Beschluß vom 24. Juli 1828 weitere Vollziehung zu geben und die Liquidation der helvetischen Münzen zum Ziele zu führen.“ Es gelang dieß endlich, und der Tagsatzung von 1830 wurde die Liquidationsrechnung vorgelegt; diese letztere aber erst 1833 genehmigt. Appenzell Innerrhoden hatte seine Nichtanerkennung des Beschlusses zur Einziehung bis an's Ende durchgeführt; und es behielt Recht. Denn um den Gegenstand endlich aus Abschied und Traktanden fallen lassen zu können, mußte die eidgenössische Centralkasse das Verlustbetreffniß jenes Kantons mit Fr. 557. 79 auf sich nehmen. Die Einschmelzung der helvetischen Scheidemünzen lieferte folgendes Ergebniß:

Die Ausprägung hatte Fr. 470,000 betragen. Eingelöst wurden für einen Nennwerth von Fr. 464,758. 50

Der realisirte Metallwerth nach der Einschmelzung betrug . . . „ 328,770. 45

Verlust, der nach der Geldscala unter die Kantone repartirt wurde . . Fr. 135,988. 05

Auf den Silbermünzen betrug der Verlust 11½ Prozent, auf der Billonmünze (Batzen und Halbbatzen) 46 Prozent des Nennwerths.

Es läßt sich nicht läugnen, daß die Fassung und Durchführung des Beschlusses zur Einschmelzung der helvetischen Münzen, bei dem geringen Maß von Machtbefugniß welches der damaligen Tagsatzung zu Gebote stand, ein sehr schwieriges Werk war. Der Aufwand von Energie und Beharrlichkeit, welcher dafür gemacht werden mußte, beweist aber auch den Druck des Uebels, von dem man sich zu befreien suchte.

Bis dahin hatten sich indessen alle Bestrebungen nach Verbesserungen im schweizerischen Münzwesen darauf beschränkt, die Last des Scheidemünzübermaßes zu mindern. Und in der That war dieß der zunächst liegende, fühlbarste Uebelstand. Es ist anzunehmen, daß die Summe zirkulirender Kupfer- oder Billonscheidemünzen schweizerischen Gepräges in den Jahren 1820 bis 1825 mindestens fünf Millionen Schweizerfranken betrug. Rechnet man hiezu die fremden, namentlich die in den nördlichen und östlichen Kantonen umlaufenden deutschen Scheidemünzen geringen Gehalts, so wird die Schätzung von sechs Millionen oder drei Schweizerfranken per Kopf der damaligen Bevölkerung gewiß nicht übertrieben sein. Es beträgt dieß das Fünffache fast, der Cirkulation ähnlicher Sorten in Frankreich oder in Preußen.

Eine kaum geringere Last für den Verkehr und zugleich ein drückendes Gefühl für den Nationalsinn lag in der Verschiedenheit der Währungen der Kantone, in ihren gegenseitigen Reibungen durch Münzverbote und ungleiche Werthungen. Und man sah wohl ein, daß für diesen Mißstand kein anderes Hülfsmittel sei als die Centralisation; ja, daß die Centralisation auch allein werde Abhülfe gewähren können gegen die verwerflichen Mißbräuche des Münzregals, deren einzelne Kantone, zum Schaden der Andern, fortfuhren sich schuldig zu machen. Die damalige politische Gestaltung der Schweiz mußte aber den Gedanken der Centralisation des Münzwesens als eine Utopie erscheinen lassen, und die vereinzelten Anträge, welche 1816 von Bern, 1821 von Freiburg gebracht wurden, erlangten kaum die Ehre einer Diskussion. Fortwährend waren es die östlichen Kantone, für welche St. Gallen als Vorkämpfer sich aufwarf, die sich allen Vorschlägen gemeinschaftlicher Maßnahmen auf's Entschiedenste widersetzten. Das Bedürfniß der Gemeinsamkeit war aber zu tief begründet und zu dringend, es machte auf zu mancherlei Gebieten sich geltend, als daß es nicht bei jeder Gelegenheit zum Durchbruch gekommen wäre. Daher konnte es nicht fehlen, das Prinzip der Centralisation des Münzwesens in den Entwurf der neuen Bundesverfassung vom Jahr 1832 aufnehmen zu sehen. Allein bei der Festsetzung der Form, in welcher es verwirklicht werden sollte, traten die Gegensätze wieder hervor. Die Verfassungskommission hatte die einfache Annahme des französischen Münzsystemes beantragt. Ein Gutachten des zürcherischen Münzdepartements, dessen Schlüsse der Große Rath dieses Kantons zu seiner Instruktion erhoben hatte, stieß jenen Antrag wieder um. Das fragliche Gutachten — die Nothwendigkeit einer Reform des

ſchweizeriſchen Münzweſens, auf dem Wege der Centraliſation, anerkennend — gieng von dem Grundſatze aus, daß die Schweiz, da ſie ſelbſt keine groben Münzſorten präge, die Wahl haben müſſe, das Geld aller benachbarten Staaten zu gebrauchen, indem ihr einzig auf dieſem Wege die benöthigten Verkehrsmittel ſtets zuflößen. Die eigenthümlichen Verhältniſſe der Schweiz — wurde behauptet — erlaubten es daher nicht, daß ſie für die Einheit ihres Münzweſens einem benachbarten Syſtem unbedingt ſich anſchließe, ſondern das ſchweizeriſche Syſtem müſſe einen Uebergang zwiſchen den betreffenden fremden Münzfüßen bilden. Dieſen Uebergang glaubte man gefunden zu haben in der Aufſtellung eines Schweizerfrankens zu 121 franz. Gran fein Silber. Die Tagſatzung gieng auf dieſe Vorſchläge vollſtändig ein, und in den §. 21 der neuen Bundesurkunde ward ein damit übereinſtimmendes förmliches Münzgeſetz aufgenommen. Die Grundbeſtimmungen desſelben waren, wie erwähnt, Centraliſation des ſchweizeriſchen Münzweſens; Errichtung eines eigenen Münzſyſtems mit dem Schweizerfranken zu 121 Gran fein Silber als Einheit; Einlöſung ſämmtlicher damaligen ſchweizeriſchen Münzſorten unter dem Schweizerfranken; allgemein verbindlicher Tarif für die Werthung grober Sorten in- und ausländiſchen Gepräges. Der Drang nach Einheit war damals ſo überwiegend, daß ſelbſt der Geſandte von St. Gallen dieſem Münzgeſetzartikel beiſtimmen zu dürfen glaubte.

Bekanntlich trat die Bundesverfaſſung von 1832 nie in's Leben. Das Bedürfniß nach einer Münzreform blieb aber fortbeſtehn; nur war dasſelbe genöthigt, wie früher, wieder auf dem Wege beſonderer, freiwilliger Vereinbarung ſeiner Befriedigung nachzuſtreben. Es fanden

Versuche statt, das Projekt von 1832 auf diesem Wege durchzuführen. Im Jahr 1834 stellte die Tagsatzung eine Kommission auf, zur Begutachtung der Münzfrage und der Einführung des im Jahr 1832 entworfenen Vorschlags. Allein dieser Letztere fand nicht mehr so günstige Aufnahme; es wurden die Mängel und Unvollkommenheiten desselben hervorgehoben; man bewies, daß die nach demselben geprägten Münzen sich nicht im Umlauf erhalten würden, und die Mehrheit beantragte dessen Verwerfung, indem sie zugleich die Vorzüge des französischen Münzfußes hervorhob, ohne jedoch dessen Einführung anders als für die eidgenössischen Kassen zu beantragen. Die Minderheit der Kommission hingegen vertheidigte die entgegengesetzte Ansicht, empfahl die Annahme jenes Entwurfs und behauptete: „Nicht in der Unvollkommenheit des Vorschlags liege das Hinderniß gegen dessen Ausführung, sondern in der Hinneigung der westlichen Kantone zu dem französischen Münzfuß. Es stehe indeß nicht zu erwarten, daß die östlichen Kantone das ihnen in Werthung und Benennung fremde, den Verkehr mit Deutschland erschwerende französische System annehmen werden. Eher möchte ein Doppelsystem sich ausbilden, wenn nicht das überwiegende Gefühl der Nationalität alle Kantone in dem empfohlenen Frankensystem vereinige."

Mit diesen letztern Worten war allerdings die Lage karakterisirt und die wirklichen Gegensätze fanden sich einander gegenüber gestellt. In der That ist es höchst wahrscheinlich, daß wenn das mehrerwähnte Projekt von 1832 untadelhaft gewesen wäre — was es bei Weitem nicht heißen konnte — so würde dasselbe dennoch bei den immer mehr zu dem französischen System hinneigenden Kantonen der westlichen Schweiz keinen Anklang

gefunden haben. Man fühlte aber überdieß wohl, daß ein ſolches Uebergangs- oder Vermittlungsſyſtem etwas Falſches, Unwahres in ſich trage; daß es keine richtige Mitte, ſondern ein unpraktiſches Schaukelweſen ſein würde, unter deſſen Herrſchaft die fremden Münzfüße einander hin- und hergetrieben hätten auf dem neutralen Boden der Schweiz. Die oben berührte Einwendung, daß die nach dem projektirten Fuß geſchlagenen Münzen — weil um 1/4 % gehaltreicher als die franzöſiſchen und um 1/2 % gehaltreicher als die deutſchen entſprechenden Sorten — ſich nicht im Umlauf erhalten würden, widerlegte zwar die Minderheit der Kommiſſion mit der Bemerkung, daß die Schweiz niemals grobe Geldſorten ſchlagen und der beantragte ſchweizeriſche Münzfuß daher nur zum Maßſtab dienen werde für die Werthung der kurſirenden fremden Sorten. Allein hiemit war nicht bewieſen, daß der vorgeſchlagene Maßſtab ein richtiger, brauchbarer ſei, und noch viel weniger war dargethan, daß zweierlei konkurrirende und mit einander durchaus unverträgliche Münzſyſteme in einem dritten, idealen, ihre praktiſche Verſöhnung, ihre Syntheſis finden könnten. Abgeſehen von der abſoluten Unmöglichkeit, eine gegenſeitige Werthung deutſcher und franzöſiſcher Münzſorten aufzuſtellen, welche ganz genau richtig und zugleich im Verkehr brauchbar wäre, hatte man nicht berückſichtigt, daß der Werth einer Münze auf dem allgemeinen Geldmarkt auch durch das Gepräge beſtimmt wird, welches dieſelbe trägt. Oder was möchte die Urſache ſein, warum in der Schweiz der ſüddeutſche Gulden gegen franzöſiſches Geld ſeit längerer Zeit 1/2 % ungefähr unter ſeinem effektiven Werth zu kaufen iſt, und warum ſeit vielen Monaten der Brabanterthaler um 1 bis 1 1/4 % unter dem Kurſe ſteht, den er frü-

her Jahre lang behauptete? Wie will man es erklären, daß der französische Fünffrankenthaler in Deutschland 1/5 bis 2/5 % über seinen wirklichen Gehalt bezahlt wird, während der erwähnte süddeutsche Gulden in Frankreich 1 % verliert? Schwankungen im gegenseitigen Werth der verschiedenen Münzsorten treten überdieß öfter ein, und es ist klar, daß ein Land welches alle verschiedenen Sorten als gleichberechtigt zuläßt, stets mit der jeweilen am niedrigsten stehenden überschwemmt werden und nie zu einem festen, zuverlässigen Stand seines Geldwesens gelangen wird. Jene Unsicherheit ist es aber, welche dem großen, so wie dem kleinen Verkehr so lästig und nachtheilig ist, welche Jedermann zwingt, dem unfruchtbaren Gewerbe des Geldwechsels und Agiotirens fortwährend Tribut zu bezahlen. Und hierin lag die schwächste Seite jenes Vermittlungssystemes, das auf irrigen, unpraktischen Grundlagen beruhte.

Von sehr geringer Stichhaltigkeit war der Hauptgrund, den man für das Prinzip gleichmäßiger Werthung deutscher und französischer Sorten geltend machte, daß nämlich die Schweiz, welche keine eigenen Münzen präge, aller fremden Sorten bedürfe. Eine Münze nicht werthen, d. h. sie nicht zum gesetzlichen Zahlungsmittel stempeln, heißt noch nicht dieselbe verbieten, und noch viel weniger sie ausschließen. In Deutschland kursiren Fünffrankenstücke, in Frankreich kann man Gulden anbringen, ohne dafür bestraft zu werden, obgleich weder die eine noch die andere Münzsorte in den betreffenden Ländern gewerthet ist. Aber auch in dem Fall, daß die deutsche Münze z. B. von der Schweiz ausgeschlossen würde, so scheint es, dürfte man im Hinblick auf die 3 bis 4000 Millionen, welche in französischen Geldsorten

zirkuliren, sich vollkommen beruhigen; denn die Schweiz bedarf kaum des fünfzigsten Theils jenes Vorraths. Merkwürdig bleibt es immerhin, wie von derselben Seite, welche damals jenen Grund hervorhob, gegenwärtig keine Besorgniß gefühlt wird, der Schweiz, als Ersatz für den faktisch auszuschließenden französischen Münzfuß, den süddeutschen zu empfehlen, in welchem kaum 3 bis 400 Millionen geprägter Münzen existiren mögen.

Die Meinungen waren sich bei der Konferenz von 1834 noch nicht näher gekommen, und die Tagsatzung gieng auseinander, ohne über die gestellten Anträge einen Beschluß gefaßt zu haben. Im November 1836 berief der Vorort Bern, welcher der Münzfrage stets am meisten Interesse gewidmet hatte, eine Expertenkommission ein. Von sieben eingeladenen Mitgliedern erschienen aber nur drei — ein Beweis, daß die Hoffnung auf erfolgreiche Resultate sehr gering war. Die beiden Systeme von 1834 — das französische und der von 1832 herstammende Münzfuß zu 121 Gran — standen einander wieder gegenüber und theilten die Kommission, welche zwei verschiedene, auf die Einführung der beiden Systeme bezügliche Konkordatsentwürfe als die Frucht ihrer Arbeiten hinterließ.

Im August 1837 trat in Luzern — „als Ergänzung der vorjährigen Konferenz" — eine zahlreicher besuchte Kommission zusammen. Das ausführliche und in mehrern Beziehungen werthvolle Gutachten derselben bedauert im Eingang den gänzlichen Mangel an Angaben und Materialien, welche zu einer sachdienlichen Kenntniß der schweizerischen Münzverhältnisse verhelfen könnten. Als Hauptübelstände des schweizerischen Münzwesens hob dasselbe hervor: Zuerst und vor Allem, das Uebermaß vorhandener geringhaltiger Scheidemünzen,

welches an und für sich schon lästig, ein stetes Streben nach erhöhten Abusivkursen für die groben Sorten provozirt habe. Zweitens, die unrichtigen und ungleichförmigen Werthungen der verschiedenen Gold- und Silbersorten, welche vielmehr nach Willkür und Bequemlichkeit, als nach genauer Berechnung des Gehalts der betreffenden Sorten festgesetzt worden seien. Drittens, die Menge und Verschiedenheit der Münzfüße, die zahlreichen ideellen und effektiven Münzarten der eidgenössischen Stände. Auch von dieser Kommission empfahl ein Theil — dießmal die Mehrheit wieder — die Verwirklichung des Projektes von 1832, während der andere Theil an dem französischen Münzsystem festhielt. Eine Stimme brachte den neuen Vorschlag eines Schweizerfrankenfußes auf der Basis von 36 Batzen für den Fünffrankenthaler nebst Werthungen von $41^2/_3$ Batzen für den Neuthaler und $41^1/_8$ Batzen für den Brabanterthaler. Für alle drei Vorschläge wurden Konkordatsprojekte ausgearbeitet und der Tagsatzung vorgelegt — ohne thatsächlichen Erfolg.

Die Münzfrage verschwand indessen nicht von den eidgenössischen Traktanden. Schon im folgenden Jahr (1838) fand in Luzern eine Konferenz von Standesabgeordneten statt. Der Gedanke der Einführung des französischen Münzfußes hatte in der Zwischenzeit die Zahl seiner Anhänger vermehrt, und in einer vorläufigen Zusammenkunft von Abgeordneten erklärten sich neun Stände mehr oder weniger bestimmt, und theilweise unter dem Vorbehalt daß eine Mehrheit sich ergebe, für denselben. Es waren dieß: Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau, Waadt, Wallis und Genf. In Folge dieser Erklärungen konnte die Konferenz nicht mehr mit der Berathung des 1832er

Projektes sich befassen, was zuerst ihre Aufgabe zu sein schien; sie schritt vielmehr sofort zu einer Besprechung über ein Konkordat für Einführung des französischen Münzsystemes. Hiezu wurde das französische Münzgesetz als Grundlage angenommen. Selbst die bedeutungslose, unlogische Festsetzung des relativen Werths zwischen Gold und Silber — 15½ zu 1 — entlehnte man demselben, obgleich seit Jahren in Frankreich selbst dieses Verhältniß wie 15¾ zu 1 ungefähr steht. Die Abweichungen, welche man sich erlaubte, bestanden hauptsächlich in der Annahme von Billon-Münzen zu 20 und zu 4 Centimes, welche das französische Gesetz nicht kennt, und ferner in der Aufstellung eines Tarifs für die Werthung vorhandener in- und ausländischer Sorten. In Beziehung auf den letztern Punkt wurde jedoch von Bern und Genf der Antrag gestellt, diese Tarifirung möge nicht obligatorisch sein für solche Sorten, die dem französischen Münzsystem nicht angehören. Waadt wünschte die obligatorische Tarifirung wenigstens auf einige der bessern groben Schweizersorten beschränkt. Diese Anträge thaten einen erfreulichen Fortschritt geläuterter Ansichten im Münzwesen kund; man sprach damit die Prinzipwidrigkeit der Zulassung solcher Geldsorten aus, die, dem angenommenen System fremd, mit demselben unverträglich sind. Der bis dahin, selbst bei den Anhängern des französischen Münzfußes, in allgemeinem Ansehen gestandene Vermittlungsgedanken des Projekts von 1832 ward durch jene Anträge in seinen Grundlagen erschüttert. Ein förmliches Konkordatsprojekt stellte die Konferenz nicht auf; ihr einmüthiger Beschluß gieng bloß dahin, das Protokoll der Verhandlungen der Tagsatzung vorzulegen und diese letztere zu ersuchen, durch den Vorort eine Konferenz von Abgeordneten der

zustimmenden Stände mit Beförderung einberufen zu lassen, um durch dieselbe die nähern Bestimmungen eines Konkordats definitiv festzustellen.

Diese Konferenz fand in Zürich statt, und wurde am 5. Februar 1839 eröffnet. Die Abgeordneten von zwölf Ständen waren anwesend. Von den nicht vertretenen Kantonen sprachen Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Schaffhausen und Appenzell die Erwartung aus, daß das Protokoll ihnen werde mitgetheilt werden. Von Neuenburg und Tessin allein geschah keine Erwähnung. Die Abgesandten von Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Waadt und Wallis erklärten, sie seien bevollmächtigt, an den Verhandlungen zur Einführung des französischen Münzsystems Theil zu nehmen. Aargau trug vor, sein Stand habe in erster Linie immer für einen schweizerischen Münzfuß gestimmt, sei aber jedenfalls bereit in die Verhandlungen einzutreten. Genf hatte ein Jahr vorher das französische Münzsystem bei sich eingeführt; die Gesinnungen von Neuenburg konnten nicht zweifelhaft sein, und eben so wenig, nach frühern Erklärungen, diejenigen von Tessin. Eilf Stände, mit einer Bevölkerung von über 1,500,000 Seelen — also fast zwei Drittheile der Schweiz — durften demnach als dem französischen Münzsystem gewonnen betrachtet werden.

Das Protokoll der vorhergegangenen Konferenz wurde zur Grundlage der Berathungen gelegt. Den Gang derselben vollständig hier mitzutheilen, würde zu weit führen. Da indessen die Konferenz von 1839 die letzte gewesen ist, und seither einläßliche, offizielle Verhandlungen über die Münzfrage keine mehr stattgefunden haben, so muß ihr Ergebniß in der gegenwärtigen Darstellung seine Stelle bekommen, indem solches das

äußerste Stadium bildet, auf welchem die Frage stehen geblieben ist.

Der von der Konferenz angenommene Gesetzesentwurf enthielt folgende Hauptbestimmungen:

Münzeinheit: der Franken zu 5 Grammen Silber, 9/10 fein; theilbar in 100 Centimen, Cents.

Errichtung gemeinsamer Münzstätten.

Prägung von:

Goldmünzen zu Fr. 40, Fr. 20 und Fr. 10.

Silbermünzen zu Fr. 5, 2, 1 und 1/2.

Billonmünzen zu 25, 10 und 5 Cents.

Kupfermünzen zu 2 und 1 Cents.

Der relative Werth zwischen Gold und Silber ward wieder wie 15 1/2 zu 1 festgesetzt — eine Bestimmung, die ebensowenig in der Macht der Münzkonferenz lag, als die Festsetzung des Werthverhältnisses zwischen Silber und Baumwolle.

Für die Ausprägung der Gold- und Silbermünzen war vorgeschrieben, daß dieselbe zu ihrem vollen Nominalwerth geschehen solle, und in Bezug auf Schrot und Korn zu 9/10 fein, gleich wie die französischen Münzen.

Bei den Scheidemünzen (Billon) sollten der Werth des Kupferzusatzes und die Kosten der Fabrikation allein in Abzug gebracht werden.

Die Ausmünzung der Kupfersorten sollte ebenfalls zu ihrem wahren Werthe, weniger die Fabrikationskosten, geschehn. Hiefür wurde der Maßstab von 2 Grammen Kupfer für 1 Cent angenommen.

In Betreff des Remediums wurden die französischen Gesetzbestimmungen unverändert beibehalten. Ebenso wurden die französischen Münzen als Muster vorgeschrieben für die Form der entsprechenden schweizerischen Gold- und Silberprägungen, und überdieß festgesetzt,

daß eine gewisse Anzahl schweizerischer „Fünffrankenstücke und darunter" geschlagen werden sollten, um für das schweizerische Münzsystem als Typen zu dienen.

Ferner sollten die konkordirenden Stände sich verpflichten, binnen zehn Jahren alle ihre im Umlauf befindlichen Silber- und Kupferscheidemünzen zum Nominalwerth einzuziehen und einzuschmelzen.

Nach Verfluß jener zehn Jahre sollte die Menge der zirkulirenden Scheidemünzen konkordirender Kantone 2 Fr. per Kopf der Bevölkerung nicht mehr übersteigen.

Für den Kurs aus- und inländischer Münzsorten ward in den Konkordatsentwurf ein verbindlicher Tarif aufgenommen.

Endlich sollten die konkordirenden Stände sich verpflichten, den neuen Münzfuß binnen ein bis zwei Jahren in allen Zweigen ihrer Administration einzuführen, sowie die nothwendigen Verfügungen zu treffen für die Reduzirung bestehender Geldverträge aus den alten Münzfüßen in den neu anzunehmenden.

Was im Laufe der Verhandlungen vorkam von Ausstellungen und Meinungsverschiedenheiten über untergeordnete Punkte, darf füglich hier unberührt gelassen werden; ein anderes ist es in Beziehung auf grundsätzliche Fragen, die auch jetzt noch von Wichtigkeit sind.

Genf und Waadt begehrten die Weglassung der Goldmünzen aus dem schweizerischen Münzsystem — oder wenigstens die Beseitigung einer gegenseitigen Werthbestimmung zwischen den beiden edeln Metallen. Die Vertreter dieser Stände stützten ihren letztern Antrag wahrscheinlich auf den oben berührten Grund, daß es nicht in der Macht irgend einer Behörde liege, das Werthverhältniß zwischen zwei verschiedenen Gegenständen

zu bestimmen, und daß in Frankreich, trotz eines Gesetzesartikels, das Gold nach dem veränderlichen Marktpreise und nicht zu einem firen Kurs bezahlt werde.

Der Vorschlag, das Gold gar nicht in das schweizerische Münzsystem aufzunehmen, wurde ohne Zweifel damit begründet, daß die Einheit eines Werthmaßes nothwendige Bedingung seiner Zweckmäßigkeit sei; daß diese Einheit aber nicht mehr bestehe, wenn zwei verschiedene Metalle, von gegenseitig veränderlichem Werth, zugleich jenen Maßstab bilden sollen. Es lasse sich denken — und seitherige Ereignisse haben diesen Fall sogar wahrscheinlich gemacht — daß in den gegenseitigen Werthverhältnissen der edlen Metalle bedeutende Schwankungen eintreten könnten; solchen Schwankungen und ihrem verderblichen Einfluß vermöchte ein Münzsystem nicht zu widerstehen, mit einer ungewissen, zweifachen Grundlage; und der allgemeine Maßstab der Werthe, welcher ein unabänderlich fester sein soll, würde dadurch in die größte Unsicherheit und Unzuverläßigkeit gerathen.

Ferner erhoben die erwähnten beiden Abgeordneten von Genf und Waadt Widerspruch gegen die Tarifirung solcher Sorten, die dem anzunehmenden metrischen Dezimalsystem nicht angehören. Die Gründe, auf welche sich dieselben stützten, sind in dem folgenden Votum von Genf enthalten, welches in dem Protokoll aufbewahrt geblieben ist:

„Der Zweck des Konkordates — sagte der Abgeordnete von Genf — kann doch kein anderer sein, als eine Münze zu schaffen, welche auf festen Grundlagen beruht, den Geldverträgen hiedurch einen gleichförmigen Werth zu verleihen, sowie ein möglichst bequemes Tauschmittel einzuführen.

„Die Fünffrankenstücke, welche Frankreich, Piemont und Belgien prägen, enthalten die gleiche Quantität Silber, $^9/_{10}$ fein, und sind unter den nämlichen Bedingungen ausgemünzt, wie diejenigen, welche aus einer schweizerischen Münzstätte hervorgehn würden; die Basis aller dieser Münzen ist der Franken von $4^1/_2$ Grammen fein Silber, also steht nichts ihrer Zulassung im Wege.

„Aber Münzen, die unter verschiedenen Bedingungen geschlagen sind, einen gesetzlichen Kurs geben, heißt das nicht, sich von der unveränderlichen Basis entfernen und einer Annäherung nachjagen, welche in die Geldzirkulation Verwirrung bringen muß, und das um so mehr, weil das Projekt den nämlichen Werth solchen Münzen verleiht, die notorisch, sowohl im Gewicht als im Gehalt, unter einander verschiedene sind?

„So bekämen die Brabanterthaler den gleichen gesetzlichen Kurs zu Fr. 5. 70 wie die baierischen Kronenthaler, und diejenigen von Würtemberg, Baden und Nassau, obgleich die Letztern um ein namhaftes geringhaltiger sind als die Erstern.

Die Befugniß, eine Schuld abzutragen, indem man unter den kursirenden Münzen verschiedenartigen Gehalts diejenige wählt, welche augenblicklich am vortheilhaftesten sich stellt, zieht unumgänglich das Agiotiren nach sich, bringt Unsicherheit in den Werth der Schuldtitel, stört endlich die Uniformität, welche man in dem repräsentativen Tauschmittel sowohl für den großen als für den kleinern Verkehr wünschen muß."

Diese vortrefflich entwickelten und klaren Gründe fanden zwar keinen Eingang; indessen beweist schon die Thatsache, daß sie vorgebracht wurden, einen bedeutenden Fortschritt grundsätzlicher Anschauungsweise in Münzfragen,

im Vergleich mit den vorgetragenen Argumentationen an frühern Konferenzen.

Zur Verwirklichung gelangte das letztbeschlossene Konkordatsprojekt eben so wenig wie seine jüngsten Vorgänger; es wurde demselben auch auf dem Wege weiterer Unterhandlungen keine Folge gegeben. Die Ursache hievon, und warum überhaupt in der Münzfrage von jenem Zeitpunkt an keine Schritte mehr gethan wurden, wird ohne Zweifel zu suchen sein, in den mit Eingang dieses Jahrzehnds stets trüber sich gestaltenden politischen Konstellationen, deren Bewegungen alle Geister in Anspruch nahmen und die Werke des Friedens in den Hintergrund drängten.

Erst im Jahr 1848, bei den Kommissionalverhandlungen über den Entwurf einer neuen Bundesverfassung, kam der Gegenstand im Schoße eidgenössischer Behörden wieder zur Sprache. Es zeigte sich von mehrern Seiten Geneigtheit, den Anlaß zu benützen, um den Knoten zu durchhauen, und in dieser Absicht wurde beantragt, den anzunehmenden Münzfuß schon im Bundesvertrag zu bestimmen. Nur auf diesem Weg — behauptete man — sei Aussicht vorhanden, das allgemein schädliche Münzunwesen, welches in der Eidgenossenschaft herrsche, zu beseitigen. Der Antrag erlangte auch zuerst eine Mehrheit von fünfzehn Stimmen; allein beim Eintreten in die Wahl des anzunehmenden Münzfußes machten sich so divergirende Meinungen geltend, daß die so eben gefaßte Schlußnahme zurückgenommen und die Festsetzung des Münzfußes der Bundesgesetzgebung vorbehalten werden mußte. Gegen den Grundsatz der Zentralisation des Münzwesens, welcher 18 Stimmen auf sich vereinigte, erhob sich kein Widerspruch; wie denn das Streben nach Einheit und Einigung, besonders auf dem Gebiet der materiellen In-

teressen, ein vorherrschendes Element in der jüngsten eidgenössischen Verfassungsänderung war.

Der das Münzwesen betreffende Artikel im Verfassungsentwurfe, wie er aus jener Verhandlung hervorging, lautete wie folgt:

„Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

„Die Münzprägung durch die Kantone hört auf und geht einzig vom Bunde aus.

„Es ist Sache der Bundesgesetzgebung, den Münzfuß festzusetzen, die vorhandenen Münzsorten zu tarifiren und die nähern Bestimmungen zu treffen, nach welchen die Kantone verpflichtet sind, von den von ihnen geprägten Münzen einschmelzen oder umprägen zu lassen."

Bei der Behandlung dieses Artikels in der Tagsatzung, am 23. Juni 1848, stellte Tessin den Antrag, den schweizerischen Münzfuß auf die Basis des französischen Dezimalsystems festzustellen. Diesem Antrag stimmten bei: Freiburg, Solothurn, Tessin, Wallis, Waadt, Neuenburg und Genf — sieben Stände.

Genf schlug vor: „Das Dezimalsystem wird der neuen Münze als Basis dienen."

Von Genf ausgehend, welches im Jahr 1838 das französische Dezimalsystem bei sich eingeführt hatte, konnte dieser Antrag nur eine Redaktionsveränderung und keine Abweichung vom Sinne des tessinischen Vorschlags heißen. $10^1/_2$ Stände stimmten demselben bei. Bern, Uri, Freiburg, Solothurn, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Baselland. Schwyz behielt sich das Protokoll offen. Es ist anzunehmen, daß diejenigen unter den eilf Ständen, welche 1839 für den französischen Münzfuß sich erklärt hatten, dieses Mal aber dem

vorstehenden Antrag nicht beistimmten, nur darum zurückblieben, weil sie die Festsetzung des Münzfußes als eine Sache der Gesetzgebung betrachtet wissen wollten. Hienach wären durch den Beitritt von Uri und Graubünden, die eilf Stände von 1839 auf dreizehn angewachsen im Jahr 1848.

Ein weiterer Antrag wurde von Zürich gestellt, dahin gehend: entweder das dritte Lemma des obigen Artikels ganz zu streichen, oder wenigstens die Worte darin wegzulassen: „den Münzfuß festzusetzen, die vorhandenen Münzen zu tarifiren."

In letzter Beziehung bemerkte der Antragsteller: „der erste Absatz des Artikels enthalte bereits Alles Nöthige; wenn dem Bunde die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zustehe, so werde er auch diejenigen Bestimmungen treffen können, welche der dritte Absatz näher ausführe.

„Es enthalte aber das erwähnte Lemma eine bedenkliche Bestimmung, daß nämlich nur ein Münzfuß für die ganze Schweiz eingeführt werden müsse, während es auch der eigenthümlichen Lage der Schweiz zusagen könnte, zwei Systeme anzunehmen, nämlich das Franken- oder Dezimalsystem für die westlichen Kantone und den Guldenfuß für den Osten der Schweiz.

„Es sollte mithin der künftigen Bundesgesetzgebung in keiner Weise vorgegriffen werden."

Mit diesem Antrag war die Frage einer Trennung der Schweiz in zwei Münzgebiete — die bereits in den Konferenzen von 1834 und 1837 erhoben worden war — vor das Forum der verfassunggebenden Behörde gebracht.

Zu dem Hauptantrage — die vollständige Streichung des dritten Lemma betreffend — stimmte Zürich allein.

Zu dem Unterantrag — Streichung der Worte „den Münzfuß festzusetzen, die noch vorhandenen Münzen zu tarifiren" — stimmten Zürich, Solothurn, Thurgau und Baselstadt.

Eine überwiegende Mehrheit wollte also in die Bundesverfassung den Grundsatz der Einheit und Gleichförmigkeit des Münzfußes für die ganze Schweiz niedergelegt wissen, und der Hinblick auf diese Abstimmung dürfte genügen, den neulich wieder erhobenen Vorschlag einer münzgebietlichen Trennung zu beseitigen und außer Diskussion zu stellen.

Nachdem die Bundesverfassung von 1848 in Kraft erwachsen war, und als die daraus hervorgegangenen neuen Behörden zur Verwirklichung neuer Einrichtungen auf dem materiellen Gebiete schritten, mußte nothwendigerweise der ungeregelte Zustand des Münzwesens als erster Stein des Anstoßes im Wege sich zeigen. Bei der Ausarbeitung von Zoll- und Posttarifen bildete die Verschiedenartigkeit der Währungen kein geringes Hinderniß, das man freilich umging, aber nicht beseitigte. Die Ungleichheit der in den verschiedenen Theilen der Schweiz kursirenden Münzsorten oder die Abweichungen in den Werthungen derselben, drohte für die zu errichtenden eidgenössischen Kassen zu einem gefährlichen Element der Verwirrung sich zu gestalten, sowie dadurch auch der Grundsatz der Gleichförmigkeit der Besteurung verletzt wurde.

Es sah sich daher die Bundesversammlung bereits am 30. Juni dieses Jahres genöthigt, eine provisorische Münzverfügung zu erlassen, laut welcher, bis zur Einführung eines allgemeinen schweizerischen Münzfußes, die eidgenössischen Kassen sich nach den bestehenden, gesetzlichen Währungen der betref-

fenden Kantone zu richten haben. Jeder Kanton soll dagegen von der Bundeskasse auch wieder in seiner eigenen Währung ausbezahlt werden für die ihm zufallenden Zoll- und Postentschädigungen. Zugleich beschloß aber die gesetzgebende Bundesbehörde:

„Bis zum nächsten Zusammentritt der Bundesversammlung hat der Bundesrath geeignete Anträge über die Einführung eines allgemeinen schweizerischen Münzfußes an die Bundesversammlung zu bringen."

Die Grundsätze zu entwickeln, auf welche solche Anträge sich stützen sollen, und nachher diese Letztern zu formuliren, ist der Zweck der nachfolgenden Theile gegenwärtiger Arbeit.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

Wahlen von Postbeamten.

(10. und 11. Oktober.)

In der Sitzung vom 10. Oktober hat der schweizerische Bundesrath den bisherigen Posthalter des Postbüreaus zu Cossonay, Kantons Waadt, entlassen, und an dessen Stelle gewählt: Herr Tetaz-Guer, mit einem jährlichen Gehalt von 800 Fr.

In der gleichen Sitzung wurden erwählt:

Als Commis im Postbüreau in Neuenburg: Herr Friz Virchaur, bisheriger Postcommis zu La-Chaux-de-Fonds, mit einem jährlichen Gehalte von 700 Fr.

Zum Commis im Postbüreau zu Basel: Herr August Ramus, von dort. Gehalt 600 Fr.

Den 11. Oktober wurde zum Postkontroleur zu Bellenz mit einem Gehalt von 1400 Fr. erwählt: Herr Eduard Cathry, bisheriger Thalschreiber und Posthalter zu Andermatt, Kantons Uri.

Berichtigung.

In Nr. 51 (S. 543) ist irriger Weise Herr Franz Cammenzind als bisheriger und ebenfalls wieder erwählter Posthalter zu Gersau bezeichnet worden. Der bisherige Posthalter hieß Herr Marzell Riegert, und dieser Letztbenannte ist es auch, der neuerdings zum Posthalter an benanntem Orte erwählt wurde.

Digitized by Google

Schweizerisches Bundesblatt.

Band III.

Nro. 55.

Samstag, den 20. Oktober 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Batzen per Zeile oder deren Raum.

Expertenbericht und Entwurf

eines

Gesetzesvorschlags über das Münzwesen, mit einem Vorworte in Form eines Begleitschreibens von Herrn Bankdirektor Speiser in Basel an den Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Fortsetzung.)

II.

Wenn in allen Ländern die Münzfragen, ihrer eigenthümlichen Verwicklungen halber, von mehr als gewöhnlich schwieriger Lösung gewesen sind, so ist das sicherlich am meisten der Fall in der Schweiz. Schon die traditionelle Erfolglosigkeit aller Bestrebungen auf diesem Gebiete macht, daß man mit einem gewissen Mißtrauen, mit einem Mangel an Zuversicht und Entschlossenheit dasselbe betritt. Es wurde zwar behauptet, die Münzzustände Süddeutschlands, vor der Errichtung der Kon-

vention von 1838, hätten an Zerrüttung die schweizerischen übertroffen; die Richtigkeit dieses Urtheils darf aber in Abrede gestellt werden. Die Staaten, welche in der erwähnten Konvention zur Regulirung ihres Münzwesens sich vereinigten, hatten nur zweierlei Rechnungsmünzen: den Gulden und den Thaler. Freilich war der sächsische Thaler ein verschiedener vom preußischen. Allein ganz Süddeutschland besaß doch im Kronengelde, und der größere Theil Norddeutschlands in der preußischen Währung, ein allgemeines, gleichartiges Zahlungsmittel. In der Schweiz hingegen herrschen dermalen mindestens sechs- bis siebenerlei Rechnungsmünzen und eine noch viel größere Anzahl Währungen, nach welchen das Geld gleichen Namens an einem Orte nicht das Nämliche bedeutet wie am andern. Von effektiven Münzen kursiren bei uns, außer den vielartigen eigenen, noch diejenigen unserer sämmtlichen Nachbarländer: französisches, süddeutsches, österreichisches Geld. Und je nach den üblichen Geldsorten, welche begreiflicherweise fast überall die der zunächst liegenden Grenzstaaten sind', haben sich für den Geldverkehr Verhältnisse und Gewohnheiten gebildet, die jeder Aenderung instinktiv und auf's hartnäckigste widerstreben. Die mit den bestehenden und gewohnten Geldsorten verketteten Interessen sind es vorzüglich, welche eine Reform und die Verwirklichung der Einheit im Münzwesen erschweren werden. In jener Vielartigkeit der herrschenden Münzfüße liegt wohl der hauptsächlichste Beweggrund zur Reform; es besteht darin aber nicht die besondere Schwierigkeit derselben, denn die Unbequemlichkeit des nothwendigen Uebergangs wird für jeden Einzelnen doch nur eine sein.

Die Nothwendigkeit der Münzreform darf hier als ein Gegebenes angenommen werden, welches nicht mehr bewiesen zu werden braucht. Der äußere Zweck derselben, nämlich Einheit des Münzsystems für die ganze Schweiz, ist in der Bundesverfassung festgesetzt und daher gleichermaßen als außer Frage gestellt zu betrachten. Wenn aber Einheit erlangt werden soll, so muß die Vielheit aufhören; das Besondere muß im Allgemeinen aufgehen, nach einem unbestreitbaren natürlichen Gesetz. Jeder muß erwarten, daß in den Allen zu gut kommenden Vortheilen des gemeinschaftlichen Zweckes, er hinlängliche Entschädigung finden werde, für die von ihm verlangten Opfer. Ueberaus schwer sind im vorliegenden Fall diese Opfer nicht; es handelt sich weit weniger um wirkliche Interessen als um Gewohnheiten und Ansichten.

Dieses vorausgestellt, darf die Untersuchung auf einen freiern Standpunkt sich erheben und bei den Erörterungen über die Wahl des für die Schweiz passendsten und empfehlenswerthesten Münzsystems, weniger augenblickliche Konjunkturen als den relativen Werth der vorgeschlagenen Systeme unter sich, berücksichtigen. Die mehr oder minder großen Schwierigkeiten der Einführung werden zwar auch ein beachtenswerthes Moment sein; auf der andern Seite soll jedoch nicht übersehen werden dürfen, daß die Zweckmäßigkeit und Haltbarkeit des zu errichtenden Werks eine noch wichtigere Bedingung ist. Wenn tiefeingreifende, manche Verhältnisse störende Aenderungen vorgenommen werden, so finden die Opfer, welche sie auferlegen, nur darin ihre Rechtfertigung, daß nach Ueberwindung der Unbequemlichkeiten des Uebergangs ein Gewinn sich zeige und die Lage eine wesentlich vorzüglichere sei als zuvor.

Es kann auch bei der Untersuchung, zu welcher hiemit geschritten wird, sich nicht darum handeln, eine Reihe der verschiedensten Münzsysteme zu prüfen und das Beste darunter zu erforschen. Eben so wenig darf ein neues, besonderes System konstruirt werden. Der Kreis für die Wahl ist bereits umgrenzt, und es wäre ein zweckloses, unfruchtbares Beginnen, denselben erweitern zu wollen. In der That, bei allen offiziellen und andern Erörterungen über das Münzwesen, ist es als unbestrittener Grundsatz anerkannt worden, daß die Schweiz in ihren Münzeinrichtungen ihren Nachbarn sich anpassen müsse. Die Streitfrage war bloß diejenige, ob es möglich sei, ein System zu bilden, welches mit den beiden hauptsächlichsten der an unsern Grenzen herrschenden Münzfüße harmoniren und als Uebergang oder Vermittlung zwischen denselben dienen könnte. Und einem die Unausführbarkeit dieses Projekts dargethan und dasselbe sogar von seinen Urhebern aufgegeben worden ist, beschränkt sich der Streit darauf, welchen der beiden erwähnten Münzfüße — den süddeutschen oder den französischen — die Schweiz zu dem ihrigen machen solle. Die weitere Frage, in welcher Form dieses Letztere zu geschehen habe, ob nämlich die schweizerischen gewohnten Formen gerettet und mit dem Wesen des anzunehmenden fremden Münzfußes in Uebereinstimmung gebracht werden müssen, oder ob es besser sei, ein neues Münzsystem in allen seinen Theilen, also auch in seiner Form und in seinen Benennungen sich zu eigen zu machen, — diese Frage kann füglich eine untergeordnete heißen. Zuerst wird es sich um das Wesen handeln, um die Wahl zwischen dem Gramme und der kölnischen Mark, zwischen dem Fünffrankenstück und dem Gulden. Und

wenn hierin entschieden sein wird, mag alsdann die Untersuchung an die Reihe kommen, ob, zur Verminderung der Schwierigkeiten des Uebergangs, die Eintheilung in Schweizerfranken und Batzen beizubehalten sei, ob entweder der fünfunddreißigste Theil eines Fünffrankenstückes oder der fünfzehnte Theil eines Guldens den Namen „Batzen" bekommen solle, oder ob mit dem Gulden der Kreuzer, mit dem Fünffrankenstück der Centime in dem schweizerischen Münzsysteme ihre Stelle finden werden.

Im Jahr 1832, als ein allgemein schweizerisches Münzsystem berathen und in den Entwurf zur Bundesverfassung niedergelegt wurde, war von dem süddeutschen Gulden noch keine Rede; der Kronenthalerfuß zu $24^{54}/_{100}$ fl. auf die feine kölnische Mark herrschte in Süddeutschland unter dem Namen eines fl. 24= Fußes, den das Publikum zu besitzen glaubte. Sogar St. Gallen hatte kurz vorher diesen Pseudo=Vierundzwanzigguldenfuß in gutem Glauben in seine neue Verfassung aufgenommen, obgleich seit vierzig Jahren Jedermann in einer um $2^1/_4$ % schlechtern Währung Zahlungen leistete und empfieng. Diese und andere Unvollkommenheiten des deutschen Münzsystems wurden damals aufgedeckt und trugen wahrscheinlich dazu bei, daß die östlichen Kantone dem Projekt einer allgemeinen schweizerischen Münzreform keinen sehr bedeutenden Widerstand entgegensetzten. Ohne Rückhalt war jedoch die damalige Zustimmung jener Kantone nicht; denn wegen dem Protest von St. Gallen mußte aus dem Entwurf die sehr wesentliche Bestimmung der Reduktion alter Geldverträge in den neuen Münzfuß gestrichen werden. Deutschland — nemlich diejenigen Staaten desselben, welche den Zollverein bilden — hat seitdem, im Jahr 1838, seine Münzre=

form bewerkstelligt, und es ist nicht zu läugnen, daß dieselbe, obgleich bei Weitem nichts Vollkommenes, doch anerkennungswerthen Erfolg gehabt, und daß das Beste erreicht worden ist, was unter den obwaltenden Umständen erwartet werden durfte. Die sämmtlichen kleinern und größern süddeutschen Staaten besitzen nunmehr ein gemeinschaftliches, sehr gut ausgeprägtes Zahlungsmittel, welches mit demjenigen Preußens und Sachsens in einem bequemen Verhältniß — 7 zu 4 — steht. Deßwegen genießt aber der süddeutsche Gulden in den zum Münzverbande gehörigen Thalerstaaten keinen gesetzlichen Kurs; er verliert sogar dort bei der Ausgabe. Dafür hat sich hingegen diese Sorte vortrefflich in das schweizerische Batzensystem hineingefunden. Nicht sowohl die Sorglosigkeit der Regierungen ist des Eindringens der Gulden anzuklagen, wodurch der Münzfuß eines großen Theils der Schweiz um mehr als 1 % verschlechtert worden ist; sondern es muß dieß vielmehr einem zufälligen Umstande zugeschrieben werden, der freilich keine Wirkung gehabt hätte gegen ein wohleingerichtetes Münzsystem. Jene Münzsorte, bei einem runden, dem Verkehr sehr bequemen Nennwerthe, hat nämlich im Gehalt einen Minderwerth, dessen Betrag nicht bedeutend genug ist um am einzelnen Stück beachtenswerth zu scheinen, wobei aber der Geldhändler, welcher auf Summen spekulirt, hinlänglichen Vortheil zu finden vermag. Deßwegen, als die Gulden erschienen, zog man sie sofort nach der Schweiz, und kaufte vermittelst derselben die werthvollern französischen groben Sorten auf, von denen man, im kleinen Verkehr wenigstens, bald keine mehr sah. In den östlichen Kantonen war das Verhältniß ein ganz verschiedenes. Dort hatte man keine Verschlechterung des Münzfußes zu beklagen; die Einführung

der Gulden übte die nämliche Wirkung aus wie in Süddeutschland selbst, zu dessen Münzgebiet jener Theil der Schweiz von jeher gehört hatte. Die östlichen Kantone haben an den vortheilhaften Resultaten der Münchenerkonferenz den gleichen Gewinn gefunden wie die Staaten des deutschen Münzvereins selbst; ihre Währung ist nicht verändert, sondern nur konsolidirt und verbessert worden. Ein hinlänglicher Grund für dieselben, gegenwärtig fester als im Jahr 1832 daran zu halten.

Für die ganze Schweiz ist aber durch das Eindringen der Gulden die Gestalt der Münzverhältnisse eine verschiedene geworden von derjenigen im Jahr 1832, und wenn der dermalige faktische Zustand allein maßgebend sein dürfte für die Bestimmung der Zukunft, so würde der deutsche Münzfuß wohl das Uebergewicht in der Waagschale besitzen. Andere, tiefer liegende Gründe verdienen jedoch Erwägung, wenn es sich darum handelt, einen Schritt zu unternehmen von so folgenreicher Wichtigkeit. Allerdings ist das Bestehende ein beachtenswerthes Moment bei jeder vorzunehmenden Reform; allein der Grad von Berücksichtigung, welchen es verdient, hängt doch immer von seinem relativen Werthe ab. Zugegeben, daß es thöricht wäre, zu weitgreifenden Aenderungen zu schreiten, einem zwar positiven Vortheil zu lieb, dessen Gewinn aber unter dem Verhältniß der zu überwindenden Schwierigkeiten stünde, so wird man doch anderseits nicht bestreiten, daß, wo die Unerträglichkeit des herrschenden Zustandes eine Reform nothwendig macht, es wohl der Fall sein kann, Bestehendes in Frage zu stellen. Und dieses um so eher, wenn das fragliche Bestehende in illegitimer Weise sich eingeschlichen hat und noch weit davon ist, ein historisches Recht sich erworben zu haben. Man pflegt freilich, von einem sogenannten

„praktiſchen" Standpunkte aus, vor „Theorien" zu warnen. Wenn das Wort Theorie in ſeinem wahren Sinne nichts Anderes bedeutet, als die Erforſchung des natürlichen Ganges der Dinge, die Kenntniß der Bedingungen, nach denen Wirkung an Urſache, Reſultate an Thatſachen ſich knüpfen, ſo ſind ſolche Warnungen zurückzuweiſen. Praxis ohne Theorie iſt nur ein plan- und gedankenloſes Handeln, ein Einherſchreiten ohne zu wiſſen wohin. Und dieſe Sorte von „Praxis", welche am zunächſt Gegebenen ſich anklammerte und die Folgen davon dahingeſtellt ſein ließ, iſt es gerade, die im Münzweſen uns ſo troſtloſe Zuſtände bereitet hat. In den nämlichen Fehler zu verfallen, und das Beſtehende anzunehmen und gutzuheißen aus keinem andern Grunde als weil es einmal beſteht und weil es Ueberwindung koſtet davon zu laſſen, wird jetzt wieder von verſchiedenen Seiten angerathen, und nach dieſen Meinungen wäre allerdings eine weitere Unterſuchung überflüſſig. Wenn die Macht der herrſchenden Verhältniſſe ſo gewaltig iſt, daß nichts übrig bleibt, als ſich zu fügen, ſo wäre es eitle Mühe nach dem Beſſern zu forſchen. Allein jene Verhältniſſe liegen nicht außer dem Bereich des menſchlichen Willens; ſie haben ſich gebildet auf bekanntem, unſerer Einwirkung offenem Wege; ſie ſind entſtanden, zwar nicht durch unſer Zuthun, aber durch unſer Zulaſſen. Und auf dem gleichen Wege, wie ſie ſich gebildet haben, iſt es möglich ſie zu modifiziren oder zu vertauſchen, wenn die Nothwendigkeit davon in die Ueberzeugungen gedrungen iſt und man zweckbewußt die Mittel zu wählen verſteht. Es ermangelt durchaus der Begründung, wenn behauptet wird, die Wahl eines Münzſyſtems ſei für die Schweiz nicht mehr frei; innert gewiſſen Grenzen iſt ſie es unbedingt; nichts darf aber verſäumt

werden, diese Wahl aufzuklären und von den verschiedenen Bahnen, die sich öffnen, zu zeigen, wohin sie führen.

Der Grad von Vorzüglichkeit eines Münzsystemes wird bestimmt durch das Zusammentreffen einer Anzahl Bedingungen verschiedener Natur, worin der Maßstab zu suchen ist für die Vergleichung konkurrirender Systeme. In erster Linie muß von einem Münzsystem verlangt werden: Zuverläßigkeit der Geldsorten in denen dasselbe verkörpert ist; für die Schweiz — bei ihrem nach allen Richtungen sich erstreckenden Handel — ist überdieß die ausgedehnteste Gangbarkeit der zu wählenden Geldsorten ein sehr wesentlicher Punkt der Berücksichtigung. Das Vorhandensein der letztern Eigenschaft implizirt übrigens die Erfüllung der erstgenannten Bedingung; eine Geldsorte, die nicht alle Gewähr der Zuverläßigkeit darbietet, wird nie zu einer ausgebreiteten Circulation gelangen. Hingegen ist es möglich, — und thatsächliche Beweise hievon liegen im Gulden vor, — daß eine in Beziehung auf Vollkommenheit der Prägung und Genauigkeit des Gehalts untadelhafte Münzsorte dennoch nur ein sehr beschränktes Umlaufgebiet gewinnt. Die Münzen eines großen, handels- und industriereichen Landes, sowie auch die Geldsorten eines seit lange bestehenden Systems werden bekannter und überall beliebter sein, als diejenigen eines kleinern verkehrsärmern Staates, dessen Münzsystem noch ein neues ist. Eine gangbare Münze besitzt aber, bei gleichem innern Gehalt, mehr Werth als die minder bekannte, weil die Erstere leichter anzubringen ist, sogar gesucht wird, während die Letztere, da wo sie keinen Zwangskurs hat, oft nur gegen Verlust Abnehmer findet. Deßhalb wird ein Land, das keine eigenen Münzen für den großen Verkehr prägt, sondern seinen Bedarf an Geld vom Ausland kaufen

muß, sein Augenmerk dahin zu richten haben, daß es diejenigen Münzsorten für seine Circulation sich sichert, die es bei seinem auswärtigen Handel am vortheilhaftesten wieder verwenden kann. In diesen Hinsichten besitzt aber, von den beiden konkurirrenden Münzsystemen, das französische entschiedene Vorzüge vor dem süddeutschen. Was die technische Beschaffenheit der Münzsorten betrifft, so ist zwar nicht zu läugnen, daß die Prägung des Guldengeldes eine gelungenere, schönere heißen kann als diejenige der französischen Stücke. Allein das ist nur ein äußerer Vorzug, der nicht weiter reicht als bis zum Auge. In Beziehung auf die Zuverläßigkeit des Gehalts läßt sich gegen die französischen Münzen um so weniger einwenden, als ihre allgemeine Beliebtheit und Gangbarkeit das beßte Zeugniß hiefür ablegt. Das Fünffrankenstück ist eine Weltmünze, welche nicht nur in Europa, sondern in allen überseeischen Ländern mit Vortheil in Zirkulation gebracht werden kann; es verdrängte überall den spanischen Piaster, der früher das allgemeine internationale Zahlungsmittel bildete. Der süddeutsche Gulden hingegen — außerhalb der Grenzen seines eigenen Münzgebiets, zu dem jetzt freilich ein Theil der Schweiz gehört — ist kaum bekannt und nur mit Verlust anzubringen. Im größern Theile von Deutschland selbst, ist derselbe eine fremde Münzsorte. Eine peremptorische Thatsache, wenn es sich um die Vergleiche zwischen dem Gulden und dem Fünffrankenstück handelt, ist sicherlich die folgende. Der Gulden, nach Frankreich gebracht, wird nirgends, selbst auf den Grenzen nicht, höher zu verwerthen sein, als zu Fr. 2. 10, während sein innerer Gehalt Fr. 2. $12^{1}/_{10}$ gleich kömmt; also mit einem Verlust von 1 Prozent. Das Fünffrankenstück in Deutsch-

land hingegen ist gesucht zu fl. 2. 21¾ und gilt sogar zeitenweise fl. 2. 22, wie man aus jedem Frankfurter-Kursblatt sich überzeugen kann. Der erstere Kurs bildet die Parität von 501, der letztere von 502 Centimes; Fünffrankenthaler in Deutschland gewinnen also ⅕ bis ⅖ Prozent.

Der vorstehenden Thatsache gegenüber — auch wenn sie für sich allein bestünde — sollte kein Zweifel mehr bestehn, welchem Systeme die Schweiz sich anzuschließen habe, dem süddeutschen oder dem französischen. Es geht klar daraus hervor, daß dasjenige Quantum Silber, aus welchem unsere Zirkulation besteht, über ein Prozent mehr werth ist unter dem französischen Gepräge als unter dem deutschen. Auf der Summe unserer Zirkulation macht diese Differenz mehr als eine Million aus; sie bezahlt sich allerdings nicht auf einmal; allein so oft die Schweiz in den Fall kömmt, französische Valuta mit ihrem süddeutschen Gelde sich verschaffen zu müssen, erneuert sich der Verlust. Einen bedeutenden Theil unserer Konsumtionsartikel aller Art beziehen wir aus Frankreich oder über Frankreich; Paris ist, unter den ausländischen Wechselplätzen, derjenige, wo bei Weitem die größten Geldumsätze der Schweiz stattfinden. Es ist ein Irrthum, wenn behauptet wird, unser Geldverkehr mit Deutschland überwiege den mit Frankreich; diese Behauptung ist eben so unrichtig, als wenn man vorgeben wollte, der Kapitalienumsatz von St. Gallen und Zürich sei bedeutender, als der von Genf, Neuenburg und Basel. Wenn man Piemont einrechnet, welches ebenfalls dem französischen Münzsystem huldigt, so steht auch der Waarenverkehr mit Deutschland erst in zweiter Linie. Nimmt nun die Schweiz den süddeutschen Münzfuß an, und ihr zirkulirendes Medium ist der Gulden, so wird bei jeder Transaktion mit Frankreich, wo der Gulden in französi-

ſches Geld umgewandelt werden muß, wie bereits erwähnt, ein Verluſt entſtehen, vergrößert durch die nothwendig dazu kommenden Geldwechslergebühren. Setzt man aber den umgekehrten Fall, das Zahlungsmittel der Schweiz ſei das Fünffrankenſtück, ſo wird ſie, im Verkehr mit Deutſchland, zu dem Kurs von fl. 2. 21 3/4 bis fl. 2. 22, die Differenz von 1/5 % bis 2/5 % zu ihren Gunſten haben; ja es iſt mit Sicherheit vorauszuſehen, daß alsdann bei unſern ſüddeutſchen Nachbarn ſehr bald ein Abuſiv-Kurs von fl. 2. 22 kr. für den Fünffrankenthaler ſich bilden werde. In dieſem Falle aber dürften die öſtlichen Kantone ihren Geldverkehr auf vortheilhafterm Fuß betreiben als bisher; wenn ſie auch genöthigt ſein werden, aus Deutſchland das Fünffrankenſtück zu dem gleichen Kurs im kleinern Verkehr zurückzunehmen, zu welchem ſie es ausgeben, ſo ſind ſie ſtets im Stand aus Frankreich ſich dasſelbe wohlfeiler wieder zu verſchaffen. Man darf dieſe Richtung noch weiter verfolgen. Jener nämliche Abuſiv-Kurs von fl. 2. 22 für das Fünffrankenſtück, welcher für Süddeutſchland vorauszuſehen wäre, im Falle, daß die Schweiz zum franzöſiſchen Münzfuß überträte, müßte im umgekehrten Falle in der Schweiz ſelbſt ſich bilden, wenn nämlich dieſe letztere den 24 1/2 Gulden-Fuß annähme. Bereits gegenwärtig wird in der weſtlichen Schweiz, im kleinern Verkehr, der Fünffrankenthaler zu 35 1/2 Batzen, alſo zu fl. 2. 22 angenommen, und dieſe neue Abuſivwerthung verbreitet ſich ſtets weiter. Es darf mit Beſtimmtheit vorausgeſetzt werden, daß ſowohl bei einer Fortdauer des gegenwärtigen Status quo als bei einer legalen Einführung des ſüddeutſchen Guldenfußes die Verbreitung des Fünffrankenſtücks zu 35 1/2 Batzen oder zu fl. 2. 22 ſchnelle Fortſchritte machen würde; es wäre dieß

eine neue Verschlechterung des Münzfußes um 3/7 %. In beiden Alternativen ist nicht zu zweifeln, daß das französische Geld das deutsche wieder von unserm Boden verdrängen wird. Hieraus geht aber hervor, daß die Einführung des fl. 24 1/2 Fußes in der Schweiz einen bereits entwickelten Keim der Zerstörung mit sich zur Welt brächte, und daß diejenigen nicht weit genug blicken, welche mit der Annahme des gegenwärtig schlechtesten Münzfußes das Einreißen von Abusivkursen ein= für allemal abgeschnitten glauben.

Bei den vorstehenden Erörterungen ist vorausgesetzt, daß Niemand daran denke, einen Münzfuß einführen oder aufrechthalten zu wollen, vermittelst Verboten und Strafen. Solche Mittel haben als durchaus unzulänglich sich erwiesen, sogar in Zeiten, wo den Regierungen eine weit größere materielle Macht zu Gebote stand als jetzt. Ein System, das nicht in sich selbst die Elemente des Bestandes findet, ist ein verfehltes und muß aufgegeben werden, und wo Abusivkurse, der Krebs aller unvollkommenen Münzsysteme, sich zeigen, ist fast immer etwas versäumt worden. Abusivkurse sind wie Schmarotzerpflanzen; an einer festen, glatten Oberfläche vermögen sie keine Wurzeln zu fassen, in der kleinsten Ritze nisten sie sich aber ein. Darum erheischt die Konstruktion oder die Wahl eines Münzsystems die sorgfältigste, gewissenhafteste Prüfung; denn Fehler auf diesem Gebiete rächen sich wohl unvermeidlich, sind aber selten mehr gut zu machen.

Eine weitere Bedingung der Vorzüglichkeit eines Münzsystems, welche den zweiten Punkt der unternommenen Vergleichung zwischen dem süddeutschen und dem französischen System bildet, ist die Gewähr für Bestand. Schon die gegenwärtigen Erörterungen an sich

ſelbſt ſind ein greifbarer Beweis der Schwierigkeiten, welche Aenderungen oder Uebergänge im Münzweſen begleiten. Und die Wiederkehr ſolcher läſtigen und ſtets nachtheiligen Kriſen zu vermeiden, dadurch, daß das anzunehmende Syſtem möglichſt zuverläßige Elemente der Dauerhaftigkeit enthalte, iſt wohl eine der wichtigſten Rückſichten bei münzpolitiſchen Unternehmungen. Wenn in jener Beziehung die Vergangenheit als eine Gewähr für die Zukunft angenommen werden mag, ſo darf erinnert werden, daß das franzöſiſche Münzſyſtem ſeit bald ſechszig Jahren beſteht, und noch nie iſt ein Vorſchlag erhoben worden, dasſelbe zu ändern. Wohl aber haben wir geſehen andere Länder — Belgien, Piemont, Parma, — ſich dasſelbe aneignen, ſo daß es gegenwärtig über eine Bevölkerungszahl von faſt fünfzig Millionen herrſcht. In Deutſchland ſelbſt iſt die Zahl der Anhänger desſelben nicht gering, und der Anſchluß iſt ſchon wiederholt und von wichtigen Seiten empfohlen worden.

Daß die Annahme des ſüddeutſchen Münzfußes in Frankreich oder in Belgien vorgeſchlagen worden wäre, davon liegen keine Anzeigen vor. Es beſteht dieſer fl. 24 ½ Fuß übrigens erſt ſeit eilf Jahren — nachdem er freilich unter dem falſchen Namen eines fl. 24 Fußes ſeit vierzig Jahren regiert hatte. Seine Herrſchaft erſtreckt ſich nicht weiter als über Süddeutſchland, mit einer Bevölkerung von zehn Millionen Seelen. Er wird alſo uneigentlicherweiſe „Reichsfuß“ genannt; denn ſein Gebiet umfaßt kaum einen Viertheil des deutſchen Reichs. In Preußen und Sachſen, obgleich dieſe Staaten der Münzkonvention angehören, iſt der baieriſche oder der würtembergiſche Gulden kein geſetzliches Zahlungsmittel; in Hannover, den Hanſeſtädten, ſowie in Oeſterreich, noch viel weniger.

Auch in Deutſchland zeigt ſich das Ringen nach Einheit als ein hervortretendes Element der gegenwärtigen politiſchen Kämpfe. In wie weit dieſes Bedürfniß auf Erfüllung hoffen darf, iſt hier der Ort nicht zu unterſuchen; allein man kann annehmen, daß ſelbſt das geringſte Maß, welches zu erwarten ſteht, über das Gebiet der materiellen Intereſſen ſich erſtrecken und alſo auch das Münzweſen umfaſſen wird. Es iſt wohl einer der nächſtliegenden und ungefährlichſten Wünſche des wiedererwachenden Nationalgefühls, daß die Verkehrsſchranken im eigenen Lande fallen und daß wenigſtens im allgemeinen Tauſchmittel die Einheit verwirklicht werde. In dieſem Fall werden aber drei Münzſyſteme bei der Wahl konkurriren, wenn nicht etwa die Errichtung eines neuen, vierten vorgezogen wird. Zu der kosmopolitiſchen Träumerei eines Weltmünzfußes, welche von dem abgetretenen nordamerikaniſchen Finanzminiſter angeregt wurde, dürften die praktiſchen deutſchen Staatsmänner ſich kaum verſteigen, ſonſt möchte der in Deutſchland ſchon oft vorgeſchlagene Anſchluß an das franzöſiſche Syſtem der einfachſte Weg nach jenem Ziele ſein.

Die drei hauptſächlichſten der beſtehenden Münzfüße in Deutſchland ſind folgende:

Der öſterreichiſche fl. 20 Fuß, deſſen Gebiet umfaßt **37 Millionen Menſchen;**

Der preußiſche 14 Thalerfuß, deſſen Gebiet umfaßt 20 Millionen Menſchen;

Der ſüddeutſche fl. 24½ Fuß, deſſen Gebiet umfaßt 10 Millionen Menſchen.

Es dürfte wohl vergebene Mühe ſein, nach den eigenthümlichen Vorzügen zu fragen, welche dem fl. 24½ Fuß, als dem ſchwächſten und von keinem großen Staate

vertheidigten, den Triumph bei einer stattzufindenden Wahl in Aussicht stellen könnten. Wohl aber ist alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß er weichen und untergehen muß, sobald die rückgekehrte Beruhigung Deutschlands zu Münzreformen Zeit und Raum gönnen wird. Und auch in dem Falle würde er untergehen, und zwar noch schneller, wenn der politische Zersetzungsprozeß, wovon einzelne süddeutsche Staaten Symptome zeigen, weiter um sich greifen, und, nach dem wahrscheinlichen Gang der Dinge, zu einer Assimilation mit einem der beiden größern Reiche führen sollte. Was würde dann das münzpolitische Loos der Schweiz sein, die mit Opfern aller Art dem ephemeren System sich angeschlossen hätte? Die Opfer wären vergeblich gebracht worden, und alle Unbequemlichkeiten und Widerwärtigkeiten des Uebergangs wären von Neuem durchzumachen.

Noch ein weiterer Punkt dürfte hier Beachtung verdienen, der wichtiger ist als er dermalen scheinen mag. Preußen hat seit langen Jahren Papiergeld, aber nicht im Uebermaß, und die vortreffliche Finanzverwaltung dieses kräftigen Staats gewährt alle Garantie für dessen Solidität. Allein die kleinern Staaten Süddeutschlands sind in der neuesten Zeit durch die Noth auch auf die schiefe Fläche der Papiergeldemissionen gedrängt worden. Die Kammern von Würtemberg und Baden haben am Anfang dieses Jahres, trotz hartnäckigem Widerstande ihrer finanziellen Autoritäten, Papiergeld mit Zwangskurs dekretirt, zwar in mäßigen Summen; allein zur Stunde weiß Niemand, ob der erste Schritt nicht einen zweiten nach sich ziehen wird. Ein Land, welches das Münzsystem dieser Staaten zu dem seinigen machte, das ihrem Münzgebiet gewissermaßen sich einverleiben würde,

vermöchte kaum von diesem gefährlichen Umlaufmittel sich frei zu halten und übernähme damit einen Theil der unverzinslichen Staatsschuld jener Länder, zu einer Zeit, wo die verzinslichen Papiere derselben immer noch weit unter Pari stehen. Man wird hier einwerfen, Frankreich habe seinen Banknoten auch Zwangskurs gegeben; es ist dieß richtig; allein die französische Bank ist eine reiche, sehr gut verwaltete Anstalt, welche in baar oder in sonstigen Valuten effektive Kapitalien besitzt, die zur Deckung jener Noten eigens bestimmt sind und den Betrag davon weit übersteigen. Das deutsche Papiergeld hingegen beruht einzig auf dem Staatskredit. Der geringste Nennwerth der französischen Banknoten beträgt übrigens Fr. 100; sie werden also nie in den kleinern Verkehr dringen und so gefährlich werden wie deutsche Fünf-Gulden oder Thalerscheine.

Nach so gewichtigen Vorzügen des französischen Münzsystems vor dem süddeutschen, welche aufgezählt worden sind, ist es kaum am Platze, noch eines, in manchen Augen so untergeordneten, zu erwähnen, wie desjenigen der bequemern Rechnungseintheilung. Man darf zugeben, daß eine sechszigtheilige Münzeinheit nicht ohne gewisse Vortheile ist, beim kleinen Verkehr; die allgemein bequemere Rechnungsweise wird aber stets die hunderttheilige bleiben, welche in Frankreich, in Nordamerika, Holland und in Rußland gilt. Und im vorliegenden Falle sollte es auch erlaubt sein, hervorzuheben, daß fast die ganze Schweiz mit dem Dezimalsystem vertraut ist, während nur in einigen wenigen Kantonen die Kreuzerrechnung im gewöhnlichen Leben ausschließlich herrscht. Wenn also ein Münzsystem gewählt werden soll, in welches das Volk bald sich hineinzufinden vermag, so darf es nicht dasjenige sein, welches drei Viertheilen der

Schweiz unbekannt ist, es darf nicht dasjenige sein, welches vom Dezimalsystem, dessen Einführung in das Münzwesen als ein Fortschritt gefeiert wurde, uns zum sechszigtheiligen zurückführte. Es ist freilich vorgeschlagen worden, das Dezimalsystem des Schweizerfrankens beizubehalten für den mit der Guldenrechnung nicht vertrauten Theil der Schweiz, und bloß den Münzfuß in ein übereinstimmendes Verhältniß mit dem süddeutschen zu bringen; die östlichen Kantone dagegen sollten bei dem Gulden verbleiben. Dieser Vorschlag steht aber im Widerspruch mit dem von der gesetzgebenden Behörde wiederholt sanktionirten Grundsatz der Einheit und Gleichförmigkeit des Münzsystems für die ganze Schweiz.

Wenn aber zweierlei Systeme nicht zulässig sind, so muß zu der Wahl desjenigen von beiden geschritten werden, welches als das in den wichtigsten Beziehungen vorzüglichere erkannt worden ist. Als solches geht aber aus den vorstehenden Untersuchungen das französische Münzsystem hervor, dessen Annahme demnach der Schweiz, bei ihrer bevorstehenden Münzreform, zu empfehlen sein möchte.

Es bleibt nun noch ein Punkt zu erörtern, welcher bis zur Erledigung der Hauptfrage ausgestellt worden ist, die Frage nämlich: ob mit der Annahme des einen oder des andern der beiden konkurrirenden Systeme auch die Formen, Eintheilungsverhältnisse und Benennungen des gewählten einzuführen seien; oder ob es zweckmäßiger wäre, zur Verminderung der Schwierigkeiten des Uebergangs, die bestehende schweizerische Münzeinheit beizubehalten und dem betreffenden neuen Münzfuße anzupassen. Der letztere Vorschlag ist von beiden Seiten, von den Anhängern beider Systeme gemacht worden. Es muß hier unterschieden werden zwischen Wesen und

Form. Ein Schweizerfranken von $36^3/_4$ auf die kölnische Mark oder zu $^2/_3$ Gulden ist, bei Gleichheit des groben Zahlungsmittels, dem Wesen nach der fl. $24^1/_2$ Fuß; die beidseitigen Münzen mögen verschiedene Eintheilungen haben, der Gulden mag $1^1/_2$ Franken oder der Franken $^2/_3$ Gulden heißen, so stehn sie beide in einem Ableitungsverhältniß zu der gleichen Grundlage, der kölnischen Mark. Ebenso ein Schweizerfranken zu $6^3/_7$ Grammen fein Silber gegenüber dem französischen Franken. Die letztere Münzeinheit ist allerdings eine verschiedene; allein auch hier wieder besteht die nämliche Grundlage, der Gramme, sowie ein einfaches gegenseitiges Reduktionsverhältniß. Das grobe Zahlungsmittel in beiden Systemen ist das Stück von 25 Grammen Silber $^9/_{10}$ fein, hier $3^1/_2$ Franken, dort Fünffrankenstück benannt. Und an dem groben Zahlungsmittel haftet der Münzfuß, nicht aber an den Unterabtheilungen. Indem man nun die Uebereinstimmung mit demjenigen Münzsystem, an das man sich anschließen will, auf die beidseitigen gröbern Sorten beschränkt, den Begriff der Münzeinheit aber und die Unterabtheilungen unverändert läßt, so werden, dem Wesen nach, alle die Vortheile erlangt, welche der Anschluß an ein festes Münzsystem darbieten kann. Zugleich wäre die Abweichung vom Bestehenden eine so geringe, daß der Uebergang auf kaum fühlbare Weise von Statten gehn würde. Das Volk gewöhnt sich leicht an neue Münzen, schwer aber an eine neue Rechnungsart und vielleicht noch schwerer an einen Tausch der Münzeinheit, welche seinen Werthmaßstab bildet und in seinen Begriffen viel tiefer wurzelt als man glauben möchte. Diesen Schwierigkeiten einer Umgestaltung auszuweichen, war der leitende Gedanke bei der im Jahr 1834 konkordatweise bewerkstelligten Maß- und

Gewichtreform. Man behielt die gewohnten Maßeinheiten — Fuß, Pfund u. ſ. w. — bei, und änderte daran nur ſoviel, als es bedurfte, um ſie mit dem metriſchen Syſtem in ein einfaches, genaues Verhältniß zu bringen. Der Erfolg war kein unbefriedigender.

Bei einer Münzreform mögen indeß noch andere Erwägungen in Betracht kommen. Die Münze iſt zugleich Werth und Werthmaß; ſie zirkulirt, und Abweichungen vom Normalmaß, welche ſich einzudrängen wiſſen, pflanzen aus einer Hand in die andere ſich fort. Deßwegen muß ein Münzſyſtem noch viel beſſer verwahrt und befeſtigt ſein, als ein ſonſtiges Maßſyſtem, und bei der zu unternehmenden Reform handelt es ſich wirklich weniger darum, daß ſie mit möglichſt geringen Schwierigkeiten zu Stande komme, als daß es eine vollſtändige ſei und ihr Reſultat Dauer verſpreche. In dieſer Beziehung aber liegt die Beſorgniß nicht fern, es möchte mit der Beibehaltung des Batzens auch der Abuſivkurs des Guldens nicht zu entwurzeln ſein, und wenn das Letztere nicht gelänge, ſo müßten alle übrigen Maßnahmen und Opfer vergeblich heißen. Unſer Münzweſen bliebe verwirrt; das Ziel der Reform wäre gänzlich verfehlt. Dieſer Gefahr vorzubeugen, gibt es freilich kein anderes Mittel, als das vollſtändige Aufgeben der alten Formen, unter deren Schutz das Uebel eingedrungen iſt und ſeinen Keim in die neuen Einrichtungen übertragen würde. Das franzöſiſche Münzſyſtem iſt in ſeinen Abtheilungen mit dem ſüddeutſchen unverträglich, führt alſo die erwähnte Gefahr nicht mit ſich. Es ſteht kaum zu beſorgen, daß der Gulden, deſſen innerer Werth Fr. 2. 12 gleichkömmt, einen Kurs von Fr. 2. 15 in der Schweiz gewinnen werde, während er in Frankreich nicht mehr als Fr. 2. 10 erlangt. Jenes um ſo we-

niger, als Fr. 2. 15 keine hinlänglich runde Werthung sind, um dem Einschleichen eines solchen Abusivkurses Vorschub zu leisten. Diese Gründe sprechen dafür, daß der Schritt ganz gethan und das französische Münzsystem nicht nur in seiner Grundlage, sondern auch in seinen Formen und Abtheilungen angenommen werde.

Die hiedurch vermehrten Schwierigkeiten des Uebergangs wolle man sich nicht verhehlen; indessen, die menschliche Natur ist so beschaffen, daß sie zuweilen in ganz Neues und Fremdartiges leichter hinein sich findet, als in kleine Abänderungen des Gewohnten. Diese psychologische Wahrnehmung mag geeignet sein, übermäßige Besorgnisse zu beschwichtigen.

Mit der vorstehenden Bemerkung soll jedoch die Frage der Ausführbarkeit des in der gegenwärtigen Schrift begründeten Vorschlags keineswegs abgemacht sein. Es wäre eine wesentliche Lücke dieser Arbeit, wenn sie über die Proteste hinweggehn wollte, welche, wie von jeher so auch diesesmal, aus den östlichen Grenzkantonen gegen allgemein schweizerische Maßnahmen im Münzwesen erhoben worden sind. Allerdings besitzt unter den neuen eidgenössischen Verfassungsformen der Widerstand einzelner Stände nicht mehr die Kraft, alle Reformbestrebungen zu vereiteln; ein Beschluß, welcher mit Stimmenmehrheit von der gesetzgebenden Bundesbehörde gefaßt wird, hat jetzt legale Geltung für das ganze Land. Jedoch hieße es auf lockern Boden bauen, wenn auf die bloße Grundlage eines Mehrheitsbeschlusses neue Einrichtungen gestützt werden wollten, gegen die von beachtenswerthen Seiten starke Abneigung ausgedrückt worden ist. Eine Lebensbedingung guter Gesetzgebung besteht überall darin, daß die Gesetze die Meinungen derer für sich haben, welche denselben sich unterziehn sollen.

Und dieses ist besonders unerläßlich bei der Münzgesetzgebung, zu deren Unterstützung die sonst so bequemen Regierungshilfsmittel von Verboten und Strafen durchaus untauglich sind. Hiemit kann indessen nicht gemeint sein, daß die nun einmal allgemein als nothwendig anerkannte Reform unsers Münzwesens nur auf dem Wege der Vereinbarung und freiwilligen Zustimmung aller einzelnen Betheiligten stattfinden dürfe. Ein solches Ereigniß abwarten oder erringen zu wollen, hieße den gegenwärtigen Zustand auf ewig verlängern. Verschiedenheit der Ansichten und Interessen wird immer bestehn und Vorschläge nach jeder Richtung werden stets Bestrebungen nach entgegengesetzten Richtungen in ihrem Wege finden. Deßwegen — und weil sonst alles gemeinschaftliche Handeln unmöglich, jedwede Thätigkeit eines Staats paralysirt wäre — bestehn Schranken, über welche hinaus der Widerstand gestörter Gewohnheiten und sogar verletzter Interessen aufhören muß. Mit der Machtvollkommenheit, solche Schranken aufzurichten, ist aber schwere Verantwortlichkeit verknüpft. Die gewissenhafteste Umsicht muß daher jeden Schritt des Gesetzgebers leiten. Maßnahmen zu ergreifen und Gesetze zu dekretiren, ohne zuvor auf's Sorgfältigste und Gründlichste untersucht zu haben, ob die dawider sich sträubenden Interessen nicht geschont, die entgegenstehenden Meinungen nicht versöhnt werden können, würde ein Verkennen oder Mißachten aller moralischen Bedingungen legislatorischer Wirksamkeit sein.

Die schweizerische Münzgeschichte der vergangenen dreißig Jahre zeigt, wie der Gedanke der Einführung des französischen Münzfußes, von geringen Anfängen ausgehend, nach und nach in dem Grad Boden gewann, daß im Jahr 1839 eilf Kantone, mit einer Bevölkerung von fast zwei Drittheilen der Schweiz, als Anhänger des-

ſelben ſich bekannten. Unter den übrigen eilf Kantonen findet ſich eine namhafte Zahl, deren Anſichten neutral heißen dürfen inſofern, als denſelben in erſter Linie an der Einheit und Ordnung im ſchweizeriſchen Münzweſen liegt, die Wahl des Münzſyſtemes aber eine untergeordnete Frage für ſie iſt. Auf einen verſchiedenen Standpunkt ſtellen ſich die öſtlichen Grenzkantone, vornämlich St. Gallen, von wo kompetente Stimmen ſich erhoben haben, welche die Beibehaltung des ſüddeutſchen Münzfußes zur Lebensfrage machen, während ſie der Einheitsidee eine mindere Bedeutung zuzuſprechen ſcheinen. Wenn Alles begründet wäre, was von dieſer Seite eingewendet worden iſt, ſo beſtünde wirklich bei der Annahme des franzöſiſchen Münzfußes keine andere als die traurige Alternative, entweder das Geſetz in den dortigen Gegenden unausgeführt zu laſſen, oder aber durch deſſen Ausführung jene Bevölkerungen in ihren Intereſſen auf das Empfindlichſte zu verletzen. Wie oft aber hat man nicht geſehn, daß Anſichten und Gewohnheiten in den Augen derer, die daran hingen, die Geſtalt wirklicher, materieller Intereſſen annahmen, während die Folge bewies, daß man die Form mit dem Weſen, die Schale mit dem Kern verwechſelt hatte. Auch im vorliegenden Fall ſcheint dieß zu geſchehn. Es wird zwar Niemand beſtreiten, daß unter den gegenwärtigen Umſtänden es für den Handelsſtand von St. Gallen vortheilhafter iſt, den ſüddeutſchen Gulden zum Cirkulationsmittel zu gebrauchen, als den Fünffrankenthaler. Sogar in Baſel, in Bern, in Aarau und Zürich iſt dieſes in der letzten Zeit anſcheinend, und für die Einzelnen im kleinern Verkehr wirklich, der Fall geweſen, weil eben der Gulden überwerthet war, verhältnißmäßig mehr galt im kleinern Verkehr als die franzö-

sische Münze. Die Ursache das Vorzugs, den man in der centralen und West-Schweiz dem Gulden gab, lag aber keineswegs darin, daß dieser Letztere in der That ein vortheilhafteres Geld gewesen wäre als die französischen Sorten; im Gegentheil, denn im Verhältniß des leichtern Münzfußes stiegen alle Preise, und im Verkehr mit dem Ausland erlitt man noch einen weitern, positiven Verlust durch den schlechtern Kurs des Guldens auf dem allgemeinen Geldmarkt. Es hat sich auch hier, wie allemal bei'm Einreißen von Abusivkursen, gezeigt, daß unter gewissen Umständen, ein an und für sich unvortheilhafteres Geld das vortheilhaftere verdrängen kann. Dieser Zustand ist aber ein falscher, unwahrer, nachtheiliger, welcher aufhören muß, sobald die Verhältnisse wieder ihre richtige Grundlage gewinnen.

Es frägt sich nun, in Betreff des Ostens der Schweiz, dessen Verhältnisse allerdings keine falschen sind wie die so eben berührten der Westschweiz, ob die Auflösung seiner münzpolitischen Verbindung mit Süddeutschland nur gegen so bedeutende Opfer zu erlangen wäre, daß der Preis ein zu hoher, sowie ein unerschwinglicher heißen müßte für die Verwirklichung der schweizerischen Münzeinheit. Auf die in andern, freilich den persönlichen Interessen entrückten Regionen so oft und so gerne geltend gemachte Berufung auf das Nationalitätsgefühl mag man sich hier nicht stützen; obgleich ein Prinzip, dem die Kraft abgeht aus der Gefühlswelt in die wirkliche herunterzusteigen, der wünschbaren Intensität zu ermangeln scheint. Es darf sogar zugegeben werden, daß die münzpolitisch zerrissene Schweiz auch in Zukunft fortbestehn könnte, wie sie bis dahin bestanden hat; und daß der Gedanke der eidgenössischen Einheit im Münzwesen, als ein für spätere Zeiten aufzubewahrendes

Ideal, ohne Gefahr für unsere Existenz beseitigt werden dürfte. Betrachtungen, welche über diese Seite der Frage anzuspinnen wären, liegen indessen, wie erwähnt, außerhalb des Rahmens der gegenwärtigen Darstellung, die sich im engsten Kreise des materiell Praktischen zu bewegen hat. Und in der letztern Richtung nimmt man den oben angeknüpften Faden wieder auf.

Außer dem vielfach Nachtheiligen einer Störung der Gewohnheiten sind es ihre Verkehrsverbindungen mit Deutschland, auf welche vornämlich die östliche Schweiz hinweist, um zu zeigen, daß durch das Zerreißen dieser Letztern die Interessen ihres Geldverkehrs auf die schädlichste Weise verletzt würden. Seit langen Jahren mit den Münzverhältnissen der süddeutschen Nachbarn auf's Engste verbunden, haben die Verkehrsrichtungen und das Geldwesen jener Kantone, besonders St. Gallens, demgemäß sich ausgebildet. Augsburg, Stuttgart, auch Frankfurt sind die Plätze, wo sie ihre Wechsel verwerthen, und woher sie die benöthigte Baarschaft beziehn. Die Einführung des französischen Münzsystems würde diesen Verbindungen einen Stoß geben; denn Augsburg und Stuttgart, meint man, seien wohl befähigt, Gulden und Brabanterthaler, nicht aber französische Geldsorten zu liefern. Die Folge des Aufgebens des fl. 24½ Fußes würde — der von jener Seite ausgesprochenen Besorgniß nach — diese sein, daß die Ostschweiz die für ihren Verkehr benöthigten Baarschaften in Zukunft nur mit Verlust herbeizuschaffen im Stande wäre. Verlust in irgend einem Falle entsteht nur aus Minderwerth; auf dem Zirkulationsmittel, dessen ein Land sich bedient, wird dieses Letztere nur dann verlieren, wenn es dasselbe beim Einnehmen theurer bezahlen muß, als solches bei der Ausgabe wieder verwendet

werden kann. Wenn der Beweis geleistet zu werden vermöchte, daß dieser Fall eintreten müßte, sobald das Fünffrankenstück den Platz des süddeutschen Guldens einnähme in der Zirkulation der östlichen Schweiz, so wären jene Besorgnisse unwiderleglich gerechtfertigt. Thatsachen oder Gründe, die als solche Beweise gelten können, sind aber bis zur Stunde noch nicht vorgebracht worden. Es hat Niemand dargethan, daß Silber, in der Form von Fünffrankenstücken nach St. Gallen gebracht und in der gleichen Form im Verkehr mit dem Ausland wieder verwendet, ein nachtheiligeres Resultat herausstellen müßte, als das gleiche Silber in Gulden geprägt. Von der Bank von St. Gallen ist, bei Anlaß der Münzfrage, die Summe ihrer Geldbezüge aus Deutschland bekannt gemacht worden. Es erreicht dieselbe, nach einem eilfjährigen Durchschnitt, ungefähr fl. 2,800,000 im Jahr. Angenommen, dieses Institut empfange nur den Dritttheil der gesammten Geldeinfuhr jener Gegend, welche demnach — gewiß hoch gegriffen — fl. 8,400,000 im Jahr betragen möchte, so ist von keiner Seite bewiesen worden, daß dieser Bedarf, in Fünffrankenstücken herbeigeschafft, einen Verlust von ¼ oder ½ %, von fl. 21,000 oder fl. 42,000 alljährlich bringen müßte. Um höhere Differenzen, beiläufig bemerkt, handelt es sich hier kaum. Es kann nun allerdings in keinem Fall die Rede davon sein, der Ostschweiz die Zumuthung zu stellen, das Ideal schweizerischer Münzeinheit mit jährlichen fl. 42,000 oder selbst nur fl. 21,000 zu bezahlen. Dessen bedarf es auch nicht.

Der Zug des süddeutschen Geldes, seit dasselbe mit seinem Abusivkurs die Schweiz erobert hat, nimmt seine Richtung von Osten nach dem Westen. Die Wechsel auf Paris, London, Hamburg, New-York u. s. w. der

St. Gallischen und Appenzellischen Fabrikanten werden in Frankfurt, in Augsburg und Stuttgart verwerthet, oder die Deckungen auf diese letztern Plätze daselbst einkassirt, und von der Baarschaft, welche dafür in die Schweiz kömmt, gelangt ein Theil in die westlichen Kantone. Diese Richtung ist, unter den gegenwärtigen Umständen, eine ganz naturgemäße. Es wird aber kaum Jemand behaupten, daß, unter veränderten Umständen, die umgekehrte Richtung eine minder naturgemäße, nachtheiligere wäre. Augsburg, Frankfurt und Stuttgart sind nicht die einzigen Wechselplätze, mit denen die Ostschweiz in Geldverkehr treten kann. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß, mit der Einführung des französischen Münzfußes, das näher gelegene Zürich ebenso gut zum Wechselplatz und Baarschaftbehälter für die östliche Schweiz sich eignen würde, als die erwähnten deutschen Städte. Zürich hatte im Lauf des gegenwärtigen Dezenniums, mehrere Jahre lang, das Fünffrankenstück zum fast ausschließlichen groben Zahlungsmittel, wovon es sich stets genügenden Zufluß zu verschaffen wußte. Von Zürich allein würden die östlichen Kantone übrigens nicht abhängig sein; ihre Verbindungen mit Süddeutschland wären keineswegs abgeschnitten, im Gegentheil könnten dieselben, unter Umständen, noch vortheilhafter als jetzt sich gestalten. Es ist nämlich eine bekannte Thatsache, daß das Fünffrankenstück, welches in ganz Europa Kurs und Verbreitung hat, besonders in der Levante, sowie in den Seehäfen des adriatischen Meeres, in bedeutenden Quantitäten zirkulirt. Von diesen findet, durch den ostdeutschen und den österreichischen Handel, ein namhafter Theil seinen Weg nach dem Westen zurück. Nun darf, gewiß nicht unbegründeter Weise,

vorausgesetzt werden, daß diese Sorten, welche auch aus andern Kanälen, stets auf den ost- und mitteldeutschen Handelsplätzen sich sammeln, zu einem mindestens eben so vortheilhaften Preis nach der östlichen Schweiz zu liefern wären als die süddeutsche Landesmünze. Daß solches bis dahin nicht geschehen ist, und jene Münzen vielmehr eine andere Richtung einschlagen als über St. Gallen, ist begreiflich, weil bei der bestehenden Werthung derselben auf dem letztern Platz sie allerdings Verlust bringen müßten. In jener entgegengesetzten Weise aber, würde der Ostschweiz für ihren Baarschaftbedarf und Wechselverkehr nach allen Seiten die Wahl offen stehen; von jedweder günstigen Konjunktur vermöchte sie Nutzen zu ziehn, während gegenwärtig ihre Geldverhältnisse von den erwähnten zwei oder drei deutschen Plätzen gänzlich abhängig sind.

Daß mit Sicherheit darauf gerechnet werden kann, mit der Einführung des Fünffrankenthalers in der östlichen Schweiz werde diese Sorte in Süddeutschland einen entsprechenden festen Kurs gewinnen, ist schon 1833 von einem schweizerischen Münzschriftsteller dargethan worden. Und es darf beigefügt und wiederholt werden, daß hingegen die Einführung des 24½ fl. Fußes in der Schweiz keine andere Folge haben könnte, als die allgemeine Verbreitung des Abusivkurses von fl. 2. 22 für den Fünffrankenthaler, auch in den östlichen Kantonen, mit andern Worten, die Verdrängung eben dieses Geldes, das man beizubehalten sucht.

Wirkliche Interessen der östlichen Schweiz, welche durch die Einführung des französischen Münzsystems verletzt werden könnten, sind keine im Spiel; was sich sträubt und widersteht, sind allein festgewurzelte Gewohnheiten,

deren Aufgeben allerdings kein geringes Opfer sein wird. Allein ohne Opfer Einzelner sind noch nie gemeinsame Zwecke erreicht worden. Und im vorliegenden Falle frägt es sich bloß: wer diese Opfer bringen soll, die Mehrheit oder die Minderheit. Soviel ist gewiß, daß die Einführung des süddeutschen Münzfußes, wenn sie möglich wäre, der westlichen Schweiz nicht nur Gewohnheiten, sondern positive, materielle Nachtheile zum Opfer auferlegen würde. Sie erhielte eine Münze, welche sie stets nur mit namhaftem Verlust in ihrem Verkehr mit Frankreich und Piemont verwenden könnte, während, im entgegengesetzten Falle, die Ostschweiz im Fünffrankenstück, ein für ihren deutschen Verkehr vortheilhaftes Tauschmittel bekäme.

Möge man dieß Alles erwägen, von Vorurtheilen sich frei machen, und die anscheinenden Unmöglichkeiten werden verschwinden. Selbst bei dem günstigsten Erfolge wird übrigens Niemand voraussetzen, daß die gänzliche Umgestaltung des in den Gewohnheiten so vielfach verwurzelten Münzwesens leicht und ohne Schwierigkeiten mancherlei Natur, von Statten gehn werde. Indessen unsere Zeit bildet schnell. Es geschieht unserm Lande Unrecht, wenn man dasselbe in dieser Beziehung mit dem Mailändischen vergleichen will, wo dem geringen Grad von Volksbildung es zugeschrieben werden muß, daß die stattgefundenen Veränderungen zur Verwirrung statt zur Einheit geführt haben. Gerade diejenigen Gegenden der Schweiz, welche von der Umgestaltung des Münzwesens im vorgeschlagenen Sinne am meisten in ihren hergebrachten Rechsnungsgewohnheiten gestört würden, stehen auf einer Stufe der Schulbildung, die einen Uebergang sehr erleichtern wird, womit in frühern Zeiten allerdings

fast unübersteigliche Schwierigkeiten verknüpft gewesen wären. Darum, wenn die schweizerische Münzreform mit Einsicht vorbereitet, von gutem Willen unterstützt und mit Energie dürchgeführt wird, so darf man auf das Gelingen zählen, und die guten Folgen für Alle werden nicht lange ausbleiben.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

Wahlen von Postbeamten.

17. Oktober 1849. — Postkreis Aarau.

Den 17. Oktober hat der Bundesrath zur Bestellung des Postkreises Aarau folgende Beamten erwählt:

In Aarau:

Zu Kommis auf dem Fahrpostbüreau: Herrn Johann Plüß, von Ryken, Besoldung: Fr. 1000, und Herrn Rudolf Siebenmann, von Aarau, Besoldung: Fr. 870, beide bisherige Expeditoren auf demselben Büreau.

Auf dem Briefpostbüreau: Herrn Jakob Martin, von Aarau, Besoldung: Fr. 870, und Herrn Kaspar Pfeiffer, von Aarau, Besoldung: Fr. 730, beide bisherige Expeditoren auf diesem Büreau.

Auf der allgemeinen Expedition: Herrn Gottlieb Siebenmann, von Aarau, bisherigen Angestellten in der gleichen Stellung, Besoldung: Fr. 720.

Zu Kommis auf dem Distributionsbüreau: Herrn Samuel Kieser, von Aarau, bisherigen Chef desselben Büreaus, Besoldung: Fr. 1250; Herrn Ulrich Rudolf Fisch, von Aarau, Besoldung: Fr. 850, und Herrn Johann Jakob Riniker, von Habsburg, Besoldung: Fr. 730, beide bisherige Adjunkte auf benanntem Büreau.

Zu Gehülfen: Herrn Julius Müller, von Oftringen, bisherigen Expeditionsgehülfen bei der Brief- und Fahrpost, Besoldung: Fr. 460, und Herrn Friedrich Hemmeler, von Aarau, Besoldung: Fr. 330.

Zu Posthaltern:

Zu Aarburg: Herrn Johann Jakob Bonenblust, von Aarburg, bisherigen Posthalter daselbst, Besoldung: Fr. 600.

Zu Baden: Herrn Dominik Baldinger, von Baden, bisherigen Posthalter, Besoldung: Fr. 1040.

Zum Kommis daselbst: Herrn Kaspar Gubler, von Baden, bisherigen Expeditoren, Besoldung: Fr. 650.

Zum Kommis auf dem Bahnhofbüreau daselbst: Herrn Bernhard Kostezer, von Unter-Siggingen, Besoldung: Fr. 600.

Zu Posthaltern:

Zu Bremgarten: Herrn Kaspar Leonz Neracher, von Wettingen, bisherigen Posthalter, Besoldung: Fr. 400.

Zu Brugg: Herrn Isaak Dambach, von Bözberg, bisherigen Posthalter, Besoldung: Fr. 980.

Zu Fahrwangen: Herrn Rudolf Müller, von Fahrwangen, bisherigen Posthalter, Besoldung: Fr. 120.

Zu Frik: Herrn Xaver Stocker, von Frik, bisherigen Posthalter, Besoldung: Fr. 430.

Zu Kaiserstuhl: Herrn Joseph Buol, von Kaiserstuhl, bisherigen Posthalter, Besoldung: Fr. 160.

Zu Kölliken: Herrn J. Lüscher, von Kölliken, bisherigen Posthalter, Besoldung: Fr. 180.

Zu Kreuzstraße: Herrn Jakob Braun, von daselbst, bisherigen Posthalter, Besoldung: Fr. 760.

Zu Laufenburg: Herrn August Brentano, von daselbst, bisherigen Posthalter, Besoldung: Fr. 400.

Zu Lenzburg: Herrn Karl Bertschinger, von daselbst, bisherigen Posthalter, Besoldung: mit Inbegriff der Entschädigung an den unter desselben Verantwortlichkeit beizuziehenden Sekretär, Fr. 1380.

Zu Mellingen: provisorisch durch des verstorbenen Posthalters, Waßmer, Wittwe besetzt, Besoldung: Fr. 320.

Zu Muri: Herrn Joseph Meyer, von Muri-Wey, bisherigen Posthalter, Besoldung: Fr. 350.

Zu Othmarsingen: Herrn Samuel Ackermann, bisherigen Posthalter, Besoldung: Fr. 200.

Zu Reinach: Herrn Samuel Merz, von daselbst, bisherigen Posthalter, Besoldung: Fr. 480.

Zu Rheinfelden: Herrn Michael Dietschi, von daselbst, bisherigen Posthalter, Besoldung: Fr. 800.

Zu Schöftland: Herrn Bernhard Gall, von daselbst, bisherigen Posthalter, Besoldung Fr. 400.

Zu Schönenwerth: Herrn Peter Joseph Kuhn, von daselbst, Besoldung: Fr. 280.

Zu Sins: Herrn Burkhard Köpfli, von daselbst, Besoldung: Fr. 260.

Zu Stein: Herrn Johann Herzog, Gastwirth zum Adler, bisherigen Posthalter, von daselbst, Besoldung: Fr. 460.

Zu Unterkulm: Herrn J. Spirgi, bisherigen Posthalter, von daselbst, Besoldung: Fr. 150.

Zu Wohlen: Herrn Peter Wohler, bisherigen Posthalter, von daselbst, Besoldung: Fr. 680.

Zu Zofingen: Herrn Franz Rudolf Zimmerli, bisherigen Posthalter, von daselbst, Besoldung: Fr. 1150.

Zu Zurzach: Herrn Friedrich Welti, von daselbst, bisherigen Posthalter, Besoldung: Fr. 890.

Veränderungen im diplomatischen Korps.

Zum interimistischen Geschäftsträger des Großherzogthums Baden bei der schweizerischen Eidgenossenschaft ist mit Schreiben des Herrn von Marschall, großherzoglich-badischen Ministerresidenten, vom 15. des vorigen Monats, in Folge Ermächtigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten akkreditirt worden:

Herr Regierungsrath Stephani.

An der Stelle des abberufenen bisherigen königlich-sardinischen Ministerresidenten, Herrn Ritter von Farina, wird die daherigen Geschäfte Herr C. de Barral interimistisch versehen. Laut Anzeige vom 17. wird die königlich-sardinische Gesandtschaftskanzlei nach Bern übergesiedelt werden.

Schweizerisches

Bundesblatt.

Band III.

Nro. 56.

Donnerstag, den 25. Oktober 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Batzen per Zeile oder deren Raum.

Expertenbericht und Entwurf

eines

Gesetzesvorschlags über das Münzwesen, mit einem Vorworte in Form eines Begleitschreibens von Herrn Bankdirektor Speiser in Basel an den Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Fortsetzung.)

III.

Das Geschäft der Verwirklichung der schweizerischen Münzreform wird aus zwei besondern Theilen bestehen. Es muß einerseits das alte Münzwesen aufgehoben, andererseits ein neues Münzsystem errichtet und in's Leben geführt werden. Für den hiebei einzuschlagenden Gang ist der Plan zu entwerfen, sowie auch die finanziellen Opfer zu bemessen sind, welche die Erfüllung der vorgesetzten Aufgabe kosten mag. Ueber diese Punkte sollen die nachstehenden Untersuchungen sich erstrecken.

Vor Allem wird es zu dem vorgedachten Zwecke erforderlich sein, einen möglichst klaren Blick in die gegenwärtigen materiellen Zustände des schweizerischen Münzwesens sich zu verschaffen. Eine Darstellung derselben wird nicht nur die Ausdehnung des Uebels anschaulich machen, unter dessen Druck die Schweiz seit Jahrzehnten — man darf sagen seit Jahrhunderten — leidet, sondern es ist auch der einzige Weg, um einen Maßstab zu gewinnen für die Größe und die Lasten des zu unternehmenden Werkes.

Bei allen Berathungen neuerer Zeit über münzpolitische Maßnahmen wurde die Nothwendigkeit einer namhaften Verminderung der übermäßigen Scheidemünzzirkulation als selbstredend anerkannt, aber es fehlte stets an den erforderlichen Materialien, um nur zu einer annähernden Schätzung der Ausdehnung dieser sogeheißenen „Landplage" zu gelangen. Es ist bereits erwähnt worden, wie die gründliche Expertenkommission von 1837 ihrem Berichte die Klage voranstellte, daß sie sich genöthigt sehe, ohne alle Hülfsmittel eine Arbeit zu unternehmen, die, mehr als jede andere, sicherer Grundlagen bedürfe. Sie hob den gänzlichen Mangel hervor an authentischen und genauen Verzeichnissen sämmtlicher, von allen Ständen geschlagener und noch kursirender Münzen, nebst deren Gehalt in Schrot und Korn, und Angaben über ihren jetzigen Zustand; welche Masse davon vorhanden und was dieselben wirklich werth seien. Und in der That, eine ersprießliche Untersuchung der schweizerischen Münzverhältnisse konnte niemals möglich sein ohne jene Elemente. Das eidgenössische Finanzdepartement nahm daher die Zeit wahr, um einem ähnlichen Mißstand bei den zukünftigen Erörterungen der Münzfrage vorzubeugen, und richtete

schon am Anfange dieses Jahres an die Stände eine Anzahl Fragen, deren genaue und erschöpfende Beantwortung — wenn solche erhältlich gewesen wäre — alles erforderliche Material zur Erforschung der Sachlage geliefert haben würde. Daß einzelne Eingaben bis Ende Augusts sich verzögerten, mag hier kein Grund zur Klage sein; die verspätet eingelangten zeichneten sich dafür durch Ausführlichkeit aus. Aber die weitaus größte Zahl der Berichte erwies sich von trostloser Unvollständigkeit, und die Auffassung der gestellten Fragen hatte in buntester Weise stattgefunden. Den Faden durch dieses Labyrinth zu finden, einen Ueberblick zu gewinnen bei solcher Lückenhaftigkeit und solchem Mangel an allem Zusammenhang war eine Aufgabe, welche annähernd gelöst zu haben wohl eine zu kühne Voraussetzung ist.

Die gestellten Fragen betrafen im Wesentlichen:

1. Die Summen der stattgehabten Prägungen und die Qualität derselben.

2. Die Summen der vorgenommenen Einschmelzungen und Umprägungen.

3. Die Angabe der kursirenden eigenen und andern Münzsorten nach den Sorten oder nach ihrer Tarifirung, sowie allfälliger Abusivkurse.

Während einige Kantone, wie namentlich Bern und Tessin, dann auch Genf, Basel, Zürich, Waadt und Freiburg, genaue Angaben über die geprägten Sorten lieferten, erscheinen die Mittheilungen anderer Regierungen, wohl meistens weil es ihnen an Material dazu gebrach, im höchsten Grade mangelhaft. Von der Beantwortung der bei einer gänzlichen Umgestaltung des schweizerischen Münzwesens untergeordneten Fragen, über Tarif- und Kursverhältnisse, darf hier abgesehen

werden; sie laufen alle darauf hinaus, daß neben den bestehenden, sehr verschiedenartigen gesetzlichen Geldkursen, in fast allen Kantonen der süddeutsche Gulden zu dem Abusiv-Kurs von fl. 2 für Fr. 3 sich einzudrängen wußte.

Von eigentlich wesentlicher Bedeutung für die vorliegende Frage sind diejenigen Punkte, welche den materiellen Zustand der dermaligen schweizerischen Geldzirkulation einheimischen Ursprungs betreffen. Hier treten nun die nachtheiligsten Mängel und Lücken hervor. Aus der Zeit vor 1796 fehlen fast alle Daten, obgleich die Zahl der zirkulirenden Münzen aus jener Epoche keine geringe ist. In Betreff dieser Sorten blieb nichts übrig, als auf ungefähre Beobachtungen Annahmen zu begründen. Von materiell bedeutend größerer Wichtigkeit wären aber Angaben aller seit 1800 geprägter Sorten, nebst Nachweisungen über die stattgefundenen Einschmelzungen gewesen. Allein auch hier begegnet man wesentlichen Mängeln. Abgesehen von den fehlenden Gehaltangaben der geprägten Sorten, bei fast allen vorhin nicht angeführten Kantonen, wo es etwa nur heißt, daß die Münzen „vermuthlich" auf dem Fuße der entsprechenden Bernergeldstücke geprägt worden seien, haben nur sehr wenige, auch der erwähnten Kantone, den Beweis geliefert, daß die geschehenen Prägungen auch in der That vorgeschriebener Weise vor sich gegangen, durch Mittheilung der zu den Mischungen verwendeten Metallquantitäten. Ausnahmen hievon bilden Luzern und St. Gallen. Ersteres lieferte in Beziehung auf seine Silberscheidemünzen einige Angaben über die Masse des verwendeten Metalls, allein ohne die Ziffer der daraus erhaltenen Münzmasse, welche man auf dem Wege der Berechnung suchen mußte. Von den Batzen- und Halb-

batzenprägungen Luzerns, die nach aufgefundenen Angaben in den Konkordatsprotokollen von 1825 auf nicht weniger als Fr. 300,000 angeschlagen werden dürfen, theilt sie gegen die sonst ausführliche Eingabe dieses früher so münzlustigen Standes weder ein Wort, noch eine Ziffer mit. Der zweite der vorerwähnten Kantone, St. Gallen, liefert zwar Belege zu seinen Prägungen; während sich aber hie und da Irrthümer darin nachweisen lassen, erscheint auch im begleitenden Bericht Schrot und Korn sehr verhüllt und unzuverlässig angegeben. Ein dabei angeführter sehr günstig lautender Erfundbericht St. Gallischer Goldschmiede stimmt ganz und gar nicht überein mit den Belegen zu den Prägungen, und diese Letztern stehn wieder um ein Merkliches unter den Resultaten stattgefundener Einschmelzungen, — welche letztere Differenz sich freilich aus der Abnutzung der betreffenden Münzen erklären läßt.

Ob die Angaben über die Masse der in den verschiedenen Kantonen seit 1800 ausgeprägten Sorten vollständig sind, bleibt ungewiß; eine offenbare Lücke zeigt sich nur bei Luzern, in Beziehung auf die angeführten Batzen- und Halbbatzenprägungen. Mehrere Kantone geben aber an, daß in gewissen Zeiträumen gewisse Geldsorten geprägt worden seien, ohne deutlich zu sagen, daß sonst keine Prägungen stattgefunden haben. Für die Epoche vor 1800 mußten, wie erwähnt, meistentheils Hypothesen aufgestellt oder Analogien benutzt werden. In ersterer Weise sind die Zürcher-, Luzerner- u. a. Schillinge so gut wie möglich veranschlagt. Bei den groben Silbersorten, sowie beim Gold, ist solche Ungewißheit von nicht viel Belang, weil diese Münzen nach ihrem Nennwerth, nur auf dem angenommenen Fuße von 7 Schweizerfranken, gleich 10 französischen

Franken, einen namhaften Mehrgehalt nachweisen, und daher bei einer Einlösung nach obigem Fuße vielmehr vom Publikum eingeschmolzen als ausgewechselt würden. Mit einer beträchtlichen Summe dieser Sorten ist solches bereits geschehen, und die angenommene Ziffer von Fr. 200,000 für die noch in Zirkulation befindlichen, welche sich auf die geringhaltigern Stücke von Luzern und Appenzell bezieht, mag leicht zu hoch gegriffen sein. In Gold dagegen zeigen sich wohl hie und da Münzen von Zürich, welche aber in die beiliegende Zusammenstellung nicht aufgenommen worden sind, weil Zürich in seinem Berichte annahm, diese Sorten befänden sich nicht mehr im Verkehre. Auf die größte Genauigkeit in Beziehung auf die Goldsorten ist übrigens, aus bereits angeführten Gründen, weniger Gewicht zu legen, weil besonders diese von geringem oder gar keinem Einfluß auf die Kosten der vorzunehmenden Münzreform sind.

Die Vollständigkeit der Angaben über die stattgefundenen Einschmelzungen scheint noch zweifelhafter zu sein, als es bei den Prägungen der Fall ist. Schon die vielfach vorgekommene Verwechslung der Fragen über „Einschmelzung" und über „Umprägung", vermindert sehr die Gewähr für Genauigkeit der geschehenen Nachforschungen. Auch hier mußte sich also mit Muthmaßungen beholfen werden.

Die vorstehenden Bemerkungen bezwecken lediglich den Maßstab der Zuverläßigkeit zu geben der Elemente, aus welchen eine Uebersicht des materiellen Theils der gegenwärtigen schweizerischen Münzverhältnisse zusammengestellt werden konnte. Das Ergebniß dieses Versuchs einer Zusammenstellung sind die fünf beiliegenden Tabellen, zu deren Erläuterung folgende weitere Bemerkungen dienen mögen:

Tab. 1 A und 1 B

enthalten, die erstere in Beziehung auf die Gold- und Silbersorten, die letztere für die Billon- und Kupfersorten:

1. was aus den Kantonalberichten entnommen werden konnte, über Prägungen und Einschmelzungen;
2. daraus hergeleitet, die muthmaßlichen Summen der gegenwärtig in Zirkulation befindlichen Münzen.

Die Ziffern der letztern Kolonne entsprechen nicht immer derjenigen der erstern, und zwar aus dem bereits erwähnten Grunde der Unvollständigkeit der Angaben über Prägungen sowohl als Einschmelzungen, welche durch muthmaßliche Annahmen so gut wie möglich ergänzt oder berichtigt werden müßten. Am Fuß dieser Tabellen sind die Summen bemerkt, welche durch Umprägung mit dem Konkordatsstempel von 1825 versehen worden sind.

Aus den vorstehenden beiden Tabellen entwickelt sich in

Tab. II.

der innere Werth jener verschiedenen Münzen, nach den Sorten zusammengestellt, und zwar die im Gehalt gleichartigen zusammengefaßt, wobei die obwaltenden Lücken ebenfalls wieder nach Wahrscheinlichkeiten — sei es auf die Epoche der Prägungen oder auf andere Analogien gestützt — ergänzt worden sind. Bei den Zusammenstellungen war der Silbergehalt maßgebend; es mögen daher einige Sorten vorkommen, bei denen, bei gleichem Silbergehalt, der Kupfergehalt abweichend ist. Da dieß aber nicht von Bedeutung sein kann, so wurde der muthmaßliche Durchschnitt angenommen. Das Korn (Feingehalt) ist angegeben in Tausendtheilen, das Schrot (Rohgewicht) nach der Anzahl der Stücke auf

die alte französische Mark. Eine Reduktion dieser letztern Kolonne in metrisches Gewicht ließ die gedrängte Zeit nicht mehr zu. Der Werth des Legirungsstoffs (Kupfer — bei alten Goldmünzen vielleicht noch etwas Silber) ist bei den groben Silber- und bei den Goldsorten unberücksichtigt geblieben; erst bei den eigentlichen Scheidemünzen unter $^9/_{10}$ fein kömmt derselbe in Betracht. Aus diesen Metallverhältnissen findet sich denn der innere Gesammtwerth der zirkulirenden Sorten hergeleitet. Die Differenz zwischen dem normalen innern Werth und dem Nennwerth weist den bei der Prägung erhobenen Schlagschatz, beziehungsweise den normalen Verlust nach, welcher dann noch vergrößert wird durch die hinzutretende Gewichtsabnahme in Folge von Abnutzung. Die Norm zu der Berechnung dieses letztern Faktors ist nach Angabe stattgefundener Einschmelzungen von Bern, — welches überhaupt die schätzbarsten und verdankenswerthesten Materialien geliefert hat — ausgemittelt worden.

Während nun

Tab. III.

einen gedrängten Ueberblick über die beiden erstern Tabellen (I. A und B) gewährt, und die Summen darstellt, welche in den verschiedenen Sorten, den Kantonen nach, im Umlauf sein mögen, so enthält

Tab. IV.

den gedrängten Zusammenzug von Tab. II, aber ebenfalls den Kantonen nach, wie Tab. III. Diese letzte Uebersicht zeigt in ihrer äußersten Kolonne, auf welche Beträge der Verlust bei der Einschmelzung sämmtlicher Münzen für die einzelnen Kantone ansteigen könne.

Als summarisches Ergebniß der Ziffern dieser Tabelle stellt sich heraus, daß

die muthmaßliche Zirkulation schweizerischer Münzen aller Sorten, dem Nennwerthe nach, beträgt Schweizerfranken 8,822,000. 04.

In diesen Münzen soll, nach den Ausprägungsververhältnissen, an Metallwerth vorhanden sein:

Gold und Silber für Fr. 7,289,812. 63		
Kupfer für . . . „ 196,675. 81		
		Fr. 7,486,488. 44
Normaler Minderwerth, welcher bei der Ausprägung als Schlagschatz erhoben worden ist .	Fr.	1,335,511. 60
Diesem Betrag sind noch beizufügen für muthmaßlichen Verlust durch Abnutzung auf den zirkulirenden Münzen, so daß der muthmaßliche Totalverlust bei einer Einschmelzung sich stellt auf .	„	632,426. 21
	Fr.	1,967,937. 81

Dieser Verlust vertheilt sich wie folgt unter die verschiedenen Münzsorten:

Fr.	24,891. 85	auf den groben Silbersorten.	
„	348,245. 82	„ „	Silberscheidemünzen
„	1,527,044. 97	„ „	Billonmünzen.
„	67,845. 17	„ „	Kupfermünzen.
Fr.	1,967,937. 81		

Es darf mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß die Ziffer des wirklichen Verlusts um ein Namhaftes unter diesem Voranschlag bleiben wird. Bei den Ansätzen der Billonmünzen, auf denen bei Weitem die größte Summe des Minderwerthes lastet, hat man geflissentlich an die höchsten Annahmen sich gehalten. Uebrigens sind Fr. 1,335,511. 60, also zwei Drit-

theile der Gesammtsumme des Minderwerthes, keineswegs in die Kategorie eines Verlusts zu stellen. Jener Betrag wurde von den betreffenden Kantonen seiner Zeit als Schlagschatz erhoben und, während einer langen Reihe von Jahren, gleich einem unverzinslichen Anlehn benutzt. Die Rückerstattung davon ist nichts weiter als die Abtragung einer Schuld.

Indessen darf man sich nicht verhehlen, daß eine solche Leistung, unter den gegenwärtigen Zeitumständen, für manches Kantonalbüdget eine harte Ausgabe wäre. Deßwegen ist es nothwendig, finanzielle Kombinationen zu finden, wodurch Zeit gewonnen und jene Last auf eine Reihe von Jahren vertheilt werden kann. Bei frühern Plänen für Münzeinziehungen wurde eine Anzahl auf einanderfolgender Jahrestermine bestimmt, innert welchen jedesmal ein festgesetzter Theil der betreffenden Münzen eingelöst und zernichtet werden sollte. Dieser Weg mochte passend erscheinen, so lange es sich nur um successive Verminderung der umlaufenden Scheidemünzen handelte. Bei einer durchgreifenden Umgestaltung des Münzwesens aber darf der Verwandlungsprozeß nicht Jahre lang dauern. Die neue Münze muß rasch und unmittelbar an die Stelle der alten treten; beide längere Zeit neben einander zirkuliren zu lassen, würde die Verwirrungen und Schwierigkeiten des Uebergangs bis ins Unendliche vermehren. Im bevorstehenden Fall wird also eine andere Methode einzuschlagen sein, durch welche die nöthigen Mittel zur vollständigen Bewerkstelligung der Münzreform sofort herbeigeschafft, hingegen nach und nach wieder rückerstattet werden können. Zu diesem Ende wäre vorzuschlagen, die zur Deckung des Verlusts auf den einzuschmelzenden Kantonalmünzen erforderliche Summe, gegen Obligationen der

betreffenden Kantone, auf eine angemessene Zahl von Jahresterminen zu entlehnen. Bei zehn solcher Termine würden die Kantone, jeder einzelne im Verhältniß seiner frühern Ausmünzungen, in ihrer Gesammtheit Fr. 200,000 jährlich aufzubringen haben; fürwahr ein mäßiger Loskaufspreis für die ganze auf einander gethürmte Masse fast eines Jahrhunderts begangener Münzsünden.

Nachdem hiemit der Boden erforscht, sowie die Mittel und Wege bezeichnet worden sind, um denselben auszuebnen, wird der Plan zu entwerfen sein für die Errichtung des neuen Gebäudes. Zu dem Zwecke müssen vor Allem die Bedürfnisse und die zu stellenden Anforderungen ermittelt werden.

Die Schweiz — mit ihrem lebhaften Handel und ihrer bedeutenden Industrie — bedarf mindestens ein gleiches Verhältniß an Zirkulationsmitteln wie irgend ein anderes Land. Es darf sogar angenommen werden, daß ihr relativer Bedarf ein größerer ist; denn unser Kreditwesen befindet sich noch bei Weiten nicht auf der Stufe von Ausbildung wie in andern Ländern, mit denen wir in Beziehung auf industrielle Entwicklung rivalisiren. Von England nicht zu reden, wo die Krediteinrichtungen einen Grad von Vervollkommnung erreicht haben, daß selbst die Papierzirkulation auf ihr Minimum reduzirt ist, befindet sich die Schweiz auch unter dem Verhältniß Frankreichs und Belgiens, wo der Umlauf von Banknoten auf Frk. 10 bis 12 per Kopf der Bevölkerung beträgt, während diese Ziffer in der Schweiz nicht weit über Fr. 3 hinausgeht. Freilich war die bisherige Verschiedenheit der Währungen ein sehr großes Hinderniß gegen ein kräftiges Emporkommen des schweizerischen Kreditwesens.

Das Maß des Bedürfnisses der Schweiz an Zirkulationsmitteln kann nur nach Analogien berechnet werden. Frankreich — das geldreichste Land — schlägt die Summe seines Silbermünzvorraths an auf ungefähr 3000 Millionen, was Fr. 90 auf den Kopf der Bevölkerung ausmacht. Dieser Maßstab wäre indessen viel zu hoch für die Schweiz, wo das Geld unstreitig rascher sich umsetzt, eine verhältnißmäßig kleinere Summe also eben so viel Dienste leistet, als dort eine größere. Der Betrag der Zirkulationsmittel in Deutschland mag auf Fr. 50 *) per Kopf anzuschlagen sein; dieser nämliche Betrag darf als die Ziffer des Bedarfs der Schweiz angenommen werden; zwar nicht, weil unsere Verkehrsverhältnisse analog sind mit denen von Deutschland; aber was die größere Handelsthätigkeit in der Schweiz mehr an Umlaufsmitteln erfordert, wird kompensirt durch die hier schnellere Bewegung derselben in den Verkehrskanälen. Zu Fr. 50 auf den Kopf, ergibt sich für die Schweiz eine Gesammtsumme des Bedarfs von 115 Millionen französische Franken.

Die Hauptmasse der zirkulirenden Münzen bilden die groben Silbersorten. In Frankreich machen sie Fr. 85 aus; in Deutschland Fr. 42; für die Schweiz mögen ebenfalls Fr. 42 per Kopf, also im Ganzen 96½ Millionen angenommen werden.

Der Vorrath an reinen Silbersorten beträgt in Frankreich Fr. 4, in England Fr. 5. 35, in Preußen Fr. 7. 40 per Kopf. Die Schweiz bedarf eines starken Verhältnisses dieser Sorten, für die vielen Arbeitslöhne der Industrie. Die Ziffer von Fr. 6 wird also kein

*) Französische Franken, wie alle folgenden Angaben.

zu hoher Ansatz sein, was einen Gesammtbedarf von 14 Millionen ergibt.

Die Billonmünze (Mischung von Silber und Kupfer, wobei das Letztere mehr als die Hälfte der Masse ausmacht) ist vom französischen Münzsystem ausgeschlossen, ebenso vom englischen. Deutschland hingegen besitzt solche in den Silbergroschen, sowie in den Sechs- und Drei-Kreuzerstücken. Genf hat dieselbe, mit der Einführung des französischen Münzsystems, auch angenommen. In Preußen beträgt die Zirkulation von Billonmünze 70 Cents per Kopf; die Verhältnisse in Süddeutschland waren nicht zu ermitteln. Da nun die preußischen Silbergroschen, welche den einzigen Haltpunkt für eine Analogie darbieten, von geringem Werthe sind (3½ Kreuzer), so dürfte für die Schweiz der Maßstab von 90 Cents per Kopf angenommen werden, wenn nach dem nachstehenden Vorschlag 25 Cents-Stücke geprägt würden — also zwei Millionen Gesammtbedarf.

Kupfermünze zirkulirt in Frankreich für ungefähr Fr. 1 per Kopf; in England für 17 Cents, und in Preußen nur für 15 Cents. Der Maßstab der beiden letztern Länder ist für die Schweiz nicht brauchbar; in England sind die Preise fast aller Dinge höher, man bedarf also nicht so viel kleiner Werthzeichen; Preußen hingegen ist ein vorzugsweise ackerbauendes Land, zum Theil noch mit feudalen Gebräuchen, wo der Arbeiter viel in Natura bezahlt wird. Es dürfte daher für die Schweiz das Maß von Fr. 1. 10 per Kopf anzunehmen sein, also eine Gesammtsumme des Bedarfs von 2½ Millionen.

Die vorstehenden Ansätze zusammengestellt, erhält man folgende Summen für den schweizerischen Münzbedarf:

	per Kopf	Total
Grobe Silberſorten	Fr. 42. —	96½ Millionen.
Reine Silberſorten	„ 6. —	14 „
Billonmünzen	„ —. 90	2 „
Kupfermünzen	„ 1. 10	2½ „
	Fr. 50. —	115 Millionen.

Die Frage entſteht nun, für welchen Theil und für welches Quantum dieſes Bedarfs die Schweiz unmittelbar zu ſorgen habe.

Es iſt niemals vorgeſchlagen worden, daß wir unſern Bedarf an groben Silbermünzen ſelbſt ausprägen ſollen. Und es wird dieß um ſo weniger als nothwendig erachtet werden, wenn wir einem Münzſyſtem uns anſchließen, welches in einer Zirkulationsmaſſe von ungefähr 4000 Millionen *) verkörpert iſt. Vorausgeſetzt auch, daß die im franzöſiſchen Syſtem gemünzten ſchweizeriſchen Fünffrankenſtücke eben ſo allgemeinen Umlauf bekommen würden wie die belgiſchen und piemonteſiſchen Stücke dieſer Sorte, die mit den franzöſiſchen vermiſcht zirkuliren, ſo wäre der Vortheil eines ſolchen Unternehmens gering, die Schwierigkeiten aber wären groß. Frankreich münzt jetzt zu ſo wohlfeilem Preiſe (¾ %), daß die Schweiz ihr Geld am vortheilhafteſten dort kauft, wobei ihr überdieß die Abnutzungskoſten nicht zur Laſt fallen, welche denjenigen betreffen, deſſen Stempel die Münze trägt. Indeſſen würde es doch kaum paſſend, nicht einmal rathſam ſein, daß von der Hauptſorte des ſchweizeriſchen Zirkulationsmittels gar keine eigenen Exemplare exiſtirten. Im Konkordatsentwurf von 1839 (Art. 7) war feſtgeſetzt, es ſolle eine Anzahl von Fünffrankenſtücken mit dem ſchweizeriſchen Stempel ausgeprägt werden, um als „Typen"

*) Franzöſiſcher, belgiſcher und piemonteſiſcher Münzen.

zu dienen. Auch Genf hielt es für zweckmäßig, bei seiner Einführung des französischen Münzsystems, für einen gewissen Betrag von jener Münzsorte schlagen zu lassen. Und da, wenn einmal die Anfertigung des Stempels, wozu die Schweiz vorzügliche Künstler besitzt, bezahlt ist, die übrigen Unkosten nicht mehr bedeutend sind, so dürfte der Vorschlag zur Prägung von 2½ Millionen Franken, oder 500,000 Stück Fünffrankenthaler — 1/38 des Bedarfs — kaum einen lebhaften Widerspruch erfahren.

Von den reinen Silbersorten wird es zweckmäßig erachtet werden, ein stärkeres Verhältniß prägen zu lassen. Frankreich besitzt an dieser Sorte keinen Ueberfluß, und es wäre sehr lästig, wenn bei uns ein Mangel daran sich fühlbar machen sollte. Der Gesammtbedarf ist auf 14 Millionen veranschlagt; die auszuprägende Summe möchte auf 5 Millionen festzusetzen sein, in der Voraussetzung, daß französisches Geld das weitere Bedürfniß ausfüllen werde. Die gegenwärtige Zirkulation entsprechender Schweizersorten beträgt zwar muthmaßlich nur ungefähr 4 Millionen franz. Fr.; allein es läuft daneben eine ansehnliche Masse fremder Münzen dieser Art um, wozu auch die einfachen Guldenstücke gerechnet werden müssen. Die reinen Silbersorten sollen zugleich das vorhandene Uebermaß geringhaltiger Scheidemünze ersetzen. Es wird daher bei dem Einlösungsgeschäft darauf Bedacht zu nehmen sein, hinlängliche Vorräthe französischer reiner Silbersorten bei der Hand zu haben. In Betreff der Ausmünzung wird vorgeschlagen, die französischen Bestimmungen zu befolgen, d. h. Fr. 2, 1 und ½ Frankenstücke zu prägen; die ¼ Frankenstücke hingegen wären in Billon zu schlagen.

Das franzöſiſche Münzſyſtem ſchließt, wie bereits erwähnt, die Billonmünzen aus. Der Grund hievon liegt hauptſächlich in der früher ſehr weit getriebenen Nachahmung ſolcher Sorten. Beſorgniſſe dieſer Natur haben jedoch in heutiger Zeit einen bedeutenden Theil ihres Gewichts verloren durch die Vervollkommnnng der Prägekunſt. Sie könnten erſt dann wieder ernſthafter werden, wenn ſolche kleine Münzen im Uebermaß ausgegeben würden, wo dann das Publikum die einzelnen Stücke nicht mehr zu unterſuchen im Stande wäre. Billon- und Kupfermünzen ſind der Nachahmung weniger ausgeſetzt als grobe Sorten, ſo lange ſie nur einzeln und nicht in Rollen zirkuliren; denn die Gefahr der Entdeckung iſt dann faſt noch größer, während der Gewinn viel geringer iſt. In Beziehung auf die franzöſiſchen Viertelfrankenſtücke wird wohl Jedermann darüber einverſtanden ſein, daß dieſe Münze, ihrer Kleinheit wegen, unbequem iſt für den Gebrauch. Dieſem Nachtheil läßt ſich nur vermittelſt einer ſtärkern Legirung begegnen, wodurch die betreffende Münze, unbeſchadet ihres vorſchriftmäßigen Gehalts, ein größeres Volumen bekömmt. Die deutſchen Sechs- und Dreikreuzerſtücke ſind eine ſehr gefällige Billonmünze, welche füglich für das ſchweizeriſche Viertelfrankenſtück, das im Werth ungefähr ſieben Kreuzern gleichkommen wird, zum Muſter genommen werden darf. Um aber im Dezimalwerth zu bleiben, wird der relative Feingehalt, ſtatt zu $^1/_3$, wie bei der erwähnten deutſchen Münzſorte, hier zu $^{300}/_{1000}$ vorgeſchlagen. Der abſolute Feingehalt wäre auf 1 Gramme Silber feſtzuſetzen, alſo $^1/_8$ Gramme oder 11 % weniger als das dem Nennwerthe entſprechende Silberquantum. Dieſer Abzug oder Prägeſchatz, der übrigens durch den Werth des Legirungsſtoffes um 2 %, alſo auf 9% herabgebracht wird,

findet seine Rechtfertigung in den verhältnißmäßig höhern Prägekosten dieser Münzsorten, sowie in der Analogie des Prägungsmaßstabes der vorgedachten deutschen Billonmünzen. Die Letztern werden im fl. 27 Fuß geschlagen und im fl. 24½ Fuß ausgegeben, was einen Schlagschatz von 10 %, Legirungsstoff abgerechnet von 8⅞ %, herausstellt. Das Viertelfrankenstück, nach dem vorgeschlagenen Mischungsverhältnisse, würde im Volum um ¼ ungefähr größer werden, als das Sechskreuzerstück; zu $^{350}/_{1000}$ fein würde es nur um $^{1}/_{12}$ größer, zu $^{400}/_{1000}$ etwas kleiner als die erwähnte Münze ausfallen, was beides nicht rathsam erscheint. — Von der Billonmünze muß die Schweiz begreiflicher Weise, ihren vollen Bedarf selbst prägen, und die Summe der Prägung würde demnach, laut dem obigen Voranschlag, 2 Millionen betragen.

Auf der niedersten Stufenreihe der Münzen stehn die Kupfersorten. Sie sind indessen nicht minder nothwendig als ihre werthvollern Geschwister, weil ganz kleine Werthe nicht auf brauchbare Weise in Silber dargestellt werden können. In der Schweiz herrschte zwar bisdahin fast allgemein der Grundsatz, auch den geringsten Münzen, durch eine kleine Silberbeimischung, annähernd ihren Nennwerth effektiv zu geben. So sind die meisten Rappen noch etwas silberhaltig. Alle andern Staaten haben seit langer Zeit einem verschiedenen System gehuldigt und ihre geringern Münzen unter 10 bis 12 Cents aus reinem Kupfer geschlagen; es sind auch mehrfache Gründe vorhanden, daß die Schweiz diesem System sich anschließe. — Vor Allem ist zu bemerken, daß die Prägekosten dieser geringen Sorten verhältnißmäßig so hoch sich stellen, daß, wenn man nicht mit Verlust münzen will, der wirkliche Werth immer bedeutend unter dem Nennwerth stehn würde, und also der

Grundsatz der Gleichheit dieser beiden Werthe doch nie, auch nur annähernd, in Wahrheit zu verwirklichen wäre. Und dieß um so weniger, als in der gegenwärtigen Zeit, hauptsächlich um dem Falschmünzen vorzubeugen, man es zweckmäßig findet, auf die Vollkommenheit der Prägung bei den geringen Sorten ebensoviel Kunst zu verwenden als bei den Silbermünzen. Man betrachtet die Kupfermünze als ein Kreditgeld, gewissermaßen als eine metallene Staatsbanknote, deren Werth hinlänglich gesichert ist, sobald der Staat die Verpflichtung übernimmt, dieselbe auf ihrem Werth zu erhalten. Dieses Letztere geschieht in einfacher Weise dadurch, daß er dieselben, gleichwie Privatbanknoten, einlösbar macht, indem öffentliche Kassen zu deren Einwechslung verpflichtet werden. Hiemit ist jedem Uebermaß in der Ausgabe vorgebeugt; und sobald ein Uebermaß in der Ausgabe nicht stattfindet, so ist die Summe von Kupfermünze, deren die Zirkulation eines Landes bedarf, eine im Verhältniß zum Staatskredit so geringe, daß Besorgnisse nie aufkommen können. So lange nicht mehr Kupfermünze in Umlauf gesetzt wird als der Bedarf ausmacht, — und zu solchen erbärmlichen Finanzmitteln greift in heutiger Zeit kein zivilisirter Staat, — wird aber auch Niemand in den Fall kommen, jene Einlösungsverpflichtung öffentlicher Kassen in Anspruch zu nehmen. Im Gegentheil, Kupfermünze wird dann stets eher gesucht sein. Eine dießfällige Bestimmung ist für die Billon- und Kupfermünzen in die deutsche Münzkonvention aufgenommen worden. Um Mißbräuche zu verhüten, setzte man für das Auswechselungsrecht ein Minimum von fl. 50 fest. Es wird hier die Ziffer von Fr. 50 für eine ähnliche Bestimmung vorgeschlagen, und schwerlich dürfte dann Jemand diese Summe in geringerer Münze zusammenbringen, wenn

das Maß des Bedürfnisses bei der Ausgabe nicht überschritten wird.

Es besteht noch ein besonderer Grund für die Schweiz, ihre kleinern Münzen aus reinem Kupfer zu prägen, im Fall sie nämlich das französische Münzsystem annimmt. Gegenwärtig wird es wohl noch möglich sein, die schweren französischen Kupferstücke von der schweizerischen Zirkulation auszuschließen; allein wenn einmal Frankreich die seit Langem vorbereitete Reform seiner Kupferzirkulation bewerkstelligt und geschmeidigere Münzen in Umlauf gesetzt haben wird, dürfte jenes nicht mehr gelingen. Und in diesem Fall könnte es nicht fehlen, daß schweizerische Münzen, denen man einen Silberzusatz gegeben hätte, vermittelst der entsprechenden französischen Kupferstücke aufgekauft und mit reinem Schaden für uns eingeschmolzen würden.

Nach dem Vorschlag sollen Kupfermünzen in abgestuften Nennwerthen, von 10, 5, 2 und 1 Cents, ausgeprägt werden, und zwar für eine Gesammtsumme von 2½ Millionen, nach dem Maßstab von Fr. 1. 10. per Kopf der Bevölkerung. Rechnet man hiezu noch die Billonmünze, zu 90 Cents. per Kopf, so wird die Schweiz, übereinstimmend mit dem im Konkordatprojekt von 1839 ausgesprochenen Grundsatz, nicht mehr als 2 Franken per Kopf an kleinen Scheidemünzen in Umlauf haben.

Das Verhältniß zwischen dem Gewicht und dem Nennwerth der Kupfermünzen ist im französischen Gesetz auf 2 Gramme per Centime bestimmt. Im Jahr 1842 wurde vor die Kammern ein Vorschlag zur Umprägung des Kupfergeldes gebracht, wonach jenes Gewichtverhältniß auf die Hälfte heruntergesetzt worden wäre. Unstreitig sind die französischen Sous, und noch mehr die Decimes ein plumpes, unbequemes Geld. Der Vor-

schlag fiel aus sonstigen Ursachen durch; er wird aber ohne Zweifel in nächster Zeit wieder vorgebracht werden. In dieser Voraussetzung, und um eine gefällige, nicht durch ihre Schwere lästige Münze zu bekommen, wird hier vorgeschlagen, das Verhältniß des Metallgehalts zum Nennwerth für die schweizerischen Kupfermünzen auf 1 Gramme per Centime zu bestimmen, wie solches auch Genf gethan hat. Die niederländische Kupfermünze ist zu 1⅓ Gramme, die russische zu 1½ Gr., die süddeutsche (der Kreuzer) zu 1⅛ Gr., die sardinische zu 1 Gr. per Centimes ausgeprägt. Der Kupfermünze ihren vollen Effektivwerth in Kupfer zu geben, wird Niemand beantragen; denn in diesem Fall würde das 5 Cents-stück die Größe und fast das Gewicht eines Fünffrankenthalers bekommen.

Nach den vorstehenden Schätzungen und Vorschlägen über die erforderlichen Prägungen, wird nun die Berechnung des finanziellen Resultats dieser Letztern aufzustellen sein.

In Betreff der Prägekosten ist Folgendes zu bemerken:

Die groben Silbersorten werden von den französischen Münzstätten zu ¾ % ausgeprägt. Die Mehrunkosten eigener Stempel hinzugerechnet, dürfte der Voranschlag auf 1 % gesetzt werden.

Die reinen Silbersorten werden von den französischen Münzstätten im Verhältniß von Fr. 25,000 auf eine Million grober Sorten ohne Preiserhöhung geprägt; da der schweizerische Bedarf ein verhältnißmäßig viel stärkerer ist, und eigene Stempel ebenfalls Mehrunkosten verursachen, so mag 2½ % dafür angenommen werden.

Wenn die französischen Tarifansätze bei den beiden vorstehenden Posten zum Maßstab gebraucht sind, so ist vorausgesetzt, daß in schweizerischen oder in deutschen Münzstätten eben so wohlfeil geprägt werden könnte. Gegen die Errichtung schweizerischer Münzstätten — ein Punkt, der hier unerörtert gelassen werden darf — möchten aber gegründete Einwendungen zu erheben sein. Und im Fall dieser Gedanke beseitigt wäre, so würde man ohne Zweifel es passender finden, französische Münzstätten in Anspruch zu nehmen für die Prägung von Münzen nach dem französischen System, als an deutsche sich zu wenden. Dieses um so mehr, als vermuthet werden darf, die französiche Regierung würde es gestatten, daß bei solchen Prägungen für schweizerische Rechnung die gleiche offizielle Kontrolle, wie für ihre eigenen, durch die Regierungsbeamten stattfinde. In diesem Fall könnte dann den Münzen der Schweiz das französische Cirkulationsrecht kaum vorenthalten werden.

Ein anderes ist es in Betreff der Billon- und Kupfermünzen, die vielleicht vortheilhafter in deutschen Münzstätten, worunter namentlich die Münchener einen hohen Rang einnimmt, verfertigt werden könnten.

Die Prägungskosten von Billon-Münzen werden in Preußen mit 3 % veranschlagt; der Kupferzusatz kostet 2 %; für Mehrkosten sind 2 % anzunehmen; zusammen 7 %. Da aber oben die Differenz zwischen dem Nennwerth und dem Metallwerth auf 11 % berechnet worden ist, so würde bei der Prägung dieser Sorten ein Gewinn von 4 % sich herausstellen.

Die Anfertigungskosten der Kupfermünzen sind folgendermaßen zu berechnen:

2½ Millionen Franken im Nennwerth an Kupfermünzen erfordern, zu 1 Gramm per Centime, 250,000

Kilogr. Kupfer zu Fr. 2. 50. per Kilogr.	Fr.	625,000.
Die Prägekosten werden in Preußen zu 13½ Thaler per Zentner berechnet; es wird daher der Anschlag von Fr. 150. per 100 Kilogr. nicht zu niedrig gegriffen sein; macht per 250,000 Kilogr.	„	375,000.
Kosten der Anfertigung	„	1,000,000
Gewinn auf denselben:	„	1,500,000
Gleich dem Mehrwerth der Ausprägung		2,500,000

Zusammenstellung.

Betrag der Ausprägungen: Fr.		Verlust: Fr.	Gewinn: Fr.
2,500,000	grobe Silbersorten zu 1%	25,000	
5,000,000	reine Silbersorten zu 2½	125,000	
2,000,000	Billonmünze zu 4%		80,000
2,500,000	Kupfermünze zu 60%		1,500,000
12,000,000	Gewinnüberschuß	1,430,000	
		1,580,000	1,580,000

Es darf angenommen werden, daß die stattzufindenden Prägungen im Durchschnitt eher ein vortheilhafteres Resultat herausstellen sollten, als das hievor berechnete. Die Schweiz, in ihrer Gesammtheit würde demnach einen namhaften Theil, die Hälfte des Verlusts, wieder bekommen, welchen die einzelnen Kantone auf der Einlösung ihrer Münzen zu erleiden hätten. Die Frage dürfte daher aufgestellt werden, ob der vorstehende Gewinn nach irgend einem Maßstab unter die sämmtlichen Kantone zu vertheilen wäre, wodurch die Opfer der Münzreform um ein bedeutendes gemindert würden. Der Unterzeichnete maßt sich nicht an, hierüber zu entscheiden; indeßen erlaubt er sich die Bemerkung, daß

von einem eigentlichen Gewinn hier nicht wohl die Rede sein kann. Die Eidgenossenschaft bleibt verpflichtet, die mit ihrem Stempel ausgegebenen Münzen jeder Art, unter allen Umständen auf ihrem Nennwerth zu erhalten; mit der Ausgabe von Kupfer- oder Billonmünzen kontrahirt sie also dem Publikum gegenüber eine Schuld, im Sinn einer oben schon entwickelten Analogie. Ferner wird die Instandstellung des Münzwesens Unkosten allerlei Art verursachen, deren Betrag später, wenn einmal abgenutzte Münzen ersetzt werden müssen, einem nicht unbedeutenden Theil des Zinses jener Ueberschuß-Summe gleichkommen dürfte. Die vorstehende Frage mag indeß eine offene bleiben.

In den technischen Theil der Ausführung des Prägungsgeschäfts einzutreten, ist vorläufig die Zeit nicht. Es gehört dieses in den Kreis derjenigen nähern Ausführungsmaßregeln, deren Festsetzung erst im Besitze vielfacher Erkundigungen und begründet auf Materialien zu vergleichenden Berechnungen möglich wird.

Dagegen scheint es passend, die Methode noch zu erörtern, nach welcher bei der Einlösung resp. Umwechslung der alten Münzen verfahren werden soll. Bei den frühern Konkordatsentwürfen wurde immer vorausgesetzt, ein jeder Kanton werde seine eigenen Münzen einlösen. Dieser Gang dürfte aber kaum zweckmäßig befunden, werden für eine allgemein schweizerische und auf alle Münzen sich erstreckende Reform. Es würde für das Publikum die Uebergangsschwierigkeiten bedeutend vermehren, wenn jedes außer Kurs kommende Münzstück nach seiner Heimath wandern müßte um verwerthet werden zu können. Andererseits würde damit auch den Finanzstellen der betreffenden Kantone nicht nur eine sehr mühsame Arbeit bereitet, sondern zugleich

die Sorge auferlegt, für die Herbeischaffung der erforderlichen Geldmittel. Aus all' diesen Gründen wird man ohne Zweifel der Zentralisirung des Einlösungsgeschäfts den Vorzug geben, indem auf diesem Weg die Besorgung schneller, einfacher und zugleich ohne Kosten für die Kantone geschehen könnte. Die Bestimmungen im nachstehenden Gesetzesprojekt sind nach dieser Voraussetzung abgefaßt.

In weitere Einzelnheiten des erwähnten nachstehenden Gesetzesprojektes einzutreten wird hier unterlassen, und dafür auf die den einzelnen Paragraphen beigefügten Bemerkungen und Erläuterungen hingewiesen.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

Wahlen von Postbeamten.

17. Oktober 1849. — Für den Postkreis Lausanne.

Zu Lausanne:

Zum Chef des Expeditionsbüreau: Herrn Julius Meyer, von Lausanne, Besoldung: Fr. 900.

Zum Chef des Distributionsbüreau: Herrn Ludwig Valier, Besoldung: Fr. 1700.

Zum Chef des Fahrpostbüreau: Herrn Ludwig Magnenat, Besoldung: Fr. 1400.

Zum Chef des Büreau der Reisenden: Herrn David Miéville, Besoldung: Fr. 1100.

Zum Chef des Zeitungsbüreau: Herrn Karl Weibel, Besoldung: Fr. 700.

Zu Kommis:

Herrn Ludwig Bataillard, Besoldung: Fr. 800.
„ Paul Bernard, Besoldung: Fr. 600.
„ Mark Ballenegger, Besoldung: Fr. 600.
„ Daniel Sorbieres, Besoldung: Fr. 1300.
„ Ludwig Pamblanc, Besoldung: Fr. 600.
„ E. Séchaud, Besoldung: Fr. 600.
„ Alexander Rochat, Besoldung: Fr. 600.
„ Sigismund Gmehlin, Besoldung: Fr. 750.

Zu Posthaltern:

Zu Aelen: Herrn Aleris Deladoey, Besoldung: Fr. 630.

Zu Aubonne: Herrn Heinrich Zimmermann, Besoldung: Fr. 550.

Zu Avenches: Herrn Samuel Blanchod, Besoldung: Fr. 430.

Zu Ballaigue: Herrn Ludwig Braillard, Besoldung: Fr. 300.

Zu Ber: Herrn G. Samuel Siegenthaler, Besoldung: Fr. 540.

Zu Brassus: Jülie Meylan, Besoldung: Fr. 110.

Zu Chateau d'Oer: Herrn Julian Aler. Favre, Besoldung: Fr. 110.

Zu Cherbres: Herrn Friedr. Arnold, Besoldung: Fr. 100.

Zu Concize: Herrn Franz Ludwig Payot, Besoldung: Fr. 350.

Zu Cossonay: *) Herrn Testaz-Guer, Besoldung: Fr. 800.

Zu Cülly: Herrn Emanuel Lederrey, Besoldung: Fr. 300.

Zu Denneloye: Herrn Jakob Dürüssel, Besoldung: Fr. 100.

Zu Echallens: Herrn Daniel Michod, Besoldung: Fr. 430.

Zu Faoug: Louise Cürchod, Besoldung: Fr. 250.

Zu Grandson: Herrn Mark Düvoisin, Besoldung: Fr. 450.

Zu Lasarraz: Herrn Samuel Hüguenin, Besoldung: Fr. 430.

Zu Lieu: Herrn Julius Guignard, Besoldung: Fr. 90.

Zu Lücens: Herrn Lucian Briod, Besoldung: Fr. 300.

Zu Lütry: Herrn David Ludwig Dellient, Besoldung: Fr. 300.

---

*) S. Bundesblatt, Bd. III., S. 29.

Zu Marnand: Herrn Fridrich Rotz, Besoldung: Fr. 110.

Zu Mezieres: Herrn Joh. Friedrich Dübois, Besoldung: Fr. 110.

Zu Montpreveyres: Herrn Joh. Friedrich Liandet, Besoldung: Fr. 90.

Zu Morsee: Herrn Ludwig Borboen, Besoldung: Fr. 1100.

Zu Milden: Herrn Isaak Franz Josseyel, Besoldung: Fr. 900.

Zu Orbe: Frau Charlotte Tornésy, Besoldung: Fr. 1100.

Zu Oron: Herrn Friedrich Marmillod, Besoldung: Fr. 110.

Zum Postverwalter zu Peterlingen: Herrn Ludwig Friedrich Golliez, Besoldung: Fr. 1000.

Zum Kommis: Herrn Samuel Desmeule, Besoldung: Fr. 400.

Zu Pont (le): Herrn Aler. Ludwig Rochat, Besoldung: Fr. 90.

Zu Roche: Herrn Noah Johann Peter Vourloud, Besoldung: Fr. 110.

Zu Rolle: Herrn Ludwig Richard, Besoldung: Fr. 850.

Zu Romainmotier: Frau Jeanette Meylan, Wittwe, Besoldung: Fr. 110.

Zu Rossinieres: Herrn H. H. Dübuis, Besoldung: Fr. 230.

Zu Rougemont: Herrn J. Abr. Cottier: Besoldung: Fr. 70.

Zu St. Croix: Herrn David Mermod, Besoldung: Fr. 600.

Zu St. Saphorin: Herrn Ludwig Palley, Besoldung: Fr. 200.

Zu Sentier: Herrn Julius Goley, Besoldung: Fr. 110.

Zu Servion: Herrn R. Franz Pache, Besoldung: Fr. 110.

Zu Vallorbes: Herrn Ludwig Heinrich Vallotton, Besoldung: Fr. 120.

Zu Vaulion: Herrn Abr. David Magnenat, Besoldung: Fr. 70.

Zu Verner: Herrn Ludwig Cavin, Besoldung: Fr. 450.

Zum Postverwalter zu Vivis: Herrn Joh. Daniel Ludwig Richard, Besoldung: Fr. 1600.

Zu Kommis zu Vivis: die Herren Alexander Richard, Besoldung: Fr. 1000, und Aug. Richard, Besoldung: Fr. 450.

Zum Posthalter zu Villeneuve: Herrn Friedr. Rosset, Besoldung: Fr. 400.

Zum Postverwalter zu Yverdon: Herrn Georg Mayer, Besoldung: Fr. 1100.

Zum Kommis zu Yverdon: Herrn Eduard Rapin, Besoldung: Fr. 600.

Zum Postverwalter zu Freiburg: Herrn Karl Gerbez, Besoldung: Fr. 1200.

Zu Kommis zu Freiburg: die Herren Alex. Rüedin, Besoldung: Fr. 800; Christoph Bapst, Besoldung: Fr. 700, und Alexander Süchet, Besoldung: Fr. 500.

Zu Posthaltern:

Zu Murten: Herrn L. Faucherre, Besoldung: Fr. 700.

Zu Romont: Herrn Heinrich Müller, Besoldung: Fr. 300.

Zu Chatel: Herrn Peter Genou, Besoldung: Fr. 240.

Zu Stäffis: Herrn Maximin Porcelet, Besoldung: Fr. 400.

Zu Domodossola: Joh. Gentinetta: Besoldung: Fr. 400.

Zu Brieg: Herrn Theodor Stockalper, Besoldung: Fr. 1000.

Zu Viesch: Herrn Donat Andermatten, Besoldung: Fr. 200.

Zu Naron: Herrn Hildbrand Roten, Besoldung: Fr. 100.

Zu Leuk: Herrn Ignaz Bayard, Besoldung: Fr. 400.

Zu Leuk (Bad): Herrn Anais Brüttin, Besoldung: Fr. 120.

Zu Siders: Herrn Johann Antoine, Besoldung: Fr. 300.

Zum Postverwalter zu Sitten: Herrn H. De Rücé, Besoldung: Fr. 900.

Zum Kommis zu Sitten: Herrn Alph. Bonvin, Besoldung: Fr. 800.

Zu Posthaltern:

Zu Martinach: Herrn Elias Lugon, Besoldung: Fr. 500.

Zu St. Moriz: Herrn Adrian Bertrand, Besoldung: Fr. 1000.

Zu Monthey: Herrn H. Durand, Besoldung: Fr. 250.

Zu Vionnaz: Herrn Alexander Trachebond, Besoldung: Fr. 60.

Zu Vouvry: Fr. Charlotte Parchet, Besoldung: Fr. 90.

Zu St. Gingolph: Herrn Pébronin, Besoldung: Fr. 230.

22. Oktober. — Für den Postkreis Neuenburg.

Zu Neuenburg:

Zum Chef des Expeditionsbüreau's: Herr Benedikt Lambert, von Solothurn, Besoldung: Fr. 1200.

Zum Chef des Distributionsbüreau's: Herr J. F. Kohler, von Nidau, Besoldung: Fr. 1000.

Zum Chef des Fahrpostbüreau's: Herr August L'Ecüyer, von Hauterive, Besoldung: Fr. 1000.

Kommis an benannten Büreau's:

Herrn Alphons Alliot, von Biel, Besoldung: Fr. 750.

„ F. Niffenecker, von Marin, Besoldung: Fr. 650.

„ Heinrich Breguet, von Sagne, Besoldung: Fr. 600.

Zu Posthaltern:

Zu Biel: Herrn Ludwig Ochsenbein, von Stäffisburg, Besoldung: Fr. 1400.

Zu Boudevilliers: Herrn Fremilius Bonjour, von Lignieres, Besoldung: Fr. 140.

Zu Boudry: Frau Wittwe Baillot, von Bole, Besoldung: Fr. 250.

Zu Brenets: Jgfr. Louise Bolle, von Verrieres, Besoldung: Fr. 300.

Zu Büttes: Herrn August Lebet, von Büttes, Besoldung: Fr. 350.

Zum Postverwalter:

Zu Chaux-de-Fonds: Herrn Ludwig Virchaux, von St. Blaise, Besoldung: Fr. 1600.

Zu Kommis an benanntem Büreau:

Herrn Julian Breguet, von Sagne, Besoldung: Fr. 800.

Herrn James Borel, von Neuenburg, Besoldung: Fr. 800.

Herrn Ludwig Hümbert, von Thielle, Besoldung: Fr. 500.

Zu Posthaltern:

Zu Chaux-du-Milieu: Herrn Justin Huguenin-Vuillemin, von Chaux-du-Milieu, Besoldung: Fr. 350.

Zu Chez-le-Bart: Jgfr. Elise Lambert, von Gorgier, Besoldung: Fr. 80.

Zu Colombier: Jgfr. Julie Morel, von Colombier, Besoldung: Fr. 450.

Zu Couvet: Herrn Konstant Borel-Meuron, von Couvet, Besoldung: Fr. 450.

Zu Fleurier: Herrn Friedr. Martenet, Besoldung: Fr. 600.

Zu Hauts-Geneveys: Frau Wittwe Renaud, von Neuenburg, Besoldung: Fr. 216.

Zu Landeron: Herrn Joseph Gambon, von Combes, Besoldung: Fr. 200.

Zum Postverwalter:

Zu Locle: Herrn Karl Monnier, von Tramelan, Besoldung: Fr. 1150.

Zu Kommis:

Frau Sophie Monnier, von Tramelan, Besoldung: Fr. 480.

Zu Posthaltern:

Zu Motiers-Travers: Herrn Ludwig Jeanrenaud, von Motiers, Besoldung: Fr. 400.

Zu Münster (Moûtier-Grandval): Herr Major Moll, von Biel, Besoldung: Fr. 300.

Zu Neuenstadt: Herrn Berger, von Merzligen, Besoldung: Fr. 200.

Zu Noirmont: Herrn Mar. Folletete, Besoldung: Fr. 200.

Zu Ponts-Martel: Herrn Paul Perrenoud, von Sagne, Fr. 500.

Zu Pruntrut: Herrn Joseph Maitre, Besoldung: Fr. 900.

Zu Renan: Herrn Jüles Gagnebin, von Sagne, Besoldung: Fr. 600.

Zu Rochefort: Herrn Joh. Friedrich Lerch, von Affoltern, Besoldung: Fr. 100.

Zu Sagne: Herrn Alphons Breguet, von Sagne, Besoldung: Fr. 300.

Zu Saignelegier: Herrn Clemence, Besoldung: Fr. 700.

Zu Soceboz: Herrn Samuel Schindler, von Biel, Besoldung: Fr. 1400.

Zu Sonvilliers: Herrn Julius Bourquin, Besoldung: Fr. 600.

Zu St. Aubin: Herrn August Droz, von Chaux-de-Fonds, Besoldung: Fr. 400.

Zu St. Blaise: Herrn Joh. Friedrich Virchaux, von St. Blaise, Besoldung: Fr. 300.

Zu St. Immer: Herrn Rudolf Jenk, von Bümpliz, Besoldung: Fr. 1200.

Zu Sülpice: Herrn Reymond, von St. Sülpice, Besoldung: Fr. 100.

Zu Tramelan: Herrn Julius Villeumier, Besoldung: Fr. 450.

Zu St. Travers: Jgfr. Louise Dübois, von Travers, Besoldung: Fr. 250.

Zu Valengin: Frau Wittwe Quinche, von Valengin, Besoldung: Fr. 150.

Zu Vaumarcus: Frau Rosa Aeschimann, von Lützelflüh, Besoldung: Fr. 50.

Zu Verrieres: Herrn H. F. Lambelet, von Verrieres, Besoldung: Fr. 600.

Schweizerisches

Bundesblatt.

Band III.

Nro. 57.

Freitag, den 2. November 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Batzen per Zeile oder deren Raum.

Expertenbericht und Entwurf

eines

Gesetzesvorschlags über das Münzwesen, mit einem Vorworte in Form eines Begleitschreibens von Herrn Bankdirektor Speiser in Basel an den Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Fortsetzung.)

IV.

Entwurf zu Gesetzesvorschlägen über das Münzwesen.

Im Allgemeinen ist zu den nachstehenden Entwürfen Folgendes zu bemerken:

Die Gründe für die Trennung derselben in zwei Theile — ein organisches Gesetz und ein Ausführungs- und Uebergangsgesetz — sind im einleitenden Vorwort bezeichnet worden.

Das organiſche Geſetz über das Münzweſen ſoll diejenigen bildenden und verbindenden Beſtimmungen enthalten, wodurch das ſchweizeriſche Münzſyſtem konſtruirt und in ſeinen Theilen zuſammengefügt wird. Die Definition der Münzeinheit, die Gattungen der Münzſorten, ihre Benennungen und Eintheilungen, ſowie ihre Form und Beſchaffenheit werden alſo darin feſtgeſetzt ſein.

Ferner ſollen im organiſchen Geſetze diejenigen Beſtimmungen ſtehn, welche zum Zweck haben, die Integrität und Erhaltung des Syſtemes zu ſichern, indem ſie einerſeits dasſelbe gegen das Einreißen von Mißbräuchen ſchützen, wodurch es untergraben werden könnte, andererſeits den Nachtheilen vorbeugen, welche der natürliche Einfluß der Zeit allen menſchlichen Einrichtungen bringt. In dieſe Kategorie gehören die Vorſchriften in Betreff der Zulaſſung fremder Münzen, ſowie diejenigen, welche bei Zahlungen den Gebrauch von Billon- und Kupferſorten beſchränken; ebenſo die Feſtſetzung der Einlöſungspflicht niedriger Sorten durch öffentliche Kaſſen und endlich die allgemeine und beſondere Verpflichtung der Behörden, über den Zuſtand des Münzweſens zu wachen und gegen deſſen Zerfall vorſorgliche Maßnahmen zu treffen.

Das Ausführungs- und Uebergangsgeſetz für die Münzreform umfaßt diejenigen Verfügungen, welche zu dem benannten Zweck ſpeziell erforderlich zu erachten ſein dürften. Es ſind dieſes zuerſt die Beſtimmungen über die Summen und Sortenverhältniſſe der vorzunehmenden Prägungen, ſowie die Vorſchriften über die dabei zu befolgende Methode. Hiefür müſſen begreiflicherweiſe die im organiſchen Geſetz aufgeſtellten Normen zur Grundlage und Richtſchnur dienen.

Ferner gehören zu der Klasse der Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen die Vorschriften über das Einlösungsgeschäft, über die Herbeischaffung der dazu erforderlichen Mittel und über die Deckungsverbindlichkeiten der Kantone für den auf ihren Münzen sich herauszustellenden Verlust; endlich die Verfügung, daß eine Reduktion der alten Währungen in die neue stattfinden solle.

Beigefügt ist der Entwurf zu einem Einlösungstarif.

Entwurf zu einem Gesetzesvorschlag über das eidgenössische Münzwesen.

1.

Fünf Grammen Silber, neun Zehntheile (9/10) fein, machen die schweizerische Münzeinheit aus, unter dem Namen Franken.

2.

Der Franken theilt sich in hundert (100) Cents (Centimes).

3.

Die schweizerischen Münzsorten sind:

a. in Silber.

Das Fünffrankenstück.
Das Zweifrankenstück.
Das Einfrankenstück.
Das Halbfrankenstück (50 Cents).

b. in Billon.

Das Viertelfrankenstück (25 Cents).

c. in Kupfer.

Das 10 Cents- (2 Schilling-) Stück.
Das 5 Cents- (1 Schilling-) Stück.
Das 2 Cents-Stück.
Das 1 Cents-Stück.

Bemerkungen und Erläuterungen.

1.

Die Fassung dieses Paragraphen ist die nämliche, wie die der analogen Bestimmung im französischen Gesetze.

2.

Der Ausdruck „Cents" für die deutsche Benennung des hundertsten Theiles der Münzeinheit, scheint passender und ist kürzer als das französische Wort „Centime"; es wird auch leichter einzuführen sein. Der nämliche Ausdruck wird im holländischen, und, in Nordamerika, im englischen gebraucht.

3.

Die Eintheilung der Nennwerthe bis zum Viertelfrankenstück einschließlich entspricht genau den bestehenden französischen Gesetzesbestimmungen. Bei den Kupfersorten ist dieses aber nicht der Fall. Das noch in Kraft bestehende französische Gesetz von 1803 schreibt die Nennwerthe von 5, 3 und 2 Centimes vor. Diese Vorschrift ist jedoch niemals beachtet worden. Das 10 Centime-Stück oder der Decime wurde nicht abgeschafft, sondern zirkulirt noch in großen Quantitäten, die 3 Centimen-Stücke hingegen wurden nie geprägt. Dagegen sind dieses Jahr neue 1 Centime-Stücke gemünzt worden.

Die nebenstehenden Nennwerthe für die schweizerischen Kupfermünzen sind daher diejenigen des französischen Gesetzesvorschlags von 1842, welche voraussichtlich über kurz in Kraft treten werden.

Bis zum Halbfrankenstück einschließlich findet im gegenwärtigen Vorschlag auch im Stoff keine Abweichung von den französischen Bestimmungen statt. Erst das Viertelfrankenstück soll, aus Gründen die im Bericht entwickelt worden sind, aus Billon bestehen.

Die Weglassung der Goldmünzen aus dem Verzeichnisse der schweizerischen Münzsorten ist im Bericht begründet worden. Ein neuer Unterstützungsgrund hiefür besteht in der so eben durch die holländische Regierung beschlossenen Außerkurssetzung aller Goldmünzen.

4.

Die Silberſorten enthalten ſovielmal das Gewicht und den Feingehalt der Münzeinheit als ihr Nennwerth es ausſpricht.

Die Billonmünze wird zu $^{300}/_{1000}$ fein ausgeprägt und enthält auf den Franken vier (4) Grammen fein Silber nebſt neun und ein Drittheil ($9\frac{1}{3}$) Grammen Kupfer.

Die Kupferſorten ſollen aus reinem Kupfer beſtehn und an Gewicht die gleiche Zahl Grammen enthalten, als ihr Nennwerth Cents ausſpricht.

5.

Die erlaubte Fehlergrenze im Feingehalt der ſchweizeriſchen Münzen iſt feſtgeſetzt:

Für die ſämmtlichen Silbermünzen auf zwei Tauſendtheile ($^{2}/_{1000}$) nach Innen und nach Außen.

Für die Billonmünzen auf ſieben Tauſendtheile ($^{7}/_{1000}$) nach Innen und nach Außen.

Vorkommende Abweichungen nach Innen ſollen ſtets durch entſprechende Abweichungen nach Außen wieder ausgeglichen werden.

4.

Die hier gegebene Definition von Gewicht und Feingehalt der verschiedenen Sorten ist zwar kürzer als diejenige des französischen Gesetzes oder früherer schweizerischer Konkordatsentwürfe; sie scheint indessen weder für Unbestimmtheit noch für Zweideutigkeit Raum zu lassen.

5.

Kleine Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften über Gewicht und Feingehalt sind bekanntlich bei der Münzfabrikation nicht zu verhüten.

Es werden daher dieselben regularisirt durch Festsetzung einer Grenze innerhalb welcher die Abweichungen zugelassen werden, über welche hinaus aber eine Münze als ungeeignet für die Zirkulation erklärt wird.

Die Hauptsache ist, daß die zirkulirende Münze, in ihrer Gesammtheit und durchschnittlich, der gesetzlichen Vorschrift gleichkomme; deßhalb ist es Grundsatz, daß Abweichungen in minus eines Schmelzwerks durch entsprechende Abweichungen in plus anderer gedeckt werden sollen. In Frankreich haben die Münz-Unternehmer den Betrag der Erstern an die Staatskasse zu vergüten, während für das Letztere ihnen der Betrag zurückerstattet wird.

Die bisdahin in Frankreich gesetzlich festgesetzte Fehlergrenze (tolérance, Remedium) für den Feingehalt der Silbersorten war $^{3}/_{1000}$. Ein Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Mai 1849 setzt dieselbe auf $^{2}/_{1000}$ herab; ohne Zweifel weil auf der gegenwärtigen Stufe der Prägekunst dieser Spielraum hinreichend erscheint.

Die Fehlergrenze von $^{7}/_{1000}$ für die Billonmünzen ist in Deutschland angenommen.

6.

Die erlaubte Fehlergrenze im Gewicht nach Innen und nach Außen ist festgesetzt:

a. bei den Silbersorten.

Für das Fünffrankenstück auf drei Tausendtheile ($^3/_{1000}$);
„ „ Zweifrankenstück auf fünf Tausendtheile ($^5/_{1000}$);
„ „ Einfrankenstück auf fünf Tausendtheile ($^5/_{1000}$);
„ „ Halbfrankenstück auf sieben Tausendtheile ($^7/_{1000}$).

b. bei den Billonsorten.

Für das Viertelfrankenstück auf zwölf Tausendtheile ($^{12}/_{1000}$).

c. bei den Kupfersorten.

Für sämmtliche Münzen auf zwölf Tausendtheile ($^{12}/_{1000}$).

Bei den Silber- und Billonsorten ist die Abweichung nur auf dem einzelnen Stück gestattet; bei den Kupfersorten gilt dieselbe für je zehn Franken an Nennwerth oder 1000 Grammen an Gewicht.

Alle Abweichungen nach Innen, sollen durch entsprechende Abweichungen nach Außen wieder gut gemacht werden.

7.

Sämmtliche Münzen sollen auf dem Avers das eidgenössische Wappen, mit der Umschrift:

„Schweizerische Eidgenossenschaft"

tragen;

auf dem Revers die Bezeichnung ihres Nennwerths und die Jahrzahl ihrer Prägung nebst dem Zeichen der Münzstätte, umgeben von einem Laubkranz.

Die Seiten der Münzen sollen gerändert sein.

Im Uebrigen soll die Form der Silbermünzen mit derjenigen der entsprechenden französischen Sorten übereinstimmen.

6.

Die Skala der erlaubten Abweichungen im Gewicht, ist für die Silbersorten gleichlautend mit der französischen.

Bei den Billonsorten ist die deutsche Bestimmung wieder zum Maßstab genommen, welche die betreffende Ziffer auf $^{13}/_{1000}$ festsetzt.

Für die Kupfersorten ist die nebenstehende Bestimmung dem Gesetze von Genf entlehnt; die französische Vorschrift gestattet $^{1}/_{50}$ oder $^{20}/_{1000}$, aber nur nach Außen.

7.

Um die Vorschriften über die Form der Münzen zu vervollständigen, dürften noch die Bestimmungen ihrer Durchmesser dazu aufgenommen werden. Indessen finden sich solche Einzelheiten kaum in irgend einem Münzgesetz, und die Vorschrift der Gleichförmigkeit der schweizerischen Silbermünzen mit den entsprechenden französischen Sorten dürfte hier genügen.

Die Durchmesser der verschiedenen französischen Sorten sind folgende:

Das	5	Frankenstück	37 Millimeter
„	2	„	27 „
„	1	„	23 „
„	$^{1}/_{2}$	„	18 „

Der Durchmesser des schweizerischen Viertelfrankenstücks dürfte festgesetzt werden auf 22 Millimeter, um 1 Millimeter also ungefähr größer als das Sechskreuzerstück.

8.

Fremde Münzsorten keiner Art sollen in der Schweiz als gesetzliches Zahlungsmittel zugelassen werden, mit Ausnahme solcher, die in genauer Uebereinstimmung sowohl im Gewicht als im Feingehalt mit dem durch das gegenwärtige Gesetz aufgestellten Münzsystem geprägt sind.

Der Bundesrath ist ermächtigt, nach vorheriger Untersuchung, den Silbermünzen auswärtiger Staaten, welche der vorstehenden Bedingung entsprechen, gesetzlichen Kurs in der Schweiz zu geben.

9.

Niemand ist berechtigt, Zahlungen in andern als schweizerischen oder solchen auswärtigen Münzsorten zu entrichten, welche als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt sind.

Für die neuen Kupfermünzen setzte der französische Gesetzesvorschlag von 1842 fest:

1	Centimestück	15	Millim.
2	"	20	"
5	"	25	"
10	"	30	"

Bei der Bestimmung der Durchmesser muß auf die möglichste Verschiedenartigkeit Rücksicht genommen werden, damit verschiedene Münzsorten nicht der Gefahr der Verwechslung ausgesetzt seien.

Für die Umschrift „schweizerische Eidgenossenschaft" wäre vielleicht die lateinische Sprache zu empfehlen.

8.

Diese Bestimmung findet sich zwar in andern Münzgesetzen nicht, weil überall als selbstredend angenommen wird, daß Geldsorten, welche dem gesetzlichen Münzsysteme fremd sind, auch keinen gesetzlichen Kurs haben können.

Dem gleichen Grundsatze gemäß, wird hier auch von der gesetzlichen Tarifirung fremder Sorten Umgang genommen. Wird der Tarifsatz hoch genug gestellt, daß solche Münzen dazu ausgegeben werden können, so bringt ihre Zirkulation das Münzsystem in Unordnung, und es kann unter Umständen geschehen, daß sie die eigenen Landesmünzen vertreiben. Eine Maßregel solcher Art würde nichts anderes als die Sanktionirung und Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes sein. Gibt man hingegen fremden Sorten einen Kurs, der bloß ihrem Metallwerth entspricht, so ist die Maßregel unnütz, weil auch ohne gesetzliche Sanktion eine Münze stets zu ihrem Metallwerth anzubringen sein wird.

Daß die Bestimmung des Lemma 2. von §. 8. auch auf die nach dem neuen System vom 7. März 1838 geprägten Silbermünzen des Kantons Genf anwendbar ist, braucht wohl nicht im Gesetz ausdrücklich bemerkt zu werden.

9.

Daß Verbote und Strafandrohungen im Münzwesen keine praktischen Hülfsmittel sind, lehrt die Erfahrung zur Genüge; sonst würde das schweizerische Münzwesen wahrscheinlich in besserem Zustande sein. Die nebenstehende Bestimmung dürfte daher als hinreichend erachtet werden, um die Schranken

Den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft ist es untersagt, andere als gesetzliche Münzsorten an Zahlung zu nehmen.

Verträge, die in bestimmten fremden Währungen oder Münzsorten, in der Schweiz zahlbar, abgeschlossen werden, sollen jedoch ihrem Wortlaute nach zu halten sein.

10.

Es soll Niemand gehalten sein, für mehr als zehn Franken an Werth in Silbermünzen unter dem Fünffrankenstück an Zahlung zu nehmen, welches auch der Betrag einer Zahlung sein mag.

Gleichermaßen soll Niemand gehalten sein, mehr als zwei Franken an Werth in Billon oder mehr als einen Franken an Werth in Kupfermünze an Zahlung zu nehmen.

11.

Es sollen durch den Bundesrath in jedem Kanton wenigstens eine, wo möglich mehrere öffentliche Kassen bezeichnet werden, denen die Verpflichtung obliegt, jeweilen schweizerische Billon- und Kupfermünzen gegen grobe Silbersorten einzuwechseln, jedoch nicht in Beträgen unter fünfzig Franken.

12.

Die Bundesversammlung beschließt über die Summen und die Sorten der stattzufindenden Ausprägungen.

zwischen gesetzlichem und ungesetzlichem Zahlungsmittel zu bezeichnen.

Was Lemma 3 anbetrifft, so soll damit vorgebeugt werden, daß unter dem Mantel des Gesetzes keine Uebervortheilungen geschehen können. Es steht Jedermann frei, sich durch Verträge zu binden, soweit es ihm gefällt; wer aber einmal sich in einer Weise verpflichtet hat, soll nicht in anderer Weise sich entbinden können.

10.

Diese Bestimmung dürfte insofern überflüssig heißen, als ihr Schutz wohl nie wird in Anspruch genommen werden, so lange kein Uebermaß in der Ausgabe kleiner oder geringhaltiger Sorten stattfindet. Und daß solches nicht eintrete, dafür stehen der Gesetzgebung sonstige Vorbeugungsmittel zu Gebot, worunter die Bestimmung des nachstehenden Paragraphen am wirksamsten sein kann, wenn anders repressive Wirksamkeit erforderlich wäre.

Ein Fall möchte indessen denkbar sein, wo das Bestehn gesetzlicher Schranken zur Abwehr kleinerer Münze nothwendig werden könnte, derjenige nämlich, wenn ein Zudrang stattfände fremder, den unsrigen ähnlicher Sorten.

11.

Die Grundsätze, auf welche diese, auch in Deutschland angenommene Bestimmung sich stützt, sind im Bericht entwickelt worden.

Zur thatsächlichen Anwendung kann sie nie kommen, so lange mit der Ausgabe kleiner Münzen das Maß des Bedarfs nicht überschritten wird; und gegen ein solches Ueberschreiten steht gerade diese Bestimmung als eine schützende Garantie im Gesetze.

12.

Im Falle die Schweiz eine eigene Münzstätte errichtete, so müßte die nebenstehende Bestimmung auf die Ausmünzungen von Kupfer- und Billonsorten beschränkt werden, indem jenen Falls kein Grund bestände, es zu verhindern, daß, wie anderwärts, Jedermann nach den gesetzlichen Vorschriften sein Silber in Münze verwandeln ließe.

Es ist aber, aus verschiedenen Ursachen, höchst zweifelhaft, daß in der Schweiz von einer solchen Befugniß Gebrauch gemacht würde.

13.

Der Bundesrath wird über den Zustand des schweizerischen Münzwesens unausgesetzt wachen und alljährlich der Bundesversammlung Bericht darüber erstatten, erforderlichen Falls auch darauf bezügliche Anträge bringen.

Namentlich wird mit der Zeit die vorerwähnte Behörde besorgt sein, abgenützte schweizerische Münzstücke einziehn, einschmelzen und in der Zirkulation durch neue, vollwichtige ersetzen zu lassen. Zu diesem Ende soll, nach Verfluß der ersten zwanzig Jahre nach jeder Ausmünzung, alljährlich ein angemessener Kredit eröffnet werden.

14.

Ein besonderes Bundesgesetz wird diejenigen Bestimmungen enthalten, welche für die Einführung des gegenwärtigen Gesetzes und für den Uebergang zu dem hiemit festgesetzten neuen Münzsystem angemessen erachtet werden.

Entwurf

zu einem Vorschlag für ein Ausführungs- und Uebergangsgesetz für die schweizerische Münzreform.

1.

Die in Ausführung des Bundesgesetzes vom..... zu bewerkstelligende Reform des schweizerischen Münzwesens soll für Rechnung und auf Kosten der Eidgenossenschaft geschehn; der sich ergebende Verlust auf den einzuschmelzenden Kantonalmünzen fällt jedoch den Kantonen zur Last, und zwar jedem für diejenigen Münzen, die unter seinem Stempel geprägt worden sind.

13.

Damit das Münzweſen eines Staates nicht mit der Zeit, auch ohne Einreißen von Mißbräuchen oder ſonſtiges Zuthun, in Zerfall gerathe, muß die Maſſe des umlaufenden Geldes ſtets auf ihrem richtigen Durchſchnittswerthe erhalten werden. Es geſchieht dieß auf keine andere Weiſe als durch Erſetzung abgenutzter Stücke. Die Opfer, welche man hiefür zu bringen hat, ſind weder an und für ſich ſelbſt hoch, ſobald eine richtige Methode herrſcht, noch ſtehen ſie in irgend einem Verhältniß zu dem großen Schaden, welcher aus einer Vernachläßigung des vorerwähnten Grundſatzes entſtehen müſſen.

Daß die Unkoſten der Abnutzung der Münzen vom Staat, das heißt von der Geſammtheit, getragen werden, und nicht von den einzelnen zufälligen Inhabern derſelben, wird wohl Jedermann billig finden; denn die Münzen dienen, während der Zeit ihres Umlaufs, auch der Geſammtheit.

Bemerkungen und Erläuterungen.

1.

Die nähere Erörterung über die Fragen, welche dem nebenſtehenden Paragraphen zu Grunde liegen, iſt bereits im Bericht geſchehen.

2.

Es sollen nachfolgende Summen und Sorten neuer schweizerischer Münzen, nach Vorschrift des vorgedachten Gesetzes, ausgeprägt und in Umlauf gesetzt werden.

a. Silbermünzen.

Stückzahl.	Sorten.	Summen im Nennwerth.
500,000	Fünffrankenstücke	Fr. 2,500,000
500,000	Zweifrankenstücke	„ 1,000,000
2,500,000	Einfrankenstücke	„ 2,500,000
3,000,000	Halbfrankenstücke	„ 1,500,000
	(Fr. 7,500,000.)	

b. Billonmünzen.

8,000,000	Viertelfrankenstücke	Fr. 2,000,000
	(Fr. 2,000,000.)	

c. Kupfermünzen.

12,000,000	10 Centsstücke	Fr. 1,200,000
20,000,000	5 Centsstücke	„ 1,000,000
12,500,000	2 Centsstücke	„ 250,000
5,000,000	1 Centsstücke	„ 50,000
	(Fr. 2,500,000.)	
64,000,000		Fr. 12,000,000

3.

Die Prägung findet statt in drei successiven Raten:

1ste Rate, die gröbern Silbersorten — Fünf- und Zweifrankenstücke.

2te Rate, die reinern Silbersorten — Ein- und Halbfrankenstücke.

3te Rate, die Billon- und Kupfersorten.

Die Bundeskasse wird die erforderlichen Vorschüsse für die Prägungen leisten.

2.

Die Summe von zwölf Millionen Franken neuer Währung entspricht der muthmaßlichen Zirkulation alter Münzen, welche auf Fr. 8,800,000 gegenwärtiger Währung angeschlagen wird. Ein wesentlicher Unterschied zwischen der alten und der neuen Zirkulation würde aber in den Verhältnissen der beidseitigen Bestandtheile hervortreten.

	Verhältnisse der Zusammensetzung.			
	Gegenwärtige Zirkulation.		Neue Prägungen.	
Grobe Silbersorten	19 %	44 %	30 %	63 %
Reine "	25 %		33 %	
Billonsorten	48 %	56 %	16 %	37 %
Kupfersorten	8 %		21 %	
	100	100	100	100

Die Summe der zu prägenden groben Sorten wird indessen nur 2½ % des Bedarfs der Schweiz decken; die reinen Silbersorten 35 % desselben.

Von den Billon- und Kupfermünzen ist vorausgesetzt, daß dieselben den vollständigen Landesbedarf zu Fr. 2 per Kopf der Bevölkerung ausfüllen werden.

3.

Es sprechen mehrfache Gründe dafür, das Prägungsgeschäft abtheilungsweise vorzunehmen, welchem entsprechend auch die Einlösung der alten Münzen abtheilungsweise stattfände.

Da wahrscheinlich die Schweiz keine in der Münzfabrikation praktisch erfahrene Fachmänner mehr besitzt, so wird man den Personen, welchen die Besorgung des fraglichen Geschäfts wird übertragen werden, nicht zuviel auf einmal zumuthen dürfen. Ueberdieß ist anzunehmen, daß die Vorarbeiten und Unterhandlungen für die Prägung der Billon- und Kupfermünzen mehr Zeit erfordern werden, als diejenigen für die Prägung der Silbersorten.

4.

Die Prägung kann, nach dem Ermessen des Bundesrathes, in einer zu errichtenden schweizerischen Münzstätte, oder auch, ganz oder theilweise, in ausländischen Münzstätten bewerkstelligt werden.

5.

Die sämmtlichen gegenwärtig vorhandenen und in Umlauf befindlichen schweizerischen Münzen jeder Art sollen innert festzusetzenden Terminen eingelöst und, nach Verfluß der betreffenden Termine, eingeschmolzen sowie außer Kurs gesetzt werden.

Die Einlösung geschieht nach einem dem gegenwärtigen Gesetz angehängten Tarif, und zu Ansätzen, welche dem Nennwerthe der betreffenden Sorten möglichst nahe kommen.

6.

Das Geschäft der Einlösung wird unter der Leitung der eidgenössischen Finanzbehörde besorgt werden, und die Bundeskasse leistet die dafür erforderlichen Vorschüsse.

Diese Vorschüsse sollen bestehn, zuerst aus dem Produkt der neuen Prägungen, und, zur Ergänzung, in gesetzlich erklärten auswärtigen Münzsorten. Für Bruchtheile, welche in solchen Münzsorten nicht darzustellen sind, können, bei den beiden ersten Einlösungsraten, dannzumal

Sodann ist in Betracht zu ziehen, daß die ganze Summe einer Prägung jedesmal vorgeschossen werden muß, und erst nach der Einlösung und Einschmelzung wieder sich realisirt. Würde die gesammte Prägung mit einem Male vorgenommen, so erforderte dieß einen Vorschuß von vollen zwölf Millionen, während bei ratenweiser Prägung nur ein Drittheil dieser Summe erforderlich sein wird, und die Realisation der ersten Einschmelzungen den Vorschuß für die nachfolgende Prägung bilden kann.

4.

Die Frage über Errichtung eigener oder die Benutzung ausländischer Münzstätten ist auch im Bericht unentschieden gelassen worden. Um zu einem Urtheil hierüber zu gelangen, bedarf es verschiedenartiger Erkundigungen, Untersuchungen und Berechnungen, wozu gegenwärtig noch weder die Mittel noch die Materialien zu Gebote stehen.

5.

Es ist hier auf den Tarif hinzuweisen.

Da, nach dem vorgeschlagenen Plane ratenweiser Prägung, die wirkliche Einführung der neuen Währung erst mit der Ausgabe der dritten und letzten Prägungsrate möglich sein wird, so wird die Einlösung der beiden ersten Raten noch nach alter Währung geschehen müssen.

Es ist selbstredend, daß in Beziehung auf die Ansätze des Einlösungstarifes, eine Verständigung mit den betheiligten Kantonen, wird der definitiven Festsetzung vorangehn müssen.

6.

Diese Methode wird keiner weitern Begründung als die bereits im Bericht enthaltene bedürfen.

Es sind keine neuen Vorschüsse, welche damit von der Bundeskasse verlangt werden, sondern es ist bloß die Verwendung zur Einlösung, derjenigen Vorschüsse, die sie bereits für die Prägung geleistet haben wird.

noch kursirende Schweizerscheidemünzen zu den Tarifansätzen gegeben werden.

7.

Die erforderlichen Mittel zu den Vorschüssen, welche die Bundeskasse für die Prägungen, beziehungsweise für die Einlösungen, zu leisten haben wird, sollen nöthigenfalls durch ein spezielles und temporäres Anlehen aufgebracht werden.

Der Bundesrath ist eventuell zur Kontrahirung eines solchen Anlehens bis auf die Summe von vier Millionen Franken neuer Währung ermächtigt.

Dieses Anlehen soll aus dem Produkt der Münzliquidation abbezahlt werden, und es wird über diese Letztere besondere Rechnung zu führen sein.

8.

Die Verlustbetreffnisse der Kantone an den vorzunehmenden Einschmelzungen ihrer Münzen sollen zum Voraus annähernd ausgemittelt werden.

Die eidgenössische Finanzbehörde wird alsdann mit den Kantonen über die Deckung jener Betreffnisse in Unterhandlung treten, vorbehältlich definitiver Abrechnung nach dem Schluß der Liquidation.

Die Deckung wird sofort zu leisten sein. Sie kann bestehn, entweder ganz oder theilweise in baar, oder in Obligationen der Kantone zu Gunsten der Eidgenossenschaft. Diese Obligationen können auf successive, gleichmäßige Termine bis auf zehn Jahre, ausgestellt werden. Sie sind zu 4 % verzinslich, und dieser Zinsfuß soll für alle gegenseitigen Abrechnungen der Münzliquidation gelten.

Die Zinsen zu Lasten der Kantone, auf ihren Verlustbetreffnissen an jeder Einlösungsrate, fangen jedes-

7 und 8.

Es ist anzunehmen, daß ein Anlehen zu dem vorliegenden Zwecke ohne große Mühe zu bewerkstelligen sein wird. Es wird auch möglich sein, wenn es gelingt die Sache zu kombiniren, mit einer viel geringern Summe auszukommen, oder in sonstiger Weise sich zu behelfen.

Und jene Summe wird auch dadurch zu vermindern sein, wenn einzelne Kantone ihre Verlustbetreffnisse zum voraus in baar entrichten, sowie wenn die Obligationen anderer Kantone, was ebenfalls ausführbar sein wird, bald verwerthet werden.

Nach dem vorliegenden Plane fallen alle Unkosten und Zinsverluste der Besorgung auf die Bundeskasse: die Kantone sollen lediglich für den sie betreffenden Minderwerth ihrer einzulösenden Münzen in Anspruch genommen werden. Und die Form dieser Anspruchnahme ist eine solche, welche keinem darunter lästig fallen sollte.

Die der Eidgenossenschaft auferlegten Vorschüsse hingegen würden mit dem Schluß der Münzliquidation abbezahlt sich finden.

Der Verlust auf den Einschmelzungen ist angeschlagen auf ungefähr	Fr. 3,000,000.
Der Ueberschuß auf den neuen Prägungen	„ 1,400,000.
Differenz:	Fr. 1,600,000.

und es unterliegt keinem Zweifel, daß, wie oben erwähnt, diese Fr. 1,600,000 zum Theil durch Baarzahlungen ihrer Betreffnisse von Seiten einzelner Kantone, zum andern Theil durch Verwerthung der Obligationen anderer Kantone, binnen Jahresfrist sich werden decken lassen.

mal mit der Mitte des festgesetzten Einlösungstermines zu laufen an.

Die eidgenössische Finanzbehörde wird, bei Konvenienz, die vorerwähnten Kantonalobligationen verwerthen, zum Zweck der Abzahlung des Münzanlehens.

9.

Sowie die Prägung der ersten Rate vollendet sein wird, sollen, vermittelst der neuen Münzen, die in Zirkulation befindlichen Goldsorten und groben Silbersorten bis zum Schweizerfranken abwärts einschließlich, eingelöst werden.

Ein gleiches geschieht nach bewerkstelligter Prägung der zweiten Rate, vermittelst welcher die Silberscheidemünzen, bis zum $2^1/_2$ Batzenstück einschließlich, einzulösen sind.

Die Einlösung der kursirenden Billon- und Kupfermünzen findet statt vermittelst dem Produkte der dritten Prägungsrate.

10.

Stellt es beim Einlösungsgeschäft sich heraus, daß eine Rate der neuen Münzen einen stärkern Betrag ausmachte als die in Umlauf befindlichen alten Sorten, zu deren Einwechslung die Erstere bestimmt ist, so soll der Ueberschuß sofort zur Einziehung von Sorten der nachfolgenden Rate verwendet werden, welche dannzumal in den eidgenössischen Kassen vorhanden sein oder denselben eingehn werden.

Im umgekehrten Fall, wenn die Summe der neuen Prägungen nicht hinlänglich ist zur Einlösung der entsprechenden alten Sorten, soll das zu diesem Zweck Mangelnde nach §. 6 des gegenwärtigen Gesetzes ergänzt werden.

9.

Die Repartition der Prägungs- und Einlösungsraten ist folgende:

	Prägungen.	Einlösungen.
Erste Rate	Fr. 3,500,000	Fr. 2,360,000
Zweite „	„ 4,000,000	„ 4,250,000
Dritte „	„ 4,500,000	„ 6,165,000
	Fr. 12,000,000	Fr. 12,775,000

10.

Eine passendere Vertheilung der Einlösungen und Prägungen als die vorstehende, ließ sich nicht finden. Der Ueberschuß der Einlösungen findet sich auf die letzte Rate gewälzt, so daß die neuen Münzen der beiden ersten Raten hinreichen werden, alle entsprechenden alten Sorten aus der Zirkulation zu ziehn und dieselben für den Bedarf zu ersetzen.

11.

Die Einlösung der alten Münzen soll in allen Kantonen durch die eidgenössischen Zoll- und Postkassen geschehn, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Kassen nur die Münzen ihres betreffenden Kantons und der angrenzenden Kantone einwechseln.

In denjenigen Kantonen, welche am Münzkonkordat von 1825 Theil genommen haben, sind die vorgedachten Kassen zu ermächtigen, alle mit dem Konkordatstempel versehenen Münzen einzulösen.

Eine am Sitze der Bundesbehörden aufzustellende Zentral-Einlösungskasse, nimmt alle zur Einlösung ausgeschriebenen Sorten, ohne Unterschied und von Jedermann an, aber nicht in Beträgen unter hundert Franken alter, oder hundertfünfzig Franken neuer Währung.

Für Sendungen an die Zentral-Einlösungskasse, sowie für Rücksendungen dieser Letztern, ist Portofreiheit bewilligt. Verpackungs- oder sonstige Spesen darf sie nicht berechnen.

12.

Für die Einlösung einer jeden Rate ist ein Termin von zwei Monaten zu stellen, und in gehöriger Zeit auszuschreiben, mit dessen Eintritt der Kurs der alten Münzen, nach dem angehängten Einlösungstarif, in gesetzliche Kraft für Jedermann tritt, jedoch ohne rückwirkenden Einfluß auf frühere Verträge.

Nach Verfluß des ersten Monats des Einlösungstermines soll — außer den obenerwähnten eidgenössischen Kassen — Niemand mehr gehalten sein, die jedesmal zur Einlösung ausgeschriebenen alten Geldsorten zu irgend einem Kurs an Zahlung zu nehmen.

11.

Es wird wohl Jedermann darüber einverstanden sein, daß das Möglichste gethan werden muß, um dem Publikum die Uebergangsschwierigkeiten zu erleichtern.

Die Gewährung der Portofreiheit legt dem Staat kein direktes Opfer auf, um so weniger, da er bei jedem Einwechslungsmodus die alten und neuen Münzen doch hin und her zu transportiren hätte.

12.

Die vorgeschlagenen Termine scheinen genügend zu sein.

Längere Termine würden — weit entfernt Erleichterungen des Uebergangs zu bewirken, — die Schwierigkeiten und die Verwirrung nur noch steigern.

Nach Verfluß des zweiten Monats sind jene Sorten gänzlich, und also auch für die erwähnten Kassen, außer Kurs gesetzt.

13.

Die neue Währung tritt mit der Epoche der Ausgabe der dritten Prägungsrate in Kraft. Bis dorthin sollen, vom 1. Januar 1850 an, bei sämmtlichen eidgenössischen Kassen folgende Werthungen fremder kursirender Münzsorten gelten:

Der Brabanter- oder Kronenthaler	40½	Batzen.
Der Fünffrankenthaler	35½	„
Der süddeutsche Gulden	15	„
Das französische Zweifrankenstück	14²/₁₀	„
Das französische Einfrankenstück	7¹/₁₀	„
Das österreichische Zwanzigkreuzerstück	6	„
Das französische Halbfrankenstück	3½	Batzen.

Die schweizerischen Gold- und groben Silbersorten sind anzunehmen nach den Kursen des angehängten Einlösungstarifs.

Diese Werthungen haben jedoch keine Anwendung auf die Verzinsung oder Heimzahlung bereits bestehender Kapitalanlagen, Schuldforderungen oder Verträge der eidgenössischen Finanzverwaltung.

In den Kantonen sollen die bestehenden kantonalen Münzgesetze in Gültigkeit bleiben, bis zu der Epoche, wo die neue Währung in Kraft tritt, insoweit dieselben der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehn.

In denjenigen Kantonen, wo es nöthig erscheint, besondere Zwischenverfügungen für die Uebergangsperiode zu treffen, hat solches durch die kompetenten Kantonalbehörden zu geschehn; solche Verfügungen unterliegen aber der Genehmigung des Bundesrathes.

13.

Bevor das neue System in allen seinen Theilen verwirklicht und verkörpert ist, kann dasselbe nicht in gesetzliche Kraft erhoben werden.

Eine Maßregel aber, welche den Uebergang dazu wesentlich erleichtern und für das Publikum minder fühlbar machen könnte, wäre die vorgeschlagene Höherwerthung des Fünffrankenstücks auf 35½ Batzen. Zu diesem Kurs zirkulirt diese Münzsorte bereits in einem Theil der westlichen Schweiz, sowie auch in Deutschland, wo sie fl. 2. 22 kr. gilt. Die Ueberwerthung gegen den Gulden betrüge übrigens nur $^2/_5$ %, während die gegenwärtige Ueberwerthung des Guldens zu 15 Btz. gegenüber dem Fünffrankenstück zu 35 Btz., $1^1/_{40}$ % beträgt.

Begreiflicherweise würde die Wirkung jener Maßnahme diese sein, das Fünffrankenstück wieder herbeizuziehen, so daß, wenn die Epoche der Einführung der neuen Währung einträte, das erforderliche Zahlungsmittel bereits vorhanden und in Zirkulation wäre.

Man kann allerdings einwenden, daß um jene $^2/_5$ % die nächstjährigen Einnahmen der eidgenössischen Kassen geschmälert würden; allein dieser Verlust würde reichlich kompensirt bei der Einlösung der alten Scheidemünzen, welche dann auch zu jener Werthung stattfände. Nach dieser Voraussetzung ist auch der Einlösungstarif für die Scheidemünzen berechnet worden.

Die höhere Werthung der französischen Münzsorten anders als für die eidgenössischen Kassen zu dekretiren wird nicht vorgeschlagen; denn eine Ausdehnung dieser Maßregel auf den Privatverkehr würde viele Schwierigkeiten und Verwirrungen nach sich ziehen, während sie ohne gesetzliche Vorschrift leichter von selbst sich bilden wird. Dagegen dürfte eine entsprechende Werthung für die öffentlichen Kantonalkassen rathsam sein und namentlich würden die in Gulden rechnenden Kantone die Einführung des französischen Münzfußes sehr erleichtern, wenn sie sofort dem Fünffrankenstück bei ihren obrigkeitlichen Kassen den Kurs von fl. 2. 22 ertheilten.

14.

Innerhalb drei Monaten nach Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes, sollen die Kantonalgesetzgebungen Verfügungen treffen für die Reduktion und Umschreibung in die neue Währung der in den verschiedenen bisherigen Währungen ausgestellten Verträge und Schuldtitel.

Die angenommenen Reduktionsfüße unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.

14.

Die Ausführung dieſer letztern Beſtimmung wird überall ſehr ſchwierig und umſtändlich ſein. Sie darf aber nicht umgangen werden, wenn das neue Münzſyſtem eine Wahrheit werden ſoll und man nicht viel größere, endloſe Schwierigkeiten ſich bereiten will.

Entwurf zu einem Einlösungs-Tarife.

Goldsorten, grobe so wie reine Silbermünzen und Silberscheidemünzen sollen bei der Einlösung nach alter Währung, zu den nachstehenden Ansätzen berechnet werden.

Der Gegenwerth ist in Sorten neuer Währung zu vergüten, der Franken zu 71 Rappen alter Währung; für Bruchtheile, welche in den neuen Sorten nicht darzustellen sind, darf kursirende alte Scheidemünze gegeben werden.

Goldsorten.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
Dublonen, von Bern u. s. w.	16	20				
Mehrfache nach Proportion.						
Dukaten, von Bern u. s. w.	8	10				
10-Frankenstücke von Luzern	10	12				
20-Frankenstücke von Genf	14	20				
10-Frankenstücke von Genf	7	10				
Grobe Silbersorten.						
10-Frankenstücke von Genf	7	10				
4-Frankenstücke, (Neuthaler) aller Kantone	4	05	7	Stück.	28	40
2-Guldenthaler (1 Gld. in prop.) von Zürich	3	25				
2-Guldenthaler (1, ⅔, ½ Gld. in prop.) von Basel . .	3	04	7	„	21	30
2-Frankenstücke, aller Kantone	2	02	7	„	14	20
21-Batzenstücke von Neuenburg	1	90				
1-Frankenstücke, aller Kantone	1	01	7	„	7	10
Silberscheidemünzen.						
8-Batzenstücke (½ Gld.) von Zürich	—	80				
5-Batzenstücke, aller Kantone	—	50				

	Fr.	Rp.				
15=ß=Stücke von Glarus . .	—	45				
4=Batzenstücke (¼ Gld.) von Zürich	—	40				
15=Kreuzerstücke von St. Gallen	—	37				
10=ß=Stücke von Luzern . .	—	32				
2½=Batzenstücke, aller Kantone	—	25				
Billon u. Kupfermünzen werden in neuer Währung berechnet und ausschließlich gegen neue Sorten eingewechselt.	Cents.				Fr.	Cents.
3=Batzenstücke von Basel . .	42		71	Stück	30	—
2=Batzenstücke von Zürich, Uri und Schwyz	28		71	„	20	—
5=ß=Stücke von Luzern . .	23		10	„	2	30
6=Kreuzerstücke von St. Gallen	20		10	„	2	10
1=Batzenstücke aller Kantone (Glarus und Neuenburg ausg.)	14		71	„	10	—
1=Batzenstücke von Neuenburg u. 3=ß=Stücke von Glarus	13		10	„	1	30
½=Batzenstücke aller Kantone (Neuenburg ausg.) . .	07		71	„	5	—
½=Batzenstücke von Neuenburg	06		20	„	1	30
1=ß=Stücke von Zürich . .	05		40	„	2	25
1=ß=Stücke von Luzern . . .	04		20	„	—	90
1=ß=Stücke von Glarus . .	04		25	„	1	—
3=Soldistücke von Tessin . .	09		10	„	—	90
1=Kreuzerstück von allen Kantonen	03		10	„	—	35
2=Rappenstücke von allen Kantonen	02		10	„	—	28

	Cents.			Fr.	Cents.
1=Bluzgerstücke v. Graubünden	02	20	Stück	—	45
½=Kreuzerstücke von allen Kantonen	01	20	„	—	35
1=Rappenstücke von allen Kantonen	01	10	„	—	14
6=Denaristücke von Tessin . .	01	10	„	—	15
3=Denaristücke von Tessin . .	—	10	„	—	07
25, 10, 5, 4, 2, 1 Centimes von Genf, nach Nennwerth.					

Berichtigungen.

In der in Nr. 31, S. 124 enthaltenen, die Zeitungsabonnements betreffenden Vollziehungsverordnung zum „Bundesgesetze über die Posttaxen," ist Art. 10 durch einen nachträglichen Beschluß des Bundesrathes vom 29. Juni wieder aufgehoben worden.

Bei den Wahlen für den Postkreis Lausanne und Neuenburg, Nr. 56 (S. 89—96) sind folgende Namen zu berichtigen:

Posthalter zu Aelen: Herr Aleris Deladoey.
„ zu Orbe: Fr. Charlotte Fornésy.
„ zu Vionnaz: Herr Aler. Fracheboud.
„ zu Boudevilliers: Herr Tremilius Bonjour.

Die Wahlen für das Postbüreau zu Peterlingen und die des Posthalters zu Stäffis kamen erst den 22. Oktober vor.

ünzen.

		Verschiedene Goldsorten.			
culation chmen.	Sorte.	ne	Schrot p. Mark	Nennwerth geprägt.	In Circulation anzunehmen
	fl 2. 1. ½ ¼. ⅓. ...				

Digitized by Google

eidemum.

		Verkreuzer & Rappen.						
...tion ...en.		Sorte.	Kor... Mill...	Schrot Mark.	Nennwerth geprägt.		In Circulation anzunehmen.	
		Schillinge		345	20091	27		

Digitized by Google

Circuln.

Normal-G…				Abnützung.						
…old.		An K…								
…t.		1000 f.	A…	…llwerth.		%	Betrag.		Total Verlust.	
…0	—									
…1	—									
9	78	100	[illegible]							
—	—	216	2[illegible]							
4	97	50	5[illegible]							
9	65	83⅓	1[illegible]	81	62	20	21056	32	102387	52
1	55	66⅔	4[illegible]							
9	03	50	4[illegible]							
4	29	83⅓	5[illegible]	86	91	20	16737	38	148003	26
—	—	175	96							
2	08	23	2[illegible]							
3	38	50	2[illegible]							
0	07	75	1[illegible]							
9	59	85	[illegible]	6	86	0	—	—	43859	87
9	24	132	[illegible]							
3	10	130	[illegible]							
—	—	220	25							
2	63		1966	8	44		632426	21	1967937	81

Digitized by Google

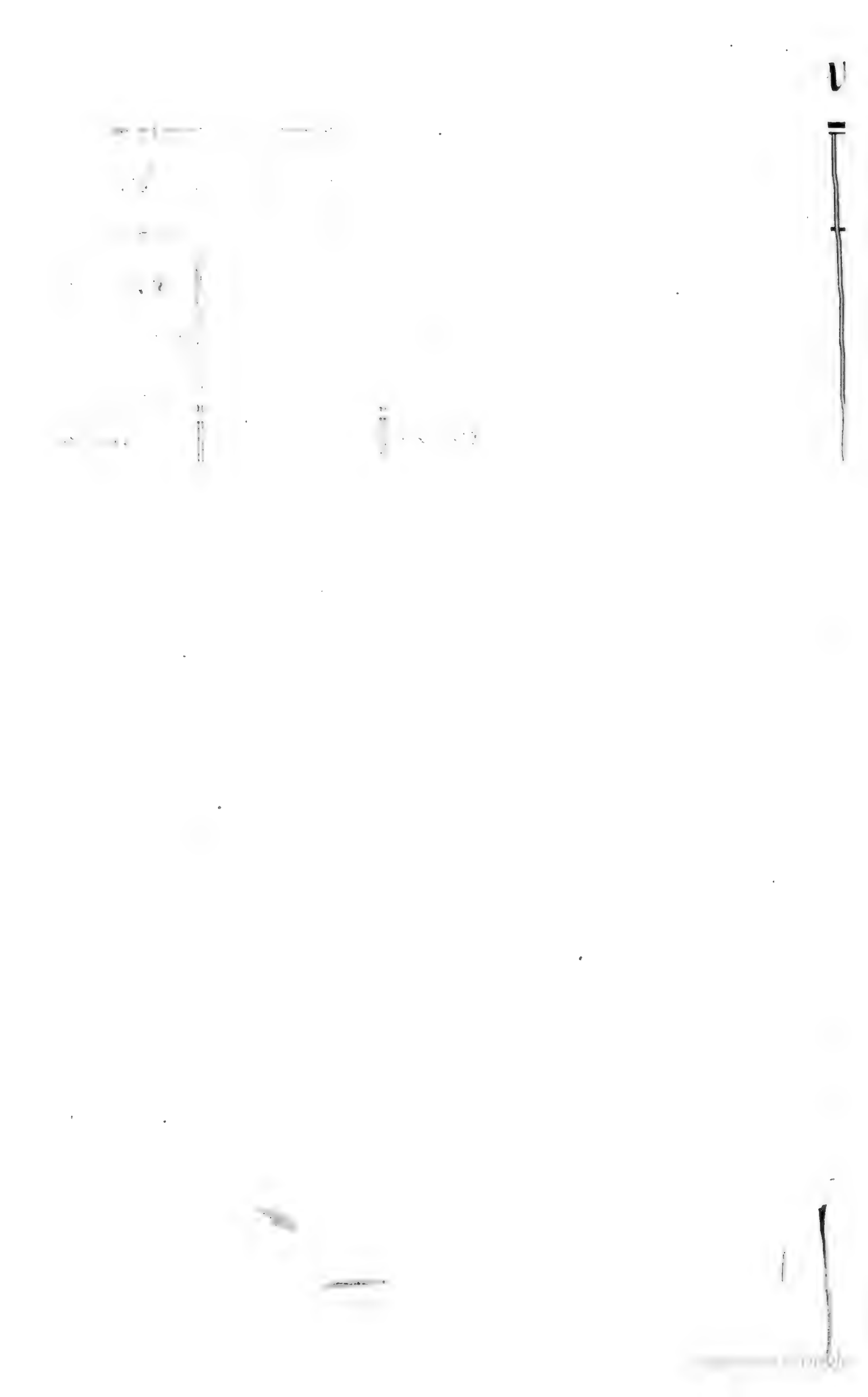

ulation b

C	1/3 & 1/10 Gulden.	Batzen 1.	Centimes 1 à 25.	Total.
[illegible]				843501
[illegible]		42800		2338045 25
[illegible]		20000		913470
[illegible]		2040		53664 40

[illegible]

ichen Venzen.

Co	von Scheidemünze			Verlust					
	rth		Metallwerth			Durch Abnützung		Total	
	0		120380	6	78	69051	19	172537	97
	0		597159	0	43	156645	84	304836	27
	0		219945	0	52	61067	84	204698	36
	3	40	2037	3	26	406	42	1449	68
	0		42644	0	60	11220	80	74961	40
	0		2103	6	34	522	96	1679	30
	0		15568	1	40	2448	22	9639	62
	0		1286	9		292	20	1831	20
	5	30	97398	6	08	20245	88	73091	96
	0		199978	6	33	40653	22	94689	55
	2		168778	4	28	26736	18	69630	46
				[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	8016	02

Digitized by Google

Schweizerisches
Bundesblatt.

Band III.

Nro. 38.

Montag, den 5. November 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Batzen per Zeile oder deren Raum.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

Verhandlungsgegenstände
der
am 12. November 1849 zusammentretenden Bundesversammlung.

A. Wahlen.

1. Vorlegung von Wahlen einzelner Mitglieder des National- und Ständerathes.
2. Wahl des Bundespräsidenten und Vizepräsidenten für das Jahr 1850 und Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Bundesgerichts für die gleiche Amtsdauer (nach Art. 86 und 98 der Bundesverfassung).

B. Gesetzesentwürfe.

3. Gesetz über die Militärorganisation.
4. Gesetz über die Aufstellung eidgenössischer Beamter und deren Besoldung.
5. Gesetz über die Einführung eines schweizerischen Münzfußes.
6. Gesetz über die Dauer der Niederlassungsbewilligungen und die daherigen Kanzleigebühren (Art. 41, Ziffer 3 der Bundesverfassung).
7. Wenn möglich, Gesetz über die Stellung der Bundesbehörden und Beamten zu den Kantonen.
8. Reglement über die wechselseitigen Beziehungen der verschiedenen Räthe, über den Geschäftsgang derselben unter einander, sowie über die Form der Erlasse von Gesetzen und Dekreten.

C. Rechnungen.

9. Centralmilitärrechnung vom Jahr 1848.
10. Rechnung über den Feldzug gegen den Sonderbund.
11. Rechnung über die Grenzbewachung vom Jahr 1848.
12. Rechnung über die Kosten der im März 1848 beabsichtigten Okkupation des Kantons Uri, wegen anfänglich verweigerter Herausgabe der Akten des ehemaligen Sonderbundskriegsrathes.

D. Voranschlag.

13. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Eidgenossenschaft im Jahr 1850.

E. Anträge zu Beschlüssen.

14. Bericht und Antrag über die Ablösung der Zölle in den Kantonen, Vorlegung der dießfälligen Verträge zur Genehmigung.
15. Bericht und Antrag über das den italienischen Flüchtlingen abgenommene Kriegsmaterial und die

Entschädigung der Kantone für die Verpflegung dieser Flüchtlinge.

16. Bericht und Antrag über die Ausrichtung der Pensionen.
17. Bericht und Antrag, betreffend Tragung der Kosten der im Jahr 1848 beabsichtigten Okkupation des Kantons Uri.
18. Bericht und Antrag, betreffend die Unterstützung der Flüchtlinge.
19. Bericht und Antrag über die Petitionen zu Gunsten des Bischofs Marilley.
20. Uebrige Berichte und Anträge, welche der Bundesrath oder einzelne Kantone in den Fall kommen könnten, der Bundesversammlung vorzulegen.

F. Eingehende Bittschriften.

Wahlen.

29. Oktober. — Handelskonsulat zu Bordeaux.

Den 29. Oktober hat der schweizerische Bundesrath zu einem Handelskonsul zu Bordeaux ernannt:

Den Herrn D. G. Mestrezat, aus Genf, vom Hause Mestrezat, Vater und Sohn.

Wahlen von Postbeamten.

Postkreis Zürich.

Wahlen vom 26. Oktober.

Postamt Zürich.

Chef der Briefposterpedition: Herr Melchior Hottinger. Besoldung: Fr. 1300.

Chef des Passagierbüreau: Herr Franz Brandolf Schweizer. Besoldung: Fr. 1300.

Chef der Postwagendistribution: Herr Friedrich von Escher. Besoldung: Fr. 1250.

Chef der Briefpostdistribution und Kassier: Herr J. J. Meyer. *) Besoldung: Fr. 1700.

Chef der Zeitungserpedition: Herr Joh. Pfister, von Dübendorf. Besoldung: Fr. 1200.

Postkommis an benanntem Postamte:

Herr Jakob Morf, von Effretikon. Besoldung: Fr. 1200.

Herr Philipp Sulser, von Azmoos. Besoldung: Fr. 1100.

Herr Heinrich Hasler, von Eschlikon. Besoldung: Fr. 1000.

Herr Karl Reinacher, von Zürich. Besoldung: Fr. 900.

Herr Johannes Bleuler, von Hirslanden. Besoldung: Fr. 800.

Herr Jakob Boßhardt, von Hottingen. Besoldung: Fr. 800.

---

*) Infolge dieser Ernennung wurde zum Kreispostkontrolleur erwählt: Herr Heinrich Peter, von Töß.

Herr Friedrich Weber, von Wytikon. Besoldung: Fr. 600.
Herr Jakob Scheinholzer, von Hirslanden. Besoldung: Fr. 500.
Herr Jakob Spyri, von Busnang. Besoldung: Fr. 500.
Herr J. Jakob Weiß, von Höngg. Besoldung: Fr. 500.
„ Jakob Laufer, von Eglisau. Besoldung: Fr. 500.
„ J. Heinrich Meier, von Hottingen. Besoldung: Fr. 500.
Herr Gottfried Grebel, von Zürich. Besoldung: Fr. 400.
„ Jakob Bachofen, von Außersihl. Besoldung: Fr. 300.

Postverwalter zu Winterthur:
Herr Konrad Liechti. Besoldung: Fr. 1400.

Kommis daselbst:
Herr J. Jakob Liechti. Besoldung: Fr. 900.
„ J. Jakob Jucker. Besoldung: Fr. 1000.
„ Elias Rieter. Besoldung: Fr. 800.

Posthalter zu:
Adlischweil: Herr J. Maurer. Besoldung: Fr. 100.
Affoltern am Albis: Herr J. Dubs. Besoldung: Fr. 200.
Affoltern bei Höngg: Herr H. Bader. Besoldung: Fr. 64.
Albisrieden: Herr Kaspar Gulbener. Besoldung: Fr. 64.
Altstätten: Herr Rudolf Schwarz. Besoldung: Fr. 64.
Andelfingen: Herr J. H. Ehrensperger. Besoldung: Fr. 480.
Außersihl: Herr Joh. Schlatter. Besoldung: Fr. 200.
Bäretschweil: Herr David Wolfensperger. Besoldung: Fr. 200.

Posthalter zu:

Baltensweil: Joh. Bänningers, sel., Wittwe. Besoldung: Fr. 160.

Bauma: Herr J. Spörri. Besoldung: Fr. 400.

Benken: Herr J. Straßer. Besoldung; Fr. 100.

Bonstetten: Herr H. Aeberli. Besoldung: Fr. 40.

Bubikon: Herr H. Dändliker. Besoldung: Fr. 160.

Bülach: Herr J. Nägeli. Besoldung: Fr. 300.

Dielstorf: Herr Salomon Schärer. Besoldung: Fr. 80.

Dietikon: Herr J. Christoph Peter, von Töß. Besoldung: Fr. 100.

Dübendorf: Herr Matthias Pfister. Besoldung: Fr. 80.

Dürnten: Herr C. Boßhardt. Besoldung: Fr. 160.

Egg: Herr J. Bucher. Besoldung: Fr. 100.

Eglisau: Herr C. Kienast. Besoldung: Fr. 350.

Elgg: Herr J. J. Büchi. Besoldung: Fr. 240.

Enge: Herr Matthias Koller. Besoldung: Fr. 80.

Engstringen: Herr W. Friedrich Rau. Besoldung: Fr. 80.

Erlenbach: Herr J. Burkhardt. Besoldung: Fr. 80.

Eßlingen: Herr Kaspar Gyßling. Besoldung: Fr. 64.

Fehraltorf: Herr Kaspar Guyer. Besoldung: Fr. 120.

Feuerthalen: Herr Emanuel Labhardt. Besoldung: Fr. 240.

Fischenthal: Herr J. C. Keller. Besoldung: Fr. 160.

Geroldsweil: Herr Dr. Gattiker. Besoldung: Fr. 32.

Goßau: Herren Gebrüder Schaufelberger. Besoldung: Fr. 100.

Greiffensee: Herr Heinrich Wolfensperger. Besoldung: Fr. 64.

Grüningen: Herr Hartmann Utzinger. Besoldung: Fr. 160.

Posthalter zu:

Haard bei Affoltern: Herr Heinrich Frei. Besoldung: Fr. 64.

Hausen am Albis: Herr H. Hägi. Besoldung: Fr. 320.

Hedingen: Herr J. Suter. Besoldung: Fr. 100.

Herrliberg: Herr Rudolf Egli. Besoldung: Fr. 100.

Hettlingen: Herr Ulrich Schwarz. Besoldung: Fr. 80.

Hinweil: Herr J. H. Nauer. Besoldung: Fr. 260.

Hittnau: Herr Heinrich Trachsler. Besoldung: Fr. 120.

Hombrechtikon: Herr R. Rhyner, von Schirmensee. Besoldung: Fr. 300.

Höngg: Herr Kaspar Großmann. Besoldung: Fr. 80.

Horgen: Herr J. Widmer-Dubs. Besoldung: Fr. 560.

Illnau: Frau Heußer-Zimmermann, von Oberkempthal. Besoldung: Fr. 200.

Kilchberg: Herr Speerli, von Bändlikon. Besoldung: Fr. 160.

Kloten: Herr J. Meister. Besoldung: Fr. 120.

Knonau: Herr Gottlieb Syz. Besoldung: Fr. 120.

Küßnacht: Herr Rudolf Bachmann. Besoldung: Fr. 280.

Langnau: Herr Schärer. Besoldung: Fr. 64.

Männedorf: Herr J. Billeter. Besoldung: Fr. 400.

Meilen: Herr H. Wunderli. Besoldung: Fr. 400.

Mettmenstetten: Herr Kaspar Syz, von Knonau. Besoldung: Fr. 80.

Mönchaltorf: Herr Heinrich Wartmann. Besoldung: Fr. 160.

Neftenbach: Herr Heinrich Klingler. Besoldung: Fr. 320.

Neumünster: Herr Heinrich Meyer. Besoldung: Fr. 300.

Posthalter zu:

Niederweningen: Herr H. Ulrich Weiß. Besoldung: Fr. 115.

Oberrieden: Herr Heinrich Scheller. Besoldung: Fr. 200.

Oerlikon: Herr Joh. Grob. Besoldung: Fr. 64.

Oetweil bei Stäfa: Herr Joh. Zangger. Besoldung: Fr. 100.

Ottenbach: Herr Joh. Jakob Sydler. Besoldung: Fr. 80.

Pfäffikon: Herr J. Strehler. Besoldung: Fr. 200.

Rafz: Herr J. H. Neukomm. Besoldung: Fr. 120.

Regensberg: Herr Heinrich Duttweiler. Besoldung: Fr. 200.

Richtersweil: Frau Wittwe Fügli. Besoldung: Fr. 560.

Rorbas: Herr J. Sigg. Besoldung: Fr. 120.

Rüschlikon: Herr J. Schwarzenbach. Besoldung: Fr. 160.

Rüti: Herr H. Honegger. Besoldung: Fr. 160.

Rykon: Herr Friedrich Ernst. Besoldung: Fr. 120.

Klupf: Herr Rudolf Frei, von Schöfflisdorf. Besoldung: Fr. 80.

Schwamendingen: Herr Heinrich Rathgeb. Besoldung: Fr. 80.

Seebach: Herr Kaspar Schmid. Besoldung: Fr. 80.

Stäfa: Herr J. Mohr. Besoldung: Fr. 800.

Stammheim: Herr J. Jakob Sarer. Besoldung: Fr. 120.

Tagelschwangen: Herren Gebrüder Wegmann. Besoldung: Fr. 160.

Thalweil: Herr R. Kölliker. Besoldung: Fr. 400.

Töß: Herr Friedr. Schwengeler. Besoldung: Fr. 140.

Posthalter zu:

Turbenthal: Herr J. J. Zollinger. Besoldung: Fr. 200.

Uetikon: Herr Heinrich Schmid. Besoldung: Fr. 200.

Uhwiesen: Herr J. Jakob Schenk. Besoldung: Fr. 120.

Unterstraß: Herr Hans Ulrich Humbel. Besoldung: Fr. 200.

Urdorf: Herr Rudolf Spillmann. Besoldung: Fr. 40.

Uster: Herr H. Strehler. Besoldung: Fr. 300.

Volketschweil: Herr J. J. Aeppli. Besoldung: Fr. 80.

Wald: Herr J. Weber. Besoldung: Fr. 280.

Niederschwerzenbach: Herr J. Benz, von Wallisellen. Besoldung: Fr. 60.

Wädenschweil: Herr Gottfried Hauser. Besoldung: Fr. 600.

Weiningen: Herr Salomon Großmann. Besoldung: Fr. 48.

Weißlingen: Herr Heinrich Reifer. Besoldung: Fr. 48.

Wetzikon: Herr Johann Jakob Weber. Besoldung: Fr. 300.

Wiesendangen: Herr J. H. Ernst. Besoldung: Fr. 60.

Wollishofen: Herr Jakob Weber. Besoldung: Fr. 100.

Wyla: Herr J. J. Lüßi. Besoldung: Fr. 100.

Zollikon: Herr J. Bleuler. Besoldung: Fr. 160.

Den 29. Oktober.

Postkommis, Postamt Zürich:

Herr August Scheuchzer. Besoldung: Fr. 500.

Herr Joh. Heinrich Däniker. Besoldung: Fr. 400.

Posthalter zu:

Zug: Herr C. C. Hotz, von Baar. Besoldung: Fr. 800.

Baar: Herr Hermann. Besoldung: Fr. 160.

Posthalter zu:

Cham: Herr Stutz. Besoldung: Fr. 160.

Walchweil: Herr Hürlimann. Besoldung: Fr. 90.

Postverwalter zu:

Schaffhausen: Herr Hauptmann Bernhard Pfister. Besoldung: Fr. 1400.

Postkommis daselbst:

Herr Joh. Jakob Vogel. Besoldung: Fr. 1000.

Herr Friedrich Stockar. Besoldung: Fr. 900.

Herr Heinrich Spörri, von Bäretschweil. Besoldung: Fr. 800.

Posthalter zu:

Stein: Herr Heinr. Böschenstein. Besoldung: Fr. 220.

Postverwalter zu:

Frauenfeld: Herr Andreas Suter, von Ermattingen. Besoldung: Fr. 1200.

Postkommis daselbst:

Herr Heinrich Neuweiler. Besoldung: Fr. 660.

Herr J. Ammann. Besoldung: Fr. 600.

Posthalter zu:

Aadorf: Herr Michael Kesselring. Besoldung: Fr. 150.

Altnau: Herr Schwank. Besoldung: Fr. 70.

Arbon: Herr J. U. Suter. Besoldung: Fr. 400.

Berlingen: Herr Leonhard Kern. Besoldung: Fr. 80.

Bischofzell: Herr Friedrich Schlatter. Besoldung; Fr. 480.

Dießenhofen: Herr Wepfer. Besoldung: Fr. 400.

Erlen: Herr Huber. Besoldung: Fr. 90.

Ermatingen: Herr Geiger. Besoldung: Fr. 120.

Hauptweil: Herr Huber. Besoldung: Fr. 150.

Islikon: Herr Greuter. Besoldung: Fr. 100.

Köpplishaus: Herr Schadegg. Besoldung: Fr. 80.

Posthalter zu:

Kreuzlingen: Herr Weideli. Besoldung: Fr. 400.
Matzingen: Herr Gubler. Besoldung: Fr. 60.
Müllheim: Herr Pfister. Besoldung: Fr. 90.
Münchweiler: Herren Gebrüder Steger. Besoldung: Fr. 240.
Neukirch: Herr Straub. Besoldung: Fr. 90.
Pfyn: Herr Altenburger. Besoldung: Fr. 90.
Romannshorn: Herr Allisbach, von Buchackern. Besoldung: Fr. 700.
Steckborn: M. Labhardt, zur Krone. Besoldung: Fr. 450.
Sulgen: Herr Zingg. Besoldung: Fr. 90.
Tägerweilen: Herr Rietmann. Besoldung: Fr. 500.
Uttweil: Herr Diethelm. Besoldung: Fr. 110.
Wagenhausen: Herr Guhl. Besoldung: Fr. 50.
Weinfelden: Herr Brenner. Besoldung: Fr. 650.
Wengi: Herr Berkmüller. Besoldung: Fr. 130.
Amrisweil: Herr J. J. Nägeli. Besoldung: Fr. 80.

Kreisschreiben

des

schweizerischen Bundesrathes an die Regierungen von Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Unterwalden nid dem Wald, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Außer-Rhoden und Appenzell Inner-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf,

betreffend

die kriegsgefangenen Schweizer zu Rastatt.

Bern, den 30. Oktober 1849.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Auf die Kunde, daß noch mehrere Angehörige der Schweiz in Folge der jüngsten politischen Ereignisse im Großherzogthum Baden als Kriegsgefangene in der Festung Rastatt zurückgehalten werden, hatte der schweizerische Bundesrath sich veranlaßt gesehen, einen eigenen Kommissär in der Person des Herrn eidgenössischen Obersten Stehlin von Basel an die betreffenden großherzoglich badischen Behörden abzusenden, mit dem Auftrage, auf die Befreiung der gedachten Gefangenen hinzuwirken, denselben mit seinem Rathe an die Hand zu gehen und für möglichste Erleichterung des Looses dieser Unglücklichen sich zu verwenden. Aus dem Berichte des Herrn Delegirten geht nun hervor, daß aus dem dortigen Kantone diejenigen Individuen in Rastatt gefangen sitzen, deren Namen und Heimatort Ihr am

Schluſſe des Gegenwärtigen verzeichnet findet. Mit Befriedigung konnten wir aus dem Rapport ferner entnehmen, daß in Beziehung auf die Beköſtigung der Gefangenen auf ziemlich genügende Weiſe geſorgt iſt; dagegen aber ſei die Kleidung von Manchen in äußerſt kläglichem Zuſtande angetroffen worden; was namentlich im Hinblick auf die kommende rauhere Jahreszeit Beſorgniß erwecken muß. Wir wollten nicht ermangeln, Euch, getreue, liebe Eidgenoſſen, von dieſer Sachlage Kenntniß zu geben und damit die Einladung zu verbinden, den im dortigen Kantone befindlichen Verwandten der Gefangenen gleichalls Mittheilung zu machen, indem dieſelben ſich ohne Zweifel veranlaßt finden dürften, ihren Angehörigen einige Unterſtützung zukommen zu laſſen. Hiebei bemerken wir nur noch, daß von dem Herrn Kommiſſär bereits die erforderlichen Schritte gethan worden ſind, um die Bewilligung zu derartigen Sendungen von dem Feſtungskommando auszuwirken, und daß eine Gewährung dieſes Geſuches wohl eheſtens gewärtigt werden darf; wie denn auch im Allgemeinen angenommen werden kann, daß die Freilaſſung wenigſtens derjenigen Kriegsgefangenen in nicht zu ferner Zukunft erwartet werden darf, welche überhaupt als weniger gravirt erſcheinen und gegen die erheblichere Klagen nicht vorliegen.

Wir benutzen gleichzeitig dieſen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidgenoſſen, ſammt uns in Gottes Machtſchutz zu empfehlen.

(Folgen die Unterſchriften.)

Verzeichniß der in Rastatt kriegsgefangenen Schweizerbürger, nach den Kantonen.

Zürich 18.

Fries, Konrad, Metzger, von Kloten.
Egg, Abraham, Taglöhner, von Seen.
Schäppi, Heinrich, Schneider, von Oberrieden.
Witzig, Theodor, Bäcker, von Feuerthalen.
Häußer, Johann, Schuster, von Zürich.
Hettlinger, Jakob, Gärtner, von Winterthur.
Meili, Konrad, Schuster, von Außersihl.
Leuthold, Johann, Student, von Zürich.
Schnitter, Johann, Spinnermeister, von Wyla.
Brupbacher, Kaspar, Metzger, von Herrliberg.
Fenner, Jakob, Setzer, von Küßnacht.
Ulrich, Jakob Heinrich, Militär, von Zürich.
Erb, Ulrich, Zimmermann, von Oberwinterthur.
Kaufmann, Jakob, Setzer, von Winterthur.
Ehrsam, Kaspar, Eisengießer, von Weiningen.
Kraut, Johann Heinrich, Ingenieur, von Küßnacht.
Wiedmer, Johann, von Wiesendangen.
Spörlin, Lukas, Bäcker, von Wetzikon.

Bern 10.

Weisbrod, Daniel, Schneider.
Fritschin, Joseph, Müller, von Zwingen.
Tschabold, Adolf, Schneider, von Steffisburg.
Bleßardt, Anton, Ingenieur, von Schwarzmatt.
Tanner, Johann, Metzger, von Walkringen.
Böhlen, Samuel, Metzger, von Riggisberg.
Châtelain, Uhrmacher, von Tramelan.
Richard, Johann, Landmann, von Bötzingen.
Lienhardt, Joh. David, Mechaniker, von Bötzingen.
Segesser, Johann, von Aarwangen.

Luzern 4.
Portmann, Franz, Landmann.
Wangler, Bartholome, Schuster.
Zemp, Joseph, Schlosser, von Escholzmatt.
Felder, Anton, Landmann.

Schwyz 1.
Kümmi, August, Schreiner, von Wollerau.

Unterwalden nid dem Wald 1.
Würsch, Matthias, Schlosser, von Emmetten.

Solothurn 2.
Bitterlin, Anton, Schneider.
Büttiker, Jakob, Schreiner, von Flumenthal.

Basel-Stadt 2.
Bertschmann, Johann, Landmann, von Bettigen.
Merian, Adolf, Landmann, von Basel.

Basel-Landschaft 4.
Tschudin, Jakob, Posamenter, von Lampenberg.
Spitteler, Posamenter, von Bennwyl.
Lademann, Jakob, Hammerschmied, von Bubendorf.
Itti, Rudolf, Papierer, von Bökten.

Schaffhausen 2.
Schmaßmann, Martin, Tagelöhner.
Karrer, Küfer.

Appenzell Außer-Rhoden 1.
Diem, Kaspar, Weber, von Herisau.

Appenzell Inner-Rhoden 1.
Kellenberg, Joseph, Bierbrauer, von Appenzell.

St. Gallen 3.
Karrer, Johann, Steinhauer, von Zuzwyl.
Kern, Karl Joseph, Schreiber.
Mettler, Niklaus, Bäcker, von Kappel.

Graubünden 2.

Kasper, Johann, Schreiner, von Davos.
Ludwig, Johann, Buchdrucker, aus Schiers.

Aargau 5.

Hiltpert, Daniel, Maurer.
Stäuble, Franz, Maurer, von Lauffenburg.
Zimmerli, Abraham, Schneider, von Aarburg.
Hürsch, Rudolf, Baumeiſter, von Zofingen.
Dettwyler, Jakob, Poſamenter, von Oftringen.

Thurgau 2.

Seiler, Alexander, Nagelſchmied.
Halter, Johann.

Waadt 2.

Devillard, Landmann, von Lauſanne.
Junot, Ulyſſe, Polytechniker, von St. Croix.

Neuenburg 1.

Sommer, Louis, Bedienter.

Genf 3.

Walther, Friedrich, Sprachlehrer.
Beutſcher, Ludwig, Schreiber.
Schauß, Auguſt, Lehrer.

In den Todtenregiſtern ſind zwei verzeichnet:

Stöklin, Friedrich, von Niederwyl, K. Bern, ſtarb den 24. Juli und wurde am 26. gl. Mts. beerdigt.

Reding, Alois, von Arth, K. Schwyz, geſtorben den 7., beerdigt den 9. September.

Beilage zum Bundesblatt.

Entwurf eines Bundesgesetzes

über die

Militärorganisation

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,

wie derselbe

aus den Berathungen der vom Tit. Nationalrathe niedergesetzten Kommission hervorgegangen ist.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Art. 18, 19 und 20 der Bundesverfassung, und nach Einsicht des Vorschlags des Bundesrathes,

beschließt:

Gesetz über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Erster Titel.

Dienstpflicht.

Art. 1. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig (Art. 18 der Bundesverfassung).

Art. 2. Jeder Schweizer, der die zur Erfüllung der Wehrpflicht erforderlichen Eigenschaften besitzt, ist

verpflichtet, vom angetretenen 20sten bis zum vollendeten 44sten Altersjahre Militärdienste zu leisten.

Art. 3. Die Festsetzung der Ausnahmen und der Ausschließungen von der allgemeinen Militärpflicht ist der Kantonalgesetzgebung vorbehalten. Ein Bundesgesetz wird bestimmen, welche eidgenössische Beamte und Angestellte vom Militärdienste befreit sind.

Diese Fälle sollen möglichst beschränkt werden.

Art. 4. Ein besonderes Reglement wird die Eigenschaften bestimmen, welche erforderlich sind, um in den eidgenössischen Militärdienst zu treten.

Art. 5. Die Stellvertretung für den Militärdienst ist untersagt.

Art. 6. Bei jedem eidgenössischen Aufgebot leistet die dazu berufene Mannschaft der Eidgenossenschaft den Kriegseid nach folgender Eidesformel:

„Es schwören die Stabsoffiziere, die Ober- und Unteroffiziere und Gemeinen:

„Der Eidgenossenschaft Treue und Wahrheit zu leisten; für die Vertheidigung des Vaterlandes Leib und Leben aufzuopfern; die Fahne niemals zu verlassen; die Militärreglemente und Kriegsordonnanzen getreulich zu befolgen; den Befehlen ihrer Obern genauen und pünktlichen Gehorsam zu leisten; strenge Mannszucht zu beobachten und alles zu thun, was die Ehre und Freiheit des Vaterlandes erfordern."

Hierauf wird nachgesprochen:

„Das schwöre ich bei Gott dem Allmächtigen, so wahr mir seine Gnade helfen möge."

Zweiter Titel.

Zusammensetzung des Bundesheeres.

1. Abschnitt.

Bestand und Eintheilung.

Art. 7. Das Bundesheer, welches aus den Kontingenten der Kantone gebildet wird, besteht:

a) aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat;

b) aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt.

In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Kantons verfügen.

Art. 8. Der Bundesauszug wird nach dem Verhältniß von 3 Mann auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung zusammengesetzt.

Der Eintritt in den Bundesauszug soll nicht vor dem vollendeten 20sten Altersjahre stattfinden, und der Austritt aus demselben spätestens mit vollendetem 35sten Altersjahre erfolgen.

Die Dauer der Dienstzeit im Bundesauszuge beträgt wenigstens 8 Jahre.

Den Kantonen bleibt überlassen, für die Offiziere eine längere Dienstdauer festzusetzen.

Art. 9. Der Bestand der Bundesreserve soll wenigstens der Hälfte des Bestandes des Bundesauszuges gleichkommen.

Die Reserve besteht:

a) aus der Mannschaft, welche aus dem Bundesauszug ausgetreten ist;

b) aus der sämmtlichen übrigen Mannschaft, sofern sie nicht vom Militärdienste befreit oder ausgeschlossen ist.

Diejenige Mannschaft, welche in die Bundesreserve eintritt, ohne im Bundesauszuge gedient zu haben, soll einen hinreichenden Unterricht erhalten.

Der Austritt aus der Bundesreserve erfolgt spätestens mit dem vollendeten 40sten Altersjahr.

Art. 10. Die Landwehr besteht aus der Mannschaft, welche aus der Bundesreserve austritt.

Die Wehrpflichtigen dienen in der Landwehr bis zum vollendeten 44sten Altersjahre.

Art. 11. Das Bundesheer besteht aus folgenden Waffenarten:

a) Genietruppen:
   Sappeure,
   Pontonniere;
b) Artillerie:
   Kanoniere,
   Train,
   Parksoldaten;
c) Kavallerie:
   Dragoner,
   Guiden;
d) Scharfschützen;
e) Infanterie:
   Jäger,
   Füsiliere.

Art. 12. In jedem Kantone sollen die Kontingente stets vollständig in Bereitschaft gehalten werden, und es soll dafür gesorgt sein, daß der Abgang beim Bundesheere aus der gleichen Mannschaftsklasse ersetzt werden könne.

Art. 13. Den Kantonen bleibt überlassen, die Bereitschaftskehr der je in einem Kanton aufgestellten taktischen Einheiten jeder Waffengattung auf den Fall hin anzuordnen, wo das Bundesheer nur theilweise oder successive in den eidgenössischen Dienst berufen wird.

Art. 14. Der Bestand der taktischen Einheiten der verschiedenen Waffen ist in den Tafeln 1, 2, 3, 4, 5 und 6 enthalten.

Art. 15. Die Mannschaftsskala, welche das Kontingent für jeden Kanton enthält, ist alle 20 Jahre einer Revision zu unterwerfen, (Art. 19 der Bundesverfassung).

Art. 16. Die Beiträge der Kantone an jede der verschiedenen Waffengattungen und an die Bedienung der beweglichen Feldspitäler, der Büchsenschmieden, der Feldposten, und des Verpflegungsdienstes sind durch ein besonderes Gesetz zu bestimmen.

III. Abschnitt.

Eidgenössischer Stab.

Art. 17. Der eidgenössische Stab zerfällt in folgende besondere Zweige:

a) der Generalstab,
b) der Geniestab,
c) der Artilleriestab,
d) der Justizstab,
e) der Kommissariatsstab.

Art. 18. Der Generalstab besteht aus:

40 Obersten,
30 Oberstlieutenanten,
30 Majoren,

und aus einer unbestimmten Anzahl von Hauptleuten und Oberlieutenanten.

Unter den oben aufgezählten Offizieren des Generalstabs soll sich 1 Oberst für die Kavallerie, 1 Oberst für die Scharfschützen, nebst der entsprechenden Zahl von Oberstlieutenannten, Majoren und Subalternoffizieren dieser beiden Waffen befinden.

Art. 19. Der Geniestab besteht aus:

2 Obersten,
3 Oberstlieutenanten,
4 Majoren,

und aus einer unbestimmten Anzahl Subalternoffizieren.

Art. 20. Der Artilleriestab besteht aus:

3 Obersten,
10 Oberstlieutenanten,
15 Majoren,

und einer unbestimmten Anzahl von Hauptleuten und Oberlieutenanten.

Art. 21. Der Justizstab besteht aus:

1 Oberauditor mit Oberstrang, Chef des Stabes,
3 Beamten mit Obersienrang,
8 Beamten mit Oberstlieutenantsrang,
4 Beamten mit Majorsrang,

und einer unbestimmten Anzahl von Justizbeamten mit Hauptmannsrang.

Art. 22. Der Kommissariatsstab umfaßt folgende Abtheilungen:

a) Das Kriegskommissariat, bestehend aus:
dem Oberkriegskommissär mit Obersienrang,
der erforderlichen Anzahl von Kriegskommissariatsbeamten der ersten Klasse mit Oberstlieutenantsrang,
der zweiten Klasse mit Majorsrang,
der dritten Klasse mit Hauptmannsrang,
der vierten Klasse mit Oberlieutenantsrang,

und der fünften Klasse mit ersten Unterlieutenantsrang;

b) das Medizinalpersonal, bestehend aus:
dem Oberfeldarzt mit Oberstlieutenants- oder Oberstenrang;
9 Divisionsärzten, wovon 3 den Oberstlieutenantsrang bekleiden können, die übrigen mit Majorsrang;
einem Stabsarzt und einem Stabsapotheker mit Hauptmannsrang;
der erforderlichen Anzahl Ambülancenärzten der ersten Klasse mit Hauptmannsrang,
der zweiten Klasse mit Oberlieutenantsrang,
der dritten Klasse mit ersten Unterlieutenantsrang;

c) das Veterinärpersonal, bestehend aus:
dem Oberpferdarzt mit Hauptmanns- oder Majorsrang,
und einer unbestimmten Anzahl Stabspferdärzten mit Oberlieutenants- oder ersten Unterlieutenantsrang;

Art. 23. Dem eidgenössischen Stab sind zugetheilt: die erforderliche Zahl von Stabssekretären mit Adjutant-Unteroffiziersrang.

III. Abschnitt.

Ernennungen und Entlassungen.

Art. 24. In der Regel werden die Offiziere und Unteroffiziere der taktischen Einheiten nach den Bestimmungen der Militärgesetze ihres Kantons ernannt und befördert.

Die Ernennung von Offizieren des Genie, der Artillerie und der Kavallerie kann nur nach vorausgegangenem Unterricht in einer der entsprechenden eidgenössi-

Digitized by Google

schen Militärschulen stattfinden. Ein Reglement wird hierüber das Nähere bestimmen.

Ausnahmsweise steht in Kriegszeiten und für besonders ausgezeichnete Thaten das Recht der Ernennung und Beförderung von Offizieren in den taktischen Einheiten dem Oberbefehlshaber zu. (Art. 118)

Ein besonderes Reglement bestimmt die für die Offiziere und Unteroffiziere erforderlichen Eigenschaften und Kenntnisse.

Art. 25. Die Ernennung und Beförderung der Offiziere des eidgenössischen Stabes geschieht durch den Bundesrath.

Den Kantonen steht das Recht zu, Vorschläge für alle Grade des eidgenössischen Stabes einzureichen.

Die nämliche Befugniß hat der Oberbefehlshaber des Bundesheeres.

Eben dasselbe Recht steht auch den Chefs der speziellen Zweige für Vorschläge in ihren betreffenden Stabsabtheilungen zu.

Wenn Stabsoffiziersstellen in Erledigung gekommen sind, so hat der Bundesrath, Fälle von Dringlichkeit vorbehalten, den Kantonen von der Anzahl der vorzunehmenden Ernennungen Kenntniß zu geben.

Art. 26. Für die Ernennung in den Generalstab, den Genie- oder den Artilleriestab sind folgende Bedingungen aufgestellt:

a) Für die Erlangung des Grades eines Subalternoffiziers: daß der Betreffende wenigstens 2 Jahre in dem Grade gedient habe, welcher demjenigen, den er erlangen will, unmittelbar vorangeht.

b) Für den Grad eines Majors: daß er wenigstens 8 Jahre effektiven Dienst als Offizier zähle, wovon wenigstens 2 Jahre als Hauptmann.

c) Für den Grad eines Oberstlieutenants: daß er

10 Jahre effektiven Dienst als Offizier aufweise, und davon wenigstens 2 Jahre als Kommandant oder in einem höhern Grade.

d) Für den Grad eines Obersten: daß er 12 Jahre effektiven Dienst als Offizier zähle, wovon 4 Jahre als Kommandant oder in einem höhern Grade.

Art. 27. Zur Ernennung in den Geniestab können sich auch Aspiranten anmelden, welche noch nicht als Offiziere brevetirt sind. Sie müssen aber vorher einen vollständigen Lehrkurs dieser Waffe genossen, oder eine Prüfung über die geforderten Kenntnisse zur Zufriedenheit bestanden haben.

Art. 28. Die Beförderungen im eidgenössischen Stabe bis und mit dem Grade eines Hauptmanns haben nach dem Dienstalter statt. Diejenigen zu den höhern Graden geschehen nach freier Wahl, je aus den Offizieren des unmittelbar darunter stehenden Grades, sofern die letztern wenigstens 2 Jahre in demselben gedient haben.

Art. 29. In Abweichung von den Bedingungen in den Art. 26 und 28 können Ernennungen und Beförderungen in Berücksichtigung ausgezeichneter Dienste oder ganz besonderer Fähigkeiten stattfinden.

Art. 30. Durch Annahme des Brevets verpflichtet sich jeder eidgenössische Offizier einem von kompetenter Behörde an ihn gerichteten Rufe zu entsprechen.

Art. 31. Den eidgenössischen Offizieren ist der Austritt aus dem Stabe zu gestatten, sofern ihr dießfälliges Begehren im Laufe des Monats Januar eingereicht wird und nicht ein Truppenaufgebot nahe bevorsteht.

Ein eidgenössischer Offizier, der erst nach vollendetem fünfzigsten Altersjahre aus dem Dienste tritt, behält die Ehrenberechtigungen seines Grades.

Art. 32. Von jeder erfolgten Ernennung und Entlassung soll stets dem Kanton, dem der Ernannte oder Entlassene angehört, sogleich Kenntniß gegeben werden.

Dritter Titel.

Materielles.

II. Abschnitt.

Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung.

Art. 33. Den Kantonen liegt die Bewaffnung und persönliche Ausrüstung ihrer Mannschaftskontingente nach Vorschrift des Reglements über Bewaffnung und Ausrüstung ob.

Art. 34. Die Bundesreserve soll bewaffnet sein wie der Bundesauszug; doch sind Steinschloßgewehre einstweilen zugelassen.

Art. 35. Die Landwehr soll mit kalibermäßigen Gewehren versehen sein.

Art. 36. Die Ausrüstungsgegenstände, mit welchen die Korps beim Eintritt in den Dienst versehen sein sollen, werden von den Kantonen gemäß den betreffenden Reglementen geliefert.

Art. 37. Die Bekleidung, die Unterscheidungszeichen und die Personalausrüstung der Truppen aller Waffen soll den bestehenden Reglementen entsprechen.

Art. 38. Die Bundesreserve soll wenigstens mit kleiner Uniform und Kaput versehen sein.

Art. 39. Die Bestimmungen über die militärische Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr werden den Kantonen überlassen.

III. Abschnitt.

Geschütze und Kriegsfuhrwerke.

A. Geschütze.

Art. 40. Das Geschütz zerfällt in fünf Klassen, nämlich:

1. Geschütz für die bespannten Batterien.
2. Ergänzungsgeschütz für die bespannten Batterien.
3. Geschütz für die Gebirgsartillerie.
4. Raketenbatterien.
5. Positionsgeschütz.

Dasjenige der ersten Klasse, in Batterien eingetheilt, wird von denjenigen Kantonen geliefert, welche die Mannschaft zur Bedienung desselben zu stellen haben; dasjenige der zweiten, dritten und vierten Klasse liefert die Eidgenossenschaft; und dasjenige der fünften Klasse soll theilweise von den Kantonen, theilweise von der Eidgenossenschaft geliefert werden.

Art. 41. Die Gesammtzahl der Geschütze für die bespannten Batterien wird im Verhältniß von ungefähr zwei Geschützen auf je tausend Mann des Bundesheeres festgesetzt.

Art. 42. Dasselbe besteht aus:

Batterien von vier Zwölfpfünder-Kanonen;

Batterien von vier langen Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen;

Batterien von vier Achtpfünder-Kanonen und zwei Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen;

Batterien von vier Sechspfünder-Kanonen und zwei Zwölfpfünder-Haubitzen.

Art. 43. Die Gebirgs- und Raketen-Batterien bestehen in:

zwei Batterien zu vier Gebirgshaubitzen und zwei Raketengestellen;

fünf Batterien zu acht Raketengestellen.

Art. 44. Das Ergänzungsgeschütz ist in folgendem Verhältnisse zu der Zahl der bespannten Geschütze zu stellen:

für die Zwölfpfünder-Kanonen und langen Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen 1/6.

für die Gebirgsartillerie 1/4.

für alle übrigen Geschütze 1/5.

Art. 45. Das Positionsgeschütz besteht aus:

48 Stück Zwölfpfünder-Kanonen.

70 Stück Sechs- oder Achtpfünder-Kanonen.

32 Stück Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen.

10 Stück Fünfzigpfünder-Mörser.

Daran hat die Eidgenossenschaft zu liefern:

30 Stück Zwölfpfünder-Kanonen.

20 Stück Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen.

10 Stück Fünfzigpfünder-Mörser.

Den Rest liefern die Kantone in einem durch ein besonderes Gesetz zu bestimmenden Verhältniß.

B. Kriegsfuhrwerke.

Art. 46. Zu den bespannten Batterien sind die Kaissons und Vorrathslaffeten von den betreffenden Kantonen in folgendem Verhältniß zu liefern:

a) Auf jede Zwölfpfünder-Kanonen-Batterie:

in die Linie: 6 Kaissons und 1 Vorrathslaffette;

in die Divisionsparks: 2 Kaissons und 1 Vorrathslaffete;

in die Depotparks: 2 Kaissons.

b) Auf jede lange Vierundzwanzigpfünder-Haubitz-Batterie:

in die Linie: 6 Kaissons und 1 Vorrathslaffette;

in die Divisionsparks: 3 Kaissons und 1 Vorrathslaffete;

in die Depotparks: 2 Kaissons.

c) Auf jede Achtpfünder-Batterie:

in die Linie: 4 Kaissons für Kanonen, 2 Kaissons für Haubitzen, 1 Vorrathslaffete für Kanonen;

in die Divisionsparks: 1 Kaisson für Kanonen, 2 Kaissons für Haubitzen, 1 Vorrathslaffete für Haubitzen;

in die Depotparks: 1 Kaisson für Kanonen, 1 Kaisson für Haubitzen.

d) Auf jede Sechspfünder-Batterie:

in die Linie: 4 Kaissons für Kanonen, 2 Kaissons für Haubitzen, 1 Vorrathslaffete für Kanonen;

in die Divisionsparks: 1 Kaisson für Kanonen, 1 Kaisson für Haubitzen, 1 Vorrathslaffete für Haubitzen;

in die Depotparks: 1 Kaisson für Kanonen, 1 Kaisson für Haubitzen.

Art. 47. Im Fernern haben die Kantone zu liefern:

Zu jeder bespannten Batterie: 1 Rüstwagen, 1 Feldschmiede, 1 Fourgon.

Art. 48. Für die Gebirgs- und Raketen-Batterien liefert die Eidgenossenschaft:

a) Auf jede Gebirgs-Batterie:

in die Linie: 40 Munitionskisten für Gebirgshaubitzen und ein Raketenwagen oder die entsprechende Anzahl Kisten;

in die Divisionsparks: 1 Kaisson für Gebirgshaubitzen und 1 Raketenwagen;

in die Depotparks: 2 Vorrathslaffeten für Gebirgshaubitzen.

b) Auf jede Raketen-Batterie:

in die Linie: 4 Raketenwagen;

in die Divisionsparks: 2 Raketenwagen.

Art. 49. Die erforderliche Anzahl von Rüstwagen, Feldschmieden, Feuerwerkerwagen, Holzwagen, Wagen mit Vorrathsrädern und Kaissons verschiedener Art für die Divisions- und Depotparks, sowie auf je zwei bespannte Batterien 1 Vorrathslaffete in die Depotparks, liefert die Eidgenossenschaft.

Art. 50. Die für das Positionsgeschütz erforderliche Anzahl Kaissons wird von der Eidgenossenschaft und von den Kantonen im Verhältniß der zu stellenden Geschütze geliefert, und zwar auf jedes schwere Geschütz 2, und auf jedes leichte Geschütz 1 Kaisson.

Art. 51. Die Kantone haben zu liefern:

a) Für jede Sappeurskompagnie: 2 Sappeurwagen;

b) Für jede Scharfschützenkompagnie:

in die Linie: 1 Halbkaisson,

in die Divisionsparks: je für 2 Kompagnien 1 Halbkaisson,

in die Depotparks: ebenso.

c) Für jedes Infanteriebataillon:

in die Linie: 1 Kaisson und 1 Fourgon,

in die Divisionsparks: 1 Kaisson,

in die Depotparks: je für 2 Bataillone 1 Kaisson.

Es ist gestattet, für 1 Kaisson je 2 Halbkaissons zu liefern.

d) Für die Kavallerie im Ganzen:

9 Halbkaissons in die Divisionsparks.

Art. 52. Von der Eidgenossenschaft werden geliefert:

a) das Kriegsbrückenmaterial,

b) die erforderlichen Feldschmieden für die Kavallerie,

c) die nöthige Zahl von Ambulancewagen,

d) für jede Abtheilung des Generalstabes und jeden Divisions- und Brigadestab einen Fourgon für den Transport der Büreaugeräthschaften.

C. Bespannung der Geschütze und Kriegsfuhrwerke.

Art. 53. Die Zahl der zur Bespannung der verschiedenen Geschütze und Kriegsfuhrwerke erforderlichen Pferde ist festgesetzt nach Inhalt der Tafel 7.

Die Uebersicht des erforderlichen Bestandes von Reit- und Zugpferden zu jeder bespannten Batterie, sowie der Saumthiere für die Gebirgsbatterien nebst der Verwendung derselben enthält Tafel 8.

Die sämmtlichen Pferde sind von den Kantonen zu stellen und je nach dem Dienste, zu welchem sie verwendet werden sollen, mit Reitzeugen, Trainpferdgeschirren oder Packsätteln zu versehen.

IIII. Abschnitt.

Munition.

Art. 54. Die Kantone haben die Munition für ihre Kontingente nach folgendem Verhältniß zu stellen:

a) Für die Handfeuerwaffen:

für jeden Infanteristen des Bundesheeres 160 Patronen,

für jeden Scharfschützen des Bundesheeres 320 Schüsse,

für jeden Kavalleristen des Bundesheeres 40 Patronen,

für jeden berittenen Artilleristen, für jedes Feuergewehr der Sappeur-, Pontonnier- und Parkkompagnien 20 Patronen; der Mehrbedarf wird aus den Infanteriekaissons der Divisionsparks bezogen.

Die Zündkapseln sind im Verhältniß von 2 Stück auf jede Patrone oder jeden Schuß zu liefern;

b) Für das Geschütz der bespannten Batterien:

auf jede Zwölfpfünderkanone 400 Schüsse,

auf jede Acht- oder Sechspfünderkanone 500 Schüsse,

auf jede Haubitze 400 Schüsse.

Auf jedes Stück Positionsgeschütz liefern die betreffenden Kantone: 150 Schüsse.

Art. 55. Für das Ergänzungsgeschütz, sowie für das von der Eidgenossenschaft zu stellende Positionsgeschütz liefert Letztere die Munition in dem im vorigen Artikel angegebenen Verhältniß.

Im Fernern dann:

auf jedes Raketengestell 200 Schüsse.

auf jede Gebirgshaubitze 200 Schüsse.

Art. 56. Ein Reglement wird das Verhältniß festsetzen, nach welchem die Munition auf die Mannschaft, die Kriegsfuhrwerke und die Parks vertheilt werden soll. Ebenso wird dasselbe das Verhältniß der Kartätschenschüsse, der Kartätschgranaten und der Brandgranaten zu den Kugelschüssen feststellen.

Art. 57. Von der gesammten Munition, sowohl für die Handfeuerwaffen als die Geschütze, soll stets die Hälfte verfertigt und zum Verpacken bereit, und für die andere Hälfte alles Erforderliche vorhanden sein.

Sämmtliche Munition soll den eidgenössischen Vorschriften gemäß verfertigt sein.

Vierter Titel.

Unterricht und Inspektion.

Erster Abschnitt.

Unterricht.

Art. 58. Die Kantone sorgen für den vollständigen Unterricht der Infanterie und der Scharfschützen ihrer

Kontingente, nach den Vorschriften der eidgenössischen Reglemente.

Die weitere Ausführung dieses Grundsatzes ist den Kantonen überlassen, nach folgenden nähern Bestimmungen:

1) Der Unterricht der Rekruten soll alle Dienstzweige umfassen, welche für den Soldaten vorgeschrieben sind.

Zur Vollendung dieses Unterrichtes ist erforderlich, daß die Rekruten der Infanterie in Schulbataillonen mit den erforderlichen Cadres geübt werden.

Für den Rekrutenunterricht sind wenigstens 28 Tage zu verwenden.

2) Zu einem Wiederholungsunterricht sollen die Infanteristen und die Scharfschützen des Bundesauszuges in der Regel alljährlich, die Erstern, soweit die Lokalverhältnisse es immer gestatten, mindestens zu halben Bataillonen; die Letztern kompagnieweise, auf wenigstens 3 Tage zusammengezogen werden, mit einer Vorübung für die Cadres von gleicher Dauer.

Wo dieser Wiederholungsunterricht nur je das zweite Jahr stattfindet, soll derselbe doppelt so lange andauern.

3) Der Wiederholungsunterricht für die Infanteristen und Scharfschützen der Reserve soll in der Regel alljährlich wenigstens 2 Tage dauern, mit einer Vorübung für die Cadres von wenigstens 1 Tag.

Wo dieser Wiederholungsunterricht nur je das zweite Jahr stattfindet, soll er von doppelter Dauer sein.

4) Im Zielschießen sind die Scharfschützen und von den Infanteristen wenigstens diejenigen des Bundesauszuges alljährlich zu üben.

5) Die Landwehr soll in der Regel alljährlich wenigstens 1 Tag, und wo es nur je das zweite Jahr geschieht, auf 2 Tage zusammengezogen werden.

6) Die Aspiranten auf Offiziersstellen sollen in Militärschulen oder in besondern Kursen unterrichtet werden.

Art. 59. 1) Der Unterricht der Rekruten für das Geniekorps, die Artillerie und die Kavallerie soll alljährlich auf einer angemessenen Zahl von Plätzen und mit Zuziehung der erforderlichen Cadres stattfinden.

Die Dauer desselben ist:

Für die Rekruten des Geniekorps 42 Tage;

" " " der Artillerie (Kanoniere und Trainmannschaft) 42 Tage;

Für die Rekruten der Parkkompagnien 30 Tage;

" " " " Kavallerie 35 Tage.

Die zu diesem Unterricht berufenen Offiziere und Aspiranten der Kavallerie erhalten einen Vorunterricht von 7 Tagen.

Sämmtliche Rekruten sollen den nöthigen Unterricht in der Soldatenschule in ihren Kantonen erhalten haben, ehe sie in die eidgenössischen Unterrichtskurse eintreten.

2) Der Wiederholungsunterricht für diese Korps des Bundesauszuges soll bei den Genietruppen und bei der Artillerie je das zweite Jahr stattfinden; bei der Kavallerie alljährlich und zwar Schwadronenweise; bei den Guiden jedoch kompagnieweise.

a. Die Dauer dieser Uebungen soll bei dem Geniekorps und der Artillerie für die Cadres 4 Tage und für das Ganze 10 Tage betragen.

Ausnahmsweise darf indessen bei diesen Truppen ebenfalls ein jährlicher Wiederholungsunterricht stattfinden, in welchem Fall die oben angewiesene Unterrichtszeit auf die beiden Jahre vertheilt werden soll.

b. Für die Kavallerie beträgt die Uebung 8 Tage; bei den Guiden 4 Tage.

Die Reiter, deren Pferde dienstuntauglich oder verkauft worden sind, sollen zum Einüben der neuen Pferde (Remonte) auf die Dauer von 10 Tagen vor dem jährlichen Wiederholungsunterricht einberufen werden.

3) Die Dauer des Wiederholungsunterrichts der Reserve soll bei den Genietruppen und der Artillerie für die Cadres 4 Tage, für das Ganze mindestens die Hälfte der Zeit betragen, welche für den Bundesauszug vorgeschrieben ist.

Die Kavallerie wird alljährlich wenigstens kompagnieweise auf einen Tag zur Inspektion zusammengezogen. Bei Voraussicht eines aktiven Dienstes soll sie zu einem Wiederholungsunterricht einberufen werden.

Art. 60. Für den höhern Militärunterricht und eine weitere militärische Ausbildung der Offiziere des eidgenössischen Stabes, des Medizinalpersonals, der Offiziere und der Aspiranten auf Offiziersstellen bei den Genietruppen und der Artillerie findet, mit Zuzug der erforderlichen Cadres, die Abhaltung einer Militärschule statt. In diese Schule können auch Offiziere der Bataillonsstäbe des Bundesauszuges einberufen werden.

Art. 61. Für das Geniekorps, die Artillerie und Kavallerie bestellt die betreffende eidgenössische Behörde die erforderlichen Instruktoren.

Der Bund übernimmt ferner für die übrigen Waffengattungen die Bildung von Instruktoren für jeden Kanton nach Verhältniß der zum Kontingent zu stellenden Mannschaft.

Art. 62. Behufs Erlangung einer möglichst entsprechenden Ausbildung sämmtlicher Truppen werden je

das zweite Jahr größere Zusammenzüge von allen Waffengattungen angeordnet oder ein Lager abgehalten.

Art. 63. Da wo Kantone zu solchen Zusammenzügen sich verständigen, darf eine Betheiligung bei den Kosten von Seite des Bundes eintreten, sofern die höhern Kommando's eidgenössischen Stabsoffizieren übertragen werden.

Art. 64. Der Bund übernimmt die Kosten des in den Art. 59, 60, 61 und 62 bezeichneten Unterrichtes, wobei jedoch den Kantonen die Lieferung der Pferde für die betreffenden Waffengattungen obliegt, mit Ausnahme der Fortbildungsschule (Art. 60), wo die Lieferung der Pferde Sache des Bundes ist.

Art. 65. Der Bund kann Kantonen, welche über ihr Kontingent hinaus in den Spezialwaffen organisirte Korps besitzen und denselben in den eidgenössischen Militärschulen Unterricht ertheilen lassen wollen, den Zutritt zu diesem Unterricht gestatten. Ein Reglement wird die Bedingungen für diese Zulassung festsetzen.

III. Abschnitt.

Ueberwachung und Inspektion.

Art. 66. Der Bundesauszug und die Bundesreserve, sowie das Kriegsmaterial der Kantone, sind der Ueberwachung und Inspektion von Seite des Bundes unterworfen.

Art. 67. Die Ueberwachung des Unterrichts und die Inspektion betreffend die Infanterie und die Scharfschützen in den Kantonen wird durch eidgenössische Obersten ausgeübt. Zu diesem Behufe werden wechselsweise mindestens zehn Obersten je auf die Dauer von wenigstens zwei Jahren hiemit beauftragt.

Soweit es den ſpeziell-techniſchen Theil dieſer Waffe betrifft, ſollen die Inſpektionen der Scharfſchützen durch den Chef oder durch einen Offizier dieſer Waffe vorgenommen werden.

Art. 68. Die Inſpektion der Kavallerie wird in den eidgenöſſiſchen Militärſchulen oder bei den periodiſchen größern Zuſammenzügen dieſer Waffe vorgenommen.

Art. 69. Die Inſpektion der Genie- und Artillerietruppen findet in den eidgenöſſiſchen Militärſchulen durch den Inſpektor der betreffenden Waffe oder durch einen Offizier dieſes Stabes ſtatt.

Art. 70. Die Inſpektionen des Materiellen und der Munition in den Kantonen, welche in einer von dem Bundesrathe zu beſtimmenden Reihenfolge ſtattfinden ſollen, werden durch den Inſpektor der Artillerie oder einen Offizier dieſes Stabes vorgenommen.

Art. 71. Die Inſpektoren ſind befugt, von den Kontrollen und Etats der Kantone über das Perſonelle und Materielle Einſicht zu nehmen.

Art. 72. Ein Reglement wird die nähern Beſtimmungen über die Ausübung dieſer Ueberwachung und Inſpektion feſtſetzen.

Fünfter Titel.

Kriegsverwaltung und Rechtspflege.

I. Abſchnitt.

Kriegsverwaltung.

Art. 73. Sobald eine eidgenöſſiſche Bewaffnung angeordnet wird, ſoll in jedem Kanton ein Kantonskriegs-

kommiſſariat aufgeſtellt werden, wenn es nicht bereits geſchehen iſt. Die Kantonskriegskommiſſariate ſtehen für Alles, was auf ihre Kantone Bezug hat, mit der eidgenöſſiſchen Kriegsverwaltung in Verbindung. An ſie gelangen die Weiſungen und Anleitungen des Oberkriegskommiſſärs in Allem, was den eidgenöſſiſchen Dienſt betrifft.

A. Beſoldung.

Art. 74. Jeder im eidgenöſſiſchen Dienſte ſtehende Militär erhält von dem Bunde die für ſeinen Grad oder Rang und ſeine Waffe durch die Tafeln 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 vorgeſchriebene Beſoldung.

Nach zwei Monaten Dienſt im Felde erhält jeder Militär vom Feldweibel abwärts täglich eine Zulage von fünf Rappen.

Abweichungen von den Beſoldungstafeln finden überdieß in den durch die Reglemente beſonders beſtimmten Fällen ſtatt.

Art. 75. Die Beſoldungen, welche in den Tafeln oder Reglementen nicht feſtgeſetzt ſind, werden jedesmal von dem Bundesrathe für die Dauer eines Feldzuges oder eines anderweitigen eidgenöſſiſchen Dienſtes beſtimmt.

Es werden keine in die Formation der Corps nicht aufgenommenen Anſtellungen beſoldet.

Art. 76. Jeder Militär vom Feldweibel abwärts hat von ſeinem Solde in einem Verhältniſſe und zu den Zwecken, welche die Reglemente beſtimmen, einen Dekompte ſtehen zu laſſen.

Art. 77. Bei einem eidgenöſſiſchen Aufgebote werden den Kantonen für die Beſammlung, ſowie für die

Entlassung ihrer Kontingente je zwei Tage Sold für die bei der Ein- und Austrittsmusteruug anwesende Mannschaft vom Bunde vergütet.

Diese Vergütung findet jedoch nicht statt, wenn eidgenössische Truppen bloß zum Unterricht zusammengezogen werden.

B. Verpflegung.

Art. 78. Die im eidgenössischen Dienste stehenden Truppen erhalten von dem Bunde die reglementarische Verpflegung.

Im Falle der Verpflegung durch Einquartirung oder Requisition leistet der Bund den betreffenden Gemeinden eine durch die Reglemente bestimmte Vergütung. Im Falle des Art. 77. wird den Kantonen für je zwei Besammlungs- und Entlassungstage auch die Verpflegung vergütet und zwar nach dem gleichen Maßstabe, welcher für die Verpflegungsvergütung an die Gemeinden gilt.

Art. 79. Der Bundesrath ist ermächtigt, bei Voraussicht eines aktiven Dienstes den Combattanten des eidgenössischen Stabes, welche beritten sein sollen und wirklich ein eigenes Pferd besitzen, eine tägliche Pferdration zu vergüten.

C. Gesundheitspflege.

Art. 80. Bei jeder Truppenaufstellung werden die erforderlichen Spitäler und Feldlazarethe eingerichtet. Die Kantone weisen dafür die zweckdienlichen Lokale an. Der Bund bestreitet alle Einrichtungs- und Ausrüstungskosten.

D. Fuhrleistungen.

Art. 81. Die Gemeinden sind verpflichtet, alle durch die Reglemente vorgesehenen Fuhren zu leisten.

Schiffe jeder Art und Eisenbahnen können zu militärischen Transporten requirirt werden.

Für die Fuhren und Requisitionen bezahlt der Bund eine Entschädigung, welche die Reglemente bestimmen.

Art. 82. Die Gemeinden haben unentgeldlich die erforderlichen Lokale anzuweisen: für die Büreaux der Stäbe, für die Wachtstuben und Arrestzimmer nebst den nöthigen Geräthen; die Plätze zum Aufführen und Aufstellen der Artillerieparks und einzelnen Kaissons, sowie die Lokale für Werkstätten der Büchsenschmiede der Kompagnien, Hufschmiede, Schlosser und diejenigen für die übrigen Handwerker.

E. Unterhalt der Bewaffnung und Ausrüstung.

Art. 83. Die Kantone sind verpflichtet, jeden Abgang an Materiellem, namentlich an Waffen, Munition, Pferden, Fuhrwerken u. dgl. zu ersetzen.

Art. 84. Bei dem Eintritte eines Korps in eidgenössischen Dienst ist alles Unbrauchbare und Schadhafte in Bewaffnung, Ausrüstung, an Geschützen und Kriegsfuhrwerken zurückzuweisen oder sogleich auszubessern. Der Ersatz oder die Ausbesserung findet auf Rechnung der Kantone statt.

Art. 85. Für den ordentlichen Unterhalt der Waffen und Ausrüstung, und für den Abgang an Pferden, Geschützen, Kriegsfuhrwerken und Munition während dem Dienste, bezahlt der Bund an die Kantone oder Korps eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Reglemente.

Art. 86. Bei außerordentlichen Beſchädigungen, wie bei Gefechten und Bergmärſchen, kann vom Bund für Reparaturen an Kavallerie- und Trainpferdausrüſtung, an Waffen, Geſchütz und Kriegsfuhrwerken eine Vergütung geleiſtet werden.

Art. 87. Im Falle ein Kanton auf Anſuchen hin, zu einer Bewaffnung mehr als ſeinen kontingentmäßigen Antheil leiſtet, ſo bezahlt ihm der Bund für dieſes Mehrere eine billige Entſchädigung und erſetzt ihm jeden Abgang daran vollſtändig.

Art. 88. Alle aus Muthwillen oder Vernachläſſigung verurſachten Beſchädigungen fallen auf Koſten des betreffenden Militärs. Der Bund leiſtet den Kantonen für ſolche Fälle keine Entſchädigung. Denſelben bleibt aber der Rückgriff gegen die Fehlbaren offen.

F. Entſchädigungen für Zerſtörung und Beſchädigungen von Eigenthum.

Art. 89. Zerſtörungen und Beſchädigungen von öffentlichem oder Privateigenthum, welche in Folge kompetenter militäriſcher Anordnung entſtehen, werden von dem Bunde nach Maßgabe der Reglemente vergütet.

Eigenthümer und Unternehmer von Straßen und Brücken, welche ohne vorheriges Einverſtändniß mit dem Bundesrathe Anlagen und Bauten ausführen, durch welche das eidgenöſſiſche Militärſyſtem gefährdet wird, verlieren hiedurch den Anſpruch auf Entſchädigung.

G. Militärpenſionen.

Art. 90. Militärs, welche im eidgenöſſiſchen Dienſte verſtümmelt werden, ſo wie Wittwen und Waiſen von Gebliebenen erhalten vom Bund eine Unterſtützung. Die nähern Beſtimmungen bleiben einem Reglement oder

besondern Beschlüssen der Bundesversammlung vorbehalten.

III. Abschnitt.

Rechtspflege.

Art. 91. Die Rechtspflege wird nach den Strafgesetzen für die eidgenössischen Truppen verwaltet.

Art. 92. Diesen Gesetzen ist jeder Militär unterworfen, der im eidgenössischen Dienste steht, oder sich in denselben begiebt, oder aus demselben entlassen ist, so lange er die Uniform nicht abgelegt hat.

Sechster Titel.

Militärbehörden und Oberbefehl des Bundesheeres.

II. Abschnitt.

Bundesbehörden.

A. Bundesversammlung.

Art. 93. Die Bundesversammlung trifft die gesetzlichen Bestimmungen über Organisation des eidgenössischen Wehrwesens, über Unterricht der Truppen und über Leistungen der Kantone und die Verfügungen über das Bundesheer.

Sie trifft die Festsetzung der eidgenössischen Mannschafts- und Geldscala (Bundesverfassung, Art. 74).

Art. 94. Die Bundesversammlung beschließt die Aufstellung von Truppen und bestimmt die Anzahl der Letztern. Sie ordnet die Entlassung derselben an.

Sie kann übrigens in dieſer Beziehung dem Bundesrath oder dem Oberbefehlshaber außerordentliche Vollmachten ertheilen.

Art. 95. Die Bundesverſammlung ernennt den Oberbefehlshaber des Bundesheeres und den Chef des Generalſtabes. (Art. 74, Ziffer 3 der Bundesverfaſſung).

Behufs dieſer Ernennung kann ſie vom Bundesrathe die Einreichung von Vorſchlägen verlangen.

Sie ertheilt dem Oberbefehlshaber ſeine Verhaltungsbefehle und beeidigt ihn.

B. Bundesrath.

Art. 96. Der Bundesrath leitet und beaufſichtigt die Vollziehung der eidgenöſſiſchen Militärorganiſation; er unterſucht die Militärorganiſationen der Kantone und genehmigt ſie, wenn ſie mit der eidgenöſſiſchen Militärorganiſation nicht im Widerſpruch ſtehen. (Art. 20, Ziffer 4, der Bundesverfaſſung).

Art. 97. Es liegt dem Bundesrath ob, genaue Kenntniß von dem Stande und der Beſchaffenheit der perſonellen und materiellen Streitmittel der Eidgenoſſenſchaft und der Kantone zu nehmen. Die Kantone ſind verpflichtet, dem Bundesrathe alljährlich bis zu Ende Januars die Etats einzureichen.

Art. 98. Der Bundesrath beſorgt die erforderlichen Anordnungen für den Militärunterricht, und trifft die militäriſchen Wahlen, die nicht durch die Bundesverfaſſung der Bundesverſammlung vorbehalten ſind.

Art. 99. Der Bundesrath veranſtaltet die auf Militärtopographie und Statiſtik, ſowie überhaupt auf Sammlung wiſſenſchaftlicher Hülfsmittel bezüglichen Arbeiten.

Art. 100. Er entwirft die Reglemente und erläßt die Inſtruktionen, welche zur Durchführung der Militärorganiſation, der Inſtruktion, der Bewaffnung, der Ausrüſtung und Kleidung der Truppen erforderlich ſind, und legt Erſtere der Bundesverſammlung zur Genehmigung vor.

Art. 101. Der Bundesrath vollzieht die Bundesbeſchlüſſe rückſichtlich der Aufſtellung einer Armee; ihm liegt Alles ob, was auf das Aufgebot, die Ergänzung, die Ablöſung und Entlaſſung der Truppen Bezug hat.

Art. 102. Der Bundesrath vertheilt das Perſonelle und Materielle der Aufſtellung auf die Kantone; wobei das Verhältniß der Kontingentsſcala, oder, wo dieſes nicht anwendbar, die Kehrordnung ſo viel wie möglich zu befolgen iſt.

Art. 103. Der Bundesrath übt, wenn kein Oberbefehlshaber beſtellt iſt, die Rechte und Pflichten desſelben aus.

Art. 104. Der Bundesrath entſcheidet bei Streitigkeiten über Beſoldung, Vergütung, Einquartirung, Verpflegung, Requiſition von Transportmitteln u. dgl. nach Maßgabe der hierauf bezüglichen reglementariſchen Vorſchriften.

C. Militärdepartement.

Art. 105. Dem Militärdepartement liegt ob:

1) Die Organiſation des Wehrweſens überhaupt.

2) Die Anordnung und Beaufſichtigung des dem Bunde obliegenden militäriſchen Unterrichts.

3) Die Ueberwachung der den Kantonen obliegenden militäriſchen Pflichten und Leiſtungen gegen den Bund, ſo wie der Kantonal-Geſetzgebung über das Wehrweſen.

4) Fürsorge für die Vervollkommnung des Wehrwesens und der Vertheidigungsmittel.

5) Anschaffung, Aufbewahrung und Unterhaltung des vom Bunde anzuschaffenden Kriegsmaterials.

6) Herstellung, Beaufsichtigung und Unterhaltung der eidgenössischen Befestigungswerke.

7) Die topographischen Arbeiten der Eidgenossenschaft, sowie der Kantone, soweit diese dem Bunde zur Ausführung oder zur Beaufsichtigung zustehen, nebst nebst dem Stich der Karte der Eidgenossenschaft.

8) Wahlvorschläge in den eidgenössischen Stab.

Der jeweilige Entscheid geht vom Bundesrathe als Behörde aus.

D. Militärbeamte.

Art. 106. Unmittelbar unter dem Militärdepartemente stehen:

a) ein Inspektor des Genie;
b) ein Inspektor der Artillerie;
c) der Oberst der Kavallerie;
d) der Oberst der Scharfschützen;
e) der Oberauditor;
f) ein Oberkriegskommissär.

Art. 107. Der Inspektor des Genie's besorgt Alles, was auf seine Waffe Bezug hat; er beaufsichtigt und stellt die Befestigungen der Eidgenossenschaft her; er beaufsichtigt auch die topographischen Arbeiten der Eidgenossenschaft. In Friedenszeiten hat er die Geschäfte zu besorgen, welche dem Chef des Generalstabs in Kriegszeiten obliegen. Er hat die Marschrouten für die aufgebotenen Truppen bis zu ihrem Einrücken in die Linie auszufertigen.

Art. 108. Der Inspektor der Artillerie besorgt Alles, was auf seine Waffe Bezug hat; er sorgt für die Vervollkommnung der Vertheidigungsmittel und wacht über die Anschaffung, den Bau, die Aufbewahrung und den Unterhalt des Kriegsmaterials der Eidgenossenschaft und der Kantone.

Art. 109. Der Oberst der Kavallerie und der Oberst der Scharfschützen besorgen Alles, was auf ihre Waffe Bezug hat und sorgen für die Vervollkommnung derselben.

Art. 110. Dem Oberauditor liegt die nächste Aufsicht über die Justizpflege bei den eidgenössischen Truppen nach Maßgabe des Militärstrafgesetzbuches ob.

Art. 111. Der Oberkriegskommissär besorgt nach Anleitung der einschlagenden Reglemente Alles, was auf die Kriegsverwaltung Bezug hat.

Er ertheilt den Unterricht über die Komptabilität an alle ihm untergeordnete Kommissariatsbeamten. Der Gesundheitsdienst steht unter seiner Oberleitung. Er kann als bleibender Beamter noch mit andern Verrichtungen der Militärverwaltung beauftragt werden.

Der Oberkriegskommissär hat genügende Sicherheit zu leisten.

Art. 112. Der Oberfeldarzt hat die Aufsicht und Leitung der Gesundheitspflege bei den Truppen. Er ertheilt den Spital- und Feldärzten die erforderlichen technischen Anleitungen bezüglich auf die Ausübung ihrer Pflichten.

Art. 113. Die Amtsdauer aller eidgenössischen Militärbeamten ist auf drei Jahre festgesetzt. Sie sind nach dem Ablaufe ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

III. Abschnitt.

Oberbefehl des Bundesheeres.

Art. 114. Die Kommandanten der größern Abtheilungen aller Waffen werden in der Regel aus dem eidgenössischen Stabe gezogen. Ausnahmsweise können sie auch aus andern Offizieren gewählt werden. In Ermangelung eines bestellten Kommandanten führt von den Chefs der vereinigten Theile der erste im Grade und Dienstalter das Kommando.

Art. 115. Bei Aufstellung des Bundesheeres werden die Stäbe nach den in der Anleitung für den eidgenössischen Generalstab enthaltenen Vorschriften zusammengesetzt.

Art. 116. Der Oberbefehlshaber verordnet alle militärischen Maßregeln, welche er zur Erreichung des ihm bezeichneten Endzweckes für nothwendig und dienlich erachtet.

Er theilt die ihm zur Verfügung gestellten Streitkräfte in Brigaden, Divisionen oder Armeekorps ein und bestimmt deren Stärke; er erläßt die Armeebefehle; er übt über alle ihm unterstellten Individuen, nach Anleitung der bestehenden Militärgesetze und Reglemente, die höchste Militärgewalt aus.

Art. 117. Er ernennt die Oberkommandanten des Genie's, der Artillerie und Kavallerie; die Armeekorps-, Divisions-, und Brigadekommandanten und den Generaladjutanten. Er ernennt ferner seine Adjutanten.

Art. 118. Für besonders ausgezeichnete Thaten hat er das Recht der Ernennung und Beförderung von Offizieren.

Ebenso steht ihm auch das Recht der Entlassung bezüglich solcher Offiziere zu, die sich als unfähig

erweisen, die mit ihrer Stelle verbundenen Pflichten zu erfüllen.

Art. 119. In dringenden Fällen hat der Oberbefehlshaber das Recht, außerordentliche Verpflegungen anzuordnen und dem Oberkriegskommissär die Bewilligung zu ertheilen, Requisitionen an Lebensmitteln und Fourage auszuschreiben.

Art. 120. Der Chef des Generalstabes wird durch die Bundesversammlung erwählt, und ist die zweite Person in der Armee. Alle Unterabtheilungen des Generalstabes stehen unter seinen unmittelbaren Befehlen. Er ist in Verhinderungsfällen des Oberbefehlshabers sein Stellvertreter.

In Verhinderungsfällen des Chefs des Generalstabes wird dessen Stelle durch den Generaladjutanten vertreten.

Art. 121. Ein besonderes Reglement bestimmt die Verrichtungen der verschiedenen Glieder des Generalstabes der Armee.

Siebenter Titel.

Verhältniß der eidgenössischen Militärverwaltung zu derjenigen der Kantone.

Art. 122. Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bundesgemäßen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu dießfälliger Prüfung dem Bundesrathe vorgelegt werden (Art. 20, Ziffer 4 der Bundesverfassung).

Art. 123. Die Eidgenossenschaft ist berechtigt, bei einer Truppenaufstellung über alles in den Kantonen vorhandene Kriegsmaterial, seiner Bestimmung gemäß, zu verfügen.

Art. 124. Wenn ein Kanton die Instruktion oder die Ausrüstung seiner Truppen oder das Materielle vernachläßigt, so ist der Bund berechtigt, das Mangelnde auf Kosten des betreffenden Kantons zu ergänzen.

Art. 125. Im Fall einer eidgenössischen Bewaffnung darf im Bereiche der eidgenössischen Kantonnemente ohne Bewilligung des eidgenössischen Truppenkommando's, keine Besammlung oder Bewegung von andern Truppen stattfinden.

Art. 126. Wenn eine Verminderung im Dienste stehender Truppen vorgenommen werden soll, so wird bei Bezeichnung der zu entlassenden Korps auf das Verhältniß der Anzahl der von den verschiedenen Kantonen gestellten Truppen, und der Dauer des von denselben während dieser Truppenaufstellung geleisteten Dienstes, soviel möglich Rücksicht genommen.

Art. 127. Wenn eine Truppenaufstellung drei Monate lang gedauert hat, so soll der Bund die bei derselben verwendeten Truppen ablösen lassen, wenn die Kantone, welchen jene Truppen angehören, dieß verlangen und eine Ablösung nicht ohnehin sehr nahe bevorsteht.

Art. 128. Die Militärs und andere im eidgenössischen Militärdienste stehende Personen, sowie die für diesen Dienst erforderlichen Militäreffekten, Armeefuhrwerke, Requisitionsfuhren, Lebensmittel und Getränke, sind von Bezahlung irgend einer Abgabe und namentlich der Weg- und Brückengelder und jeder Art von Zöllen und Konsumogebühren befreit.

Art. 129. Es dürfen keine öffentlichen Werke errichtet werden, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Wo durch Zerstörung schon bestehender Befestigungswerke die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes und die Vertheidigung des schweizerischen Gebietes gefährdet würde, steht der Bundesversammlung das Recht zu, dieselbe zu untersagen.

Art. 130. Die Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten sind verpflichtet, das erforderliche Eigenthum gegen volle Entschädigung zu Kriegszwecken abzutreten oder zur Benutzung zu überlassen.

Art. 131. In der Regel soll der Wehrpflichtige in dem Kantone Dienste leisten, in welchem er niedergelassen ist.

Ausnahmsweise kann einer mit Bewilligung der Behörde des Kantons, in dem er niedergelassen ist, in einem andern Kantone Dienste thun. In dieser Beziehung sind namentlich solche zu berücksichtigen, die nächst der Grenze ihres Heimathkantons niedergelassen sind.

Die Bewilligung, in einem andern Kantone Dienste zu thun, kann nicht verweigert werden, wenn der Pflichtige bereits einer Waffe angehört, die der Kanton, in dem er niedergelassen ist, nicht besitzt.

Art. 132. Jeder Wehrpflichtige, der aus Grund einer theilweisen oder gänzlichen Entlassung aus dem Militärdienst besteuert wird, hat die Steuer in demjenigen Kantone zu bezahlen, in dem er niedergelassen ist.

Achter Titel.

Schlußbestimmungen.

Art. 133. Die Rechte und Pflichten, welche in den noch in Kraft bestehenden Gesetzen, Reglementen, Verordnungen und Beschlüssen dem eidgenössischen Kriegsrath zugeschrieben sind, stehen dem Bundesrathe zu oder liegen ihm ob.

Art. 134. Bis nach erfolgter Volkszählung und Revision der Mannschafts- und Geldskala bleiben die Bestimmungen des bisherigen allgemeinen eidgenössischen Militärreglements über den Bestand des Bundesheeres und die Leistungen der Kantone an Personellem und Materiellem aller Waffengattungen in Kraft. Unmittelbar nachher sind dieselben durch ein neues Gesetz festzustellen.

Die übrigen Bestimmungen des allgemeinen Militärreglements sind mit Annahme des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

Die übrigen eidgenössischen Militärreglemente, soweit dieselben mit gegenwärtigem Gesetz nicht in Widerspruch stehen, bleiben in Kraft.

Im Falle der Revision sollen diese Reglemente der Berathung durch die Bundesversammlung unterstellt werden.

Tafel 1.

Bestand und Bildung einer Kompagnie Genietruppen.

Grade.	Sappeure.	Pontonniere.
Hauptmann	1	1
Oberlieutenant	1	1
Erster Unterlieutenant	1	1
Zweiter Unterlieutenant . . .	1	1
Arzt	1	1
Feldweibel	1	1
Fourrier	1	1
Wachtmeister	4	4
Korporale	8	8
Frater	1	1
Tambouren	3	3
Soldaten	77	77
Total	100	100

Bemerkungen.

Zwei Drittheile der Mannschaft der Pontonnierkompagnien sollen aus Flußschiffleuten, und ein Drittheil der Mannschaft, sowohl der Sappeur- als der Pontonnierkompagnien, soll in der Mehrzahl aus Holzarbeitern und daneben aus einigen Arbeitern in Eisen bestehen.

Tafel 2.
Beſtand und Bildung der Artilleriekompagnien.

Grade.	12pfünder Kanonen- und 24pfünder lange Haubitzbatterie.	8pfünder und 6pfünder Kanonenbatterie.	Gebirgsbatterie.	Poſitionskompagnie.	Parkkompagnie.	Raketenbatterie.
Hauptmann . . .	1	1	1	1	1	1
Oberlieutenant . .	1	2	2	1	1	—
I. Unterlieutenant .	1	1	1	1	1	1
II. Unterlieutenant .	1	1	1	1	—	—
Arzt	1	1	1	1	1	—
Pferdarzt	1	1	1	—	—	—
Adjutant-Unteroffizier	1	1	1	—	—	—
Feldweibel . . .	1	1	1	1	1	1
Fourier	1	1	1	1	1	—
Kanonierwachtmeiſter	5	7	6	5	2	4
Trainwachtmeiſter .	1	1	1	—	—	—
Oberfeuerwerker .	—	—	—	—	1	—
Kanonierkorporale .	5	7	6	5	5	4
Trainkorporale . .	4	4	2	—	—	—
Feuerwerker . . .	—	—	—	—	8	—
Kanoniergefreite .	13	14	12	10	—	4
Traingefreite. . .	7	8	5	—	—	—
Frater	1	1	1	1	1	—
Hufſchmied, wovon 1 Gefreiter . .	2	2	2	—	—	1
Schloſſer	1	1	1	1	—	—
Wagner	1	1	1	1	—	—
Sattler	1	2	1	—	—	1
Trompeter . . .	4	4	4	3	—	2
Tambouren . . .	—	—	—	—	2	—
Kanoniere . . .	40	60	50	47	35	27
Trainſoldaten . .	44	53	50	—	—	14
Total	138	175	152	80	60	60

Digitized by Google

Bemerkungen zu Tafel 2.

1) Bei den bespannten Batterien sollen der Pferdarzt, der Adjutant-Unteroffizier, der Feldweibel, der Fourier, der Trainwachtmeister, die Trainkorporale und die Trompeter beritten sein.

2) Unter den 35 Gemeinen einer Parkkompagnie sollen sich wenigstens 2 Hufschmiede, 6 Schlosser oder Mechaniker, 2 Wagner, 2 Schreiner oder Zimmerleute, 2 Sattler und wo möglich auch 1 Seiler und 1 Flachmaler befinden.

3) Bei den übrigen Artilleriekompagnien sollen sich außer den etatsmäßig angestellten 5 Arbeitern noch mehrere andere solcher Handwerker und wo möglich auch einige Zimmerleute befinden.

Tafel 3.

Bestand und Bildung der Kavalleriekompagnien.

Grade.	Dragoner.	Guiden.
Hauptmann	1	—
Oberlieutenant	1	1
Erster Unterlieutenant . . .	1	1
Pferdarzt	1	—
Feldweibel	1	1
Fourier	1	—
Wachtmeister	2	2
Korporale	6	4
Frater	1	—
Hufschmied	1	1
Sattler	1	—
Trompeter	4	1
Reiter	56	21
Total	77	32

Bemerkungen.

1) Wenn zwei Dragonerkompagnien zu einer Schwadron vereinigt sind, so befehligt der ältere Hauptmann die Schwadron.

2) Zweien Dragonerkompagnien, zu einer Schwadron vereinigt, wird ein Arzt beigegeben, mit Oberlieutenantsrang.

3) Der Oberlieutenant einer Guidenkompagnie kann zum Hauptmannsgrad, und der Unterlieutenant zum Oberlieutenant befördert werden.

Tafel 4.

Bestand und Bildung einer Scharfschützenkompagnie.

Grade.	Anzahl.
Hauptmann	1
Oberlieutenant	1
Erster Unterlieutenant	1
Zweiter Unterlieutenant	1
Feldweibel	1
Fourier	1
Wachtmeister	5
Korporale	10
Frater	1
Büchsenschmied	1
Trompeter	4
Scharfschützen	74
Total	101

Tafel 5.

Beſtand und Bildung eines Bataillonsſtabes.

Grade.	Anzahl.
Kommandant	1
Major	1
Aidemajor, mit Hauptmanns- oder Lieutenantsgrad	1
Quartiermeiſter, mit Hauptmanns- oder Oberlieutenantsgrad	1
Fahnenträger, mit Lieutenants- oder Adjutantunteroffiziersgrad	1
Feldprediger, mit Hauptmannsrang . .	1
Bataillonsarzt, mit Hauptmannsrang . .	1
Unterärzte, mit erſten Unterlieutenantsrang	2
Adjutantunteroffizier	1
Stabsfourier	1
Tambourmajor	1
Waffenunteroffizier, mit Wachtmeiſtersrang	1
Wagenmeiſter, " "	1
Büchſenmacher, " "	2
Schneidermeiſter, " "	1
Schuſtermeiſter, " "	1
Propos	1
Total	19

Bemerkungen.

1) Bataillonen, welche aus Mannſchaft beider Glaubensbekenntniſſe zuſammengeſetzt ſind, können zwei Feldgeiſtliche mitgegeben werden.

2) Unter der Zahl der bei den Kompagnien eingetheilten Offiziere wird ein Waffenoffizier bezeichnet.

3) Bei jedem Bataillon ſollen unter den Spielleuten der Kompagnien ein Tambour- und ein Trompeterkorporal aufgeſtellt ſein.

4) Wenn dem Bataillon die Mitführung einer Feldmuſik geſtattet wird, ſo ſoll deren Stärke 21 Mann nicht überſteigen, der Kapellmeiſter mit Adjutantunteroffiziersrang inbegriffen.

Tafel 6.

Bestand und Bildung der Jäger- und Füsilier-Kompagnien.

Grade.	Jäger.	Füsiliere.
Hauptmann	1	1
Oberlieutenant	1	1
Erster Unterlieutenant	1	1
Zweiter Unterlieutenant	1	1
Feldweibel	1	1
Fourier	1	1
Wachtmeister	4	4
Schützenwachtmeister	1	—
Korporale	8	8
Schützenkorporale	2	—
Frater	1	1
Zimmermann	1	1
Trompeter	4	—
Tambouren	—	3
Jäger, Füsiliere	77	77
Schützen	24	—
Total	128	100

Tafel 7.

Bespannung der Geschütze und Kriegsfuhrwerke.

	Pferde.
I. Batteriefuhrwerke.	
a. Geschütze:	
Zwölfpfünder-Kanonen	8
Vierundzwanzigpfünder lange Haubitzen . .	8
Achtpfünder- und Sechspfünder-Kanonen . .	6
Vierundzwanzigpfünder kurze Haubitzen . . .	6
Zwölfpfünder-Haubitzen	6
b. Vorrathslaffeten,	
der bespannten Batterien	4
c. Kaissons und übrige Kriegsfuhrwerke.	
Jeder Kaisson	6
Jeder Raketenwagen	4
Rüstwagen der bespannten Batterien . . .	4
Vorrathswagen der Raketenbatterien	4
Feldschmiede der bespannten Batterien . . .	4
II. Für die Divisionsparks bestimmte Artilleriefuhrwerke, sowie Linien- und Parkkaissons der übrigen Waffen.	
a. Vorrathslaffeten.	
Für Zwölfpfünder-Kanonen	4
Für Vierundzwanzigpfünder lange Haubitzen .	2
Für Achtpfünder- und Sechspfünder-Kanonen .	4
Für Vierundzwanzigpfünder kurze Haubitzen .	4
Für Zwölfpfünder-Haubitzen	2
b. Kaissons und übrige Kriegsfuhrwerke.	
Jeder Artillerie- und ganze Infanteriekaisson .	4
Jeder Raketenwagen	4

	Pferde.
Jeder Halbkaiſſon für Scharfſchützen, Kavallerie oder Infanterie	2
Rüſtwagen	4
Feldſchmiede	4
Feuerwerkerwagen	4
Artillerie-Schanzzeugwagen	4
Sappeurwagen	2
III. Fourgons.	
Fourgon einer Abtheilung des Generalſtabes .	2
Fourgon eines Diviſionsſtabes	2
Fourgon eines Brigadeſtabes	1

Bemerkung.

Alle in dieſer Tafel nicht benannten Fuhrwerke werden durch Requiſitionspferde beſpannt.

Tafel 8.

Bestand der Pferde und Saumthiere jeder Batterie.

Pferde.	Bespannte Batterien.		Gebirgsbatterie.
	12pfünder Kanonen- und 24pfünder lange Haubitzbatterie.	8pfünder u. 6pfünder Kanonenbatterie.	
a. Reitpferde der Offiziere.			
Hauptmann	1	1	1
Oberlieutenant	1	2	2
Erster Unterlieutenant . . .	1	1	1
Zweiter Unterlieutenant . .	1	1	1
Arzt	1	1	1
Total der Offizierspferde jeder Batterie . .	5	6	6
b. Reitpferde der Unteroffiziere.			
Pferdarzt	1	1	—
Adjutantunteroffizier . . .	1	1	—
Feldweibel	1	1	—
Fourier	1	1	—
Trainwachtmeister	1	1	—
Trainkorporale	4	4	—
Trompeter	4	4	—
Total der Reitpferde der Unteroffiziere und Trompeter jeder Batterie .	13	13	—
c. Zugpferde	80	84	10
d. Saumthiere	—	—	44
Total der Pferde u. Saumthiere jeder Batterie . .	98	103	60

Tafel 9.

Bestand des Materiellen der bespannten Batterien.

Materielles.	12pfünder Kanonenbatterie.	24pfünder lange Haubitzenbatterie.	8pfünder Kanonenbatterie.	6pfünder Kanonenbatterie.
Geschütze:				
Kanonen	4	—	4	4
Haubitzen	—	4	2	2
Kaissons:				
für Kanonen . . .	6	—	4	4
für Haubitzen . .	—	6	2	2
Vorrathslaffeten:				
für Kanonen . . .	1	—	1	1
für Haubitzen . .	—	1	—	—
Rüstwagen	1	1	1	1
Feldschmiede . . .	1	1	1	1
Fourgon	1	1	1	1
Total der Fuhrwerke	14	14	16	16
Schüsse:				
für Kanonen . . .	562	—	486	700
für Haubitzen . .	—	378	132	244

Bemerkung.

Die Vorrathslaffeten sind auch mit Munition auszurüsten.

Tafel 10.

Beſoldungsetat des eidgenöſſiſchen Generalſtabs.

Grade.	Sold.		Mundportionen.	Fourageportionen.
	Franken.	Batzen.		
Oberbefehlshaber, täglich . .	40	—	8	8
Chef des Generalſtabes . .	16	—	3	4
Oberſt *) in allen Abtheilungen des eidgenöſſiſchen Stabes .	12	—	3	4
Oberſtlieutenant	9	—	3	3
Major	7	—	2	2
Hauptmann	5	5	2	2
Oberlieutenant	4	—	2	2
Erſter Unterlieutenant . . .	3	5	2	2
Zweiter Unterlieutenant . .	3	—	2	2
Stabsſekretär	2	—	1	—

Bemerkung.

*) Wenn ein eidgenöſſiſcher Oberſt zum Kommando einer Diviſion oder der Artillerie berufen wird, ſo erhält er während der Dauer ſeiner Anſtellung eine tägliche Zulage von Frk. 4.

Tafel 11.

Beſoldungsetat der Kriegskommiſſariats-, Juſtiz- und Medizinalbeamten.

Rang.	Sold.		Mundportionen.	Fouragerationen.
	Franken.	Batzen.		
Die Kriegskommiſſariatsbeamten *) erhalten den Sold nach ihrem Rang (Taf. 10). Die Juſtizbeamten erhalten den Sold nach ihrem Rang (T. 10).				
Oberfeldarzt	10	—	3	2
Diviſionsarzt	7	—	2	2
Stabsarzt	5	5	2	1
Stabsapotheker	5	5	2	1
Oberpferdarzt	5	5	2	2
Stabspferdarzt	3	—	2	1

Bemerkung.

*) Die Kommiſſariatsbeamten erhalten nur in dem Falle Pferderationen, als ſie bei den Truppenkorps angeſtellt ſind oder denſelben in Aufträgen folgen müſſen.

Tafel 12.

Besoldungsetat der Genietruppen.

Pontonnier- und Sappeur-kompagnien. Grade.	Sold. Franken.	Batzen.	Rappen.	Mundportionen.
Hauptmann, täglich . . .	4	5	—	2
Oberlieutenant	3	2	—	1
Erster Unterlieutenant . . .	2	6	—	1
Zweiter Unterlieutenant . .	2	2	—	1
Arzt	3	2	—	1
Feldweibel	—	9	—	1
Fourier	—	7	—	1
Wachtmeister	—	6	—	1
Korporal	—	5	—	1
Frater	—	5	—	1
Tambour	—	4	—	1
Pontonnier, Sappeur . . .	—	3	5	1

Tafel 13.

Besoldungsetat der Artillerietruppen.

Grade.	Sold.			Mundportionen.	Fourageportionen.
	Franken.	Batzen.	Rappen.		
Hauptmann, täglich . .	4	5	—	2	1
Oberlieutenant . . .	3	2	—	1	1
Erster Unterlieutenant .	2	6	—	1	1
Zweiter Unterlieutenant .	2	2	—	1	1
Arzt	3	2	—	1	1
Pferdarzt [1]	1	5	—	1	—
Adjutantunteroffizier [1] .	1	5	—	1	—
Feldweibel [1]	—	9	—	1	—
Fourier [1]	—	7	—	1	—
Kanonierwachtmeister .	—	6	—	1	—
Trainwachtmeister [1] . .	—	7	—	1	1
Oberfeuerwerker . . .	—	7	—	1	—
Kanonierkorporal . . .	—	5	—	1	—
Trainkorporal [1] . . .	—	5	—	1	—
Feuerwerker	—	4	—	1	—
Kanoniergefreiter . . .	—	4	—	1	—
Traingefreiter	—	4	—	1	—
Frater	—	5	—	1	—
Hufschmied als Gefreiter	—	5	—	1	—
Hufschmied	—	4	5	1	—
Schlosser	—	4	5	1	—
Wagner	—	4	5	1	—
Sattler	—	4	5	1	—
Trompeter [1]	—	4	—	1	—
Tambour	—	4	—	1	—
Kanonier	—	3	5	1	—
Trainsoldat	—	3	5	1	—

Bemerkungen.

1) Der Pferdarzt, der Adjutantunteroffizier, der Feldweibel, der Fourier, der Trainwachtmeister, die Trainkorporale und die Trompeter erhalten bei bespannten Batterien eine Fourageration.

2) Die Besoldung der uneingetheilten Trainmannschaft ist für jeden Grad derjenigen des nämlichen Grades der Artillerietruppen gleich.

Tafel. 14.

Besoldungsetat einer Kompagnie Kavallerie.

Grade.	Sold.			Mundportionen.	Fourageationen.
	Franken.	Batzen.	Rappen.		
Hauptmann, täglich . .	4	5	—	2	3
Oberlieutenant . . .	3	2	—	2	2
Erster Unterlieutenant .	2	7	—	2	2
Pferdarzt	1	5	—	1	1
Feldweibel	1	—	—	1	1
Fourier	—	8	5	1	1
Wachtmeister	—	7	5	1	1
Korporal	—	6	5	1	1
Frater	—	6	5	1	1
Hufschmied	—	5	5	1	1
Sattler	—	5	5	1	1
Trompeter	—	6	—	1	1
Reiter	—	5	5	1	1

Tafel 15.

Besoldungsetat einer Scharfschützenkompagnie.

Grade.	Sold.			Mundportionen.
	Franken.	Batzen.	Rappen	
Hauptmann, täglich	4	—	—	2
Oberlieutenant	2	7	—	1
Erster Unterlieutenant . . .	2	3	—	1
Zweiter Unterlieutenant . .	2	—	—	1
Feldweibel	—	8	—	1
Fourier	—	6	5	1
Wachtmeister	—	5	5	1
Korporal	—	4	5	1
Frater	—	4	5	1
Büchsenschmied	—	4	5	1
Trompeter	—	3	5	1
Scharfschütz	—	3	5	1

Tafel 16.
Beſoldungsetat des großen und kleinen Stabes eines Bataillons Infanterie.

Grade.	Sold.			Mundportionen.	Fourageportionen.
	Franken.	Batzen.	Rappen.		
Kommandant, täglich .	8	—	—	3	2
Major	5	—	—	2	2
Aidemajor, nach ſeinem Grad					
Quartiermeiſter, nach ſeinem Grad					
Fahnenträger, nach ſeinem Grad					
Feldprediger, mit Hauptmannsrang	4	—	—	2	—
Bataillonsarzt, mit Hauptmannsrang	4	—	—	2	1
Unterarzt, mit erſten Unterlieutenantsrang .	2	5	—	1	—
Adjutantunteroffizier . .	1	5	—	1	—
Stabsfourier	1	—	—	1	—
Tambourmajor . . .	—	7	—	1	—
Waffenunteroffizier . .	—	5	—	1	—
Wagenmeiſter	—	5	—	1	—
Büchſenmacher [2] . . .	—	5	—	1	—
Schneidermeiſter . . .	—	4	—	1	—
Schuſtermeiſter . . .	—	4	—	1	—
Provos	—	3	—	1	—

Bemerkungen.

1) Wenn dem Bataillon die Mitführung einer Feldmuſik geſtattet wird, ſo erhält der Chef derſelben Sold und Verpflegung wie der Adjutantunteroffizier, und die Muſikanten wie Spielleute.

2) Die Büchſenſchmiede, welche die Kantone für die Gewehrreparaturwerkſtätten zu ſtellen haben, beziehen die nämliche Beſoldung wie jene, die den Infanteriebataillonen zugetheilt ſind.

Tafel 17.

Besoldungsetat einer Kompagnie Infanterie.

Grade.	Sold.			Mundportionen.
	Franken.	Batzen.	Rappen.	
Hauptmann, täglich	4	—	—	2
Oberlieutenant	2	7	—	1
Erster Unterlieutenant . . .	2	3	—	1
Zweiter Unterlieutenant . .	2	—	—	1
Feldweibel	—	7	5	1
Fourier	—	6	—	1
Wachtmeister	—	5	—	1
Korporal *)	—	4	—	1
Frater	—	4	—	1
Zimmermann	—	3	—	1
Tambour oder Trompeter . .	—	3	5	1
Jäger oder Füsilier	—	3	—	1

Bemerkung.

*) Der Tambour- und der Trompeterkorporal beziehen an Sold 4 Batzen 5 Rappen.

Tafel 18.

Besoldungsetat des Personellen der Ambülancen.

Stelle.	Besoldung.			Mundportionen.
	Franken.	Batzen.	Rappen.	
Ambülancenarzt erster Klasse, mit Hauptmannsrang . . .	4	—	—	2
Ambülancenarzt zweiter Klasse, mit Oberlieutenantsrang .	3	2	—	1
Apotheker	3	—	—	1
Ambülancenarzt dritter Klasse, mit ersten Unterlieutenantsrang	2	5	—	1
Apothekergehülfe, mit zweiten Unterlieutenantsrang	2	—	—	1
Krankenwärter erster Klasse .	1	—	—	1
Krankenwärter zweiter Klasse .	—	6	—	1

Inhaltsverzeichniß.

	Art.	Seite.
Erster Titel. Dienstpflicht.	1— 6.	1.
Zweiter Titel. Zusammensetzung des Bundesheeres.		
I. Abschnitt. Bestand und Eintheilung	7— 16.	3.
II. Abschnitt. Eidgenössischer Stab	17— 23.	5.
III. Abschnitt. Ernennungen und Entlassungen	24— 32.	7.
Dritter Titel. Materielles.		
I. Abschnitt. Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung	33— 39.	10.
II. Abschnitt. Geschütze und Kriegsfuhrwerke	40— 53.	11.
III. Abschnitt. Munition	54— 57.	15.
Vierter Titel. Unterricht und Inspektion.		
I. Abschnitt. Unterricht	58— 65.	16.
II. Abschnitt. Ueberwachung und Inspektion	66— 72.	20.
Fünfter Titel. Kriegsverwaltung und Rechtspflege.		
I. Abschnitt. Kriegsverwaltung	73— 90.	21.
II. Abschnitt. Rechtspflege	91— 92.	26.

	Art.	Seite.
Sechster Titel. Militärbehörden und Oberbefehl des Bundesheeres.		
I. Abschnitt. Bundesbehörden .	93—113.	26.
II. Abschnitt. Oberbefehl des Bundesheeres.	114—121.	31.
Siebenter Titel. Verhältniß der eidgenössischen Militärverwaltung zu derjenigen der Kantone	122—132.	32.
Achter Titel. Schlußbestimmungen	133—134.	35.

Tafeln.

Nr. 1. Bestand und Bildung einer Kompagnie Genietruppen.
„ 2. „ „ „ der Artillerie-Kompagnien.
„ 3. „ „ „ der Kavallerie-Kompagnien.
„ 4. „ „ „ einer Kompagnie Scharfschützen.
„ 5. „ „ „ eines Bataillonsstabes.
„ 6. „ „ „ der Infanterie-Kompagnien.
„ 7. Bespannung der Geschütze und Kriegsfuhrwerke.
„ 8. Bestand der Pferde und Saumthiere jeder Batterie.
„ 9. Bestand des Materiellen der bespannten Batterien.
„ 10. Besoldungsetat des eidgenössischen Generalstabes.
„ 11. „ der Kriegskommissariats-, Justiz- und Medizinalbeamten.
„ 12. „ der Genietruppen.
„ 13. „ der Artillerietruppen.
„ 14. „ einer Kompagnie Kavallerie.
„ 15. „ einer Kompagnie Scharfschützen.
„ 16. „ eines Bataillonsstabes.
„ 17. „ einer Kompagnie Infanterie.
„ 18. „ des Personellen der Ambulancen.

Beilage zum Bundesblatt.

Nr. 2.

Bundesgesetz

über den

Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrath, Ständerath und Bundesrath, sowie über die Form der Erlassung von Gesetzen und Beschlüssen.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

I. Geschäftsverkehr zwischen dem National- und Ständerath.

Art. 1. Der National- und Ständerath versammeln sich jährlich einmal zur ordentlichen Session am ersten Montag des Novembers.

Sie können entweder durch einen Beschluß des Bundesrathes, oder, wenn ein Viertheil der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen, außerordentlich einberufen werden.

Art. 2. Vor der Versammlung der beiden Räthe treten deren Präsidenten zusammen, um sich über die bei jedem Geschäfte zu ergreifende Initiative zu besprechen. In der ersten oder zweiten Sitzung legt jeder von ihnen

dem Rathe, welchem er vorsteht, das Resultat der Besprechung zum Entscheide vor.

Wenn die Beschlüsse der beiden Räthe nicht übereinstimmen, so findet, nach gegenseitiger Mittheilung, eine zweite Berathung statt, und wird auch hier keine Uebereinstimmung erzielt, so wird, insoweit dieses der Fall ist, die Frage der Initiative als Kompetenzstreit behandelt und sofort von der vereinigten Bundesversammlung entschieden.

Art. 3. Das gleiche Verfahren findet statt, wenn während der Dauer der Versammlung neue Verhandlungsgegenstände einkommen.

Art. 4. Jeder der beiden Räthe behandelt die vorkommenden Geschäfte nach dem von ihm festgesetzten Reglemente oder nach der angenommenen Uebung.

Art. 5. Ist ein Gesetz oder Beschluß berathen, so wird derselbe, wie er aus der Berathung hervorgegangen ist, durch den Präsidenten und Sekretär unterzeichnet und mit einem Begleitschreiben innerhalb zweier Tage dem andern Rathe mitgetheilt.

Art. 6. Wenn der letztere dem Vorschlage in allen Theilen beipflichtet, so sendet er ihn mit der Erklärung seiner Zustimmung, die durch den Präsidenten und Sekretär auf dem Vorschlage selbst beizusetzen ist, an den andern Rath mit Begleitschreiben zurück.

Art. 7. Wird dagegen der Vorschlag verworfen oder modifizirt, so sind die Gegenanträge, mit kurzer Angabe der wesentlichen Gründe, dem ersten Rathe zu übersenden, welcher nochmals darüber eintritt und seine Beschlüsse auf dieselbe Weise dem andern mittheilt.

Art. 8. Dieses Verfahren wird fortgesetzt, bis einer der beiden Räthe erklärt, auf seinen abweichenden Ansichten

definitiv zu beharren. In diesem Falle ist der Gegenstand erledigt, bis er auf die für die Gesetzgebung vorgeschriebene Weise wieder angeregt wird, und die Akten bleiben bei dem Rathe, welcher die Initiative ergriff.

Art. 9. Ist auf anderm Wege eine Verständigung zwischen den beiden Räthen nicht zu erzielen, so kann ein Berathungsgegenstand einer gemeinsamen Kommission überwiesen werden. Die Anträge derselben werden sodann zuerst in demjenigen Rathe behandelt, an welchem die Reihenfolge der Berathung der Hauptsache ist.

Art. 10. Beide Räthe verständigen sich über die Zahl der Mitglieder der Kommission und jeder von ihnen hat eine gleiche Zahl zu wählen. Der Präsident wird von der Kommission bestimmt.

Art. 11. Wenn nach Art. 80 der Bundesverfassung die beiden Räthe zur Behandlung einzelner Geschäfte zusammentreten, so besorgt der Präsident des Nationalrathes die Einladung. Für die Form der Berathung, sowie für die Wahlen, gilt in diesen Fällen das Reglement des Nationalrathes.

II. Geschäftsverkehr mit dem Bundesrath.

Art. 12. Der Bundesrath übersendet alle Mittheilungen, welche für die Berathung der Bundesversammlung bestimmt sind, gleichzeitig an die Präsidenten der beiden Räthe. Sind indessen zahlreiche Akten damit verbunden, so sind dieselben einstweilen auf der Kanzlei zu belassen zur Verfügung desjenigen Rathes, der die Initiative ergreift.

Art. 13. Jeder Berathungsgegenstand kann dem Bundesrathe vorerst zur Berichterstattung überwiesen

werden. Auch sind die Kommissionen der beiden Räthe befugt, ein Mitglied des Bundesrathes behufs Ertheilung von Aufschlüssen in ihre Sitzungen einzuladen.

Art. 14. Beschwerden, welche nach Art. 74, Ziffer 15 der Bundesverfassung gegen den Bundesrath erhoben werden, sollen demselben mitgetheilt werden, ehe sie zur Verhandlung kommen.

Art. 15. Interpellationen, welche an den Bundesrath gerichtet werden wollen, sind von dem Präsidenten des betreffenden Rathes auf die Tagesordnung zu setzen, und es steht sodann dem Bundesrathe frei, dieselben sofort oder in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten.

Art. 16. In jeder ordentlichen Sitzung werden von dem Bundesrathe der Geschäftsbericht, die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und das Büdget für das künftige Jahr vorgelegt. Die beiden ersten werden jeweilen bis zum 1. Mai den von den beiden Räthen zur Prüfung niedergesetzten Kommissionen eingegeben.

Art. 17. Alle Beschlüsse der Bundesversammlung sind dem Bundesrathe zur Kenntnißnahme und zur Vollziehung mitzutheilen. Dieses geschieht durch denjenigen Rath, welcher die Initiative ergriffen hat.

III. Form der Erlassung von Gesetzen und Beschlüssen.

Art. 18. Alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse sind im Bundesblatte aufzunehmen. Die erstern, und soweit die letztern von allgemeiner Bedeutung sind, auch diese, werden überdieß auf Kosten der Eidgenossenschaft in sämmtlichen drei Nationalsprachen gedruckt und den Kantonsregierungen zur beförderlichen Bekanntmachung zugestellt.

Art. 19. Der Bundesrath erläßt die erforderliche Vollziehungsverordnung und macht dieselbe, so weit es nöthig ist, ebenfalls durch den Druck bekannt.

Art. 20. Wenn der Termin, an welchem ein Gesetz, eine Verordnung oder ein Beschluß in Kraft treten soll, in denselben nicht bestimmt ist, so wird derselbe durch den Bundesrath in der Vollziehungsverordnung festgesetzt und zwar in der Regel in dem Sinne, daß die Rechtskraft genau oder annähernd mit der Bekanntmachung eintreten soll.

Art. 21. Die Kantonsregierungen haben dem Bundesrath die geschehene Promulgation sofort mitzutheilen, und der eidgenössische Kanzler hat eine Kontrolle über diese Anzeigen zu führen.

Digitized by Google

Schweizerisches Bundesblatt.

Band III.

Nro. 59.

Freitag, den 9. November 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Batzen per Zeile oder deren Raum.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

Beschluß.

Die Bezeichnung der Haupt- und Nebenzollstätte betreffend.

Der schweizerische Bundesrath in Vollziehung des Artikels 18 des Gesetzes, vom 30. Juni, dieses Jahres, über das Zollwesen,

beschließt:

Art. 1. Als Haupt- und Nebenzollstätten sind bezeichnet:

I. Im ersten Zollgebiet.

Haupt-Zollstätten	mit den davon abhängenden Neben-Zollstätten.
Damvant.	Biaufond, Les Prelats, Noirmont, Goumois, Les Piquerez, Soubey, Ocourt, Reclère, Grandfontaine.

Haupt-Zollstätten	mit den davon abhängenden Nebenzollstätten.
Boncourt.	Fahy, Bure, Montignez, Lugnez, Beurnevaisin, Bonfol.
Miécourt.	Charmoille, Bourrignon, Pleigne, Roggenburg, Burg, Kleinlützel, Rodersdorf.
Basel.	Flühen, Benken, Schönenbuch, Allschwyl, Kleinhüningen, Riehen, Bettingen.
Rheinfelden.	Kaiseraugst, Oberwallbach, Mumpf.
Lauffenburg.	Säckingerbrücke, Sisseln, Etzgen, Klemme, Jüppen.
Koblenz.	Kleindöttingen, Zurzach, Burg, Kaiserstuhl.
II.	**Im zweiten Zollgebiet.**
Neunkirch.	Eglisau, Wasterkingen, Hüntwangen, Rafz, Rheinau, Durstgraben, Wilchingen, Trasadingen, Unterhallau.
Bargen.	Schleitheim, Beggingen.
Schaffhausen.	Altdorf, Hofen, Barzheim, Thayngen, Dörflingen.
Stein.	Diessenhofen, Buch, Ramsen, Hemmishofen, Eschenz, Mammern, Stekborn.
Tägerweilen.	Berlingen, Mannenbach, Ermatingen, Gottlieben, Emmishofen, Kreuzlingen, Bottigkofen, Altnau.
Romanshorn.	Keßwyl, Uttwyl, Arbon, Horn.
III.	**Im dritten Zollgebiet.**
Rorschach.	Steinach, Staad.
Rheineck.	Rheineckfähre, St. Margarethen, Monstein, Au, Kriesern, Montlingen, Oberried.
Trübbach.	Büchel. Salez, Haag, Burgerau.
St. Luzienſteig.	— — — —

Haupt-Zollstätten	mit den davon abhängenden Neben-Zollstätten.
Martinsbruck.	Compatsch, Manas, Münster, Sta. Maria, Ofen.
Brusio.	Puschlaw.
Castasegna.	— — — —
Splügen.	— — — —

IV. Im vierten Zollgebiet.

Lugano.	Gandria, Arogno.
Chiasso.	Scudellate, Monte, San Simone, Seseglio, Brusata, Stabbio, Ligornetto, Arzo.
Morcote.	Figino.
Ponte Tresa.	Cremenaga, Termini, Astano.
Magadino.	Dirinella, Carena, Bedretto.
Locarno.	Ascona, Brissago.

V. Im fünften Zollgebiet.

Gondo.	Zumloch, Binnen.
Boveret.	Bourg de St. Pierre, Martigny, Champery, Monthey, St. Gingoulph.
Vevey.	Villeneuve, Chillon, La Tour de Peilz, St. Saphorin, Cully.
Duchy.	Lutry, Pully, St. Sulpice.
Morges.	St. Prex, Nolle.
Genf.	Vesenaz, Chêne, Carouge, Meyrin, Grandsaconnex, Versoix.
Nyon.	Coppet, Crassier, La Rippe, Chavannes, St. Cergues.
Vallaigues.	Le Brassus, Le Pont, Vallorbe, Ste. Croix.
Verrières.	Col-des-Roches, Les Brenets.

Art. 2. Niederlagshäuser sollen an folgenden Orten eröffnet werden, sobald die erforderlichen Räumlichkeiten der Eidgenossenschaft zu Gebote stehen.

In Basel, in Verbindung mit der dortigen Haupt-Zollstätte.
In Schaffhausen, ebenso.
„ Rorschach, ebenso.
„ Zürich,
„ Chur,
„ Chiasso, in Verbindung mit der dortigen Haupt-Zollstätte.
„ Magadino, ebenso.
„ Duchy, „
„ Morges, „
„ Genf, „
„ Verrières, „

Art. 3. Folgende Nebenzollstätten werden mit den Befugnissen der Hauptzollstätten ausgerüstet:
Goumois, Fahy, Kreuzlingen, Monstein, Münster, Bourg de St. Pierre, Carouge, Meyrin, St. Cergues, Col-des-Roches;

Ferner Zurzach, während der Meßzeit und vierzehn Tage vorher und nachher, während welcher Zeit auch ein Niederlagshaus errichtet werden kann.

Abfertigungen für den Grenzverkehr von Vieh, und in der Regel bis auf Weiteres auch für Waaren die nur über kleinere Strecken transitiren, können von allen Zollstätten vorgenommen werden.

Schweizerisches
Bundesblatt.

Band III.

Nro. 60.

Donnerstag, den 22. November 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Batzen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des National- und Ständerathes.

Rede
des
Herrn Amtsbürgermeisters Dr. Escher, Präsidenten des Nationalrathes, gehalten beim Wiederzusammentritte desselben, den 12. November 1849.

Meine Herren!

Gemäß Ihrem wiederholt gefaßten Beschlusse treten Sie heute neuerdings zusammen, namentlich auch um das schwierige Werk der gesetzgeberischen Ausführung der Bundesverfassung Behufs ihrer vollständigen Einführung in das Leben weiter fortzusetzen.

Es ist nun gerade ungefähr ein Jahr verstrichen, seit die neue Bundesverfassung dadurch, daß die von ihr aufgestellten Bundesbehörden ihre Wirksamkeit begannen, das Grundgesetz der Eidgenossenschaft geworden ist.

Unwillkührlich muß sich da den Stellvertretern des schweizerischen Volkes die Frage aufdrängen, wie sich die neuen Bundeseinrichtungen bewährt haben. Es braucht aber diese Frage in der That nur aufgestellt zu werden, damit man sich sofort davon überzeuge, daß sie gegenwärtig noch nicht beantwortet werden kann. Die einen der durch die neue Bundesverfassung hervorgerufenen Veränderungen sind eben erst ins Leben getreten, und wenn auch die Gründe, welche zu denselben bewogen, nach wie vor mit demselben Gewichte für sie sprechen, so kann doch jetzt schon von einer Erfahrung, welche nebst diesen Gründen für ihre Zweckmäßigkeit Zeugniß ablegen würde, die Rede nicht sein. Die andern Veränderungen aber, welche die neue Bundesverfassung bedingt, und unter diesen sehr eingreifende, sind bis zu diesem Augenblicke auf dem Papiere geblieben und dürften vielleicht noch eine Zeit lang auf demselben bleiben. Das Schweizervolk hat sie also bis zur Stunde noch nicht einmal zu kosten bekommen, geschweige denn, daß es sie schon zu verdauen Gelegenheit gehabt hätte.

Ist es aber zur Zeit noch nicht möglich, die Frage zu beantworten, wie die neue Bundesverfassung sich bewährt habe, so kann doch gegenwärtig schon von dem Eindrucke gesprochen werden, den die neuen Bundeseinrichtungen, so weit sie bis anhin ins Leben getreten sind, auf das Schweizervolk gemacht haben: es kann nach der Stimmung gefragt werden, welche sich in unserm Volke in Betreff der umgestalteten Bundesverhältnisse kund gebe. Und obschon solchen Eindrücken und solchen Stimmungen um der ihnen nothwendiger Weise inwohnenden Wandelbarkeit und Oberflächlichkeit willen weniger Bedeutung beigemessen werden darf, als

Ueberzeugungen, die auf einem aus längerer und darum reifer Erfahrung hervorgegangenen ruhigen und klaren Selbstbewußtsein beruhen, so verdienen doch auch jene Stimmungen alle Beachtung, sind sie ja so oft die Keime, aus denen die Ueberzeugung des Volkes, die größte Macht in dem demokratischen Freistaate, hervorgeht. Welches sind aber die Stimmungen, welche wir in dem Volke mit Beziehung auf die neue Bundesverfassung etwa wahrnehmen können? Auf die Beantwortung dieser Frage wünschte ich Ihre Aufmerksamkeit nunmehr hinzurichten.

Wir begegnen hier vor allem einer Behauptung, die man oft aufstellen hört und die dahin geht, es lassen die neuen Bundeseinrichtungen unser Volk ganz kalt, es empfinde nicht die mindeste Theilnahme für dieselben, das einzige Gefühl, welches es etwa für sie habe, sei das der unbedingtesten Gleichgültigkeit. Das Wahre, das in dieser Behauptung liegt, dürfte darin bestehen, daß sich gegenwärtig in dem Volke allerdings eine gewisse Abspannung in politischen Dingen bemerkbar macht. Es zeigt sich aber diese nicht etwa bloß dann, wenn es um Angelegenheiten des Bundes zu thun ist, sondern gleich sehr, auch wenn es sich um kantonale Verhältnisse handelt. Sie äußert sich in unserm gesammten öffentlichen Leben. Sobald dieß aber zugegeben ist — und offen vor uns liegende Thatsachen lassen keinen Widerspruch zu — verliert sie ihre besondere Beziehung auf die Bundesverhältnisse und wir könnten darum hier füglich darüber hinweggehen, wenn nicht mitunter aus ihr eine ungerechte Anklage gegen unsere Zeit abgeleitet werden wollte, eine Anklage, welche die Bedeutung der Gegenwart für

die Entwickelung des Bundeslebens mißachtet und insofern zur Anklage gegen die neue Bundesverfassung selbst wird. Man gefällt sich nämlich oft in dem Vorwurfe, es gebreche der Gegenwart an jeglicher schöpferischen Kraft in dem Gebiete des öffentlichen Lebens, und man liebt es, sich etwa dahin auszudrücken, die Lebensfrische, welche sich in dieser Beziehung in dem letzten Jahrzehend gezeigt habe, sei in diesem Jahrzehend einem Erstarrungstode erlegen. Wir sind weit entfernt davon, den schöpferischen Schwung, welcher das letzte Jahrzehend vor den ihm vorangehenden so vortheilhaft auszeichnete, herabsetzen zu wollen. Aber indem wir anerkennen, daß das letzte Jahrzehend die Periode der Wiedergeburt des kantonalen Lebens in der Eidgenossenschaft gewesen, behaupten wir hinwieder ebenso entschieden, das gegenwärtige Jahrzehend und gerade der letzte Zeitraum desselben verdiene die Periode der Wiedergeburt des eidgenössischen Lebens genannt zu werden. Ja, wir behaupten ferner, daß die Reform unserer Bundesverhältnisse, wie sie in der letzten Zeit zu Stande gekommen ist, weit größere Kraftanstrengungen erheischt habe, als dieß bei den Kantonalreformen in dem verflossenen Jahrzehend der Fall war. Oder welches Ereigniß ließe sich aus der 30ger Periode anführen, das so große Opfer von jedem im Volke fast ohne Ausnahme gefordert hätte, wie die Auflösung des Sonderbundes durch die Tagsatzung? Und daß diese gewaltsame Auflösung die Brücke war, über die allein zu einer Bundesreform, die diesen Namen auch wirklich verdiente, gelangt werden konnte, wer wollte dieß in Abrede stellen? Die Abspannung im politischen Leben, die sich mitunter zeigt, ist also nicht etwa ein Zeichen ohnmächtiger Erstarrung unserer

Zeit, sondern gerade eine Folge der mächtigen schöpferischen Kraft, die in diesen Tagen in unserm Vaterlande so Großes gewirkt hat. Die Abspannung im politischen Gebiete, die wir hie und da wahrnehmen, darf auch nicht als ein Beweis der Gleichgültigkeit unsers Volkes für die wichtigen Umgestaltungen in den Bundesverhältnissen, die uns die Neuzeit gebracht hat, angesehen werden: sie ist im Gegentheil das natürliche Ergebniß der außerordentlichen Theilnahme, welche das Schweizervolk für die Erstrebung einer verbesserten Bundesverfassung in so erhebender Weise bewährt hat.

Aber, meine Herren, wenn wir mitunter auch in unserm Volke eine solche Abspannung mit Beziehung auf politische Fragen überhaupt und so auch in Betreff der Bundesangelegenheiten wahrnehmen und uns aus den eben angeführten Gründen leicht erklären können, so zeigt sich doch nicht überall eine solche Theilnahmlosigkeit.

Wir finden fürs erste auch recht viele unter unsern Mitbürgern, die, obschon ihre Theilnahme für die Herbeiführung verbesserter Bundeszustände schon seit geraumer Zeit auf das Lebhafteste in Anspruch genommen worden ist, doch deswegen ihr Interesse auch für die weitere Entwicklung unserer Bundesverhältnisse nicht im mindesten erkalten ließen, die nicht etwa bloß an jenem Tage, an dem die neue Bundesverfassung als Grundgesetz der Eidgenossenschaft verkündet wurde, ein Strohfeuer der Freude in sich auflodern ließen, das mit diesem festlichen Tage dann auch wieder erlosch, sondern die vielmehr das an dem unerschütterlichen Glauben an eine bessere Gestaltung des Gesammtvaterlandes entzündete ruhige Feuer der Ueberzeugungsfreudigkeit den Jubel des Verkündungstages

der neuen Bundesverfassung überdauern ließen, wie jenes Feuer schon lange vor diesem Tage ihre vaterländische Brust entflammt hatte, Kernmänner, die, ruhigen, aber desto geläutertern und festern Sinnes, die neue Bundesverfassung nie für ein Werk der Vollkommenheit, für ein Fleisch gewordenes Ideal hielten, die sich nun aber auch nicht durch jede Schwierigkeit, welche bei der Einführung der neuen Bundesverfassung ins Leben zu Tage tritt und bei der Einführung jeder Verfassung, welche immer sie auch sein möchte, zu Tage treten müßte, irre machen, mißstimmen oder entmuthigen lassen. Ja, meine Herren! solcher Kernmänner gibt es unter unsern Mitbürgern noch viele!

Sodann haben aber unsere neuen Bundeseinrichtungen — warum sollte ich, der ich die Wahrheit und die ganze Wahrheit sagen will und sagen soll, ein Hehl daraus machen? — auch ihre erklärten, offenen und unversöhnlichen Feinde. Es sind diejenigen, die von jeher jeglichem Fortschritte im kantonalen wie im Bundesleben gram waren; es sind diejenigen, welche die Furien des konfessionellen Hasses heraufbeschworen haben, damit dieselben die Saat einer gesunden Entwicklung des schweizerischen politischen Lebens mit ihren versengenden Fackeln im Keime zerstören; es sind diejenigen, die vor Kurzem erst unser Vaterland an den Rand des Verderbens gebracht haben und die nicht davor zurückzuschrecken scheinen, es jeden Augenblick wieder demselben Abgrunde entgegen zu führen. Wir kennen sie alle, diese eingefleischten Feinde unsers wiedergebornen Gesammtvaterlandes: mögen wir nie vergessen, meine Herren! daß wir sie kennen!

Und was soll ich nun von denen sagen, welche unsere neue Bundesverfassung annahmen, weil es besser

ſei, eine Verfaſſung zu haben, die man halte, als eine, die man nicht halte, welche nur, weil ſie irgend eine Verfaſſung der Anarchie, der ſie die Schweiz in Folge der Aufhebung der aargauiſchen Klöſter, der Ausweiſung des Jeſuitenordens und der Auflöſung des Sonderbundes verfallen glaubten, vorzogen, zu der neuen Bundesverfaſſung ſich herbeiließen, von denen, welche dieſe nur darum annahmen, weil ſie befürchteten, es könnte, falls ſie verworfen würde, eine noch ſchlimmere Verfaſſung, wie ſie ſich ausdrückten, nachfolgen, von denen ſomit, die nicht etwa aus Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit der in der neuen Bundesverfaſſung liegenden oder durch ſie angebahnten Reformen, ſondern vielmehr trotz ihrer Ueberzeugung von der Unzweckmäßigkeit derſelben, eben bloß der Gewalt der Umſtände weichend und in die unabweisliche Nothwendigkeit ſich fügend, der neuen Bundesverfaſſung beitraten? Kann man annehmen, daß dieſe, wenn die Gewalt der Umſtände nicht mehr wirken und die Nothwendigkeit aufhören würde, eine unabweisliche zu ſein, noch für die neue Bundesverfaſſung einſtehen würden, die ihren Sinn nicht befriedigt und ihr Herz kalt gelaſſen hat? Ich will es Ihnen überlaſſen, meine Herren! dieſe Fragen zu beantworten und ſodann zu entſcheiden, ob, die ſo denken, Freunde oder Gegner unſerer Bundesverfaſſung ſeien. Zu den Freunden, welche ſich auch dann noch als Freunde bewähren, wenn man ihrer Freundſchaft bedarf — und dieſe, meine ich, ſeien die einzigen wahren Freunde — vermag ich ſie nicht zu zählen!

Es gibt nun aber auch noch ſolche, die weder zu den offenen oder verdeckten Gegnern der neuen Bundes-

verfassung, noch auch zu den entschiedenen Freunden derselben gehören, solche, die in politischen Dingen geradezu zu den gleichgültigen gezählt werden können. Diese und dann auch so manche derjenigen, welche unter dem Einflusse jener politischen Abspannung stehen, von der wir schon gesprochen und zu der wir den Schlüssel in den an Uebereizung grenzenden politischen Anstrengungen der letzten Jahre gefunden haben, sind bei Beurtheilung der durch die neue Bundesverfassung begründeten Zustände nur zu geneigt, es gänzlich zu übersehen, daß alle und auch die besten neuen Einrichtungen in der Zeit, da sie ins Werk gesetzt werden, gewisse vorübergehende Unbequemlichkeiten, gewisse Störungen der hergebrachten Gewohnheiten, die, wenn sie auch oft ein Schlendrian genannt werden dürften, doch darum nicht minder manchem werth geworden sind, ja auch gewisse wirkliche Uebelstände — wir geben dieß unbedenklich zu — nach sich ziehen und nach sich ziehen müssen. Sie sind nur zu geneigt, die neuen Bundeseinrichtungen nicht in ihrem harmonischen Zusammenhange, sondern nur in ihrer Vereinzelung, nicht etwa in ihrer voraussichtlichen Gestaltung in einer länger andauernden Zukunft, sondern nur in ihrer veränderlichen Erscheinung in der eine bloße Uebergangsperiode bildenden Gegenwart ins Auge zu fassen. Sie übersehen in Folge dessen die großen politischen Vortheile, welche die neue Bundesverfassung unserm Lande gebracht hat. Und was die materiellen Umgestaltungen, die wir ihr zu verdanken haben, anbetrifft, so haben sie über die Zentralisation des Postwesens nur zu bemerken, daß die Posttaxen in einigen Kantonen größer geworden seien. Die Zentralisation der Zölle, klagen sie, werde die Grenzgegenden in hohem Grade belästigen,

und die Konsumenten unter ihnen meinen, sie werden durch zu hohe Zölle gedrückt, während dann freilich die Produzenten diese hinwieder viel zu niedrig finden. Und soll nun vollends Ein Münzfuß in der Schweiz eingeführt werden, so glauben sie nur hervorheben zu sollen, daß, wie derselbe auch festgesetzt werden möge, die unter allen Umständen damit verbundene Neuerung, welche sich bis in die kleinsten Falten des Verkehrs hinein spürbar machen müsse, im Anfange und wohl während einer ziemlich geraumen Zeit viele Unbequemlichkeit und große Störungen hervorrufen werde. Wer wollte läugnen, daß dieß die Sprache eines gewissen Mißbehagens, ja einer gewissen Mißstimmung ist?

Und wie sollen sich nun die Bundesbehörden, wie sollen wir, die Stellvertreter des schweizerischen Volkes, insbesonders uns diesen verschiedenen Stimmungen im Volke gegenüber, die ich zu schildern versucht habe, verhalten? Erlauben Sie mir, für die Beantwortung dieser zweiten Frage Ihre Aufmerksamkeit noch einige Augenblicke in Anspruch zu nehmen.

Vor allem möchte ich Ihnen, meine Herren! muthiges und entschlossenes Fortschreiten auf der durch die Bundesverfassung vorgezeichneten und von uns bisanhin befolgten Bahn angelegentlichst empfehlen. Die Grundsätze, auf welche die Bundesverfassung gebaut ist, sind jetzt noch so wahr, die Entwicklungskeime, die in sie gelegt sind, jetzt noch so gesund als zu der Zeit, da sie unter dem Jubel der großen Mehrheit des Schweizervolkes für das Grundgesetz unsers schönen Vaterlandes erklärt worden ist. Und wenn

auch da und dort dieſer Jubel verhallt iſt, ja wenn jetzt hie und da eine Klage gehört wird, wo früher eher freudige Zufriedenheit ſich kund gab, laſſen wir uns durch ſolche vorübergehende Erſcheinungen nicht beirren in unſerm treuen Ringen nach dem erhabenen Ziele, das uns das Volk ſelbſt vorgeſteckt hat und das, weil es aus den höchſten und heiligſten Intereſſen der Nation mit Nothwendigkeit hervorgeht, keiner Wandelbarkeit unterworfen ſein kann. Wir ſind, meine Herren! die Prieſter, denen das Volk das Feuer, welches in ſeinen Weiheſtunden in ihm aufgegangen iſt, zur ſorgſamen Wartung anvertraut hat. Unſere Pflicht iſt es, dieſes Feuer zu hegen und zu pflegen, und wir dürfen es durch keinen Sturm auslöſchen laſſen, auch wenn er aus der Mitte derer einherbrauſen ſollte, von denen uns die heilige Flamme zur Aufbewahrung übergeben worden iſt. Es kann Augenblicke geben, in denen dieſes Feuer für manche ſeinen Reiz verliert, ja, in denen ſein Licht ſie blendet und ſeine Wärme ſie brennt. Aber ſicher kommt dann die Stunde wieder, in der alles Volk ſich an dem Feuer erleuchten und erquicken will, und wenn dann diejenigen, denen die Flamme anvertraut worden, ſie in der Zwiſchenzeit hätten auslöſchen laſſen, ſo würde ihnen die Verantwortung ſchwer werden, ſogar bei denen, welche vielleicht kurz vorher ſelbſt das Feuer würden ausgelöſcht haben. Alſo, meine Herren! wenn etwa in einem Augenblicke, da die Strömung des öffentlichen Lebens vielleicht einſeitig mehr auf die materiellen als auf die höhern Intereſſen hingerichtet iſt, die nationalen und politiſchen Güter, welche uns durch die Bundesverfaſſung zu Theil geworden oder in Ausſicht geſtellt ſind, gering angeſchlagen werden wollten, halten wir wenigſtens feſt an ihnen und zählen wir darauf, daß

der Richterstuhl einer sichern Zukunft uns dafür wird Gerechtigkeit zu Theil werden lassen! Und wenn über den einen oder andern Uebelstand, den die auf dem materiellen Gebiete in Folge der neuen Bundesverfassung durchgeführten oder erst noch durchzuführenden Centralisationen zufälliger oder nothwendiger Weise in ihrem Gefolge hatten oder haben werden, geklagt wird, gerade als wären auf diesem Gebiete eher Rückschritte als Fortschritte gemacht worden, lassen wir uns auch dadurch nicht beirren oder gar entmuthigen! Es ist dem Kriege der Kantone im Postwesen, einem Kriege, der oft eine über das Postwesen hinausreichende Bedeutung gewann, Friede geboten worden und als schöner Preis dieses Friedens ist das stattliche Gebäude einer schweizerischen Postorganisation erstanden, ein Gebäude, das nun in seinem innern Ausbaue einer fortwährenden, ungehemmten Entwickelung fähig ist und das sich auch gegen außen ansehnlicher und darum Achtung gebietender ausnimmt. Im Zollwesen sind die Schlagbäume zwischen den Kantonen gesunken und an die Grenze der Schweiz gegen das Ausland versetzt worden, wohin sie wohl eher gehören, wenn doch einmal Schlagbäume bestehen müssen. Im Münzwesen soll die babylonische Verwirrung, die bis anhin darin geherrscht, diese neue Scheidewand zwischen den einzelnen Theilen unsers Gesammtvaterlandes, diese fortdauernde Gefährdung der wichtigsten materiellen Interessen der Nation, diese unerschöpfliche Quelle gegenseitiger Uebervortheilungen aufhören und an ihre Stelle ein einheitliches Münzsystem treten. Ist es anders möglich, als daß das Volk, wenn es auch gegenwärtig diese Fortschritte, an denen sich die Vergangenheit so lange vergeblich abgemüht, noch nicht in ihrer ganzen Bedeutung zu ermessen ver-

mag, ſie binnen kurzer Zeit in ihrem vollen Umfange zu würdigen wiſſen werde? Und wir ſollten in dem Helldunkel der Gegenwart, die eine düſtere Vergangenheit von einer lichten Zukunft ſcheidet, nicht feſten und unverwandten Blickes vorwärts ſchauen?

Sodann aber beweiſen wir, meine Herren! dadurch, daß wir jene Schöpfungen, welche dringende Bedürfniſſe unſerer Zeit gebieteriſch fordern, von Bundeswegen in's Leben rufen oder unterſtützen, die Lebensfähigkeit der neuen Bundesverfaſſung: machen wir auf dieſem Wege die Vortheile, welche der Umſchwung in den Bundesverhältniſſen unſerm Vaterlande gebracht hat, männiglich augenſcheinlich und handgreiflich. Und hier komme ich zuerſt auf die Eiſenbahnangelegenheit zu ſprechen. Es iſt ein ziemlich allgemein verbreitetes Gefühl, daß in der Schweiz bisher hauptſächlich darum ſo wenig befriedigendes in dieſem Gebiete geleiſtet worden ſei, weil es nach dem Bundesvertrage von 1815 einzig den Kantonen, die dann ſofort in einen unerquicklichen Kampf von wohl oder übel verſtandenen Sonderintereſſen geriethen, und nicht dem Bunde zuſtand, den Eiſenbahnbauten jene Unterſtützung von Regierungswegen angedeihen zu laſſen, deren ſie, wenn ſie zu Stande kommen ſollen, durchaus bedürfen. Jetzt iſt es aber in dieſer Beziehung anders geworden, meine Herren! Die neue Bundesverfaſſung enthält Beſtimmungen, gemäß denen den Bundesbehörden das Recht zuſteht, der Entſtehung von Eiſenbahnen den wirkſamſten Vorſchub zu leiſten. Wohlan, mögen die Bundesbehörden von dieſem hochwichtigen Rechte, das ihnen eingeräumt worden iſt, nun auch Gebrauch machen! Mögen ſie auch in dieſer Richtung den ſchönen, aber

bis zur Stunde noch todt gebliebenen Buchstaben der Bundesverfassung dadurch, daß sie ihn anwenden, zum Leben erwecken! Mögen sie aber auch nicht vergessen, daß hier rasches Handeln Noth thut! Von allen Seiten nähern sich die Schienenwege immer mehr der Schweiz. Bereits wird die Frage, wie sie mit einander in Verbindung gebracht werden sollen, eifrig verhandelt. Es tauchen Pläne auf, gemäß denen die Bahnen um die Schweiz herumgeführt werden sollen. Der Schweiz droht somit die Gefahr, gänzlich umgangen zu werden und in Folge dessen in der Zukunft das traurige Bild einer europäischen Einsiedelei darbieten zu müssen. Und diese Gefahr droht ihr mit Beziehung auf Schöpfungen, die man als die schönen Werke des Friedens zu betrachten gewohnt ist, gerade in einem Augenblicke, da sie sich selbstgefällig das Eiland des Friedens und der Ruhe in dem sturmbewegten Meere Europa's nennt! Ich hege die feste Ueberzeugung, meine Herren! daß Sie die ganze Bedeutung des gegenwärtigen Augenblickes mit Beziehung auf diese Frage, welche ohne Uebertreibung eine Lebensfrage der Schweiz genannt werden darf, wohl erwägen werden und ich zweifle nicht daran, daß die Entschlüsse, zu denen diese Erwägung Sie veranlassen dürfte, Ihnen die Verantwortlichkeit leicht machen werden, welche Sie durch dieselben Ihren Zeitgenossen und kommenden Generationen gegenüber zu übernehmen haben. — Wenn ich aber von den Schöpfungen spreche, durch welche die Bundesbehörden die Lebensfähigkeit der neuen Bundesverfassung bewähren sollen, so muß ich auch der schweizerischen Hochschule noch gedenken. Ich weiß es wohl, daß in diesem Augenblicke kaum wird dazu Hand geboten werden können, dem Vaterlande und der Wissenschaft diesen herrlichen Tempel aufzuführen. Ich rede

aber doch davon, weil es mir Pflicht scheint, es bei jedem sich darbietenden Anlasse zu sagen und laut zu verkünden, daß der durch die neue Bundesverfassung angestrebten innigern Verbrüderung der schweizerischen Nation noch das wesentlichste Verwirklichungsmittel fehlt, so lange die schweizerische Hochschule nicht in's Leben gerufen ist. Ich rede doch davon, weil ich keine Versammlung der Vertreter des Schweizervolkes, in welcher die Gründung der schweizerischen Hochschule noch nicht beschlossen werden kann, vorbeigehen sehen möchte, in der nicht ausgesprochen würde, daß die Schöpfung einer schweizerischen Universität eine Ehrenschuld sei, welche die aus der neuen Bundesverfassung hervorgegangenen Behörden der schweizerischen Jugend so bald als möglich abzutragen haben. Ich rede doch davon, damit die schweizerische Studentenschaft, die sich so warm für die Gründung Einer höhern schweizerischen Bildungsstätte bei uns verwandt hat, sich davon überzeuge, daß die schönen Gefühle, die sie an den Tag gelegt, einen lebhaften Wiederhall in uns gefunden haben, und daß, wenn wir diese Gefühle nicht gegenwärtig schon zur That werden lassen können, dieß sicherlich niemanden schmerzlicher als uns selbst berühren müsse.

Endlich möchte ich, meine Herren! wenn ich von der Stellung spreche, welche die Bundesbehörden den verschiedenen Stimmungen gegenüber, die sich in Betreff der neuen Bundesverfassung im Volke kund geben einzunehmen haben, alle Freunde des Fortschrittes in denselben auf's dringendste zur Eintracht unter sich ermahnt haben. Ich weiß es wohl, daß es Zeiten gibt, wo es durchaus ungefährlich, ja förderlich ist, wenn jede und auch die kleinste Meinungsnüance sich geltend macht, wenn die verschiedenen Färbungen einer und der-

ſelben politiſchen Grundanſchauung ſich ebenſo lebhaft bekämpfen, wie wenn ſie einander entgegenſtehende Grundanſchauungen wären. Aber hinwieder gibt es Zeiten, in denen es geradezu zu einer politiſchen Nothwendigkeit wird, daß alle diejenigen, welche ſich zu derſelben Hauptanſicht bekennen, von den unbedeutendern Meinungsverſchiedenheiten, die etwa unter ihnen beſtehen mögen, abſehen, unter die ihnen allen gemeinſchaftliche Fahne ſich reihen und durch die ſo bewährte Kraft der Selbſtverläugnung, ſowie durch die Wucht ihrer Zahl theils an Zuverſicht zu ſich ſelbſt gewinnen, theils ihren Gegnern Achtung einflößen. Ein ſolcher Zeitpunkt ſcheint mir, meine Herren! für die Freunde des Fortſchrittes vorhanden zu ſein. Ich überzeuge mich davon, ob ich meine Blicke nach außen oder nach innen richte. Befürchten Sie jedoch nicht, daß ich mich nun in eine Beweisführung für die Begründetheit dieſer Ueberzeugung einlaſſen werde. Ich würde eine ſolche mit Ihnen für ungeeignet halten. Aber nicht für ungeeignet, wohl aber für eine heilige Pflicht halte ich es, von dieſer Stelle aus und das Panner der neuen Bundesverfaſſung, der wichtigſten politiſchen Errungenſchaft der Neuzeit, in der Hand, den Ruf ergehen zu laſſen: Ihr Männer des Fortſchrittes, zur Sammlung! Wer Ohren hat zu hören, der höre! Und wer Augen hat zu ſehen, der ſehe! —

Ich erkläre die auf den heutigen Tag vertagte dießjährige ordentliche Sitzung des ſchweizeriſchen Nationalrathes für wieder eröffnet.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

Mittheilung,

die Rückkehr der badiſchen Flüchtlinge in die Heimath betreffend.

Der Bundesrath hatte ſich wiederholt unter'm 17. v. Monats veranlaßt geſehen, bei der Großherzoglich Badiſchen Regierung die Anſtände zur Sprache zu bringen, welche zur Zeit noch der Rückkehr der größern Maſſe der in der Schweiz ſich aufhaltenden politiſchen Flüchtlinge nach dem Großherzogthum Baden entgegenſtehen und damit den Wunſch zu verbinden, daß dieſelben entweder ganz beſeitigt oder wenigſtens durch mildere Beſtimmungen erſetzt werden möchten, welche geeignet wären, den Flüchtlingen die Rückkehr in ihre Heimath zu erleichtern.

Mit Note vom 8. dieſes Monats macht nun das Großherzoglich Badiſche Miniſterium des Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten die Mittheilung, daß es ſich nicht von den Gründen zu überzeugen vermochte, welche für Abänderung der von ihm aufgeſtellten Grundſätze in Beziehung auf die Rückkehr und Behandlung der Flüchtlinge geltend gemacht worden ſind, und welch' letztere darin beſtehen, daß die Flüchtlinge von ihren heimathlichen Bürgermeiſterämtern Ausweiſe zur Rückkehr beibringen und der Vidimation des Großherzoglich Badiſchen Geſchäftsträgers in der Schweiz unterbreiten müſſen.

Die Großherzogliche Regierung bemerkt in dieſer Beziehung weiter, daß die dießfälligen Anordnungen in der Art getroffen ſeien, daß ſie jedem Flüchtlinge, der heim-

kehren wolle, die Rückkehr möglichst erleichtern. Wenn der Fall vorgekommen sein sollte, daß von einzelnen Großherzoglichen Lokal- und Gemeindebehörden die Gesuche um Ertheilung der vorgeschriebenen Ausweise an die im Auslande befindlichen Gemeindeangehörigen nicht mit der von den letztern gewünschten Beschleunigung ausgefertigt und an die Betreffenden verabfolgt worden wären, so liege der Grund hievon keineswegs in den von der Großherzoglichen Regierung ausgegangenen Instruktionen und es sei vielmehr, sowohl durch wiederholte Verfügungen an die Kreisregierungen und Bezirksämter nach Möglichkeit dahin gewirkt worden, daß derartige, den Absichten der Großherzoglichen Regierung nicht entsprechende Verzögerungen künftig vermieden werden; wie denn auch der Großherzogliche Bevollmächtigte in Bern es sich angelegen sein lasse, den Klagen über langsame Förderung derartiger Gesuche durch unmittelbare Korrespondenz mit den betreffenden Behörden nach Kraft abzuhelfen.

Die Autorisirung eines unmittelbaren schriftlichen Verkehrs mit untergeordneten schweizerischen Behörden kann hauptsächlich auch aus dem Grunde nicht stattfinden, weil dadurch dem Großherzoglichen Bevollmächtigten in der Schweiz die Möglichkeit benommen wäre, von dem Gange der Flüchtlingsangelegenheit die wünschenswerthe Uebersicht zu behalten.

In Beziehung auf das fernere Verlangen, daß die badischen Militärs, welche ihre Uniform tragen, auch ohne Ausweis ihrer Heimathbehörde an den Eintrittsstationen zugelassen werden sollten, habe das Großherzogliche Kriegsministerium in neuester Zeit verfügt, daß die rückkehrenden Militärs nicht mehr in die Festung Rastatt, sondern nur an die Aemter ihrer Heimathsorte instradirt, dort über ihre Theilnahme konstituirt, und daß dann nur die

schwer Gravirten an die Militär-Untersuchungs-Kommission abgeliefert werden sollen. Durch diese Maßregel werde die Rückkehr den Betreffenden in hohem Grade erleichtert; dagegen könne von der allgemeinen Vorschrift, wornach sich jeder Rückkehrende mit einem schriftlichen Ausweise zu legitimiren habe, eine Ausnahme nicht gemacht werden, weil das Tragen einer Badischen Uniform, zumal nach solchen Ereignissen, wie sie im Laufe des Sommers im Großherzogthum vorgefallen, als Beweis eines Badischen Heimathsrechts nicht gelten könne.

Verordnung

über den

Verkauf des Schießpulvers, in Abänderung der unterm 9. Juli 1849 erlassenen Verordnung.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in der Absicht, das Sekundapulver mit einer größern Wurfweite verfertigen zu lassen, in Abänderung der Verordnung vom 9. Juli 1849,

verordnet:

Das Sekundapulver soll ohne Unterschied der Nummer zu Btz. 7 das Pfund verkauft werden.

Bern, den 19. November 1849.

(Folgen die Unterschriften.)

Druckfehler zum Münzbericht des Herrn Speiser.

S.	43,	Z.	3	v.	unten	ſtatt wichtigen	lies gewichtigen.
„	53,	„	1	„	unten	„ ſowie	„ ſogar.
„	54,	„	3	„	oben	„ entrückten	„ entrücktern.
„	69,	„	4	„	oben	„ ſie gegen	„ hingegen.
„	69,	„	2	„	unten	„ nur	„ und.
„	71,	„	14	„	oben	„ müßten	„ mußten.
„	72,	„	8	„	oben	„ denn	„ dann.
„	73,	„	12	„	unten	„ 24,891	„ 24,801.
„	74,	„	10	„	oben	„ Ausgabe	„ Aufgabe.
„	75,	„	14	„	unten	„ Weiten	„ Weitem.
„	84,	„	11	„	oben	„ Centimes	„ Centime.

Digitized by Google

Beilage zum Bundesblatt.

Nr. 3.

Gesetzesvorschlag

über das

Eidgenössische Münzwesen.

(Vom Bundesrathe berathen den 7. und 8. November 1849.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung der im Artikel 36 der Bundesverfassung enthaltenen Vorschriften,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Fünf Grammen Silber, neun Zehntheile (9/10) fein, machen die schweizerische Münzeinheit aus, unter dem Namen Franken.

Art. 2. Der Franken theilt sich in hundert (100) Rappen (Centimes.)

Art. 3. Die schweizerischen Münzsorten sind:

a. in Silber.

Das Fünffrankenstück,
das Zweifrankenstück,
das Einfrankenstück,
das Halbfrankenstück (50 Rappen).

b. in Billon.

Das Viertelfrankenstück (25 Rappen).

c. in Kupfer.

Das Zehnrappenstück (ein Batzen),
das Fünfrappenstück,
das Zweirappenstück,
das Rappenstück.

Art. 4. Die Silbersorten enthalten so vielmal das Gewicht und den Feingehalt der Münzeinheit als ihr Nennwerth es ausspricht.

Die Billonmünze wird zu $^{300}/_{1000}$ fein ausgeprägt und enthält auf den Franken vier (4) Grammen fein Silber nebst neun und ein Drittheil ($9\,^1/_3$) Grammen Kupfer.

Die Kupfersorten sollen aus reinem Kupfer bestehen und an Gewicht die gleiche Zahl Grammen enthalten, als ihr Nennwerth Rappen ausspricht.

Art. 5. Die erlaubte Fehlergrenze im Feingehalt der schweizerischen Münzen ist festgesetzt:

Für die sämmtlichen Silbermünzen auf zwei Tausendtheile ($^2/_{1000}$) nach Innen und nach Außen, d. h. an Minder- oder Mehrgehalt.

Für die Billonmünzen auf sieben Tausendtheile ($^7/_{1000}$) nach Innen und nach Außen.

Vorkommende Abweichungen nach Innen sollen stets durch entsprechende Abweichungen nach Außen wieder ausgeglichen werden.

Art. 6. Die erlaubte Fehlergrenze im Gewicht nach Innen und nach Außen, d. h. an Minder- oder Mehrgewicht, ist festgesetzt:

a. bei den Silbersorten.

Für das Fünffrankenstück auf drei Tausendtheile ($^3/_{1000}$),
" " Zweifrankenstück auf fünf Tausendtheile ($^5/_{1000}$),
" " Einfrankenstück auf fünf Tausendtheile ($^5/_{1000}$),
" " Halbfrankenstück auf sieben Tausendtheile ($^7/_{1000}$).

b. bei den Billonsorten.

Für das Viertelfrankenstück auf zwölf Tausendtheile ($^{12}/_{1000}$).

c. bei den Kupfersorten.

Für sämmtliche Münzen auf zwölf Tausendtheile ($^{12}/_{1000}$).

Bei den Silber- und Billonsorten ist die Abweichung nur auf dem einzelnen Stück gestattet; bei den Kupfersorten gilt dieselbe für je zehn Franken an Nennwerth oder 1000 Grammen an Gewicht.

Alle Abweichungen nach Innen sollen durch entsprechende Abweichungen nach Außen wieder gut gemacht werden.

Art. 7. Die Größe der Silbersorten soll mit derjenigen der entsprechenden französischen Sorten übereinstimmen.

Art. 8. Niemand ist gehalten, andere Münzen anzunehmen, mit Ausnahme solcher Silbersorten, die sowohl im Gewicht als im Feingehalt in genauer Uebereinstimmung mit dem durch das gegenwärtige Gesetz aufgestellten Münzsystem geprägt und, nach vorheriger Untersuchung, von dem Bundesrathe als diesen Bedingungen entsprechende Zahlungsmittel anerkannt sind.

Verträge in bestimmten fremden Münzsorten oder Währungen sind ihrem Wortlaut nach zu halten.

Art. 9. Den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft ist es untersagt, andere als gesetzliche Münzsorten an Zahlung zu nehmen.

Art. 10. Es soll Niemand gehalten sein, mehr als fünf Franken an Werth in Billon, oder mehr als zwei Franken an Werth in Kupfermünze an Zahlung zu nehmen.

Art. 11. Der Bundesrath bezeichnet in jedem Kanton diejenigen Kassen, denen die Verpflichtung obliegt, jeweilen schweizerische Billon = und Kupfermünzen gegen grobe Silbersorten einzuwechseln, jedoch nicht in Beträgen unter fünfzig Franken.

Art. 12. Die Bundesversammlung setzt jeweilen die Summen und die Sorten der stattzufindenden Ausprägungen fest.

Art. 13. Der Bundesrath wird mit der Zeit besorgt sein, abgenutzte schweizerische Münzstücke einziehen, einschmelzen und in der Zirkulation durch neue, vollwichtige ersetzen zu lassen. Zu diesem Ende soll, nach Verfluß der ersten zwanzig Jahre nach jeder Ausmünzung, alljährlich ein angemessener Kredit eröffnet werden.

Gesetzesvorschlag

für die

Ausführung der schweizerischen Münzreform.

(Vom Bundesrathe berathen den 8. und 9. November 1849.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in weiterer Ausführung des Bundesgesetzes über die eidgenössische Münzreform vom ....

nach Einsicht des Vorschlags des Bundesrathes

beschließt:

Art. 1. Die in Ausführung des Bundesgesetzes vom ... vorzunehmende Reform des schweizerischen Münzwesens soll durch den Bundesrath bewerkstelligt werden.

Der sich ergebende Verlust auf den einzuschmelzenden Kantonalmünzen fällt den Kantonen zur Last und zwar jedem für diejenigen Münzen, die unter seinem Stempel geprägt worden sind.

Der Gewinn, welchen die neuen Prägungen, nach Abzug aller und jeder Unkosten, herausstellen werden, soll unter die sämmtlichen Kantone vertheilt werden, nach dem Maßstab der eidgenössischen Geldskala vom Jahr 1838.

Art. 2. Es sollen nachfolgende Summen und Sorten neuer schweizerischer Münzen, nach Vorschrift des vorgedachten Gesetzes, ausgeprägt und in Umlauf gesetzt werden.

a. Silbersorten.

Stückzahl.	Sorten.	Summen im Nennwerth.
500,000	Fünffrankenstücke	Fr. 2,500,000
500,000	Zweifrankenstücke	„ 1,000,000
2,500,000	Einfrankenstücke	„ 2,500,000
3,000,000	Halbfrankenstücke	„ 1,500,000
	(Fr. 7,500,000).	

b. Billonmünzen:

8,000,000	Viertelfrankenstücke	Fr. 2,000,000
	(Fr. 2,000,000).	

c. Kupfermünzen:

12,000,000	10 Rappenstücke	Fr. 1,200,000
20,000,000	5 Rappenstücke	„ 1,000,000
12,500,000	2 Rappenstücke	„ 250,000
5,000,000	1 Rappenstücke	„ 50,000
	(Fr. 2,500,000).	
64,000,000.		Fr. 12,000,000

Art. 3. Die Prägung findet statt in drei successiven Raten:

1ste Rate, die gröbern Silbersorten — Fünf- und Zweifrankenstücke.

2te Rate, die kleinern Silbersorten — Ein- und Halbfrankenstücke.

3te Rate, die Billon- und Kupfersorten.

Die Bundeskasse leistet für die Prägungen die erforderlichen Vorschüsse.

Art. 4. Die Prägung kann, nach dem Ermessen des Bundesrathes, in einer zu errichtenden schweizerischen Münzstätte, oder auch ganz oder theilweise in ausländischen Münzstätten bewerkstelligt werden.

Art. 5. Die sämmtlichen gegenwärtig vorhandenen und in Umlauf befindlichen schweizerischen Münzen jeder Art sollen inner festzusetzenden Terminen eingelöst und, nach Verfluß der betreffenden Termine, eingeschmolzen, sowie außer Kurs gesetzt werden.

Die Einlösung geschieht nach beiliegendem Tarife.

Art. 6. Der Bundesrath besorgt diese Einlösung und die Bundeskasse leistet die hiezu erforderlichen Vorschüsse.

Art. 7. Diese Vorschüsse bestehen zuerst aus dem Produkt der neuen Prägungen und, zur Ergänzung, in gesetzlich erklärten auswärtigen Münzsorten. Für Bruchtheile, welche in solchen Münzsorten nicht darzustellen sind, können, bei den beiden ersten Einlösungsraten, dannzumal noch kursirende Schweizerscheidemünzen zu den Tarifansätzen gegeben werden.

Art. 8. Die Mittel zu den Vorschüssen für Prägungen und Einlösungen sind nöthigenfalls durch ein spezielles und temporäres Anleihen aufzubringen.

Art. 9. Der Bundesrath ist zur Kontrahirung eines solchen Anleihens bis auf vier Millionen Franken neuer Währung ermächtigt.

Art. 10. Das Anleihen ist aus dem Produkt der Münzliquidation abzuzahlen und es wird über die letztere besondere Rechnung geführt.

Art. 11. Die Verlustbetreffnisse der Kantone an den vorzunehmenden Einschmelzungen ihrer Münzen sind zum voraus annähernd auszumitteln. Der Bundesrath hat alsdann mit den Kantonen über die Deckung jener Betreffnisse in Unterhandlung zu treten, vorbehältlich definitiver Abrechnung nach dem Schlusse der Liquidation.

Art. 12. Die Deckung ist sofort zu leisten und besteht entweder ganz oder theilweise in baar, oder in Obligationen der Kantone zu Gunsten der Eidgenossenschaft.

Art. 13. Diese Obligationen können auf successive, gleichmäßige Termine bis auf zehn Jahre ausgestellt werden. Sie sind zu 4 % verzinslich und dieser Zinsfuß gilt für alle gegenseitigen Abrechnungen der Münzliquidation.

Art. 14. Die Zinsen zu Lasten der Kantone, auf ihren Verlustbetreffnissen an jeder Einlösungsrate, fangen jedesmal mit der Mitte des festgesetzten Einlösungstermines zu laufen an.

Art. 15. Der Bundesrath wird bei Konvenienz die im Art. 12 erwähnten Kantonalobligationen verwerthen zum Zwecke der Abzahlung des Münzanleihens.

Art. 16. Sowie die Prägung der ersten Rate vollendet ist, sollen, vermittelst der neuen Münzen, die in Zirkulation befindlichen Goldsorten und groben Silbersorten bis zum Schweizerfranken abwärts und einschließlich, eingelöst werden.

Art. 17. Ein gleiches geschiht nach bewerkstelligter Prägung der zweiten Rate, vermittelst welcher die Silberscheidemünzen bis zum 2½ Batzenstück einschließlich einzulösen sind.

Art. 18. Die Einlösung der kursirenden Billon-

und Kupfermünzen findet vermittelst des Produktes der dritten Prägungsrate statt.

Art. 19. Ergibt sich bei der Einlösung, daß eine Rate der neuen Münzen einen stärkern Betrag ausmachte, als die in Umlauf befindlichen alten Sorten, zu deren Einwechslung die erstere bestimmt ist, so ist der Ueberschuß sofort zur Einziehung von Sorten der nachfolgenden Rate zu verwenden, welche dannzumal in den eidgenössischen Kassen vorhanden sein, oder denselben eingehen werden.

Art. 20. Wenn hingegen die Summe der neuen Prägungen zur Einlösung der entsprechenden alten Sorten nicht hinreicht, so soll das zu diesem Zwecke Mangelnde nach Art. 6 des gegenwärtigen Gesetzes ergänzt werden.

Art. 21. Die Einlösung der Kantonalmünzen geschieht ohne Rücksicht auf deren Ursprung durch die Kantone nach den besondern Vorschriften des Bundesrathes.

Art. 22. Für die Einlösung einer jeden Rate wird ein Termin von zwei Monaten gestellt und zu gehöriger Zeit ausgeschrieben, mit dessen Eintritt der Kurs der alten Münzen nach dem beigefügten Einlösungstarif, in gesetzliche Kraft für Jedermann tritt, jedoch ohne rückwirkenden Einfluß auf freiere Verträge.

Art. 23. Nach Verfluß des ersten Monats des Einlösungstermines ist, außer den oben erwähnten eidgenössischen Kassen, Niemand gehalten, die jedesmal zur Einlösung ausgeschriebenen alten Geldsorten zu irgend einem Kurs an Zahlung anzunehmen.

Nach Verfluß des zweiten Monats sind jene Sorten gänzlich, mithin auch für die genannten Kassen, außer Kurs gesetzt.

Art. 24. Die neue Währung tritt mit der Epoche der Ausgabe der dritten Prägungsrate in Kraft. Bis dahin ſollen, vom erſten Januar 1850 an, bei ſämmtlichen eidgenöſſiſchen Kaſſen folgende Werthungen fremder kurſirender Münzſorten gelten:

Der Brabanter- oder Kronenthaler 40 Batzen;
Der Fünffrankenthaler 35 Batzen;
Der ſüddeutſche Gulden 14¾ Batzen;
Das franzöſiſche Zweifrankenſtück 14 Batzen:
Das franzöſiſche Einfrankenſtück 7 Batzen;
Das öſterreichiſche Zwanzigkreuzerſtück 6 Batzen;

Die Sorten neuer ſchweizeriſcher Prägung ſollen den ihrem Nennwerthe entſprechenden franzöſiſchen Silberſorten gleich zu halten ſein.

Das franzöſiſche Halbfrankenſtück 3½ Batzen;

Die ſchweizeriſchen Gold- und groben Silberſorten, ſowie die Silberſcheidemünzen alten Gepräges ſind anzunehmen nach dem Kurſe des angefügten Einlöſungstarifs. Die ſchweizeriſchen Billon- und Kupferſorten nach ihrem dermaligen Nennwerthe.

Dieſe Werthungen haben jedoch keine Anwendung auf die Verzinſung oder Heimzahlung bereits beſtehender Kapitalanlagen, Schuldforderungen oder Verträge der eidgenöſſiſchen Finanzverwaltung.

Entwurf zu einem Einlösungs-Tarife.

Goldsorten, grobe so wie reine Silbermünzen und Silberscheidemünzen sollen bei der Einlösung nach alter Währung, zu den nachstehenden Ansätzen berechnet werden.

Der Gegenwerth ist in Sorten neuer Währung zu vergüten, für Bruchtheile, welche in den neuen Sorten nicht darzustellen sind, darf kursirende alte Scheidemünze gegeben werden.

Goldsorten.	Fr.	Rp.
Dublonen, von Bern u. s. w.	16	—
Mehrfache nach Proportion.		
Dukaten, von Bern u. s. w.	8	—
10=Frankenstücke von Luzern	10	—
20=Frankenstücke von Genf	14	—
10=Frankenstücke von Genf	7	—
Grobe Silbersorten.		
10=Frankenstücke von Genf	7	—
4=Frankenstücke, (Neuthaler) aller Kantone .	4	—
2=Guldenthaler (1 Gld. in prop.) von Zürich .	3	20
2=Guldenthaler (1, ⅔, ½ Gld. in prop.) von Basel	3	—
2=Frankenstücke, aller Kantone	2	—
21=Batzenstücke von Neuenburg	2	—
1=Frankenstücke, aller Kantone	1	—
Silberscheidemünzen.		
8=Batzenstücke (½ Gld.) von Zürich . . .	—	80
5=Batzenstücke, aller Kantone	—	50
15=ß=Stücke von Glarus	—	45
4=Batzenstücke (¼ Gld.) von Zürich . . .	—	40
15=Kreuzerstücke von St. Gallen	—	37
10=ß=Stücke von Luzern	—	33
2½=Batzenstücke, aller Kantone	—	25

Billon und Kupfermünzen

werden in neuer Währung berechnet und ausſchließlich gegen neue Sorten eingewechſelt.

	Neue Rappen.		Fr.	Rpn.
3=Batzenſtücke von Baſel . .	42	70 Stück	30	—
2=Batzenſtücke von Zürich, Uri und Schwyz	28	70 „	20	—
5=ß=Stücke von Luzern . .	23	10 „	2	30
6=Kreuzerſtücke von St. Gallen	20	10 „	2	10
1=Batzenſtücke aller Kantone (Glarus und Neuenburg ausg.)	14	70 „	10	—
1=Batzenſtücke von Neuenburg u. 3=ß=Stücke von Glarus	13	10 „	1	30
½=Batzenſtücke aller Kantone (Neuenburg ausg.) . .	07	70 „	5	—
½=Batzenſtücke von Neuenburg	06	20 „	1	30
1=ß=Stücke von Zürich . .	05	40 „	2	25
1=ß=Stücke von Luzern . . .	04	20 „	—	90
1=ß=Stücke von Glarus . .	04	25 „	1	—
3=Soldiſtücke von Teſſin . .	09	10 „	—	90
1=Kreuzerſtück von allen Kantonen	03	10 „	—	35
2=Rappenſtücke von allen Kantonen	02	10 „	—	28
1=Bluzgerſtücke v. Graubünden	02	20 „	—	45
½=Kreuzerſtücke von allen Kantonen	01	20 „	—	35
1=Rappenſtücke von allen Kantonen	01	10 „	—	14
6=Denariſtücke von Teſſin . .	01	10 „	—	15
3=Denariſtücke von Teſſin . .	—	10 „	—	07
25, 10, 5, 4, 2, 1 Centimes von Genf, nach Nennwerth.				

Digitized by Google

Gesetzesentwurf

über die

Dauer und die Kosten der Niederlassungsbewilligung.

(Vorschlag des Bundesrathes vom 10. November 1849).

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

in Ausführung des Art. 41, Ziffer 3 der Bundesverfassung und nach Einsicht eines Berichts und Antrags des Bundesrathes

verordnet:

Art. 1. Es ist den Kantonen freigestellt, die Dauer der Niederlassungsbewilligungen zu bestimmen.

Art. 2. Die Gebühren, welche ein Schweizer für die Bewilligung und die spätern Erneuerungen derselben zu entrichten hat, dürfen für ein Jahr den Betrag von sechs Franken nicht übersteigen, sei es, daß der Niedergelassene am nämlichen Orte verbleibe, oder seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde desselben Kantons verlege.

Art. 3. In dieser Summe sind alle Gebühren enthalten, welche für die Bewilligung oder deren Erneuerung an den Staat, an Bezirksbeamte oder an die Gemeinden zu entrichten sind.

Art. 4. Die jährlichen Leistungen der Niedergelassenen an den Staat oder an die Gemeinde werden nach Art. 41,

Ziffer 4 der Bundesverfassung durch die Gesetzgebung der Kantone bestimmt, mit der Beschränkung jedoch, daß die Niedergelassenen anderer Kantone denjenigen des eigenen Kantons gleichzustellen sind.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1850 in Kraft, unter folgenden nähern Bestimmungen:

1) Wo Gebühren bezogen werden, welche unter dem im Art. 2 festgesetzten Maximum stehen, dürfen dieselben vor dem Ablauf der Niederlassungsbewilligungen nicht erhöht werden.

2) Da wo die Kantonsgesetzgebung es den Niedergelassenen freistellt, Niederlassungsbewilligungen für ein oder mehrere Jahre zu nehmen, verbleibt es bei den Bestimmungen derselben bis zu deren Ablauf:

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

lage zum Bundesblatt Bd. III.

Digitized by Google

Digitized by Google

ıahmen.

Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
121,684	54				
13,460	—	135,144	54		
1,500	—				
4,700	—				
200	—				
		6,400	—		
				141,544	54

Nr.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
21.	Pulve				
22.	Zündk				
		158,115	—		
				5,664,615	
23.	Nicht				
		. .	.	20,000	
		. .	.	6,715,750	—
	Die E	6,987,892	—		
	Die A	. .	.	6,715,750	—
	Mehrei	. .	.	272,142	—
		6,987,892	—	6,987,892	—

g der Einnahmen.

i t t.

apital-inderung.		Stand auf 31. Dezember 1849.		Belege Nr.	Zinsbetrag.	
.	Rp.	Fr.	Rp.	Nr.	Fr.	Rp.
000	—	1,148,221	84	1.	40,187	75
695	75	2,004,016	19		80,160	60
.	.	14,560	—		618	80
600	—	15,942	03		717	39
295	75	3,182,740	06		121,684	54
000	—	44,000	—		1,540	—
.	.	163,000	—		6,520	—
.	.	108,000	—		5,400	—
000	—	315,000	—		13,460	—

nahmen.

Nachweis zu Nr.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
		. . .		2,000	—
15.	Ertr	. . .		1,000	—

ag der Ausgaben.

Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
148,500	—				
1,595	—	150,095	—		
. . .		5,440	—		
. . .		200	—		
. . .		3,000	—	158,735	—
. . .		62,160	—		
. . .		5,000	—	67,160	—

usgaben.

Nachweis zu Nr.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.

g der Ausgaben.

Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
. .	.	90,900	—	448,420	—
3,000	—				
1,500	—				
8,000	—				
400	—				
1,000	—				
1,000	—				
		14,900	—		
6,000	—				
3,000	—				
1,000	—				
		10,000	—		
		2,000	—		
. .	.	800	—		
. .	.			118,600	—
				567,020	—
		3,000	—		
. .	.	2,400	—		
. .	.	800	—		
. .	.	500	—		
. .	.			6,700	—

sgaben.

Nachweis zu Nr.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
		. .	.	35,600	—
	De			678,600	—
21.					
	An	106,800	—		
	Ar	26,400	—		
	Zi	7,000	—		
	Pa	7,750	—		
	Ge	2,000	—		
	Ve	1,750	—		
				151,700	—
22.					
	An	4,290	—		
	Mi	700	—		
	Ta	1,305	—		
	Ve	120	—		
				6,415	—
	Un	. .	.	20,000	—

en im Jahr 1850.

	Fr.	Rp.
. . . . .	554,000	—
. . . . .	70,557	—
en Sonderbundes (vide Beilage)	811,934	70
. . . . .	80,992	19
. . . . .	12,000	—
. . . . .	65,000	—
. . . . .	272,142	—
	1,866,625	89
	500,000	—

echt

Stánd

ende 2

849 a

Digitized by Google

Schweizerisches Bundesblatt.

Band III.

Nro. 61.

Samstag, den 24. November 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Batzen. per Zeile oder deren Raum.

Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes an die Bundesversammlung über die Einführung der schweizerischen Münzreform.

Der Bundesrath hat die Ehre, der hohen Bundesversammlung zwei Gesetzesvorschläge

1) über das eidgenössische Münzwesen,

2) über die Ausführung der schweizerischen Münzreform, unter Mitgabe der folgenden Berichterstattung vorzulegen.

Schon unterm 21. Februar 1849 wurde dieser Gegenstand in Angriff genommen, indem der Bundesrath, wenn auch damals einige Zweifel über das Zeitgemäße der Frage walten mochten, von der Ansicht ausging, es dürfe mit der Zuhandnahme eines Gesetzes, das die Bundesverfassung selbst an die Tagesordnung gesetzt habe, und

unbedingt durchgeführt wissen wolle, nicht gezögert werden, zumal das Ueberhandnehmen fremder Münzsorten über ihrem Werth zur beförderlichen Abhülfe ernstlich mahne.

In Folge dessen wurden die Kantone zur beförderlichen und möglichst genauen Sammlung der Materialien, die zur Lösung der obschwebenden Frage nöthig erachtet worden waren, eingeladen.

An mehrere Kantone mußte jedoch die Einladung am 5. Juli und dann wieder am 17. August wiederholt werden.

Unterdessen hatte die hohe Bundesversammlung am 30. Juni 1849, bei Anlaß der Bestimmung der Geldkurse für die eidgenössischen Regalien, beschlossen, es solle schon bis zu ihrer nächsten Herbstversammlung ein Gesetzesvorschlag über Ausführung des §. 36 des Bundes vorgelegt werden.

Die Zeit war kurz zugemessen; es mußte ohne Zögerung und auf dem kürzesten Wege Hand an's Werk gelegt werden.

Ohne die Eingaben aller hohen Stände abzuwarten, wurde, in der zuversichtlichen Erwartung, es werde, während der Verarbeitung des schon vorhandenen Materials, das noch Fehlende folgen, am 14. August, nachdem vor Allem die Frage entschieden worden war, daß nur Ein Experter einberufen werden solle, dieser in der Person des Herrn Bankdirektor Speiser von Basel erwählt, der dann auch das Werk so sehr förderte, daß bereits am 6. Oktober das Resultat seiner mühvollen Arbeit, mit einem umfassenden Berichte begleitet, dem Bundesrathe vorgelegt werden konnte.

Es dürfte hier der Ort sein, etwas näher darüber einzutreten, warum der Bundesrath nur einen Experten, statt einer Expertenkommission, aufgestellt hatte.

Wenn der Bundesrath in Beziehung auf den Münzfuß selbst schwankend gewesen wäre, so würde er wohlgethan haben, Fachmänner der verschiedensten Ansichten um sich zu sammeln. Das war aber nicht der Fall; für ihn waren hierüber die Akten, die in den eidgenössischen Abschieden gesammelt vor ihm lagen, geschlossen; er wollte den alten unerquicklichen Kampf nicht wieder da aufnehmen, wo er gelassen worden war; er hatte gewählt und suchte und fand einen dem bereits gewählten System ergebenen Fachmann, zur lebendigen, klaren Darstellung und zur Ausführung desselben.

Wenn übrigens die hohe Bundesversammlung einen andern schwerfälligern Modus hätte eingeschlagen wissen wollen, so würde sie kaum zur Untersuchung und Berichterstattung einen so kurzen Termin festgesetzt haben.

Wir kehren nun zur Aufzählung der Daten der Verhandlungen zurück.

Am 8. Oktober beschloß der Bundesrath die sofortige Bekanntmachung der vorerwähnten Arbeit im Bundesblatt, was auch in rasch aufeinanderfolgenden vier Abtheilungen am 17., 20., 25. Oktober und 2. November in Erfüllung gegangen ist.

Abgesehen davon, daß die Vervielfältigung des Berichts und Antrages seine eigene Untersuchung sehr erleichtern mußte, glaubte der Bundesrath, die Wichtigkeit der Sache wohl erwägend, es den Mitgliedern der hohen Bundesversammlung und der schweizerischen Bevölkerung schuldig zu sein, den vorhandenen Stoff der öffentlichen Besprechung sofort und ohne Rückhalt hinzugeben, nicht erst ein paar Tage vor dem Zusammentreten der Bundesversammlung oder, was bei einem andern, formell vielleicht richtigern, aber gewiß nicht sach- und zeitgemäßern Ver-

fahren wohl der Fall gewesen wäre, erst nach Eröffnung ihrer Sitzungen.

Am 8. November wurde die Berathung im Bundesrathe begonnen; am 9. und 10. zu Ende geführt, und der Antrag des Experten, mit wenigen, die Hauptgrundsätze in keiner Weise beschlagenden, Abänderungen angenommen.

Unter diesen Umständen kann es nicht Aufgabe des gegenwärtigen Berichtes sein, die Frage noch einmal in ihrem ganzen Umfange zu behandeln; es wird sich daher dieser, in Anlehnung an den wohlerwogenen Expertenbericht, nur über die Aenderungen aussprechen, die vorgenommen worden sind, mit Ausschluß jedoch solcher, die einzig die Form und nicht die Wesenheit der Sache beschlagen.

Aenderungen im ersten Gesetzesvorschlage und Begründung derselben.

1) Im §. 2 und in allen folgenden, in denen das Wort „Cents" vorkommt, wurde dasselbe in das deutsche Wort „Rappen", das auch im Französischen das Bürgerrecht erhalten hat, verändert.

2) In Uebereinstimmung mit dieser Aenderung wurde auch im §. 3, litt. c. statt „(2 Schilling)" „(ein Batzen)" gesetzt.

Man ging von der Ansicht aus, sich gegen Angewöhnungen nicht zu verstoßen, wo immer es unbeschadet einer strengen Durchführung des Hauptgrundsatzes geschehen könne.

3) Vom §. 7 wurde nur das Wesentlichste aufgenommen, nämlich die Größe der Silbermünzen, die nothwendig der Größe der französischen Silbersorten, mit denen sie in Kurs kommen sollen, entsprechend sein muß.

Hingegen hielt man für unthunlich, auch das Gepräge gesetzlich festzustellen, und fand es rathsamer, wenn diese Bestimmung, nach genommener Rücksprache mit anerkannten Künstlern, dem Bundesrathe überlassen bleibe.

4) Der erste Passus des §. 13 wurde als überflüssig erachtet, weil die Ueberwachung aller Geschäftszweige, sowie die alljährliche Berichterstattung, dem Bundesrath verfassungsgemäß obliegt.

5) In der Absicht, gleichzeitig mit dem Hauptgesetze auch das zweite Gesetz in Beziehung auf die Ausführung und den Uebergang vorzulegen, wurde §. 14, der keine andere Bestimmung hatte, als diesem letztern zu rufen, ganz gestrichen.

Aenderungen im Ausführungs- und Uebergangsgesetze und Begründung derselben.

1) Im ersten Paragraphen wurde die wesentliche Bestimmung aufgenommen, daß der Gewinn, der sich auf der Prägung der Billon- und Kupfermünzen zeigen wird, und zu einer Million angeschlagen werden darf, unter die Kantone nach der Geldskala vertheilt werden solle. Schon im Expertenberichte wurde dieser Gedanke in Frage gestellt, aber unentschieden gelassen.

Es will zwar keineswegs in Abrede gestellt werden, daß dieser Gewinn der Eidgenossenschaft zustehe, weil die Eidgenossenschaft verpflichtet bleibt, die mit ihrem Stempel ausgegebenen Münzen jederzeit nach ihrem Nennwerthe anzuerkennen und zu erhalten, und weil dieselbe besonders in der Ausgabe der Kupfer- oder Billonmünzen gegenüber dem Publikum eine Schuld eingeht; ob nun aber der vorerwähnte Gewinn nach der eidgenössischen Geldskala in die Kantonalkassen oder in die eidgenössische

Kasse fließe, ändert an diesem Grundsatze im mindesten nichts, da die Kantone in ihrer Gesammtheit die Eidgenossenschaft bilden, und wenn die Bundeseinkünfte nicht ausreichen, auch nach der eidgenössischen Geldskala ihre Beiträge zu leisten haben.

Es konnte sich somit der Bundesrath einfach die Frage stellen, ob es angemessen sei, diesen Gewinn unmittelbar oder mittelbar der Eidgenossenschaft, resp. den Kantonen zuzuwenden?

Er entschied sich für Letzteres, um in der Durchführung dieses großartigen, lang angestrebten Unternehmens den Kantonen nicht zu große Opfer aufbürden zu müssen.

Der Verlust der Kantone auf ihren Münzen wird, sammt den Kosten, — angeschlagen auf Fr. 2,000,000

Der Gewinn auf den Billon- und Kupfermünzen „ „ 1,000,000

Der Verlust der Kantone würde also noch betragen Fr. 1,000,000

Wie sich Gewinn und Verlust auf die Kantone vertheilen, zeigt die beiliegende Tabelle.

2) Die Paragraphe 2 — 4 beider Vorschläge behandeln den Gang der Prägungen; die Paragraphe 5 — 12, jetzt Paragraphe 5 — 23, das Geschäft der Einlösung der alten Münzsorten.

Es sind dieselben ohne wesentliche Aenderungen angenommen worden; es dürfte aber hier am Platze sein, um den Befürchtungen zu begegnen, es möchte der Uebergang zum neuen System für das Volk in einer andauernden Krisis, zu großer Belästigung werden, den einfachen Gang, den dieses Geschäft nehmen wird, in einfacher Weise darzustellen.

a. Vor allem hat man sich eines Kredits bis auf 4 Millionen zu versichern, um je nach Umständen die zu leistenden Vorschüsse bestreiten zu können.

b. Dann folgt mit sicherer garantirter Lieferungszeit, die Prägung der ersten Rata in Fünf- und Zweifrankenstücken.

c. Gleichzeitig wird die Einlösung der ersten Rata angeordnet und zwar so, daß die Einlösungsfrist mit der Lieferungsfrist der ersten Prägung in der Weise zusammentrifft, daß den Kantonen die nöthigen Vorschüsse in neuen Sorten gemacht werden können.

d. Das ganz gleiche Verfahren wird bei der zweiten und dritten Rata der Prägungen und der Einlösungen stattfinden.

e. Folgen im Verkehr:

1. Die erste Einlösung wird für den Verkehr spurlos vorübergehen, da die Mühe der Auswechslung, die sich auf Tausende vertheilt, kaum in Anschlag zu bringen ist.

   Die groben, alten Kantonalsorten werden nach dem dem zweiten Gesetze angehängten Tarif gegen grobe neue Sorten (Fünffrankenstücke) vertauscht.

   Die neuen Sorten werden wie bis anhin, nach Belieben, zu Bz. 34, 34 1/2, 35, ausgegeben und eingenommen. Die neue Währung ist noch nicht in Kraft. Das neue Gesetz hat in diesem Moment nur noch insoweit Geltung, als die Anbahnung zum neuen System es erheischt.

2. Das Gleiche wird bei der zweiten Einlösung stattfinden.

   Die alten schweizerischen Silberscheidemünzen werden ganz verschwinden und den neuen bereits bekannten Silbermünzen — Einfranken und Halbfrankenstücken —

Platz machen, die, wie bei der ersten Rata, zu beliebigen Kursen alter Währung ausgegeben werden können.

3. Die Krisis tritt erst bei der Einlösung der dritten Rata ein: die alten Billon- und Kupfermünzen sind nun verschwunden, an die Stelle derselben treten die neuen Billon- und Kupfermünzen; das Gesetz ist in Kraft getreten, für jeden Einzelnen im Moment der Einlösung, für die Gesammtheit inner 2 Monaten.

3) Anders verhält es sich mit den eidgenössischen Kassen, für welche ein näher gerückter Uebergang beabsichtigt wird.

Im §. 13 des Experten-Antrags, §. 24 des bundesräthlichen Entwurfs, ist ein Tarif aufgestellt, der für die eidgenössischen Kassen schon mit dem 1. Januar 1850, mit Ausschluß aus Vertragsverhältnissen hervorgehender Geschäfte, ins Leben treten soll, und zwar für die üblicheren fremden Sorten und für die alten Kantonalmünzen nach dem angehängten Einlösungstarif.

Es erblickt der Bundesrath in dieser Uebergangsbestimmung folgende Vortheile:

a. Der Uebergang zum neuen System würde wesentlich erleichtert;

b. die Verwaltung hätte, schon vom 1. Jänner 1850 an, nicht mehr, wie im laufenden Jahr, mit so vielen Werthungen zu schaffen als es Kantone gibt;

c. das Schreiende, daß gegenwärtig, in Beziehung auf alle eidgenössischen Regalien, die Kantone nicht gleich gestellt sind, würde verschwinden.

4) In der Tarifirung selbst glaubte der Bundesrath von dem Experten-Antrag abweichen, und die Brüche, mit steter Rücksichtnahme auf die Gleichstellung der Sortenwährungen unter sich, möglichst vermeiden zu sollen; einzig der deutsche Gulden konnte, schon wegen Gleichstellung mit dem Brabanterthaler und dem österreichischen

Zwanzigkreuzerstück, nicht zu Batzen 15 gewerthet werden, sondern nur zu Batzen 14 3/4, (Zwei-Gulden- und halbe Guldenstücke in Proportion), da dieselben nach gemachten sorgsamen Untersuchungen nur einen Metallwerth von Rappen 147 haben und zudem die Einguldenstücke noch um ein halbes Prozent schlechter sind, als die Zweiguldenstücke.

Den oben angegebenen Vortheilen kann also der angereiht werden, daß das deutsche Guldenstück schon während des Uebergangs seltener werden oder wenigstens nicht über seinem wahren Werth kursiren würde.

5) §. 14 des Experten-Antrags ist von dem Bundesrath gestrichen worden, in der Meinung, eine solche sofortige Reduktion und Umschreibung sei nicht geradezu, wenigstens nicht sofort im Moment des Uebergangs nothwendig. Es wurde angenommen, daß Reduktionstabellen erscheinen werden, mit denen Jedermann sich zu behelfen wissen werde.

6) In Uebereinstimmung mit den im §. 13 alt, §. 24 neu, gemachten Abänderungen mußten auch im Einlösungstarif Aenderungen eintreten, vermittelst welchen die meisten Bruchzahlen weggefallen sind.

Daß die Goldsorten, die gröbern Silbersorten und die Silberscheidemünzen nach alter Währung, die Billon- und Kupfermünzen nach neuer Währung gewerthet wurden, geschah aus keinem andern Grund, als weil bei der Einlösung der erstern noch keine Ausgleichungsmünzen neuer Währung vorhanden sein werden, sondern erst bei der Einlösung der letzteren in Kurs treten.

7) Es dürfte hier noch am Ort sein, die Bemerkung einfließen zu lassen, daß dieser Einlösungstarif, mag er nun angenommen, höher oder niederer gestellt werden, auf die eidgenössische Kasse keinen Einfluß ausübt, sondern daß derselbe nur das Verhältniß zwischen den Kantonen und

den Partikularen, die im Moment der Einlösung im Besitz der Münzen sind, beschlägt. Wird der Tarif in der einen oder andern Sorte höher gestellt, so wird der Kanton, dem die Sorte angehört, bei der Schlußrechnung mehr verlieren, der Partikular aber gewinnen; wird der Tarif hingegen niederer gestellt, so wird das umgekehrte Verhältniß eintreten.

Es glaubt nun der Bundesrath seine Berichterstattung, wie er sich dieselbe in dem früher angedeuteten beschränkten Umfange zur Aufgabe gemacht hatte, dem Schlusse entgegenführen zu sollen.

Entgegen dem gestellten Antrag dürfte der Antrag auf Annahme des süddeutschen Guldenfußes oder eines eigenen schweizerischen Münzfußes zu gewärtigen sein.

Der Bundesrath konnte sich weder mit dem einen noch mit dem andern System befreunden.

Es kann sich für die Schweiz nicht darum handeln, einen eigenen Münzfuß aufzustellen, selbst wenn es ihr gelingen würde, einen an und für sich vollkommenern und zweckmäßigern als alle bekannten aufzufinden.

Die Münze ist ein Erleichterungsmittel des Verkehrs und wird diesen Zweck in um so höherm Grade erfüllen, je mehr Völker von der gleichen Münze Gebrauch machen.

Verschiedenartigkeit der Münzen nöthigt zu häufigem Umwechsel, führt zu abusiven Kursen und Verlüsten, unter denen immer die ärmeren Klassen am meisten leiden, während die reichern sich stets zu helfen wissen und diejenigen, die das Geldgeschäft zu ihrem Erwerbszweig gemacht haben, dabei ihren Vortheil finden.

Es handelt sich also, namentlich für ein Land von kleinem Umfange, darum, einem Münzsysteme sich anzuschließen und zwar demjenigen, welches das verbreitetste ist, dessen Münzen die gangbarsten sind, und bei

denen man abuſive Kurſe und daherige Verlüſte, oder ſogar Syſtemwechſel, nicht zu befürchten hat.

Der Bundesrath glaubt dieſe Münze in der franzöſiſchen gefunden zu haben, die ohne Uebertreibung eine Weltmünze genannt werden darf.

Es dürfte ferner dem Fortgang dieſes Geſchäfts die Ordnungsmotion drohen, die Sache, wie man ſich trivial ausdrückt, auf die lange Bank zu ſchieben. Auch dagegen muß ſich der Bundesrath von vorn herein ausſprechen: es glaubt derſelbe, es walten die gleichen Gründe ob, dieſe Verhandlung einem Schluße entgegenzuführen, die obgewaltet haben, als dem Bundesrathe der beſtimmte Auftrag geworden iſt, bis zur November-Sitzung einen Antrag einzureichen; er glaubt, die Materialien zur definitiven Berathung ſeien vollſtändig vorhanden, wenigſtens ſo vollſtändig als ſie die Kantonalarchive zu liefern im Stande waren und ſie zur Beleuchtung der Sache nöthig ſind; er glaubt dieſe Frage, über die ſeit 30 Jahren unter allen möglichen Formen und Umſtänden verhandelt worden iſt, ſei ſpruchreif; er glaubt, es ſollte dieſer ſo günſtige Moment äußerer und innerer Ruhe benutzt werden, dieſes wahrhaft nationale Werk zu fördern; er glaubt, es ſei auch nicht zu überſehen, daß man ſich, wie ſeit Langem nicht mehr, und vorausſichtlich nur auf eine kurze Dauer, die nöthigen Geldmittel mit Leichtigkeit und zu billigen Bedingungen verſchaffen könnte; er glaubt endlich, die Kriſis werde durch ein Hinſchleppen nicht erleichtert, und ſolche mit dem Verkehrsleben engverwobene Fragen, einmal angegriffen, ſeien ſo raſch als möglich zum Ziele zu führen.

Akkreditirung fremder Agenten.

Den 19. Wintermonat übergab Herr Ritter von Thom seine Kreditive als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister S. M. des Kaisers von Oesterreich.

Den 21. Wintermonat 1849 wurde an Herrn von Grenus = von Stürler, Generalkonsul Sr. Majestät des Königs von Belgien, das Exequatur ertheilt.

In Folge eines Fehlers der Spedition wurde verschiedenen Abonnenten die zur gegenwärtigen Nummer gehörende Tabelle des Gewinn= und Verlustbetreffnisses der Kantone auf der Einschmelzung ihrer Münzen schon mit vorgehender Nummer abgeliefert.

Schweizerisches

Bundesblatt.

Band III.

Nro. 62.

Donnerstag, den 28. November 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Batzen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

der

vom Tit. Nationalrathe niedergesetzten Kommission über den Entwurf einer eidgenössischen Militär-Organisation.

Herr Präsident,

Herren Nationalräthe!

Die Kommission, welche Sie mit der Prüfung des Entwurfs einer eidgenössischen Militärorganisation beauftragt haben, gibt sich die Ehre, Ihnen hiemit Bericht und Antrag über diesen Gegenstand vorzulegen.

Bei ihrer Arbeit ging die Kommission in allgemeiner Beziehung von dem Gesichtspunkte aus, daß in dem Gesetz über die Gestaltung des Wehrwesens nur die Hauptgrundlagen zusammengefaßt werden sollen, auf welchen

die Einrichtung desselben beruht, und daß hingegen alle Einzelnheiten, welche die weitere Entwicklung und Ausführung betreffen, in den Bereich der Reglemente gehören, die entweder bereits bestehen oder deren künftige Erlassung im Gesetze verordnet werden kann. Von dieser Ansicht geleitet, mußte die Kommission dazu gelangen, aus dem ihr zur Untersuchung überwiesenen Entwurfe alle Bestimmungen von bloß reglementarischer Natur zu entfernen. Hierdurch veranlaßt, sowie dann infolge der mehrfachen Abänderungen, welche im Laufe der vorgenommenen umständlichen artikelweisen Berathung eintraten, erhielt der fragliche Entwurf diejenige umgearbeitete Abfassung, in welcher die Kommission Ihnen dessen Annahme zu empfehlen die Ehre hat.

I.

Die Bestimmung über die Dauer der Wehrpflicht, von welcher in Art. 2 die Rede ist, hat eine Beschränkung erlitten, indem der Zeitpunkt des Austrittes aus dem Militärdienste auf das vollendete 44te Altersjahr festgesetzt worden ist. Männer von 45 bis 50 Jahren sind in der Regel sehr gealtert, mit Geschäften und Sorgen belastet, deren militärische Bekleidung und Ausrüstung kaum mehr in dienstfähigem Zustande. Zudem sind die Verhältnisse der Volkszahl von der Art, daß die Streitkräfte, über welche die Eidgenossenschaft im Nothfall verfügen kann, selbst bei Weglassung dieser Reihe von ältern Jahrgängen, immer noch auf eine sehr bedeutende Stärke ansteigen.

Der bundesräthliche Entwurf hatte es einem besondern Gesetze vorbehalten, die Ausnahmen von der allgemeinen Militärpflicht festzustellen. In dieser Rücksicht hat der Kommissionalentwurf durch einen besondern Ar-

tikel (3) die nähere Ausscheidung soweit getroffen, daß die daherigen Bestimmungen der Kantonalgesetzgebung in ihrem Bereiche vorbehalten sind; dagegen aber muß es Sache eines Bundesgesetzes sein, über die Befreiung eidgenössischer Beamter und Angestellter vom Militärdienste zu verfügen. Nebstdem ist ausgesprochen, daß die Fälle von Ausnahmen und Ausschließungen möglichst beschränkt werden sollen, um damit von vornherein einer Menge von Mißbräuchen und Uebelständen vorzubeugen, welche nur allzusehr in manchen Richtungen sich zum öftern kund gegeben haben.

Zwar ist die früher vielfach zugelassene, dem Gedeihen eines nationalen Wehrwesens jedoch so hinderliche Stellvertretung aus den Militärgesetzen fast sämmtlicher Kantone ausgemerzt worden; es gibt nur wenige Stände, in welchen dieselbe unter gewissen Voraussetzungen noch jetzt stattfinden darf. Nichtsdestoweniger erscheint es als zweckmäßig, bei Erlassung eines neuen Militärgesetzes für die gesammte Eidgenossenschaft die Stellvertretung gänzlich zu untersagen. Daher die Aufnahme des neuen Art. 5.

Die beim Schweizervolke in hohem Ansehen stehende Sitte der Beeidigung aufgebotener Truppen auf das eidgenössische Kriegsgesetz, hat die Kommission auf's neue dadurch anerkannt, daß sie schon dem ersten Titel des Gesetzes dießfalls einen eigenen Art. 6 einverleibte.

Auf die in Art. 19 der Bundesverfassung enthaltene Grundlage gestützt, enthält der Abschnitt über Bestand und Eintheilung des Bundesheeres im Kommissional-Entwurf mehrere Abweichungen von den im Projekte des Bundesrathes aufgestellten Bestimmungen. Zunächst hielt es die Kommission für passend, für den Eintritt wie für den Austritt bei den zwei Hauptabthei-

lungen des Bundesheeres, Auszug und Reserve, ein Minimum und ein Maximum der Altersjahre für die Dienstpflichtigen aufzustellen. Dadurch wird immerhin eine wenigstens annähernde Gleichmäßigkeit in der Verlegung der Dienstpflicht auf die verschiedenen Altersklassen in sämmtlichen Kantonen erzielt, und zugleich vorgesorgt, daß jede der betreffenden Abtheilungen des Bundesheeres stetsfort aus der entsprechenden Anzahl vollkommen dienstfähiger Mannschaft bestehe. Für den Bundesauszug im besondern wurde, übereinstimmend mit dem in Art. 4 des bundesräthlichen Entwurfes vorherrschenden Grundgedanken, die Dauer der Dienstzeit auf wenigstens 8 Jahre gestellt. Allgemein anerkannt ist jedoch das Erforderniß, die Truppen mit einem möglichst ausgebildeten und zuverlässigen Offizierskorps zu versehen. Den Kantonen soll daher ein Mittel zu Erreichung dieses Zweckes zugesichert werden, das manchen Ortes mit Erfolg bereits seit längerer Zeit eingeführt ist, indem denselben vorbehalten wird, eine längere Dienstdauer für die Offiziere vorzuschreiben. Hiemit werden die erlernten Kenntnisse und gesammelten Erfahrungen dieser letztern dem Bundesheere desto länger erhalten, und mit den reifern Jahren des Anführers wird sich dessen Ansehen und der Einfluß, den er auf die unter seinen Befehlen stehende Mannschaft ausüben soll, in gedeihlichem Maße vermehren und befestigen.

Laut dem in der Botschaft näher entwickelten Sinne des Art. 6 des bundesräthlichen Entwurfes, wäre den Kantonen freie Hand gegeben, einen großen Theil ihrer dienstpflichtigen Mannschaft in die Landwehr treten zu lassen, ohne daß dieselbe vorher im Auszuge und selbst nicht einmal in der Reserve gedient hätte. Ueber diesen Punkt ist die Kommission in ihrer großen Mehrheit ent-

schieden anderer Ansicht. Sie huldigt dem Grundsatze, daß jeder Wehrpflichtige, wenn auch nicht im Auszuge, so doch wenigstens zum Dienste in der Reserve angehalten werden solle, bevor er in die Landwehr übergehen könne. Wäre dieß nicht der Fall, so könnte in der That eine große Menge junger, kräftiger, vorzüglich dienstfähiger Leute unmittelbar bei der Landwehr eingetheilt werden und somit einem sehr wesentlichen Theile der Erfüllung der militärischen Dienstpflicht entgehen, da die Landwehr weitaus seltener in aktiven Dienst berufen wird und bedeutend wenigern Beschwerlichkeiten ausgesetzt ist. Daneben würden hingegen diejenigen Dienstpflichtigen, welche zuerst in den Auszug treten, hierauf noch die Reserve-Dienstzeit durchmachen müssen und dann erst noch in die Landwehr aufgenommen werden, unverhältnißmäßig stärker belastet sein. Eine derartige Ungleichheit kann nicht in der Absicht der Bundesgesetzgebung liegen. Die Kommission gab deßwegen dem Art. 9 des umgearbeiteten Entwurfes eine solche Fassung, daß die Bundesreserve, außer der vom Bundesauszuge übertretenden Mannschaft, auch noch die sämmtliche übrige Mannschaft enthalten soll, welche nicht etwa befreit oder ausgeschlossen ist. Wer in die Reserve tritt, ohne im Auszuge gedient zu haben, soll einen hinreichenden Unterricht erhalten. Bei dieser Zusammensetzung bietet die Reserve Gewähr für vollkommene Dienstbefähigung dar. Erst nach Vollendung des Dienstes bei der Reserve darf der Uebergang zur Landwehr (Art. 10) erfolgen.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß das Scharfschützenkorps gerade nicht diejenigen evidenten Merkmale an sich trägt, welche nach genau abgegränzten militärischen Begriffen zur Unterscheidung als eine besondere Waffengattung gehören, wie dieß bei der Ar-

tillerie und der Kavallerie, gegenüber der Infanterie, unzweifelhaft der Fall ist. Und wie die Botschaft des Bundesrathes richtig sagt, werden allerdings bei andern Armeen die Schützen zur Infanterie gezählt. In der Schweiz aber gestaltet sich dieses Verhältniß doch anders. Es ist zu beachten, daß von jeher die Scharfschützen eine von den übrigen Fußtruppen wesentlich abgesonderte Stellung eingenommen haben, und daß in militärgesetzlichen Erlassen wie im praktischen Leben die Eigenthümlichkeit dieses Korps in der Weise anerkannt worden ist, daß es nach allgemeiner Ansicht wie eine spezielle Waffengattung dasteht. Solchen faktischen Verhältnissen Rechnung tragend, sind denn auch die Scharfschützen im Art. 11 als besondere Waffengattung wieder aufgenommen worden.

Der Hauptsache nach ist die Kommission mit den im bundesräthlichen Entwurfe vorgeschlagenen Modifikationen im Bestand und der innern Eintheilung der taktischen Einheiten verschiedener Waffen einverstanden. Namentlich pflichtet sie der beantragten Zusammensetzung der Feldbatterien von leichterm Kaliber aus sechs Geschützen bei, worunter zwei Haubitzen, indem sie die in der bundesräthlichen Botschaft hiefür angebrachten Gründe vollkommen würdigt und unterstützt. Die neu vorgeschlagene Errichtung von Raketenbatterien wird von der Kommission gleichfalls empfohlen; ja die Letztere beantragt, in dieser Beziehung noch einen Schritt weiter zu gehen, und auch den schon bestehenden Gebirgsbatterien einen Raketenzug beizugeben. Hieraus folgt eine verhältnißmäßige Vermehrung des Mannschaftsbestandes dieser letztern bis auf 152 Mann, wie sie auf Taf. 2 ersichtlich ist.

Bei den letzten Feldzügen hat sich die Wünschbarkeit her-

ausgestellt, jeder Armeedivision eine eigene in sich geschlossene Parkkompagnie beizugeben, und zudem ist es zweckmäßig, den Parkkompagnien überhaupt eine andere Einrichtung und Verwendung zu geben, wonach dieselbe als eigentliche Handwerkerkompagnien organisirt und zur Dienstleistung als solche befähigt würden. Demgemäß wird vorgeschlagen, statt der bisherigen fünf Parkkompagnien zu 125 Mann, zehn Kompagnien mit einem Mannschaftsbestand von je 60 Mann aufzustellen. Vorausgesetzt, daß das Bundesheer in acht Divisionen getheilt würde, so wäre hiedurch das Mittel gegeben, jeder Division eine selbstständige Parkkompagnie zuzutheilen, und der Artillerie-Reserve zwei.

Wenn die Kommission zwar zulassen will, daß bei der Artillerie der Bundesreserve noch Achtpfünderbatterien mitgeführt werden, so lange Geschütze dieses Kalibers in brauchbarem Zustande vorhanden sind, so ist sie doch nicht der Ansicht, dieß auch auf Vierpfünder-Kanonen auszudehnen. Einerseits ist es mit großen Nachtheilen verbunden, wenn die Artillerie eines Heeres aus allzu vielen verschiedenen Geschützarten und Kalibern zusammengesetzt ist. Anderseits ist der Vierpfünder von anerkannt geringer Wirkung, und ebenso gut wie dieses Kaliber kann auch der Sechspfünder in jedem Terrain durchgebracht werden. Zwar ist noch eine große Zahl von Vierpfünderkanonen in den Zeughäusern vorhanden und es ist daher erklärlich, daß darauf Bedacht genommen wurde, diese Geschützvorräthe wenigstens bei der Bundesreserve zu benutzen. Allein diese Rücksicht verliert vieles an Gewicht, wenn man bedenkt, daß die noch vorhandenen Vierpfünder unter sich selbst von ungleichartiger Ordonnanz und zudem großentheils ausgebraucht sind.

Im Personalbestand der Achtpfünder- und Sechspfünder-Batterien hat die Kommission zwei Oberlieutenante angesetzt, statt zweier zweiten Unterlieutenante, wie der bundesräthliche Entwurf vorschlug. Die gedachten Batterien zählen 175 Mann, mit 103 Pferden und 16 Fuhrwerken. Die Zahl von 5 Offizieren ist demnach dem Interesse des Dienstes angemessen, und es erscheint als billig, die bedeutenden Opfer und Anstrengungen, welche die Artillerie-Offiziere zu bringen haben, dadurch einigermassen anzuerkennen, daß das Vorrücken zum Oberlieutenantsgrad in etwas erleichtert wird. Außerdem ist zu beachten, daß sich später die Anzahl der Hauptmannsstellen im gleichen Verhältniß vermindern muß, wie die Anzahl der Feldbatterien leichtern Kalibers, weil der Bestand einer jeden der letztern an Personellem und Materiellem um ein Drittel verstärkt wird.

In Betreff der Kavallerie wurden im Schoße der Kommission anfänglich Zweifel erhoben, ob die Aufstellung besonderer Guiden-Kompagnien wirklich von Nothwendigkeit sei. Es wurde dabei der Einwurf geltend gemacht, daß durch dieses Vorhaben die, mit der Stellung von Kavallerie-Kontingenten ohnehin verbundene Last den Kantonen noch in bedeutendem Maße erschwert werde, indem ohne dieß schon im Entwurf der Vorschlag enthalten sei, den Bestand der bis dahin vorhandenen Kavallerie-Kompagnien namhaft zu erhöhen. In genauer Erörterung dieser Frage wurde hierauf dargestellt, wie irrig die Voraussetzung sei, als wäre die Waffe der Reiterei in der Schweiz, als einem Gebirgslande, gewissermaßen entbehrlich. Ungeachtet der in unsern besondern Verhältnissen begründeten Hindernisse, welche es erschweren, die Kavallerie auf eine solche Stufe zu bringen, wie allfällig in auswärtigen Staaten, werde

es der schweizerischen Reiterei im Kriege dennoch nicht an Gelegenheit und Befähigung fehlen, vielfache und nützliche Dienste zu leisten. Und damit sie dieß zu thun desto eher im Stande sein könne, dazu diene eben die Aufstellung von Guiden-Kompagnien, wodurch viele bis jetzt gewaltete Mißbräuche beseitigt werden. Hierauf war die Kommission einmüthig in dem Entschlusse, sich für Annahme des dießfälligen Vorschlages zu erklären.

Für die Vermehrung der Offiziere bei den Dragoner-Kompagnien durch einen zweiten Unterlieutenant fand die Kommission die in der bundesräthlichen Botschaft angebrachten Gründe nicht überwiegend genug. Dem allfälligen Bedürfniß an Ordonnanzoffizieren der Kavallerie kann gleichwohl genügend entsprochen werden, indem den Guiden-Kompagnien noch ein zweiter Offizier zugetheilt worden ist. Zu Ertheilung der nöthigen Signale wurde außerdem den letztern noch ein Trompeter beigegeben.

Zu den wesentlichsten Gebrechen unserer Heereseinrichtung gehört unstreitig die außerordentlich große Ungleichheit in der Stärke der Bataillone und ihrer Zusammensetzung. Es gibt Bataillone von 4, 5, 6 Kompagnien, und Bataillone, die mehr als doppelt so stark sind als andere. Ein solcher Zustand kann nicht länger geduldet werden. Als bindende Norm wird nunmehr aufgestellt, daß ein Bataillon durchgehends 600 bis 700 Mann stark sein solle.

Schon in einem frühern Zeitpunkte war der Gedanke angeregt worden, den Infanteriebataillonen auch eine Anzahl Scharfschützen beizugeben, wodurch die Bataillone an selbstständiger Verwendbarkeit gewinnen würden. Die Kommission hat die hiefür sprechenden Gründe gewürdigt und war nur über die Frage getheilter Meinung,

unter welchen nähern Verhältnissen die Zutheilung von Schützen an die Infanteriebataillone stattfinden solle. Die Mehrheit entschied dafür, daß jeder der beiden Jägerkompagnien annoch ein Zug Schützen einzuverleiben sei. Eine Minderheit hätte es zweckmäßiger gefunden, die Scharfschützen in eine besondere Abtheilung oder eine kleine Kompagnie vereinigt, dem Bataillon zuzutheilen, ohne dieselben dem Kompagnieverband der Jäger einzuverleiben.

Bei diesem Anlaß kam denn auch die Frage über die bei den Scharfschützen einzuführenden Veränderungen in Betreff ihrer Organisation, Bewaffnung und Ausrüstung zur Sprache, wobei hauptsächlich die Vermehrung dieser Waffengattung und die Erleichterung ihrer Ausrüstung in's Auge zu fassen wäre. Auf diese Punkte wird die Kommission im zweiten Theile ihrer Berichterstattung zurückkommen.

Im Bataillonsstabe hat die Kommission den Quartiermeister in seiner bisherigen Stellung und Verhältnissen beibehalten, indem sie nicht darauf eingehen konnte, denselben durch einen Kommissariatsbeamten zu ersetzen.

Eine auffallende Anomalie bestand darin, daß die Verrichtungen eines Waffenoffiziers und eines Fahnenträgers, welche durchaus nichts mit einander gemein haben, auf der gleichen Militärperson vereinigt sind. Wenn die Aufgabe des Fahnenträgers gehörig aufgefaßt wird, so soll derselbe vorzugsweise mit Eigenschaften des persönlichen Muthes und der Erfahrung ausgerüstet sein. In dieser Beziehung ist daher die Stelle des Fahnenträgers eine Auszeichnung, zu welcher auch verdienten Unteroffizieren der Zutritt eröffnet werden soll. Deßwegen beantragt die Kommission, daß dieselbe auch

an Unteroffiziere verliehen werden könne, welchen dann der Adjutantunteroffiziersgrad ertheilt würde, statt daß bisher nur Offiziere mit dieser Stelle betraut wurden. Für den Waffenoffizier hingegen sind andere Eigenschaften, namentlich die Befähigung im Rechnungswesen, erforderlich, und die Verrichtungen desselben von der Art, daß sie füglich einem der bei den Kompagnien eingetheilten Offiziere übertragen werden können.

Der Bestand und die Bildung des Bataillonsstabes und der Jäger- und Füsilierkompagnien, wie sie aus diesen abgeänderten Bestimmungen hervorgehen würden, sind in den Tafeln 5 und 6 des umgearbeiteten Entwurfes enthalten.

Unter den besondern Zweigen des eidgenössischen Stabes erscheint zwar kein eigener Stab für die Kavallerie, wie der bundesräthliche Entwurf vorgeschlagen hatte. Dennoch soll aber den Interessen dieser Waffengattung die verdiente Berücksichtigung zu Theil werden. Zur Besorgung der speziellen Fächer dieser Waffe wird ein Oberst der Kavallerie nebst der nöthigen Zahl von Offizieren der andern Grade aufgestellt. Dieselben sollen jedoch einen Bestandtheil des Generalstabes ausmachen. Damit wird eingeräumt, daß z. B. auch andere Stabsoffiziere als gerade diejenige der Kavallerie mit der Inspektion dieser Waffengattung beauftragt werden können, und umgekehrt ist auch die Befugniß offen gelassen, die Kavallerieoffiziere zu andern Verrichtungen berufen zu können als nur zu denjenigen bei ihrer Spezialwaffe. Ganz in dieser Weise sind auch die Beziehungen der Scharfschützen aufgefaßt, und ein Oberst sowie die entsprechende Anzahl Offiziere anderer Grade dieser Waffe dem Generalstab einverleibt worden. Wegen diesem Zuwachs kömmt die Zahl der

Offiziere des Generalstabes um einige Stellen höher zu stehen als im bundesräthlichen Entwurfe, ohne deswegen die Schranken auch nur des Allernothwendigsten zu überschreiten.

Den Bestand des Justizstabes hingegen hat die Kommission vermindert, ohne deswegen befürchten zu müssen, daß die Handhabung der Rechtspflege im mindesten gefährdet würde. Ueberdieß sind glücklicherweise die Fälle ziemlich selten, wo der gesammte Justizstab in Dienst berufen werden müßte, und es ist daher nothwendig zu verhindern, daß mittelst des Eintritts in den Justizstab eine große Zahl mit vorzüglichen Kenntnissen und Eigenschaften ausgerüsteter Männer dem aktiven Dienste entgehen.

Den über Ernennung und Entlassung von Offizieren und Unteroffizieren im bundesräthlichen Entwurfe aufgestellten Vorschriften hat die Kommission noch einige Bestimmungen beigefügt. Dahin gehören, daß die Ernennung von Offizieren des Genie, der Artillerie und Kavallerie nur nach vorausgegangenem Unterricht in einer der entsprechenden eidgenössischen Militärschulen geschehen kann. Da der Bund den Unterricht dieser drei Waffengattungen auf seine Kosten übernommen hat, so ist es gewiß zu rechtfertigen, wenn er sich Gewähr verschaffen will, daß die Kantone für die von ihm ausgebildeten Truppen keine andere als tüchtig gebildete Offiziere ernennen. Durch den Art. 25 wird sowohl den Kantonen als dem Oberbefehlshaber das Recht eingeräumt, Vorschläge für alle Grade des eidgenössischen Stabes einzureichen. Dasselbe Recht steht auch den Chefs der speziellen Zweige für die unter ihnen stehenden Stabsabtheilungen zu. Ferners ist grundsätzlich aufgenommen, daß der Bundesrath, Fälle von Dring-

lichkeit vorbehalten, den Kantonen Kenntniß geben solle, wenn Stabsoffiziersstellen in Erledigung gekommen sind, sowie von der Anzahl der vorzunehmenden Ernennungen.

Die Art. 26, 27 und 29 des umgearbeiteten Entwurfes entsprechen im allgemeinen dem Sinne der in den Art. 13, 14 und 16 des Projekts des Bundesrathes enthaltenen Vorschriften. Indessen schien es nicht nothwendig, ausdrücklich ein gewisses Altersjahr für den Eintritt in den eidgenössischen Stab festzusetzen; die Kommission hält es für geeigneter vorzuschreiben, daß derjenige, welcher zum Subalternoffizier im eidgenössischen Stab ernannt werden will, vorher wenigstens 2 Jahre in dem Grade gedient haben solle, welcher demjenigen, den er erlangen möchte, unmittelbar vorangeht. Zu Erlangung des Oberstlieutenantsgrades ist erforderlich, daß der zu Ernennende unter den angegebenen Bedingungen wenigstens den Kommandantengrad bekleidet habe; so daß die Beförderung eines Majors der Kantonaltruppen unmittelbar zum Oberstlieutenant nicht mehr zulässig ist. Die freie Wahl bei Beförderungen zu höhern Graden als demjenigen eines Hauptmanns ist an die Bedingung geknüpft worden, daß der zu befördernde wenigstens zwei Jahre in dem unmittelbar darunter stehenden Grade gedient haben müsse. Durch den Art. 30 wird bloß ein schon im dermaligen allgemeinen eidgenössischen Militärreglement enthaltener Grundsatz erneuert, der ganz in der Natur der Sache liegt, jedoch zum öftern nicht gehörig befolgt worden ist.

Rücksichtlich der Entlassung von Offizieren des eidgenössischen Stabes hat der ursprüngliche Entwurf in Art. 17 eine allzu bindende Vorschrift aufgestellt, durch welche mancher tüchtige Offizier höchst wahrscheinlich von vornherein abgehalten worden wäre, in den

eidgenössischen Stab zu treten. Nach der Ansicht der Kommission muß es jedem Offizier frei gelassen werden, zu einer bestimmten Zeit im Jahre seine Entlassung zu verlangen, ohne nähere Auseinandersetzung seiner Beweggründe. In diesem Sinn ist der Art. 31 des umgearbeiteten Entwurfes abgefaßt. Durch den Art. 32 ist dann Vorsorge getroffen, daß die Kantone von den stattfindenden Entlassungen Kenntniß erhalten, damit die Ausgetretenen zu weiterm Kantonaldienst angehalten werden können.

Der dritte Titel des umgearbeiteten Entwurfes: „Materielles" ist um vieles einfacher und kürzer gehalten, als die betreffenden Abschnitte des ursprünglichen Entwurfes, welche die dortigen Art. 18 bis und mit 32 umfassen. Soweit es die Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung des Bundesheeres angeht, hat sich die Kommission darauf beschränkt, in wenigen allgemein gehaltenen Artikeln (33 bis 39) auf die diesfalls bestehenden Reglemente zu verweisen, indem sie der Ansicht ist, daß dieser Gegenstand nicht in das Gesetz über die Militärorganisation gehöre und es dermal auch nicht an der Zeit sei, Abänderungen darin vorzunehmen. Zugleich wurden einige Bestimmungen über Bewaffnung und Bekleidung der Bundesreserve und der Landwehr aufgenommen. Dieselben sind jedoch so sehr innert den Gränzen des anerkannt nothwendigsten geblieben, daß Sie, Tit., darin den unzweideutigen Beweis erblicken werden, daß sich die Kommission bemühte, überall wo es nur immer möglich ist, bei ihren Forderungen an die Leistungen der Kantone, Mäßigung vorherrschen zu lassen.

Daß der Abschnitt über Geschütze und Kriegsfuhrwerke einen größern Umfang von Einzelnheiten

enthält, ist dem Umstande zuzuschreiben, daß, wie schon berührt wurde, bei der Artillerie mehr als bei jeder andern Waffengattung sehr bedeutende Veränderungen eintreten werden, welche erforderlich machen, die daraus herfließenden den Kantonen obliegenden Leistungen im Gesetze selbst näher zu bezeichnen.

Noch ist es nicht möglich in bestimmten Zahlen auszudrücken, welches die Gesammtstärke der Feldartillerie (bespannten Batterien) des Bundesheeres künftig sein wird. Es hängt dieß von zweierlei Faktoren ab: erstlich von der Mannschaftszahl des Bundesheeres, welche erst dann genau bestimmt werden kann, wenn eine neue Volkszählung stattgefunden hat und nach dem Ergebniß derselben der Betrag der Mannschaftskontingente festgesetzt worden ist; zweitens von der Art und Weise, wie dann die Geschütz-Kontingente auf die Kantone verlegt werden können, indem es nicht immer ausführbar ist, dieselben streng systematisch auszurunden. Eben dieselben Ursachen verhindern auch, jetzt schon auf bindende Weise die Verhältnisse der verschiedenen Geschützarten und Kaliber unter einander festzustellen. Die Kommission hält es demnach für genügend, im Gesetze auszusprechen (Art. 41), daß das Verhältniß der Gesammtzahl des Geschützes der bespannten Batterien ungefähr zwei Stück auf 1000 Mann betragen solle. Hievon würde dann ungefähr ein Sechstheil von schwerem Kaliber und ein Drittheil Haubitzen sein.

Da man sich nach den angestellten Proben, worüber die bundesräthliche Botschaft einläßliche Nachweisungen gegeben hat, von den Raketen-Batterien wesentliche Dienste versprechen darf, so hat die Kommission fünf derselben zu acht Gestellen in ihren Entwurf aufgenommen. Für das Positionsgeschütz wurden in

Art. 45 die nämlichen Zahlen beibehalten wie bis dahin; über die Verlegung desselben auf die Kantone hat ein besonderes Gesetz das Nähere zu bestimmen.

Im Schooße der Kommission ist wiederholt die Frage angeregt worden, für den Pontonstrain und die Ambülancewagen die Bespannung mit Trainpferden einzuführen, statt daß diese Fuhrwerke bis dahin durch Requisitionspferde in Bewegung gesetzt wurden. Allein zu diesem Zwecke müßten einige hundert Pferde mehr gestellt werden, was eine bedeutende Belastung für die Kantone mit sich bringen würde; deßhalb glaubte die Kommission auf die Stellung eines daherigen Antrages verzichten zu sollen.

Aus der Unterabtheilung B. „Kriegsfuhrwerke" werden Sie entnehmen, Herr Präsident, Herren Nationalräthe, daß namentlich in Bezug auf die zu den Batterien und den Parks zu stellenden Kriegsfuhrwerke der Artillerie einige nicht unerhebliche Erleichterungen eingetreten sind; so werden unter anderm für eine Zwölfpfünder-Kanonenbatterie von 4 Geschützen nur noch 6 Kaissons in die Linie verlangt, statt früher 8; für 4 Achtpfünder- oder Sechspfünder-Kanonen sind 4 Kaissons in Linie zu stellen, statt bisher 5 u. s. w.

Mit den Ansätzen für die Munitionslieferung im bundesräthlichen Entwurfe ist die Kommission nicht völlig einverstanden. Soweit es die Munition für die Handfeuerwaffen betrifft, hat dieselbe jedoch keine weitere Abänderung getroffen, als daß für jeden Kavalleristen 40 Patronen statt bloß 30 gefordert werden, indem noch nicht entschieden ist, daß der Kavallerist nur mit 1 Pistole versehen sein solle, was der allfälligen Revision des Reglements über die Bewaffnung vorbehalten bleibt. Von größerer Erheblichkeit ist die Erhöhung der Ansätze, welche bei der Munition für das Geschütz der bespann-

ten Batterien getroffen worden ist. Für die Kanonen jeden Kalibers und für die langen Haubitzen beträgt dieselbe 100 Schüsse mehr als im ursprünglichen Entwurf. Wenn die bundesräthliche Botschaft nachzuweisen suchte, daß der Munitionsverbrauch im Kriege nicht so groß sei, wie seiner Zeit vorausgesetzt worden sein mochte, und daß nebstdem die Schweiz mit vielen wohlversehenen Zeughäusern ausgestattet sei, so möchte die Kommission wenigstens auf den letztern Umstand kein zu weit gehendes Vertrauen setzen. Der Fall ist denkbar, wo es nicht in der Macht des Bundesheeres stünde, über die Vorräthe eines ansehnlichen Theiles dieser Zeughäuser zu verfügen und daher die noch übrigen Zeughäuser den ganzen laufenden Bedarf decken müßten. Ferners besteht ein Haupterforderniß darin, stets die benöthigte Zahl von Geschossen, (Kugeln, Granaten u. s. w.) zu besitzen, deren Abgang in Kriegszeiten sehr schwer, manchmal sogar unmöglich zu ersetzen ist.

Nunmehr ist die Berichterstattung bei einem der wichtigsten Theile des Gesetzesentwurfes angelangt, nämlich bei jenem, der über den Unterricht handelt. Es erhielt derselbe im Kommissionalentwurf eine größere Ausführlichkeit und nähere Entwicklung, wie es die Bedeutung des Gegenstandes erfordert. Der Weg, den die Kommission für den Unterricht und die Fortbildung der Truppen zu befolgen vorschlägt, weicht in manchen Dingen von demjenigen ab, der im bundesräthlichen Entwurfe (Art. 33 — 37) angetragen ist. Statt fünf Wochen schlägt die Kommission das Minimum der für den Rekrutenunterricht bei der Infanterie und den Scharfschützen in den Kantonen zu verwendenden Zeit auf 28 Tage an (Art. 58 Ziffer 1) und zwar gestützt auf die in verschiedenen Kantonen gemachten Erfahrun-

gen. Zur Vollendung dieses Rekrutenunterrichts gehört, daß die Rekruten der Infanterie in Schulbataillonen mit den erforderlichen Cadres geübt werden. Um den vorgesetzten Zweck zu erreichen, ist zwar nicht nothwendig, daß solche Schulbataillone von jenem Bestand und Stärke seien, wie ein Kontingentsbataillon; doch sollten sie nicht unter 200 Mann herabsinken. Wenn die Anzahl der Rekruten eines Kantons nicht hinreicht, um ein derartiges Schulbataillon zu bilden, so wäre eine dießfällige Verständigung unter mehrern Kantonen anzustreben. Für die Fortbildung der Fußtruppen, für deren Vervollkommnung im Scharfschießen, und die Heranbildung tüchtiger Offiziere, sowie für entsprechende Uebungen auch der Reserve und der Landwehr, hat die Kommission durch die Bestimmungen gesorgt, welche in den Ziffern 2) bis 6) des Art. 58 enthalten sind. Natürlicherweise bleibt es den Kantonen unbenommen, je nach den bei ihnen bereits bestehenden Einrichtungen noch in ausgedehnterem Maße für die Ausbildung ihrer Truppen zu sorgen, als es hier vorgeschrieben ist.

Der Art. 59 des Kommissional-Entwurfes handelt vom Rekruten- und Wiederholungsunterricht derjenigen Spezialwaffen, welchen nach Art. 20 der Bundesverfassung die Eidgenossenschaft auf ihre Kosten übernommen hat. Im Art. 34 des bundesräthlichen Entwurfes ist nichts näheres über die Dauer dieses Unterrichts und über die periodische Wiederholung desselben, sowie in Hinsicht auf die Beziehung von Cadres u. s. w. angegeben. Es war daher nothwendig, hierüber etwas umständlicher im umgearbeiteten Entwurfe einzutreten.

Was die Zahl von Plätzen anbetrifft, auf welchen der fragliche Rekrutenunterricht ertheilt werden soll, so wollte zwar die Kommission im Gesetze selbst hierüber

keine bindende Vorschrift aufstellen, durch welche möglicherweise die Vollziehungsbehörde in der Auswahl der Orte und der Bestimmung der Anzahl derselben je nach den gegebenen Fällen allzusehr hätte behindert werden können. Allein es waltete daher immerhin die Voraussetzung ob, daß die Unterrichtsplätze nicht auf eine allzu kleine Zahl beschränkt werden würden, sondern daß beispielsweise die Rekruten des Geniekorps ihren Unterricht auf 2 oder 3, und diejenigen der Artillerie und der Kavallerie auf 4 bis 6 Plätzen erhalten würden.

Die Anzahl von Tagen, welche für die Dauer des Rekrutenunterrichts ausgesetzt worden ist, wird bei umsichtiger Benutzung der Zeit und zweckentsprechender Eintheilung derselben nach den verschiedenen Unterrichtsfächern wohl genügen, um den angehenden Militärs die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse beizubringen; besonders wenn die Kantone sich angelegen sein lassen, der Mannschaft vor ihrem Eintritte in die eidgenössischen Unterrichtskurse den nöthigen Unterricht in der Soldatenschule zu ertheilen. — Für den Wiederholungsunterricht dieser Spezialwaffen ist in den Ziffern 2 und 3 desselben Art. 59 ein Maß festgesetzt, das sich strenge innert den Schranken des Nothwendigsten hält.

Durch die Art. 60, 61 und 62 des Kommissional-Entwurfes ist den Grundsätzen, die in den Litt. b. und c. der Ziffer 2 des Art. 20 der Bundesverfassung ausgesprochen sind, weitere Entwicklung gegeben. Für den höhern Militärunterricht und eine weitere militärische Ausbildung der Offiziere des eidgenössischen Stabes, der Offiziere und der Aspiranten auf Offiziersstellen bei den Genietruppen und der Artillerie soll durch Abhaltung einer Militärschule, ähnlich wie die jetzt bestehende

eidgenössische Militärschule, gesorgt werden, wobei die erforderlichen Cadres zugezogen werden. Längst machte sich das Bedürfniß fühlbar, dem Medizinalpersonal die angemessene Instruktion über den rein militärischen Theil seiner Dienstverhältnisse, angedeihen zu lassen. Von den Militärärzten selbst wurde auf eine anerkennenswerthe Weise wiederholt diese Frage angeregt, um die vorhandene Lücke auszufüllen. Deswegen ist in Art. 60 vorgesehen, daß auch das Medizinalpersonal zu dießfälliger Ausbildung die Militärschule besuchen solle.

Bei den höchst ungleichartigen und oft ungenügenden Einrichtungen in den Kantonen für den Unterricht der Offiziere der Bataillonsstäbe, mußte die Nothwendigkeit einleuchten, auch hierin so weit möglich Aushülfe zu treffen. Daher sagt schließlich der Art. 60, daß in die Militärschule auch Offiziere der Bataillonsstäbe des Bundesauszuges einberufen werden können.

Die Einrichtungen für das Militärunterrichtswesen in den Kantonen sind so ungemein verschieden, daß die Kommission auf große Schwierigkeiten stieß, die Anwendung der Bundesvorschrift genauer zu bestimmen, daß die Eidgenossenschaft auch die Bildung von Instruktoren für die übrigen Waffengattungen übernehme. Es gibt Kantone, die sich bei einer starken Miliz doch mit einer kleinen Zahl von Instruktoren zu behelfen wissen; andere aber, die ein sehr zahlreiches Unterrichtspersonal aufgestellt haben. Wiederum ist die Stellung, der Geschäftsumfang, die technische Aufgabe der Instruktoren in den Kantonen höchst ungleich. Unter solchen Umständen hat die Kommission geglaubt, am Besten zu thun, wenn sie in Art. 61 ihres Entwurfes festsetze, daß für die Bildung von Instruktoren für jeden Kanton das Verhältniß der von demselben zum Kontingent zu stellen-

den Mannschaft beachtet werden solle. Damit ist namentlich verhindert, daß die Kantone allfällig das Recht in Anspruch nehmen, der Bund solle alle ihre Instruktoren ausbilden.

In Art. 63 wird ein Grundsatz aufgestellt, der im ursprünglichen Entwurfe nicht berührt war. Es liegt gewiß im Interesse des Gedeihens unseres Kriegswesens alle Bestrebungen der Kantone zu unterstützen, welche selbstthätig auf Vervollkommnung desselben hinzielen. Besonders wäre dieß der Fall, wenn Kantone, deren Truppenzahl nicht hinreicht, um für sich allein größere taktische Uebungen vorzunehmen, mit andern Kantonen zu Veranstaltung solcher größerer Zusammenzüge, welche für die Felddienstbefähigung der Truppen vom wesentlichsten Einfluße sind, sich vereinbaren würden. Unter der Voraussetzung, daß das Kommando derselben eidgenössischen Stabsoffizieren übertragen würde, gibt daher Art. 63 zu, daß eine Betheiligung von Seite des Bundes bei den Kosten derartiger Zusammenzüge eintreten dürfe.

Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit Art. 65 des Kommissionalentwurfes. Es ist aller Berücksichtigung werth, daß dermalen noch einige Kantone in den Spezialwaffen mehr organisirte Korps besitzen, als ihr Kontingent mitbringen würde. Namentlich haben einige Kantone solche Korps nicht bloß bei Auszug und Reserve, sondern auch bei der Landwehr. So lange die Instruktion der Spezialwaffen Kantonalsache war, erhielten im gewöhnlichen Laufe der Dinge solche überzählige Korps ihren Unterricht gemeinsam mit denjenigen ihres Kantons, die zu dessen Kontingent gehörten, und es waren somit dießfalls keine besondere Einrichtungen nöthig. Jetzt aber, wo der Unterricht der Spezial-

waffen an den Bund übergegangen ist, müßten die Kantone entweder auf ihre Kosten noch ganz besondere Einrichtungen treffen, um den gedachten überzähligen Korps an Spezialwaffen den geeigneten Unterricht ertheilen zu können; sie müßten dafür ein eigenes Personal bestellen u. s. w., oder aber, was viel wahrscheinlicher ist, sie würden diese Korps eingehen lassen. Das Letztere kann nicht im Interesse, noch im Wunsche des Bundes liegen, es kann ihm auch nicht etwa bloß gleichgültig sein. Bei verschiedenen Anlässen, namentlich im Sonderbundsfeldzug und bei seitdem stattgehabten Gränzbesetzungen kamen mehrere solche in den Kantonen vorfindliche Korps dem Dienste der Eidgenossenschaft sehr wohl zu statten.

Auf der andern Seite glaubte jedoch die Kommission nicht so weit gehen zu sollen, daß dem Bund allzu große Lasten auffallen könnten; sie ist daher dabei stehen geblieben, daß solchen Korps, Behufs ihres Unterrichts, der Zutritt in die eidgenössischen Militärschulen gestattet werden kann, ohne daß der Bund die Verbindlichkeit übernimmt, den Zutritt gestatten zu müssen. Die Bedingungen für diese Zulassung würden in einem Reglemente festgesetzt.

Auf den Abschnitt über das Unterrichtswesen hat die Kommission unmittelbar denjenigen folgen lassen, welcher die Ueberwachung des Unterrichts in den Kantonen und die Inspektionen betrifft. Es ersetzt derselbe die Bestimmungen der Art. 67, 76, 77 und 78 des bundesräthlichen Entwurfes. Der letztere hatte hauptsächlich für diesen Zweck die Aufstellung eines Oberinspektors beantragt, sowie die Eintheilung des Gebietes der Eidgenossenschaft in sechs Kreise, deren jedem ein Inspektor vorstehen sollte. Von der Ueberzeugung ausgehend, daß eine solche, höchst wahrscheinlich mit beträchtlichen Kosten

verbundene Einrichtung bei den gesetzgebenden Räthen auf bedeutenden Widerstand stoßen würde, hat die Kommission von derselben abstrahirt und an deren Statt das in den Art. 66 bis 72 des umgearbeiteten Entwurfes bezeichnete System der Ueberwachung und Inspektion aufgenommen, bei welchem der Zweck einer nachdrucksamen, ins Einzelne gehenden und zuverlässigen Beaufsichtigung, unter Vermeidung der mit dem bisherigen Inspektionsmodus verbunden gewesenen Mängel, wohl in befriedigender Weise erreicht werden dürfte.

Was die Kommission im Eingang ihres Berichtes zu sagen die Ehre hatte, findet hauptsächliche Anwendung auf die Art. 38 bis 52 des bundesräthlichen Entwurfes, welche den Abschnitt über die Kriegsverwaltung bilden. Allerdings enthält auch das gegenwärtig noch in Kraft bestehende allgemeine eidgenössische Militär-Reglement viele solche Einzelnheiten untergeordneter Natur wie sie in den gedachten Art. 38—52 aufgenommen sind. Allein das Reglement von 1817 rührt aus einer Zeit her, wo das eidgenössische Militärwesen so zu sagen noch in seinen ersten Anfängen war und man es als einen Gewinn betrachten mußte, wenn nur wieder über einen, wenn auch noch so unerheblichen Punkt Gleichförmigkeit erzielt und dieß in den selten erlassenen Akten des Bundes einregistrirt werden konnte.

Im allgemeinen Militärreglemente konnte daher füglich alles Platz finden, was man mit großer Mühe zu Stande gebracht hatte, um später dann auf diese Grundlage hin allmählig und mit Benutzung des günstigen Zeitpunktes die zur weitern Entwicklung nöthigen Spezialreglemente erlassen zu können. Jetzt aber haben die eidgenössischen Militär-Einrichtungen längst eine fest geordnete, zur allgemeinen Gültigkeit gelangte Gestalt an-

genommen. Im Laufe von mehr als 30 Jahren sind Vorschriften über alle Zweige der Verwaltung, der Instruktion und jede andere Beziehung erschienen und in's praktische Leben übergegangen.

Es ist daher keine Ursache mehr vorhanden, im militärischen Grundgesetz bis auf alle jene Details über Besoldungs- und Verpflegungs-Gegenstände, Bemessung von Vergütung und Entschädigungen aller Art einzugehen. Deßwegen wurden in den Art. 73 bis 90 im fünften Titel des Kommissionalentwurfes nur die Hauptgrundsätze über das Verwaltungswesen in übersichtlicher Kürze zusammengestellt. Was diese Artikel im Einzelnen betrifft, so sind nur wenige Bemerkungen beizufügen. Ohne daß eine ausdrückliche Bestimmung hierüber aufgenommen worden wäre, setzte die Kommission bei Abfassung des 3ten Alinea's des Art. 74 voraus, daß für die Militärs jeden Grades oder Ranges von allen Waffen, welche in die eidgenössischen Militärschulen oder anderweitig zum Unterricht einberufen werden, durch zu erlassende Reglemente eine niedrigere Besoldung festgesetzt werden solle als für solche Militärs, die im effektiven Dienste stehen.

Von wesentlichem Belange ist die durch den Art. 79 dem Bundesrathe ertheilte Ermächtigung, bei Voraussicht eines aktiven Dienstes den Combattanten des eidgenössischen Stabes, welche beritten sein sollen und wirklich ein eigenes Pferd besitzen, eine tägliche Pferderation zu vergüten. Es ist eine bekannte Erscheinung, mit welchen außerordentlichen Schwierigkeiten oftmals die Offiziere des eidgenössischen Stabes zu kämpfen haben, um sich diensttaugliche Reitpferde zu verschaffen, wenn ein Truppenaufgebot bevorsteht oder wirklich schon eingetreten ist. Die Kommission hat in reifliche Erwägung

gezogen, ob es nicht dem Interesse des eidgenössischen Kriegswesens angemessen wäre, den Offizieren des eidgenössischen Stabes eine solche Vergütung bleibend zukommen zu lassen und nur die Rücksicht auf die damit verbundenen beträchtlichen Kosten hat die Kommission abhalten können, den Antrag auf Annahme einer dahin gehenden Bestimmung zu stellen.

Mit den Bestimmungen über die Rechtspflege, die in den Art. 53 und 54 des ursprünglichen Entwurfes gegeben sind, ist die Kommission einverstanden. Doch hat sie den zweiten Theil des letztern Artikels deswegen ausgelassen, weil er dazu führen könnte, daß der Dienstpflichtige beinahe für jedes noch so unbedeutende Vergehen dem militärischen Gerichtsstand seines Kantons entrückt und der Beurtheilung durch eine eidgenössische Militärgerichtsbehörde unterstellt würde.

Dem ersten Abschnitte des sechsten Titels des umgearbeiteten Entwurfs: „Militärbehörden und Oberbefehl der Bundesbehörden" sind diejenigen Bestimmungen aus der Bundesverfassung vorangestellt worden, welche auf die Rechte und Befugnisse der Bundesversammlung in militärischen Dingen Bezug haben, und die dießfälligen Verrichtungen des Bundesrathes betreffen. In Rücksicht auf die Erlassung von Reglementen ist durch einen Zusatz bei Art. 59 des ursprünglichen Entwurfes (Art. 100 des Projekts der Kommission) festgesetzt worden, daß dieselben der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden sollen.

Vielfach gemachte Erfahrungen, daß bei den Truppenaufstellungen nicht immer das gehörige Maß bei Vertheilung des Personellen und Materiellen auf die Kantone beobachtet wird, erfordern es, der hieraus entspringenden ungleichartigen Belastung soweit es thunlich ist,

zu begegnen. Im Art. 102 des umgearbeiteten Entwurfes ist daher grundsätzlich ausgesprochen, daß in solchen Fällen das Verhältniß der Kontingentsskala, oder, wo dieses nicht anwendbar, die Kehrordnung so viel wie möglich zu befolgen sei.

Der Geschäftskreis und die Befugnisse des Militärdepartements sind im Art. 105 des Kommissionalentwurfs wörtlich festgesetzt worden; wie der Art. 26 des Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes dieselben bezeichnet.

Ueber die Aufstellung eines Verwalters des Materiellen, die im Art. 66 und 75 des bundesräthlichen Entwurfes beantragt ist, hat die Kommission noch keinen Schluß gefaßt. Um diese Frage einer nähern Erörterung zu unterwerfen, hat die Kommission die Einziehung von Erkundigungen nöthig gehalten über den Geschäftsumfang und die Verrichtungen, welche einem solchen Verwalter anzuweisen wären, und über die Besoldung, die für eine solche Stelle ausgesetzt werden müßte. In letzterer Rücksicht wünscht die Kommission namentlich eine Vergleichung mit den Kosten anzustellen, welche bis dahin auf die Inspektion des Kriegsmaterials in den Kantonen und auf die Beaufsichtigung des der Eidgenossenschaft zugehörenden Materiellen verwendet wurden. Durch die, bis zur Zeit der Abfassung des gegenwärtigen Berichts erhaltenen Aufschlüsse hat sich die Kommission über diesen Punkt noch nicht hinreichend aufgeklärt gefunden, und sie wird daher erst später im Falle sein, in dieser Beziehung einen definitiven Antrag vorzulegen.

Ueber die Stellung und die Verrichtungen des Oberkriegskommissärs hat schon die bundesräthliche Botschaft sich in Erörterungen eingelassen, aus denen zur Ge-

nüge erhellt, daß diese Stelle in eine bleibende Beamtung übergehen muß. Hierauf gestützt, hat die Kommission im Art. 111 des umgearbeiteten Entwurfes vorgesehen, daß dem Oberkriegskommissär auch noch andere Verrichtungen der Militärverwaltung übertragen werden können, als diejenigen, welche zunächst im fraglichen Artikel bezeichnet sind. Namentlich meint die Kommission damit, daß diesem Beamten auch die auf die Administration und das Rapportwesen bezüglichen Arbeiten zugeschieden werden könnten, welche bisdahin in den engern Geschäftsbereich der Kanzlei des Militärdepartements gehörten.

Aus dem mehrmals erwähnten Grunde wurden auch in dem Abschnitte „Oberbefehl des Bundesheeres" eine Reihe von Einzelnheiten weggelassen, welche auf die Zusammensetzung der Stäbe der Armee, der Divisionen und Brigaden, und auf die Verrichtungen der mit höhern Kommandos beauftragten Offiziere, Bezug haben. Statt derselben ist durch Art. 115 einfach darauf hingewiesen, daß bei Aufstellung des Bundesheeres die Stäbe nach der in der Anleitung für den eidgenössischen Generalstab enthaltenen Vorschriften zusammengesetzt werden.

Bei den eidgenössischen Truppenaufstellungen ist es häufig vorgekommen, daß Korps, welche sehr frühzeitig in Dienst gerufen worden waren, dennoch weitaus länger in Aktivität behalten wurden, als erst später aufgebotene Korps, die mithin weniger Dienst geleistet hatten als die erstern. Ebenso geschah es, daß solchen Kantonen, die eine sehr ansehnliche Truppenzahl ins Feld gestellt hatten, bei eintretender Verminderung der Armee dennoch nicht die verhältnißmäßige Rechnung, durch theilweise Entlassung ihres Kontingents getragen wurde, indem andere Kantone, die weniger geleistet hatten,

sich nichtsdestoweniger der Entlassung ihrer Truppen in größerm Maße erfreuen konnten. Um auch hierin gerechten Ansprüchen Geltung zu verschaffen, wird in Art. 126 erklärt: „Wenn eine Verminderung im Dienste „stehender Truppen vorgenommen werden soll, so wird „bei Beziehung der zu entlassenden Korps auf das Ver„hältniß der Anzahl der von den verschiedenen Kantonen „gestellten Truppen, und der Dauer des von denselben „während dieser Truppenaufstellung geleisteten Dienstes, „so viel möglich Rücksicht genommen."

Hiemit steht noch die im folgenden Artikel enthaltene Bestimmung über die Ablösung der Truppen durch andere Korps nach Verfluß einer gewissen Dauer des effektiven Dienstes, in Verbindung. Der Kommission haben die dießfälligen Bedingnngen in Art. 109 des bundesräthlichen Entwurfes zu strenge geschienen und sie glaubte, etwelche Erleichterung eintreten lassen zu sollen, indem durch den Art. 127 des umgearbeiteten Entwurfes verordnet wird, wenn eine Truppenaufstellung drei Monate gedauert habe, so solle der Bund die bei derselben verwendeten Truppen ablösen lassen. Um jedoch dem allfälligen Mißbrauch vorzubeugen, ist als Bedingung vorausgesetzt, daß die Ablösung von den Kantonen verlangt worden sei, welchen jene Truppen angehören, und daß eine Ablösung nicht ohnehin nahe bevorstehe.

Herr Präsident, Herren Nationalräthe!

Seit einem halben Jahrhundert verwendet die Schweiz große Anstrengungen darauf, ihre Vertheidigungsanstalten in allen Zweigen zu vervollkommnen und in ein wohl zusammenhängendes System zu bringen. Der Bund, die Kantone, die Gemeinden, der einzelne Bürger, alle haben hiefür stets wachsende Opfer an Zeit, an Geld,

und in vielen Richtungen des öffentlichen wie des häuslichen Lebens gebracht; — Alles in der Hoffnung, daß so viele vereinte Hingebung zum Erfolg haben werde, dem gemeinsamen Vaterland für die Tage der Gefahr eine Schutzwehr zu sichern, die ein wohlgeordnetes, Gewähr darbietendes Ganzes bilde. Allein, wenn es von dem Willen eines einzelnen Bundesgliedes abhängen kann, diesen Zusammenhang zu stören; eine Lücke in das System der vaterländischen Vertheidigungsanstalten zu reißen; die Interessen desselben auf eine höchst beunruhigende Weise bloß zu stellen, indem z. B. ein ohnehin sehr ausgesetzter Gränzpunkt, durch einseitige Schlußnahme von bereits bestehenden Befestigungswerken entblößt würde, die offenkundig einen unentbehrlichen Bestandtheil des eidgenössischen Vertheidigungssystemes von jeher gebildet haben, — dann müßte es in der That erklärlich sein, wenn von allen Seiten die Frage erhoben würde: „Was nützen die schönsten Bestrebungen für das Wehrwesen; was der Aufwand von Kosten für die Vermehrung und Vervollkommnung des Kriegsmaterials; was nützt das unabläßige Ringen nach höherer Ausbildung der Offiziere und der Truppen, — wenn dennoch, mit Beseitsetzung der unläugbarsten Interessen der Landesvertheidigung, dieselbe ihrer wichtigsten Stützpunkte beraubt werden kann, ohne daß der Bund nur befugt wäre, dagegen Einsprache zu erheben?“ Der Kommission sind diese Momente nicht entgangen: sie hat sich mit dieser in mehr als einer Beziehung tief eingreifenden Frage lebhaft beschäftigt und sie kam nach umfassender Beleuchtung derselben in ihrer Mehrheit zu dem Beschluße, im vorliegenden Gesetze eine Bestimmung aufzunehmen, durch welche der im dritten Satze des Art. 21 der Bundesverfassung aufgestellte Grundsatz

auch auf Verhinderung der Zerstörung bereits bestehender Festungswerke ausgedehnt werden solle. Statt des Art. 111 im bundesräthlichen Entwurfe hat demgemäß die Kommission einstimmig folgenden Art. 129 aufgenommen: „Es dürfen keine öffentlichen Werke errichtet werden, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen. Wo durch Zerstörung schon bestehender Befestigungswerke die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes und die Vertheidigung des schweizerischen Gebietes gefährdet würde, steht der Bundesversammlung das Recht zu, dieselbe zu untersagen."

Der im Art. 116 des bundesräthlichen Entwurfes ausgesprochene Vorbehalt, daß die im vorliegenden Gesetze vorgeschriebenen Anordnungen nicht rückwirkende Kraft haben sollen, hätte seine Anwendung bloß auf die Vorschriften über Kleidung und Ausrüstung finden können. Da aber in dieser Beziehung einerseits durch das Reglement über Bekleidung und Ausrüstung bereits Vorsorge getroffen ist, anderseits diejenigen Artikel des ursprünglichen Entwurfes weggefallen sind, auf welche sich dieser Vorbehalt wesentlich bezog, so wurde die fragliche Bestimmung in den umgearbeiteten Entwurf nicht aufgenommen. Im fernern mußte auch der Art. 117 wegbleiben, da durch die Art, 35, 39, und 58, des umgearbeiteten Entwurfes anderweitige Verfügungen getroffen worden sind.

An die Stelle der Art. 118 und 119 des vom Bundesrathe vorgelegten Entwurfes tritt schließlich der Art. 134 des Kommissionalprojektes. Laut demselben bleiben die Bestimmungen des bisherigen allgemeinen eidgenössischen Militärreglements über den Bestand des Bundesheeres und die Leistungen der Kantone an Personellem und Materiellem aller Waffengattungen in Kraft bis nach

erfolgter Volkszählung und Revision der Mannschafts- und Geldscala. Namentlich unterliegt hiebei auch der Sinn, daß die im umgearbeiteten Entwurfe vorgebrachten Anträge zu Veränderungen in Bestand und Bildung der taktischen Einheiten und andere damit zusammenhängende Modifikationen, erst dann ins Leben treten sollen, wenn die Volkszählung stattgefunden hat und darauf hin die Kontingente aufs neue ausgemittelt und durch ein neues Gesetz festgestellt worden sind.

Hinsichtlich der Besoldungstafeln ist im besondern hervorzuheben, daß die Besoldung der Militärärzte durchgängig derjenigen des entsprechenden Offiziergrades, dessen Rang sie bekleiden, gleichgestellt worden ist.

II.

Nachdem die Kommission hiemit ihre Berichterstattung über den Gesetzesentwurf selbst geschlossen hat, bleibt ihr noch übrig, Ihnen, Herr Präsident, Herren Nationalräthe, einige Bemerkungen und Wünsche vorzutragen, welche zwar wohl in näherer Beziehung zu der fraglichen Gesetzesvorlage stehen, jedoch sich nicht dazu eigneten, um ihre sofortige Erledigung bei Ausarbeitung des Kommissionalentwurfes zu finden.

1) Der erste Punkt betrifft die bevorstehende neue Verlegung der Leistungen an Personellem und Materiellem auf die Kantone. Die Kommission ist der Ansicht, daß bei derselben, und zwar namentlich in Bezug auf die Spezialwaffen, nicht bloß auf die Volkszahl und den Vermögensstand der Kantone, sondern auch auf andere Faktoren, wie z. B. den Pferdestand, Rücksicht zu nehmen sei. So schreibt sich unter anderm die Basis, auf welcher die Verlegung der Kavallerie-Kontingente beruht, noch aus dem Anfang dieses

Jahrhunderts her, wo es an zuverläßigen statistischen Angaben mangelte, um dieselbe nach einem gehörigen Maßstabe vorzunehmen. Man mußte sich deßwegen an höchst schwankende Schätzungen der Vermögensverhältnisse und des Pferdestandes halten, welchem letztern überdieß damals noch sehr wenige Beachtung geschenkt wurde.

2) Bei der neuen Ausmittlung der Kontingente und der damit in unzertrennlicher Verbindung stehenden Anordnung des Bestandes und der Zusammensetzung des Bundesheeres wäre zugleich am Ort, in reiflichen Betracht zu ziehen, in wiefern das Scharfschützen-Korps zu Erhöhung seiner Brauchbarkeit und Dienstbefähigung in Bezug auf seine Bewaffnung und Ausrüstung einer Reform zu unterwerfen wäre. Es wurde im Schoße der Kommission die Frage angeregt, ob der angedeutete Zweck nicht namentlich durch eine Theilung des Korps in zwei Arten von Truppen: in schwere und leichte Scharfschützen, erreicht werden könnte. Auch ward die Zweckmäßigkeit hervorgehoben, dieses Korps zu vermehren, sei es, daß die Anzahl der bereits bestehenden Kompagnien vermehrt, dieselben in Bataillone vereinigt oder wie bisher selbstständig verwendet, oder daß Kompagnien oder kleinere Abtheilungen den Infanterie-Bataillonen zugetheilt würden.

3) Die in den letzten Feldzügen gemachten Erfahrungen haben herausgestellt, daß es zweckmäßig sei, die Stäbe der Armee um einiges Personal zu vermehren, und es war auch im bundesräthlichen Entwurfe hierauf Rücksicht genommen. Da indessen, wie in der vorhergegangenen Berichterstattung erwähnt worden ist, die dießfälligen Artikel weggefallen sind, so ist es nothwendig, die Bezeichnung dieses Personals den in der Anleitung

für den Generalstab enthaltenen Vorschriften über Zusammensetzung der Stäbe beizufügen, nämlich:

a) beim Generalstab für die Armee:
ein Parkdirektor
ein Kommandant des Depots } für die Artillerie;
ein Oberkommandant der Kavallerie, mit 2 Adjutanten, wovon der eine mit Majorsgrad;
die erforderliche Zahl von Ambulanceärzten.

b) bei jedem Divisionsstab:
ein Parkkommandant,
ein Offizier für Ueberwachung der Bagage,
ein Auditor.

c) bei jedem Brigadestab:
ein Offizier für Ueberwachung der Bagage,
ein Auditor,
ein Kriegskommissär.

Hingegen wird künftig der Kriegszahlmeister, als bei der jetzigen Einrichtung der Bundesbehörden überflüssig, wegfallen.

4) Der bundesräthliche Entwurf enthält am Schlusse seines Art. 31 den Vorschlag: „Alle Truppen tragen die Kokarde mit den Farben der Eidgenossenschaft, roth und weiß." Im Kommissionalentwurf hingegen erscheint über diesen Gegenstand keine besondere Bestimmung, da dessen Art. 37 sich rücksichtlich der Bekleidung und der Unterscheidungszeichen auf die bestehenden Reglemente beruft. Bei der jetzt durchgeführten völlig gleichmäßigen Bekleidung des Bundesheeres hält es sehr schwer, die Mannschaft der einzelnen Kontingente von einander zu unterscheiden, was in gegebenen Umständen mit augenfälligen Nachtheilen verbunden ist. Es wird dadurch selbst das letzte äußere Zeichen beseitigt, das geeignet

wäre, die Soldaten verschiedener Kantone zu nützlichem und ehrenvollem Wetteifer anzuspornen, indem sie streben, dem Namen und den Farben ihres Heimatkantons Ruhm zu erwerben. Die Würdigung dieser Gründe bewegt die Kommission, sich für Beibehaltung der Kantonalkokarde auszusprechen.

5) In neuerer Zeit hat es sich ereignet, daß außer dem eidgenössischen oder Kantonal-Dienst, im Auslande, und ohne irgend welche Ermächtigung, von der eidgenössischen Uniform und dem eidgenössischen Armband Gebrauch gemacht worden ist. Die Ehre der eidgenössischen Waffen und Farben gestattet dieses unbefugte Tragen derselben nicht. Ebenso verhält es sich auch mit dem unbefugten Führen der schweizerischen Fahne oder anderer ähnlicher Abzeichen. Die Kommission glaubt, die Aufmerksamkeit der h. Versammlung auf diesen Gegenstand lenken zu sollen.

In Bezug auf diese letztgedachten fünf Punkte hat die Kommission schließlich die Ehre, den Antrag zu stellen:

„Es möchten dieselben dem Tit. Bundesrathe zur Beachtung überwiesen werden."

Bern, den 12. November 1849.

Die Mitglieder der Kommission:

Düfour.
Ziegler.
Fiſcher.
Anderegg.
Eytel.
Dr. Kern.
Stämpfli.

Schweizerisches
Bundesblatt.

Band III.

Nro. 63.

Samstag, den 1. Dezember 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Batzen per Zeile oder deren Raum.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

Wahlen
von
Postbeamten.

I. Postkreis Basel.

Zu Basel: Chef des Briefexpeditions-Büreau, Herr E. E. Gysin, von Basel. Besoldung Fr. 1200.

Chef des Briefdistributions-Büreau, Herr Rudolf Mast von Basel. Besoldung Fr. 1450.

Chef des Passagier-Büreau, Herr Johann Jakob Andres von Basel. Besoldung Fr. 1300.

Chef des schweizerischen Fahrpost-Büreau, Herr Leonhard Kehlstadt von Basel. Besoldung Fr. 1300.

Chef der deutschen und französischen Fahrposten, Herr Heinrich Müller von Basel. Besoldung Fr. 1300.

Expedition der französischen Eisenbahnstücke, Herr Georg Biermann von Basel. Besoldung Fr. 800

Zeitungsexpedition, Herr Johann Jakob Riggenbach. Besoldung Fr. 1000.

Kommis an besagten Büreaux:
Herr Arnold Bischoff. Besoldung Fr. 600.
Herr Niklaus Stockmeyer. Besoldung Fr. 600.
„ Eucharius Sternenberger. Besoldung Fr. 850.
„ Dietrich Munzinger. Besoldung Fr. 640.
„ Johann Groß. Besoldung Fr. 600.
„ Abraham Gaß von Oltingen. Besoldung Fr. 600.

Posthalter zu Liestal: Herr Johann Jakob Zeller. Besoldung Fr. 1200, mit der Verpflichtung, seinen Gehülfen selbst zu entschädigen.

Waldenburg: Herr Martin Straumann. Besoldung Fr. 250.

Sissach: Herr Johann Buser. Besoldung Fr. 250.

Reinach und Dorneck: Herr Niklaus Feigenwinter. Besoldung Fr. 400.

Postverwalter zu Solothurn: Herr Xaver Zeltner von Solothurn. Besoldung Fr. 1200.

Chef des Expeditions-Büreau: Herr Urs Joseph Flury von Solothurn. Besoldung Fr. 800.

Kommis an besagtem Büreau: Herr U. S. Meyer von Aedermannsdorf. Besoldung Fr. 500.

Posthalter zu Olten: Herr Theodor Frei. Besoldung Fr. 1150. (Inclusiv Fr. 24 für den Briefträger.)

Balstall: Herr J. B. Brunner. Besoldung Fr. 500.

Oensingen: Herr Amanz Baumgartner. Besoldung Fr. 280.

Hägendorf: Herr Joseph Merz. Besoldung Fr. 80.

Grenchen: Herr Eusebius Girard. Besoldung Fr. 70.

Breitenbach: Herr Ursus Martin. Besoldung Fr. 150.

Mümliswyl: Herr Robert Brosi. Besoldung Fr. 70.

Kriegstetten: Herr Il. Joseph Jäggi. Besoldung. Fr. 80.

Messen: Herr Benedikt Stoll. Besoldung Fr. 50.

Dürrenmühle: Herr Johann Heß. Besoldung Fr. 300.

Lauffen: Herr Dominik Fleury. Besoldung Fr. 280. (Inclusiv den Briefträger.)

Dem Kreispostdirektor wurde die Führung der Kreispostkasse übertragen.

Postkreis Genf:

Chef des Distributionsbüreau: Hr. Franz Bombernard. Besoldung: Fr. 1400.

„ des Expeditionsbüreau: Hr. Franz Desmouilles, bisheriger Kommis an der Kreisdirektion. Besoldung: Fr. 1100.

Kommis an besagten Bureaux: Hr. Andreas Guer, Besoldung: Fr. 1100.

Hr. E. Liodet. Besoldung: Fr. 650.

„ Philipp Lamon. Besoldung: Fr. 1000.

„ Samuel Jouard. Besoldung: Fr. 650.

Posthalter zu Carouge: Hr. Andreas Velin. Besoldung: Fr. 800.

Posthalter zu Coppet: Hr Natüral: Besoldung: Fr. 700.
„ „ Chene: „ J. Grenier, Sohn. Besoldung: Fr. 250.

Zum Kreispostkommis wurde sodann, in Ersetzung des Hrn. Desmouilles, ernannt: Hr. August Berset von Genf. Besoldung: Fr. 1000.

Dem Direktor des Arrondissements wurde die Führung der Kreispostkasse übertragen.

Nachträgliche Wahlen.

Posthalter zu Bülle: Hr. Franz Thorin. Besoldung: Fr. 700.

Posthalter zu Delsberg: Hr. Joseph Cuttat. Besoldung: Fr. 1300.

Postkommis zu Neuchatel: Hr. Alexis L'Eplattenier, von Coffrane. Besoldung: Fr. 650.

Schweizerisches Bundesblatt.

Band III.

Nro. 64.

Samstag, den 8. Dezember 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Batzen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des National- und Ständerathes.

Bericht

über die

Frage der Münzreform, erstattet durch die Mehrheit der Kommission des Ständerathes.

I.

Herr Präsident,

Herren Ständeräthe!

Die vorberathende Kommission, an welche der Ständerath die Untersuchung der vom Bundesrathe vorgelegten Gesetzesentwürfe über die vom Art. 36 der Bundesverfassung befohlene Münzreform übertragen hat, sah sich nach einer allgemeinen Besprechung genöthigt, in Majorität und Minorität sich zu trennen, und zwar sowohl über die Frage der Opportunität dieser Reform als auch in Beziehung auf das Prinzip derselben.

Es wurde daher beschlossen, daß die abweichenden Meinungen der beiden Theile der Kommission über die vorerwähnten Punkte dem Ständerathe in besondern Berichten vorgelegt werden sollen, und daß nachher ein zweiter gemeinschaftlicher Bericht die Ergebnisse der Berathungen der ganzen Kommission enthalten werde, für den Fall, daß der Ständerath, nach dem Antrag der Kommissionsmajorität, in die Berathung der Gesetzesvorschläge selbst einzutreten für gut finden sollte.

Die Mehrheit nahm keinen Anstand, in bejahendem Sinn die Frage der Opportunität zu entscheiden.

Sie hält dafür, daß die Münzreform, wovon die Bundesverfassung das feierliche Versprechen enthält, und welche seit lange das schweizerische Volk in seiner unzweifelhaften Mehrheit begehrt, ein Bedürfniß der Nation ist, dessen Befriedigung nicht mehr länger aufgeschoben werden darf. Die Abschiede der Tagsatzungen sowohl als auch namentlich der Beschluß der Bundesversammlung vom 30. Juni dieses Jahres weisen darauf hin; die Münzreform ist die nothwendige Ergänzung der bereits in dem Postwesen und den Zöllen vorgenommenen Verbesserungsmaßregeln; sie ist eine Frage, welche seit langen Jahren berathen und untersucht worden ist, die also reif heißen kann, und durch längere Verschiebung nichts gewinnen wird.

Die Minorität verlangte hierauf, daß, vor dem Eintreten in die Berathung, die Kommission Experten verschiedener Meinung aus verschiedenen Kantonen berufe, um dieselben über die Materie zu befragen.

Die Majorität hingegen, in Betracht, daß seitdem die Münzfrage vor die Oeffentlichkeit gebracht worden ist, Jedermann, der zu einem Urtheil darüber befähigt scheint, in Zeitungen oder Schriften sich ausgesprochen hat, die zur Kenntniß aller Kommissionsmitglieder gekommen sind;

in fernerm Betracht, daß ſie, die Majorität, ſich nicht befugt glaube, mit größern oder kleinern Koſten Experten kommen zu laſſen, die am Ende doch nur wiederholen könnten, was ſie bereits geſchrieben und veröffentlicht haben, glaubte dieſem Vorſchlage nicht ihre Zuſtimmung geben zu können, der Minorität es im Uebrigen freiſtellend, denſelben gutfindenden Falls bei dem Ständerathe wieder geltend zu machen.

Nach dem Entſcheid über dieſe Vorfragen erhoben ſich drei verſchiedene Meinungen über die Grundſätze des dem Ständerathe vorzuſchlagenden Münzſyſtems.

Eine Minderheit ſprach die Anſicht aus, daß man ſich darauf beſchränke, alle einheimiſchen und fremden Münzen zuzulaſſen und zu tariſiren.

Eine zweite Minderheit, welcher die vorſtehende ſich nachher angeſchloſſen zu haben ſcheint, trug auf die Annahme eines ſchweizeriſchen Dezimalſyſtems an, in Franken, Batzen und Rappen, gegründet auf die kölniſche Mark von 233,855 Grammen zu 36¾ Franken, im Verhältniß von 1½ Franken für den ſüddeutſchen Gulden; mit andern Worten, den Münzfuß von Süddeutſchland, mehr oder weniger verkleidet, verdorben und verwirrt durch die gleichzeitige Zulaſſung aller gegenwärtig in der Schweiz zirkulirenden Münzen.

Die Majorität der Kommiſſion endlich nahm den franzöſiſchen Münzfuß als die alleinige Grundlage der Berathung an und erklärte ſich bereit, ſofort in die Unterſuchung der vom Bundesrathe vorgelegten Geſetzesentwürfe einzutreten.

Es muß der Minorität überlaſſen bleiben, in ihrem beſondern Berichte die Argumente für ihre Syſteme vorzubringen.

Was die Majorität anbetrifft, so glaubt sie erklären zu dürfen, daß die Annahme der Minoritätsvorschläge keineswegs, weder den Bedürfnissen noch den Wünschen der Mehrheit des schweizerischen Volkes entsprechen würde.

In der That, wenn beim ersten Anblick der Vorschlag einfach scheint, alle umlaufenden Münzen zu tarifiren, um eine gewisse Uniformität zu Stande zu bringen, so wird man selbst bei geringer Ueberlegung finden, daß diese Maßregel weit entfernt wäre, den gewünschten Zweck zu erreichen.

Es würden damit alle unsere alten Münzen im Umlauf erhalten; nachher, je nachdem der Tarif höher oder niedriger für die fremden Sorten gestellt wäre, würde die Schweiz Gefahr laufen, entweder mit fremden Münzen zu Abusivkursen überschwemmt zu werden, oder kein Geld zu finden in Augenblicken von Krisen.

Die gegenwärtige Münzverwirrung würde keineswegs aufgehoben, und eine weite Thür bliebe offen dem Geldwechsel und dem Agiotiren.

Endlich, und als peremptorischer Grund, diese Art des Verfahrens wäre dem Wort und dem Sinne des Art. 36 der Bundesverfassung zuwider.

Dieß scheint übrigens der Urheber jenes Vorschlags eingesehen zu haben, indem er denselben gewissermaßen aufgab, dadurch, daß er sich dem andern Minoritätssysteme anschloß.

Was nun den Vorschlag der gesammten Minderheit anbetrifft, welcher darauf hinausgeht, in mehr oder minder dunkler Weise unser Münzsystem auf dasjenige Süddeutschlands zu begründen, nach dem Wunsche, den ein Theil der östlichen Schweiz ausgesprochen hat, so konnte die Majorität der Kommission demselben ebensowenig beitreten, und zwar aus Gründen, welche zu entwickeln sie

hiermit die Ehre hat, weitere Erläuterung auf mündlichem Wege sich vorbehaltend, im Fall im Lauf der Diskussion solches nothwendig erschiene.

Die Gewichteinheit, auf welche die Minorität ihr System gründet — die kölnische Mark — ist in einem großen Theile der Schweiz unbekannt. Sie ist weder unveränderlich noch genau; denn es existiren in Deutschland selbst mehrerlei kölnische Mark. Der Werth des Guldens hat vielfache Veränderungen erlebt; von 10 1/5 auf die Mark, ursprünglich, ist er auf 24 1/2 herabgesunken, und keine Garantie ist vorhanden, daß sein Werth nicht noch weitern Aenderungen ausgesetzt sei.

Die Basis schon, auf welcher das System der Minderheit beruht, ist also weder einfach noch zuverlässig genug, daß es rathsam wäre, das schweizerische Münzgebäude, das auf die Dauer bestehn soll, mit Zutrauen darauf zu errichten. Das Guldensystem hat nur in einem kleinern Theile Deutschlands gesetzlichen Bestand, dessen Bevölkerung kaum zehn Millionen beträgt; im Vergleich mit dem französischen Gelde, dessen Masse ungefähr das Zehnfache des nach dem süddeutschen Münzfuße ausgeprägten beträgt, würde die Schweiz durch die Annahme dieses Letztern den größten Gefahren sich aussetzen in Augenblicken der Krise, wie wir solche erlebt haben, besonders wenn es einmal Deutschland einfallen sollte, die Geldausfuhr zu verbieten. Unter solchen Umständen würden wir alsdann nur im französischen Gelde Hülfe finden können, und würden genöthigt sein, dem Fünffrankenstück den Abusivkurs zu 35 1/2 Batzen zu gestatten, zu welchem es allein im einigermaßen richtigen Verhältniß mit dem Gulden zu 15 Batzen stünde. Und auf diese Weise, als nothwendige Folge der Annahme eines fehlerhaften Prinzipes, wären wir verurtheilt, in der Schweiz wieder Abusivkurse zu haben, auf

denen unsere Bevölkerungen stetsfort neue Opfer und Verluste zu erleiden hätten. Sowohl im auswärtigen Handel als bei der Abtragung von Zinsen, Kapitalien und Abgaben im Inland, würden die Geldwechsler wieder fortfahren ihren Tribut zu erheben.

Außerhalb Süddeutschlands und einem Theile der Schweiz ist der Gulden kein Geld mehr, sondern nur eine Waare, die man mit mehr oder minder Verlust absetzen muß; selbst in Preußen und Sachsen beträgt der Verlust auf dem Gulden fast 1 %. Durch die Annahme einer solchen Münze zu unserm Zirkulationsmittel, nebst den gegenwärtigen schweizerischen Sorten, die ebenfalls im Ausland keine Geltung finden, würde der größte Theil der Kantone in ihrem Handel mit Frankreich, Piemont und Italien den schwersten und fortwährenden Verlusten ausgesetzt.

Nach dem System der Minderheit würden auch nicht nur unsere vierzig Sorten alter Münzen durch etwa zwanzig Sorten ausländischer vermehrt und die schweizerische Zirkulation auf ungefähr sechszig verschiedene Münzen gebracht, während das französische System nur acht bis zehn Sorten zählt, sondern die schlechtern Schweizerbatzen würden mit den bessern durch das Gesetz auf den gleichen Werth gestellt und diejenigen Kantone, welche wenig und gut gemünzt oder ihre übermäßigen Ausmünzungen eingezogen haben, hätten ihre Opfer vergeblich gebracht.

Und wenn man mit einiger Aufmerksamkeit die europäischen Zustände betrachtet, besonders aber die Verhältnisse des gegenwärtigen Deutschlands, so gelangt man zu der Ueberzeugung, daß dieses Land binnen wenig Jahren zu der Münzeinheit gelangen wird, welche dessen Völker schon so lange begehren und die von den Regierungen

wiederholt und ausdrücklich versprochen worden ist. Sicherlich wird es aber nicht der 24½ fl.-Fuß sein, der den kleinsten Theil der Zirkulation bildet, welcher derjenige keines der größern Staaten ist, dessen Annahme vorausgesetzt werden darf. Das metrische System selbst dürfte eher Aussicht haben in Deutschland zur Geltung zu gelangen, als der 24½ fl.-Fuß Hoffnung haben darf, die bevorstehenden Veränderungen zu überleben. Bereits hat der Zollverein sein Gewichtsystem auf den Kilogramm gestützt, warum sollte Deutschland nicht auch sein Münzwesen auf den Gramm begründen?

Unter solchen Umständen glaubt die Majorität der Kommission, daß schon die gewöhnlichste Klugheit uns davon abhalten sollte, einem Münzsystem uns zu überantworten, mit dem wir binnen wenig Jahren isolirt dastehen, und die kostspieligen und schwierigen Opfer einer Münzreform neuerdings zu tragen hätten.

Die Erfahrung hat übrigens gezeigt, daß es für ein Münzsystem keine andere Grundlage gibt, als die Einheit. Mit dem Minoritätssystem, welches die verschiedenartigsten Münzen zuläßt, wären die Münzen in der Schweiz abwechslungsweise Geld und Waare, je nach dem die Kurse und äußere Verhältnisse in ihrer Veränderlichkeit sich gestalten würden. Ein Rückblick auf die Münzverhältnisse unserer ganzen Vergangenheit beweist das auf die anschaulichste Weise. Wenn im Jahr 1825, bei der Münzreform des Konkordats die Schweiz das französische System angenommen hätte, so würde das Fünffrankenstück heute noch fünf Franken werth sein, und nicht im Verlauf dieses kurzen Zeitraums drei bis vier Werthverwandlungen erlebt haben, bei denen das Volk wiederholte Verlüste zu tragen hatte. Und wenn wir morgen das Fünffrankenstück zu 35 Batzen neben dem Gulden zu

15 Batzen tarifiren, so wird das erstere unausweichlich bis in einem Jahr zu 35½ Batzen abusive in der ganzen Schweiz umlaufen.

Wer bei dieser Unordnung verliert, das sind nicht die Bankiers und Kapitalisten, sondern das Volk, die Handwerker und Kleinhändler, die man in niedrigen Sorten bezahlt, welche sie mit Verlust gegen grobe Sorten umwechseln müssen, um ihre Zinsen, Abgaben u. s. w. zu bezahlen. Und wer am Beibehalten dieser Unordnung Vortheil finden kann, das sind nicht die produktiven Klassen des Landes, sondern andere, welche aus dem unproduktiven Geschäft des Geldwechselns und Agiotirens bis dahin Nutzen gezogen haben.

Uebrigens ist die Mehrheit der Kommission weit entfernt zu bestreiten, daß die Bevölkerungen der östlichen Kantone nicht beim Tausch des Guldensystems gegen dasjenige des französischen Frankens in ihren Gewohnheiten werden Opfer zu bringen haben. Aber sie konnte sich nicht überzeugen, daß dieselben in ihren Interessen verletzt werden sollten.

Es ist Thatsache, daß im Inland das Fünffrankenstück für Jedermann den gleichen Werth haben wird, für den Käufer wie für den Verkäufer. Was den ausländischen Handel anbetrifft, so wird nichts hindern sich des Guldens zu bedienen, wenn man Vortheil dabei findet. Die Furcht auf dem Fünffrankenstück zugleich beim Einnehmen und beim Ausgeben zu verlieren, widerspricht sich selbst, und ebenso die Besorgniß, daß man den Gulden nur mit Verlust wieder abbringen werde. Wenn der Gulden von so großer Nothwendigkeit ist, wie behauptet wird, so wird er gesucht sein, das ist klar, und niemand wird darauf verlieren, eher dürfte man darauf gewinnen. Und

was das Fünffrankenstück betrifft, so wird entweder Deutschland dasselbe gerne nehmen und also nach seinem vollen Werth bezahlen, oder — wenn dasselbe sich nicht beliebt machen sollte, was die Thatsachen bereits widerlegen — so wird das Fünffrankenstück zu einem wohlfeilern Kurs der Schweiz stets wieder aus Deutschland zurückfließen.

Wenn es hienach bewiesen scheint, daß die Annahme des französischen Münzsystemes der östlichen Schweiz keinen materiellen Schaden bringen werde, so ist es nicht minder wahr, daß dagegen das süddeutsche Münzsystem für die westliche und südliche Schweiz eine Quelle großer Nachtheile wäre. Der Gulden wird weder in Frankreich noch in Piemont und Italien jemals Kurs bekommen, wie das Fünffrankenstück eine beliebte Münze in Deutschland geworden ist. Der Gulden wird für den Handel mit diesen Ländern stets eine unbrauchbare Münze sein. Seine gesetzliche Annahme würde keine andere Folge haben, als die abusive Circulation des Fünffrankenstückes, und die Fortdauer einer Münzverwirrung, deren Aufhören gerade der Zweck unserer Reform sein soll.

Nachdem hiemit die Mehrheit ihre wesentlichsten Einwürfe gegen das Minderheitsprojekt entwickelt hat, bleibt ihr noch übrig, in Kürze die hauptsächlichsten Gründe darzulegen, welche sie bewogen haben, dem vom Bundesrathe vorgeschlagenen metrischen Dezimalsystem den Vorzug zu geben. Auch hier behält sie sich aber vor, im Laufe der Diskussion weitere Gründe mündlich beizufügen.

Die Basis auf welche das französische Münzsystem sich stützt und die uns vom Bundesrathe ebenfalls zur Annahme empfohlen wird, ist unstreitig diejenige, welche bis dahin als die festeste sich erwiesen hat. Auf der Münzeinheit des Frankens beruhend, dessen Gehalt unab-

änderlich auf fünf (5) Grammen Silber, $^9/_{10}$ fein, festgesetzt ist, verknüpft sich diese Grundlage mit dem Ganzen und allen Theilen des metrischen Systems, und kann nicht die geringste Verletzung erleiden, ohne daß es unmittelbar erkannt würde, und zu Tage träte.

Dieses System, welches der Art. 37 der Bundesverfassung bereits für die schweizerischen Gewichte und Maaße angenommen hat, ist in seiner Eintheilung analog mit unserm bisherigen Franken-, Batzen- und Rappensystem; unsere Bevölkerungen sind bereits damit vertraut und werden also mit Leichtigkeit an dasselbe sich gewöhnen. Bis ins Unendlichste theilbar, vermittelst wenig zahlreicher Münzen, die alle in ihrem Namen den Nennwerth erhalten, ist dieses System das volksthümlichste, das einfachste, dem Verstand zugänglichste und der Masse der Konsumenten für die Lebensbedürfnisse das vortheilhafteste.

Es gibt keines das geeigneter wäre uns gegen alle Eventualitäten von Geldkrisen zu schützen, denn es stützt sich auf eine Geldmasse von $^2/_5$ des gemünzten Metalls von Europa und Nordamerika.

Es ist dasjenige, welches vor Allem der Schweiz am meisten Vortheile zu bieten vermag, für ihren ausgedehnten Handel, sowohl indem es ihr eine Münze gibt die allgemein bekannt und beliebt ist, als indem es sie in leichte und einfache Münzverbindung setzt mit denjenigen Plätzen woher sie die Zahlungen für den größern Theil ihrer Ausfuhren wieder bekömmt.

Endlich besteht das französische Münzsystem bereits seit sechszig Jahren, auf einem Territorium von fast fünfzig Millionen Menschen (Belgien und Piemont inbegriffen), es hat auch am meisten Aussicht, mit der Zeit das Universal-Münzsystem zu werden.

Nun ist es auch klar, daß die Annahme dieses so be-

deutend vortheilhaftern Systems nicht mehr Opfer und Unkosten verursachen wird als die Annahme irgend eines andern. Die Unkosten einer Münzreform werden unstreitig ziemlich bedeutend sein, aber Niemand wird dieser Unkosten halber vor einer so großen und so schönen Reform zurückschrecken, besonders wenn man in Betracht zieht, die großen Vortheile, welche uns daraus erwachsen werden. Und überdieß wird der Gewinn auf den neuen Münzen einen guten Theil des Verlustes auf den alten decken, und die Erleichterung, welche in dem Abzahlungsmodus von zehn Annuitäten liegt, ist vollends geeignet, alle finanziellen Besorgnisse zu beschwichtigen.

Dieß sind im Ganzen die hauptsächlichsten Gründe, von welchen die Mehrheit geleitet worden ist. Sie hätte noch viele beifügen können, allein sie glaubte sich dieses ersparen zu dürfen; da sie nur die Wiederholung derjenigen gewesen wären, welche wir alle deutlich und ausführlich gelesen haben in dem lichtvollen Berichte des Herrn Speiser, welcher vom Bundesrathe vertheilt worden ist.

Indessen glaubt die Mehrheit der Kommission noch mit einigen Worten die hauptsächlichsten Einwürfe widerlegen zu sollen, welche gegen das französische Münzsystem erhoben worden sind.

Die französischen Münzen — hat man behauptet — sind schlecht ausgefertigt, ungenau im Gewicht und Gehalt. Um zu beweisen wie wenig diese Behauptung gegründet ist, wird es genügen hinzuweisen auf:

1) den vortheilhaften Kurs, welchen die französischen Münzen in allen Welttheilen besitzen, gegenüber dem Verlust den die deutschen Münzen, selbst in den nächsten Gegenden, zu erleiden haben. Eine Münze welche ihren wirklichen Gehalt nicht besäße, könnte

weder so beliebt noch so verbreitet sein wie die französische;

2) den Preis des Rohsilbers im Vergleich mit dem Münzwerth.

Die französischen Münzen gelten in Frankreich 3/4 % mehr als das Silber in Barren. Man bezahlt in Paris Fr. 198. 50. den Kilogramm Rohsilber 9/10 fein. Der nämliche Kilogramm gemünztes Silber gilt Fr. 200.

In Deutschland, im Gegentheil, gilt das gemünzte Silber gegenwärtig etwas weniger als sein entsprechendes Gewicht in rohem Metall.

Man bezahlt in Frankfurt das Silber in Barren mit fl. 24. 32 kr. die kölnische Mark fein; das gemünzte Silber gilt nur fl. 24. 30 kr. die Mark fein.

Von zwei Sorten fabrizirter Waaren, wovon die eine weniger als das entsprechende Gewicht ihres Rohstoffes werth ist, während in dem Preis der andern Rohstoffe und Fabrikationskosten bezahlt werden, scheint der Relativwerth leicht zu bestimmen.

Man hat ferner gegen die französischen Münzen eingewendet, daß sie in zu kleine Bruchtheile zerlegbar, und daß die Centimes eine Münze ohne Nützlichkeit seien, ihres geringen Werthes halber.

In der Meinung der Kommissionsmehrheit scheint dieser angebliche Nachtheil eher ein großer Vortheil heißen zu sollen; besonders für die ärmern Klassen, für welche die Taxen der ersten Lebensbedürfnisse, Brod und Fleisch, in Centimen immer vortheilhafter gestellt werden können als in Kreuzern. Der Mangel an Centimen war wiederholt ein Gegenstand der Klage in Frankreich und eine der ersten Maßregeln der republikanischen Regierung war, für eine starke Summe dieser kleinern Münzen schlagen zu lassen.

Zwei Systeme stehen einander gegenüber, das fran-

zösische Dezimalsystem, und das süddeutsche Gulden- und Kreuzersystem, letzteres mit einem nationalen Firniß von Franken, Batzen und Rappen überzogen.

Nach der Bestimmung des Art. 36 der Bundesverfassung, bestätigt und erläutert durch das Dekret der Bundesversammlung vom 30. Juni 1849, soll ein einziger Münzfuß eingeführt werden.

Wird man das metrische Dezimalsystem wählen, welches bereits fast der ganzen Schweiz vertraut ist? oder, wird man zu dem System zurückschreiten, das auf den Gulden zu 60 Kreuzern sich stützt, ein System das der großen Mehrheit des Schweizervolkes unbekannt und zuwider ist, dem nur einige wenige Kantone anhängen, aus deren Mitte selbst zahlreiche Stimmen sich mit Eifer zu Gunsten des französischen Systems erhoben und die Vortheile seiner Einführung auch für die östliche Schweiz proklamirt haben?

Gewiß, die Antwort auf diese Frage kann keinen Augenblick zweifelhaft sein, und es ist mit voller Ueberzeugung, daß die Mehrheit Ihrer Kommission mit dem Antrage schließt:

Herr Präsident,

Herren Ständeräthe,

daß der Ständerath sich für das vom Bundesrathe vorgeschlagene Münzsystem ausspreche, dessen Basis im Art. 1 des Gesetzesentwurfs zu einem schweizerischen Münzsysteme festgesetzt ist.

Die Mitglieder der Kommission:

Ch. Ls. Jeanrenaud-Besson,
Berichterstatter.

F. Briatte.

Jos. Weber.

Steph. Gutzwiller.

II.

Auf den Fall, daß der Ständerath die Schlußanträge der Mehrheit seiner vorberathenden Kommission, betreffend die Grundlage des an die Stelle der jetzigen Ordnung der Dinge zu setzenden Münzsystems annehmen würde, vereinigte sich die ganze Kommission zur Prüfung der vom Bundesrathe vorgelegten Gesetzesvorschläge über diesen Gegenstand, und hat die Ehre, Ihnen, Tit., hiermit das Resultat ihrer gemeinschaftlichen Berathungen vorzulegen.

Art. 2. Eine Minderheit wünschte zwar, man möchte die früheren Namen von Rappen und Batzen nicht beibehalten, sondern nur die Eintheilung der Franken in hundert Theile festsetzen. Sie glaubt, wenn man einmal ein System annehme, so sollte man es auch in seiner äußern Form und in seinen Namen beibehalten; bei einem entgegengesetzten Verfahren entstehe leicht Verwirrung der Begriffe, da die Bevölkerung unter den Namen Rappen und Batzen etwas Anderes, nämlich die jetzige größere Münze zu verstehen gewöhnt sei. Da aber der Gebrauch des Ausdrucks Centime und Decime den Bewohnern der deutschen Schweiz schwer fallen dürfte, so möge für sie das Wort Rappen stehen bleiben, jedoch nur in Parenthese, wie im Entwurfe das Wort Centime.

Die Mehrheit theilt diese Ansicht nicht. Sie glaubt vielmehr, daß gerade die neue ungewohnte Benennung geeignet sein dürfte, Unzufriedenheit zu erregen, da in solchen Dingen das Volk gewöhnlich mehr an der äußern Form und dem Namen, als an dem Wesen hänge. Eine Verwirrung der Begriffe könne höchstens einen Augenblick, nämlich beim ersten Erscheinen der neuen Münze, stattfinden, unmöglich aber lange dauern, da die alte sogleich verschwinde. So seien auch bei der Einführung des neuen französischen Maßes und Gewichtes die alten gewohnten

Benennungen von Pfund, Schuh u. s. w. beibehalten worden, und es habe sich dieses Verfahren als sehr zweckmäßig erwiesen.

Art. 3. Nach der Wahl des Münzfußes sind die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen über die Münzsorten und Stoffe die praktisch wichtigsten des ganzen Gesetzes. Von ihnen hängen einerseits die Kosten ab, welche die ganze Reform den Kantonen auferlegt, und andrerseits zum großen Theil die mehr oder minder günstige Aufnahme, welche sie beim Publikum finden wird.

Die Kommission ist mit allen Vorschlägen des Artikels einverstanden, nur möchte eine Mehrheit derselben die Batzenstücke in Billon, statt in Kupfer, ausprägen lassen. Der Kupferbatzen, findet sie, werde immer eine große und schwere Münze sein, woran das Volk nicht gewohnt sei. Es stehe daher zu besorgen, daß derselbe keine gute Aufnahme finden würde. Eine Billon-Münze würde kleiner und bequemer sein; sie würde sich leichter den bisherigen Gewohnheiten anpassen, — ein sehr zu berücksichtigender Umstand, wenn man, wie bereits oben angedeutet worden, bedenkt, daß gerade Nebensachen dieser Art oft die größten Schwierigkeiten gegen den Eingang neuer Einrichtungen bilden und, mehr als viel Wichtigeres, dazu beitragen können, dieselben unpopulär zu machen.

Eine Minderheit will die Batzenstücke in Kupfer ausprägen lassen, und zwar:

die	1-,	2-,	5-,	10-	Rappenstücke
zu	1	2	3½	5	Grammes.

Bei dieser Prägung würden über den bundesräthlichen Vorschlag hinaus an Kupfer gewonnen,

Kilo 90,000 à Fr. 2—50	Fr.	225,000
so daß der ganze Gewinn statt	„	1,500,000

wie ihn der Bundesrath anschlägt,

beträge . . . . . Fr. 1,725,000,

während bei der Ausprägung der Batzenstücke in Billon der vom Bundesrath projektirte Gewinn von Fr. 1,500,000 herabsänke auf Fr. 750,000. Die Ausgabe bei der Prägung in Billon betrüge demnach Fr. 975,000 mehr, als bei der Prägung in Kupfer nach obigem Vorschlage der Minderheit der Kommission. Diese glaubt daher, daß bei den Opfern, welche ohnehin die Reform von einzelnen Kantonen fordert, dieser finanzielle Unterschied die größte Beachtung verdiene. Den von der Mehrheit geäußerten Bedenken gegen die Größe und Schwere der Kupfermünzen würde die von der Minderheit vorgeschlagene Gewichtsreduktion ebenfalls begegnen. Ueberhaupt müsse man sich durchaus von der Idee frei machen, als ob unter dem neuen Systeme die niedrigen Münzen einen so bedeutenden Bestandtheil der Gesammtzirkulation ausmachen würden, wie unter dem gegenwärtigen. Die dermalige Zirkulation geringhaltiger Münzen beträgt bei Fr. 3 auf den Kopf der Bevölkerung, die neue soll nur Fr. 1 betragen, wobei überdieß ein allfällig unbequemes Uebermaß durch die vorgeschriebene Auslösungspflicht des Staates schnell abfließen würde.

Art. 7. Der französische Ausdruck diamètre ist richtiger als der deutsche „die Größe", weßwegen vorgeschlagen wird, den letztern durch das Wort Durchmesser zu ersetzen.

Art. 8. Die im Lemma 2 enthaltene Ausnahme von der im Lemma 1 aufgestellten Regel ist zu allgemein gefaßt. Zwar möchte man glauben, die Sache sei ganz

unverfänglich, da die Ausnahme nur diejenigen zur Zahlung und Annahme von fremden Sorten anhält, die sich freiwillig dazu verpflichtet haben. Zwischen gegenseitig unabhängigen Contrahenten mag dies ohne allen Nachtheil geschehen. Gegen abhängige Leute aber, wie z. B. Fabrikarbeiter, Taglöhner und Handwerker könnte vermittelst einer solchen Bestimmung von den Arbeitgebern leicht ein moralischer Zwang zur Annahme fremder geringerer Münzsorten ausgeübt werden. Dadurch kämen dieselben nach und nach wieder in den allgemeinen Verkehr, und die Betreffenden verlören einen Theil ihres verdienten Lohnes. Gegen einen solchen Zwang ist ihnen der Staat Schutz schuldig. Daher der Zusatz zum zweiten Lemma.

Art. 9. Nach dem Worte „Eidgenossenschaft" soll beigefügt werden und der Kantone, da für beiderlei Kassen die gleichen Gründe obwalten. Zwei Mitglieder behalten sich vor, über Art. 8 und 9 entgegengesetzte Ansichten geltend zu machen.

Der Expertenbericht enthält als erstes Lemma dieses Artikels die Bestimmung:

„Es soll Niemand gehalten sein, für mehr als zehn „Franken an Werth in Silbermünzen unter dem Fünf„frankenstück an Zahlung zu nehmen, welches auch der „Betrag der Zahlung sein mag."

Der bundesräthliche Entwurf läßt diese Bestimmung aus, wohl von der Ansicht ausgehend, gesetzlicher Schutz gegen Zahlungen in kleineren Silbersorten werde niemals nöthig sein. Dies scheint uns irrig. Bei der Annahme des französischen Münzfußes und der Zulassung der französischen Silbermünzen können die reineren Sorten nicht wohl ausgeschlossen werden. Nun nützen sich diese letzteren anerkannter Maßen schneller ab, als die groben, so daß sie bereits gegenwärtig circa 2 Prozent weniger Silber-

gehalt haben, als diese. Die Werthverminderung nimmt immer zu. Kömmt sie nun auf einen solchen Grad, daß sich endlich die Regierung veranlaßt sieht, Maßregeln dagegen zu ergreifen und die abgeschliffenen Münzen außer Kurs zu setzen, so werden sich dieselben alle in unser Land ziehen, wo, in Abwesenheit einer gesetzlichen Bestimmung, Jedermann genöthigt ist, jede beliebige Summe davon an Zahlung anzunehmen.

Uebrigens ist es, auch abgesehen von diesem äußersten Falle, nicht angenehm, größere Kapitalsummen in kleineren Silbersorten zu empfangen, weßwegen in den meisten Ländern gesetzliche Schutzmittel dagegen bestehen.

Die Kommission schlägt daher vor, den Artikel anzunehmen, wie er im Expertenberichte enthalten ist, mit der Abänderung jedoch, daß 20, statt nur 10 Franken angenommen werden müssen.

Art. 13. Dem in diesem Artikel enthaltenen Grundsatze stimmt die Kommission bei, glaubt aber, die Ausführungsweise solle nicht in das Gesetz aufgenommen werden. Die Abnützung kann sich vor, aber auch erst nach zwanzig Jahren fühlbar machen. Es hängt dabei viel von der Ausprägungsweise ab, da bekanntlich sich hochgeränderte Münzen langsamer abnützen. Daher die veränderte Redaktion.

Bericht
zum
Gesetzesvorschlag für die Ausführung der schweizerischen Münzreform.

Eingang. Siehe die Abänderungsanträge.

Art. 2. Dito, und das Gutachten zu Art. 3 des organischen Gesetzes.

Art. 4. Die Kommission glaubt, es möge wohl zweckmäßig sein, einen Theil der Umprägung in einer bereits bestehenden schweizerischen Münzstätte vornehmen zu lassen, nicht aber auf eine neu zu errichtende Münzstätte hinzudeuten, wie im bundesräthlichen Entwurfe geschieht. Daher der Abänderungsantrag.

Art. 7. Die Tarifansätze sind die Werthberechnung der alten Geldsorten im neuen Münzfuße. Bei den ersten zwei Einlösungen ist aber der neue Münzfuß noch nicht in Kraft. Deßwegen muß es auf letzter Linie, statt „den Tarifansätzen," heißen: dem dermaligen Nennwerthe.

Art. 5. Einzelnen Kantonen möchte es unangenehm sein, ihre Obligationen auf den Geldmarkt, und sich mit einem neuen unbekannten Gläubiger in Berührung gebracht zu sehn; weßwegen sie eine Auslösung vorziehen dürften. Daher der Zusatzantrag.

Art. 22. Vide die Anträge.

Die Mitglieder der Kommission:

Ch. Ls. Jeanrenaud-Besson.
F. Briatte.
J. Rüttimann.
B. F. Fischer.
G. S. F. Steiger.
Jos. Weber.
Steph. Gutzwiller, Berichterstatter.

Abänderungsanträge.

der

Kommission des Ständerathes in dem Gesetzesvorschlag über das eidgenössische Münzwesen.

Mehrheit.

Art. 2. Nach dem Vorschlag.

Minderheit.

Art. 2. Soll lauten: Der Franken theilt sich in hundert Theile (Rappen, Centimes).

Mehrheit.

Art. 3. Das Zehnrappenstück unter Litt. b zu setzen und in Billon ausprägen zu lassen.

Minderheit.

Art. 3. Nach dem Gesetzesvorschlag zu verfahren und nur das Wort „Zehnrappenstück" in Zehner (Décime) umändern.

Mehrheit.

Art. 4. Nach dem Vorschlag.

Minderheit.

Art. 4. Lemma 1. und an Gewicht enthalten:

das	1	Rappenstück	1	Gramm.
„	2	„	2	„
„	5	„	3½	„
„	10	„	5	„

Kommission.

Art. 7. Im deutschen Texte statt des Ausdruckes „Größe" zu setzen „der Durchmesser."

Art. 8. Zusatz zum Lemma 2.

Ausgenommen sind Lohnverträge aller Art. Wer seinen Arbeitern den schuldigen Lohn in fremden Münzsorten ausbezahlt, verwirkt eine Geldstrafe, welche höchstens dem bezahlten Lohne gleichkommen und in Wiederholungsfällen verdoppelt werden darf.

Art. 9. Nach dem Worte Eidgenossenschaft ist beizufügen: „und der Kantone."

Art. 10. Als Lemma 1. dieses Artikels aufzunehmen: Es soll niemand gehalten sein, für mehr als zwanzig Franken an Werth in Silbermünzen unter dem Fünffrankenstück an Zahlung zu nehmen, welches auch der Betrag der Zahlung sein mag.

Kommission.

Art. 11. Auf der letzten Linie ist statt „fünfzig" zu setzen „dreißig."

Art. 13. soll lauten: Die abgenutzten Schweizermünzstücke sollen eingezogen, eingeschmolzen und durch neue ersetzt werden. Die daherigen Kosten sind jeweilen in das Ausgabebüdget aufzunehmen.

Abänderungsanträge
der
Kommission des Ständerathes für die Ausführung der schweizerischen Münzreform.

Kommission. Im Lemma 1 des Eingangs soll das Wort „weiterer" weggelassen werden.

Lemma 2 des französischen Textes soll heißen: *vu le projet du conseil fédéral.*

Mehrheit. Art. 2. Die unter litt. a. befindlichen 12,000,000 10-Rappenstücke sollen unter litt. b. zu den Billonmünzen gesetzt werden.

Minderheit. Art. 2. Es soll beim bundesräthlichen Vorschlage verbleiben.

Kommission. Art. 4 soll lauten: Der Bundesrath kann die Prägung in einer schweizerischen Münzstätte oder auch ganz oder theilweise in ausländischen Münzstätten bewerkstelligen lassen.

Art. 7 soll es auf letzter Linie statt „den Tarifansätzen" heißen: „dem dermaligen Nennwerthe."

Art. 15. In der ersten Linie soll es heißen „kann" statt: wird bei Konvenienz", und am Ende des Artikels soll beigefügt werden: „insofern es die betreffenden Kantone nicht vorziehen, sie auszulösen."

Art. 22. Auf letzter Linie soll es heißen: „frühere" statt „freiere."

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

Wahlen
von
Postbeamten.

Zu Bern:

Chef der Briefposterpedition: Hr. Abr. David Rollier, von Nods. Besoldung: Fr. 1100.

„ der Briefpostdistribution und Kassier: Hr. Ant. Rud. Meßmer, von Bern. Besoldung: Fr. 1700.

„ der Postwagenexpedition: Hr. David Konrad, von Nods: Besoldung: Fr. 1400.

„ der Postwagendistribution: Hr. Ludwig Blank, von Ostermundingen. Besoldung: Fr. 1400.

„ der Zeitungsexpedition: Hr. Ludwig Bürki, von Bümpliz. Besoldung: Fr. 1400.

„ des Passagierbüreau: Hr. Chr. Tritten, von St. Stephan. Besoldung: Fr. 1400.

Kommis auf diesen Büreaux:

Hr. Louis Gaudin, von Lausanne. Besoldung: Fr. 900.

„ Kaspar Spichiger, von Ursenbach. Bes.: Fr. 800.

„ Jakob Kohler, von Jegenstorf. Bes.: Fr. 750.

„ Christian Gottlieb Wittenbach, von Kirchdorf. Besoldung: Fr. 700.

„ Rudolf Hügli, von Maikirch. Besoldung: Fr. 600.

„ Chr. Anderes, von Bargen. Besoldung: Fr. 500.

„ Joh. Thierstein, von Bowyl. Besoldung: Fr. 800.

„ Abraham Werren, von Diemtigen. Bes.: Fr. 600.

Hr. Guſt. Liechti, von Landiswyl. Beſoldung: Fr. 900.
„ Ferdinand La-Roche, von Eſſertes, Kanton Waadt. Beſoldung: Fr. 700.
„ Joh. Weibel, von Seewyl. Beſoldung: Fr. 600.
„ Friedrich Probſt, von Gerzenſee. Beſ.: Fr. 900.
„ Iſaak Daniel Berger, von Langnau. Beſoldung: Fr. 600.
„ Heinrich Schweizer, von Bern. Beſ.: Fr. 500.
„ Samuel Liechti, von Landiswyl. Beſ.: Fr. 700.
„ Alfred Fehlbaum, von Schüpfen. Beſ.: Fr. 800.
„ Chr. Beieler, von Guggisberg. Beſ.: Fr. 600.

Poſthalter zu Langenthal: Hr. Jakob Marti: Beſoldung: Fr. 700.

Poſthalter zu Burgdorf: Hr. Edm. Gehret, von Lauenen. Beſoldung: Fr. 900.

Poſthalter zu Kirchberg: Hr. Joh. Sury, von Wyler. Beſoldung: Fr. 400.

Poſthalter zu Erlach: Hr. Karl Richard. Beſ.: Fr. 300.

Poſthalter zu Ins: Hr. Peter Räubi. Beſ.: Fr. 300.

Poſthalter zu Fraubrunnen: Hr. Rudolf Marti. Beſoldung: Fr. 300.

Poſthalter zu Frutigen: Hr. Peter Rubin. Beſ.: Fr. 250.

Poſthalter zu Brienz: Hr. Peter Gußet. Beſ.: Fr. 200.

Poſthalter zu Unterſeen: Hr. Chriſtian Blatter. Beſoldung: Fr. 500.

Poſthalter zu Dießbach: Hr. Zuber, Krämer. Beſoldung: Fr. 150.

Poſthalter zu Höchſtetten: Hr. Chriſtian Müller. Beſoldung: Fr. 200.

Poſthalter zu Kieſen: Adam Uhlinger. Beſ.: Fr. 150.

Poſthalter zu Worb: Hr. Friedrich Wermuth. Beſoldung: Fr. 200.

Schweizerisches Bundesblatt.

Band III.

Nro. 65.

Samstag, den 15. Dezember 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Batzen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des National- und Ständerathes.

Bericht

der

Minderheit der vom schweizerischen Ständerath niedergesetzten Kommission über den Gesetzesvorschlag für das eidgenössische Münzwesen und denjenigen für Ausführung der schweizerischen Münzreform.

(Dem Ständerath erstattet den 12. Christmonat).

Tit.!

Die Minderheit der Kommission, welche Sie zu Begutachtung des von dem hohen Bundesrathe vorgelegten Gesetzes-Vorschlages über das eidgenössische Münzwesen niedergesetzt haben, kann sich mit den von der Mehrheit der Kommission gemachten Vorschlägen nicht befreunden.

Die Mehrheit ist von der Ansicht ausgegangen, daß das Prinzip des Gesetzesentwurfes, die Annahme des französischen Münzsystemes, bereits unwiderruflich festgesetzt sei; dasselbe sei als Resultat aus den dreißigjährigen Berathungen der Tagsatzung hervorgegangen, und es handle sich jetzt nur noch darum, die Details der Ausführung zu regeln.

Die Minderheit theilt diese Ansicht nicht.

Allerdings ist es richtig, daß jahrelange, mühevolle und unerquickliche Verhandlungen über die Münzfrage stattgefunden, daß nur langsam richtigere Ideen über die Grundsätze, welche dabei in Anwendung kommen müssen, sich Bahn gebrochen, von der Zeit an, wo man die Prägung von Münzen als eine Einnahmsquelle betrachtete, bis zum Jahr 1839, wo eine Anzahl Kantonal-Abgeordnete sich über ein Konkordat behufs Einführung des französischen Münzsystems verständigten.

Eine Konferenz fand statt zu diesem Behufe zwischen Abgeordneten der Stände Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Genf im Februar 1839, von denen Zürich, St. Gallen und Thurgau nur ad audiendum beiwohnten; allein auf diese Konferenz folgte die Verhandlung vom 23. Heumonat desselben Jahres, bei welcher von denjenigen Ständen, die daran Theil genommen, Zürich, Bern, Freiburg, Basel und Aargau ihre Gesandtschaften angewiesen hatten, die weitern Verhandlungen über den im Hornung berathenen Entwurf bloß anzuhören, und ihren Kommittenten Bericht zu erstatten, St. Gallen den weitern Verhandlungen fremd bleiben wollte, und Thurgau dem Kommissionalantrag die Zustimmung nicht ertheilte, so

daß nur Solothurn, Luzern und Waadt, zum Theil mit Vorbehälten, die Geneigtheit aussprachen, jenem Konkordate grundsätzlich beizustimmen, indem Genf wegen einzelner Ausstellungen, die es daran zu machen hatte, dem Projekte seine Zustimmung verweigerte, ungeachtet es den französischen Münzfuß schon bei sich eingeführt hatte, und Wallis gar kein Votum abgab.

Der Abschied enthält dann wörtlich Folgendes:

„Am Ende der Instruktions-Eröffnungen von Seite „der bei den frühern Konferenzial-Verhandlungen be„theiligten Kantone haben sich für weitere Berathungen „im Schooße besonderer Konferenzen über Festsetzung „eines neuen Münzsystemes im Sinne ihrer Voten aus„gesprochen: die Gesandtschaften der Stände Luzern, Solo„thurn, Aargau und Waadt, mithin nur vier Stände."

Der in dem Experten-Gutachten des Herrn Bankdirektor Speiser enthaltene Ausspruch: „Eilf Stände mit „einer Bevölkerung von über 1,500,000 Seelen, also „fast zwei Drittheile der Schweiz — durften demnach als „dem französischen Münzsysteme gewonnen betrachtet wer„den" — erscheint daher als sehr gewagt und nicht ganz mit den Akten übereinstimmend; im Gegentheil dürfte man aus den Verhandlungen wohl mit Recht den Schluß ziehen, daß die Arbeiten der Konferenz in den Kantonen keinen Anklang gefunden, denn die politischen Wirren, welche die Schuld an der Unterbrechung der Verhandlungen tragen sollen, entstanden erst nach dem Heumonat.

Die mit Revision des Bundesvertrages beauftragte Kommission ließ die Frage über die Wahl des Münzfußes unentschieden; die Fassung des betreffenden Artikels in ihrem Verfassungsentwurfe, in Folge dessen „es „Sache der Bundesgesetzgebung ist . . . die nähern Be„stimmungen zu treffen, nach welchen die Kantone ver-

„pflichtet sind, von den von ihnen geprägten Münzen „einschmelzen oder umprägen zu lassen" — deutet an, daß es jedenfalls nicht in ihren Absichten lag, sämmtliche Münzen auf einmal einzuschmelzen, wie jetzt vorgeschlagen wird.

Ebensowenig können die in der darauf folgenden Tagsatzung gepflogenen Berathungen zu der Vermuthung berechtigen, daß die Mehrheit sich zu dem französischen System hingeneigt habe. Der Antrag von Tessin, „den „schweizerischen Münzfuß auf die Basis des französischen „Dezimal-Systems festzustellen," enthielt noch keine unbedingte Annahme dieses Systems, und wurde nur von sieben Ständen unterstützt; derjenige von Genf, „das „Dezimalsystem wird der neuen Münze als Basis dienen," konnte eben so gut auf den Schweizerfranken, als auf den französischen seine Anwendung finden. Ohne die Ansicht von Herrn Speiser bestreiten zu wollen, daß vom Antragsteller damit nur eine Redaktionsveränderung, und keine Abweichung vom Sinne des tessinischen Vorschlages beabsichtigt wurde, können wir daher keineswegs zugeben, daß die zu diesem Antrag stimmenden 11 Stände mit dem Wortlaut des Antrages, der mehrfacher Auslegung fähig war, auch den damit vom Antragsteller verbundenen Sinn annehmen wollten.

Die Folgerung, daß die eilf Stände von 1839 auf dreizehn angewachsen seien, läßt sich um so weniger mit den Grundsätzen einer gesunden Logik in Einklang bringen, als, wie wir oben gezeigt haben, bei der definitiven Berathung von 1839 es keineswegs 11 Stände waren, die sich zum französischen System hinneigten, und der Antrag von Genf von einem Theil der ihm beistimmenden Stände anders ausgelegt werden konnte, als Herr Speiser ihn versteht.

Es ist klar, daß wenn 13 Stände bereits für die Annahme des französischen Systems entschieden gewesen wären, sie eine Mehrheit gebildet hätten, und dasselbe mithin in der Bundesverfassung anerkannt worden wäre.

Die ganze Frage ist daher eine offene, freie, und muß gerade jetzt einer vollständigen, umfassenden Prüfung unterworfen werden.

Wir erlauben uns hier anzuführen, daß dieselbe seit dem Jahre 1839, wo sie zum letztenmal einläßlich behandelt wurde, in ein ganz neues Stadium getreten ist. Damals war die Regulirung des süddeutschen Münzfußes nur angebahnt, noch nicht in's Leben getreten. Faktisch befand sich derselbe noch in einem ungeordneten Zustande, und man konnte Zweifel hegen, ob er je vollständig geordnet werde. Derjenige von Frankreich dagegen war seit Langem geregelt, und wenn es damals sich darum gehandelt hätte, für die ganze Schweiz einen einheitlichen Münzfuß anzunehmen, wohl Niemand würde eine andere als die französische Grundlage angerathen haben, sei es nun in französischer oder in schweizerischer Form.

Seitdem haben sich die Verhältnisse geändert. Das süddeutsche Münzsystem hat sich innerlich und äußerlich befestigt, es ist faktisch vorherrschend im größten Theile der Schweiz, und die Frage, ob es auch gesetzlich anerkannt oder aber durch ein anderes ersetzt werden soll, gewinnt eine hohe Bedeutung.

Die Minderheit Ihrer Kommission verkennt die Schwierigkeiten nicht, welche sich ihr darbieten, indem sie den Gesetzesvorschlag des hohen Bundesrathes bekämpft.

Es ist eine nachtheilige Stellung, sich einem einstimmig empfohlenen Projekte einer Behörde zu widersetzen, welche das Vertrauen des Landes mit so vielem Rechte genießt, und in beiden Räthen eine verdiente Unterstützung findet,

allein wir ſuchen unſere Entſchuldigung in dem Umſtande, daß bei den vielen überhäuften Geſchäften, welche mit der Organiſation einer ganzen neuen Landesverwaltung verbunden ſind, der hohe Bundesrath unmöglich Zeit finden konnte, dieſe einzelne Frage eigener Prüfung in allen ihren umfaſſenden Details zu unterwerfen, indem es nicht zu verkennen iſt, daß Sie, Herr Präſident, meine Herren, und der hohe Nationalrath demſelben eine viel zu kurze Zeitfriſt dafür eingeräumt haben. Er hat daher mit dieſer Arbeit einen Experten beauftragt, Herrn Bankdirektor Speiſer, welcher mit eben ſo viel Kühnheit als Geſchicklichkeit in der kurzen Zeit geleiſtet hat, was immer nur möglich war, und man darf ſich nicht wundern, wenn einzelne Unrichtigkeiten in ſeinem Gutachten vorkommen; die Anerkennung, welche ſeine Arbeit fand, iſt verdient, ſie wird aber zu einer zweiten Schwierigkeit für Ihre Kommiſſion, indem dadurch viele Gemüther ſchon zum Voraus für die von ihm vertheidigte Anſicht gewonnen ſind, und abweichende Meinungen von Außen nicht Zeit haben ſich geltend zu machen, da ſie ſich nicht veranlaßt finden konnten, ſich auszuſprechen, ehe ſie wußten, ob der hohe Bundesrath Herrn Speiſers Vorſchläge zu den ſeinigen mache, was erſt durch das Bundesblatt vom 22. November bekannt wurde.

Endlich ſieht ſich die Minderheit Ihrer Kommiſſion in die Nothwendigkeit verſetzt, um Ihre Verhandlungen nicht aufzuhalten, die ihr aufgegebene Arbeit ſehr zu beſchleunigen; in wenigen Tagen und ohne gehörige Vorbereitung ſoll ſie Ihnen über eine Frage rapportiren, deren Löſung in andern Ländern unter weniger ſchwierigen Umſtänden Jahre erfordert hat; viele ſtatiſtiſche Angaben ſind noch nicht erhoben, mehrere zwiſchen den Experten kontroverſirte Punkte ſind noch nicht gehörig

erläutert, und andere Widersprüche in thatsächlichen Angaben nicht gelöst.

Gewiß, Herr Präsident, meine Herren, ein Antrag auf Verschiebung wäre vollkommen gerechtfertigt; er würde noch unterstützt durch die eigenthümliche Erscheinung, daß über einen Gegenstand, der so tief in die Interessen jedes einzelnen Bürgers eingreift, noch keinerlei Petitionen eingetroffen sind; man könnte uns vorwerfen, wir haben Beschlüsse gefaßt, ohne das Land gehört zu haben. Allein Ihre Kommission will nicht, daß ihr der Vorwurf gemacht werde, sie suche die Sache auf die lange Bank zu schieben, und sie tritt daher in Behandlung derselben ein, ungeachtet aller berührten Schwierigkeiten. Sie erwartet, daß Sie den angeführten Umständen Rechnung tragen, und mit ihrer unvollständigen Arbeit Nachsicht haben werden. Sie ist so vollständig von den Nachtheilen des französischen, und den Vortheilen des schweizerischen Systems, das sie vorschlägt, überzeugt, daß sie ihre Ansichten dennoch auch zu den Ihrigen machen zu können hofft.

Wenn es sich darum handelt, für die Schweiz einen Münzfuß festzustellen, so müssen wir vor Allem aus die Lage und die besonderen Verhältnisse der Schweiz in's Auge fassen. Wir sind mit Herrn Speiser vollkommen einverstanden, daß Praxis ohne Theorie nur ein plan- und gedankenloses Handeln, ein Einherschreiten ohne zu wissen wohin, sei; allein bekanntlich gibt es wahre und falsche Theorien, und das Münzwesen ist keine spekulative Wissenschaft, deren Lehren a priori hergeleitet werden können, sie müssen aus den Thatsachen abstrahirt werden, und der Prüfstein, ob eine Theorie richtig oder falsch sei, findet sich darin, daß sie in der Anwendung zu

vernünftigen und zweckmäßigen Resultaten führe oder nicht; und auch bei der richtigsten Theorie muß ihre Anwendung im Leben den bestehenden Verhältnissen angepaßt werden. Es gibt keine unbestreitbarere Wahrheit, als die, daß die gerade Linie die kürzeste Verbindung zweier Punkte sei; dennoch wenn wir diesen Satz unbedingt auf die Erbauung einer Straße über die Alpen anwenden wollten, würden wir eine ganz unbrauchbare Straße erhalten.

Werfen wir nun einen Blick auf die Lage und die Verhältnisse der Schweiz, so finden wir, daß sie ein kleines, von mächtigen Münzgebieten umgebenes Land ist, das mit jedem derselben bedeutenden Handel treibt und bedeutende Baarschaft umsetzt. Es ist klar, daß ein solches Land die Münzen seiner Nachbarn als Zirculationsmittel annehmen muß, denn das Prägen kostet Geld, und die einheimischen Münzen, die im Verhältniß zum Umlauf der großen Gebiete doch nur einen kleinen Betrag bilden würden, müßten sich in der Masse des fremden Geldes verlieren. Es bliebe uns also nichts, als der Verlust auf der Ausprägung. Diese Ansicht ist unbestritten.

Ebenso gewiß ist aber, daß zu allen Zeiten die Münzen aller dieser umgebenden Länder bei uns zirkuliren werden und zirkuliren müssen; die Natur unserer Handelsverhältnisse bringt dieß mit sich; es wäre ein eitles Bestreben, es ändern zu wollen, und nur einerlei fremdes Geld im Lande zirkuliren zu machen. Alle dahin abzielenden Verordnungen würden fruchtlos bleiben, und die dafür gebrachten Opfer vergeblich. Die tägliche Erfahrung lehrt, daß je nach der Gestaltung der Wechselkurse wir mehr französisches oder mehr deutsches Geld im Umlaufe haben. Wenn Wechsel auf Mailand hoch stehen, vermindern sich die Zwanziger oder Lire austriache;

auf Paris die Fünffrankenthaler, auf Augsburg und Frankfurt die Gulden und Kronenthaler. Umgekehrt werden die Zwanziger ihren Weg wieder zurückfinden und einen bedeutenderen Theil unſerer Zirkulation bilden bei niedrigem Stande des Mailänder- und Wiener-, die Fünffrankenthaler bei niedrigem Stande des franzöſiſchen, und die Kronenthaler und Gulden bei niedrigem Stande des Augsburger- und Frankfurter-Kurſes. Die Wechſelkurſe werden aber durch die Strömungen des Waarenhandels und des Verkehrs in Staatspapieren, ſowie durch die Kreditverhältniſſe der einzelnen großen Länder beſtimmt, ſie ſind ihrer Natur nach veränderlich, und darum wird auch das Verhältniß der fremden Münzen, die unſer Zirkulationsmittel bilden, ſtets veränderlich bleiben.

Die Schweiz läßt ſich in dieſer Beziehung mit keinem andern Lande vergleichen, denn erſtens hat ſie kein eigenes Geld, wie jedes andere Land, ſie kann alſo entſtehendem Mangel nicht durch eigene Prägungen abhelfen; zweitens liegt ſie in der Mitte von zwei großen Münzſyſtemen, was auch bei keinem andern der Fall iſt, und drittens huldigt ſie dem Freihandels-Prinzip, was zur Folge hat, daß ein öfterer Wechſel der Märkte, wo ſie einkauft und verkauft, ſtattfinden muß, als ſonſt irgendwo. Eine Ausſchließungs-Theorie auf ihr Münzweſen anwenden, und nur einer Geldſorte geſetzlichen Kurs gewähren, wie der Geſetzesvorſchlag es bezweckt, wäre alſo ihren natürlichen Verhältniſſen entgegen, könnte ſelbſt mit Zwangsmaßregeln nicht in's Werk geſetzt werden.

Es wäre aber auch ihren Intereſſen entgegen, indem ſie dadurch in ein Abhängigkeitsverhältniß zu demjenigen Staate gebracht würde, deſſen Syſtem ſie unbedingt annähme, und indem ſie auf den Vortheil ver-

zichten müßte, sich die benöthigte Baarschaft von dorther zu verschaffen, woher sie am billigsten bezogen werden könnte.

Ihr Münzsystem muß so eingerichtet werden, daß die Geldsorten sämmtlicher sie umgebender Staaten darin Platz finden können, und dieses Münzsystem kann kein anderes sein, als dasjenige, welches den Schweizerfranken zur Basis hat.

So soll also die bisherige Unordnung fortdauern und verewigt werden? Nein, meine Herren, das soll sie nicht; wir wollen Alle Ordnung, feste bleibende Ordnung, aber wir wollen sie auf sicherere, weniger kostspielige Weise herbeiführen, wir wollen nicht durch noch größere Unordnung hindurch zur Ordnung gelangen. Wir wollen dem Volke nicht die Plage aufbürden, sich in ein ihm ganz fremdes und unbekanntes Münzsystem hineinarbeiten zu müssen.

Der Uebelstände, welcher das schweizerische Münzwesen bis dahin zu einem Chaos gemacht haben, sind dreierlei:

1) Die ungleichartige Werthung der Münzen in den verschiedenen Kantonen.

2) Der Abusiv-Kurs, welcher sich in den meisten Kantonen zwischen der gesetzlichen Werthung und der Werthung im täglichen Verkehr herausgebildet hat.

3) Der Ueberfluß an Scheidemünze.

In der That, meine Herren, denken Sie sich, daß alle Münzen in der Schweiz allenthalben bei den eidgenössischen und bei den Kantonal-Kassen, als Kapital-Zahlung und im täglichen Verkehre auf dem nämlichen Fuße abgenommen werden, daß Niemand mehr in den Fall komme, eine Münze, die er zu einem höheren Werth

eingenommen, zu einem niedrigeren auszugeben, und daß Niemand mehr Scheidemünze in Zahlung erhalte, als was er selbst zur Ausrichtung kleinerer Beträge bedarf, — das wäre ein Zustand, der im innern Verkehr nichts zu wünschen übrig ließe, und bei dem es ganz gleichgültig wäre, ob wir einmal mehr Fünffrankenthaler, ein andermal mehr Gulden und Kronthaler, ein andermal mehr Zwanziger im Verkehr hätten, da jede Sorte allenthalben gleicher Geltung genöße.

Unser Bestreben muß also dahin gehen: erstens eine gleichartige Werthung aller Münzen durch die ganze Schweiz herbeizuführen, welche so berechnet sei, daß sich kein Abusiv-Kurs daneben bilden könne, und zweitens die Scheidemünzen auf das Maß des Bedürfnisses zu vermindern.

Um dazu zu gelangen, ist es durchaus nicht nöthig, uns einem fremden System mit allen seinen Nachtheilen zu unterwerfen, sondern es handelt sich nur darum, für die Werthung eine feste, unveränderliche Basis zu legen.

Bei allen bisherigen Reformbestrebungen ist man von dem irrigen Gedanken ausgegangen, es sei möglich, diese Basis in einem Schweizerfranken zu finden, der die Mitte halte zwischen demjenigen der umgebenden Nachbarstaaten. Es ist aber klar, daß ein solches Mittelsystem sofort von dem leichtern der fremden Münzfüße, die auf unsern Verkehr einwirken, untergraben werden mußte. So ist es auch geschehen, und Jedermann ist nunmehr darüber einig, daß wir den einen oder den andern dieser Münzfüße entweder in seiner eigenthümlichen, oder aber in schweizerischer Form zu Grunde legen müssen.

Es handelt sich hier von dem französischen Fuße, der auf dem Franc de France, und dem deutschen, der auf

dem Reichsgulden beruht, und die von einander nur um 1 % differiren, indem der Franc de France zu $4^1/_2$ grammes für 7 Batzen oder $9,^{643}$ für 15 Batzen, der Gulden zu $233^{855}/_{1000}$ grammes für $24^1/_2$ Gulden oder $9,^{545}$ für 15 Batzen ausgeprägt ist, was eine Differenz von $0,^{098}$ gibt, oder ganz nahe 1 %.

Jedoch ist dabei zu bemerken, daß bei dem französischen vorgeschlagen ist. denselben tale quale mit seiner Eintheilung in Francs und Centimes anzunehmen, während die Minderheit den deutschen $24^1/_2$ Guldenfuß in schweizerischer Form, nämlich zu $36^3/_4$ Franken auf die Kölnische Mark vorschlägt.

Indem wir dazu übergehen, die Vortheile und Nachtheile der beiden Systeme gegen einander abzuwägen, müssen wir vorausschicken, daß je nach der Annahme des einen oder des andern entweder die nur an Frankreich grenzenden Kantone, oder die nur an Deutschland grenzenden zeitweise im Verkehr mit ihren fremden Nachbarn einen Verlust erleiden werden. In der Regel, und bei normalem Stande der Handelsverhältnisse werden, man mag nun ein System annehmen, wie man wolle, in der französischen Schweiz mehr Fünffrankenthaler, in der deutschen mehr Guldenstücke zirkuliren. Bei dem Kurse der erstern zu Fl. 2. 20, wie solche Jahre lang standen, ist auf keiner Seite ein Verlust, Der Verkehrswerth des Guldens ist 15 Bz. genau auf die gleiche Weise, wie derjenige des Fünffrkthls. 35 Bz. ist. Wenn aber dieses Verhältniß sich ändert, die Fünffrkthlr. in Deutschland über Fl. 2. 20 steigen, so wird man in der französischen Schweiz sich dieselben für die nach Frankreich nöthigen Summen mit einem Agio verschaffen müssen, insofern wir das deutsche System annehmen. Umgekehrt,

wenn das französische System angenommen wird, werden die deutschen Kantone ihre Gulden, die sie nach Deutschland brauchen, mit einem Agio bezahlen müssen, sobald der Kurs der Fünffrkthlr. in Augsburg und Frankfurt unter Fl. 2. 21 1/10 fällt.

Nach theoretischen national-ökonomischen Grundsätzen ist zwar dieser Verlust in vielen Fällen weder auf der einen, noch auf der andern Seite reell, denn in dem Lande, dessen Sorten im Ausland Agio gelten, wird in der Regel Alles wohlfeiler sein, und der Käufer mithin auf dem Preis seiner Waare die Kompensation des Agio finden, allein Lokal-verhältnisse und politische Begebenheiten können die Sache anders gestalten, und die Bezahlung kann auch für früher geleistete Verpflichtungen stattfinden; wir berücksichtigen daher diesen Verlust, wie wenn er ein reeller wäre, und stellen uns folgende Fragen:

1) Welcher von beiden Münzfüßen bildet eine sicherere und zuverläßigere Grundlage für unser Münzsystem?

2) Welches bietet die sichrere Gewähr für seine Dauer?

3) Können beide uns mit der benöthigten Baarschaft versehen?

4) Erstreckt sich ihr Umlaufgebiet auf diejenigen Gegenden, mit denen wir am meisten Verkehr haben und gegen welche Seite ist der Verkehr größer, die Umsätze und die Verbindungspunkte zahlreicher?

5) Auf welche Seite hin findet ein größerer Baar-Verkehr statt, und auf welcher Seite ist dieser Baarschafts-Verkehr mehr durch die Natur der Verhältnisse bedingt?

6) Ist der Verlust größer für die deutsche Schweiz, wenn der französische, oder für die französische Schweiz, wenn der schweizerische auf den deutschen begründete Münzfuß angenommen wird?

7) Welcher von beiden bietet eine sichrere Garantie für die Ausrottung der Abusiv-Kurse?

8) Welcher läßt sich den bestehenden Verhältnissen und der bestehenden Rechnungsweise am besten anpassen, und welches sind die Schwierigkeiten der Einführung beim einen und beim andern?

9) Welches die Kosten und übrigen Folgen?

1.

Bei Beantwortung der Frage, welches System größere Garantie der Dauer und Zuverläßigkeit darbiete, begegnen wir vor Allem aus einem ziemlich verbreiteten Vorurtheil, als ob das französische allein zuverläßig und dauerhaft sei; schon in der Schule stellt man uns das Dezimal-System, mit welchem man sich dann das französische als verkörpert denkt, als das Muster aller Maße dar. Letzteres hat durch die gelehrten Untersuchungen des Herrn Chorherrn Bechtold in Sitten bereits einen bedeutenden Stoß erlitten. Das Dezimal-System aber kann bestehen, und besteht wirklich auch außerhalb der französischen Einheiten, und da das aus Erd-Meridians-Messungen abstrahirte Kilogramm am Ende doch sich in einem aus Platina verfertigten Mustergewicht darstellt, so bietet es nicht mehr und nicht minder Garantie dar, als die Kölnische Mark, welche ebenfalls aus einem ähnlichen Gewichte besteht.

In Betreff der Ausprägungen selbst, so geschehen dieselben in Frankreich auf verschiedenen Punkten der Republik durch Münzmeister, die auf ihre eigene Rechnung arbeiten, und deren Produkte durch Staatsangestellte kontrolirt werden; in Deutschland auf Rechnung der betreffenden Staaten des Zollvereins, und jede Münzstätte im Zollverein ist verpflichtet, die Münzen des ganzen Jahr-

ganges wieder einzuziehen, wenn ſich Unrichtigkeiten darin zeigen. Das Experten-Gutachten ſelbſt gibt zu, daß die Prägung des Gulden-Geldes eine „gelungenere, ſchönere heißen könne," als diejenige der franzöſiſchen Stücke, und bei den durch die Bank zu Baſel in Paris veranſtalteten Auswährungen deutſcher Gulden haben ſich ſo kleine Abweichungen ergeben, daß kaum größere Genauigkeit erreicht werden dürfte. Unbeſtimmte, auf keine genauen Angaben begründete Verſicherungen vom Gegentheil laſſen wir vor der Hand auf ſich beruhen. Was die franzöſiſchen Münzen betrifft, ſo iſt deren Unvollkommenheit durch offizielle franzöſiſche Berichte dargelegt worden. Im Jahr 1838 wurde eine Kommiſſion zu Unterſuchung der geſammten Münzfrage beſtellt unter dem Präſidium des Herrn Thenard, welche durch das Organ des Herrn Dumas, jetzigen Miniſters, und Herrn de Colmont, eines General-Inſpektors der Finanzen, rapportirte, und aus deren Bericht hervorgeht, daß die franzöſiſchen Münzen die am ſchlechteſten geprägten von Europa ſind. Sie ſind auch im Gewicht fehlerhaft; es iſt eben ſo leicht, einen Sack von Fr. 1000 zuſammen zu ſetzen, der nur 4910 Grammes wiegt, als einen andern vom Gewicht von 5010 Grammes. Auf der andern Seite, als Folge der Ungleichheiten im Feingehalt, finden ſich Abweichungen von Fr. 199. 16 das Kilogramm anſtatt 200, und andere die bis auf Fr. 204. 33 gehen. Vermittelſt dieſer doppelten Abweichungen zwiſchen zwei Säcken von Fr. 1000 jeder (alſo 200 Stücke von Fr. 5 die beſonders ausgeleſen würden) kann der wirkliche Unterſchied bis auf Fr. 50 gehen Mehr als ein Viertheil der in Zirkulation geſetzten Münzen iſt außerhalb des Remediums. Die größte Ungleichheit zwiſchen zwei Stücken ſollte nach dem Geſetz 150 Milli-

grammen sein, in einigen Münzstätten geht sie bis auf 650, auf das Vierfache.

Das sind nun freilich bedenkliche Thatsachen. Man hat sie zu entkräften gesucht, indem man vorgab, der ganze Bericht sei auf Veranstaltung des Herrn von Rothschild gemacht worden, welcher durch Zentralisirung der Vermünzungen in Paris das Monopol des Silberhandels habe an sich bringen wollen. Man könnte eben so gut sagen, dieses Gerücht sei durch die Münzmeister verbreitet worden, welche durch die Zentralisirung ihren Erwerb zu verlieren fürchteten. — Wenn es aber überhaupt erlaubt wäre, Versicherungen von Experten, die ehrenhafte Männer sind, durch Verdächtigungen, zu bestreiten, welchen Gefahren wäre nicht ein Expertengutachten des Bankdirektors von Basel ausgesetzt, der eine Maßregel empfiehlt, deren Ausführung jedenfalls der Bank von Basel bedeutende Vortheile bringen würde? Wir können eine derartige Polemik nicht billigen, und fordern, daß Thatsachen nur durch Beweis von deren Unrichtigkeit bestritten werden.

Gegenüber von solchen Thatsachen kann auch die allgemeine Beliebtheit und Gangbarkeit keinen Beweis für die Zuverlässigkeit des Gehaltes der französischen Münzen bilden, wie Herr Speiser glaubt. Mit dem nämlichen Argument könnte man beweisen, daß die Brabanterthaler und Kronenthaler alle genau den gleichen Gehalt haben, (deren Differenzen übrigens, beiläufig gesagt, nicht stärker sind, als die der französischen Fünffrankenthaler verschiedener Zeiten und Münzstätten) denn auch diese werden allenthalben zum gleichen Kurse abgenommen.

Die schlechte Beschaffenheit der ¼, ½ und 1 Frank-Stücke, von denen ein großer Theil bereits so abgeschliffen ist, daß man kaum das Gepräge erkennen kann, ohne daß

bis jetzt für deren Einziehung und Umprägung Maßregeln getroffen worden wären, ist ein weiterer Umstand, der zum Nachtheil des französischen Systems ist, während die deutschen Gulden und Halbguldenstücke alle neuen Gepräges sind, und dieselben laut der Konvention eingezogen und umgeprägt werden müssen, wenn sie abgeschliffen sein werden.

Ebenso ist zu befürchten, daß wir bei unbedingter Annahme des französischen Systems einen Theil der französischen Kupfermünzen in unsere Zirkulation bekommen, welche in einigen Gegenden Frankreichs eine große Plage sind. In Deutschland ist Fürsorge getroffen, daß die Scheidemünze nicht zu häufig werde, indem Kassen aufgestellt sind, welche dieselben gegen grobe Sorten einlösen müssen, wenn 100 Gulden bis 100 Thaler zusammen gegeben werden. Ob bei dem gegenwärtigen Zustand der Finanzen Frankreichs eine Reform in naher Aussicht stehe, bleibt dahin gestellt.

2.

Was die Gewähr für den Bestand der für unser Münzsystem anzunehmenden Grundlage anbetrifft, so kommen dabei sowohl politische als finanzielle Umstände in Betracht. Erstere ausführlich darzustellen, können wir uns füglich entheben; sie sind Jedem von Ihnen so gut bekannt, als uns, und Sie wissen, daß dieselben weder im einen noch im andern Lande irgend eine Sicherheit darbieten. Die Anhänger der Monarchie auf der einen und die Sozialisten auf der andern Seite, drohen in Frankreich neue Stürme herbeizuführen, in deren Gefolge nicht nur der Münzfuß, sondern das ganze Finanzwesen Frankreichs über den Haufen geworfen werden kann. In Deutschland scheinen die Fürsten sich nicht verstän-

digen zu können, um dem so tief und allgemein gefühlten Bedürfniß nach Einheit entsprechende Institutionen zu schaffen; es ist möglich, daß das Volk sich wird selbst helfen wollen, was nicht ohne gewaltige Störung auch der materiellen Verhältnisse geschehen kann.

Die Aussichten sind also auf beide Seiten hin gleich.

Was aber dem deutschen Münzfuß eine innere Gewähr für seinen Bestand gibt, ist der Umstand, daß er von den ihn umgebenden der leichtere ist.

Mit dem preußischen ist er verwandt; er beruht mit ihm auf der gleichen Grundlage: 4 preußische Thaler sind haarscharf 7 Gulden. Von daher hat er also keine Angriffe zu erwarten, und wenn auch, was gar nicht zu erwarten ist, in Süddeutschland das Thaler-System eingeführt würde, so könnte dieses unser Franken-System nicht gefährden, indem letzteres mit dem preußischen vermittelst des Reichsfußes in ein ziemlich gerades Verhältniß gebracht ist.

Das französische ist um 1% schwerer als das deutsche, wie wir bereits oben gesehen haben; das österreichische sogar noch 1% schwerer als das französische. Von beiden Seiten droht also dem deutschen keine Gefahr, denn, wenn Münzen, die mehr Silber enthalten, zum gleichen Kurse wie die Landesmünzen, die leichter sind, zirkuliren, wie es mit dem Fünffrankenstück zu Fl. 2. 20 und dem Zwanziger zu 24 Kr. geschieht, so können diese dem landesüblichen Münzfuß keinen Eintrag thun. Hingegen machen die Länder des schwerern Systems fortwährend Verlust bei dem Verkehr mit denen des leichteren. 120 Zwanziger enthalten so viel Silber als 49 Gulden; dessenungeachtet nimmt sie der Deutsche dem Oesterreicher nur ab für 48 Gulden, und es ist in jüngster Zeit vorgekom-

men, daß neue österreichische Zwanziger in Süddeutschland aufgekauft und in die Münze nach Straßburg gesendet worden sind, wo sie in Fünffrankenthaler verwandelt wurden. Diese nämlichen Fünffrankenthaler können nach Deutschland gehen, und wenn deren Kurs wieder auf Fl. 2. 20 steht, und sie vollwichtig und gut im Feingehalt sind, so werden sie mit Vortheil in Stuttgart oder München zum zweitenmal eingeschmolzen, und in Gulden oder Zweiguldenstücke verwandelt, wie dieses häufig vorgekommen ist. Beide Staaten, Oesterreich und Frankreich, machen also die kostspielige Operation des Prägens vergeblich; sie sind Süddeutschland und Preußen gegenüber stets im Nachtheil, letztere im Vortheil, und — da in Geldsachen jeder den Vortheil beizubehalten sucht, so ist keine Wahrscheinlichkeit, daß der Zollverein denselben aufgeben wird. So sehr einige Politiker in Oesterreich sich dagegen sträuben, so ist doch die größte Wahrscheinlichkeit, daß Oesterreich damit enden wird, den süddeutschen Münzfuß anzunehmen, um den beständigen Verlusten zu entgehen. Die Träumereien von einer Weltmünze lesen sich schön in den Zeitungen, aber im Leben bleiben sie unausgeführt.

Jedenfalls wird Oesterreich seine Aenderungen nicht anders, als im Einverständniß mit dem Zollverein machen, denn wenn wir einen Blick auf die lange Grenze von Krakau bis an den Bodensee werfen, wo beide Gebiete sich berühren, so wird Niemand voraussetzen wollen, Oesterreich werde die Thorheit begehen, durch seine Münzreformen dem lebhaften, daselbst stattfindenden Verkehr Hindernisse in den Weg zu legen. Das Einfachste und Wahrscheinlichste ist aber die Annahme des süddeutschen Münzfußes, als des leichteren, denn die Geschichte aller Zeiten, von

Karl dem Großen bis auf die heutigen Tage, zeigt, daß mit sehr wenigen Ausnahmen der leichtere Münzfuß stets über den schwereren Meister wird, und daß namentlich bei Münz-Konventionen stets der leichtere vorgezogen worden ist. Sollte aber gegen alle Wahrscheinlichkeit und gegen alle Erwartung der Zollverein mit Oesterreich eine Konvention auf einem andern Fuße abschließen, ja dann würde es sich für uns darum handeln, zu untersuchen, ob wir unsern eigenen Münzfuß aufgeben und uns dem französischen oder deutsch-österreichischen anschließen sollen, und wir könnten es um so unbefangener thun, da wir nicht schon im Voraus unsere Mittel vergeudet hätten.

Durch Annahme des süddeutschen Münzfußes von Seite Oesterreichs wäre aber der französische im höchsten Grade gefährdet. Schon jetzt werden, wenn wir dem Gutachten der Graubündnerischen Sektion der gemeinnützigen Gesellschaft Glauben beimessen dürfen, die Fünffrankenthaler zu 894 bis 895 Milliemes fein ausgeprägt. Der Schritt wäre also nicht mehr weit, um auf 890 bis 891 herunterzugehen, und dann hätten wir auch in Frankreich den deutschen Münzfuß.

Der deutsche Münzfuß enthält daher eine innere Bürgschaft für seine Dauer, die weit sicherer ist, als alle von Außen hereingebrachten für den französischen.

Die uns vom Papiergeld drohende Gefahr lassen wir absichtlich unberücksichtigt. Die mit den Assignaten gemachte Erfahrung wird uns Schweizer wohl lehren, daß wir uns davor hüten müssen, komme es von der einen oder der andern Seite.

3.

Wir kommen nun zu einem Punkte, auf welchen das Gutachten großen Werth legt, nämlich das große Quantum Münzen, welches Frankreich ausgeprägt hat, und das große Umlaufgebiet derſelben. Wir legen beidem kein großes Gewicht bei; die Hauptfrage iſt für uns nur, ob Deutſchland uns für unſern Gebrauch genug liefern kann, und dieſe Frage iſt durch die unwiderlegliche Thatſache bejaht, daß Deutſchland uns in den ſchwierigſten Zeiten mit Geld verſehen hat, als die Fünffrankenthaler uns verlaſſen hatten, und in Frankreich ſelbſt eine ungeheure Geldnoth herrſchte. Es iſt unrichtig, zu ſagen, daß die Fünffrankenthaler von den Gulden verdrängt worden ſeien; jene ſind weggegangen in Folge der großen Getreide-Einkäufe, der Finanzkriſis und der darauf erfolgten Revolution in Frankreich. Der beſte Beweis der Wahrheit dieſer Angabe iſt, daß Piemont und Belgien, welche doch das franzöſiſche Syſtem haben, damals ebenfalls von Geld entblöst waren, indem die Fünffrankenthaler ſich nach Frankreich zurückgezogen hatten. Belgien hat ſich damals genöthigt geſehen, dem engliſchen Sovereign und dem holländiſchen Gelde geſetzlichen Kurs zu verleihen, um ſeinem Mangel an eigener und franzöſiſcher Münze abzuhelfen.

Vor Ausfuhrverboten fürchten wir uns nicht; die neueſte Erfahrung hat uns deren Unwirkſamkeit gezeigt, denn niemals hat die Schweiz ſo viel Zwanziger aus Oeſterreich erhalten, als ſeit das Ausfuhrverbot beſtand.

Uebrigens wird durch Annahme unſers Vorſchlages das franzöſiſche Geld von unſerm Markte nicht ausgeſchloſſen; wir wollen eben die guten Sorten aller Länder zulaſſen.

In Betreff des Umlaufgebietes ist für uns das Wesentliche, nicht daß es sehr ausgedehnt sei, sondern daß es sich dorthin erstrecke, wo wir zu bezahlen haben. Der große Name von Weltmünze und der Umstand, daß die Fünffrankenthaler in der Levante und den Vereinigten Staaten zirkuliren, rühren uns sehr wenig, da wir nie in den Fall kommen werden, von der Schweiz aus dorthin Baarsendungen zu machen.

In Frankreich selbst ist man weit entfernt, den Ueberfluß an Münzen als ein Glück zu betrachten, indem man einsieht, daß dieselben dem allgemeinen Gesetz aller Waaren folgen, und ihr Werth sich vermindert, wenn mehr Angebot als Frage ist. Deßhalb zirkuliren auch die französischen Sorten im Ausland in der Regel unter ihrem Werthe, und hier kommen wir auf einen der hauptsächlichsten Irrthümer, den der Verfasser des Gutachtens begeht, indem er die Behauptung aufstellt, daß das französische Gepräge dem gleichen Gewicht Silber einen höhern Werth verleihe als das deutsche. Er begründet diese Behauptung auf den augenblicklichen Stand des Frankfurter Kurses, den er zu Fl. 2. 22 annimmt, und so darstellt, als ob er immer so gewesen sei und immer so bleiben werde. Dieser Kurs ist aber veränderlich wie alle Börsenkurse. Selten steht er so hoch, gewöhnlich viel tiefer, und Jahre lang ist er auf Fl. 2. 20 gestanden, mithin hat er 1 % gegen den Gulden verloren, anstatt gewonnen.

Das Hauptargument des Gutachtens, womit man uns die Vorzüglichkeit des französischen Geldes beweisen will, ist also ein Irrthum.

Wir haben oben schon bemerkt, daß in Folge ungewöhnlicher Ereignisse in Frankreich eine vollständige Umwälzung aller Handelsverhältnisse stattgefunden hat. Je-

dermann ſuchte ſeine Forderungen einzuziehen und Geld bei Seite zu ſchaffen; aller Kredit war dahin; jedermann ſuchte zu verkaufen, was er entbehren konnte, und die Preiſe aller Waaren fielen ſo tief, daß das Ausland maſſenweiſe Einkäufe machte, was die Regierung noch durch Ausfuhr-Prämien zu befördern ſuchte; die Einfuhr vom Auslande aber fiel auf einen unerhört niedrigen Punkt. Es iſt alſo begreiflich, daß viel mehr nach Frankreich zu zahlen als zu fordern war, und daß die Wechſelkurſe auf eine ungewohnte Höhe geſpannt wurden, was dann eben auch ungewohnte Preiſe für den Fünffrankenthaler herbeiführte.

Allein dieſes iſt nicht ein normaler Zuſtand; es wird wieder anders kommen, und es wäre unklug, auf ſolche wankende Grundlage einen Bau aufzuführen, der lange Jahre dauern ſoll.

Wir geben in der Anlage das Verzeichniß des Standes des Fünffrankenthalers in Augsburg und Frankfurt zu verſchiedenen Zeiten, ſo weit wir uns ſolches verſchaffen konnten; es zeigt deutlich, wie wenig man auf den Kurs von Fl. 2. 22 rechnen kann, und wir bemerken dabei, daß auch dann, wenn auf dieſen Plätzen dieſe Geldſorte hoch ſteht, ſie im täglichen Verkehr in Deutſchland nicht höher als Fl. 2. 20 angebracht werden kann.

Daß die Gulden in Straßburg und auf der franzöſiſchen Rheingrenze nicht höher als Fr. 2. 10 angenommen werden, iſt begreiflich. Da Frankreich ſelbſt ſchon Ueberfluß an Geld hat, bedarf es fremder Münzen nicht, der Franzoſe zerbricht ſich auch nicht gern den Kopf mit Rechnen, und mit Vortheil an Deutſchland zurückgeben kann er den Gulden nicht, weil auf jener Grenze wegen der beiderſeitigen Douanenſyſteme kein ausgebreiteter

Verkehr iſt: alles Verhältniſſe, welche ſich auf unſere Beziehungen zu Deutſchland nicht anwenden laſſen. Wir bedürfen des Guldens; er iſt bekannt und beliebt, er iſt in großen Maſſen ſchon da, und wir können ihn ſtets mit Vortheil nach Deutſchland verwenden; darum iſt es ganz unrichtig, aus dem gegenwärtigen Zuſtand an der franzöſiſchen Rheingrenze zu ſchließen, daß der Gulden auch bei uns bei Annahme des franzöſiſchen Münzſyſtems nur Fr. 2. 10 gelten werde.

Nicht mehr Wahrſcheinlichkeit hat die im Gutachten ausgeſprochene Erwartung, daß ſich in Deutſchland ein Abuſiv-Kurs von Fl. 2. 22 zu Gunſten des Fünffrankenthalers bilden werde, wenn dieſer in der Schweiz allgemeiner zirkuliren würde. Wir haben oben geſehen, daß dieſe Sorte auf den deutſchen Wechſelplätzen nur dann über Fl. 2. 20 ſteigt, wenn ſie ſelten und für Zahlungen nach Frankreich begehrt iſt, und daß ſie ſelbſt dann im täglichen Verkehr nicht höher als Fl. 2. 20 angenommen wird. So wie ſie häufiger würde, müßte ſie auf oder ſelbſt unter Fl. 2. 20 ſinken.

Franzöſiſches Geld verliert daher beim gewöhnlichen Stand der Verhältniſſe in Deutſchland 1 %, wie deutſches in Frankreich 1 % verliert, und es iſt auch keineswegs richtig, daß Silber mit franzöſiſchem Gepräge für uns mehr Werth habe als mit deutſchem. Eher wäre das Gegentheil zu beweiſen, indem wir mehr in Baarſchaft an Deutſchland zu bezahlen haben, als an Frankreich. Der Umſtand, daß baare Fünffrankenthaler in der Schweiz und in Deutſchland nie höher ſtehen, meiſtens aber niedriger als der Pariſerkurs, während deutſche Geldſorten in der Schweiz meiſtens, wo nicht immer höher als der Augsburger- und Frankfurterkurs ſtehen,

zeigt ebenfalls, daß, alle übrigen Verhältniſſe gleich angenommen, Silber mit deutſchem Gepräge für uns mehr werth iſt, als mit franzöſiſchem.

4.

Faſſen wir nun die Lage der Schweiz gegenüber den beiden konkurrirenden Münzſyſtemen nochmals in's Auge, ſo finden wir, daß längs der Grenze von Baſel über Genf bis Locarno das franzöſiſche, von Locarno über St. Gallen bis Baſel das deutſche Syſtem herrſcht, in einer Ausdehnung, die ungefähr gleich auf beiden Seiten ſein mag.

Von Baſel bis St. Urſanne iſt das Land offen; die Eiſenbahn nach Mühlhauſen und mehrere kleinere und größere Straßen verbinden es mit Frankreich; von St. Urſanne bis Pontarlier wird es aber durch den Doubs und das Gebirge begrenzt, und nur durch die unbedeutende Straße von Goumois und die bedeutenderen von Le Fournet und Morteau verbunden. Bei Pontarlier kommt die große Straße über Verrieres, dann wieder Gebirg, dann der große Paß von Les Rouſſes, und endlich Genf, die reiche, gewerbsthätige Stadt mit mehreren Straßen, die nach Frankreich und Savoyen führen. Auf dem Genferſee iſt die Kommunikation mit dem piemonteſiſchen Ufer nicht ſehr bedeutend; dann folgt Wallis, durch die Alpenkette von Piemont getrennt und mit demſelben nur durch die Straße von Tholon nach Vauvrier und die beiden großen Päſſe über den St. Bernhard und Simplon, Teſſin, ebenfalls nur durch ein Stück des Langenſee's und die Straße nach Canobbio und die nach Domo d'Oſſola verbunden.

Auf der an Oeſterreich und Deutſchland grenzenden Strecke haben wir ein Stück des Langenſee's, eine Straße

längs desſelben, eine nach Luvino, eine nach Vareſe, die Verbindung von Melide nach Biſſone, eine Straße nach Porlezza, den großen Splügenpaß, dann wieder Gebirg, eine Straße über den Julier nach Kleven, eine nach Tirano, die Straße nach Taufers, die nach dem Finſtermünzpaß, die Straße von Mayenfeld nach dem Lichtenſteiniſchen, eine Straße nach Feldkirch, Gözis, Luſtnau und St. Johann, dann den Bodenſee mit ſehr bedeutender Kommunikation nach Fußach, Bregenz, Lindau, Friedrichshafen, Mörsburg und Ludwigshafen, eine bedeutende Verbindung mit Konſtanz und Radolfzell, die Brücken bei Stein und Dieſſenhofen, der Kanton Schaffhauſen mit Straßen nach Randeck, Engen, Donaueſchingen, Stühlingen, Erzingen, zwei Brücken bei Egliſau und Kaiſerſtuhl, große Fähren bei Zurzach, Kadelburg und Koblenz, die Brücken von Lauffenburg, Seckingen und Rheinfelden, endlich von Baſel aus zwei große Straßen nach Grenzach und Lörrach und die Eiſenbahn nach Freiburg.

Hiernach läßt es ſich nicht leugnen, daß der Verbindungspunkte, der Kanäle, in denen der Verkehr ſich bewegt, weit mehr ſind mit Oeſterreich und Deutſchland, als mit Frankreich und Piemont.

Ueber den Verkehr ſelbſt mangeln uns zuverläſſige neuere Angaben; nach den von Gonzenbach bearbeiteten Tabellen betrug im Jahre 1840 die Einfuhr in die Schweiz aus Frankreich von franzöſiſchen Waaren . . . . . frz. Fr. 35½ Mill.
Tranſit aus andern, meiſt überſeeiſchen Ländern . . . . . „ 55¼ „

zuſammen frz. Fr. 90¾ Mill.

Die Ausfuhr von der Schweiz nach Frankreich für Frankreich selbst betrug . . . frz. Fr. 20 1/2 Mill.
Transit nach andern Ländern „ 49 1/2 „

zusammen frz. Fr. 70 Mill.

wobei jedoch zu bemerken ist, daß diese Angaben häufig zu hoch sind, indem die Berechnung nach sogenannten offiziellen Werthen gemacht ist, die zu einer Zeit festgestellt wurden, da alle Waaren noch viel theurer waren als jetzt.

Um nur ein Beispiel anzuführen, wird der offizielle Werth von gebleichten und rohen Baumwollenzeugen zu 15 Fr. pr. Kilogramme angegeben, während er seit langer Zeit nur die Hälfte betrug.

Von Piemont fehlen die Angaben.

Vom Zollverein dagegen betrug die Einfuhr im Jahr 1840 . . . . . franz. Fr. 89 Mill.
Von Oesterreich . . . . . 45 1/2 „

zusammen franz. Fr. 134 1/2 Mill.

Die Ausfuhr im Jahr 1840 betrug
nach dem Zollvereine . . . franz. Fr. 72 3/4 Mill.
nach Oesterreich . . . . . 4 1/2 „

zusammen franz. Fr. 77 1/4 Mill.

wobei jedoch der Transit von und nach Oesterreich nicht inbegriffen ist. Die Angaben vom Jahre 1840 fehlen. Im Jahr 1845 betrug die Einfuhr aus Oesterreich im Transit 30 3/4 Mill., die Ausfuhr nach Oesterreich 26 1/4 Mill. Nehmen wir nun an, daß beide im Jahre 1840 gleich gewesen seien, — und es ist kein Grund, eine bedeutende Differenz vorauszusetzen, — so würde sich die Einfuhr von Oesterreich und dem Zollvereine
stellen auf . . . . . 165 1/4 Mill.
gegenüber derjenigen von Frankreich mit 90 3/4 Mill.

und die Ausfuhr nach Oesterreich und dem Zollvereine auf . . 103½ Mill.
gegenüber derjenigen nach Frankreich mit 70 „

Der Verkehr mit Piemont kann diese Differenzen bei Weitem nicht ausgleichen, und es ist also klar, daß derjenige mit Oesterreich und dem Zollvereine viel bedeutender ist, als mit Frankreich und Piemont.

Seit 9 Jahren ist in diesem Verhältnisse schwerlich eine Aenderung eingetreten, denn, wenn auf der einen Seite Marseille durch Erleichterung der Kommunikation Triest einigen Vorsprung abgewonnen haben mag, so haben dagegen Holland und England, deren Waaren wir meist durch Deutschland erhalten, den nördlichen Häfen Frankreichs den Rang abgelaufen, und wenn die in Unterhandlung schwebende Reduktion oder Aufhebung der Rheinzölle in's Leben tritt, wird diese Veränderung noch deutlicher sich zeigen. Durch Annahme des Freihandels-Prinzipes hat sich dann London zu einem Entrepot des Welthandels umgestaltet: unsere Fabrikanten werden daselbst einen Markt finden, der auch den kleineren unter ihnen erlaubt, ihre nach allen Weltgegenden bestimmten Waaren zu verwerthen, und der Verkehr wird sich je länger je mehr jener Straße zuwenden.

5.

Aus den nämlichen Tafeln entheben wir die Angabe, daß im Jahre 1840 von Frankreich nach der Schweiz eingebracht worden seien in Goldmünzen für den Werth

von	franz. Fr.	38,100
in Silbermünzen . . .		6,039,944
zusammen	franz. Fr.	6,078,044

Von der Schweiz nach Frankreich ausgeführt:

in Goldmünzen	franz. Fr.	21,870
in Silbermünzen . . .		5,968,218
in Kupfer- u. Billonmünzen		924
zusammen	franz. Fr.	5,991,012

An der französischen Douane wird eine strenge Kontrolle über die ganze Ein- und Ausfuhr gehalten; größere Summen können derselben nicht wohl entgangen sein, hingegen wäre allerdings noch beizurechnen, was Reisende in kleinen Summen beim Ein- und Ausgang mit sich führten.

Ueber den Ein- und Ausgang von Baarschaft in Deutschland und in Oesterreich werden hingegen keine Kontrollen geführt. Bestimmte Angaben können also nicht gemacht werden. Wir wissen nur, daß allein die Bank von St. Gallen im Jahre $18^{40}/_{41}$ zum größten Theil von Augsburg her eingeführt hat: Gulden 2,728,136. 28 Kr. oder FFr. 5,797,332, und daß die Schweiz damals aus Deutschland Getreide bezogen hat für FFr. 11,966,160; woraus hervorzugehen scheint, daß auch der Baarschafts-Verkehr auf der deutschen Grenze bedeutend stärker war, als auf der französischen.

Das schweizerische Finanz-Departement hat folgende Data erhoben:

Geld-Einfuhr aus Deutschland und Oesterreich, Durchschnitt der drei Jahre 1846, 1847, 1848.

in den Kanton Aargau	franz. Fr.	20,000
„ „ „ Schaffhausen .		500,000
„ „ „ Zürich u. Thurgau		5,200,000
„ „ „ St. Gallen .		10,400,000
„ „ „ Graubünden .		150,000
„ „ „ Basel . . .		6,500,000
zusammen	franz. Fr.	22,770,000

Aus Frankreich:			
in den Kanton	Baſel . .	franz. Fr.	5,000,000
„ „ „	Bern . .		930,000
„ „ „	Neuenburg		4,500,000
„ „ „	Genf . .		3,600,000
	zuſammen	franz. Fr.	14,030,000
Aus Piemont:			
in den Kanton	Genf . .	franz. Fr.	5,200,000

Frankreich und Piemont zuſammen franz. Fr. 19,230,000.

Auch dieſe Angaben ſind nicht vollſtändig, es fehlen Teſſin und Wallis, ſodann iſt bei Schaffhauſen nur der Eingang durch Fuhren, nicht aber durch die Poſt angegeben, bei Zürich hingegen nur der durch die Poſt, bei St. Gallen bei den Fuhrleuten nur was der ſ. g. Stock eingeführt hat, dann fehlt durchweg was von Reiſenden, und was im Grenzverkehr von den Bürgern beider Länder ohne Vermittelung von Fuhren und Poſten hinübergebracht wurde. Letzteres beträgt jedenfalls bei dem ſtarken Grenzverkehr auf der deutſchen Grenze mehr als auf der franzöſiſchen, auch iſt ein großer Theil von dem was nach Genf und Neuenburg kam, als Rohſtoff für die Uhrenmacher zu betrachten; auch dieſe Angaben beweiſen alſo, daß der Baarſchafts-Verkehr auf der deutſchen Grenze ſtärker iſt, als auf der franzöſiſch-piemonteſiſchen.

Es kommt dabei im Weitern in Frage, welches die Gegenſtände auf beiden Grenzen ſeien, die ihrer Natur nach unausweichlich von uns in Baarſchaft berichtigt werden müſſen; es ſind dieſes hauptſächlich die Erzeugniſſe der Landwirthſchaft, und die Gegenſtände des Grenzverkehrs, und da finden wir:

Einfuhr aus dem Zollverein:
Getreide aller Art und Vieh franz. Fr. 14¾ Mill.
Einfuhr aus Oesterreich:
Getreide aller Art, Bau- und Brennholz, Mehl und Vieh . „ „ 1¼ Mill.
zusammen franz. Fr. 16 Mill.
wozu wir noch rechnen müssen die in's Vorarlberg für Stickarbeiten bezahlten Arbeitslöhne . . 1½ Mill.
zusammen . . . . . 17½ Mill.
wogegen wir bei Frankreich nur finden: Wein, Vieh, Pferde, Getreide . . . . . 2½ Mill.
wobei jedoch ein bedeutender Posten für Wein aus entfernten Gegenden: Bordeaux-, Champagner-, Provence- und Rhone-Weine, die durch Wechsel reglirt werden können, abzuziehen sind.

Eine Menge Artikel gegen beide Grenzen, bei denen es ungewiß ist, ob sie nothwendigerweise durch Baarschaft berichtigt werden müssen oder nicht, haben wir außer Berechnung gelassen. Dieselben würden aber jedenfalls das Verhältniß von Deutschland gegenüber von Frankreich noch höher stellen, indem Tabak, Wein, Eisen, Leder, kurze Waaren, Federn, Cichorien, Glas, Hanf, im Betrag von Ffr. 21,035,594 *großentheils* in Baarschaft nach Deutschland berichtigt werden, welche, wie noch viele andere Gegenstände, durch Handelsreisende verkauft werden, die ihre Inkassi persönlich in Baarschaft machen, während bei Frankreich nur Kleider und Leinenzeug, Eisen, Thonwaare, Kristall, Glas, Leder, Häute, kurze Waaren, Tabak, Ackerbaugeräthschaften mit Ffr. 4,704,012 — in diese Kategorie fallen.

Beim Ausgang findet eher das umgekehrte Verhältniß statt, indem wir mehr landwirthschaftliche Erzeugnisse, wie: Holz, Vieh', Pferde, Butter, Käse u. s. w. nach Frankreich liefern, wofür wir nach aller Wahrscheinlich-

keit eine größere Summe Baarschaft erhalten, als wir nach Frankreich in Baarschaft zahlen müssen.

Wenn wir bei allen obigen Zusammenstellungen Oesterreich und Deutschland zusammengerechnet haben, so findet dieses seine Rechtfertigung in dem Umstande, daß die österreichischen Münzen in Deutschland und der Schweiz zu 24 Kr., oder sechs Batzen der Zwanziger, sehr häufig und in großen Massen zirkuliren.

6.

Die angeführten statistischen Angaben sind unvollständig, und von älterm Datum, allein sie geben uns doch über den auf beiden Grenzen stattfindenden Verkehr so weit Aufschluß, daß wir mit vollem Recht behaupten können, der Schaden der östlichen Kantone würde bei Annahme des französischen Systems sich weit höher belaufen, als derjenige der westlichen bei Annahme des schweizerischen. Wir wiederholen: für den innern Verkehr kann Niemand Schaden leiden bei Annahme des schweizerischen; jedermann wird ganz genau wissen, was er zu fordern, und was er zu empfangen hat, nämlich Schweizerfranken zu $36^3/_4$ auf die Kölnische Mark; der Fünffrankenthaler zu 35 Btz. wird in normalem Zustand der Verhältnisse diesem Münzfuße entsprechen; bei hohem Stande des Pariser Kurses aber wird man, um denselben zu erhalten, ein Agio bezahlen müssen. Wer dann in solchen Zeiten Baarzahlungen nach Frankreich zu machen hat, erleidet einen kleinen Verlust, aber er wird diese Fünffrankenstücke leicht finden, weil die Schweiz stets ebenso viel oder mehr Baarschaft von Frankreich zu empfangen, als zu bezahlen hat.

Bei Annahme des französischen Fußes wäre dieß für die östlichen Kantone nicht der Fall. Die östliche Schweiz

muß weit mehr Baarſchaft an Deutſchland zahlen, als ſie in Baarſchaft von Deutſchland zu fordern hat. Wenn ſie nun aber mit Fünffrankenthalern zahlen müßte, die auf den Fruchtmärkten und im täglichen Verkehr mit Landesprodukten überhaupt nie anders, als zu Fl. 2. 20 abgenommen werden, ſo würde ſie bei niedrigem Stande des Augsburger- und Frankfurter-Kurſes ſich dieſe Fünffrankenthaler in Baſel gegen ihre deutſchen Wechſel zu einem Preiſe verſchaffen müſſen, der ſie mit Koſten und Porto auf Fl. 2. 22, vielleicht Fl. 2. 23 zu ſtehen käme; ſie würde alſo auf jedem Stück 2, vielleicht 3 Kreuzer verlieren. Die Durchführung der von Herrn Speiſer vorgeſchlagenen Aenderung des naturgemäßen Zuges des ſüddeutſchen Geldes von Oſten nach Weſten in denjenigen des franzöſiſchen von Weſten nach Oſten würde alſo die öſtliche Schweiz auf einem Umſatz von nur 8 Millionen Gulden bei andauernd niedrigem Stande der deutſchen Kurſe eine jährliche Summe von 110—150,000 Gulden koſten. Fl. 2. 22 ſtellen den Augsburger-Kurs auf 171⅛; da derſelbe häufig tiefer ſteht, ſo iſt der angegebene Verluſt kein eingebildeter.

Daß ſie ſich dieſe Fünffrankenthaler aus der Levante über Trieſt und Augsburg zu einem ebenſo günſtigen Preis, als die ſüddeutſche Landesmünze werde verſchaffen können, iſt eine Anſicht, welche zwar den kühnen Flug der Phantaſie des Verfaſſers des Gutachtens beurkundet, die wir aber keineswegs theilen können. Die Fünffrankenthaler ſind in bedeutender Maſſe im Jahr 1847 für Getreide-Einkäufe nach dem Oſten gegangen, zu einer Zeit, wo die ruſſiſchen Kurſe 3—4% über Pari ſtanden; es iſt möglich, daß nun ein Theil davon über Trieſt wieder zurückkomme; allein daß ein ſo unnatürlicher Kreislauf, der durch das gewaltige Ereigniß des Hungerjahres von

1847 für einmal herbeigeführt werden konnte, ein regelmäßiger werde, das können wir nimmermehr zugeben.

Die östliche Schweiz ist für den Bezug der Baarschaft, die sie für ihre Zahlungen nach Deutschland bedarf, an die deutschen Sorten und die deutschen Plätze gewiesen, und dieses Verhältniß zu ändern in der Weise, wie es durch den Gesetzesvorschlag und die Entwicklung in dem Gutachten des Herrn Speiser beabsichtigt wird, wäre für sie ein unberechenbarer Schaden.

7.

Eine der wichtigsten Rücksichten, welche wir bei Einführung einer Münzreform zu nehmen haben, ist unbestritten die, daß sie die Bildung eines Abusiv-Kurses neben dem gesetzlichen verhindere.

In dieser Beziehung bietet uns der französische Münzfuß viel weniger Gewähr, als der deutsche. Wie wir unten zeigen werden, ist es weit wahrscheinlicher, daß das Volk die neuen Münzen seiner alten Rechnungsweise bestmöglich anpassen werde, als daß es seine Rechnungsweise nach den neuen Münzen modle. Bis zum 25Centimes-Stück ist die Schwierigkeit nicht groß: es wird für sieben Kreuzer zirkuliren; für das 10Centimes-Stück wird sich der Abusiv-Kurs von 3 Kreuzern bilden; für Einen Kreuzer wird man entweder deutsche Münzen nehmen, oder aber, je nachdem der Käufer, mehr dem Verkäufer, oder Letzterer Ersterem mehr Rechnung tragen muß, 3 oder 4 Centimes; für 2 Kreuzer wird man 1 Fünf- und 1 Zwei-Centimes-Stück geben. Der Gulden wird nach wie vor zum Abusiv-Kurs von 15 Batzen zirkuliren.

Die Lombardei gibt uns ein schlagendes Beispiel des traurigen Zustandes, der durch solche unpraktische Aenderungen veranlaßt wird. Man bedient sich dort der neuen

österreichiſchen Münzen, gibt ihnen aber Abuſiv-Werthe in Mailänder Soldi. Ein wenig mehr oder ein wenig minder Bildung ändert an der Sache nichts.

Die ganze gewaltige Operation, die uns drei Millionen koſten ſoll, vermittelſt welcher unſere ſilberhaltige Scheidemünze durch eine kupferne erſetzt, und eine grenzenloſe Störung und Verwirrung im Verkehr verurſacht wird, wird alſo am Ende nichts zur Folge haben, als daß ſich wieder Abuſiv-Kurſe bilden (und zwar von den gefährlichſten Abuſiv-Kurſen), und daß dem Volk eine weniger bequeme Münze für ſeine Rechnungsweiſe geboten wird.

Das Beiſpiel von Frankreich, wo keine Abuſiv-Kurſe herrſchen ſollen, iſt hier keineswegs maßgebend, denn dort entſpricht und entſprach zu allen Zeiten die effektive Münze der Rechnungsmünze, und es iſt Niemanden in den Sinn gekommen, die einheimiſche durch eine fremde zu verdrängen, wie man es jetzt bei uns beabſichtigt.

Bei Annahme des von der Minderheit der Kommiſſion vorgeſchlagenen Syſtems iſt dagegen nicht die mindeſte Gefahr der Bildung von Abuſiv-Kurſen. Wenn wir von den uns umgebenden Münzſyſtemen geradezu das leichtere zu Grunde legen, und die bereits faktiſch beſtehende höchſte Tarifirung der Münzen annehmen, berauben wir den Geldhändler der Möglichkeit, uns leichtere Münzen zum Kurſe der ſchwereren zu bieten, weil er keine leichteren findet. Es hat alſo Niemand mehr einen Vortheil, dieſes Gewerbe zu treiben, und es wird aufhören.

Das Beiſpiel von St. Gallen und der öſtlichen Schweiz, wo der deutſche Münzfuß herrſcht, iſt ganz entſcheidend. Die hohe Regierung dieſes Standes drückt

sich in ihrer Zuschrift an die hohe Bundesversammlung darüber folgendermaßen aus:

„Wir haben im Innern weder eine Abweichung noch „Vielfachheit in Rechnung und Münze. Alle Schuld„Urkunden durch's ganze Land tragen die Eine Wäh„rung, und lösen sich in Einer Weise. Das Geld ist, „was es soll, ein fester, in allen Verhältnissen unver„rückter Maßstab jedes Werthgegenstandes; es bleibt sich „gleich bei Bezug und Abgabe, und ist als solches Nie„manden ein Gegenstand des Gewinnes oder Verlustes. „Wir sehen nirgends das unproduktive, den gemeinen „Mann, die Einzelnen im Kleinen überall, und demnach „Alle miteinander im Großen fortlaufend schädigende „Gewerbe einer gehässigen Geldhändlerei."

Dieselbe fügt bei:

„Dieser Zustand ist wirklich ein solcher, daß er kei„nem andern Wunsche Raum läßt, als demjenigen einer „unverkümmerten Fortdauer und weitern Ausdehnung „über die übrigen Theile der Schweiz."

Der offenbare, handgreifliche und erprobte Thatbestand in St. Gallen und den übrigen Kantonen, die nach deutschem Fuße rechnen, ist uns also Bürge dafür, daß die Annahme dieses letzteren uns für den innern Verkehr gänzlich von dem Krebsübel der Abusiv-Kurse befreien werde, während die Annahme des französischen Fußes neue Abusiv-Kurse schaffen muß.

Wir läugnen dabei nicht, im Gegentheile, wir haben oben bereits zugegeben, daß zeitweise, bei hohem Stande des Pariser-Kurses, der Fünffrankenthaler für Zahlungen, die man nach Frankreich zu machen hat, mit einigem Agio werde bezahlt werden müssen. Allein das

Umgekehrte wird bei Annahme des französischen Systems bei hohem deutschem Kurse für den Gulden geschehen, und nichts hindert, daß diese Sorte, die unter allen Umständen, und bei Annahme sowohl des einen als des andern Systems in den an Deutschland angrenzenden Kantonen das Hauptzirkulations-Medium bilden wird, zu 43 Sous, anstatt zu 42 oder 42½ genommen werde, ebensogut als der Fünffrankenthaler zu 35¼ bis 35½. Der Umstand, daß nach dem bundesräthlichen Vorschlag die deutschen Sorten gar nicht tarifirt würden, ändert an der Sache selbst nichts.

Die Vortheile und Nachtheile stehen in dieser Beziehung auf beiden Seiten gleich.

Ein Agio, welches den Werth einer Geldsorte über die gesetzliche in einer runden Zahl ausgedrückte Schätzung stellt, ist aber nicht gefährlich, und wird jeweilen wieder verschwinden, wenn die Umstände ändern, die es hervorgerufen haben, während ein Abusivkurs, welcher die Bruchtheile einer gesetzlichen Schätzung auf eine runde Summe hinauftreibt, seiner Bequemlichkeit wegen Wurzeln faßt und Bestand gewinnt.

Bei diesem Anlasse müssen wir eine Seite der Frage berühren, die wir lieber unerwähnt gelassen hätten, die aber in Zeitungen und Gesprächen so vielfach herausgehoben worden ist, daß wir unmöglich darüber schweigen könnten. Man hat die Annahme des deutschen Systems als eine Herren-Sache, die des französischen als Volks-Sache dargestellt.

Es ist immer ein Zeichen einer schlimmen Sache, wenn man, um dieselbe zu vertheidigen, die Absichten der Gegner verdächtigen muß; wir verwerfen auch das Bestreben, die verschiedenen Klassen der Gesellschaft einander feindselig gegenüber zu stellen, und Gegensätze

noch ſchroffer auszumalen, als ſie wirklich ſind, während ihre im Intereſſe des allgemeinen Beſten geforderte Vermittlung auf keine andere Art gefunden werden kann, als indem man den Armen Genügſamkeit, den Reichen Menſchenliebe und Mitleiden lehrt. Aber ſind denn diejenigen, welche das franzöſiſche Syſtem anpreiſen, weniger große Herren, als die Vertheidiger des deutſchen? Wodurch haben Jene bewieſen, daß ſie es beſſer mit dem Volke meinen als dieſe? Iſt Baſel und Genf nicht reicher als Zürich und St. Gallen?

Man hat Beiſpiele von zürcheriſchen Fabrikanten angeführt, welche ihren Arbeitern ſeit der Ausbreitung der deutſchen Geldſorten ihren Lohn gekürzt haben, indem ſie ihnen leichtere Sorten zum gleichen Kurs, den die ſchwereren hatten, ausbezahlten. Dieſes iſt aber nicht die Schuld des deutſchen Münzfußes, es iſt die Schuld der Unordnung, welche während der Uebergangsperiode jedesmal dort ſtattfindet, wo ein leichteres und ein ſchwereres Münzſyſtem einander bekämpfen. Schon J. B. Say hat darüber geſagt: Les variations monétaires confondent toujours pendant un certain temps les idées d'un peuple relativement aux valeurs, et dans tous les marchés donnent l'avantage au fripon adroit sur l'honnête homme simple.

Gerade dieſem aber ſoll durch Annahme des ſchweizeriſchen Münzfußes ein Ende gemacht werden, der, einmal eingeführt, ſogleich von Jedem begriffen wird, und alle Gelegenheit abſchneidet, Münzſorten zu einem höhern Kurſe auszugeben, als man ſie eingenommen hat, während bei Annahme des franzöſiſchen die Verwirrung und ſomit der Vortheil, den der geſchickte Spitzbube über den einfachen Ehrenmann hat, Jahre lang fortdauert.

Zwiſchen beiden Syſtemen iſt in der Theorie ein

Unterschied von 1 %, in der Wirklichkeit ein viel kleinerer; wie soll dabei der Arbeiter, dessen Lohn ihm täglich oder wöchentlich bezahlt wird, Schaden leiden? Wie er bezahlt wird, so bezahlt er wieder seine Lebensmittel und seine Haushaltungs-Bedürfnisse; der Münzfuß ist für ihn in dieser Beziehung gleichgültig, wesentlich ist nur, daß nicht zweierlei neben einander bestehen, was nicht genug wiederholt werden kann.

Uebrigens ist allgemein bekannt, daß bei dem für die Industrie arbeitenden Bürger der Lohn steigt und fällt, so wie viel oder weniger Begehr für die Waare ist; wenn der Fabrikant also wirklich in einem schwerern Kurse seine Arbeiter bezahlen müßte, so wäre ihm nichts leichter, als dem Arbeiter einen verhältnißmäßigen Abzug am Nennwerth seines Lohnes zu machen. Der Münzfuß vermag in Betreff des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber nicht das Geringste; der Fleiß des Erstern und die Humanität des Letztern in Verbindung mit dem Gange der Industrie im Allgemeinen sind die einzigen entscheidenden Momente.

Eigentlicher Schaden beim deutschen Systeme träfe jedenfalls mehr die Herren, als das ärmere Volk. Zwei Beispiele werden es zeigen. Diejenigen Beamten, welche aus den eidgenössischen und denjenigen Kantonalkassen ihre Besoldung beziehen, die noch nach einem schwereren Münzfuß rechnen, verlören das Agio, das ihnen auf den eingenommenen Fünffrankenthalern vergütet wird, und mancher Kapitalist würde sich gefallen lassen müssen, die Kapitalien, die er in schwererem Münzfuß ausgeliehen, sich in Gulden zu 15 Batzen verzinsen zu lassen. Letzteres ist wenigstens im Aargau allgemein angenommen, und wenn der französische Münzfuß obsiegen sollte, so

müßte der Schuldner dort mehr Zins bezahlen, als bis dahin, indem sein Kapital nach dem schwerern Fuße in französische Franken umgerechnet würde.

Diejenigen, welche die Annahme des französischen Fußes als Volkssache, die des deutschen als Herrensache darstellen, zeigen also wenig Einsicht in die thatsächlichen Verhältnisse. Die Frage ist überhaupt bis jetzt nur in den höhern Schichten der Gesellschaft verhandelt worden; wenn sie einmal in die unteren herabdringt, wenn das Volk dieselbe begreift, und sich alle Folgen davon klar macht, so wird es sich zeigen, daß vier Fünftheile des Volkes den französischen Münzfuß verwerfen. Und hier kommen wir auf die wichtige Frage, wie läßt sich das eine und das andere der vorgeschlagenen Systeme in's Leben einführen?

8.

Tit.!

Eine derartige Umänderung, wie die vom hohen Bundesrathe vorgeschlagene, ist noch niemals und nirgends anders als durch gewaltige politische Ereignisse bewirkt worden. Diejenigen Länder, welche den französischen Münzfuß angenommen haben, waren früher integrirende Bestandtheile von Frankreich. Napoleons Machtgebot hat ihn daselbst eingeführt und alle Widersprüche schweigen heißen. Uebrigens war damals jede Aenderung jenen Ländern eine Wohlthat, indem ihre Münzangelegenheiten in großer Verwirrung waren. Piemont hat ihn nach der Lostrennung von Frankreich beibehalten, indem es die Nachtheile einer neuen Aenderung scheute. Genf fiel in seine alte Konfusion zurück, und daß dieser von Frankreich umschlossene Stand, der sich

in ſo lebhaftem Verkehr mit dieſem Lande befindet, um dieſer Konfuſion los zu werden, wieder den franzöſiſchen Fuß annahm, iſt ganz begreiflich, und war damals wenigſtens zu entſchuldigen, als die Schweiz ihm in dieſer Beziehung gar keinen Haltpunkt darbot. Belgien mußte den holländiſchen Gulden annehmen, und kehrte in Folge ſeiner Revolution im Jahr 1830 zum franzöſiſchen Münzfuß zurück, aus Feindſchaft gegen Holland, aus ſo eifrigen Sympathien zu Frankreich, daß eine große Partei die vollſtändige Inkorporation verlangte. Der jetzt daſelbſt herrſchende Zuſtand iſt aber keineswegs beneidenswerth. Jetzt noch, nach 18 Jahren, werden ſelbſt in Antwerpen die Waarenpreiſe in beiden Valuten, der holländiſchen und der franzöſiſchen, nebeneinander verzeichnet.

Allenthalben hat man ſonſt den Grundſatz feſtgehalten, daß materielle Reformen, namentlich im Münzweſen, den beſtehenden Verhältniſſen angepaßt werden müſſen. Selbſt die Franzoſen ſind dieſer Nothwendigkeit zu lieb von der ſtrengen Durchführung ihres Maaß- und Gewichtsſyſtemes abgegangen, und haben ihre Münzeinheit auf den zweihundertſten Theil des Kilogrammes beſtimmt, anſtatt auf den hundertſten. Auf die nämliche Weiſe iſt man bei uns bei Einführung des neuen Maaßes und Gewichtes verfahren; dieſe Anſicht iſt auch vor wenigen Monaten noch von Herrn Speiſer ſelbſt vertreten worden, indem er ſich in ſeiner Schrift: „Ueber das Münzweſen“ ausgeſprochen hat wie folgt:

„Erhebliche Veränderungen ſtaatswirthſchaftlicher Einrichtungen, namentlich des Münzweſens, welches ſo tief in den Volksgewohnheiten verwurzelt iſt, laſſen ſich nicht mit einem Schlage durchführen, außer in den Zeiten allgemeiner Umwälzung, wie diejenige der franzöſiſchen Revolution und des nachherigen kaiſerlichen Deſpotismus,

Digitized by Google

denen Mittel zu Gebote ſtanden, über die unſere Bundesbehörden nicht zu verfügen haben. Und ſelbſt dieſen Mitteln iſt es nicht gelungen, alte Begriffe und Gewohnheiten ganz auszurotten, und das franzöſiſche Syſtem in ſeiner vollkommenen Reinheit darzuſtellen, obgleich der Schritt in mehrfacher Beziehung nicht ſo groß war, wie derjenige, den wir bei Einführung deſſelben zu thun hätten. Es iſt für die Geſetzgebung überall eine unabweisliche Bedingung, daß ſie die Meinung derer für ſich habe, welche durch die Geſetze ſich regieren laſſen ſollen. Veränderungen, die ſo viele Gewohnheiten ſtören, manche Verhältniſſe ſogar nachtheilig berühren, und daher mit um ſo mehr Schwierigkeiten zu kämpfen haben, werden unter Umſtänden um ſo unausführbarer ſein, als ſie weiter greifend ſind.... Die Geſchichte lehrt, wie ſchwer Einrichtungen zu beſeitigen ſind, die in den Gewohnheiten des täglichen Lebens wurzeln, und wie unſichern Beſtand das Neue hat, welches keine Anknüpfungspunkte im Alten findet; die Münzgeſchichte insbeſondere enthält hinlängliche Beiſpiele zu dieſem Erfahrungsſatz. Würde man aber ein neues Syſtem dekretiren, ohne daß es — wie zu beſorgen ſteht — gelänge, das Alte zu beſeitigen, ſo möge man bedenken, zu welch maßloſen Verwirrungen das führen müßte."

Die Wahrheit dieſer Bemerkungen iſt ſo in die Augen ſpringend, daß man ſich billig wundert, wie ſie bei dem neuen Vorſchlag ſo ſehr außer Acht gelaſſen werden konnte; für uns iſt ſie noch in voller Kraft. Es darf nämlich nie überſehen werden, daß ein Münzgeſetz nicht nur für den großen Handel gilt, ſondern daß ſeine Wir-

kungen durch tausend mal tausend kleine Adern bis zu jedem einzelnen Einwohner des Landes gehen, und die Umsätze des täglichen Verkehrs sind dabei vorzugsweise zu berücksichtigen, weil ihre Zahl sich ins Unendliche beläuft, und bei jedem einzelnen Umsatze ein Anstoß stattfindet, wenn die einzuführende Münze sich nicht leicht den bestehenden Werthbestimmungen anpassen läßt. Die Unterabtheilungen des französischen Francs lassen sich aber diesen bestehenden Werthbestimmungen nicht anpassen, was sich aus der einfachen Betrachtung ergibt, daß 1 Rappen gleich ist $1\frac{4}{7}$ Centimes, 1 Kreuzer $3\frac{4}{7}$, 1 Batzen $14\frac{2}{7}$, 5 Batzen $71\frac{3}{7}$, 10 Batzen $142\frac{6}{7}$ Centimes. Es bedarf schon eines geübten Rechners, um die alten Werthe in die neuen zu übersetzen. Damit wird sich also die Masse des Volkes nicht befassen; sie wird sich auf andere Weise zu helfen suchen, indem sie die alte Rechnungsweise beibehält, den neuen Münzen die alten Namen gibt, das 25 Centimes-Stück zu 7 Kreuzern, das 10 Centimes-Stück zu 3 Kreuzern, und je nach Umständen 3 oder 4 Centimes zu einem Kreuzer berechnet, wodurch aber das alte System neben dem neudekretirten bestehen bleibt, und „eine maßlose Verwirrung entsteht," die ein Menschenalter und länger fortdauern wird. Damit ist aber der Zweck der Reform vollständig verfehlt, die Unordnung wird größer, als sie je war, und die „unabweisliche „Bedingung, daß die Gesetzgebung die Mei„nung derer für sich habe, welche sich durch „die Gesetze regieren lassen sollen," bleibt unerfüllt, indem das Volk schwer begreifen wird, warum man ihm statt Batzen, Kreuzern und Rappen, nach denen es rechnet, sieben- und drei- und sieben fünfundzwanzigstels Kreuzer- oder sieben Zehntels Rappen-Stücke gibt.

Noch weniger wird es dieses begreifen, wenn die

neuen Scheidemünzen schwerere und unbequemere, und von viel geringerm Werthe, von Kupfer sein sollen, statt von Billon (Silber mit Kupfer gemischt) wie es sie bis jetzt gewohnt war. Das ganze Projekt aber ist darauf gebaut, daß durch den Gewinn auf diesen Kupferausprägungen ein Theil der enormen Summen, welche die Einschmelzung aller jetzt zirkulirenden Schweizermünzen kostet, gedeckt werden soll, wobei nur die Wahl bleibt, schwere und unbequeme, oder fast werthlose, kaum den achten Theil des Nennwerthes haltende Münzen zu liefern. Das eine wird beim Volke so wenig Anklang finden, als das andere, denn das Papiergeld ist beim Schweizervolke wenig beliebt, und Kupfer-Papiergeld, eine Kreditmünze, wie man sie genannt hat, wird eben so wenig beliebt werden.

Sollen nach dem neuen und jedenfalls empfehlenswerthern Vorschlag der Mehrheit der Kommission die 10 Centimes-Stücke aus Billon geprägt werden, so vermehren sich die Kosten um 800,000 fr. Fr.

9.

Diese Kosten der ganzen Operation sind in dem Gutachten des Herrn Speiser zu 3 Millionen französische Franken oder 2,100,000 Schweizerfranken angeschlagen. Bekanntlich stellt aber jeder Baumeister, wenn er einen Voranschlag verfertigt für einen Bau, dessen Ausführung er gerne sähe, die Rechnung eher zu niedrig als zu hoch. Die Minderheit Ihrer Kommission hat sich daher veranlaßt gesehen, über diese Kosten einen zweiten Experten zu berathen, nämlich den Herrn Leonhard Pestalozzi in Zürich, einen Mann, der seit vielen Jahren sich mit dem Studium des Münzwesens überhaupt und des schweizerischen insbesondere befaßt hat, und der ohne Zweifel in diesem Fache die meisten Kenntnisse und die größte Erfahrung

beſitzt. Herr Peſtalozzi hat der Kommiſſion ein Gutachten mitgetheilt, welches hier im Anſchluſſe beigelegt wird, und worin er die Anſicht ausſpricht: „daß die Münz-„Reform, wenn ſolche nach Antrag des Bun-„desrathes durchgeführt werden ſoll, der Schweiz „wenigſtens 4 bis 5 Millionen Schweizerfranken „koſten werde, daß alſo Berechnungen, wie hoch „die Reform jeden Kanton zu ſtehen kommen „werde, und daß mehrere Kantone, nament-„lich Thurgau, ſogar von dem Gewinne des „neuen ſchlechtern Geldes, ihren Antheil heraus-„bekommen, als ganz unrichtig zu betrachten ſind."

Er begründet ſeine Anſicht folgendermaßen:

1) machen die franzöſiſchen Münzämter gar keine Vergütung für den Kupferbeſtand der Münzen, die deutſchen 4—8 Kreuzer per Mark für Billon bis auf $^{250}/_{1000}$; 4 bis 1 Kreuzer für feineres, was bedeutend weniger ausmacht, als die in Herrn Speiſers Gutachten in's Einnehmen gebrachten L. 196,675. 81.

2) Der Betrag der in Zirkulation befindlichen Scheidemünzen und deren Feingehalt kann bei der Mangelhaftigkeit der Eingaben der Kantone durchaus nicht als zuverläſſig betrachtet werden.

3) Die Umprägungskoſten ſelbſt der guten ſchweizeriſchen Silberſorten werden Verluſt anſtatt Gewinn geben, indem dieſelben weniger fein, als angenommen und im Voranſchlag die Koſten von Stempel und Matrices vergeſſen ſind.

4) Das Silber aus den vorhandenen ſchweizeriſchen Münzen reicht nicht hin, um die vorgeſchlagenen $7^1/_2$ Millionen franzöſiſche Franken prägen zu laſſen, und neues Silber käme bedeutend theurer zu ſtehen, als angenommen iſt.

Digitized by Google

5) Die Ausprägungskosten der neuen Kupfermünzen von durchschnittlich 198 Stück auf's Kilogramm stellen sich nach den bei verschiedenen auswärtigen Münzämtern eingezogenen Erkundigungen auf . Fr. 1,617,500. —
statt auf . . . . . „ 1,000,000. —
wie im Gutachten angenommen wurde.

6) zeigt die Erfahrung aller Orten, daß die Kosten der wirklich ausgeführten Münz-Reformen allenthalben weit höher, als die gemachten Voranschläge sich beliefen.

Begreiflicherweise war es der Kommission unmöglich, alle diese Widersprüche zu lösen; es wären dazu eine lange Frist und technische Kenntnisse nöthig gewesen, die uns abgehen; wir können daher keine auch nur annähernd richtige Berechnung der wirklichen Kosten geben. Allein so viel ist uns klar geworden, daß die im Experten-Gutachten aufgestellten Kostenberechnungen weit zu niedrig gehalten sind, indem offenbare Irrthümer und Auslassungen darin nachgewiesen werden konnten.

In Preußen selbst kostet die Ausprägung der Kupfermünzen mit Inbegriff des Kupfers 93 Reichsthaler 26 Silbergroschen der Zentner, was das Kilogramm auf
Fr. 6. 84 stellt.
Ziehen wir davon den Werth des Kupfers
ab mit . . . . . „ 2. 75

so bleiben für Kosten Fr. 4. 09
per Kilogramm statt Fr. 1. 50, wie Herr Speiser irrthümlicher Weise gerechnet hat.

Eine weitere unausweichliche Folge der Annahme des bundesräthlichen Gesetzesentwurfes wird sein, daß alle Schuldtitel werden umgeschrieben, oder mit Nachträgen versehen sein müssen, alle Zins- und Handelsbücher in andere Valuten umgeändert, ebenso alle Hausbücher; alle

Gebühren, alle Beſoldungs-Etats, die Poſttarife, die Zolltarife anders beſtimmt, ſowie die Summen in allen Verträgen und in allen Erb- und Waiſen-Rechnungen; eine Arbeit, die ſich leicht wird anordnen, aber nur mit bedeutendem Zeitverluſt und mit vieler Mühe ausführen laſſen, und die zu vielerlei Streitigkeiten und Prozeſſen Anlaß geben kann.

Gegenüber allen dieſen beinahe unüberwindlichen Schwierigkeiten, Nachtheilen und Koſten, die mit der Einführung des franzöſiſchen Syſtems unausweichlich verbunden ſind, wie wird ſich die Sache bei Annahme des ſchweizeriſchen Syſtems geſtalten?

Die Umänderung wird ſich von ſelbſt, ohne irgend einen Zwang und ohne irgend eine Unbequemlichkeit machen. Der neue Schweizerfuß hat ohne irgend eine Protektion ſich von ſelbſt Bahn gebrochen. Im größten Theil der Schweiz beſteht der einzuführende Zuſtand ſchon faktiſch, mit dem einzigen Unterſchied, daß das Uebermaß der Scheidemünze verſchwinden wird, wo es jetzt beſteht, und daß die Abuſiv-Kurſe zerſtört werden, dort wo ſie jetzt herrſchen. In denjenigen Gegenden, wo Münzen zirkulieren, die nicht ins Schweizerfranken-Syſtem paſſen, wird man ſich in die neue Rechnungsweiſe weit leichter finden, als in die franzöſiſche, weil ſeit vielen Jahrzehnden der Schweizerfranken mit ſeinen Unterabtheilungen auch dort bekannt iſt. Es iſt mithin keine Gefahr, daß der einfache Ehrenmann vom geſchickten Spitzbuben übervortheilt werde. Koſten werden vor der Hand keine veranlaßt, als diejenigen, welche durch Einſchmelzung der vom Franken-, Batzen- und Rappen-Syſtem abweichenden Münzſorten veranlaßt werden. Dieſe Sorten müſſen aber unter allen Umſtänden eingeſchmolzen werden, die Ausgabe wäre alſo nie verloren. Nach deren Verſchwinden würden ſich die

übrigbleibenden Scheidemünzen gleichförmig über alle Theile der Schweiz verbreiten, und dann würde es sich zeigen, ob wir noch ein Uebermaß davon haben oder nicht. Erfahrne Sachkenner behaupten, dieses würde nicht der Fall sein, indem nur die ungleiche Vertheilung, keineswegs aber die absolut zu große Menge derselben auf einigen Punkten zu Klagen Anlaß gebe.

Sollte es sich aber dann zeigen, daß noch zu viel Scheidemünze im Umlauf sei, so kann dieselbe successive bis auf das nöthige Quantum vermindert werden; die Bundesversammlung würde nach Vorschrift des Bundesvertrages jeweilen beschließen, wie viel davon eingeschmolzen werden soll, und dabei versteht es sich, daß zuerst diejenigen Sorten in den Tigel wandern müßten, welche durch ihre Form, ihren schlechten Gehalt, und ihre Abnutzung die schlechtesten wären, so daß die übrigbleibende Scheidemünz-Masse von Jahr zu Jahr verbessert würde. Den großen Vortheil hätten wir auch dabei, daß wir nicht ins Blaue hinaus auf einer unsichern Basis operiren müßten, sondern wir würden den Betrag der zu bringenden Opfer genau kennen, und den Umständen, so wie unsern Kräften anpassen.

Eine Schwierigkeit hat sich dabei dargeboten. Wenn nämlich nur die vom Frankensystem abweichenden Scheidemünzen eingezogen werden sollen, sollen dann diejenigen Kantone, welche dergleichen ausgeprägt haben, den Verlust allein tragen, und die andern, welche Batzen ausgeprägt, leer ausgehen? Dieses wäre eine um so größere Ungerechtigkeit, als gerade erstere Kantone weit weniger Mißbrauch von dem Münzregale gemacht haben, als ein Theil der letzteren. Soll die Eidgenossenschaft den Schaden tragen? Auch dieses wäre nicht billig, indem

derſelbe dann von den Kantonen nach Maßgabe der Geldſkala erſetzt werden müßte. Allein es läßt ſich eine leichte Löſung dieſer Schwierigkeit finden. Jede Verminderung der Scheidemünze, finde ſie nun im einen oder im andern Kanton ſtatt, iſt ein Gewinn für die ganze Schweiz; die ganze Schweiz ſoll alſo daran beitragen, aber nicht im Verhältniß der Geldſkala, ſondern im Verhältniß der Summen, für welche jeder Kanton Scheidemünze ausgeprägt hat. Der ganze Betrag ſämmtlicher Scheidemünzen würde als eine Schuld betrachtet, welche die Kantone kontrahirt haben, und an deren Tilgung ſie auch bei Abſchlagszahlungen, (bei theilweiſem Einſchmelzen) im Verhältniß des Geſammt-Betreffniſſes eines jeden Kantons beizutragen hätten. Wenn z. B. die Bundesverſammlung beſchließen würde, ſämmtliche Schillinge ſollen eingeſchmolzen werden, ſo würde der Verluſt nicht nur auf Zürich, Glarus ꝛc. vertheilt, ſondern alle Kantone müßten dazu beitragen, und zwar angenommen, daß dieſe Schillinge den zwanzigſten Theil der Geſammt-Scheidemünze-Zirkulation bilden, jeder Kanton für den zwanzigſten Theil des Verluſtes, der ſich für ihn auf der Einſchmelzung ſämmtlicher Münzen ergeben hätte. Dieſe Vertheilungsart wäre in jeder Beziehung der Gerechtigkeit angemeſſen.

Durch vorſtehende möglichſt unparteiiſche Prüfung der Frage haben wir alſo gefunden:

Der 24½ Guldenfuß bildet eine weit ſicherere Grundlage für unſer Münzſyſtem, indem die darin ausgeprägten Sorten ſchöner, zuverläßiger und weniger dem Abſchleifen unterworfen ſind, als die franzöſiſchen.

Er bietet eine innere Gewähr für seine Dauer, welche dem französischen abgeht.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß die demselben angehörenden Staaten uns auch in den schwierigsten Zeiten hinlänglich mit Baarschaft versehen können.

Sein Umlaufgebiet erstreckt sich gerade auf diejenigen Grenzen, wo wir am meisten Verkehr, am meisten zu zahlen und zu empfangen haben.

Er erlaubt uns, einen eigenen schweizerischen Münzfuß aufzustellen, in welchem die Münzen aller umgebenden Nachbarstaaten Platz finden, was einerseits den Verkehr mit diesen Staaten sehr erleichtert, und uns anderseits den Vortheil verschafft, unsere Baarschaft von dorther zu beziehen, wo wir sie nach dem jeweiligen Stande der Handelsverhältnisse am billigsten erhalten.

Dadurch weichen wir der Abhängigkeit aus, in die wir bei unbedingter Annahme des einen oder des andern der fremden Münzfüße unfehlbar gegen das betreffende Land gerathen müßten.

Die Schweiz, als Ganzes betrachtet, verkehrt auf viel mehr Punkten mit den dem deutschen Fuß angehörenden Ländern, als mit denjenigen, welche dem französischen angehören.

Ihr Gesammtverkehr mit diesen Ländern ist größer, als der mit Frankreich und Piemont.

Eine größere Summe von Baarschaft wird mit ihnen gewechselt, als mit letztern.

Die Art des Verkehrs mit ihnen bedingt die Nothwendigkeit des Baarverkehrs.

Der Verluſt der deutſchen Schweiz in ihrem Verkehre mit Deutſchland wäre bei Annahme des franzöſiſchen Münzfußes größer, als derjenige der franzöſiſchen Schweiz bei Annahme des ſchweizeriſchen.

Der ſchweizeriſche, auf den 24½ Fl. begründete Münzfuß, bietet uns eine weit ſicherere Garantie für Ausrottung der Abuſiv-Kurſe, als der franzöſiſche.

Seine Einführung wird ſich von ſelbſt und ohne Zwangsmaßregeln machen.

Derſelbe bringt keine Störungen in die beſtehenden Werthverhältniſſe und in die beſtehende Rechnungsweiſe des Volkes.

Wir vermeiden bei deſſen Annahme die Einführung werthloſer oder unbequemer Kupfermünzen.

Wir erſparen eine Summe, welche von den Einen auf 2, von den Andern auf 4 bis 5 Millionen Schweizerfranken berechnet iſt.

Wir erſparen die Mühe und die Koſten, welche mit der Umrechnung aller beſtehenden Werthe in die neuen verbunden ſind.

Herr Präſident, meine Herren, die Wahl kann für uns nicht zweifelhaft ſein.

Aber, meine Herren, wenn wir ſelbſt den franzöſiſchen Fuß einführen wollten, wäre wirklich der gegenwärtige Zeitpunkt der geeignete, um dazu zu ſchreiten?

Wir glauben es nicht. Allerdings iſt es richtig, daß gegenwärtig die Mittel zur Ausführung der vorgeſchlagenen Maßregeln leichter zu finden wären, als in manchen anderen Zeiten. Der Zinsfuß auf den Börſen- und Wechſelplätzen iſt ungemein niedrig; die Bank von England hat ihn kürzlich auf 2½% herabgeſetzt; allein

dieß ist nicht die einzige Seite der Frage, welche zu berücksichtigen ist. Die Eidgenossenschaft beruht finanziell auf einer sichereren Grundlage, als die meisten übrigen Staaten; sie hat nur eine kleine Staatsschuld; sie wird zu allen Zeiten Kapitalisten finden, die ihr zur Ausführung gemeinnütziger Unternehmungen Geld leihen. Aber der Uebergang wäre jetzt deßhalb kostspielig, weil gerade jetzt in der Schweiz eine ungewöhnlich große Menge deutschen Geldes sich befindet. Man hat dessen Betrag auf 70 Millionen berechnet. Ein Verlust von 1% auf diese Summe würde also 700,000 Franken ausmachen, die uns die Vertreibung des deutschen Geldes kosten würde.

Die Kräfte der Eidgenossenschaft sind ferner in Folge politischer Ereignisse, welche große Truppenaufgebote nöthig machten, dieses Jahr sehr in Anspruch genommen; der Unterhalt der deutschen Flüchtlinge fordert auch ziemliche Summen; die Organisirung des neuen Staatshaushaltes kostet Opfer; das in Berathung liegende Militärgesetz bürdet den Kantonen und der Eidgenossenschaft bedeutende neue Lasten auf. Die Einnahmsquellen hingegen fließen noch nicht reichlich. Die Zolleinnahmen werden im ersten Jahre hinter den Erwartungen zurückbleiben, weil Jedermann vor Einführung des neuen Zolles noch bedeutende Quantitäten von denjenigen Gegenständen eingebracht hat, die höhere Zölle bezahlen. In den meisten Kantonen, das wissen Sie, meine Herren, hat man Mühe, die Ausgaben mit den Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen; in verschiedenen Kantonen müssen mehr als gewöhnliche Abgaben eingefordert werden. Die Kantone des ehemaligen Sonderbundes seufzen unter einer schweren Schuldenlast, sie wissen die Mittel zur Tilgung ihrer gegenwärtigen Schulden kaum

aufzubringen. Iſt dieſes der Augenblick, wo neue Schulden im Betrage von Millionen den Kantonen aufgebürdet werden dürfen? Von Millionen, die wir erſparen können, indem wir den Zweck, den wir mit der Ausgabe erreichen wollten, auf andere Weiſe viel ſicherer erreichen? Sollen wir dergeſtalt die Hülfsmittel der Zukunft ſchon im Voraus zerſplittern, in einer Epoche, wie die gegenwärtige, wo rings um uns herum Alles gährt, wo Niemand weiß, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Vulkane wieder losbrechen, wo wir berufen ſein werden, unſer Blut und unſere Geldkräfte dem Vaterlande auf den Altar zu legen zur Bewahrung unſerer Unabhängigkeit?

Nein, meine Herren, es iſt unſere Pflicht, die Hülfsmittel des Landes zu ſchonen, wir müſſen immer zweimal überlegen, ob eine Ausgabe nothwendig und unabweislich ſei, ehe wir dieſelbe dekretiren. Wir müſſen nicht vergeſſen, daß unſer Volk gerne zahlt, wenn es einen entſprechenden Gegenwerth erhält, aber daß es etwas Solides haben, und nicht für bloße Liebhabereien der Regierenden ſich Abgaben auflegen laſſen will. Wir müſſen bedenken, daß Finanzverlegenheiten ſtets die gefährlichſte Klippe neuer und alter Staaten waren, daß auch bei der helvetiſchen Republik dieſelben hauptſächlich zu deren Sturze beitrugen; wir müſſen bedenken, was in jedem Kanton die Großen Räthe und Landsgemeinden und unter dieſen das geſammte Volk zu der Sache und deren Folgen und deren Koſten ſagen werden, — nicht einſtimmig iſt die neue Bundesverfaſſung angenommen worden, ſie hat geheime und offene Feinde außen und innen; hüten wir uns, dieſen Waffen in die Hände zu geben, hüten wir uns, die eifrigſten Anhänger der

bestehenden Ordnung uns durch Mißgriffe in materiellen Fragen zu entfremden.

Wir haben schon oben bemerkt, daß wir durch unbedingte Annahme des einen oder des andern der uns umgebenden fremden Systeme in eine Art Abhängigkeit kämen gegen den Staat, dem dasselbe angehörte; bei dem französischen wäre dieses ohne anders der Fall, indem die Bank von Frankreich durch ihr Monopol, und namentlich seit sie auf so vielen Punkten Succursalen errichtet hat, auf alle Geldverhältnisse und auch auf die Wechselkurse des Landes einen sehr bedeutenden Einfluß übt. Bis jetzt hat sie davon keinen Mißbrauch gemacht, allein wer bürgt uns, bei den wenig gesicherten Zuständen Frankreichs, daß solche wohldenkende, einsichtige und feste Männer, wie jetzt an deren Spitze sind, stets dort sein werden? Dieser Geldmacht würde unsere Zirkulation ebenfalls unterworfen, wenn wir die französischen Münzen allein als gesetzliche anerkennen würden.

Welche politische Folgen materielle Vereinbarungen haben können, sehen wir übrigens am klarsten am am deutschen Zollverein. Die Freiheit, die Wohlfahrt der Schweiz beruhen auf ihrer Unabhängigkeit, und diese müssen wir wahren gegen Freund und Feind; wir dürfen auch den kleinsten Eingriff nicht gestatten, wir müssen uns abwenden von dem Wege, der zu deren Gefährdung führt. Keine Sympathien ziehen uns weder nach der einen, noch nach der andern Seite! Wir wollen Schweizer bleiben, ganz Schweizer und nur Schweizer.

Wir schließen mit folgenden Anträgen:

1) Der Bundesrath wird eingeladen, ein Gesetz in dem Sinne auszuarbeiten, daß der Schweizerfranken die Münzeinheit bilden und die kölnische Mark feinen Silbers zu 36¾ Schweizerfranken ausgeprägt werden solle.

2) Inzwiſchen werden alle ſchweizeriſchen Geldſorten, welche unter der Benennung Franken, Batzen und Rappen gegenwärtig im Umlaufe ſind, bei den eidgenöſſiſchen Kaſſen zu ihrem Nennwerth angenommen. Ausnahmsweiſe werden die Vierzigbatzenſtücke 40½ Batzen, und die Neuenburger Einundzwanzigbatzenſtücke zu 20 Batzen gewerthet.

3) Für diejenigen ſchweizeriſchen Münzen, welche nicht im Frankenfuße ausgeprägt ſind, wird der Bundesrath den Tarif, zu welchem dieſelben bei den eidgenöſſiſchen Kaſſen angenommen werden ſollen, in Franken, Batzen und Rappen feſtſetzen.

4) Für die ausländiſchen vollwichtigen Geldſorten gilt bei den eidgenöſſiſchen Kaſſen folgender Tarif:

Brabanter und Kronenthaler 40½ Batzen;
halbe Brabanterthaler 20 Batzen;
ein franzöſiſcher Franken 7 Batzen;
das übrige franzöſiſche Silbergeld im Verhältniß;
ein Zwanziger 6 Batzen;
das übrige im 20 Guldenfuße ausgeprägte Silbergeld im Verhältniß;
der ſüddeutſche Gulden 15 Batzen;
das übrige im 24½ Guldenfuß ausgeprägte Silbergeld im Verhältniß.

5) Auf bereits beſtehende Schulden und Forderungen der Eidgenoſſenſchaft hat der gegenwärtige Tarif keine rückwirkende Kraft, ſondern dieſelben ſollen nach Inhalt der betreffenden Verträge verzinſet und abbezahlt werden.

6) Ausländiſche Billon- und Kupfermünzen ſollen bei den eidgenöſſiſchen Kaſſen nicht angenommen werden.

7) Der Bundesrath wird bei den an die Kantone zu leistenden Zahlungen so viel als möglich darauf Bedacht nehmen, daß keine Kantonalkasse mit Billon anderer Kantone allzusehr beläſtigt werde.

Die Mitglieder der Minderheit der Kommission:

J. Rüttimann.
B. F. Fiſcher.
G. S. F. Steiger.

Beilage Nr. 1.

Auszug aus einem Briefe von Frankfurt a. M. vom 3. Dezember 1849.

Die Fünffrankenthaler wurden von Anfang des Jahres 1841 bis zum Schluß des Jahres 1847 tarifgemäß zu fl. 2. 20 notirt, und zuweilen mit einem Agio von 1 à 2 pro mille gehandelt. Im Jahr 1848 wurde ihr Kurs nicht regelmäßig notirt, jedoch zeigen die Kursblätter des Monats Februar und März eine Notiz von fl. 2. 21.

Im ersten Semester des laufenden Jahres keine Notiz; im Juli und August aber fl. 2. 22, September und Oktober fl. 2. 21¾ und im November wieder fl. 2. 22.

Digitized by Google

...sten zehn Jahre.

	Oktober.	November.	Dezember.
184	2. 20	2. 20	2. 20
184	2. 20	2. 20 2. 20¼	2. 20
184	2. 20	2. 19⅞ 2. 20	2. 19⅞ 2. 20
184	2. 20	2. 20	2. 20
184	2. 20	2. 20	2. 20
184	2. 20¼	2. 20¼	2. 20¼
184	2. 20	2. 20	2. 20
184	2. 20	2. 20	2. 20
184	2. 21	2. 21	2. 21
184	2. 21	2. 21	2. 21

Digitized by Google

Schweizerisches
Bundesblatt.

Band III.

Nro. 66.

Montag, den 17. Dezember 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Batzen per Zeile oder deren Raum.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

Verordnung

zum

Gesetz vom 30. Juni 1849 über das Zollwesen.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung des Gesetzes vom 30. Juni d. J. über das Zollwesen,

verordnet:

Art. 1. Der Zeitpunkt, in welchem das Bundesgesetz vom 30. Juni d. J. über das Zollwesen in Kraft tritt, wird später durch besondere Schlußnahme des Bundesrathes festgesetzt. Gleichzeitig treten auch die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung in Kraft.

Art. 2. Wenn fremde in der Schweiz wohnende Gesandtschaften oder Konsuln Waaren kommen lassen, und die ihnen durch Art. 2, Absatz 1, des Zollgesetzes, gewährte Zollfreiheit zu benützen wünschen, so haben sie dem Handels- und Zolldepartemente davon Kenntniß zu geben, unter Anzeige der Qualität und Menge der Waare, des Senders und der Eintrittszollstätte. Das Departement wird ihnen hierüber entsprechende Freipässe zustellen. Keine derartige Waare darf an der Grenze zollfrei behandelt werden, wenn sie nicht von einem solchen Freipaß begleitet ist.

Art. 3. Mit Extraposten, Postwagen oder Privatwagen Reisende sind beim Austritte in der Regel von der Zollbehandlung frei, ebenso auch beim Eintritte, insofern die Menge ihres Gepäckes oder andere Umstände nicht den Verdacht von Unterschleif erregen, in welchem Falle sie sich einer nähern Untersuchung desselben unverweigerlich zu unterziehen haben. — Das Gepäck von fremden Gesandten oder Konsuln, die in die Schweiz kommen, ist jedenfalls von der Durchsuchung befreit.

Art. 4. Als zollfreie Muster von Fabrikaten sind nur diejenigen zu betrachten, welche nicht zum Verkaufe geeignet sind.

Art. 5. Wer die in Art. 2, Schlußsatz, des Zollgesetzes in Aussicht gestellten Begünstigungen ansprechen zu können glaubt, hat sein dießfälliges Gesuch nebst Belegen an die betreffende Direktion einzugeben, welche darüber an das Departement berichten, und den Entscheid seiner Zeit dem Bittsteller mittheilen wird.

Art. 6. Leere Säcke und Gefäße aller Art können zollfrei eingeführt werden, wenn der Eigenthümer Bürgschaft leistet, daß dieselben binnen 1 Monat über die gleiche Zollstätte gefüllt wieder ausgeführt werden.

Die gleiche Vorschrift gilt im umgekehrten Falle auch für die Ausfuhr.

Art. 7. Für alle im Art. 2, Absatz 8 und Schlußsatz, ferner in Art. 3, 4 und Schlußsatz von Art. 5 des Zollgesetzes erwähnten Fälle von Zollbefreiungen und Zollerleichterungen gelten folgende allgemeine Grundsätze:

Die zur Wiedereinfuhr bestimmten Güter und Vieh haben bei der Ausfuhr den doppelten Ausfuhrzoll zu hinterlegen oder zu verbürgen, und empfangen dafür einen Freipaß, worin der Termin festgestellt wird, binnen welchem die zollfreie Rückkehr stattfinden kann. Kommt dann die Waare oder das Vieh rechtzeitig bei der vorgeschriebenen Zollstätte an, so wird, nachdem dort deren oder dessen Identität erwiesen worden, gegen Rückgabe des betreffenden Freipasses die zurückgelassene Hinterlage wieder erstattet, resp. die Bürgschaft gelöscht, und die Waare oder das Vieh zollfrei zur Einfuhr zugelassen. Findet aber die Rückkehr nicht rechtzeitig über die vorgeschriebene Zollstätte statt, so ist die gemachte Hinterlage verfallen.

Art. 8. Ebenso haben die zur Wiederausfuhr bestimmten Güter oder Vieh bei der Einfuhr gegen Hinterlegung oder Verbürgung des doppelten Einfuhrzolles einen Freipaß auf obige Weise zu lösen, und es wird damit im Falle der rechtzeitigen Wiederausfuhr über die vorgeschriebene Zollstätte ebenso verfahren, wie oben für die Wiedereinfuhr bemerkt worden ist, bei Strafe wie oben, im Falle des Ausbleibens.

Die näheren Vorschriften für die verschiedenen vorkommenden Fälle finden sich unter Art. 72 u. folg.

Art. 9. Eine Zugthierlast wird in den Fällen, welche sich nicht zu einer besondern Abwiegung eignen, bei der

Ein- oder Ausfuhr sowohl zu Wasser als zu Land zu 15 Centner gerechnet.

Art. 10. Im Falle mangelnder Gewichtsangabe auf den Frachtbriefen wird eine Waaggebühr von 5 Rappen per Centner erhoben.

Art. 11. Im Falle zweideutiger oder ungenügender Angabe über die verschiedenartig tarifirten Waaren, welche im gleichen Frachtstücke enthalten sind, steht es dem Frachtführer frei, das Frachtstück auf seine Kosten und Gefahr unter Aufsicht des Zollbeamten öffnen und untersuchen zu lassen, um die Zahlung des höchsten Tarifsatzes für das ganze Frachtstück zu vermeiden. In diesem Fall wird die Tara nach Verhältniß des Nettogewichts auf die einzelnen Waarengattungen vertheilt.

Art. 12. Die Beipackung für's Inland bestimmter Güter zu Transit- oder Niederlagsgütern in Einem Waarenstück ist unter keinen Umständen zuläßig.

Art. 13. Im Falle von Zweifel oder Streit zwischen dem Einnehmer und dem Zollpflichtigen über den Zollsatz von im Tarif nicht ausdrücklich benannten Artikeln wird der Einnehmer ein von ihm und dem Zollpflichtigen versiegeltes Muster an die Direktion einsenden, welche nach Umständen den Fall selbst entscheidet, oder eine Weisung des Departements einholt. Auf größern Plätzen muß dem Berichte jedenfalls auch ein Gutachten von Experten beigelegt werden. Bis zum endlichen Entscheide kann die Waare gegen Bürgschaft für den vom Einnehmer angesprochenen Betrag freigegeben werden.

Art. 14. Eine besondere Bekanntmachung enthält die Namen und Klasse aller Zollstätten und Landungsplätze.

Art. 15. Auf den nach dem Ausland führenden Straßen iſt, wo ſolches für nothwendig erachtet wird, die Grenze zu bezeichnen; ebenſo ſind alle Zollſtätten mit Tafeln kenntlich zu machen.

Art. 16. Wo das Bedürfniß es erheiſcht, wird das Departement auch Grenzſtätten zur Aufnahme von Niederlagsgütern ermächtigen, welche letztere in ſolchem Falle gleich andern Niederlagsgütern behandelt werden.

Art. 17. Falls Niederlagshäuſer im Innern der Schweiz geſtattet werden, ſo wird der Bundesrath gleichzeitig auch beſtimmen, welcher Zolldirektion dieſelben zugetheilt werden ſollen.

Art. 18. Die Einfuhr zollpflichtiger Waaren vom Auslande nach der Schweiz darf, ohne beſondere Erlaubniß, nur während der Zollſtunden und auf den direkt zu einer Zollſtätte führenden Straßen ſtattfinden. Vom Ueberſchreiten der Grenze an darf der Waarenführer eine ſolche Straße nicht verlaſſen, noch willkürlich ſich auf ſelbiger aufhalten, oder die Ladung unter Dach ſtellen, oder irgend eine Veränderung an derſelben vornehmen, außer mit Genehmigung oder im Beiſein eines Zollbeamten. Ebenſo dürfen die mit zollpflichtigen Waaren beladenen Schiffe längs der ſchweizeriſchen Waſſergrenze nur an den dazu bezeichneten Landungsplätzen anhalten und anlanden, mit einziger Ausnahme von Fällen dringender auszuweiſender Gefahr oder höherer Gewalt. Solche Fälle müſſen jedoch dem Vorſteher der nächſtgelegenen Gemeinde, und in deſſen Abweſenheit ſeinem Stellvertreter angezeigt, von ihm beglaubigt und dem nächſten Zollbeamten berichtet werden. Ohne deſſen Erlaubniß und Gegenwart oder die Gegenwart ſeines Beſtellten darf die Ladung nicht ausgeladen werden.

Art. 19. Wenn auf einer Nebenzollſtätte eine ge-

Digitized by Google

miſcht aus Ein- und Durchfuhr- oder Niederlagsgütern beſtehende Ladung anlangt, ſo dürfen daſelbſt nur die Einfuhrgüter abgefertigt werden. Falls der Waarenführer nicht vorzieht, auch den Reſt der Ladung zum Eingang zu verzollen, ſo muß letzterer, je nach deſſen Belieben, unter ſicherer Begleitung, auf Koſten des Waarenführers, entweder bis zur Grenze zurückgeſchickt oder der nächſten Hauptzollſtätte zur Abfertigung zugewieſen werden. Das Nämliche iſt zu beobachten, wenn eine ganze Ladung Durchfuhr- oder Niederlagsgüter auf Nebenzollſtätten anlangt. Die Durchfuhr von Vieh iſt jedoch auch über Nebenzollſtätten geſtattet.

Art. 20. Die Geſuche betreffend die Erlaubniß zur Einfuhr von Gütern außer den feſtgeſetzten Zollſtätten, oder von Tranſit- oder Niederlagsgütern über Nebenzollſtätten, ſind an die betreffende Direktion einzugeben, welche ſie, mit ihrem Gutachten begleitet, an das Departement übermitteln und den Bittſtellern deſſen Beſcheid mittheilen wird.

Art. 21. Die Zollſtunden zur Abfertigung von Gütern ſind folgendermaßen feſtgeſetzt:

Vom November bis Ende Februar von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

Vom 1. März bis 30. April } von 6 Uhr Morgens
„ 1. Sept. bis 31. Okt. } bis 8 Uhr Abends.
„ 1. Mai bis 31. Auguſt von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Für jede Zollſtätte wird von der Direktion die Zeit feſtgeſetzt, zu welcher über Mittag der Zolleinnehmer zur Abfertigung nicht verpflichtet iſt. Dieſe Zeit darf aber höchſtens eine Stunde betragen.

Art. 22. Eine Tafel mit der Anzeige obiger Zollſtunden wird vor jeder Zollſtätte ausgehängt.

Art. 23. Die Fahrposten und Extraposten sind an die Einhaltung der Zollstunden nicht gebunden. Auch Eilfuhren können mit besonderer Bewilligung der Direktion außer den Zollstunden abgefertigt werden, jedoch gegen eine Gebühr von 2½ Bzn. für jeden Wagen, der bis 10 Zentner geladen hat, von 5 Bzn. für eine Ladung von über 10 bis 20 Zentner, und von 10 Bzn. für eine Ladung über 20 Zentner. Einer gleichen Gebühr sind auch andere Ladungen unterworfen, denen die Einnehmer in außerordentlichen dringenden Fällen die Abfertigung außer den Zollstunden gleichfalls gestatten können; jedoch haben sie davon sogleich die Direktion zu unterrichten, und es ist darauf zu achten, daß mit einer solchen Vergünstigung kein Mißbrauch getrieben werde.

Art. 24. Die Abfertigung der Fuhren und Schiffe erfolgt in der Regel nach der Reihe ihrer Ankunft, und Abweichungen hievon dürfen nur mit Einwilligung der früher Angelangten stattfinden, mit Ausnahme jedoch der Eilfuhren, welche vorzugsweise mit Beförderung abzufertigen sind.

Art. 25. Auf jeder Zollstätte wird ein Exemplar des Zollgesetzes, des Zolltarifs, des Fiskalstrafgesetzes und der Zollordnung, sowie auch des alphabetisch geordneten und vervollständigten Zolltarifes zur Einsicht der Zollpflichtigen aufgelegt.

Ferner ein Beschwerdebuch, worin letztere ihre allfälligen Klagen gegen das Zollpersonal niederlegen können; wodurch jedoch direkte Beschwerden bei der Direktion nicht ausgeschlossen sind. Das Beschwerdebuch ist auf Begehren der Direktion vorzuzeigen oder einzusenden.

Art. 26. Alle in gegenwärtiger Vollziehungsverordnung in Betreff der Waarenführer ertheilten Vor-

schriften erstrecken sich gleichfalls auf die Waarenträger, wenn gleich dieselben nicht ausdrücklich benannt sind.

Art. 27. Bei seiner Ankunft an der Zollstätte hat der Waarenführer die Ausweise über seine Ladung dem Einnehmer vorzulegen. Dieselben müssen enthalten:

Das Datum ihrer Ausstellung, das Zeichen, die Zahl, das Gewicht, die Verpackungsart, den Inhalt der Waarenstücke, den Namen und Wohnort des Senders, des Empfängers und des Waarenführers, die Bemerkung, ob die Waare zur Einfuhr oder Durchfuhr oder nach einem Niederlagshause abzufertigen sei.

Art. 28. Sollten die vorgelegten Ausweise nicht vollständige Auskunft über obige Punkte geben, so ist dem Waarenführer gestattet, selbige vor der Abfertigung auf der Zollstätte selbst noch nachträglich zu vervollständigen.

Art. 29. Den Viehtreibern, sowie den Führern von Gegenständen, welche nach Zugthierlasten berechnet sind, ist die Vorlegung von speziellen Ausweisen erlassen.

Art. 30. Wenn der Waarenführer nicht im Falle ist, seine Ausweise wie oben zu vervollständigen, so ist die Ladung in dessen Beisein und auf seine Kosten und Gefahr aus- oder abzuladen, zu untersuchen und das Nöthige zur Vervollständigung der Ausweise zu erheben. Weigert sich dessen der Waarenführer, so ist die Ladung auf seine Kosten bis zur Grenze zurückzubegleiten, oder, falls er auch dazu seine Einwilligung verweigert, so ist die Ladung auf der Zollstätte auf seine Gefahr so lange unter Verschluß zu nehmen, bis vollständige Ausweise vorgelegt werden. Die betreffenden Kosten lasten auf der Waare. Die Begleitungskosten sind in diesem, wie in allen andern ähnlichen Fällen, auf 5 Batzen per Stunde, Rückweg inbegriffen, festgesetzt.

Art. 31. Wenn ein Waarenführer weder den Zoll für seine Ladung bezahlen, noch die für einen Geleitschein erforderliche Bürgschaft beibringen kann, so ist er auf seine Kosten bis zur Gränze zurückzubegleiten, oder die Waare mit seiner Einwilligung und auf seine Gefahr auf der Zollstätte so lange unter Verschluß zu nehmen, bis er die nöthige Zahlung oder Bürgschaft beibringt. Die betreffenden Kosten lasten auf der Waare.

Art. 32. Nachdem der Einnehmer die ihm vom Waarenführer vorgelegten Ausweise genügend befunden oder vervollständiget, dieselben auf die Abfertigungskarte eingetragen und die Richtigkeit dieses Eintrags durch den Waarenführer hat bescheinigen lassen, stellt er dem Letztern gegen Erlegung oder Verbürgung des betreffenden Zollbetrags die erforderliche Abfertigungskarte aus.

Art. 33. Dem Kontroleur liegt ob, sich von der genauen Uebereinstimmung derselben mit der bezüglichen Ladung zu überzeugen und die Karte selbst in Betreff der richtigen Anwendung des Tarifs und der Berechnung zu revidiren.

Den richtigen Befund bescheinigt er auf der Karte, worauf hin der Waarenführer, außer dieser, auch seine dem Einnehmer vorgelegten Ausweise, von dem Letztern gestempelt, zurückempfängt und seinen Weg nach Vorschrift fortsetzt. Bezweifelt hingegen der Kontroleur die Richtigkeit des Inhalts oder Gewichts der Ladung, so ist er verpflichtet und berechtigt zu einer nähern Untersuchung der verdächtigen Waarenstücke zu schreiten, und wenn sich dabei eine Unrichtigkeit oder Verheimlichung ergibt, so unterrichtet er hievon den Einnehmer, der sodann das Weitere nach Anleitung des Fiskalstrafgesetzes vorkehren wird.

Art. 34. Obige Vorschriften gelten im Allgemeinen

auch für die Abfertigung der Durchfuhr-, Niederlags- und Freipaßgüter bei ihrem Eintritte.

Art. 35. Die Abfertigungskarte beſteht:

Für die zur Einfuhr behandelten Güter in einer Einfuhrzollquittung.

Für die zur Ausfuhr behandelten Güter in einer Ausfuhrzollquittung,

Für die zur Durchfuhr behandelten Güter beim Eintritt in einem Geleitſchein, beim Austritt in einer Durchfuhrzollquittung.

Für die Niederlagsgüter:

beim Eintritt in einem Geleitſchein,

bei ihrer Einlagerung in einem Niederlagsſchein,

bei ihrem Austritt in einer Einfuhrzollquittung oder einem neuen Geleitſchein.

Für die ganz oder theilweiſe zollfrei zu behandelnden Güter:

in einem Freipaß oder

in einer Freipaßquittung.

Art. 36. Falls die in der nämlichen Zollquittung enthaltenen Waarenſtücke an verſchiedene Empfänger adreſſirt ſind, ſo hat der Einnehmer, auf Verlangen des Waarenführers, auf jedem einzelnen Ausweiſe den darauf betreffenden Theil des bezahlten Zollbetrages anzumerken.

Art. 37. Die Ausweiſe für die Ausfuhr müſſen die nämlichen Angaben enthalten wie diejenigen für die Einfuhr (Art. 27 u. ff.), und nöthigenfalls auf die gleiche Weiſe vervollſtändigt werden. Auch in Betreff der Abfertigung wird dabei das Gleiche beobachtet wie bei der Einfuhr (Art. 32 u. ff.)

Art. 38. In Betreff des Bezugs des Ausfuhrzolls

für Holz wird von jedem Direktor nach der ihm beſonders ertheilten Anleitung verfahren.

Art. 39. Die Zollbeträge für die mit der Fahrpoſt reiſenden Waaren werden durch die Poſt ſelbſt eingezogen auf gleiche Weiſe wie die Portogebühren.

Art. 40. Die eingeführten Poſtſtücke ohne oder mit zweideutiger Inhaltsangabe werden nach Anleitung der Artikel 14 und 15 des Zollgeſetzes tarifirt.

Art. 41. Die ausgeführten Poſtſtücke unter 50 Pfund und die durchgeführten Poſtſtücke unter 25 Pfund ſind zollfrei; dieſelben ſind jedoch nichts deſtoweniger auf die dem Zolldepartement zuzuſtellenden Poſtliſten einzutragen.

Art. 42. Die Poſtverwaltung haftet für die richtige und vollſtändige Ausfertigung der Poſtliſten, für den betreffenden Zollbetrag, ſowie für die richtige und unverletzte Wiederausfuhr der zur Durchfuhr aufgegebenen Poſtſtücke.

Art. 43. Es ſteht dem Waarenführer frei, für ſeine zur Durchfuhr angemeldeten Güter entweder den doppelten Einfuhrzoll baar zu hinterlegen oder dafür Perſonalbürgſchaft durch eine oder mehrere im betreffenden Zollgebiete wohnende habhafte Bürger zu leiſten.

Art. 44. Die Bürgſchaft kann eine beſondere ſein für eine beſtimmte Parthie Waaren, oder für einen beſtimmten Betrag, oder aber auch eine allgemeine für alle von einem Fuhrmann oder für Rechnung eines Hauſes während einer beſtimmten Zeit abgefertigte Waaren. Solche allgemeine Bürgſchaften müſſen aber von Zeit zu Zeit erneuert werden, und gelten nur für eine beſtimmte Zollſtätte. Auch bedürfen dieſelben der Genehmigung der Direktion. Die Bürgſcheine werden nach beiliegendem Formular ausgeſtellt.

Art. 45. Der Einnehmer ist verantwortlich für den richtigen Eingang der verbürgten Gebühren.

Art. 46. Den mit Geleitschein reisenden Waaren wird eine Frist gesetzt, binnen welcher sie bei der vorgeschriebenen Austrittszollstätte anzulangen haben. Es werden hiefür vier Stunden Weges auf den Tag gerechnet.

Art. 47. Bei der Ankunft von Durchfuhrgütern an der Austrittszollstätte untersucht der dortige Einnehmer vor allem deren Geleitschein, ob derselbe keine Radirungen oder unbeglaubigte Korrekturen enthält. Kommen solche vor, so wird die Waare nicht abgefertigt, bevor die betreffende Eintrittszollstätte darüber vernommen worden ist. Rührt die Radirung von letzterer her, so ist der Direktion Anzeige davon zu machen. Rührt sie hingegen vom Frachtführer selbst her, so wird gegen letztere wegen versuchter Zollunterschlagung nach Anleitung des Fiskalstrafgesetzes vorgeschritten.

Art. 48. Der Einnehmer sieht ferner nach, ob die Ankunft der Waare binnen der im Geleitschein bestimmten Frist stattgefunden hat. Hat eine Verspätung stattgefunden, welche nicht genügend gerechtfertigt werden kann (Art. 46 und 52), so ist die Waare dem doppelten Eingangszolle verfallen, und der Einnehmer der Eintrittszollstätte hievon zu berichten. Dem Waarenführer steht es in solchem Falle frei, über die Waare nach dem Inland zu verfügen, indem sie durch Bezahlung der Strafe als zur Einfuhr verzollt betrachtet wird, oder aber sie gegen Entrichtung des Ausgangszolls nach dem Auslande zu führen.

Art. 49. Sodann untersucht der Kontroleur, ob die Waarenstücke keine Spuren von Verletzung oder von Oeffnung der Verpackung an sich tragen. Im Fall

eines Verdachts, daß der wirkliche Inhalt oder das Gewicht dem auf dem Geleitsscheine angegebenen nicht entsprechen, wird die Ladung genau abgewogen, soweit nöthig auch geöffnet, und wenn der Verdacht sich begründet zeigt, wird sie angehalten, und damit nach Vorschrift des Fiskalstrafgesetzes verfahren.

Art. 50. Findet hingegen der Kontroleur die Ladung in Ordnung, so bescheinigt er solches auf dem Geleitschein. Auf diesem bescheinigt der Waarenführer auch seine erfolgte Abfertigung, übergiebt ihn sodann dem Einnehmer, und bezahlt ihm die darauf vorgeschriebene Durchfuhrgebühr gegen eine entsprechende Quittung, auf welcher auch die Löschung des betreffenden Geleitscheins vorgemerkt ist.

Art. 51. Auf dem besagten Geleitscheine bescheinigt der Einnehmer den erfolgten Austritt der Waare unter Angabe der Nummer und des Datums seiner dafür ausgestellten Durchfuhrzoll-Quittung, und sendet ihn sodann unverzüglich an diejenige Eintrittszollstätte zurück, welche ihn ausgestellt hat. Daselbst wird er dem Stammblatte, von welchem er abgelöst worden, wieder angeheftet und der daselbst sicher gestellte Betrag, falls er verbürgt worden, auf dem Bürgschaftsregister gelöscht; falls er hingegen baar hinterlegt worden, dem Eigenthümer oder seinem Bevollmächtigten zurückerstattet, gegen Bescheinigung des Empfangs auf dem betreffenden Geleitschein und Vorweisung der entsprechenden Durchfuhrzoll-Quittung.

Art. 52. Falls der Waarenführer ohne seine Schuld durch einen Unfall oder höhere Gewalt am zeitigen Eintreffen bei der im Geleitschein vorgeschriebenen Austritts-Zollstätte gehindert wird, so hat er sich hierüber von der Behörde des Orts, an welchem ihm der Aufenthalt be-

gegnet ist, ein beglaubigtes Zeugniß ausstellen und es durch selbige vor Ablauf der im Geleitscheine vorgeschriebenen Reisezeit an die obgedachte Zollstätte einsenden zu lassen. Findet jedoch letztere bei Ankunft des Waarenführers Grund zur Vermuthung, daß die Verspätung nicht genügend gerechtfertigt sei, so hat sie die Ladung anzuhalten und die Direktion vom Vorfalle zu unterrichten, welche dann das Weitere nach Umständen verfügen wird.

Art. 53. Wenn nach Verfluß der vorgeschriebenen Reisefrist die mit Geleitschein reisende Waare noch nicht bei der vorgeschriebenen Austrittszollstätte eingetroffen ist, so ist die hiefür gemachte Hinterlage oder Bürgschaft verfallen. Der Einnehmer, welcher den Geleitschein ausgestellt hat, wird sich, wenn letzterer über die gebührende Zeit ausbleibt, bei der vorgeschriebenen Austrittszollstätte darnach erkundigen und sobald er den Bericht empfangen hat, daß die Waare nicht vorschriftmäßig daselbst eingetroffen ist, den Bürgen hievon berichten und zur Zahlung der verfallenen Zollgebühr binnen acht Tagen auffordern. Nach Verfluß dieser Frist muß der Einnehmer, da er für den Bürgen laut Art. 45 verantwortlich ist, den fraglichen Betrag der Zollverwaltung in Rechnung bringen, gleichviel, ob er solchen empfangen habe oder nicht. Es ist dann seine Sache für den Eingang der Zahlung zu sorgen. Der Verfall und Einzug der Hinterlage wird auf dem Stammblatt des betreffenden Begleitscheins angemerkt und auch die Direktion davon unterrichtet.

Art. 54. Will eine mit Geleitschein reisende Waare für den innern Verbrauch bestimmt werden, so hat der Waarenführer die Eintrittszollstätte unter Einsendung des Geleitscheins, wovon er jedoch eine beglaubigte Ab-

schrift zu seiner Legitimation zurückbehalten soll, hievon zu unterrichten. Der dortige Einnehmer wird dann den Einzug des Einfuhrzolls vom Bürgen besorgen oder den Ueberschuß der ihm bezahlten Hinterlage zurückerstatten, in beiden Fällen gegen Ausstellung einer Einfuhrzollquittung.

Art. 55. Wenn ein Waarenführer eine andere Richtung einschlagen will, als die ihm im Geleitschein vorgeschriebene, so muß er vor seiner Ankunft an Bestimmung unter Angabe der Gründe und Beilegung des Geleitscheines, wovon er jedoch, wie im vorigen Artikel, eine beglaubigte Abschrift zurückbehält, bei derjenigen Direktion, unter welcher die ihm vorgeschriebene Austrittszollstätte steht, um eine solche Abänderung einkommen. Dieselbe wird auf dem Geleitschein, unter Beidruckung ihres Stempels, die gewünschte Abänderung (zureichende Gegengründe vorbehalten) gut heißen und die Eintrittszollstätte von der gewährten Abänderung unterrichten.

Art. 56. Eine Trennung der im gleichen Geleitschein begriffenen Waarenstücke während der Reise ist nicht zulässig, außer mit besonderer Erlaubniß derjenigen Direktion, unter welcher die vorgeschriebene Austrittszollstätte steht. Der zu theilende Geleitschein, wovon der Waarenführer, wie obbemerkt, eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten hat, muß ihr zu diesem Ende eingesandt werden, worauf hin sie dem Waarenführer die verlangten neuen Geleitscheine zukommen lassen kann, indem sie hievon die Eintrittszollstätte unterrichtet. Eine Theilung jedoch des Inhaltes eines mit Geleitschein reisenden Waarenstücks ist unter keinen Umständen gestattet.

Art. 57. Die Vergünstigung, Niederlagshäuser zu benutzen, erstreckt sich nur auf unverzollte Waaren. Aus-

nahmen hievon können vom Zolldepartement in Berücksichtigung besonderer Umstände, namentlich überflüssigen leeren Raumes und der Möglichkeit, verzollte oder einheimische und unverzollte Güter unter den gehörigen Sicherheitsmaßregeln von einander getrennt zu halten, gewährt werden. Ausgeschlossen sind ferner: alle Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder einer Explosion fähig sind, ferner solche, deren Nähe andern lagernden Waaren nachtheilig werden kann, oder die bald in Fäulniß oder Gährung überzugehen pflegen. Die Waaren werden nur in guter Verpackung angenommen; beschädigte Verpackungen müssen zuvor auf Kosten des Eigenthümers ausgebessert werden.

Art. 58. Das Lagergeld und andere bezügliche Gebühren werden auf jedem Niederlagshause nach einem besonders zu erlassenden Tarife gemäß dem bei der Einlagerung ermittelten Gewicht erhoben.

Art. 59. Die Niederlagshäuser sind vom 1. Oktober bis 31. März von 8—12 Vormittags und von 2—5 Nachmittags, vom 1. April bis 30. September von 7—12 Vormittags und von 2—6 Nachmittags offen zu halten. Zu jeder andern Zeit, sowie an Sonn- und Festtagen, sind sie nur in dringenden Fällen zu öffnen.

Art. 60. In Betreff der Ausfertigung und Löschung der Niederlagsgeleitscheine gelten alle für die Ausfertigung und Löschung der Durchfuhrgeleitscheine ertheilten Vorschriften und die in den Niederlagen angelangten Güter sind daselbst, was die Geleitscheine anbetrifft, ganz auf die gleiche Weise abzufertigen, wie die Durchfuhrgüter auf den Austrittszollstätten.

Art. 61. Nachdem die Ladung und deren Geleitschein bei der Ankunft im Niederlagshause vorschriftmäßig untersucht, in Ordnung befunden und der Waaren-

führer abgefertigt worden ist, müssen die einzelnen Waarenstücke genau abgewogen und in's Niederlagsregister eingetragen werden. Statt des zurückerstatteten und gelöschten Geleitscheines stellt nun der Einnehmer dem Adressaten, resp. Eigenthümer der Waare, einen Niederlagsschein aus, gegen Erlegung einer Gebühr von 1 Bz. per Waarenstück. Jedem einzelnen Eigenthümer wird für die für seine Rechnung eingelagerten Güter ein eigenes Blatt auf dem Niederlagsregister eröffnet, worauf der Ein- und Austritt seiner Güter zu- und abgeschrieben wird.

Art. 62. Wenn der Adressat einer bei einem Niederlagshause angelangten Waare sich derselben nicht annehmen will, so wird sie einstweilen für Rechnung der Zollverwaltung als Pfand der darauf haftenden Gebühren eingelagert, nachdem sie vorher im Beisein des Waarenführers genau untersucht und über ihren Inhalt und Gewicht ein von Letzterm mit zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen worden ist. Von dem Vorfalle wird die Direktion unterrichtet und der betreffende Geleitschein vom Einnehmer in Verwahrung genommen gegen eine dem Waarenführer zuzustellende einfache Bescheinigung über die Ablieferung der Waare.

Auf sein Verlangen kann Letzterem auch eine Abschrift des aufgenommenen Protokolles mitgetheilt werden.

Art. 63. Falls ein Niederlagsschein verloren ginge, so ist derselbe auf Kosten des Eigenthümers nach den am Niederlagsorte gültigen gesetzlichen Vorschriften zu amortisiren, und bevor die Amortisation in Rechtskraft übergegangen ist, darf kein Duplikat ausgestellt und über die Waare nicht verfügt werden, außer in Fällen, wo das Eigenthumsrecht des Ansprechers auf unzweideutige Weise nachgewiesen ist und unter besonderer Bewilligung der Direktion.

Die Ausstellung des Duplikats muß im Niederlagsregister angemerkt werden und ist der Erhebung einer neuen Niederlagsscheingebühr unterworfen.

Art. 64. Vierzehn Tage bevor die gesetzliche Jahresfrist für die Einlagerung abgelaufen ist, hat der Einnehmer den Eigenthümer aufzufordern, über seine Waare weiter zu verfügen. Sollte Letzterer diese Frist unbenutzt verstreichen lassen, so ist die Waare zur Einfuhr zu behandeln.

Art. 65. Die Niederlagsscheine können unter Anzeige an den Einnehmer, der davon auf dem Niederlagsregister Vormerkung zu nehmen hat, und gegen Erlegung einer neuen Niederlagsscheingebühr, wie oben, beliebig an dritte Personen abgetreten und endossirt werden. Der jeweilige eingetragene Besitzer derselben wird von der Zollverwaltung als Eigenthümer der Waare betrachtet.

Art. 66. Auf Ansuchen des Besitzers eines Niederlagsscheines kann der Einnehmer gegen Rückerstattung desselben und Bezahlung der betreffenden neuen Gebühr auch einen neuen Niederlagsschein auf einen neuen Namen ausstellen, jedoch bloß unter der alten Nummer und Datum, und es ist hievon auf dem Niederlagsregister die nöthige Vormerkung zu nehmen.

Art. 67. Die Zollverwaltung bürgt für das Nichtabhandenkommen und für die durch erwiesene Nachlässigkeit des Zollpersonals verursachte Beschädigung der den Niederlagshäusern anvertrauten Güter, mit Ausnahme jedoch der Naturereignisse und höherer Gewalt. Aber sie bürgt nicht für das natürliche Verderben und Schwinden der Waare, für das Springen und Rinnen der Gefässe.

Art. 68. Wenn der Einnehmer bemerken sollte, daß eingelagerte Güter, besonders Flüssigkeiten, Schaden lei-

den, so hat er den Eigenthümer sogleich davon zu berichten und zur Ausbesserung des Schadens im Laufe des Tages aufzufordern. Im Unterlassungsfalle hat er die Ausbesserung auf Kosten des Eigenthümers selbst zu besorgen. Falls der Zustand der Waare, auch ungeachtet der erfolgten Ausbesserung, für andere daneben lagernde Waaren noch einen Nachtheil besorgen ließe, so hat er dem Eigenthümer eine kurze Frist zu stellen, um über die Waare weiter zu verfügen. Wird aber auch diese Aufforderung nicht beachtet, so ist die Waare dem Eingangszolle verfallen, und für den Einzug desselben das Nöthige anzuordnen.

Art. 69. Eine Bearbeitung der Waare, welche über den Zweck ihrer Erhaltung hinausgeht, ist nicht zulässig.

Art. 70. Der Eigenthümer kann, im Beisein des Einnehmers, Muster von seiner lagernden Waare entnehmen; doch darf hierdurch das Gewicht derselben nur unbedeutend vermindert und die Oeffnung im Waarenstücke muß in Gegenwart des Eigenthümers sorgfältig wieder verschlossen werden.

Art. 71. Dem Eigenthümer einer im Niederlagshause befindlichen Waare steht es jederzeit frei, ganz oder theilweise darüber zu verfügen, sei es zur Einfuhr für den innern Verbrauch oder zur Durchfuhr nach dem Ausland, oder zur Ueberweisung an ein anderes Niederlagshaus. Jede theilweise Verfügung erfordert jedoch eine völlige Zollabfertigung für das Ganze, d. h. nicht nur eine besondere Abfertigung des austretenden Theiles, sondern auch einen neuen Niederlagsschein für den im Niederlagshause verbleibenden Rest und die Erlegung der betreffenden Gebühr; die Theilung darf nur unter Aufsicht des Zollpersonales stattfinden. Die Abfertigung zur Einfuhr, Durchfuhr, oder nach einem andern

Niederlagshause, geschieht gemäß der für diese Fälle im Allgemeinen ertheilten Vorschriften. Der Eigenthümer muß den Niederlagsschein mit seiner darauf angemerkten Bescheinigung über die erfolgte Abfertigung seiner Waare aus dem Niederlagshause dem Einnehmer zurückstellen, ihm die betreffenden Niederlagsgebühren entrichten und im Falle der Durchfuhr oder Anweisung der Waare an ein anderes Niederlagshaus, den betreffenden doppelten Zoll hinterlegen oder verbürgen, wogegen er dann von Letzterem die neue Abfertigungskarte empfängt.

Art. 72. In Betreff der Ausfertigung von Freipässen ist im Besondern noch Folgendes festgesetzt:

Die zollpflichtigen Waaren oder das Vieh, welche zu Land oder zu Wasser aus der Schweiz durch das Ausland wieder in die Schweiz geführt werden (Art. 2, Absatz 8, des Zollgesetzes) müssen, um bei ihrer Rückkehr nach der Schweiz die gesetzliche Zollfreiheit zu genießen, sich beim Austritt aus der Schweiz mit einem Freipasse versehen. Derselbe wird bei der Rückkehr an die schweizerische Gränzzollstätte abgegeben gegen eine Freipaßquittung, wodurch die Löschung des Freipasses bescheinigt wird, und mittelst dessen der allfällig beim Austritte hinterlegte doppelte Ausfuhrzoll wieder erhoben werden kann.

Art. 73. Waarenführer, welche mit inländischen Waaren zu Lande in der unmittelbaren Nähe von Grenzgewässern reisen, haben bei der ersten von ihnen berührten schweizerischen Grenzzollstätte ihre Frachtbriefe stempeln zu lassen, widrigenfalls ihre Ladung von den Streifwachen als verdächtig angehalten und untersucht werden kann.

Art. 74. Mit Ausnahme allein des obigen Falles für den Grenzverkehr über das Ausland gilt als Regel,

daß alle mit Freipässen reisenden Güter und Vieh über die gleiche Grenzzollstätte zurückkehren müssen, über welche sie ausgetreten sind, und umgekehrt.

Art. 75. Die zum Zwecke der weitern Verarbeitung und Veredlung zollfrei in die Schweiz einzuführenden, und als veredeltes Fabrikat zollfrei wieder auszuführenden Stoffe und Erzeugnisse (Art. 2, Schlußsatz, des Zollgesetzes), bedürfen hierzu einer besondern Bewilligung, und das betreffende Gesuch ist an die Zolldirektion zu richten, welche darüber die Entscheidung des Zolldepartementes einzuholen hat.

Art. 76. Im Falle der Bewilligung muß die einzuführende Waare mit einer vollständigen Faktur begleitet sein, auf welcher auch die Veränderung anzumerken ist, welche die Waare zu erleiden hat. Wenn der Einnehmer diese Faktur mit der angemeldeten Waare übereinstimmend gefunden hat, wird er die Faktur auf das Freipaßregister eintragen, und wenn es sich von Stoffen handelt, jedes einzelne Stück derselben mit seinem Stempel versehen. Bei andern Artikeln hingegen wird er diejenigen analogen Sicherheitsmaßregeln treffen, die der Natur derselben gemäß sind. Bei der Wiederausfuhr des veredelten Fabrikates hat er, nachdem er sich von dessen Identität mit dem eingeführten Stoffe und Erzeugnisse überzeugt hat, dasselbe auf dem Register wieder abzuschreiben.

Art. 77. Obige Bestimmungen gelten gleichermaßen für die zum Zwecke der Veredlung zollfrei nach dem Auslande auszuführenden, und im veredelten Zustande zollfrei wieder nach der Schweiz einzuführenden Stoffe und Erzeugnisse.

Dieselben müssen überdieß noch mit einer Bescheinigung der Ortsbehörde des die Zollbefreiung ansprechen-

den Senders begleitet sein, daß die Waare das Eigenthum schweizerischer Einwohner sei.

Art. 78. Das zur Sömmerung oder Winterung in die Schweiz getriebene fremde Vieh (Art. 3 des Zollgesetzes) muß mit Gesundheitszeugnissen versehen sein. Selbiges wird Stück für Stück mit seinen besondern Kennzeichen auf den Freipaß eingetragen, und nöthigenfalls an den Hörnern oder Hufen gezeichnet.

Art. 79. Ueber die während des Aufenthalts in der Schweiz abgestandenen oder verunglückten Stücke hat sich der Eigenthümer bei der Rückkehr mit gehörigen Ausweisen zu versehen.

Art. 80. Für die bei der Rückkehr mangelnden Stücke, worüber keine Ausweise vorliegen, ist der Ausfuhrzoll; für die nicht als identisch erkannten Stücke ist der Ausfuhr- und der Einfuhrzoll, für die übrigen hingegen der Durchfuhrzoll für größere Strecken zu erlegen, und von dem bei Empfang des Freipasses hinterlegten doppelten Einfuhrzoll abzuziehen.

Art. 81. Obige Bestimmungen gelten gleichfalls für das aus der Schweiz nach dem Ausland zur Sömmerung oder Winterung getriebene Vieh. Selbiges muß bei der Rückkehr ebenfalls mit Gesundheitszeugniß begleitet sein. Für jedes nicht wieder eingeführte Stück, worüber kein Ausweis von Verunglückung vorliegt, muß der Ausgangszoll entrichtet werden, auch wenn ein anderes an seiner Statt eingeführt wird. Letzteres ist in solchem Falle überdieß auch noch dem Einfuhrzolle unterworfen.

Art. 82. Fremdes Vieh, welches auf einen schweizerischen Markt getrieben wird (Art. 5, Schlußsatz, des Zollgesetzes), zu diesem Behufe einen Freipaß gelöst hat, und am gleichen oder am folgenden Tage wieder über die gleiche Grenzzollstätte zurückkehrt, ist nur der Entrichtung des

Transitzolles für kurze Strecken unterworfen. Auf länger als zwei Tage wird aber in solchen Fällen kein Freipaß ertheilt. Ebenso ist das mit Freipaß auf fremde Märkte getriebene Schweizervieh bei seiner Rückkehr frei vom Aus- und Einfuhrzoll, und hat den erstern nur für die bei der Rückkehr mangelnden Stücke zu entrichten.

Art. 83. Schweizerische, oder mit Schweizern gleichberechtigte Landkrämer und Hausirer haben für den Besuch fremder Märkte und Ortschaften gleichfalls einen Freipaß zu lösen, wenn sie bei ihrer Rückkehr den unverkauften Theil ihrer Waare zollfrei wieder einführen wollen. Es wird über ihre ausgeführte Waare ein genaues Verzeichniß aufgenommen und in das Freipaßregister eingetragen. Für die nicht wieder zurückgebrachte Waare haben sie den Ausfuhrzoll zu entrichten, welcher von der beim Austritt gemachten Hinterlage abgezogen wird. Für den Besuch schweizerischer Märkte hingegen dürfen keine Freipässe ausgestellt werden.

Art. 84. Kaufleute und Fabrikanten haben, wenn sie ihren auf fremde Messen gesandten Waaren die freie Rückkehr nach der Schweiz im Falle des Nichtverkaufes sichern wollen, solches auf dem Frachtbriefe ausdrücklich zu bemerken, und selbigen eine genaue Faktur des Inhalts der Waarenstücke beizuschließen. Dieselbe wird ins Freipaßregister eingetragen; die Waare wird gestempelt, mit einem Freipaß versehen, und bei der ganzen oder theilweisen Rückkehr gleich andern Waaren dieser Art nach den oben für den Marktbesuch ertheilten nähern Vorschriften behandelt.

Art. 85. Die Termine der Freipässe für die zur weitern Bearbeitung und Veredlung bestimmten Waaren werden nach Bedarf und Umständen für die einzelnen Fälle besonders festgesetzt.

Art. 86. Für die auf entfernte große Messen gesandten Waaren wird der Termin in der Regel auf ein Jahr, für Landkrämer und nahe Märkte auf drei Monate; für die Sömmerung oder Winterung des Viehs auf sechs Monate; für den Marktbesuch desselben, je nach Umständen und der Entfernung des Marktes, auf zwei Tage bis zwei Monate festgesetzt. Nach Verfluß des vorgesteckten Termins tritt die durch obbesagte Artikel gewährte Zollbefreiung außer Kraft, und die gemachte Hinterlage oder Bürgschaft ist verfallen. Ausnahmen hievon wird das Zolldepartement nur unter besondern Umständen bewilligen.

Art. 87. Alle in Betreff der Ausfertigung, Bürgschaft und Löschung der Geleitscheine ertheilten Vorschriften erstrecken sich auch auf die Freipässe.

Art. 88. Wenn die Stelle eines Oberzolldirektors nicht besetzt ist, so werden die daherigen Geschäfte durch das Zolldepartement besorgt.

Art. 89. Die zum Schutze der Grenze anzustellenden Landjäger dürfen nicht unter 25 Jahre alt sein; sie müssen fertig lesen, schreiben und rechnen können, einer festen Gesundheit genießen und durch gute Moralitätszeugnisse empfohlen sein.

Art. 90. Die Landjäger sind befugt und verpflichtet, die auf der That ertappten Schwärzer festzunehmen und zum nächsten Einnehmer zu führen. Sie sind verantwortlich für den Gebrauch der ihnen bloß zu ihrer Vertheidigung anvertrauten Waffen.

Art. 91. Die von den Kantonen für die Grenzbewachung gelieferten Landjäger haben, während sie als Grenzwächter fungiren, einen eidgenössischen Schild mit einer für jedes Grenzgebiet fortlaufenden Nummer zu tragen. Sie sind als solche ausschließlich der Zollbehörde,

zunächst dem resp. Einnehmer untergeben und verpflichtet, dessen Befehle pünktlich zu befolgen.

Im Falle von Trunkenheit können die Landjäger sofort entlassen und dem betreffenden Kantone zur Verfügung gestellt werden.

Also gegeben, Bern den 3. Oktober 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
(Folgen die Unterschriften.)

Instruktion

an die

Schweizerischen Zollbehörden über den Vollzug des Gesetzes über das Zollwesen vom 30. Juni d. J. und der bezüglichen Vollziehungsverordnung des Bundesrathes.

(Vom 4. Oktober 1849).

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung des Gesetzes über das Zollwesen vom 30. Juni l. J.

verordnet:

Art. 1. Von den zu Gunsten eines fremden Gesandten ausgestellten Freipässen wird das Handels- und Zolldepartement durch den betreffenden Zolldirektor dem Einnehmer der im Freipasse bezeichneten Grenzzollstätte Kenntniß geben. Solche mit einem unbedingten Freipasse versehene Waaren sind keiner Untersuchung auf der Grenzzollstätte unterworfen.

Art. 2. Da mit der Zollbefreiung für getragene zwei Pfund ein bedeutender Mißbrauch getrieben werden könnte, so haben die Einnehmer hierauf besonders zu achten und allfällige bedenkliche Beobachtungen ihrer respektiven Direktion anzuzeigen.

Art. 3. Wenn auf den Ausweisen das Gewicht nicht in Schweizerpfunden angegeben ist, so sind für die Sendungen

aus dem Zollverein Pfd. 100 zu Pfd. 100 Schweizergewicht,

aus Oesterreich Pfd. 100 zu Pfd. 112 Schweizergewicht,

aus Frankreich, Kilogr. 100 zu Pfd. 200 Schweizergewicht zu berechnen.

Art. 4. Die auf den Ausweisen in Folge unvollständiger Angabe nöthigen Korrekturen und Zusätze hat der Einnehmer mit rother Dinte anzumerken und besonders zu unterzeichnen.

Art. 5. Bei Gegenständen, welche ihrer Natur nach nicht genau oder nur mit großer Umständlichkeit abgewogen werden können, darf Seitens der Beamten auch eine möglichst genaue Abschätzung des Gewichtes stattfinden.

Art. 6. Bei Berechnung des Zolls von geistigen Flüssigkeiten, wovon blos das Maß, nicht aber das Bruttogewicht angegeben ist, sind

100 Schweizer-Maß Wein, Essig und Bier zu Pfd. 360,
100 Maß Branntwein zu „ 340,
100 Maß Weingeist zu „ 300,
1 Bouteille Wein, Bier oder gebranntes Wasser zu „ 4

brutto zu berechnen.

Art. 7. Wenn über den wahren Inhalt einer Ladung Zweifel obwalten, so ist der Einnehmer befugt, dieselben mittelst der hiezu nothwendigen Werkzeuge und Vorkehrungen aufzuklären. Solches hat jedoch mit der gehörigen Vorsicht zu Verhütung von Schaden zu geschehen. Ein Gleiches wird auch im Falle der Abladung und Auspackung empfohlen.

Es ist ein besonderes Augenmerk auf die Körbe, Futtersäcke und Effekten der Fuhrleute zu richten, ob darin nicht etwa hochbelegte Gegenstände verborgen sind.

Art. 8. Der Einnehmer wohnt, wenn die Zeit es ihm erlaubt, der Untersuchung der Ladung durch den Kontroleur bei und in Ermangelung desselben nimmt er sie selbst vor.

Ueber die vorgenommenen Abwägungen wird ein eigenes Register geführt, und in selbiges die bezogene Waaggebühr eingetragen.

Art. 9. Bei Ausfertigung der Zollquittungen, Geleitscheine und Freipässe hat sich der Einnehmer genau an die im schweizerischen Zolltarif angegebenen Benennungen zu halten.

Art 10. Die Zollquittungen, gleichwie die Geleitscheine, Niederlagscheine und Freipässe werden laut Formular doppelt ausgefertigt.

Das eine Stück, das Stammblatt (talon) bleibt beim Einnehmer, das andere hingegen, der Abschnitt (coupon) wird vom Stammblatte etwas wellenförmig abgeschnitten und dem Zollpflichtigen zu seiner Abfertigung übergeben. Die Formulare dieser Doppelausfertigungen werden den Einnehmern von Seite ihrer Direktion in gebundenen, numerirten Heften zugesandt. Wenn alle Abschnitte eines Heftes abgetrennt sind, so wird sel-

biges mit dem nächsten Monatsbericht an die Direktion zurückgeschickt.

Art. 11. Falls außer dem tarifmäßigen Zolle noch andere Gebühren erhoben worden sind, wie: Waaggebühr, Auspackungs- und Begleitungskosten, Abfertigungsgebühr außer den Zollstunden u. dgl., so sind dieselben unter der Zollgebühr einzutragen. Es darf überhaupt kein Bezug irgend einer Art auf den Zollstätten stattfinden, ohne daß der Zollpflichtige dafür quittirt wird.

Art. 12. Bei Abfertigung einer Ladung zur Ausfuhr ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob dieselbe keinen von den über einen Batzen tarifirten Artikeln enthalte.

Art. 13. Ueber die mit der Fahrpost reisenden Güter wird die Postverwaltung den betreffenden Einnehmern besondere Listen zustellen. Das Zolldepartement wird mit dem Postdepartement eine besondere Uebereinkunft treffen rücksichtlich der Art und Weise, wie die Zollbeträge dieser Postlisten ausgewiesen und verrechnet werden sollen.

Art. 14. Die an die Einnehmer zur Sicherheitsleistung für Durchfuhr und Niederlagsgüter bezahlten baaren Hinterlagen hat derselbe von seinen übrigen Geldern getrennt aufzubewahren und darüber auch besondere Buchung zu führen. Größere Beträge dieser Art kann er zur Erleichterung der Rückzahlung schon beim Empfang besonders verpacken, mit dem Namen des Eigenthümers und der Nummer des Geleitscheines bezeichnen und von dem Eigenthümer versiegeln lassen.

Art. 15. Die Bürgschaftspapiere werden von den Einnehmern in sorgfältige Verwahrung genommen.

Art. 16. Für jede der Bürgschaften für einen bestimmten Betrag, sowie für die allgemeinen Bürgschaften wird auf einem Register eine besondere Rubrik er-

öffnet, und auf selbiger die jeweilen neu verbürgten Beträge, deren Verfallzeit, sowie die Löschung derselben infolge der Rückkehr der betreffenden Geleitscheine, angemerkt.

Art. 17. Die mit Geleitschein oder Freipaß abzufertigenden Getränke sind am Spundloch und den allfälligen übrigen Oeffnungen zu versiegeln und das Geschehene auf dem Geleitschein anzumerken.

Art. 18. Der Einnehmer hat nachzusehen, ob die beim Austritte vorgewiesenen Geleitscheine auch vorschriftmäßig ausgestellt worden sind. Die allfällig darin bemerkten Mängel sind der Direktion anzuzeigen, welche dem Fehlbaren nach Umständen eine angemessene Ordnungsstrafe auflegen wird.

Art. 19. Wenn die Abschnitte eines Geleitscheinheftes vollständig eingetroffen und wieder an ihre Stammblätter angeheftet worden sind, so ist dasselbe mit dem nächsten Monatsbericht an die Direktion zurückzusenden.

Art. 20. Zu Ende jedes Vierteljahres ist der Direktion ein Verzeichniß der dannzumal noch ungelöscht ausstehenden Geleitscheine einzusenden.

Art. 21. Wenn ein an die Eintrittszollstätte zurückzusendender Begleitschein daselbst durch Verschulden der Austrittszollstätte verspätet eingetroffen oder auf letzterer vergessen worden ist, so ist der Einnehmer der betreffenden Eintrittszollstätte gehalten, die Direktion hievon zu berichten, welche dem Fehlbaren eine angemessene Ordnungsstrafe auferlegen wird.

Art. 22. Die Niederlagsgüter werden bei ihrem Eintritt in der Reihenfolge der Ausstellung der Niederlagsscheine auf das Niederlagsregister eingetragen.

Art. 23. Auf demselben wird jedem Eigenthümer oder Adressaten für seine eingelagerten Güter eine be-

ſondere detaillirte Rubrik eröffnet, und auf ſelbiger die wieder ausgegangenen Güter nach Maßgabe ihrer Abfertigung gelöſcht, ſo daß jederzeit eine genaue Ueberſicht der jedem Einzelnen zugehörigen Güter vorliegt.

Art. 24. Der Direktion iſt vierteljährlich eine ſummariſche Ueberſicht der auf Lager befindlichen Güter nebſt Angabe ihrer Eigenthümer einzureichen.

Art. 25. Die dem nämlichen Eigenthümer angehörigen Waaren ſind ſo viel als möglich beiſammen zu lagern. Von der ihr angewieſenen Stelle darf keine Waare verſetzt werden, außer auf Anordnung des Einnehmers, der hiebei nach Möglichkeit und Billigkeit den Wunſch des Eigenthümers berückſichtigen wird.

Art. 26. Die in den Niederlagshäuſern angeſtellten Beamten und Bedienſteten haben auf den Zuſtand der ihnen anvertrauten Waaren fleißig Acht zu geben, für deren Reinlichhaltung und ſichern Verſchluß, ſowie für die Inſtandhaltung der Feuerlöſchgeräthſchaften zu ſorgen, und ſie haften für jeden aus ihrer Nachläßigkeit entſprungenen Schaden.

Art. 27. Der dem Einnehmer bei Verfügung über das Niederlagsgut von deſſen Eigenthümer zurückgeſtellte Niederlagsſchein wird gleich den zurückgekehrten Geleitſcheinen ſeinem entſprechenden Stammblatte wieder angeheftet und darauf die Nummer und der Tag der Zollquittung oder des Begleitſcheines bemerkt, wodurch er gelöſcht worden iſt. Sobald alle Abſchnitte eines Geleitſcheinheftes wieder angeheftet worden ſind, iſt ſelbiges mit dem nächſten Monatsbericht an die Direktion zurückzuſenden.

Art. 28. Die zwiſchen dem eingeführten Stoffe oder Halbfabrikate und dem wieder ausgeführten veredelten Fabrikate ſich allfällig ergebende Gewichtsdifferenz iſt,

wenn die Identität der Waare außer Zweifel steht, als natürlicher Abfall zu betrachten und auf dem Freipaßregister abzuschreiben. Nach Maßgabe der vorkommenden Fälle wird das Zolldepartement sowohl über die Stempelung als in Betreff des oben erwähnten Abfalls nachträglich besondere Verfügungen erlassen.

Art. 29. Zum Zeichnen des Viehs wird ein eiserner Stempel angewandt, und mit selbigem das eidgenössische Kreuz und der Name der betreffenden Zollstätte eingebrannt.

Art. 30. Die Einnehmer haben besonders darauf zu achten, daß mit den Freipässen für den Marktbesuch kein Mißbrauch getrieben werde. Im Falle die gleiche Person häufig Freipässe sich ausstellen ließe, ist auf dieselbe besondere Aufsicht zu halten.

Art. 31. Der Zolldirektor jedes Grenzgebietes übermittelt die ihm zugekommenen Verordnungen und Befehle an die Hauptzollstätten seines Grenzgebietes, welche dieselben ihrerseits an die ihnen untergebenen Nebenzollstätten zu befördern haben. Er überwacht die pünktliche Befolgung derselben seitens seiner Untergebenen; die Fehlbaren wird er zurechtweisen und nöthigenfalls beim Zolldepartement auf deren Bestrafung antragen.

Art. 32. Zu diesem Ende wird er sich stets in vollständiger Kenntniß der auf den ihm untergeordneten Zollstätten vorfallenden Geschäfte halten, dieselben, wenn immer er es zweckmäßig findet, bei Tag oder bei Nacht, bereisen, um sich von der im Dienste waltenden Ordnung zu überzeugen, und allfälligen Mängeln oder Anständen abzuhelfen.

Art. 33. Auf solchen Besuchen wird er den Kassabestand der Einnehmer und deren Buchführung untersuchen, wobei er auf den betreffenden Büchern am Fuße

der revidirten Posten den Tag und die Stunde seiner Anwesenheit anmerkt. Er hat sich zu überzeugen, daß die Zollgebühren richtig und genau bezogen werden, daß keinerlei Unterschleife dabei vorfallen; daß die Kautionen in Ordnung, die Einrichtungen in gutem Zustande und die Angestellten auf ihrem Posten sind. Geringere Versehen oder Verschulden wird er nach Umständen durch Belehrung, Ermahnung oder Ordnungsstrafen rügen. Gröbere Fehler wird er zunächst in der Wirkung möglichst beseitigen, den Thatbestand genau aufnehmen und mit gutachtlichem Berichte dem Zolldepartemente zur weitern Verfügung vorlegen. Er ist dabei ermächtigt, nöthigenfalls auf der Stelle die Versetzung von Beamten anzuordnen und für schwere Vergehen auch die einstweilige Suspension der Fehlbaren auszusprechen, bis das Zolldepartement das Weitere verfügt.

Art. 34. Es ist dem Direktor im Allgemeinen, sowie allen seinen Untergebenen, ein verständiges umsichtiges Benehmen, namentlich gegenüber dem Publikum, zur Vermeidung unnöthiger Konflikte und Mißstimmungen empfohlen, und er wird ein besonderes Auge darauf haben, daß alle seine Untergebenen ein Gleiches beobachten.

Art. 35. Der Direktor überwacht die Revisoren der Rechnungen der Zollstätten, und die richtige und zeitige Abführung ihrer Kassabestände an die vorgeschriebene Behörde.

Art. 36. Allmonatlich hat der Direktor an das Zolldepartement, nebst einer Zusammenstellung der von seinen untergebenen Zollstätten eingegangenen Rechnungen, auch einen übersichtlichen Dienstbericht über den Geschäftsverkehr auf seinem Grenzgebiete, die Erfolge der Grenzaufsicht, die Mittel zur Hemmung wahrge-

nommenen Schleichhandels, sowie über das Benehmen seiner Untergebenen in und außer dem Dienste, über seine Dienstreisen und die auf denselben gemachten Wahrnehmungen einzusenden.

Art. 37. Die Anzeige der allfällig in der Einrichtung und Ausübung des Dienstes beobachteten Mängel wird er mit Vorschlägen zu deren Abhülfe begleiten. Seine Entscheidungen über vorkommende Anstände, die in den erlassenen Gesetzen und Verordnungen nicht vorgesehen sind, wird er dem Zolldepartemente zur Prüfung und Genehmigung mittheilen.

Art. 38. Wenn und woher immer das Zolldepartement die Einsicht der Originale von Zollheften, Büchern u. s. w. verlangt, so müssen ihm selbige auf der Stelle eingesandt werden.

Art. 39. Der Direktor schreibt die auf seinem Büreau und Grenzbezirk erledigt gewordenen Stellen zur Wiederbesetzung aus und übermittelt die eingegangenen Meldungen mit seinen Anträgen für die Wahl, oder wo letztere ihm selbst zusteht, nebst der Anzeige der von ihm getroffenen Wahlen und dem bezüglichen Berichte an das Zolldepartement.

Art. 40. Der Direktor beeidigt und installirt alle Angestellten seines Grenzgebietes, ebenso auch die Bedienstеten desselben entweder in eigener Person, oder per Delegation durch die Einnehmer und er hat alle seine Untergebenen von ihren Dienstobliegenheiten zu unterrichten oder unterrichten zu lassen.

Art. 41. Er ist ermächtigt, seinen Untergebenen Urlaub bis auf einen Monat zu bewilligen, unter Anzeige an das Zolldepartement. Für längere Urlaubsfristen hingegen hat er bei dem Departemente einzukommen.

Art. 42. Bei Ertheilung von Urlauben wird er darauf sehen, daß der Dienst auf keine Weise darunter leide. Für sich wird er in solchen Fällen seinen Stellvertreter dem Departemente vorschlagen. In Unpäßlichkeitsfällen oder kurzen Dienstreisen ersetzt ihn sein Sekretär von Amtswegen.

Art. 43. Im Falle längern Urlaubs, wenn ein besonderer Stellvertreter nöthig ist, kann nach Umständen dem Beurlaubten ein Gehaltsabzug zu Gunsten seines Ersatzmannes auferlegt werden.

Art. 44. Der Direktor wird den Grundsatz im Auge behalten, daß die Zollbeamten, namentlich die Einnehmer und Kontroleurs von Zeit zu Zeit, wenn solches dem Dienste förderlich scheint, versetzt werden sollen. Er wird demnach vorkommenden Falls seine bezüglichen Anträge dem Departemente eingeben.

Art. 45. Das Büreau eines Direktors besteht aus einem Sekretär, einem Schreiber, und, wo solches nöthig sein sollte, aus einem Rechnungsgehülfen (Revisor).

Art. 46. Der Sekretär besorgt unter der Leitung des Direktors die Büreauarbeiten.

Wo ihm zur Aushülfe ein Revisor beigegeben wird, hat letzterer insbesondere die Revidirung der Zollhefte und Zollrechnungen, und die Fertigung der an das Departement einzusendenden Tabellen zu besorgen.

Art. 47. Der Sekretär revidirt ferner die Rechnungen der Zollstätten mit der pünktlichsten Genauigkeit; er zeigt dem Direktor die darin vorgefundenen Irrungen an und ist verantwortlich für diejenigen, welche späterhin, nach erfolgter Revision, noch zum Vorschein kommen möchten.

Art. 48. Der Schreiber besorgt alle Kopien und Expeditionen; er führt die untergeordneten Hülfsbücher

und hilft überhaupt den übrigen Angestellten in allen vorfallenden Arbeiten aus.

Art. 49. Die Büreaugeschäfte der Direktionen zerfallen in folgende Zweige:

1) Die Buchführung über die gesammten Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Grenzgebietes;

Die Ausfertigung der bezüglichen Rechnungsablagen und Berichte an das Zolldepartement.

2) Die Revision der Einnahmerechnungen, ihre Vergleichung mit den Stammblättern und Abschnitten der Zollscheine und die Aufsicht auf richtige Löschung der Geleitscheine;

Die Sorge für Verbesserung der entdeckten Irrthümer.

3) Die Entscheidung von Zweifeln oder Anständen über die Anwendung des Gesetzestarifes;

Die Vorbereitung von Vorschlägen zu Abänderungen derselben;

Die Ausarbeitung von Berichten und Tabellen über die Handelsbewegung im Allgemeinen; die Korrespondenz mit dem Departement, den Einnehmern u. s. w.

4) Die Registrirung der ein- und ausgehenden Akten;

Die Inordnunghaltung des Archivs;

Die Besorgung und Ueberwachung des Magazins von Papier, Drucksachen und andern Gegenständen; die Führung einer tabellarischen Uebersicht der Beamten, Angestellten und Bediensteten, sowie der Zollwächter, über ihren Ein- und Austritt, ihre Versetzung oder Beförderung, Besoldung, Verhalten, Bestrafung u. s. w.

Die Aufzeichnung der vorgekommenen Zollübertretungen, deren Abmachung oder gerichtliche Verfolgung, den Einzug und die Vertheilung der Bußen u. s. w.

Der Direktor wird die Arbeiten, die er nicht selbst

besorgt, unter die Angestellten auf die ihm angemessen scheinende Weise vertheilen.

Art. 50. Die Direktionen halten folgende Bücher und Register:

Das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben aller ihrer Zollstätten;

Das Hauptzollregister über die Handelsbewegung auf denselben;

Das Hauptstraffallregister;

Das Inventarbuch über das Mobiliar;

Das Magazinbuch über die an selbige abzuliefernden Gegenstände, Hefte u. s. w.;

Das Beamtenregister;

Das Aktenregister;

Das Kopirbuch;

Das Urlaubsregister, nebst den übrigen Hülfsbüchern, wie sie das Bedürfniß des Dienstes nach und nach an die Hand geben wird.

Art. 51. Der Monatsbericht einer Direktion an das Departement wird enthalten:

Eine tabellarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Zollstätten ihres Gebietes;

Einen tabellarischen Auszug aus ihren Zollregistern;

Die Anzeige der Resultate der über die Rechnungen der Einnehmer gepflogenen Revision;

Eine tabellarische Uebersicht der vorgekommenen und abgehandelten Straffälle nebst erläuternden Bemerkungen und Mittheilungen;

Für die Vorbereitung desselben und die Revision der Einnehmerrechnungen ist der Direktion ein Monat Zeit gestattet. Verspätungen werden nach Umständen mit einer Ordnungsstrafe belegt.

Art. 52. Vierteljährlich folgen dann ferner:

Ein Auszug aus den von den Einnehmern eingegebenen Verhaltungslisten ihrer Untergebenen;

Eine tabellarische Uebersicht:

der ungelöschten Bürgschaften,
der ungelöschten Freipässe,
der unerledigten Straffälle,
der Magazinbestände.

Art. 53. Alljährlich sodann noch:

Eine tabellarische Uebersicht aller ihrer Untergebenen,

Eine tabellarische Uebersicht aller Inventare.

Art. 54. An denjenigen Hauptzollstätten, wo zur Bewältigung der Arbeit noch andere Beamte außer dem Einnehmer und Kontroleur nothwendig sind, werden auf Antrag der betreffenden Direktion die weitern Aushülfsbeamten angestellt und für dieselben nachträglich noch besondere Instruktionen erlassen. Ebenso werden nachträglich auch besondere, dem Bestehenden möglichst angepaßte Instruktionen für den Dienst in denjenigen Kornhäusern erlassen, deren Besorgung die Eidgenossenschaft übernehmen wird.

Art. 55. Die Einnehmer und Kontroleurs werden vom Bundesrathe ernannt in Folge ausgeschriebenen Konkurses.

Ebenfalls in Folge ausgeschriebenen Konkurses und auf den Vorschlag des Einnehmers ernennt der Direktor die Bediensteten der Zollstätten seines Gebiets. Der Einnehmer haftet für dieselben, wogegen er sich von ihnen eine angemessene Kaution zu verschaffen hat. Unter Bediensteten sind alle diejenigen Zollangestellten zu verstehen, deren Wahl nicht der Bundesrath selbst vornimmt.

Art. 57. Alle Angestellten und Bediensteten des Zollwesens haben die Vorschriften des Zollgesetzes und

der Zollordnung, soweit diese sie in jedem einzelnen Falle betreffen, sowie die von ihren unmittelbaren Obern empfangenen Befehle und Aufträge pünktlich auszuführen und dafür den vorgeschriebenen Amtseid zu leisten.

Art. 58. Die Beamten und Angestellten haben sich mit allen ihren Dienst betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen genau bekannt zu machen, sie sorgfältig aufzubewahren und genau zu vollziehen; die Bücher und Register, deren Führung ihnen obliegt, täglich im Laufenden zu erhalten, dieselben sauber zu führen und bei der ihnen vorgesetzten Behörde zeitig um Ersetzung der ihnen abgehenden Formulare einzukommen. Es ist ihnen streng verboten, ihre Bücher und Register andern als ihren Vorgesetzten zu öffnen, oder an Dritte daraus oder über den Dienst überhaupt nähere Mittheilungen zu machen.

Art. 59. Dieselben sind verbunden und aufgefordert, ihren Vorgesetzten alle Mängel, die sie im Dienste beobachtet haben mögen, sowie ihre Ansichten und Vorschläge über deren Verbesserung mitzutheilen.

Art. 60. Es wird denselben eingeschärft, die Zollpflichtigen nicht nur mit Pünktlichkeit, sondern auch mit Freundlichkeit zu behandeln, sie über ihre Zollpflicht nöthigenfalls aufzuklären, vor Widerhandlungen zu warnen, und sie mit möglichster Beschleunigung und Willfährigkeit abzufertigen, so weit es mit dem Dienstzwecke vereinbar ist.

Art. 61. Es ist keinem derselben gestattet, sich ohne Wissen und Genehmigung seines Vorgesetzten von seinem Amtssitze zu entfernen. Jedes Urlaubsgesuch muß ausweisen, auf welche Art und Weise und ohne Beeinträchtigung des Dienstes oder des Fiskus die Geschäfte des Beurlaubten versehen werden sollen. Krankheitsfälle

müſſen durch bezirksärztliche oder andere ſichere Zeugniſſe beglaubigt ſein. In Krankheitsfällen von kurzer Dauer wird die Stelle des Einnehmers vom Kontroleur verſehen und umgekehrt, oder wo kein Kontroleur iſt, durch den Landjäger.

Art. 62. Die Abweſenheiten der Beamten auf Urlaub ſind auf jeder Zollſtätte in einem beſondern Regiſter zu bemerken.

Art. 63. Im Falle des Ausbruchs von Feuer, bei Waſſergefahr oder Zuſammenrottungen auf der Zollſtätte oder in deren Nähe ſind alle Zollangeſtellten und Bedienſteten verpflichtet, ſich augenblicklich auf die Zollſtätte zur Hülfeleiſtung zu begeben, um den Schaden ſo viel möglich abzuwenden oder zu vermindern.

Art. 64. Der allfällig erlittene Schaden iſt, unter Beiziehung des zuſtändigen Amtes, genau zu konſtatiren und der Direktion anzuzeigen.

Art. 65. Der Einnehmer führt die verſchiedenen Zollhefte und hält die betreffenden Formulare unter ſeinem Verſchluß. Demnach beſorgt er die Ausfertigung der Zollquittungen, Geleitſcheine, Niederlagſcheine und Freipäſſe, den Einzug der Zollgebühr, die Korreſpondenz und Ueberwachung der Rechnungsführung, die Löſchung und Rückſendung der Geleitſcheine, die Aufbewahrung der Zollhinterlagen und Bürgſchaftstitel und die bezügliche Rechnungsführung, die Aufnahme der Protokolle von Uebertretungsfällen, die Ueberwachung ſeiner Untergebenen und der ſeiner Obhut anvertrauten Grenzſtrecke.

Art. 66. Der Einnehmer iſt verantwortlich für die klare, korrekte, pünktlich auf dem Laufenden gehaltene Führung der Korreſpondenz und aller Hefte, Bücher und Regiſter ſeiner Zollſtätte. Die in dieſer Hinſicht

nicht vollständig befriedigende Amtsführung seiner Untergebenen hat er auf angemessene Weise zu rügen, und falls dieß nicht genügt, der Direktion anzuzeigen.

Art. 67. Der Einnehmer ist verantwortlich für die richtige Berechnung und Erhebung der Zollbezüge, für die Aufbewahrung und richtige Abführung derselben. Falls er sich beim Zollbezug zum Schaden der Zollverwaltung geirrt hat, wird ihm der Minderbetrag direkt belastet, und soweit seine Besoldung hinreicht, von Letzterer abgezogen, mit Vorbehalt des Zugriffs auf den Bürgen für das noch Mangelnde, wobei es dem Einnehmer überlassen bleibt, sich für seinen Irrthum bei den Zollpflichtigen zu erholen. Ebenso hat er den allfälligen Mehrbezug zum Schaden der Zollpflichtigen an selbige zurückzuvergüten.

Art. 68. Außer den von der Direktion besonders bewilligten Fällen ist es dem Einnehmer verboten, Zollbezüge ausstehen zu lassen, sich direkt oder indirekt mit Kauf- oder Fuhrleuten in irgend welche Akkorde oder Geschäfte einzulassen und die eingezogenen Zollbeträge auf irgend eine Weise anders als gemäß der empfangenen Vorschrift zu verwenden, bei Strafe augenblicklicher Entlassung nebst gerichtlicher Verfolgung.

Art. 69. Der Einnehmer hat die Aufsicht über das ihm anvertraute Inventar und soll für dessen beste Instandhaltung Sorge tragen. Alljährlich hat er hierüber eine vollständige Note aufzunehmen und der Direktion einzusenden. Es ist ihm untersagt, Nothfälle ausgenommen, an den ihm anvertrauten Gebäuden und Effekten irgend wesentliche Veränderungen oder Reparaturen vorzunehmen, oder irgend einen Theil der ihm zur Benutzung überlassenen Gebäulichkeiten zu untermiethen ohne besondere Bewilligung der Direktion.

Art. 70. Die von ihm bemerkten Schäden oder Mängel an den Gebäulichkeiten hat er aber sogleich an die Direktion zu berichten, sowie seine Vorschläge über die nützlichste Verwendung allfällig leer stehender Lokalitäten.

Art. 71. Stempel und Siegel stehen unter der besondern Obhut des Einnehmers, und er hat zu überwachen, daß kein Mißbrauch damit getrieben wird.

Art. 72. Der Einnehmer hat vierteljährlich Bericht zu erstatten über das Betragen seiner Untergebenen. Er hat dieselben in Betreff ihrer Obliegenheiten zu unterweisen und ihre Fehler zu rügen.

Art. 73. Der Einnehmer öffnet und schließt das Zollbüreau zu den vorgeschriebenen Stunden. Er wacht über die Einhaltung der Dienststunden seitens seiner Untergebenen.

Art. 74. Die Zollabfertigungen gehen allen übrigen Geschäften voran. Abfertigungen bei Licht sind mit besonderer Vorsicht gegen Feuersgefahr vorzunehmen und im Falle wirklicher Gefahr lieber ganz zu unterlassen. Die Geschäftsplätze im Büreau sind so zu ordnen, daß sie einer raschen Abfertigung förderlich sind und zugleich einen freien Ausblick nach der Straße gewähren. Die gleichzeitig ankommenden Fuhren sind so aufzustellen, daß kein Unterschleif zwischen ihnen stattfinden kann.

Art. 75. Der Kontroleur hütet das Büreau während der Abwesenheit des Einnehmers und versieht mittlerweile dessen Stelle; er kontrolirt die ein- und ausgehenden Waaren, überwacht den Zollbezug und die richtige Anwendung des Tarifs, besorgt die Abwägung der Güter und führt das Waagbuch, untersucht, ob die Fuhrwerke und Schiffe keine heimliche oder nicht angezeigte Ladung enthalten, berichtet den Einnehmer von den vorgefundenen Unregelmäßigkeiten und vidimirt die

Zoll- und Geleitſcheine, Niederlagſcheine und Freipäſſe. Er führt die Zollbücher und Zollregiſter, fertigt die an die Direktion einzuſendenden Geſchäftstabellen aus und beſorgt überhaupt alle diejenigen Büreauarbeiten, welche der Einnehmer ihm auftragen wird.

Art. 76. Der Kontroleur iſt pflichtig, den Einnehmer auf alle Mängel und Unregelmäßigkeiten, die er im Dienſte bemerkt, aufmerkſam zu machen und dieſelben auf Befragen auch der Direktion mitzutheilen.

Art. 77. Die Schreiber, wo ſolche vorhanden ſind, ſowie die Bedienſteten, helfen nach Anordnung des Einnehmers in allen Vorfallenheiten aus und beſorgen die Kopiaturen.

Art. 78. Der Einnehmer erbricht die einlaufende Korreſpondenz und beſorgt die abgehende, welche in ein Kopierbuch einzutragen iſt, wenn die Konzepte nicht vollſtändig geſammelt werden können. Ueber die Ein- und Ausläufe wird durch den Kontroleur ein Regiſter geführt. Jeder Bericht oder Brief darf nur Einen Gegenſtand behandeln und muß ſich auf das Datum und die Nummer des beantworteten Aktenſtücks beziehen.

Art. 79. Die an die Direktion einzuſendenden Monats- und Vierteljahrsberichte müſſen im Laufe der erſten Woche des nächſtfolgenden Monats ausgefertigt werden. Die Berichte der Hauptzollſtätten begreifen auch diejenigen der ihnen untergebenen Nebenzollſtätten.

Art. 80. Zu dieſem Ende haben die Nebenzollſtätten ihre Berichte und Rechnungen am erſten Tage des nächſtfolgenden Monats an ihre Hauptzollſtätten einzuſenden.

Art. 81. In Verſpätungsfällen tritt zu Laſten des Fehlbaren eine Ordnungsſtrafe ein, und der Direktor wird nach Umſtänden einen eigenen Beamten auf die

fahrläſſige Zollſtätte ſchicken, um das Verſäumte auf Koſten des Fehlbaren nachzuholen.

Art. 82. Die Rechnungsablagen und bezüglichen Berichte ſind auch vom Kontroleur zu unterzeichnen.

Art. 83. Allwöchentlich hat der Einnehmer in Gemeinſchaft mit dem Kontroleur einen Kaſſaſturz vorzunehmen und der Befund desſelben iſt durch Letztern auf dem Kaſſabuch zu beſcheinigen.

Art. 84. Der Einnehmer hat ſeine Kaſſa nebſt derjenigen der ihm untergebenen Nebenzollſtätten ſtets genau nach Befehl der Direktion an die ihm von ſelbiger vorgeſchriebene Stelle abzuführen. Er iſt für die richtige Ablieferung der Kaſſaſendung an ihre Beſtimmung verantwortlich. Jeder ſolchen Sendung ſind drei gleichlautende Bordereaux ihres Betrages beizulegen; das eine derſelben bleibt beim Empfänger des Geldes, die andern beiden werden von Letzterm nach richtigem Befund unterzeichnet und dem Einnehmer zurückgeſandt, der das Eine davon an die Direktion einzuſenden hat.

Art. 85. Eine Abſchrift des Bordereau iſt vor deſſen Abſendung auf dem Kaſſabuch einzutragen. Von der Abſendung des Geldes hat der Einnehmer gleichzeitig die Direktion zu unterrichten. Verſpätungen in der Einſendung der Kaſſa werden zum erſtenmal mit dem Gehaltsabzug einer Woche, im Wiederholungsfalle mit Entlaſſung beſtraft.

Art. 86. Jedem Einnehmer wird für die laufenden kleinen Ausgaben der nöthige Kredit bewilligt. Dieſe Ausgaben nebſt den Beſoldungen der Zollſtätte hat er aus ſeiner Zollkaſſa zu beſtreiten und darüber die bezüglichen Quittungen ſeiner Monatsrechnung beizulegen.

Art. 87. Für außerordentliche, nicht vorgeſehene

Ausgaben hat er die Ermächtigung der Direktion einzuholen.

Art. 88. Die auf den Grenz-Hauptzollstätten zu führenden Hefte, Bücher und Register sind folgende:

Hefte mit doppelter Ausfertigung:

Das Einfuhrzoll-Quittungsheft für Waaren,
" " " " Vieh,
" Ausfuhrzoll-Quittungsheft für Waaren,
" " " " Vieh,
" Durchfuhrzoll-Quittungsheft für Waaren,
" " " " Vieh
auf grünlichem Papier.

Das Durchfuhrgeleitscheinheft für Waaren,
" " " Vieh,
" Niederlagsscheinheft für Waaren
auf röthlichem Papier.

Alle Freipaßhefte
auf gelblichem Papier.

Alle diese Hefte werden vom Einnehmer geführt.

Bücher und Register.

Das Kassabuch.
" Hinterlagenbuch.
" Zollregister.
" Bürgschaftsregister.
" Freipaßregister.
" Das Magazinbuch.
" Inventarbuch.
" Waagbuch.
" Straffallregister.

Diese werden vom Kontroleur geführt.

Hülfsbücher.

Das Briefkopierbuch (sofern die Konzepte nicht vollständig gesammelt werden).

Das Aktenregister.
„ Protokollkopierbuch.
„ Urlaubsregister.
„ Streifwachenregister.

Diese letztern werden auf größern Zollstätten durch den Schreiber geführt.

Art. 89. Auf den Niederlagshäusern fallen weg alle das Vieh betreffenden Hefte, die Ausfuhr- und Durchfuhrzoll-Quittungshefte, alle Freipaßhefte, das Freipaßregister, das Magazinbuch und das Streifwachenregister.

Art. 90. Es kommen dagegen hinzu:
Das Niederlagsscheinheft, das durch den Einnehmer,
„ Niederlags-Journal,
„ Niederlagsregister,
die durch den Kontroleur, wo ein solcher sich befindet, zu führen sind.

Art. 91. Mit Ende jeden Monats werden die Einnehmer
die ausgebrauchten Zollhefte,
das Zollregister,
die Kassarechnung,
die Hinterlagenrechnung,
die Postzoll-Listen,
das Streifwachenregister
an die Direktion einsenden.

Art. 92. Vierteljährlich werden dieselben ferner an die Direktion einsenden:

Den Bericht über das Betragen aller ihrer Untergebenen.

Einen Auszug der offenen Parthien im Bürgschafts-register.

" " im Freipaßregiſter.

" " im Straffallregiſter.

Den Bericht über den Beſtand ihres Magazins.

Endlich alljährlich einen Bericht über die Zu- und Abnahme ihres Inventars, die vollſtändige Liſte aller ihrer Untergebenen, Beſoldung u. ſ. w.

Art. 93. Jede ſolche Einſendung iſt mit einem erläuternden Berichte und Bemerkungen über wichtige Vorfallenheiten zu begleiten.

Art. 94. Auf den Niederlagen fallen von obigen Einſendungen weg:

die Poſtzollliſten,

das Streifwachen-Regiſter,

die Auszüge aus dem Freipaß-Regiſter, —

und es kommt dagegen bei den Vierteljahrsberichten hinzu: eine ſummariſche Ueberſicht der auf der Niederlage befindlichen Güter mit Angabe ihrer Eigenthümer.

Art. 95. Die obbenannten Hefte werden von der Direktion paraphirt und numerirt, und ſowie die übrigen Druckſachen, Formulare, Schreibmaterialien u. ſ. w. nach Bedarf an die Einnehmer der Hauptzollſtätten geliefert, welche ihrerſeits das Nöthige an die ihnen untergebenen Nebenzollſtätten abzugeben haben. Es wird über die Lieferung der beſagten Hefte eine genaue Kontrolle geführt, und die Einnehmer ſind für deren ſorgfältige Aufbewahrung verantwortlich, bei Strafe augenblicklicher Entlaſſung im Falle ihres Abhandenkommens, ſowie nach Umſtänden auch gerichtlicher Verfolgung.

Art. 96. Die Zollhefte müſſen rein und deutlich geführt werden, ſoviel möglich ohne Korrekturen, und es darf kein Blatt daraus geriſſen werden. Im Falle

bei der Ausfertigung ein grober Irrthum vorgefallen wäre, so sind Stamm und Abschnitt (talon et coupon) kreuzweis zu durchstreichen und mit rother Dinte darauf zu bemerken: „ungültig wegen Irrthum."

Art. 97. Unter der folgenden Nummer wird sodann eine andere Abfertigungskarte ausgestellt. Wird hingegen ein grober Irrthum erst entdeckt, nachdem der Abschnitt schon vom Stammblatt losgetrennt worden, jedoch bevor der Zollpflichtige damit weitergereist ist, so wird er wie oben kreuzweis durchgestrichen und mit obiger Bemerkung wieder an das Stammblatt angeheftet. Ist aber der Zollpflichtige mit dem irrigen Abschnitte schon abgereist, so ist der Irrthum mit rother Dinte auf dem Stammblatte zu verbessern und der Einnehmer hat sogleich einen neuen berichtigten Abschnitt unter der folgenden Nummer auszustellen und denselben beim Zollpflichtigen gegen den irrigen Abschnitt austauschen zu lassen, der sodann, wie bemerkt, seinem Stammende anzuheften ist.

Art. 98. Geringere Irrungen hingegen darf der Einnehmer auf dem Stammblatte und Abschnitte korrigiren; doch muß die Korrektur durch seine Unterschrift am Rande beglaubigt sein, und selbige darf die ursprüngliche Schrift oder Zahl nicht unleserlich machen. Radirungen aber sind unter allen Umständen streng verboten und dieselben verfallen einer schweren Ordnungsstrafe.

Art. 99. Die Quittungen, Geleitscheine und Freipässe erhalten auf jeder Zollstätte fortlaufende Nummern, welche jeweilen nach Weisung der Direktion neu beginnen.

Art. 100. In das Kassabuch und Hinterlagsbuch werden aus den Zollheften täglich und summarisch die gemachten Einnahmen, sowie die vorgefallenen Ausgaben

eingetragen, und selbige müssen jeden Abend vollständig nachgetragen sein.

Art. 101. Das Zollregister enthält gleichfalls einen summarischen Auszug aus den Zollheften und Postlisten über Gewicht, Qualität und Zollertrag der ein- aus- oder durchgeführten Waaren.

Art. 102. In das Magazinbuch werden die von der Direktion eingehenden oder direkt eingekauften Gegenstände eingetragen, welche theils zum eigenen Verbrauch, theils zur Versendung an die Nebenzollstätten nach Maßgabe ihres Bedarfs bestimmt sind, und bei ihrem Uebergang in den eignen Verbrauch oder bei ihrer Versendung an die Nebenzollstätten wieder auf demselben entlastet.

Art. 103. Auf das Inventarbuch hingegen kommen alle Gegenstände, welche zur bleibenden Einrichtung und Ausrüstung der Zollstätten bestimmt sind.

Art. 104. In Betreff der Führung der übrigen Bücher und Register ergibt sich das Nähere aus den betreffenden Formularen.

Art. 105. Die Nebenzollstätten stehen direkt unter den ihnen vorgesetzten Hauptzollstätten, korrespondiren nur mit diesen und haben an sie ihre Rechnungen und Gelder einzusenden, sowie sie sich überhaupt für alle ihre Vorfallenheiten an selbige zu wenden und deren Anordnungen pünktlich zu befolgen haben. Nur wenn sie glauben, sich bei deren Entscheidungen nicht beruhigen zu können, steht es ihnen frei, sich mit Uebergehung derselben unmittelbar an die Direktion selbst zu wenden. Die allgemeine Zollordnung und Zollinstruktion gilt für die Nebenzollstätten, in Betreff aller derjenigen Punkte, wo beiden die gleichen Dienstverrichtungen zugetheilt sind; also namentlich in Betreff der Abfertigung der

Güter zur Ein- und Ausfuhr und der bezüglichen Rechnungsführung, wobei jedoch zu bemerken, daß die dem Kontroleur übertragenen Verrichtungen auf den Nebenzollstätten dem Einnehmer selbst zufallen. Alle Vorschriften hingegen in Betreff der Durchfuhr und der Niederlagshäuser haben auf die Nebenzollstätten nur dann Bezug, wenn selbige ausdrücklich auch zu solchen Abfertigungen ermächtigt worden sind.

Art. 106. Auf den Nebenzollstätten fällt in der Regel die Führung von Geleitscheinheften und von Freipaßheften für Waaren weg, außer in den Fällen, wo sie ausnahmsweise zur Ausstellung derselben bevollmächtigt werden.

Art. 107. Das Verbot, neben der Zollbeamtung oder Bedienstung einen andern Beruf zu treiben, erstreckt sich insbesondere auf Kramläden, Wirthschaften, Fuhr- und Speditionsunternehmungen. Ausnahmen hievon in ganz besonders der Berücksichtigung werthen Fällen kann nur der Bundesrath gestatten. Ueber andere minder bedenkliche Begehren solcher Art, wenn sie Beamte betreffen, entscheidet das Departement, und wenn sie Angestellte oder Bedienstete betreffen, die Direktion.

Art. 108. Es ist den Zollbeamten, Angestellten und Bediensteten bei Strafe augenblicklicher Entlassung und nach Umständen auch krimineller Verfolgung auf's strengste verboten, für irgend ein Dienstgeschäft oder eine Auskunft, oder die Verheimlichung einer Uebertretung weder direkt noch indirekt, weder für sich noch für oder durch die Seinigen, irgend ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen, Dienstleistung oder Bewirthung, und habe Namen und Art wie es wolle, zu verlangen oder anzunehmen.

Art. 109. Die Landjäger sind theils zur Ausführung von Streifwachen, zu Land und zu Wasser, längs der Gränze, und zwischenein zur Aushülfe an den Zollstätten, theils auch zur Bewachung einzelner wenig besuchter Grenzpunkte zu verwenden, in welch' letzterm Falle sie alle Obliegenheiten der Einnehmer auf Nebenzollstätten zu erfüllen haben.

Art. 110. Die Streifwachen sind zwischen den benachbarten Einnehmern so zu verabreden, daß ihre resp. Landjäger sich an vorher zwischen den Einnehmern einverstandenen abwechselnden Orten und Stunden zu treffen und sich ihre Begegnung auf dem ihnen mitzugebenden Rapportbuch gegenseitig zu bescheinigen haben. Auf dem letztern ist gleichfalls die Stunde ihres Abgangs und ihrer Rückkehr zu bemerken; dasselbe ist auf der Zollstätte täglich in das Streifwachenregister einzutragen, und ein Auszug davon ist allmonatlich der Direktion einzusenden.

Art. 111. Als erschwerende Umstände in Straffällen wird der Direktor in Berücksichtigung ziehen:

Die Anwendung von Mitteln, um eine Waare zu verheimlichen oder anders darzustellen.

Die Vorlegung falscher Zeugnisse und Gewichtsangaben.

Die Verfälschung der Geleitscheine.

Die Zerstörung, Fortschaffung oder Verlassung einer Waare.

Die Flucht und Verbergung des Waarenführers.

Die Vernichtung von Ausweispapieren.

Die wiederholten Rückfälle.

Die Anwendung von Drohungen oder Gewalt gegen die Zollbedienstеten.

Den Charakter des Uebertreters als eidgenössischer Beamter oder Angestellter.

Art. 112. Im Allgemeinen ist beim Ausspruch des Strafmaßes wohl zu beobachten, ob, nach Erwägung aller Umstände, die Zollübertretung absichtlich war, oder nur aus Fahrläßigkeit oder Unwissenheit entstanden ist, in welchem letztern Falle eine billige Rücksicht eintreten kann.

Art. 113. Die erst nach ihrer Begehung entdeckten Zollübertretungen, wobei man weder der Waare noch der Transportmittel habhaft werden konnte, sind demungeachtet gleichfalls an die Direktion anzuzeigen, unter Einsendung eines Berichtes nebst Beweisstücken, Zeugenaussagen u. s. w.

Art. 114. Die über die Zollübertretungen aufzunehmenden Protokolle und Berichte müssen enthalten:

Tag und Stunde der Abfassung des Aktes,

Namen und Wohnort des Verleiders oder Entdeckers der Uebertretung,

dessen Erzählung des Vorgangs mit allen bezüglichen Einzelnheiten,

die Beschreibung der betreffenden Waarenstücke oder Waare,

die Erklärung des Zollübertreters,

die Unterschriften des Verleiders und Uebertreters, des Einnehmers und Kontroleurs, oder, in Ermanglung des Letztern, diejenige eines andern Angestellten oder Bediensteten.

Art. 115. Die aufgenommenen Protokolle und Berichte sind vor ihrer Absendung in ein eigenes Kopirbuch einzutragen.

Art. 116. Die besagten Protokolle hat der Einnehmer unverzüglich an die Direktion einzusenden, nebst der

Anzeige, wie er die sequestrirte Waare untergebracht, oder gegen welche Kaution er sie freigegeben hat.

Art. 117. Bis auf den Betrag von Fr. 40 kann der Direktor von sich aus die Zollübertreter mit Bußen belegen, jedoch unter Anzeige an das Departement. Für höhere Beträge, oder wenn ihm der Fall verwickelt oder zweifelhaft scheint, hat er die Weisung des Departementes einzuholen.

So gegeben Bern, den 4. Oktober 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes.

(Folgen die Unterschriften.)

Schweizerisches
Bundesblatt.

Band III.
Nro. 67.

Samstag, den 22. Dezember 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Batzen per Zeile oder deren Raum.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

Wahlverhandlungen.

Den 4. und 5. Christmonat traf der Bundesrath die Wahlen der Zollbeamten, welche in nachstehender Uebersicht enthalten sind.

A. Im ersten Zollgebiet.

Wahl für	zum	Herrn
Biaufond	Einnehmer	Abraham Saißelin v. Biaufond.
Les Prelats	id.	Justin Cattin von les Bois.
Noirmont	id.	François Joseph Guenat von Noirmont.
Goumois	id.	Zephirin Bartoulot v. Goumois.
Les Piquerez	id.	Auguste Maitre von Cibourg.
Soubey	id.	F. N. N. Pauve von Soubey.
Ocourt	id.	Joseph Choulat von Ocourt.
Reclère	id.	Jos. Bobillot von Reclère.
Damvant	id.	Fred. Louis Conrard v. Damvant.
	Kontrolleur	Gaschen, Zoller in Grellingen.
Grandfontaine	Einnehmer	Augustin Babey v. Grandfontaine.
Fahy	id.	Théophile Rosé von Fahy.

für	zum	Herrn
Bure	Einnehmer	Germain Plet von Bure.
Boncourt	id.	Philipp Germain Saunier von Boncourt.
	Kontrolleur	Sam. Victor Gobat von Cremine.
	Gehülfe	Joh. Nolly, Lieut. von Neueneck.
Montignez	Einnehmer	Jos. Montavon von Montignez.
Lugnez	id.	P. Chevrollet von Lugnez.
Beurnevaisin	id.	J. Baptiste Girard von Beurnevaisin.
Bonfol	id.	J. Pierre Bourgnon von Bonfol
Miécourt	id.	Jacques Metthée von Miécourt.
	Kontrolleur	Victor Bédat von Boncourt.
Charmoille	Einnehmer	Victor Fleury von Charmoille.
Bourrignon	id.	Etienne Guillaume von Bourrignon.
Roggenburg	id.	Alois Walther von Roggenburg.
Burg	id.	Ferdinand Geyer von Burg.
Klein-Lützel	id.	Joseph Brunner von Klein-Lützel.
Rodersdorf	id.	Franz. Jos. Suter in Rodersdorf.
Flühen	id.	Joh. Küri in Flühen.
Benken	id.	Anton Kleiber in Benken.
Schönenbuch	id.	Jos. Oser in Schönenbuch.
Alschwyl	id.	Hauptmann Vogt.
Basel	Ober-Einnehmer	Eucharius Euler in Basel.
	Sekretär	J. J. Thomann in Basel, von Baselland.
	Gehülfe	Jak. Blendinger-Sandreuter von Basel.
	Ober-Kontrolleur	Joh. Rud. Frei-Stückelberger, Sohn, in Basel.
bei der franz. Eisenbahn	Einnehmer	Schilling-Fischer in Basel.
	Kontrolleur	E. von Speyr in Basel.
bei der bad. Eisenbahn	Einnehmer	Martin Jenny in Birsfeld.
	Kontrolleur	Rudolf Glock in Basel.
für den Kanal ꝛc.	Einnehmer	Brodtbeck-Gysin, Hauptmann, in Basel.
	Kontrolleur	J. J. Zeller in Liestal.

für	zum	Herrn
Klein-Hüningen	Einnehmer	Jakob Boſer in Klein-Hüningen.
Riehen	id.	Simon Meyer in Riehen.
Bettingen	id.	Fried. Basler in Bettingen.
Kaiſeraugſt	id.	Fried. Lützelſchwab zum Adler in Kaiſeraugſt.
Rheinfelden	id.	Joſeph Schneble in Rheinfelden.
	Kontrolleur	Jakob Herzog in Rheinfelden.
Ober-Wallbach	Einnehmer	Nikl. Wunderli in Ober-Wallbach.
Mumpf	id.	Barnabas Rau in Mumpf.
Säckingerbrück	id.	Franz Joſeph Mösch zu Frick.
Siſſeln	id.	Fried. Jäggi in Siſſeln.
Lauffenburg	id.	J. Meyer in Lauffenburg.
	Kontrolleur	J. Rud. Scheurmann von Aarburg.
Etzgen	Einnehmer	Joſeph Müller in Etzgen.
Klemme	id.	Mathias Kramer von Klemme am Fahr.
Züppen	id.	Joſ. Gamp von Säckingerbrücke.
Kl. Döttingen	id.	Joſ. Kalt am Fahr in Kl. Döttingen.
Koblenz	id.	Joſ. Kalt in Koblenz.
	Kontrolleur	Michael Schmidlin von Triengen, Kant. Luzern.
Zurzach	Einnehmer	Heinrich Keller in Zurzach.
Burg	id.	Johannes Schmid in Burg.
Kaiſerſtuhl	id.	Franz Xaver Meienfiſch, Sohn, in Kaiſerſtuhl.

B. Im zweiten Zollgebiet.

für	zum	Herr
Eglisau	Einnehmer	Konrad Kienaſt, v. Eglisau.
Wasterkingen	id.	Johannes Keller v. Wasterkingen.
Hüntwangen	id.	Hauptmann Angſt v. Hüntwangen.
Rafz	id.	Heinrich Hegetſchweiler v. Hüntwangen.
Rheinau	id.	Schweizer, Sohn, v. Rheinau.
Durſtgraben	id.	Math. Eßlinger v. Schaffhauſen.

für	zum	Herrn
Wilchingen	Einnehmer	Joh. Jakob Weber v. Wilchingen.
Neunkirch	id.	Joh. Fried. Hug v. Schaffhausen.
	Kontrolleur	Hauptmann Scherrer, von Neunkirch.
Trasadingen	Einnehmer	Jakob Hauser, von Trasadingen.
Unter-Hallau	id.	Jakob Schlatter, v. Unter-Hallau.
Schleitheim	id.	Joh. Georg Wanner, von Schleitheim.
Beggingen	id.	Jakob Schudel, von Beggingen.
Bargen	id.	Dominik Zehnder, von Kronbühl, Kant. St. Gallen.
	Kontrolleur	Franz Fehr, von Frauenfeld.
Altdorf	Einnehmer	Johann Metzger, von Altdorf.
Hofen	id.	Joh. Jakob Bührer von Hofen.
Barzheim	id.	Christian Winzeller v. Barzheim.
Thayngen	id.	Konrad Keller von Thayngen.
Dörflingen	id.	J. Vögelin, Geometer von Dörflingen.
Schaffhausen	id.	Müller, Zolladministrator von Neunkirch.
	Kontrolleur	Schaub-Fuog von Stein.
	Gehülfe	Wolf, Hauptmann von Schaffhausen.
	id.	E. Labhardt, Hauptmann, in Feuerthalen.
Dießenhofen	Einnehmer	Jakob Ruch, Sohn, von Dießenhofen.
Buch	id.	Ulrich Ruch, von Buch.
Ramsen	id.	Felix Genner, von Ramsen.
Hemmishofen	id.	J. C. Fuog, in Bibern bei Stein.
Stein	id.	Barth, Zolladministrator v. Stein.
	Kontrolleur	Konstantin Huber, von Dießenhofen.
Eschenz	Einnehmer	Andreas Roth, in Eschenz.
Mammern	id.	Beerle, Lehrer von Mammern.

für	zum	Herrn
Steckborn	Einnehmer	Ludwig Strim, Landjäger-Korporal, von Schönenbaumgärten.
Berlingen	id.	Heinrich Kern, Armenpfleger von Berlingen.
Mannenbach	id.	Gemeindeamman Fehr, von Mannenbach.
Ermatingen	id.	G. Grüninger, Zoller von Ermatingen.
Gottlieben	id.	Meyer, Waagmeister v. Gottlieben.
Tägerweilen	id.	Johann Bader in Andelfingen.
	Kontrolleur	J. G. Seiler, v. Trübeldingen.
Emishofen	Einnehmer	J. J. Müller, v. Tägerweilen.
Kreuzlingen	id.	Dilger, Zoller in Kreuzlingen.
Bottigkofen	id.	J. Georg Straub, von Schönenbaumgarten.
Altnau	id.	J. Konrad Vogel, v. Altnau.
Keßwyl	id.	Jakob Roth, Zoller von Keßwyl.
Uttwyl	id.	Johann Frischknecht, Zoller in Herisau.
Romanshorn	id.	Philipp Kopp, Zoller v. Romanshorn.
	Kontrolleur	Josua König, Lehrer von Tägerweilen.
Arbon	Einnehmer	Johann Dilger, von Arbon.
Horn	id.	Keller, Zoller von Horn.
Zürich	id.	Samuel Haller, Hauptmann von Albisrieden.
	Kontrolleur	J. J. Nabholz, Kanzlist v. Zürich.

C. Im dritten Zollgebiet.

für	zum	Herrn
Steinach	Einnehmer:	Lanter, Zoller, von Steinach.
Rorschach	id.	Albert Hoffmann, von Rorschach.
	Controlleur:	J. Ant. Edelmann, v. Altstätten.

für	zum	Herrn
Staad	Einnehmer:	Andreas Hengge, von Staad.
Rheineck	id.	J. C. Höchner, von Rheineck.
	Controlleur:	J. L. Kählin, von Einsiedeln.
Rheineckfähre	Einnehmer:	Anton Rüst, von Thal.
St. Margarethen	id.	J. J. Bruosch, von Ober-Schan.
Monstein	id.	Ruben Gauer, von Wartau.
Au, Oberfahr	id.	St. Gallische Landjäger.
Kriesern	id.	
Montlingen	id.	
Oberried	id.	
Büchel	id.	
Salez	id.	
Haag	id.	
Bürgerau	id.	
Trübbach	id.	Thad. Baumgartner, v. Rorschach.
	Controlleur:	Hans Dicht, an der Tardisbrücke.
St. Luziensteig	Einnehmer:	Joh. Jäger, von Grüsch, in Luziensteig.
Martinsbruck	id.	Chr. Keßler, von Schiers, in Martinsbruck.
	Controlleur:	Andreas Baertsch, von Seevis.
Münster	Einnehmer:	Florian Pitsch, von Münster.
Santa Maria	id.	M. Parli, von Tramins.
Ofen	id.	Simon Gruber, in Ofen.
Brusio	id.	Joh. Gredig, in Brusio.
	Controlleur:	Theod. Giov. Zoya, Vater, in Brusio.
Castasegna	Einnehmer:	Sam. Fasani, von Misox, in Brusio.
Splügen	id.	Leonhard Hunger, von Thusis, in Splügen.
	Controlleur:	Joh. Baptist Platz, von San Vittore.
Chur, Niederlagshaus	Einnehmer:	J. J. Jeklin, von Chur.
	Controlleur:	Joh. Ulr. Rascher, von Chur.

D. Im vierten Zollgebiet.

für	zum	Herrn
Gandria	Einnehmer:	Ant. Chiesa, von Chiasso.
Lugano	id.	Giac. Juduni, von Stabbio.
	Kontroleur:	Antonio Sacchi, von Mirandolo.
Scudellate	Einnehmer:	Giov. Battista Moroni, v. Lugano.
Monte	id.	Giuseppe Carabelli, von Morbio.
San Simone	id.	Pietro Jonghi, von Locarno.
Chiasso	id.	B. Fanciola. von Locarno.
	Kontroleur:	Agostino Mariotti, v. Bellinzona.
	Gehülfe:	Luigi Rigoli, von Lugano.
Seseglio	Einnehmer:	Giuseppe Morosini, von Lugano.
Brusata	id.	Pietro Gabuzzi, von Bellinzona.
Stabbio	id.	Cesare Pellegrini, v. Ponte Tresa.
Ligornetto	id.	Teodoro Antognini, von Chiasso.
Arzo	id.	Pasquale Nadaelli, von Lugano.
Morgote	id.	Giovanni Bella, v. Ponte-Tresa.
	Kontroleur:	Paolo Zenna, von Ascona.
Figino	Einnehmer:	Giov. Taglioretti, von Lugano.
Ponte-Tresa	id.	Luigi Stoppa, von Lugano.
	Kontroleur:	Francesco Nessi.
Cremenaga	Einnehmer:	Giac. Romazzetti, von Lugano.
Dirinella	id.	Antonio Solari, von Faido.
Magadino	id.	Francesco Bernasconi, v. Chiasso.
	Kontroleur:	Giuseppe Soldini, v. Massogno.
	Gehülfe:	Pietro Padlini, von Brione.
Locarno	id.	Antonio Defilippis, von Lugano.
	Kontroleur:	Pietro Rossi-Bertoni v. Lugano.
Ascona	Einnehmer:	Pietro Chiesa, von Sessa.
Brissago	id.	Vittore Lurati, von Lugano.

E. Im fünften Zollgebiet.

für	zum	Herr
Zumloch	Einnehmer	Jacques Imhof, in Zumloch.
Binnen	id.	François Mangel, in Binnen.
Gondo	id.	Joseph Fux, in Gondo.

Digitized by Google

für	zum	Herrn
Martigny	Einnehmer	Joseph Antoine Cretton, in Martigny.
Champery	id.	Theodore Avantay, in Champery.
Monthey	id.	Addi, in Monthey.
Boveret	id.	Alexander Bussien, in Boveret.
Villeneuve	id.	Alphonse Rosset, (mit L. 400 Besoldung.)
Chillon	id.	Chollet, in Chillon.
La Tour de Peilz	id.	Sam. Ormond, in La Tour de-Peilz.
Vevey	id.	Gabriel Liaudet, in Vevey.
	Kontroleur:	David Amstein, in Vevey.
St. Saphorin	Einnehmer:	Ruchonnet, in St. Saphorin.
Cüllv	id.	François Louis Dübois, in Cüllv
Lütry	id.	François Megroz, in Lütry.
Püllv	id.	Amedée Milliquet.
Ouchy	id.	Wilhelm Burnand.
	Kontroleur:	Charles Roux, in Lausanne.
St. Sülpice:	Einnehmer:	Bourgoz, in St. Sülpice.
Morges:	id.	Blanchod, in Faoug.
„	Kontroleur:	Ulrich Dübuis, in Morges.
St. Prex	Einnehmer:	François Colomb, in St. Prex.
Rolle	id.	Tabord, Sohn, in Nyon.
Vesenaz	id.	Louis Kacob, in Vesenaz.
	Gehülfe:	Hugues L'hoste, in Vesenaz.
Chêne	Einnehmer:	Archange Bevignon, in Chêne-Thonex.
Carouge	Einnehmer:	Johann Budin, in Carouge.
	Gehülfe:	François Petitte, in Carouge.
	Visitator:	J. Marc Baudin, in Carouge.
Genève	Einnehmer:	Bourkhardt, in Genf.
	Kontroleur:	J. M. Gay, in Versoix.
	Gehülfe:	Christoph Gay, in Genf.
	„	am Hafen: Emil Dorsival, in Genf.
	Visitator:	Métral Visiteur, in Genf.

für	zum	Herr
Meyrin	Einnehmer:	Pierre Gaud, in Meyrin.
	Gehülfe:	Jean Dümont, in Meyrin.
	Visitator:	Auguſt Guerchet.
Grand-Saconnex	Einnehmer:	Jean Baptiſte Dalloz, in Grand-Saconnex.
	Gehülfe:	Pierre Louis Mauguin, in Grand-Saconnex.
Verſoix	Einnehmer:	Paul Henry Detalla, in Verſoix.
	Gehülfe:	Charles Guyon.
Coppet	Einnehmer:	Jakob Bippert, von Coppet.
	Gehülfe:	John Progler, von Coppet.
Nyon	Einnehmer:	Auguſt Meylan, in Conciſe.
	Kontroleur:	François Chevallier, in Vevey.
Craſſier	Einnehmer:	Hermenjeat, in Craſſier.
La Rippe	id.	Antoine Girod, in La Rippe.
Chavannes:	id.	François Dancet, in Chavannes.
St. Cergues	id.	George Peytregnet, am Pont de St. Maurice.
	Gehülfe:	Charles Trebout, in St. Cergues.
Le Braſſus:	Einnehmer:	Henry Rebeaut.
Le Pont	id.	Alexander Rochat.
Vallorbes	id.	Henry Vallotton, in Vallorbes.
Vallaigues	id.	Marc Eternod.
	Gehülfe:	Rodolphe Glardon, in Vallorbes.
St. Croix	Einnehmer:	Ami Faucherre, in Bélière.
Verrieres	id.	François Calame, in Grandſon.
	Kontroleur:	E. Petitpierre.
	Gehülfe:	Adolphe Dübied.
	Visitator:	Vuillomet.
Col des Roches	Einnehmer:	François Fluemann.
Brenets	id.	Charles Henry Jeannot.

Wahlen von Postbeamten.

Den 30. November nahm der Bundesrath die Wahlen der Postbeamten des Postkreises Bern vor. Sie sind im Bundesblatt Nr. 64, S. 241 angezeigt.

7. Dezember. Wahlen für den

Postkreis St. Gallen.

Zu St. Gallen:		Besoldung. Fr.
Chef der Briefpostexpedition:	Herr Daniel Bernet	1200
Briefpostdistribution:	„ Friedrich Halder	1600
Fahrpostexpedition:	„ Samuel Forter, von Marbach	1200
Chef der Fahrpostdistribution:	„ Alexander Bernet, von Gommiswald	1000
Passagierbüreau:	„ Karl Remigius Curti, von Rapperschwyl	1200
Zeitungsexpeditor und Kommis:	„ Kilian Anton Näf, von Bütschwyl	600
Kommis in benannten Büreaux:	„ Joseph Hager von Ragaz	800
	„ Arnold Meyer, von St. Gallen	500
	„ Heinrich Altheer	450
Posthalter zu Rorschach:	Herr J. Moriz Keller (die Entschädigung eines Gehülfen mit 250 Fr. ist mit inbegriffen.)	1100
Rheineck:	Herr Andreas Sulser	500
Au:	„ Baltus Giger	120
Altstätten:	„ J. Jak. Steiger	600
Oberried:	„ Karl Sartori, v. Berg	90
Haag:	„ Andreas Egli	200
Gams:	„ Jos. Anton Keßler	48
Buchs:	„ Paravicin Hilti	120
Sevelen:	„ J. J. Hagmann	200
Trübbach:	„ Ulrich Reich	105
Wesen:	„ Joseph Beeler	600
Mollis:	„ Johannes Leuzinger	300
Netstall:	„ Kaspar Kubli	210

Postverwalter zu Glarus:	Hr.	J. Stäger	1140
Chef des Fahrpostbüreau daselbst:	„	Matth. Steiner, von Niederurnen	800
Kommis:	„	Joh. Heinr. Zwicki, von Glarus	600
Posthalter zu Näfels:	„	Anton Hauser	140
Oberurnen:	„	Kaspar Noser	80
Niederurnen:	„	Balthas. Steinmann	150
Bilten:	„	Jakob Schindler	80
Schännis:	„	Johann Gmür	80
Kaltbrunn:	„	Sebastian Brunner	140
Uznach:	„	Anselm Eglin	1050
Schmerikon:	„	Aloys Müller	160
Pfeffikon:	„	Theodor Ochsner	160
Einsiedeln:	„	Schädler	300
Rapperschwyl:	„	Ignaz Bentele, von Vasön	1200
Eschenbach:	„	J. Anton Brändlin	60
Riken:	„	Franz Riklin	72
Wattwyl:	„	Valentin Wäspy, v. Neßlau	1100
Lichtensteig:	„	Joh. Jakob Lichtensteiger	800
Brunnadern:	„	Josua Hartmann	120
Peterzell:	„	Johann Näf	90
Schönengrund:	„	Joseph Büchler	150
Waldstatt:	Frau	Anna Barb. Ehrbar	60
Herisau:	Herr	Martin Bundt	1050
Bruggen:	„	Johannes Künzle, v. Gossau	200
Speicher:	„	Johannes Schäfer	530
Wildhaus:	„	Anton Krug	80
Alt-St. Johann:	Herr	Wendelin Looser	60
Stein:	„	Franz Joh. Brändli	60
Neßlau:	„	Joh. Heinrich Kuhn	100
Ebnat:	„	Felix Künzli	230
Bütschwyl:	„	Joseph Stillhard	80
Wyl:	„	Joh. Baptist Müller	600

Posthalter zu	Flawyl:	Hr. Jos. Ant. Gehrig, v. Flawyl	350
	Gossau:	„ Joseph Koller, von Pfäfers	450

Wahlen auf neu errichtete Büreaux im Postkreis Chur:

Posthalter zu		Besoldung. Fr.	
	Reichenau:	Herr Florian Valoer, v. Davos	50
	Flims:	„ Rudolf Braun	60
	Dissentis:	„ August Condrau	60
	Cumbels:	„ Georg Ant. Vieli, Dr.	50
	Zillio:	„ Josua Pollin	60
	Mühlen:	„ Martin Versell, von Bludenz	30
	Silvaplana:	„ Christ. Müller, von Davos	160
	Zutz:	„ P. J. Buergna	70
	Cierfs:	„ Johann Perl	45
	Martinsbruck:	„ Christ. Keßler, von Schiers	60
	Grüsch:	„ Peter Flor. Walser, von Seewis	70
	Davos, Platz	„ Erhard Michel	50
	Filisur:	„ Andreas Schmid	40
	Brusio:	„ Johann Gredig, von Safien	40
	Zizers:	„ J. G. Bärtsch	80
	Vicosoprano:	„ Joh. Scartazzini	50

12. Dezember. Wahlen für den

Postkreis Zürich.

Schottikon:	„	Joh. Groß, v. Schottikon.	160

Postkreis Bern.

Thun:	„	Cäsar Bähler, von Thun	1400

Schweizerisches Bundesblatt.

Band III.

Nro. 68.

Samstag, den 29. Dezember 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Batzen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des National- und Ständerathes.

Bundesgesetz,

über die

Dauer und die Kosten der Niederlassungsbewilligung.

(Vom 10. Dezember 1849.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Art. 41 der Bundesverfassung, dahin lautend:

„Art. 41. Der Bund gewährleistet allen Schweizern, „welche einer der christlichen Konfessionen angehören, „das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange „der Eidgenossenschaft, nach folgenden nähern Bestim„mungen:

„1) Keinem Schweizer, der einer der christlichen „Konfessionen angehört, kann die Niederlassung in ir„gend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende „Ausweisschriften besitzt:

„a. einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeu„tende Ausweisschrift;

„b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung;

„c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten „und Ehren stehe;

„und wenn er auf Verlangen sich ausweisen kann, „daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe „sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei.

„Naturalisirte Schweizer müssen überdieß die Be„scheinigung beibringen, daß sie wenigstens fünf „Jahre lang im Besitze eines Kantonsbürger„rechtes sich befinden.

„2) Der Niedergelassene darf von Seite des die „Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürg„schaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs „der Niederlassung belegt werden.

„3) Ein Bundesgesetz wird die Dauer der Nieder„lassungsbewilligung, so wie das Maximum der zu Er„langung derselben an den Kanton zu entrichtenden „Kanzleigebühren bestimmen.

„4) Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bür„ger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, „mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangele„genheiten und des Mitantheiles an Gemeinde- und „Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie „Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und „Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maß„gabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die

„in allen dieſen Beziehungen den Niedergelaſſenen dem „eigenen Bürger gleich halten ſollen.

„5) Den Niedergelaſſenen anderer Kantone können „von Seite der Gemeinden keine größern Leiſtungen an „Gemeindelaſten auferlegt werden, als den Niedergelaſ„ſenen des eigenen Kantons.

„6) Der Niedergelaſſene kann aus dem Kanton, in „welchem er niedergelaſſen iſt, weggewieſen werden:

„a. durch gerichtliches Strafurtheil;

„b. durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er „die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, „oder ſich eines unſittlichen Lebenswandels ſchuldig „macht oder durch Verarmung zur Laſt fällt, oder „ſchon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vor„ſchriften beſtraft werden mußte."

Nach Einſicht des Berichts und Antrags des Bundesrathes;

In der Abſicht, die Dauer und die Koſten der an Schweizerbürger ertheilten Niederlaſſungsbewilligungen feſtzuſetzen,

verordnet:

Art. 1. Die Niederlaſſungsbewilligungen werden an Schweizerbürger für die Dauer von wenigſtens vier Jahren ertheilt.

Wenn jedoch die Ausweisſchriften (Bundesverfaſſung Art. 41, Ziffer 1, Litt. a.) früher ihre Gültigkeit verlieren, und nicht rechtzeitig erneuert, oder durch andere erſetzt werden, ſo erlöſcht auch die Niederlaſſungsbewilligung.

Art. 2. Die Kanzleigebühren, welche ein Schweizer für die Bewilligung zu entrichten hat, dürfen den Betrag von 4 Franken nicht überſteigen. Sofern aber der Nie=

dergelassene seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde desselben Kantons verlegt, so kann die Hälfte der Gebühr von Neuem bezogen werden.

Art. 3. In dieser Summe sind alle Gebühren enthalten, welche für die Bewilligung an den Staat, an Bezirksbeamte, oder an die Gemeinden zu entrichten sind.

Art. 4. Die jährlichen Leistungen der Niedergelassenen an die Gemeinde werden, nach Art. 41, Ziffer 5, der Bundesverfassung, durch die Gesetzgebung der Kantone bestimmt, mit der Beschränkung jedoch, daß die Niedergelassenen anderer Kantone denjenigen des eigenen Kantons gleichzustellen sind.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1850 in Kraft; dasselbe findet jedoch auf früher ertheilte Niederlassungsbewilligungen bis zu deren Ablauf keine Anwendung.

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Der schweizerische Bundesrath,

Nachdem der Nationalrath unterm 8. Dezember, der Ständerath unterm 10. Dezember 1849, obenstehendes Gesetz über die Dauer und die Kosten der Niederlassungsbewilligung erlassen hat, dasselbe also zum Bundesgesetze geworden ist;

verordnet:

Art. 1. Obenstehendes Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1850 in Kraft.

Art. 2. Es soll in das Bundesblatt aufgenommen und zu seiner Promulgation den Kantonen mitgetheilt werden.

Bern, den 12. Dezember 1849.

(Folgen die Unterschriften).

Geschäftsreglement
des
Schweizerischen Ständerathes.

(Beschlossen den 7. Christmonat 1849).

Titel I.

Einberufung und Konstituirung des Ständerathes.

Art. 1. Der Ständerath versammelt sich jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung an dem durch das Gesetz über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrath, Ständerath und Bundesrath, festgesetzten Tage.

Außerordentlicherweise wird er in den durch den Art. 75 (2. Alinea) der Bundesverfassung vorgesehenen Fällen einberufen.

Art. 2. Die Mitglieder des Ständerathes werden zu jeder Versammlung durch Einladungsschreiben des Bundesrathes einberufen. Diese Einladungsschreiben bezeichnen den Tag und die Stunde der Eröffnung der ersten Sitzung, und soweit möglich die während der Sitzungsperiode zu behandelnden Gegenstände.

Art. 3. Der Ständerath prüft die Ernennungsakte der neuernannten Abgeordneten. Die Mitglieder, deren Ernennungsakte in Ordnung befunden worden sind, schwören folgenden Eid:

„Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, die Verfassung und Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten,

die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren, die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen, und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!"

Art. 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen des Rathes regelmäßig beizuwohnen.

Art. 5. Wenn ein Mitglied aus mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen wegzubleiben gedenkt, so ist es gehalten, den Präsidenten hievon in Kenntniß zu setzen.

Art. 6. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens 23 Mitgliedern des Ständerathes erforderlich.

Art. 7. Eine Viertelstunde nach dem für den Zusammentritt der Versammlung festgesetzten Zeitpunkte findet der Namensaufruf statt.

Die Namen der Abwesenden werden im Protokoll vorgemerkt.

Art. 8. So oft die Zahl der Anwesenden unter die beschlußfähige Anzahl herabsinkt, wird der Namensaufruf wiederholt.

Art. 9. Die Mitglieder wohnen den Sitzungen in schwarzer Kleidung bei.

Art. 10. Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen des Ständerathes berathende Stimme und auch das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen (Art. 89 der Bundesverfassung).

Titel II.

Büreau.

Art. 11. Der Ständerath wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und zwei Stimmenzähler.

Aus den Gesandten desjenigen Kantons, aus welchen für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende Sitzung weder der Präsident noch der Vizepräsident gewählt werden.

Gesandte des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle des Vizepräsidenten bekleiden (Art. 71 der Bundesverfassung).

Art. 12. Der Präsident und die zwei Stimmenzähler bilden das Büreau.

Art. 13. Der Präsident wacht über die Handhabung der Rechte des Ständeraths, über genaue Befolgung des Reglementes, und über die Ordnung und den Anstand in der Versammlung.

Art. 14. Er öffnet sämmtliche an den Ständerath gerichtete Schreiben und Eingaben, und gibt von denselben der Versammlung im Laufe der Sitzung oder spätestens in der ersten Sitzung nach deren Empfang, Kenntniß.

Art. 15. Der Präsident bestimmt die Ordnung, nach welcher die Geschäfte behandelt werden sollen. Der Versammlung bleibt indessen unbenommen, die vom Präsidenten bezeichnete Geschäftsordnung, sofern sie es angemessen findet, abzuändern.

Art. 16. Am Schlusse jeder Sitzung zeigt der Präsident die Tagesordnung der folgenden an.

Art. 17. Der Vizepräsident übt die Verrichtungen des Präsidenten aus, so oft dieser letztere hieran verhindert ist.

Art. 18. Die Stimmenzähler zeigen das Resultat jeder Abstimmung an. Sofern die Majorität zweifelhaft ist, oder wenn es sonst verlangt wird, müssen die Stimmen gezählt werden.

Art. 19. Das Büreau ernennt die Kommissionen, deren Bestellung ihm durch die Versammlung übertragen wird.

Titel III.

Kanzlei.

Art. 20. Die Bundeskanzlei besorgt das Sekretariat bei dem Ständerathe. Der eidgenössische Kanzler oder dessen Stellvertreter führt das Protokoll.

Art. 21. Das Protokoll soll alle Verhandlungen der Sitzung erwähnen; die Berathungsgegenstände, alle in Abstimmung gefallenen Vorschläge, die gefaßten Entscheidungen, und, sofern Zählung stattgefunden hat, auch die Stimmenzahl enthalten. Es wird vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.

Art. 22. Ueber jede Sitzung wird ein besonderes Protokoll abgefaßt, selbst dann, wenn mehrere Sitzungen an einem Tage gehalten würden.

Art. 23. Das Protokoll der Sitzung wird in der nächstfolgenden, unmittelbar nach dem Namensaufruf, verlesen. Der Rath genehmigt oder berichtigt es.

Art. 24. Die Protokollsberichtigungen können nur auf die Redaktion, auf Irrthümer oder Auslassungen sich beziehen. Niemals kann unter dem Titel einer Protokollsberichtigung eine Schlußnahme des Ständeraths geändert werden.

Art. 25. Dem Protokollführer wird ein Uebersetzer beigegeben.

Art. 26. Der Protokollführer oder der Uebersetzer verliest alle Vorschläge, Bittschriften und anderweitige Aktenstücke, die gelesen werden müssen.

Einzig die Gutachten und Berichte der Kommissionen werden von den Berichterstattern vorgetragen.

Art. 27. Alle in einer der drei Nationalsprachen gemachten Vorschläge werden der Versammlung in deutscher und französischer Sprache mitgetheilt.

Titel IV.

Kommissionen.

Art. 28. Die Kommissionen begutachten diejenigen Gegenstände, welche von der Versammlung zur Vorberathung an sie gewiesen werden.

Art. 29. Die Versammlung wählt die Kommissionen entweder selbst in geheimer Abstimmung oder durch Handmehr, oder überläßt dem Büreau die Bezeichnung der Mitglieder. Der Erstgewählte ist Präsident der Kommission und beruft sie zusammen.

Art. 30. Die infolge des Petitionsrechts an den Ständerath gelangten Bittschriften werden zur Prüfung

an eine wenigstens aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission gewiesen.

Titel V.

Weibel.

Art. 31. Während der Dauer der Sitzungen des Ständerathes sind zwei Weibel zur Bedienung des Raths, seines Präsidenten, der Kommissionen und des Sekretariats bestellt.

Titel VI.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

Art. 32. Die Sitzungen des Ständerathes sind in der Regel öffentlich.

Art. 33. Den Zuhörern wird ein abgesonderter Raum angewiesen. Zuhörer, welche sich nicht stille verhalten oder sich Aeußerungen von Beifall oder Tadel erlauben, sollen auf Befehl des Präsidenten, wenn ein Ruf zur Ordnung fruchtlos geblieben ist, entfernt werden.

Art. 34. Entsteht Unordnung oder Lärm auf der Tribüne, so läßt sie der Präsident räumen und schließen, und die Sitzung wird unterbrochen, bis der Befehl vollzogen ist.

Art. 35. Jedes Mitglied des Ständerathes oder des Bundesrathes kann über einen oder mehrere Gegenstände eine geheime Berathung verlangen. Dieses Begehren wird in Berathung gezogen, sofern fünf Mitglieder des Ständeraths dasselbe unterstützen.

Geht das Begehren vom Bundesrathe aus, so muß dasselbe in Berathung gezogen werden.

Art. 36. Vor der Berathung über die Frage, ob eine geheime Sitzung zu halten sei, ist die Tribüne zu räumen.

Titel VI.

Gegenstände und Form der Berathung.

Art. 37. Der Ständerath behandelt die Gegenstände, die in seinen Geschäftskreis einschlagen, infolge:

1) eines Antrags, Gesetzesvorschlags oder überhaupt eines Berichts des Bundesrathes;
2) einer Mittheilung des Nationalraths;
3) des Vortrags einer Kommission aus seiner Mitte;
4) der Anregung eines seiner Mitglieder;
5) einer Bittschrift, oder einer anderweitigen Eingabe.

Art. 38. Wenn einer der im Art. 37 erwähnten Gegenstände zur Vorberathung an eine Kommission gewiesen wird, so ernennt dieselbe zur Begründung ihrer Vorschläge einen oder mehrere Berichterstatter.

Art. 39. Beim Beginne der Verhandlungen werden die sachbezüglichen Aktenstücke angezeigt, hierauf sämmtlich und vollständig verlesen, insofern drei Mitglieder der Versammlung es verlangen und sodann auf den Kanzleitisch gelegt.

Der oder die Rapporteure erstatten schriftlich oder mündlich Bericht; die Mitglieder der Kommission sind berechtigt, die Berichte zu ergänzen. Hierauf wird die Diskussion eröffnet.

Art. 40. Kein Mitglied darf das Wort ergreifen, ohne dasselbe vorher vom Präsidenten begehrt zu haben, und bevor der Präsident ihm dasselbe ertheilt hat.

Art. 41. Der Präsident hat die Namen der Mitglieder, welche das Wort verlangen, in der Reihenfolge aufzuzeichnen, in der sie es verlangt haben, und ihnen dasselbe nach der gleichen Reihenfolge zu ertheilen. Indessen steht einem Mitgliede, das noch nicht gesprochen hat, die Priorität vor denjenigen zu, welche über den Gegenstand bereits gesprochen haben. Erst nach Eröffnung der Diskussion kann das Wortbegehren und die Einschreibung beginnen.

Art. 42. Wünscht der Präsident als Mitglied der Versammlung zu sprechen, so hat er die gleichen soeben bezeichneten Förmlichkeiten zu beobachten. Während er spricht, führt der Vizepräsident den Vorsitz.

Art. 43. Alle Vorschläge müssen dem Präsidenten schriftlich eingegeben werden.

Art. 44. Wenn ein Redner vom Gegenstand der Berathung abschweift, soll ihn der Präsident ermahnen, auf denselben zurückzukommen.

Art. 45. Wenn ein Redner den parlamentarischen Anstand verletzt, namentlich wenn er sich beleidigende Aeußerungen gegen die Versammlung oder deren Mitglieder erlaubt, so hat ihn der Präsident zur Ordnung zu rufen. Erhebt das Mitglied Einsprache gegen den Ordnungsruf, so entscheidet die Versammlung.

Art. 46. Wird im Laufe der Berathung eine Ordnungsmotion gestellt, so bleibt die Berathung in der Hauptsache bis zur Erledigung der Ordnungsmotion unterbrochen.

Art 47. Wenn Niemand mehr das Wort begehrt, so erklärt der Präsident die Berathung für geschlossen.

Nach dem Schluß der Berathung hat Niemand mehr das Recht das Wort zu verlangen.

Titel VIII.

Form der Abstimmung.

Art. 48. Vor der Abstimmung gibt der Präsident eine Uebersicht über die während der Berathung gemachten Vorschläge. Er bezeichnet die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung. Ueber erhobene Einwendungen entscheidet die Versammlung. Die Reihenfolge, sowie die Stellung der Fragen werden in deutscher und französischer Sprache angezeigt.

Art. 49. Ordnungsmotionen fallen vor den Berathungsgegenständen in Abstimmung. Ueber die auf den Berathungsgegenstand bezüglichen Anträge wird in folgender Ordnung abgestimmt:

Art. 50. Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen; diese letztern vor dem Hauptantrage in Abstimmung zu bringen.

Art. 51. Die Zustimmung zu einem Unterabänderungsantrag verpflichtet nicht zum Abänderungsantrag, und ebensowenig die Zustimmung zum Abänderungsantrag auch für den Hauptantrag zu stimmen.

Art. 52. Ist eine Abstimmungsfrage theilbar, so kann jedes Mitglied Trennung verlangen.

Art. 53. Die Stimmgebung geschieht durch Handaufheben. Der Beschluß wird durch die absolute Mehrheit der Stimmgebenden gefaßt.

Art. 54. Nach jeder Abstimmung ist, wenn es verlangt wird, das Gegenmehr aufzunehmen.

Art. 55. Sobald wenigstens zehn Mitglieder es verlangen, findet die Abstimmung mit Namensaufruf statt. In solchen Fällen sind die Namen der Stimmgebenden am Protokoll vorzumerken.

Art. 56. Bei gleichgetheilter Stimmenzahl hat der Präsident den Stichentscheid. In diesem Fall kann er den Stichentscheid vom Präsidentenstuhl aus begründen.

Art. 57. Nach der artikelweisen Berathung findet die Abstimmung über einen Gesetzes- oder Beschlussesentwurf im Allgemeinen statt. Diese Abstimmung ist definitiv. Die Versammlung entscheidet, ob vor dieser Abstimmung über einen Entwurf noch eine allgemeine Berathung stattfinden solle.

Titel IX.

Anzüge und Interpellationen.

Art. 58. Anzüge von Mitgliedern des Ständerathes oder Vorschläge, welche neue von dem Berathungsgegenstand unabhängige Fragen, welche einer abgesonderten Berathung unterliegen müssen, aufwerfen, sind dem Präsidenten schriftlich zuzustellen. Wenn die Versammlung sich nicht für die sofortige Berathung ausspricht, so werden dieselben nicht schon in derjenigen Sitzung berathen, in welcher sie der Versammlung zur Kenntniß gebracht wurden.

Art. 59. Bei der ersten Berathung wird nur über die Erheblichkeit abgestimmt. Ist die Erheblichkeit beschlossen, so entscheidet die Versammlung, ob sie über den Anzug oder Vorschlag vorerst das Gutachten des Bundesraths oder einer Kommission einholen, oder ohne eine solche Vorberathung sogleich selbst definitiv entscheiden will.

Art. 60. Jedes Mitglied des Ständeraths hat das Recht, Interpellationen an den Bundesrath zu stellen. Wer von diesem Recht Gebrauch machen will, ist jedoch

gehalten, dieſe ſeine Abſicht, ſowie den Gegenſtand, auf den die Interpellation ſich bezieht, dem Präſidenten der Verſammlung ſchriftlich zur Kenntniß zu bringen. Der Präſident macht der Verſammlung hievon Mittheilung, welche über die Feſtſetzung der Tagesordnung für die Interpellation entſcheidet. Der Bundesrath kann ſofort in Beantwortung eintreten oder Verſchiebung auf eine der nächſten Sitzungen verlangen.

Titel X.

Wahlen.

Art. 61. Die Wahlen des Präſidenten, des Vizepräſidenten und der zwei Stimmenzähler, werden in geheimer Abſtimmung mit abſolutem Stimmenmehr vorgenommen.

Art. 62. Bei jedem Wahlgang einer geheimen Wahl werden beſondere Stimmzeddel ausgetheilt, deren Zahl am Protokoll vorgemerkt wird. Die Stimmenzähler zeigen der Verſammlung die Zahl der ausgetheilten und wieder eingelangten Stimmzeddel an. Ueberſteigt die Zahl der letztern diejenige der erſtern, ſo iſt der Wahlgang nichtig und es muß zu einem neuen geſchritten werden. Iſt dagegen die Zahl der eingelangten Stimmzeddel gleich oder geringer als die Zahl der ausgetheilten, ſo nimmt die Wahlverhandlung ihren Fortgang.

Art. 63. Die beiden erſten Wahlgänge ſind gänzlich frei. Im dritten und den folgenden Wahlgängen fallen der oder die Kandidaten aus der Wahl, welche die wenigſten Stimmen auf ſich vereinigt haben. Wenn mehrere Kandidaten gleich wenig Stimmen erhalten haben,

so fallen sie auf einmal sämmtlich aus der Wahl. Hätte jedoch ein Kandidat die relative Mehrheit der Stimmen, alle übrigen eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet eine eigene Stimmgebung darüber, welcher von den letztern nicht mehr in der Wahl bleiben soll. Die Stimmzeddel werden alsdann denjenigen Kandidaten mit Namen bezeichnen, welcher nicht mehr in die Wahl kommen soll.

Art. 64. Vertheilen sich in zwei auf einanderfolgenden Wahlgängen die Stimmen gleichmäßig auf mehr als zwei Kandidaten, so wird das Loos denjenigen bezeichnen, welcher aufhören soll, in der Wahl zu bleiben.

Art. 65. Bleiben nur zwei Kandidaten in der Wahl, und erhalten sie in zwei auf einander folgenden Wahlgängen die gleiche Stimmenzahl, so wird nach dem zweiten Skrutinium das Loos entscheiden, welcher von beiden gewählt ist.

Art. 66. Bei der offenen Wahlart werden vorerst die anwesenden Mitglieder gezählt, und sodann wird in bereits bezeichneter Weise verfahren.

Also gegeben, Bern, den 7. Dezember 1849.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes:

(Folgen die Unterschriften).

Behandlung des Gesuches

des

Kantons Schwyz, um Nachlaß seiner 1. Januar 1850 verfallenden Rate von der Sonderbundskriegsschuld, behufs Verwendung derselben zu seinen Straßenbauten.

Mit Schreiben vom 17. v. Mts. hatte die Regierung des Kantons Schwyz nachstehendes dringendes Ersuchen an die Bundesversammlung gerichtet:

„Es wolle dem Kanton Schwyz gestattet werden, die auf 1. Januar 1850 verfallende Rate an der Sonderbundskriegsschuld für die Ausführung des mit dem Straßennetze beschlossenen Hauptstraßenzuges im Kanton Schwyz zu verwenden, mit welcher Verwendung dann jene Rate als getilgt erklärt sei."

Dieses Gesuch wurde von dem h. Ständerathe unterm 17. desselben Monats an den Bundesrath zur Begutachtung gewiesen, welcher unterm 3. Christmonat folgenden Bericht an die Bundesversammlung erstattete:

„Tit.

„Die Regierung des Kantons Schwyz wandte sich mit Schreiben vom 17. d. an die schweizerische Bundesversammlung mit dem Gesuch, es möchte dem Kanton erlaubt sein, die auf den 1. Januar 1850 fällige Rate der Sonderbundskriegsschuld (Antheil von Schwyz) zum Straßenbau zu verwenden. Dieß Gesuch wurde vom Ständerathe dem Bundesrathe zur Begutachtung überwiesen, welcher nun die Ehre hat, Ihnen sachbezüglich folgenden Bericht zu erstatten:

„Die Regierung von Schwyz ſucht in ihrem Schreiben das erwähnte Geſuch ſowohl aus ökonomiſchen als aus politiſchen Gründen zu rechtfertigen.

„Was die erſtern Gründe betrifft, ſo führt ſie hauptſächlich an, daß der Kanton zu ſolchen Anſtrengungen genöthigt worden ſei, die das Maß ſeiner Kräfte weit überſteigen. Der Kanton habe ſeit dem Sonderbundkriege große Energie entwickelt, um aus dem frühern Zuſtand herauszukommen und eine Regeneration durchzuführen. Die Regierung habe nicht geraſtet, bis ſie den Haushalt wenigſtens zum Nöthigſten geſichert hatte, ſo daß ſie ſelbſt die Impopularität neuer und erſchwerender Steuergeſetze wagte und überwand, um dem Volke den Weg zu zeigen, auf dem ein entſprechenderes Verhältniß zu den übrigen Ständen und zu dem Bunde für immer gegründet werden könne, in welchem Verfahren die Regierung durch die Bürger des Kantons treulich unterſtützt worden ſei. Unter den wichtigſten Veränderungen, welche die neuen Landesbeſchlüſſe bezwecken, ſtehe der Straßenbau obenan, durch welchen auf einen Schlag eine ganz neue Kommunikation geſchaffen werden ſolle. Dieſes Projekt beſchränke ſich nicht auf einige Linien, ſondern umfaſſe ein ganzes Straßennetz, ein vollſtändiges Syſtem, welches alle daherigen Verhältniſſe zu Bezirken und Gemeinden ordne, ſelbſt ohne Rückſicht auf die Lokalintereſſen wichtiger Ortſchaften. Dieſer Straßenbau erfordere aber wenigſtens eine halbe Million Schweizerfranken (auf 40,650 Einwohner).

„Dieſem Unternehmen ſetzen ſich nun große Schwierigkeiten entgegen, die einerſeits durch das Terrain, anderſeits durch den ökonomiſchen Zuſtand des Kantons bedingt ſeien; indem dieſem Kantone die Hülfsmittel abgehen, welche in andern Kantonen der öffentliche Ver-

kehr enthalte, da der Kanton ausschließlich auf Landwirthschaft und Viehzucht angewiesen sei. Der Kanton sei daher nicht im Falle, das Unternehmen zum Gegenstande spekulirender Aktienpläne zu machen, wie dieß in Kantonen möglich sei, wo durch Handelsstraßen weithin reichende kommerzielle Interessen begünstigt werden sollen. Deßwegen biete auch der Bau seine Zahlungsmittel nicht in sich selber dar, indem, wenn auch durch den erleichterten Verkehr den Einzelnen Vortheile verschafft werden, der Nutzen im Ganzen doch nicht so groß sei, wie in Kantonen, deren Industrie einen großen Zufluß von Menschen und starken Vertrieb von Waaren herbeiführe.

„Dazu trete noch der gewichtige Umstand, daß keine Hülfsquellen mehr aus den Zöllen gezogen werden können, während früher große Straßenunternehmungen sich ganz oder theilweise aus solchen Gebühren bezahlten. Ferner sei zu beachten, daß die andern Kantone für die früher bestandenen Zölle entschädigt werden, was eine alljährliche reiche Rente ausmache, während die Entschädigung des Kantons Schwyz sich auf ein Minimum belaufe; die Anforderungen der Straßentechnik außerordentlich gestiegen seien, und der Kanton ein vollständiges Straßennetz von dreizehn neuen Straßen durchführen wolle.

„Daß es aber dem Kanton Schwyz mit der Durchführung dieses Projektes Ernst sei, werde hinlänglich dadurch bewiesen, daß der administrative und polizeiliche Theil des Straßenwesens durch die besondere Verordnung vom 27. April 1849 geregelt, das nöthige Personal aufgestellt und mit den erforderlichen sachgemäßen Instruktionen versehen sei, daß man Verbindungen mit bewährten Ingenieurs eingegangen habe, welche die

Straßenpläne ausgemittelt, bezeichnet und entworfen haben; daß verschiedene der projektirten Bauten bereits angefangen seien und ununterbrochen fortgesetzt werden, welche Bauten den Erfordernissen der Straßentechnik und den Erleichterungen des Verkehrs vollkommen entsprechen, und ohne Rücksicht auf bisher bestandene Linien, sogar mit gänzlichem Beiseitelassen von ansehnlichen Ortschaften durchgeführt werden; — daß endlich zur Sicherung der Ausführung bereits ein Anleihen von 100,000 Schweizerfranken abgeschlossen worden sei. Als Beweismittel legt die Regierung von Schwyz die bezüglichen gesetzlichen Verordnungen und Instruktionen bei, und bemerkt im Fernern, daß durch Art. 35 der Bundesverfassung der Zweck der erwähnten Verwendung schon zum Voraus gesichert sei, daß der Bundesrath seine Aufsicht walten lasse, die ihm übrigens durch den eigenen Eifer der Regierung von Schwyz möglichst leicht gemacht werden solle.

„Ueber den ökonomischen Zustand gibt nun das mehrerwähnte Schreiben folgende Aufschlüsse:

„Nach der Umgestaltung des Kantons ergab sich ein unbeschwerter Aktivbestand von fl. 22,000 (Louisd'or à 13 fl.), indem, was an verschiedenen Ausständen verzeigt werden konnte, einen äquivalenten Theil der Passiven deckte. Dabei blieb im Juni 1848 eine Schuldenlast von fl. 300,000 (251,000 fl. in runder Zahl verzinslich), wodurch sich ein jährlicher Zuwachs von mehr als 12,000 fl. ergibt. Dazu kommen neue fl. 33,625, so daß sich die Gesammtschuld auf mehr als 400,000 Schweizerfranken beläuft. Die Einnahmen des Kantons sind aber höchst unbedeutend, und bestehen in dem Salzregal (mit Fr. 40,000), welches jetzt als Kaution für

das Anlehen von Fr. 100,000 eingesetzt ist, in den Zoll- und Post-Entschädigungen (Fr. 16,000 und Fr. 2000) und in den üblichen indirekten Gebühren für Stempel, Kanzleilegalisationen und Strafgeldern. Die großen Ausgaben verursachten daher bei Abschluß des ersten Rechnungsjahres ein Defizit von 100,000 Fr., während im Rechnungsabschlusse nichts Erhebliches für Straßen, keine namhaften Leistungen in Schulsachen, keine bedeutenden Ausgaben für Militär, keine Geldkontingente für die Bundeskasse in Anschlag gebracht wurden, für welche der Kanton in neuester Zeit schon zum dritten Male in Anspruch genommen wurde. Die Regierung ward nun durch die Umstände zur Vorlage eines neuen Steuergesetzes genöthigt, durch welches zu den schon bestehenden Lasten eine neue direkte Steuer von allem Grundeigenthum, vom Kapitalvermögen, vom Einkommen und vom Kopfe geschaffen ward. Der Ertrag dieser Steuer mag in gewöhnlichem Ansatz nebst den ordentlichen Einkünften zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, keineswegs aber zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse genügen.

„Zu Allem diesem komme nun der schwere Druck, mit welchem die Sonderbundskriegssteuer die ökonomische Entwicklung zu erdrücken drohe und die vorerst der raschen Ausführung des Straßenprojekts durchaus hemmend entgegentrete. Diese an die Eidgenossenschaft zu entrichtende Schuld bewegt die Regierung von Schwyz dazu, ihr Gesuch noch weiter aus politischen Gründen zu rechtfertigen, die sich an die Erscheinung des Sonderbundskrieges, der Ursache der Steuer, knüpfen. Der eigentliche Inhalt der von der Regierung von Schwyz aufgestellten Gründe geht dahin, daß dem Sonderbundskriege eine tiefere Bedeutung zu Grunde liege, als die bloße Widerspenstigkeit gegen einen Tagsatzungsbeschluß

in Folge eines einzelnen Streitpunktes. Es habe sich nämlich um die Frage über das Verhältniß der Kantone zum Bunde gehandelt, um die Frage, ob die Kantonalsouveränetät, in der Vollberechtigung welche sie bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts behauptet hatte, fortgelten, oder ob und in welcher Ausdehnung sie beschränkt werden solle. Die Regierung von Schwyz stützt sich somit auf die bundesrechtliche Bedeutung des Konfliktes und bringt, mit Beziehung darauf, daß die neuen Staatsansichten durch eine lange Kette von geschichtlichen Erscheinungen sich zu der jetzigen Form ausgeprägt haben, den Sonderbundskrieg als das letzte Glied dieser Kette zur Sprache. Von diesem Standpunkte ausgehend, behauptet sie daher, daß in Folge des fünfzigjährigen Principienkampfes, aus dem die Eidgenossenschaft sich zu der jetzigen Staatsform herausgearbeitet habe, dieselbe in ihrer Gesammtheit ebensowohl als Sieger, wie als Besiegte zu betrachten sei; Sieger, in wie fern sie eine alte Lage der Dinge durch eine neue ersetzte; Besiegte, in wie fern sie ebenfalls in ihrer Gesammtheit die Ergebnisse jener außerordentlichen Krise zu übernehmen habe, wozu auch die finanziellen Folgen gehören, gleichsam die Kosten dieses historischen Prozesses. Zudem seien hier nicht zwei streitige Partheien anzunehmen, sondern ein Gesammtkörper, der eine neue Gestalt angestrebt habe. Der Sonderbundskrieg sei als ein Kampf zweier verschiedenen Ansichten über die Bundesverhältnisse anzusehen, bei welchem Kampfe die Kantone, welche den frühern Zustand vertraten, durch unsere jetzige Bundesverfassung, welche die Kantonalsouveränetät von Neuem als Regel feststellt, nicht gerade gerechtfertigt, ihr Auftreten aber doch auf eine

solche Weise erklärt werden könne, daß es nicht als ein durch harte Strafen abzubüßendes Vergehen erscheine.

„Was nun die jetzigen Bundesverhältnisse betrifft, so beruft sich die Regierung von Schwyz darauf, daß der Kanton in guten Treuen der Einführung der Bundesverfassung sich unterzogen habe, daß seine Gesinnungen die eines redlichen Bundesgenossen seien und daß er immer weit davon entfernt gewesen sei, systematische Opposition gegen die neuen Verhältnisse zu machen. Die Bundesversammlung habe es zudem mit dem neu konstituirten Kanton zu thun, d. h. einem Bundesgliede, das sich in allen Beziehungen mit den neuen Einrichtungen der Schweiz identifizirt und jede Sonderstellung aufgegeben habe. Um so schwerer müsse es drücken, wenn bei Beurtheilung der mit dem gelösten Konflikt zusammenhängenden Geldfrage ein Maßstab angesetzt werden sollte, der im ungünstigsten Falle nur auf den gewesenen Kanton Schwyz Anwendung finden dürfte.

„Die Regierung von Schwyz bemerkt endlich, daß die den neuen Zustand der Dinge begründenden Kantone den nächsten Vortheil von der Bundesverfassung haben, der in den Entschädigungen liege die sie von dem Bunde erhalten. Außerdem seien die Sonderbundskantone darin im Nachtheil, daß sie großer Anstrengungen bedürfen, bis sie sich auf die Stufe erhoben haben um die Wohlthaten des Bundes voll mitgenießen zu können. Um ihres frühern Zustandes willen, könnten sie zwar keine Entschädigungen verlangen, sie sollten aber auch nicht für einen Prinzipienkampf allein belastet werden, besonders wenn, wie dieß beim Kanton Schwyz der Fall, neue Einrichtungen getroffen werden, die wieder dem Bunde zu gut kommen und diesen Kanton dauernd an die neue Ordnung der Dinge ketten. Eine derartige

Aufmunterung wie die angesuchte sei um so mehr am Platz, da die Hebung der ökonomischen Verhältnisse solcher Kantone auch für die Eidgenossenschaft von hoher Bedeutung sei. Sollte diese Hülfe verweigert und die Sonderbundssteuer unnachsichtlich eingetrieben werden, so werde dieser Umstand vorerst der Ausführung des Straßenprojektes durchaus hemmend entgegentreten. Bei Eingehen auf das Gesuch rechnet aber die Regierung von Schwyz das ganze Projekt in 5 (mit jährlichen Fr. 100,000) oder 6 Jahren (mit jährlichen Fr. 83,000) auszuführen, während ohne Unterstützung des Bundes der Bau wenigstens 12 Jahre Zeit erfordere.

„Gestützt auf diese Gründe stellt nun die Regierung von Schwyz das Gesuch: „es wolle dem Kanton Schwyz gestattet werden, die auf den 1. Januar 1850 verfallene Rate der Sonderbundskriegsschuld (im Betrag von Fr. 60,638. 56 Rp.) für die Ausführung des mit dem Straßennetz beschlossenen Hauptstraßenzugs zwischen dem Vierwaldstätter- und Zürcher-See zu verwenden, mit welcher Verwendung dann jene Rate als getilgt erklärt sei."

„Indem wir nun auf die Beurtheilung des Gesuches übergehen, wollen wir vor allem aus gerne aussprechen, daß die Thätigkeit, welche der Kanton Schwyz entwickelt, um seine innern Zustände in mehrfachen Richtungen zu heben und zu vervollkommnen, alle Anerkennung verdient, und daß dieses namentlich von den Anstrengungen gilt, welche dieser Kanton im Straßenbau an den Tag legt und zwar unter ziemlich ungünstigen finanziellen Verhältnissen. Es darf indeß, um diesen Gegenstand im rechten Lichte zu betrachten, zweierlei nicht übersehen werden: einerseits ist die Mehrzahl der projektirten Straßen vorzugsweise für den innern Ver-

kehr des Kantons bestimmt, während auch die übrigen gleichzeitig zur Hebung des Verkehrs und des Wohlstandes dienen; anderseits waren die wenigen sogenannten Hauptstraßen bisanhin in einem so trostlosen Zustande, daß der Kanton genöthigt war, Hand ans Werk zu legen, wenn auch nicht in diesem Umfang, und daß derselbe daher nur eine bundesgemäße Verpflichtung erfüllt, wenn er eine Verbesserung der Hauptstraßen vornimmt.

„Das Gesuch des Standes Schwyz um Erlassung der nächstfälligen Rata der Kriegsschuld beruht theils auf dem Anerbieten der Verwendung desselben für den Straßenbau, theils auf allgemeinen, politischen Gründen. Wir glauben nun vor allem aus, daß die Verwendung der Summe zu nützlichen, öffentlichen Zwecken kein hinreichender Grund sei, um eine Schenkung auszusprechen. Denn es läge hierin eine auffallende Verletzung der Rücksichten, welche die Eidgenossenschaft den andern sechs Ständen schuldig ist. Es läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß alle sieben Stände, welche gegenwärtig als Debitoren der Eidgenossenschaft erscheinen, erbötig sind, die Schuldsumme ganz oder theilweise zu gemeinnützigen Zwecken z. B. Erziehungsanstalten, Straßen u. dgl. zu verwenden; und es ist daher vorauszusehen, daß, wenn dem Begehren von Schwyz entsprochen würde, die andern Stände mit ähnlichen Anträgen aufträten, und die Eidgenossenschaft müßte im Interesse der Gerechtigkeit alle gleich behandeln. Es ist daher von dem speziellen Gesuch des Standes Schwyz ganz zu abstrahiren und die Frage allgemein dahin zu stellen: Soll die Eidgenossenschaft den sämmtlichen sieben Ständen die im nächsten Jahr fällige Rata der Schuld (nach dem Budget zirka 812,000 Fr.) erlassen unter der Bedingung der Ver-

wendung dieſer Summe zu gemeinnützigen Zwecken? — So ſtehen wir wieder ganz auf dem ſchon früher erörterten allgemeinen Standpunkt. Denn die Bedingung der Verwendung einer allfälligen Schenkung im öffentlichen Intereſſe der Kantone iſt inſofern etwas untergeordnetes oder gar illuſoriſches, als wohl präſumirt werden darf, daß jeder Kanton auch ohne eine ſolche Bedingung ſein Vermögen zu nützlichen Zwecken verwenden würde. Wir haben daher wieder einfach die Frage vor uns: Soll den ſieben Ständen ein Theil der Kriegsſchuld erlaſſen werden? — Dieſe Frage haben wir unlängſt bei Anlaß eines ähnlichen Geſuchs des Standes Freiburg in verneinendem Sinne begutachtet. Inzwiſchen haben ſich die Verhältniſſe nicht geändert, jedenfalls in finanzieller Hinſicht nicht verbeſſert, ſondern in Folge der außerordentlichen Ausgaben dieſes Jahres verſchlimmert. Wir müſſen daher auf unſer früheres Gutachten zurückkommen, ohne neuerdings den Inhalt desſelben auseinanderzuſetzen; es enthält die allgemeinen, politiſchen und finanziellen Motive, und wir beſchränken uns bloß darauf, noch einen Blick auf's Büdget und die jetzigen Finanzverhältniſſe zu werfen. Es ergibt ſich daraus, daß, abgeſehen von der ſ. g. Sonderbundsſchuld, die zinstragenden Kapitalien kleiner ſind, als die Kapitalſchuld der Eidgenoſſenſchaft, daß die letzte in dem Maaße, in welchem ſie einen Nachlaß bewilligt, ſich ihres einzig noch übrigen zinstragenden Kapitals begibt und nahe an den Punkt gelangt, nichts zu beſitzen, die gewöhnlichen Ausgaben durch die gewöhnlichen Einnahmen zu decken und für alles Außerordentliche Schulden zu machen oder Geldkontingente einzuziehen. Wenn wir überdieß noch in Betracht ziehen, daß die Rechnung dieſes Jahres wegen den Truppenaufſtellungen und der

Flüchtlingskosten nur darum nicht sehr unerfreulich ausfallen wird, weil die Kantone mit zwei Geldkontingenten beläſtigt worden ſind, daß der künftige Ertrag der Zolleinnahmen noch ſehr unbeſtimmt iſt und im nächſten Jahr jedenfalls bedeutend unter dem Anſatz bleiben wird und daß endlich die Bundesverfaſſung einen Vermögensbeſtand beabſichtigt, welcher die Eidgenoſſenſchaft zu nationalen, gemeinnützigen Unternehmungen befähigt; — faſſen wir alles dieſes ins Auge, ſo können wir auch jetzt nicht darauf antragen, daß ein Theil der Kriegskoſten den betreffenden Ständen erlaſſen werde, und da wir dafür halten, daß alle Stände gleich zu behandeln ſeien, ſo können wir auch nicht dafür ſtimmen, daß dem Stande Schwyz entſprochen werde.

„Auf den Fall der Abweiſung ſtellt die Regierung von Schwyz in Ausſicht, daß ihre beabſichtigten Straßenbauten wenigſtens 12 Jahre lang ſich hinſchleppen würden, während ſie dieſelben ſonſt in 5 bis 6 Jahren zu vollenden gedenke, mit einem jährlichen Aufwand von 83,000 bis 100,000 Fr. Wir haben hierauf nur zu bemerken, daß wir nicht einſehen können, wie bei ſolchen Verhältniſſen die Verweigerung eines Beitrags von zirka 60,000 Fr., wofür der Stand Schwyz nachſucht, die Ausführung dieſer Straßenbauten um wenigſtens ſechs Jahre verzögern könne.

„Schließlich haben wir die Ehre u. ſ. w."

(Folgen die Unterſchriften.)

Die in dieſem Berichte entwickelten Anſichten theilend, hat der Nationalrath unterm 8. Dezember, und der Ständerath unterm 11. d. gl. Mts. beſchloſſen, es ſei in das Geſuch des Standes Schwyz nicht einzutreten.

Wahlverhandlungen.

Den 17. Dezember ist die Bundesversammlung zur Ernennung der Präsidenten und Vizepräsidenten des Bundesrathes und Bundesgerichtes geschritten und hat folgende Wahlen getroffen:

Zum Präsidenten des Bundesrathes: Hrn. Heinrich Drüey, bisherigen Vizepräsidenten.

Zum Vizepräsidenten des Bundesrathes: Hrn. Joseph Munzinger.

Zum Präsidenten des Bundesgerichts: Hrn. Dr. Konrad Kern, bisherigen Präsidenten.

Zum Vizepräsidenten des Bundesgerichts: Hrn. Dr. Kasimir Pfyffer, bisherigen Vizepräsidenten.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

In Gemäßheit des Art. 22 des Gesetzes über die Organisation des Bundesrathes, vom 16. Mai 1849, wurde den 24. d. vom Bundesrathe für das Jahr 1850 die Vertheilung der Departemente vorgenommen.

Zum Vorsteher des politischen Departementes wurde gewählt:

Herr Bundespräsident Heinrich Drüey.

Zum Stellvertreter desselben:

Herr Bundesrath Dr. Jonas Furrer.

Zum Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes:

Herr Bundesrath Dr. Jonas Furrer.

Zum Stellvertreter desselben:

Herr Präsident Heinrich Drüey.

In den übrigen Departementen gieng keine Veränderung vor.

Wahlen

von

Postbeamten und nachträgliche Verfügungen in Postwahlangelegenheiten.

(24. Dezember.)

I. Postkreis Bern.

Posthalter für Nidau: Wittwe Jülie Hubler-Engel, von Nidau. Besoldung: Fr. 400.

Posthalter zu Zweisimmen: Joh. Ginggen, schon gewählt, wird die Besoldung erhöht auf Fr. 250.

II. Postkreis Genf:

Hrn. Natural, Posthalter zu Coppet, wird die Besoldung erhöht auf Fr. 1000.

III. Postkreis Lausanne:

Posthalter zu Bülle: Hr. August Thorin. Besoldung: Fr. 700.
(Erwählt in Folge Absterbens des Hrn. Franz Thorin.)

IV. Postkreis Zürich:

Posthalter zu Geroldsweil: Hr. Gemeindammann Benz. Besoldung: Fr. 50.

V. Postkreis Chur:

Posthalter zu Schuls: Hr. Landammann Johann Wieland. Besoldung: Fr. 80.

Mit Zuschrift vom 22. Dezember zeigte der Generalkonsul der Niederlande dem schweiz. Bundesrathe an, daß der König der Niederlande dem Hrn. La Roche-Stehelin von Basel die verlangte Entlassung als niederländischer Konsul auf ehrenvolle Weise gewährt habe.

Das früher in Grüsch (Postbezirk Chur) neu niedergesetzte Büreau wurde nach Schiers zu verlegen beschlossen.

In Folge dieser Verlegung wurde an der Stelle des (s. Bundesblatt S. 366) für Grüsch bestellten Hrn. Peter Florian Walser gewählt:

Zum Posthalter zu Schiers: Hr. Andreas Baumgärtner. Besoldung: Fr. 70.

Berichtigung.

S. 365 ist der Name des Chefs des Fahrpostbüreau's zu Glarus in Steinmann zu berichtigen.

S. 366, Z. 12 soll das Postamt heißen Zillis statt Zillio.

Schweizerisches
Bundesblatt.

Band III.

Nro. 69.

Montag, den 31. Dezember 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Batzen per Zeile oder deren Raum.

Postreglement

über die

Besorgung des Zeitungswesens durch die Büreaux der schweizerischen Postverwaltung.

Vom Postdepartement am 8. Christmonat 1849 erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zeitungsbüreaux.

Art. 1. Zu Besorgung der Abonnemente und der Expedition der Zeitungen wird außer den Postbüreaux noch ein besonderes Zeitungsbüreau bei jeder Kreispostdirektion bestellt.

II. Besorgung der Abonnemente.

Aufgabe der Abonnemente.

Art. 2. Auf inländische und ausländische Zeitungen und andere periodische Blätter kann entweder bei

dem Zeitungsbüreau des Postkreises oder bei den übrigen Postbüreaux abonnirt werden.

Den Verlegern ist überlassen, auch ohne Vermittlung der Post Abonnemente aufzunehmen.

Für ausländische Blätter, welche nicht wenigstens franco Schweizergränze geliefert werden, nimmt die Post keine Abonnemente an.

Vorausbezahlung.

Art. 3. Bis die baare Bezahlung des Abonnementspreises stattgefunden, wird von der Post keine Bestellung ausgeführt.

Für allfällige Rückstände auf den Abonnementsgeldern bleibt das Postbüreau verantwortlich.

Jedem Abonnenten wird für die Bezahlung eine Quittung ausgestellt.

Abonnementsgebühr.

Art. 4. Wenn die Postverwaltung das Abonnement besorgt, so bezieht sie außer der Transporttaxe eine Abonnementsgebühr, auf Schweizerblättern von einem Batzen und auf ausländischen Blättern von zwei Batzen, ohne Unterschied der Dauer des Abonnements.

Diese Abonnementsgebühr wird für Schweizerblätter durch die Verleger an die Postverwaltung vergütet, und für ausländische Blätter durch Zuschlag zum Bezugspreise erhoben.

Für das schweizerische Bundesblatt wird die Abonnementsgebühr nicht bezogen, wohl aber für die amtlichen Kantonsblätter.

Abonnementspreis.

Art. 5. Für inländische Blätter ist sowohl die Abonnementsgebühr als die Transporttaxe in dem Abonnementspreise einzurechnen, und letzterer (unter allfäl-

lig getrennter Angabe des Verlagspreises und der Posttaxen) auf dem Blatte in Schweizerfranken und Rappen anzuzeigen, damit dieser für die ganze Schweiz gültige Gesammtpreis gleichförmig in die postamtlichen Preisverzeichnisse aufgenommen und ohne weitern Taxzuschlag den Abonnenten berechnet werden kann.

Für die ausländischen Blätter wird der Abonnementspreis nach dem unter Francolieferung auf die Schweizergränze sich ergebenden Bezugspreise mit Beifügung der schweizerischen Transporttaxe und Abonnementsgebühr berechnet.

Preisanzeigen.

Art. 6. Neu entstehende Blätter, sowie Preisveränderungen werden von dem betreffenden Zeitungsbüreau zur Eintragung auf dem postamtlichen Preisverzeichnisse sofort den Postbüreaux des Kreises und den Zeitungsbüreaux der andern Kreise, sowie dem Postdepartement angezeigt.

Abonnementstermine.

Art. 7. Die Schweizerblätter sind in der Regel acht Tage und ausländische 14 Tage vor Beginn der Lieferungszeit zu abonniren.

Für Blätter, welche von den Verlegern nur jährlich abgegeben werden, ist auf 1. Jänner für 12 Monate, — für alle übrigen auf 1. Jänner und 1. Juli für 6 Monate zu abonniren. — Vierteljährliche Abonnemente sind nur für das zweite und vierte Quartal zuläßig.

Ausnahmen von diesen Regeln sind auf den postamtlichen Preisverzeichnissen angemerkt.

Jedenfalls endigen die Abonnemente mit dem 31. Christmonat, und können niemals auf das folgende Jahr übergetragen werden.

Reklamationen.

Art. 8. Mit Besorgung des Abonnements übernimmt die Postverwaltung keine Verantwortlichkeit für die richtige Ablieferung der Blätter durch die Verleger, und kann auch zu keiner Rückvergütung der bezogenen Gelder für das Abonnement, für den Transport und die Besorgung des Abonnements angehalten werden.

Für fehlende Blätter sind die Reklamationen sogleich, spätestens bis zum Erscheinen der nächsten Nummer, bei demjenigen Postbüreau anzubringen, wo das Abonnement aufgegeben worden.

Sollte das Blatt nicht geliefert werden oder im Laufe des Abonnements zu erscheinen aufhören, so wird insoweit eine Rückvergütung des Bezugspreises an den Abonnenten stattfinden, als sie bei dem Verleger erhältlich ist.

Für die ohne Vermittlung der Postbüreaux abonnirten Blätter nehmen die Büreaux keine Reklamation an.

Einstellung der Abonnementsannahme.

Art. 9. Als Folge dauernd unregelmäßiger Lieferung des Blattes, oder wesentlicher Nichtachtung der für die Aufgabe, Verpackung und Verrechnung aufgestellten Vorschriften, von Seite der Verleger, kann die Postverwaltung die fernere Abonnementsannahme einstellen.

Abonnementskorrespondenz.

Art. 10. Wenn die Postverwaltung bei Bestellungen oder Reklamationen an ausländische Postbüreaux Auslagen zu entrichten hat, so sind dieselben von dem Reklamanten zu vergüten.

Für die Korrespondenzen und Geldsendungen, die in Abonnementssachen zwischen den Postbüreaux einerseits und den Abonnenten oder Verlegern anderseits stattfinden, wird kein Porto berechnet.

III. Bestellung.

a. Durch die Postbüreaux.

Bestellung. Aufgabe. 1. Im Postkreise.

Art. 11. Die Postbüreaux bestellen die im gleichen Kreise erscheinenden Blätter bei den Verlegern, ohne jedoch denselben den Abonnementsbetrag einzusenden oder mit ihnen in Rechnung zu treten, indem die Abrechnung nur durch das Zeitungsbüreau des Kreises, in welchem das Blatt erscheint, stattzufinden hat.

Dem Zeitungsbüreau bleibt gleichwohl anderweitige, dem Erfordernisse entsprechende Anordnung vorbehalten.

2. Außerhalb.

Art. 12. Die außerhalb des Postkreises erscheinenden Blätter müssen von den Postbüreaux bei dem Zeitungsbüreau des eigenen Kreises oder bei den durch Einverständniß der beiderseitigen Zeitungsbüreaux hiefür bezeichneten Büreaux bestellt werden.

Bestellungszeddel.

Art. 13. Die Bestellungen sind von den Postbüreaux nach dem hiefür aufgestellten Formular zu machen.

Für Blätter-Exemplare, welche mit Privatadresse geliefert werden, ist auf den Bestellzeddeln jedes Abonnement für das gleiche Blatt mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer zu bezeichnen, so daß die Nummer des letzten Abonnements die Anzahl der für das gleiche Quartal mit Adresse bestellten Exemplare ausweist. Für ohne Privatadresse gelieferte Exemplare ist auf den Bestellungszeddeln statt der Namen der Abonnenten nur die Anzahl der zu bestellenden und die Totalanzahl der jedem Postbüreau (ohne Privatadressen) zu versendenden Exemplare anzugeben.

b. Durch die Zeitungsbüreaux.

Bestellungen der Zeitungsbüreaux.

Art. 14. Die Zeitungsbüreaux können die bei ihnen abonnirten Schweizerblätter aus andern Postkreisen entweder direkt bei den Verlegern oder bei den Zeitungsbüreaux, in deren Kreis die Blätter erscheinen, bestellen. Im letztern Falle ist bei Zeitungen, welche unter Privatadresse versandt werden, für jedes verschiedene Blatt ein besonderer Bestellungszeddel einzusenden.

Für ausländische Blätter haben sich die Zeitungsbüreaux im Innern der Schweiz jeweilen an das betreffende Gränz-Zeitungsbüreau zu wenden, welches die Bestellung zu besorgen hat.

Jedoch steht den Zeitungsbüreaux frei, zu Vereinfachung des Geschäftsganges, sofern keine Verzögerung entsteht, für den Bezug in- und ausländischer Blätter, durch gegenseitiges Einverständniß, mit Bewilligung der Kreispostdirektion, von diesen Regeln abzugehen.

IV. Aufgabe, Kontrollirung und Versendung.

Verpackung. Adressirung.

Art. 15. Die der Post aufzugebenden Blätter sind von den Verlegern nach Anleitung der Zeitungsbüreaux für die verschiedenen Postbüreaux in gesönderte Pakete unter Band zu legen, jedoch so, daß die Zahl der Exemplare, welche nebst der Adresse des Postbüreau auf letzterer anzugeben ist, leicht verifizirt werden kann.

Die von dem Aufgabspostbüreau unmittelbar an Ablagen abgehenden Exemplare sind, wenn es von der Postverwaltung zu richtiger Austheilung nothwendig erachtet wird, überdieß noch von dem Verleger mit Privatadressen zu versehen.

Art. 16. Blätter, welche nicht bei den Postbüreaux abonnirt werden, können jedenfalls nicht anders als unter den Privatadressen der Abonnenten aufgegeben werden.

Aufgabekontrolle.

Art. 17. Die Verleger sind gehalten, bei jeder Versendung von Blättern dem Postbüreau die Zahl der Exemplare schriftlich anzugeben.

Zahl und Gewicht der Blätter hat das absendende Postbüreau zu kontrolliren, und erstere täglich in das Speditionsbuch einzutragen, nach welchem am Schlusse des Quartals die der Postverwaltung zukommende Transporttaxe zu berechnen ist.

Für Blätter, die nicht bei den Zeitungsbüreaux, sondern bloß bei Postbüreaux aufgegeben werden, ist es der Kreispostdirektion überlassen, die Kontrollirung auch bei den empfangenden Postbüreaux anzuordnen.

Unrichtige Zahlangabe.

Art. 18. Wird vom Verleger die Anzahl der Exemplare einer Lieferung unrichtig angegeben, so ist die vom Postbüreau nach genauer Verifikation gefundene Anzahl als versandt in das Speditionsbuch einzutragen und dem Verleger hievon Kenntniß zu geben.

Im Wiederholungsfalle ist in Gegenwart des Aufgebers die Lieferung nachzuzählen, und wenn die unrichtige Angabe fortdauert, die Annahme der Blätter zur Spedition zu verweigern, bis der Verleger richtige Angaben liefert.

In solchen Fällen, wie bei Entdeckung anderer Mißbräuche, ist der Kreispostdirektion Anzeige zu machen.

Aufgabezeit.

Art. 19. Die Blätter sind in genügender, von der

Kreispostdirektion zu bestimmender Zeit vor Abgang der Posten aufzugeben.

Später aufgegebene Blätter werden mit dem nachfolgenden Postabgange versandt und die Pakete sowie einzeln gehende Exemplare mit dem Stempel „zu spät“ oder „nach Abgang“ bezeichnet.

Unrichtige Leitung.

Art. 20. Unrichtig geleitete Blätter sind von demjenigen Postbüreau, an welches dieselben gelangen, auf der Rückseite des Bandes mit dem Tagstempel zu bezeichnen und sofort an Bestimmung zu versenden.

Der Hauptumschlag eines solchen Zeitungspakets ist dem Zeitungsbüreau einzuliefern.

Empfangskontrolle.

Art. 21. Die Postbüreaux achten genau darauf, daß die bei ihnen abonnirten Blätter richtig und vollständig eingehen, und werden im Falle Ausbleibens einzelner Exemplare oder ganzer Pakete sogleich dem Versendungsbüreau davon Kenntniß geben. Sie haben die Ursache der irrigen Leitung zu ermitteln und Vorsorge zu treffen, daß fernere Unrichtigkeiten vermieden werden.

Veränderte Leitung.

Art. 22. Wenn während der Dauer des Abonnements der Abonnent infolge Wohnsitzveränderung bei demjenigen Postbüreau, welches die Bestellung besorgt hat, eine andere Leitung verlangt, so ist demselben gegen Vergütung der Auslagen zu entsprechen.

Besondere Zeitungspakete. Ueberlieferung.

Art. 23. Die Postbüreaux und zunächst die Zeitungsbüreaux unter sich sollen die im Porto-Abonnement zu versendenden Blätter nicht mit den Briefen vermengen, und wenn möglich dieselben in ein besonderes Paket vereinigen.

Den Zeitungsbüreaux ſind bei Ankunft der Poſten die Blätter zur Ausſcheidung und Austheilung ſogleich zuzuſtellen.

Nicht angenommene Blätter.

Art. 24. Nicht angenommene Blätter können nur unter der von den Adreſſaten auf denſelben anzubringenden Bemerkuug: „nicht angenommen", zur Rückſendung aufgegeben werden.

Dieſe Blätter ſind auf der Rückſeite des Bandes zu ſtempeln und innert 8 Tagen an das Zeitungsbüreau zurückzuſenden, und zwar, wenn mehrere Exemplare vorhanden, unter einem Hauptbande, mit der Aufſchrift: „nicht angenommene Zeitungen".

Dieſelben werden von dem Zeitungsbüreau geſammelt und dem Verleger zurückgeſtellt.

V. Transporttaxe.

Tarif.

Art. 25. Für den Transport in- und ausländiſcher abonnementsweiſe bezogener Zeitungen und anderer periodiſcher Blätter durch die ganze Schweiz und für deren Ablieferung an die Abonnenten in der Schweiz oder an das nächſte Poſtamt des Auslandes iſt als Porto-Abonnement die Transporttaxe wie folgt feſtgeſetzt:

für jedes Exemplar bis auf 1 Loth . . ½ Rp.
„ „ „ über 1 Loth ſchwer . 1 „

Als niederſte Transporttaxe für das Abonnement eines Jahres werden 5 Batzen bezogen. Dieſe Transporttaxen ſind nach dem von der General-Poſtdirektion unterm 14. Juni 1849 aufgeſtellten Tarife zu berechnen.

Amtsblätter.

Art. 26. Amtsblätter der Kantone, welche außer den amtlichen Bekanntmachungen gleichzeitig noch politische Nachrichten und Privatanzeigen enthalten, haben die Transporttare wie ein unter 1 Loth wiegendes Blatt zu bezahlen.

Vorausbezahlung.

Art. 27. Von schweizerischen, der Tare unterworfenen Blättern haben die Verleger halb- oder wenigstens vierteljährlich die Transporttare vorauszubezahlen.

Auf ausländischen Blättern, welche nur auf die Schweizergränze frankirt werden, ist die Transporttare zum Bezugspreise zu schlagen.

Extrablätter. Tauschblätter.

Art. 28. Für Extrablätter, die von der ordentlichen Lieferung gesöndert versandt werden, sowie für Tausch- und Gratisblätter haben die Verleger ebenfalls die Transporttare zu bezahlen.

Beschränkung der Beilagen und Extrablätter.

Art. 29. Beilagen eines Blattes oder Extrablätter, welche das Gewicht von 2 Loth übersteigen, sind im Porto-Abonnement nicht zu befördern. Dem Verleger steht frei, dieselben auf das zulässige Gewicht zu vermindern oder aber als Druckschriften (Tarengesetz Art. 7) zu versenden.

Handschriftliches.

Art. 30. Mit den im Porto-Abonnement versandten Zeitungen und andern periodischen Blättern darf keine schriftliche Mittheilung gemacht werden.

Von öffentlichen Verwaltungsstellen ausgehende, gedruckte, durch Handschrift vervollständigte Anzeigen

(Fruchtpreiszeddel u. dgl.) welche im Abonnement versandt werden, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Bibliothekabonnemente.

Art. 31. Periodische Druckschriftsendungen von Leihbibliotheken im Abonnement, welche nicht über drei Pfund schwer sind, bezahlen für den ersten Briefkreis fünf Rappen und für den zweiten Briefkreis zehn Rappen Transporttaxe.

Diese Taxe wird für eine Versendung von der Leihanstalt an den Abonnenten und zurück an die erstere nur einmal berechnet.

Das Porto-Abonnement für dergleichen Sendungen erstreckt sich jedoch

a. nur auf den Transport mit Fahrpostkursen. Die Adressaten haben daher die Pakete auf den Postbüreaux der betreffenden Fahrpostkurse abzuholen.
b. nur auf den 1. und 2. Briefkreis, und
c. jedenfalls nicht auf Versendung und Cirkulation der Pakete unter den Abonnenten.

Diese Abonnementspakete sind ohne Verschluß und Werthbezeichnung aufzugeben und als bloße Briefpostgegenstände zu befördern.

Denselben darf außer den im Abonnement begriffenen Druckschriften kein anderer Inhalt beigegeben werden. Die postamtliche Verifikation des Inhalts der Pakete wird vorbehalten.

Die Abonnementstaxe kann durch Taxation oder Frankirung der Sendungen, oder zum Voraus mit dem vierteljährlichen Gesammtbetrage bezogen werden, wofür die Kreispostdirektionen die näheren Anordnungen treffen.

Wiederholte Versendung.

Art. 32. Abonnirte Blätter, welche von dem Orte, wohin sie von dem Versendungsbüreau geleitet und ab-

gegeben worden, an eine andere Adresse weiter versandt werden, sind für die wiederholte Versendung der Druckschriftentaxe und der Zwangsfrankatur unterworfen, da die vermittelst des Porto-Abonnements erfolgte Frankirung mit der jedesmaligen ersten Ablieferung an den Abonnenten erlöscht.

Frankaturmangel.

Art. 33. Unfrankirt aufgegebene Zeitungen und andere Druckschriften können, soweit dieselben dem Frankaturzwange unterworfen sind, von der Post nicht versandt werden.

VI. Verrechnung und Buchführung.

a. Abrechnung mit den Verlegern. Lieferungsrechnung.

Art. 34. Auf Ende des zweiten Monats jedes Quartals werden bei den Postbüreaux die Abonnentenregister für das laufende Quartal geschlossen. Für spätere Abonnemente haben sich die Abonnenten an die Verleger zu wenden.

Auf gleiche Zeit ist von den Verlegern schweizerischer Blätter dem Zeitungsbüreau ihres Kreises über die von den Postbüreaux sowie von den Zeitungsbüreaux anderer Kreise gemachten Bestellungen eine Lieferungs-Rechnung (nebst den Bestellungszeddeln) einzusenden, auf welcher die Anzahl der von jedem Büreau bestellten Exemplare auszusetzen ist.

Kompensation. Zahlung.

Art. 35. Wenn der Verleger für Lieferung postamtlich abonnirter Blätter mit dem Zeitungsbüreau des eigenen Kreises in Rechnung steht, so ist die Transporttaxe und Abonnementsgebühr der gleichen Rechnungsperiode

hierauf in Abrechnung zu bringen, und der Verleger nur für den allfälligen Schuldigkeitsüberschuß zur Vorausbezahlung (§. 27) verpflichtet.

Ergibt sich hingegen voraussichtlich zu Gunsten des Verlegers ein Guthaben, so ist demselben auf Verlangen eine verhältnißmäßige Abschlagszahlung zu leisten, sobald von Seiten der Postbüreaur hiefür eine genügende Summe eingegangen sein wird.

Jedenfalls hat das Zeitungsbüreau darauf zu halten, daß die Postverwaltung für ihre Forderung gedeckt sei.

Speditionsangaben der Postbüreaur.

Art. 36. Am letzten Tage jedes Quartals übersenden die am Druckorte eines Blattes befindlichen Postbüreaur das Speditionsbuch der bei ihnen aufgegebenen und versandten Blätter (§. 17) dem Zeitungsbüreau ihres Kreises zum Abschluß der Rechnung mit dem Verleger (§. 37) über die Transporttaxen und Abonnementsgebühr.

Von den inzwischen vorkommenden Blätterversendungen haben die Postbüreaur zur nachherigen Eintragung in das Speditionsbuch Notiz zu nehmen.

Die Zeitungsbüreaur achten genau auf die gehörige Führung dieser Bücher und haben dießfällige Nachläßigkeiten der Postbüreaur an die Kreispostdirektion einzuberichten.

Stellung der Abrechnung.

Art. 37. Sobald die Anzahl der versandten Exemplare genau ausgemittelt worden, ist die Abrechnung mit jedem Verleger des gleichen Kreises zu stellen, in welcher demselben der ganze Betrag des Abonnementspreises (§. 5), wie solcher bei den Postbüreaur eingenommen worden ist, gutgeschrieben, dagegen die Abonnements-

gebühr der durch die Postbüreaux bestellten, und die Transporttaxe aller mit der Post versandten Blätter zur Last geschrieben wird.

Diese Rechnung wird mit Ablauf jedes Quartals, längstens jedes Semesters, abgeschlossen, in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, und der Saldo an den Verleger oder von dem Verleger an das Zeitungsbüreau sogleich baar bezahlt.

b. Abrechnung mit den Postbüreaux.

Art. 38. Auf das Ende des zweiten Monats jedes Quartals haben die Postbüreaux dem Zeitungsbüreau ihres Kreises die Rechnung sowohl über die bei demselben und die allfällig bei andern Büreaux (§. 12) bestellten Blätter, als über die direkte bei den Verlegern ihres Kreises aufgegebenen Bestellungen nebst dem schuldigen Baarbetrage, worüber ein Sortenausweis beizufügen ist, einzusenden.

c. Abrechnung mit den Zeitungsbüreaux anderer Kreise.

Art. 39. Für die von den Zeitungsbüreaux direkt bei den Verlegern aus andern Kreisen bestellten Blätter (§. 14) haben erstere vierteljährlich jedesmal bei Schluß der Abonnentenregister (§. 34) den andern Kreiszeitungsbüreaux eine summarische Gesammtbestellung einzusenden.

Die Transporttaxe und Abonnementsgebühr ist bei den Verlegern jedenfalls nur durch das Zeitungsbüreau desjenigen Kreises zu beziehen, in welchem die Blätter erscheinen, indem dasselbe allein mit den dortigen Verlegern in Rechnung steht und hierüber der Postverwaltung Rechnung zu stellen hat.

Daher ist von den Zeitungsbüreaux aller andern

Kreise dem abrechnenden Zeitungsbüreau der volle Abonnementspreis zu verrechnen und zu vergüten.

Für ausländische Blätter hat dasjenige inländische Zeitungsbüreau den Abonnementspreis zu beziehen und zu verrechnen, welches die Bestellung im Auslande besorgt.

Mit dem zweiten Monate des zweiten und vierten Quartals sollen die Rechnungen zwischen den Zeitungsbüreaux der verschiedenen Kreise über die schweizerischen und ausländischen Blätter für das laufende Semester gegenseitig zugesandt und der Saldo sofort bezahlt werden.

Den allfälligen Unterschied auf der Werthung der Geldsorten hat die bezahlende Stelle in Rechnung zu bringen.

d. Abrechnung mit ausländischen Postämtern und Zeitungsagenten.

Art. 40. Diejenigen Zeitungsbüreaux, welche ausländische Blätter direkt im Auslande bestellen, haben darauf zu achten, daß die Preise billig und nach allfälligen Verträgen berechnet und daß die Rechnungen, je nach Uebereinkunft, vierteljährlich oder halbjährlich gestellt und saldirt werden.

e. Abrechnung mit der Kreispostverwaltung.

Art. 41. Mit Ablauf des ersten und dritten Quartals hat jedes Zeitungsbüreau eine summarische Rechnung über die für das betreffende Quartal bezogenen Transporttaxen und Abonnementsgebühren nebst dem Betrage an die Kreispostverwaltung einzureichen. Am Schlusse des zweiten und vierten Quartals hingegen stellt jedes Zeitungsbüreau eine spezifizirte Rechnung über den gesammten Zeitungsverkehr der Kreispostverwaltung und dessen Ertrag für das abgelaufene ganze Semester und hat dieselbe nebst dem Saldo und den als Belege dienenden Spezialrechnungen der Verleger

und der ausländischen Büreaux beförderlichst an die Kreispostdirektion abzuliefern.

f. Buchführung.

Art. 42. Zur Besorgung des Zeitungswesens erhalten die Postbüreaux:

a. Ein Preisverzeichniß der schweizerischen und ausländischen Blätter, auf welche durch Vermittlung der Postbüreaux abonnirt werden kann.

b. ein Abonnentenbuch.
Jedes Abonnement ist sogleich darauf einzutragen; zugleich dient dasselbe als Kassabuch für die eingenommenen Abonnementsgelder.

c. Abonnementsquittungen.

d. Bestellungszeddel,

jene Büreaux, wo Blätter erscheinen, erhalten noch

e. ein Speditionsbuch.

Auf den Zeitungsbüreaux sind noch besondere Abonnementenregister zu führen, auf welchen jedes Blatt, nach den Postkreisen und Druckorten geordnet, seine eigene Rechnung hat.

VII. Schlußbestimmungen.

Art. 43. Dieses Reglement tritt mit 1. Jänner 1850 in Kraft. Die vorher aufgegebenen, mit diesem Zeitpunkte beginnenden Abonnemente sind nach demselben zu besorgen.

Die Vollziehungsverordnung vom 13. Brachmonat 1849, betreffend die Art. 17, 18 und 19 des Bundesgesetzes vom 4. Juni 1849 über die Posttaxen für die Zeitungen, bleibt in Kraft, während dagegen die Bemerkungen in der Anleitung für die Berechnung der Zeitungsabonnemente, vom 14. Juni 1849, hiermit außer Anwendung gesetzt werden.

Bern, den 8. Christmonat 1849.

Für das Postdepartement:

Naeff.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 1.

Mittwoch, den 28. Februar 1849.

Amtliche Anzeigen.

Stellenausschreibung.

[1] In Vollziehung der daherigen Schlußnahme der Bundesversammlung soll für den Nationalrath sowohl als für den Ständerath ein Uebersetzer angestellt werden, welcher die Aufgabe hätte, den wesentlichen Inhalt einer Rede aus einer der beiden Hauptsprachen (der deutschen und französischen) in die andere zu übertragen.

Nach Beschluß des h. Bundesrathes vom heutigen Tage soll dießfalls freie Bewerbung eröffnet werden und es haben hierauf Reflektirende ihre Anmeldungen sammt dem Zeugnisse über ihre Befähigung binnen vier Wochen, d. h. bis zum 23. März nächsthin, der unterzeichneten Kanzlei einzugeben.

Bern, den 23. Februar 1849.

Für die schweizerische Bundeskanzlei:
Schieß.

Bekanntmachungen.

Bewerbung für eine Verifikatorstelle.

[2] In Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 16. Dez. 1846 (Amtsblatt, Nr. 1, von 1847) aus der Instruktion vom 6. April 1848 (Amtsblatt, Nr. 15, von 1848) die Vermessung ganzer Gemeindsbanne betreffend, wird die Stelle eines Verifikators sämmtlicher Bannvermessungen des Kantons Schaffhausen zu freier Bewerbung der Herren Geometer und Ingenieurs ausgeschrieben, und zur Anmeldung hiefür Frist bis den 15. März d. J. anberaumt. Bewerber haben sich binnen dieser Frist bei Unterzeichnetem zu melden und können auch die Bedingungen daselbst vernehmen.

Schaffhausen, den 20. Februar 1849.

Der Präsident der Feldmeßkommission:
J. Im Thurn, Reg.-Rath.

[3] Auf eingelangte Einfragen sieht sich die Expedition des Bundesblattes veranlaßt, folgende Bestimmungen zu öffentlicher Kenntniß zu bringen. Deutsche Insertionen werden in der Regel nur in das deutsche, französische nur in das französische Bundesblatt eingerückt. Behörden und Privatpersonen, welche die Einrückung in beide Blätter wünschen, sind daher ersucht, dieses der Expedition ausdrücklich zu bemerken, und wenn immer möglich der Insertion sogleich die Uebersetzung beizufügen. Auf besondern Wunsch wird jedoch ausnahmsweise auch die Expedition die Uebersetzung besorgen lassen, und die daherigen Kosten gleichzeitig mit der Insertionsgebühr durch Postnachnahme beziehen. Die Einrückungsgebühr wird für das deutsche und französische Bundesblatt besonders entrichtet.

Bern, den 24. Februar 1849.

Aus Auftrag:
Die Expedition des Bundesblattes.

Privatanzeigen.

Agentschaft für Erhebung des Civilstandes und Besorgung von Geschäften jeder Art.

Genf, Rue de Coutance Nro. 85.

[4] Herr Jules Bry, Geschäftsagent insbesondere für solche Geschäfte, welche auf den Civilstand von Familien und Personen Bezug haben, macht sich anheischig, diejenigen Personen, welche sich an ihn wenden wollen, von welchem Orte oder Land es auch sei, Ausfertigungen in guter Form von Aktenstücken aller Art zu verschaffen, als z. B. Geburts-, Tauf-, Heiraths-, Heimathsscheine u. s. w., die Einschreibung der einen und andern in die betreffenden Bürger-Register zu bewirken, die Eheverkündungen zu veröffentlichen und die dießfälligen Bewilligungszeugnisse gehörig legalisirt zurückzustellen, ꝛc.

Eine aufs Beste bestellte Korrespondenz verbunden mit einer unbestrittenen Erfahrung in dieser Art von Geschäften, sichern seinen Clienten Ersparnisse und beförderliche Erledigung zu.

Herr Bry ist von 12 bis 2 Uhr anzutreffen, die Konsultationen sind unentgeldlich.

Güterwaltung, Erbschaftsliquidationen, Kauf und Verkauf in Kommission, Bezug von Zinsen, Nachfrage nach Etablissements und Uebergaben von solchen u. s. w., u. s. w.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 2.

Samstag, den 3. März 1849.

Anzeigen.

[1] Die Jahresprüfungen des Progymnasiums zu Biel werden Mittwoch, Donnerstag und Freitag den 18., 19. und 20. April, je von Morgens 7 Uhr an, abgehalten, wozu die Eltern der Schüler und Freunde der Anstalt freundlich eingeladen sind. Für die Aufnahmsprüfung solcher, welche neu einzutreten wünschen, ist Montag der 16. April bestimmt, an welchem Tage die Betreffenden Morgens 8 Uhr im Schullokale zu erscheinen haben. Der Festakt endlich findet Samstag den 21. April, des Vormittags um 9 Uhr, in der Kirche statt.

Biel, den 26. Hornung 1849.

Aus Auftrag des Verwaltungsrathes:
Der Sekretär,
J. Bichsel, Notar.

Neue Buchhandlung in Bern.

[2] Hiermit haben wir das Vergnügen, den Literaturfreunden anzuzeigen, daß wir auf hiesigem Platze eine Buchhandlung unter der Firma:

Jent & Gaßmann,

(Spitalgasse Nr. 138, Sonnseite)

errichtet und auch bereits eröffnet haben.

Durch unsere ausgedehntesten Verbindungen sind wir in den Stand gesetzt, **alle** Erzeugnisse der Literatur, die nicht gerade in unserer Buchhandlung vorräthig sind, auf's Schnellste und Billigste zu verschaffen. Auch können wir dieselben Vortheile gewähren, die andere Buchhandlungen einräumen. Ferner sind wir gerne bereit, auf Verlangen stets die neuesten literarischen Erscheinungen zur Einsicht mitzutheilen.

Die Tit. Literaturfreunde werden namentlich eingeladen, öfters unsern Buchladen mit ihrem Besuche zu beehren; sie werden in demselben stets die jüngst erschienenen literarischen Novitäten zum Durchblättern aufgelegt finden.

Durch Thätigkeit, Nachsicht, prompte und billige Bedienung, Rechtlichkeit und Solidität hoffen wir in Bälde Achtung und Zutrauen zu erwerben, und ersuchen daher ein geehrtes Publikum uns mit seinen schätzbaren Aufträgen aus allen Fächern der Literatur zu erfreuen.

Bern, den 1. März 1849.

Louis Jent.
Otto Reinert.

Zum Vermiethen.

[3] Auf den 1. April nächsthin, auf dem Landgut des Herrn Oberst von Tavel in Muri bei Bern, zwei sowohl Sommer als Winter bewohnbare Landhäuser, das eine von 12, das andere von 6 gut meublirten Zimmern, mit Anlagen, Gärten, Remise und Stallung.

Nachfrage auf dem Büreau an der Kramgasse Nr. 146 in Bern.

[4] Ein Gasthof mit Schaal- und Bäckerrecht, sammt Mobiliar und nöthigem Erdreich, an einer gangbaren Straße des Kantons Bern. Frankirte Briefe befördert die Expedition dieses Blattes.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 3.

Mittwoch, den 7. März 1849.

Amtliche Anzeigen.

Stellenausschreibung.

[1] In Vollziehung der daherigen Schlußnahme der Bundesversammlung soll für den Nationalrath sowohl als für den Ständerath ein Uebersetzer angestellt werden, welcher die Aufgabe hätte, den wesentlichen Inhalt einer Rede aus einer der beiden Hauptsprachen (der deutschen und französischen) in die andere zu übertragen.

Nach Beschluß des h. Bundesrathes vom heutigen Tage soll dießfalls freie Bewerbung eröffnet werden und es haben hierauf Reflektirende ihre Anmeldungen sammt dem Zeugnisse über ihre Befähigung binnen vier Wochen, d. h. bis zum 23. März nächsthin, der unterzeichneten Kanzlei einzugeben.

Bern, den 23. Februar 1849.

Für die schweizerische Bundeskanzlei:
Schieß.

Privatanzeigen.

Neue Buchhandlung in Bern.

[1] Hiermit haben wir das Vergnügen, den Literaturfreunden anzuzeigen, daß wir auf hiesigem Platze eine Buchhandlung unter der Firma:

Jent & Gaßmann,

(Spitalgasse Nr. 138, Sonnseite)

errichtet und auch bereits eröffnet haben.

Durch unsere ausgedehntesten Verbindungen sind wir in den Stand gesetzt, **alle** Erzeugnisse der Literatur, die nicht gerade in unserer Buchhandlung vorräthig sind, auf's Schnellste

und Billigste zu verschaffen. Auch können wir dieselben Vortheile gewähren, die andere Buchhandlungen einräumen. Ferner sind wir gerne bereit, auf Verlangen stets die neuesten literarischen Erscheinungen zur Einsicht mitzutheilen.

Die Tit. Literaturfreunde werden namentlich eingeladen, öfters unsern Buchladen mit ihrem Besuche zu beehren; sie werden in demselben stets die jüngst erschienenen literarischen Novitäten zum Durchblättern aufgelegt finden.

Durch Thätigkeit, Umsicht, prompte und billige Bedienung, Rechtlichkeit und Solidität hoffen wir in Bälde Achtung und Zutrauen zu erwerben, und ersuchen daher ein geehrtes Publikum uns mit seinen schätzbaren Aufträgen aus allen Fächern der Literatur zu erfreuen.

Bern, den 1. März 1849.

Louis Jent.
Otto Reinert.

Pensionat für Kantonsschüler und Studierende in Zürich.

[2] Auf nächste Ostern können in dasselbe wieder einige neue Pensionäre aufgenommen werden.

J. Wild, Erzieher.

Zum Vermiethen.

[3] Auf den 1. April nächsthin, auf dem Landgut des Herrn Oberst von Tavel in Muri bei Bern, zwei sowohl Sommer als Winter bewohnbare Landhäuser, das eine von 12, das andere von 6 gut meublirten Zimmern, mit Anlagen, Gärten, Remise und Stallung.

Nachfrage auf dem Büreau an der Kramgasse Nr. 146 in Bern.

Verkauf einer Apotheke.

[4] Die einzige Apotheke in einer Gemeinde von beinahe 4000 Einwohnern, in der französischen Schweiz, wegen Abreise des Eigenthümers. Für nähere Auskunft sich an Herrn Alfred Müller, Stud. Med., Aarbergergasse Nr. 68 franko zu wenden

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

No. 5.

Mittwoch, den 21. März 1849.

Amtliche Anzeigen.

[1] Joseph Kuster, von hiesiger Gemeinde Engelberg, welcher sich im Jahre 1816 zu Nyon und Rolle, im Kanton Waadt, aufgehalten, seither aber verschollen und keine weitere Nachricht von ihm eingekommen ist, wird anmit aufgefordert, in Zeit nächster drei Monate sich dahier einzufinden oder anderswie Kenntniß von seinem Leben zu geben, ansonst er nach Vorschrift des Gesetzes als todt erklärt und sein Vermögen seinen Verwandten ausshingefolgt wird.

Sarnen, den 16. März 1849.

Die Kanzlei des Kantons Unterwalden ob dem Wald.

[2] Mehrseitige Einfragen veranlassen uns zu der Anzeige, daß fortwährend Abonnemente auf das „Schweizerische Bundesblatt," das amtliche Organ der Bundesbehörden, bei allen Postämtern angenommen werden. Neuen Abonnenten werden alle bisher erschienenen Nummern nachgeliefert. Der Preis durch die ganze Schweiz beträgt drei Schweizerfranken für den vollständigen Jahrgang.

Bern, den 20. März 1849.

Die Expedition des Schweizerischen Bundesblattes.

Heimathschein-Todtrufung.

[3] Johann Alexander Brun, Johann Baptists Sohn, von hier, erklärt: daß ihm vor circa einem halben Jahre der ihm unter'm 25. Juli 1842 ausgestellte Heimathschein, für das Ausland, im Kanton Bern auf unbekannte Weise ab

Handen gekommen sei. Es wird demnach dieser Heimathschein hiermit als kraftlos und für fernern Gebrauch ungültig erklärt.

Geptnau, im Kanton Luzern, den 13. März 1849.

Der Gemeinderathspräsident:
Johann Marti.
Der Schreiber ad interim:
Niklaus Arnet.

Privatanzeigen.

Wissenschaftliche Erziehungsanstalt
im Schloß zu Payerne (Peterlingen).

[1] Der Unterzeichnete benachrichtigt hiermit die Eltern, die ihre Söhne in einer Anstalt unterzubringen wünschen, daß er auf Ostern, durch den Austritt einiger Zöglinge, im Falle ist, einige andere aufnehmen zu können. Die Unterrichtszweige sind: die englische, französische, deutsche und italienische Sprache, Mathematik und Naturwissenschaften, so wie die alten Sprachen, griechisch, lateinisch und hebräisch. Die Zöglinge werden für Kunst, Gewerbe und die Handlung, so wie für die Universität vorbereitet. Der Pensionspreis beträgt jährlich 25 Louisd'or. Die Zahl der Zöglinge seit mehrern Jahren ist 30 bis 40. Die Umgegend der Stadt Payerne ist äußerst angenehm und das Klima gesund, so daß manche schwache Zöglinge in der Anstalt erstarkt sind. Auch hat das Schloß, mit einem Garten und Baumgarten, eine sehr gesunde und sonnige Lage.

Entwickelung der Seele durch planmäßige Studien, des Geistes und Herzens durch Gottes Wort, und des Körpers durch Gymnastik, Spaziergänge und militärisches Exercitium ist die Aufgabe der Anstalt. Nähere Auskunft gibt

der Direktor der Anstalt:
Chr. Möhrlen.

[2] Ein Frauenzimmer aus dem Kanton Bern sucht eine Anstellung als Hauslehrerin. Auskunft giebt das Pfarramt Kirchberg bei Burgdorf.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 6.

Samstag, den 24. März 1849.

Amtliche Anzeigen.

[1] Mehrseitige Einfragen veranlassen uns zu der Anzeige, daß fortwährend Abonnemente auf das „Schweizerische Bundesblatt," das amtliche Organ der Bundesbehörden, bei allen Postämtern angenommen werden. Neuen Abonnenten werden alle bisher erschienenen Nummern nachgeliefert. Der Preis durch die ganze Schweiz beträgt drei Schweizerfranken für den vollständigen Jahrgang.

Bern, den 20. März 1849.

Die Expedition des Schweizerischen Bundesblattes.

Privatanzeigen.

[1] Ein Frauenzimmer aus dem Kanton Bern sucht eine Anstellung als Hauslehrerin. Auskunft giebt das Pfarramt Kirchberg bei Burgdorf.

[2] Ein Lehrer der Stadt Ludwigsburg, in Würtemberg, wünscht drei bis vier Zöglinge, von acht bis sechszehn Jahren, welche die dortigen vorzüglichen Lehranstalten benützen wollten, bei sich aufzunehmen. Er sichert ihnen den nöthigen Hülfsunterricht, gewissenhafte Aufsicht, sorgfältige Pflege und wohlwollendes, freundliches Familienleben zu.

Die Pension beträgt jährlich, je nach Maßgabe des Alters, 22 bis 25 Louisd'or. Weitere Auskunft ertheilt auf frankirte Briefe die Expedition.

[3] Einladung zum Abonnement auf den
Verfassungsfreund.

Auf den „Berner-Verfassungsfreund“ kann vom 1. April hinweg vierteljährlich um 25 Batzen abonnirt werden; ein Preis, der später, nach der neuen postalischen Einrichtung, für die ganze Schweiz der gleiche sein wird. Da voraussichtlich für die nächste Sitzung der Bundesbehörden (des National- und Ständerathes) noch keine offizielle, umfassende Mittheilung der Verhandlungen zu erwarten steht, gleichwohl aber das Publikum bei den wichtigen Berathungsgegenständen eine möglichst schnelle Mittheilung wünscht, und zwar in einem Umfange, wie sie gewöhnlich von den Tagblättern nicht gegeben wird, so hat sich der Verleger entschlossen, die dießmaligen Verhandlungen beider Räthe täglich, Abends, im „Verfassungsfreund“, und wenn nöthig, in einer Beilage mitzutheilen, dergestalt, daß Anträge und Beschlüsse wortgetreu, und die Vorträge der einzelnen Redner ihrem wesentlichen Inhalte nach gegeben werden. Für tüchtige Concipienten in beiden Räthen ist gesorgt. Zu rechtzeitigen Abonnementsbestellungen ladet ein

Bern, den 20. März 1849.

Chr. Fischer.

Zum Verpachten.

[4] Ein Gasthof mit Schaal- und Bäckerrecht, sammt Mobilien, und nöthigem Erdreich, an einer gangbaren Straße des Kantons Bern. Frankirte Briefe befördert die Expedition dieses Blattes.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 7.

Mittwoch, den 4. April 1849.

Amtliche Anzeigen.

[1] Mehrseitige Einfragen veranlassen uns zu der Anzeige, daß fortwährend Abonnemente auf das „Schweizerische Bundesblatt," das amtliche Organ der Bundesbehörden, bei allen Postämtern angenommen werden. Neuen Abonnenten werden alle bisher erschienenen Nummern nachgeliefert. Der Preis durch die ganze Schweiz beträgt drei Schweizerfranken für den vollständigen Jahrgang.

Bern, den 20. März 1849.

Die Expedition des Schweizerischen Bundesblattes.

Privatanzeigen.

[1] Ein Lehrer der Stadt Ludwigsburg, in Würtemberg, wünscht drei bis vier Zöglinge, von acht bis sechszehn Jahren, welche die dortigen vorzüglichen Lehranstalten benützen wollten, bei sich aufzunehmen. Er sichert ihnen den nöthigen Hülfsunterricht, gewissenhafte Aufsicht, sorgfältige Pflege und wohlwollendes, freundliches Familienleben zu.

Die Pension beträgt jährlich, je nach Maßgabe des Alters, 22 bis 25 Louisd'or. Weitere Auskunft ertheilt auf frankirte Briefe die Expedition.

[2] Zum Verkauf angetragen.

Die Erben des Hans Jaquet, von Rosé, Gemeinde Avry sur Matran, im Kanton Freiburg, bieten auf dem Wege der

öffentlichen Steigerung das von ihnen beſeſſene, in benanntem Roſé gelegene, Gut, beſtehend in Wieſe, Feld und Wald von ungefähr 20 Jucharten ſehr abträglichen und leicht auszubeutenden Landes, nebſt Haus, Garten, Ofenhaus und Brunnen, zum Verkaufe an.

Die Steigerung wird in der Pinte zu Matran den 16. April 1849, von 2 Uhr Nachmittags an, unter vortheilhaften, dort ſodann zu verleſenden, Bedingungen ſtattfinden. Um über die Bedingungen oder ſonſt anderweitige Auskunft zu erhalten wende man ſich an den Eigenthümer

Jean Peter Jaquet, zu Roſé, Gemeinde Matran.

[3] Bei C. Studer, Lithograph, in Winterthur, iſt erſchienen und bei J. F. J. Daly, in Bern, zu haben:

Die

Bundesverfaſſung

der

ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft,

angenommen den 12. September 1848.

Groß Regalformat, mit lithographirten Zeichnungen decorirt.

Schwarz	10 Batzen,
colorirt	18 „
fein ausgemalt	24 „

[4] Eine zweiſpännige Caleche von Lütharbt, ſo gut wie neu. Sich anzumelden bei Sattlermeiſter Wanner, vor dem obern Thor in Bern.

Druck und Expedition der Stämpfliſchen Buchdruckerei in Bern.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 9.

Mittwoch, den 18. April 1849.

Amtliche Anzeigen.

[1] **Aufruf.**

Den der Medicin und Chirurgie Beflissenen, welche als Gesundheits-Offiziere (Militär-Aerzte) der 3ten Classe in niederländisch-ostindischen Dienst zu treten wünschen, wird hiermit bekannt gemacht, dass sie sich (vorausgesetzt dass sie keine körperlichen Gebrechen haben, wozu auch Kurzsichtigkeit gerechnet wird) mit frankirten Briefen nebst einem curriculum vitae an den General-Inspector des militärärztlichen Dienstes der Land- und Seemacht im Haag zu wenden haben.

Genannte Autorität wird den Adressanten alsdann nähern Aufschluss geben, welchen Anforderungen sie in wissenschaftlicher Hinsicht zu entsprechen haben, um die Stelle eines Gesundheits-Officiers der 3ten Classe in Indien bekleiden zu können, und ihnen Zeit und Ort näher bestimmen, wohin sie sich verfügen müssen, um die folgenden Zeugnisse vorzulegen:

1) einen Geburtsschein, als Beweis, dass der Adressant noch nicht 35 Jahre alt ist;
2) ein Zeugniss seines ledigen Standes;
3) ein Zeugniss, dass er in seinem Vaterlande den Militärpflichten Genüge geleistet hat;
4) ein Zeugniss von gutem moralischen Betragen, von den amtlichen Autoritäten seines Wohnortes ausgefertigt;
5) Zeugniss von abgelegter Prüfung als Doctor oder Candidat der Medicin und Chirurgie.

Der Adressant ist gehalten sich einem theoretischen und praktischen Examen zu unterwerfen, um hierdurch Beweise zu geben, dass er im Besitze derjenigen Kenntnisse in der Medicin und Chirurgie ist, die zur Bekleidung der Stelle eines Gesundheits-Officieres der 3ten Classe erfordert werden, nach dessen Ablauf er zur Erlangung dieser Stelle höhern Ortes vorgeschlagen wird.

Es dient ferner zur Nachricht, dass die Rangbeförderung bei dem indisch militär-ärztlichen Personal in Folge einer in Indien abzulegenden Prüfung statthat, und dass mit der Stelle eines Gesundheits-Officiers der dritten Classe in Indien die folgenden Vortheile verbunden sind:

1) eine jährliche Besoldung von 1710 fl. nebst freier Wohnung oder Schadloshaltung für selbige, sowie Fouragegelder für zwei Pferde;
2) eine jährliche Besoldung von 800 fl. während des Aufenthalts in den Niederlanden;
3) eine Gratification von 380 fl. und ein Vorschuss von 520 fl., zusammen 900 fl., worüber man vor der Abreise verfügen kann, und zwar sobald das Schiff, womit die Reise auf Reichskosten gemacht wird, angewiesen ist.

   Dieser Vorschuss dient zur gehörigen Ausrüstung und zum Ankauf von Büchern und chirurgischem Verbandzeug;
4) der Rang eines Secondlieutenants beim Stab der indischen Armee.

Schliesslich wird bemerkt:

1) dass man im Falle eines ungünstigen Ablaufes der Prüfung die Her- und Zurückreise auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf irgendeine Entschädigung, Vorschuss oder Unterstützung zu unternehmen habe;
2) dass sich diejenigen die für eine Anstellung tauglich befunden werden, in Abwartung derselben ungefähr einen Monat auf eigene Kosten in den Niederlanden aufhalten müssen.

[2] **Geldstag.**

Ueber den ausgetretenen Rudolf Sutermeister, Fabrikant, von Zofingen, hat das Bezirksgericht Zofingen den Geldstag erkennt, weßhalb die Gläubiger des Geldstagers, so wie allfällige Schuldner desselben, aufgefordert werden, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten, erstere bei Strafe des Ausschlusses von der Masse und wohlbescheinigt, letztere gewissenhaft, bis und mit Samstag den 9. Brachmonat nächsthin der Gerichtskanzlei Zofingen schriftlich einzureichen.

Die Geldstagssteigerung wird bis auf weitere Bekanntmachung verschoben.

Zofingen, 12. April 1849.

Der Gerichtspräsident:
Wilhelm.
Der Gerichtsschreiber:
Suter.

Privatanzeigen.

[1] Die Wasserheilanstalt Brestenberg am Hallwylersee ist für dieses Jahr eröffnet; die Seebadanstalt wird es mit Anfang Juni. Prospektus und weitere Auskunft ertheilt

Brestenberg, 31. März 1849.

Dr. A. Erismann.

[2] In der Buchhandlung von L. R. Walthard in Bern ist zu haben:

Relation über den Gesundheitsdienst bei der eidgenössischen Armee während dem Sonderbundsfeldzuge im Oktober und November 1847 und über den allgemeinen Zustand des eidgenössischen Militär-Gesundheitswesens, mit den Vorschlägen der Konferenzkommission der eidgenössischen Divisionsärzte. Von Dr. Flügel, eidgenössischer Oberfeldarzt. Br. L. 2.

[3] Bei C. Rätzer, Buchdrucker an der Judengasse Nr. 112 in Bern, ist zu haben:

Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen vom Jahre 1803 bis Ende des Jahres 1813, oder während des Zeitraums, da die mediationsmäßige Bundesverfassung Geltung hatte. 38½ Bogen in 4° Text nebst 5 Bogen Register, in Umschlag brochirt. Preis L. 4.

Urkunden zum Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen vom Jahre 1803 bis Ende des Jahres 1813. 74 Bogen in 4° Text mit 3 Bogen Register und 6 Tabellen als Beilagen, in Umschlag brochirt. Preis L. 6.

Bei den gegenwärtigen Verhandlungen der hohen Bundesversammlung dürfte es wohl oft nicht ohne Interesse sein, auch die Beschlüsse der frühern Tagsatzungen genau zu kennen, wozu diese beiden Bände, als offizielle Ausgabe, die zuverläßigste Fundgrube darbieten.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 10.

Mittwoch, den 25. April 1849.

Amtliche Anzeigen.

Ausschreibung.

[1] Zur Besetzung wird hiemit neuerdings ausgeschrieben die an der Bezirksschule in Rheinfelden erledigte Stelle eines Hauptlehrers, welcher den Unterricht in der Religion (kathol. Confession), lateinischen und griechischen Sprache, Geschichte und Geographie der Schweiz, und endlich die Abhaltung des sogenannten Jugendgottesdienstes an Sonn- und Festtagen übernehmen soll und dafür eine Jahresbesoldung von Fr. 1000 nebst freier Wohnung oder Fr. 50 Entschädigung, etwas Pflanzland und eine Bürgerholzgabe zu beziehen hat.

Daherige Bewerber haben ihre schriftlichen Anmeldungen im Begleit der reglementarischen Ausweise über Alter, Studien und Leumund, sowie einer kurzen Darstellung ihres bisherigen Lebens- und Bildungsganges binnen 4 Wochen a dato der Tit. Bezirksschulpflege Rheinfelden einzureichen und, wofern sie nicht Kantonsbürger sind, auf den Ernennungsfall die zur Niederlassung im Aargau erforderlichen Schriften beizubringen.

Aarau, den 13. April 1849.

Kanzlei des Kantonsschulrathes.

[2] Geldstag.

Ueber den ausgetretenen Rudolf Sutermeister, Fabrikant, von Zofingen, hat das Bezirksgericht Zofingen den Geldstag erkennt, weßhalb die Gläubiger des Geldstagers, so wie allfällige Schuldner desselben, aufgefordert werden, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten, erstere bei Strafe des Aus-

schlusses von der Masse und wohlbescheinigt, letztere gewissenhaft, bis und mit Samstag den 9. Brachmonat nächsthin der Gerichtskanzlei Zofingen schriftlich einzureichen.

Die Geldstagssteigerung wird bis auf weitere Bekanntmachung verschoben.

Zofingen, 12. April 1849.

Der Gerichtspräsident:
Wilhelm.
Der Gerichtsschreiber:
Suter.

Privatanzeigen.

[1] Ein Lehrer der Stadt Ludwigsburg, in Würtemberg, wünscht drei bis vier Zöglinge, von acht bis sechszehn Jahren, welche die dortigen vorzüglichen Lehranstalten benützen wollten, bei sich aufzunehmen. Er sichert ihnen den nöthigen Hülfsunterricht, gewissenhafte Aufsicht, sorgfältige Pflege und wohlwollendes, freundliches Familienleben zu.

Die Pension beträgt jährlich, je nach Maßgabe des Alters, 22 bis 25 Louisd'or. Weitere Auskunft ertheilt auf frankirte Briefe die Expedition.

Zum Verkauf.

[2] Der Unterzeichnete empfiehlt sein Lager vorzüglicher selbstgezogener, rother und weißer Schaffhauser Weine, sogenannter Rheinhalder, von verschiedenen Jahrgängen, wobei besonders auf den Rothen 1846ger aufmerksam gemacht wird, da derselbe den Burgunder- und Bordeaux-Weinen füglich zur Seite gestellt werden kann.

Schaffhausen, im April 1849.

J. Im Thurn zum Friedberg.

[3] In der Buchhandlung Dalp (Spitalgaſſe, Sonnſeite Nr. 123, zu oberſt) ſtets zum Pränumerationspreis vorräthig:

Schweizer, J. C., Fremdwörterbuch zur Erklärung aller in die deutſche Umgangsſprache aufgenommenen fremden Wörter und Redensarten mit Bezeichnung ihrer Ausſprache und Herkunft; neueſte, verbeſſerte und vielfach vermehrte Ausg., von Conr. von Orelli. gr. 8. gebunden 30 Bz.

Kunſt Italieniſch binnen drei Monaten ohne Lehrer, mit Entbehrung jedes andern Lehrbuches ſchreiben und ſprechen zu lernen. Nebſt einem alphabetiſchen Verzeichniſſe der gebräuchlichſten Wörter und Redensarten, mit Angabe der Betonung. Von A. V. de Graviſi. Dritte, ſehr verbeſſerte Auflage. Preis 9 Bz.

Der Gerichtsſaal. Zeitſchrift für volksthümliches Recht, insbeſondere für öffentlich-mündliches Verfahren in Criminal- und Civilſachen und Geſchwornenverfaſſung. Unter Mitwirkung vieler, den deutſchen geſetzgebenden Verſammlungen, Gerichtshöfen und Hochſchulen ꝛc. ꝛc. angehörenden Juriſten herausgegeben von Dr. Jagemann. Preis des Heftes 10 Bz. Bei Dalp.

Druck und Expedition der Stämpfliſchen Buchdruckerei in Bern.

Digitized by Google

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 11.

Dienstag, den 22. Mai 1849.

Amtliche Anzeigen.

Versteigerung.

[1] Der Gasthof zum Pfauen in Rapperschweil, bestehend in dem Gasthaus, Nebengebäuden, Kurhaus nebst Scheune und Stallungen, einem großen Gemüsegarten mit englischer Anlage und einer großen Wiese, alles in einem Einfange gelegen, an der Straße von Rappersschweil nach Zürich, wird aus freier Händ auf öffentliche Versteigerung gebracht.

Die Gebäude und Grundstücke werden in einzelnen Abtheilungen und dann sammthaft sowohl kauf- als pachtweise versteigert.

Die Kaufs- und Pachtbedingungen sind sehr vortheilhaft gestellt und besonders ist bei den Zahlungsbedingungen die möglichste Rücksicht getragen. Dieselben können eingesehen werden in Bern auf dem Büreau des schweizerischen Finanz-Departements, in Zürich bei Herrn Ed. Hirzel, Kassier der eidgenössischen Kriegsfonds, und in Rapperschweil bei Herrn Advokat Curti, an welch' Letztern man sich auch für Besichtigung der Liegenschaften zu wenden hat. Es wird nur eine Versteigerung abgehalten Mittwoch den 23. Mai d. J., Abends 6 Uhr, auf dem Rathhause in Rapperschweil.

Bern, den 1. Mai 1849.

Im Auftrage des schweizerischen Finanz-Departements,

J. B. Sidler,

Kassier und Titelbewahrer der Eidgenossenschaft.

Privatanzeigen.

Zum Verkauf.

[1] Der Unterzeichnete empfiehlt sein Lager vorzüglicher selbstgezogener, rother und weißer Schaffhauser Weine, sogenannter Rheinhalder, von verschiedenen Jahrgängen, wobei besonders auf den Rothen 1846ger aufmerksam gemacht wird, da derselbe den Burgunder- und Bordeaux-Weinen füglich zur Seite gestellt werden kann.

Schaffhausen, im April 1849.

J. Im Thurn zum Friedberg.

[2] In der Stämpflischen Verlagshandlung, Postgasse Nr. 44 in Bern, ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Der Prozeß des Teutsch Seckelmeisters

Johannes Frischherz,

neu nach den Quellen bearbeitet

von

B. R. Fetscherin.

8. broschirt. Preis 13½ Bz.

Diese soeben erschienene Schrift hat bereits in mehrern öffentlichen Blättern die günstigste Beurtheilung gefunden. Wir glauben eine derselben, die vor kurzem in einem viel gelesenen Blatte der französischen Schweiz enthalten war, wörtlich wiedergeben zu sollen, weil sie von einem der competentesten Kenner der neuern Bernergeschichte außerhalb Bern's herrührt. Diese Mittheilung lautet: „Soeben erschien zu Bern eine jener seltenen Schriften, „welche mit allen Urkunden in der Hand und ohne anderes In„teresse als das der Wahrheit niedergeschrieben sind, nämlich der „Prozeß des Seckelmeisters Frischherz, der im Jahr 1640 infolge „einer politischen Verurtheilung enthauptet wurde. Herr alt„Regierungsrath Fetscherin hat auf diese, während langer Zeit „in Dunkel gehüllte, Scene in den Annalen Bern's ein vollkom„menes Licht geworfen. Er rechtfertigt Frischherz gegen die An„klagen, auf welche seine Verurtheilung gegründet wurde und „schließt mit den Worten, die wir gerne nach ihm wiederholen: „„Das wisse die Schweiz und jedes Volk, daß die Unter„„drückung eines gerechten Mannes ein Flecken in allen Ge„„schichtbüchern ist.““

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 14.

Samstag, den 30. Juni 1849.

Amtliche Anzeigen.

Bekanntmachung.

[1] Von Seite der k. k. österreichischen Gesandtschaft sind dem schweizerischen Bundesrathe zwei Todtenscheine übersendet worden, der eine lautend auf Ulrich Ackermann, der andere auf Karl Kölleschar (vermuthlich Kölliker), Soldaten im gewesenen zweiten römischen Schweizerregiment, welche als Kriegsgefangene im Militärspital zu Trient verstorben sind. Da keine weitern Angaben über Geburts- und Heimathsort darin angegeben sind, so werden die betreffenden Kantons- und Gemeindsbehörden eingeladen, über die Anverwandten der genannten Individuen Erkundigungen einzuziehen und im Falle der Ausmittelung derselben durch die Staatskanzleien sich Behufs der Aushingabe der erwähnten Todtenscheine an die unterzeichnete Stelle zu wenden.

Bern, den 28 Juni 1849.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Digitized by Google

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 17.

Samstag, den 14. Juli 1849.

Amtliche Anzeigen.

Ausschreibung

der Stellen eines eidgenössischen Oberzolldirektors und der fünf Zolldirektoren.

[1] Nach Maßgabe der Bundesgesetzgebung über das Zollwesen sind, mit einer Amtsdauer bis zum 31. März 1852, folgende Stellen zu besetzen und werden anmit zu öffentlicher Bewerbung mit einer Anmeldungsfrist bis und mit dem 21. Juli d. J. ausgeschrieben:

1) Die Stelle eines eidgenössischen Oberzolldirektors, mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 3,200.
2) Die Stelle eines Zolldirektors für das Grenzgebiet der Kantone Bern, Solothurn, Baselstadt, Baselland und Aargau, mit dem Büreau in Basel. Besoldung: Fr. 2,400.
3) Die Stelle eines Zolldirektors für das Grenzgebiet der Kantone Zürich, Schaffhausen und Thurgau, mit dem Büreau in Schaffhausen. Besoldung: Fr. 1,600.
4) Die Stelle eines Zolldirektors für das Grenzgebiet der Kantone St. Gallen und Graubünden, mit dem Büreau in Chur. Besoldung: Fr. 2,000.
5) Die Stelle eines Zolldirektors für das Grenzgebiet des Kantons Tessin, mit dem Büreau in Lugano. Besoldung: Fr. 1,600.

6) Die Stelle eines Zolldirektors für das Grenzgebiet der Kantone Waadt, Wallis, Genf und Neuenburg, mit dem Büreau in Lausanne. Besoldung: Fr. 2,400.

Die Anmeldungen sind innert der angegebenen Frist an das Handels- und Zolldepartement des schweizerischen Bundesrathes einzusenden.

Bern, den 4. Juli 1849.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Ausschreibung
der Stellen bei der Generalpostdirektion und bei den Kreispostdirektionen.

[2] Nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Organisation der Postverwaltung vom 25. Mai 1849 werden folgende Stellen zu freier Bewerbung ausgeschrieben:

I. Bei der Generalpostdirektion:

die Stelle eines Generalpostdirektors mit einem jährlichen Gehalt von	. . . . .	Fr. 3,200
die Stelle eines Kursinspektors mit	. .	„ 2,400
die Stelle eines Oberpostkontrolleurs mit		„ 2,400
die Stelle eines Oberpostsekretärs mit	. .	„ 1,600
die Stelle zweier Revisoren mit Fr. 1,200 und		Fr. 1,600
die Stelle zweier Sekretäre mit Fr. 1,200 und		Fr. 1,600
die Stelle eines Kopisten mit	. . .	Fr. 800

II. Bei den Kreispostdirektionen:

1) die Stellen der Postdirektoren in den Postkreisen

Genf,	mit einem jährlichen Gehalt von	Fr. 2,000
Lausanne,	„ „ „ „ „ „	2,400
Neuenburg,	„ „ „ „ „ „	1,800
Bern,	„ „ „ „ „ „	2,400
Basel,	„ „ „ „ „ „	2,400
Aarau,	„ „ „ „ „ „	1,800
Luzern,	„ „ „ „ „ „	1,800
Zürich,	„ „ „ „ „ „	2,400
St. Gallen,	„ „ „ „ „ „	1,800
Chur,	„ „ „ „ „ „	1,600
Bellenz,	„ „ „ „ „ „	1,500

2) die Stellen der Postkontrolleure in den Postkreisen

Genf,	mit	einem	jährlichen	Gehalt	von	Fr.	1,600
Lausanne,	„	„	„	„	„	„	1,800
Neuenburg,	„	„	„	„	„	„	1,400
Bern,	„	„	„	„	„	„	1,800
Basel,	„	„	„	„	„	„	1,600
Aarau,	„	„	„	„	„	„	1,400
Luzern,	„	„	„	„	„	„	1,400
Zürich,	„	„	„	„	„	„	1,800
St. Gallen,	„	„	„	„	„	„	1,400
Chur,	„	„	„	„	„	„	1,300
Bellenz,	„	„	„	„	„	„	1,200

3) die Stellen der Postcommis in den Postkreisen

Genf,	mit	einem	jährlichen	Gehalt	von	Fr.	1,000
Lausanne,	„	„	„	„	„	„	1,100
Neuenburg,	„	„	„	„	„	„	1,000
Bern,	„	„	„	„	„	„	1,200
Basel,	„	„	„	„	„	„	1,000
Aarau,	„	„	„	„	„	„	1,000
Luzern,	„	„	„	„	„	„	1,000
Zürich,	„	„	„	„	„	„	1,100
St. Gallen,	„	„	„	„	„	„	1,000

Wer sich für eine dieser Stellen zu bewerben gedenkt, wird hiemit eingeladen, seine Meldung bis spätestens Ende dieses Monats Juli dem schweizerischen Post- und Baudepartement in Bern schriftlich einzusenden.

Aus Auftrag des Bundesrathes;
Die Bundeskanzlei,
Für dieselbe,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Digitized by Google

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 18.

Samstag, den 21. Juli 1849.

Amtliche Anzeigen.

Ausschreibung der Stellen bei der Generalpostdirektion und bei den Kreispostdirektionen.

[1] Nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Organisation der Postverwaltung vom 25. Mai 1849 werden folgende Stellen zu freier Bewerbung ausgeschrieben:

I. Bei der Generalpostdirektion:

die Stelle eines Generalpostdirektors mit einem jährlichen Gehalt von	Fr.	3,200
die Stelle eines Kursinspektors mit	„	2,400
die Stelle eines Oberpostkontrolleurs mit	„	2,400
die Stelle eines Oberpostsekretärs mit	„	1,600
die Stelle zweier Revisoren mit Fr. 1,200 und	Fr.	1,600
die Stelle zweier Sekretäre mit Fr. 1,200 und	Fr.	1,600
die Stelle eines Kopisten mit	Fr.	800

II. Bei den Kreispostdirektionen:

1) die Stellen der Postdirektoren in den Postkreisen Genf,	mit einem jährlichen Gehalt von	Fr.	2,000
Lausanne,	„ „ „ „ „	„	2,400
Neuenburg,	„ „ „ „ „	„	1,800
Bern,	„ „ „ „ „	„	2,400
Basel,	„ „ „ „ „	„	2,400
Aarau,	„ „ „ „ „	„	1,800
Luzern,	„ „ „ „ „	„	1,800
Zürich,	„ „ „ „ „	„	2,400

St. Gallen, mit einem jährlichen Gehalt von Fr. 1,800
Chur, " " " " " " 1,600
Bellenz, " " " " " " 1,500

2) die Stellen der Postkontrolleure in den Postkreisen

Genf, mit einem jährlichen Gehalt von Fr. 1,600
Lausanne, " " " " " " 1,800
Neuenburg, " " " " " " 1,400
Bern, " " " " " " 1,800
Basel, " " " " " " 1,600
Aarau, " " " " " " 1,400
Luzern, " " " " " " 1,400
Zürich, " " " " " " 1,800
St. Gallen, " " " " " " 1,400
Chur, " " " " " " 1,300
Bellenz, " " " " " " 1,200

3) die Stellen der Postcommis in den Postkreisen

Genf, mit einem jährlichen Gehalt von Fr. 1,000
Lausanne, " " " " " " 1,100
Neuenburg, " " " " " " 1,000
Bern, " " " " " " 1,200
Basel, " " " " " " 1,000
Aarau, " " " " " " 1,000
Luzern, " " " " " " 1,000
Zürich, " " " " " " 1,100
St. Gallen, " " " " " " 1,000

Wer sich für eine dieser Stellen zu bewerben gedenkt, wird hiemit eingeladen, seine Meldung bis spätestens Ende dieses Monats Juli dem schweizerischen Post- und Baudepartement in Bern schriftlich einzusenden.

Aus Auftrag des Bundesrathes;
Die Bundeskanzlei,
Für dieselbe,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

[2] Der unbekannt abwesende Georg Baumann, Sattler, aus Zwingenberg, Kreis Bensheim, Großherzogthum Hessen, wird aufgefordert, binnen drei Wochen a dato hierorts sich

darüber auszuweisen, daß er den Herrn J. J. Reif dahier für seine Forderung von fl. 35 befriedigt habe, oder bereit sei, ihm im hiesigen Kanton Rede zu stehen, widrigenfalls die Verfilberung der bestellten Faustpfänder bewilligt würde.

Zürich, den 10. Juli 1849.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Privatanzeigen.

---

[1] Liegenschafts-Verkauf.

Das durch schöne Lage und reizende Aussicht sich auszeichnende, eine Viertelstunde von der Stadt Schaffhausen (in der Schweiz) entfernte Landgut zum Oelberg wird zum Verkauf aus freier Hand ausgeboten.

Dasselbe enthält in einem Einfang

a. an Gebäulichkeiten: ein Wohnhaus mit daran gebauter Scheune und Stallung, ein Nebengebäude mit geräumigem Saal und Zimmer, darin eine der lieblichsten Aussichten in die Nähe und Ferne, und eine Rebmannswohnung und drei größere und kleinere Remisen und Oekonomiegebäude;

b. an Grundstücken: ein Gemüsegarten, ein Morgen Reben, zirka eilf Morgen Wiesen- und Futterwachs mit vielen Obstbäumen besetzt und zirka sechs Morgen Feld.

Außerhalb des Einfanges, ganz in der Nähe, befinden sich noch zirka neun Morgen Wiesen und in etwas größerer Entfernung und drei verschiedenen Lagen: zirka neun Morgen Feld, zehn Morgen dito und neun Morgen Wiesen.

Liebhaber belieben sich in frankirten Briefen zu wenden an den Eigenthümer

Hurter,
zum Erker in Schaffhausen.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

oder aber die Frankatur eines solchen nach der Schweiz nach folgendem Tarif erhoben:

aus und nach den Kantonen	
Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Genf	30 Centimes
Zürich, Bern, Waadt und Neuenburg	40 „
Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau, St. Gallen, Tessin, Graubünden und Wallis	50 „

wovon hiemit das schweizerische Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Bern, den 30. Juli 1849.

Der Generalpostdirektor:
LaRoche-Stehelin.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 21.

Samstag, den 4. August 1849.

Amtliche Anzeigen.

Auskündung

der Stellen sämmtlicher Beamten und Bediensteten der Postbüreaux und Ablagen in der Schweiz.

[1] Im Laufe des künftigen Monats September sollen sämmtliche Beamte der Postbüreaux nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Organisation der Postverwaltung vom Bundesrathe neu erwählt werden.

In gleicher Zeit wird auch die Wahl der Ablagehalter, der Kondukteurs, der Packer, Faktoren, Boten und Briefträger, sowie aller übrigen untergeordneten Bediensteten der Postbüreaux und Ablagen, welche der Generalpostdirektion übertragen worden ist, stattfinden.

Zu diesem Zwecke wird hiemit die freie Konkurrenz eröffneet und alle Schweizerbürger, die sich für eine dieser Stellen, betreffe sie eine Beamtung oder eine Bedienstung, bewerben wollen, die Einladung erlassen, ihre Meldung bis spätestens am 20. August dem Postdirektor, in dessen Postkreis sie eine Beamtung oder eine Bedienstung zu bekleiden wünschen, und im Falle, daß dieser noch nicht ernannt sein sollte, dem bisherigen Postdirektor des Kreishauptortes schriftlich einzureichen.

Denjenigen, die gegenwärtig schon eine Beamtung oder eine Bedienstung bei einer Postverwaltung der Schweiz bekleiden,

Die definitive Besoldung dieses Beamten wird erst durch ein künftiges Bundesgesetz bestimmt werden.

In Gemäßheit des Budgets für das Jahr 1849 hat derselbe jedoch zu beziehen:

während der Anwesenheit vor dem Bundesgerichte ein Taggeld von Fr. 16,

für Arbeiten bei Hause ein Taggeld von Fr. 8,

Reiseentschädigung für den Tag von Fr. 10.

Ueberdieß wird das Postgeld vergütet.

Diejenigen, welche sich auf diese Stelle zu melden gedenken, werden eingeladen, ihre dießfälligen schriftlichen Eingaben bis Ende des Monats August dem schweizerischen Departement der Justiz und Polizei einzusenden.

Bern, den 31. Juli 1849.

Aus Auftrag des Bundesrathes:
Die Bundeskanzlei,
Für dieselbe,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 23.

Donnerstag, den 23. August 1849.

Amtliche Anzeigen.

Ausschreibung

der Stellen eines Stellvertreters des Kanzlers, eines Archivars und eines Registrators der Eidgenossenschaft.

(Beschluß des Bundesrathes vom 31. Juli).

[1] In Gemäßheit des Art. 32 des Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 16. Mai l. J. werden folgende Stellen zu freier Bewerbung ausgeschrieben:

1) Die Stelle eines Stellvertreters des Kanzlers der Eidgenossenschaft,

2) diejenige eines Archivars, und

3) diejenige eines Registrators der Eidgenossenschaft.

Die Amtsdauer dieser Beamten geht mit dem 31. Dezember 1851 zu Ende.

Die Gehalte sollen später durch ein Bundesgesetz näher bestimmt werden, für das Jahr 1849 wurden dieselben durch das Budget festgesetzt:

Für den Stellvertreter des Kanzlers im Verhältnisse zu Fr. 2400 jährlich, nebst freier Wohnung;

für den Archivar im Verhältnisse zu Fr. 2000 jährlich,

für den Registrator im Verhältnisse zu Fr. 2000 jährlich.

Diejenigen, welche sich um eine dieser Stellen zu bewerben gedenken, sind eingeladen, ihre Meldungen bis Ende des

Monats August der schweizerischen Bundeskanzlei zu Handen des Departements des Innern schriftlich einzugeben.

Bern, den 31. Juli 1849.

Aus Auftrag des Bundesrathes;
Die Bundeskanzlei,
Für dieselbe,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Ausschreibung der Stelle eines Generalanwaltes der Eidgenossenschaft.

(Beschluß des Bundesrathes vom 31. Juli).

[2] Nach Maßgabe des Art. 43 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni l. J. wird hiemit die Stelle eines Generalanwaltes der Eidgenossenschaft, dessen Amtsdauer mit dem 31. Dezember 1851 zu Ende geht, zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Die definitive Besoldung dieses Beamten wird erst durch ein künftiges Bundesgesetz bestimmt werden.

In Gemäßheit des Budgets für das Jahr 1849 hat derselbe jedoch zu beziehen:

während der Anwesenheit vor dem Bundesgerichte ein Taggeld von Fr. 16,

für Arbeiten bei Hause ein Taggeld von Fr. 8,

Reiseentschädigung für den Tag von Fr. 10.

Ueberdieß wird das Postgeld vergütet.

Diejenigen, welche sich auf diese Stelle zu melden gedenken, werden eingeladen, ihre dießfälligen schriftlichen Eingaben bis Ende des Monats August dem schweizerischen Departement der Justiz und Polizei einzusenden.

Bern, den 31. Juli 1849.

Aus Auftrag des Bundesrathes:
Die Bundeskanzlei,
Für dieselbe,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 24.

Samstag, den 25. August 1849.

Amtliche Anzeigen.

Ausschreibung
der Stelle eines Postkontrolleurs in Bellenz.

[1] Der schweizerische Bundesrath ist veranlaßt, die Stelle eines Postkontrolleurs in Bellenz nochmals zu freier Bewerbung auszuschreiben.

Der Gehalt der Stelle ist nunmehr auf Fr. 1400 festgesetzt.

Diejenigen, welche sich für diesen Posten zu bewerben gedenken, werden eingeladen, ihre Meldung bis zum 10. Herbstmonat nächsthin dem schweizerischen Post- und Baudepartement in Bern schriftlich einzugeben.

Bern, den 22. August 1849.

Aus Auftrag des Bundesrathes,
die Bundeskanzlei.
Für dieselbe:
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Ausschreibung
der Stellen eines Stellvertreters des Kanzlers, eines Archivars und eines Registrators der Eidgenossenschaft.

(Beschluß des Bundesrathes vom 31. Juli).

[2] In Gemäßheit des Art. 32 des Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom

16. Mai l. J. werden folgende Stellen zu freier Bewerbung ausgeschrieben:

1) Die Stelle eines Stellvertreters des Kanzlers der Eidgenossenschaft,

2) diejenige eines Archivars, und

3) diejenige eines Registrators der Eidgenossenschaft.

Die Amtsdauer dieser Beamten geht mit dem 31. Dezember 1851 zu Ende.

Die Gehalte sollen später durch ein Bundesgesetz näher bestimmt werden, für das Jahr 1849 wurden dieselben durch das Budget festgesetzt:

Für den Stellvertreter des Kanzlers im Verhältnisse zu Fr. 2400 jährlich, nebst freier Wohnung;

für den Archivar im Verhältnisse zu Fr. 2000 jährlich;

für den Registrator im Verhältnisse zu Fr. 2000 jährlich.

Diejenigen, welche sich um eine dieser Stellen zu bewerben gedenken, sind eingeladen, ihre Meldungen bis Ende des Monats August der schweizerischen Bundeskanzlei zu Handen des Departements des Innern schriftlich einzugeben.

Bern, den 31. Juli 1849.

Aus Auftrag des Bundesrathes;
Die Bundeskanzlei,
Für dieselbe,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Privatanzeigen.

---

[1] Zu verkaufen.

Par rencontre eine Paar neue goldene Majors-Epauletten um billigen Preis. Freie Nachfrage bei dem Verleger dieses Blattes.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 25.

Samstag, den 1. September 1849.

Amtliche Anzeigen.

Ausschreibung
der Stelle eines Postkontrolleurs in Bellenz.

[1] Der schweizerische Bundesrath ist veranlaßt, die Stelle eines Postkontrolleurs in Bellenz nochmals zu freier Bewerbung auszuschreiben.

Der Gehalt der Stelle ist nunmehr auf Fr. 1400 festgesetzt.

Diejenigen, welche sich für diesen Posten zu bewerben gedenken, werden eingeladen, ihre Meldung bis zum 10. Herbstmonat nächsthin dem schweizerischen Post- und Baudepartement in Bern schriftlich einzugeben.

Bern, den 22. August 1849.

Aus Auftrag des Bundesrathes,
die Bundeskanzlei.
Für dieselbe:
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Privatanzeigen.

[1] Zu verkaufen.

Par rencontre eine Paar neue goldene Majors-Epauletten um billigen Preis. Freie Nachfrage bei dem Verleger dieses Blattes.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 26.

Mittwoch, den 17. Oktober 1849.

Amtliche Anzeigen.

Ausschreibung.

[1] Die schweizerische Postverwaltung bedarf für den Anfang des künftigen Jahres 10 neue Postwagen, nämlich:

1) Ein zwölfplätziger Wagen (zu 5 Pferden), Coupé zu drei, Interieur zu sechs und Cabriolet zu drei Plätzen.
2) Zwei neunplätzige Wagen (zu 4 Pferden), Coupé zu drei, Interieur zu sechs Plätzen, Kondukteursitz hinten.
3) Zwei sechsplätzige Wagen (zu 3 Pferden), Coupé zu zwei, Interieur zu vier Plätzen, Kondukteursitz hinten.
4) Ein sechsplätziger Wagen (zu 2 Pferden), Cabriolet zu zwei, Interieur zu vier Plätzen.
5) Ein vierplätziger Wagen (zu 2 Pferden), Berline zu vier Plätzen.
6) Drei einspännige Char-à-bancs mit drei Plätzen und einem Postillonsitz.

Diejenigen Wagenfabrikanten, die den Bau eines oder mehrerer von diesen Wagen übernehmen wollen, werden hiemit eingeladen, bei dem Kursinspektor oder bei den Postdirektoren Einsicht von dem Baubeschriebe zu nehmen und ihre Angebote bis zum 15. November verschlossen mit der Aufschrift „Angebot für den Bau der ausgeschriebenen Postwagen" dem Postdepartemente in Bern einzusenden.

Bern, den 15. Oktober 1849.

Für das Postdepartement:
Naeff.

Ausschreibung.

[2] Infolge Weisung des Tit. Postdepartementes der schweizerischen Eidgenossenschaft wird anmit die auf 31. Dezember nächstkünftig durch Resignation ledig werdende Stelle eines Postverwalters von Goldbach, mit der bisherigen Besoldung von jährlich Fr. 400, ausgeschrieben.

Die Bewerber dafür können sich in Zeit der nächsten 14 Tage, vom Erscheinen dieser Ausschreibung an, auf der Postdirektion des dritten Kreises in Bern anschreiben.

Bern, den 13. Oktober 1849.

Der Direktor des dritten Postkreises:
Kistler.

Privatanzeigen.

Bekanntmachung.

[1] Die Weinlese in der Rheinhalde bei Schaffhausen, dem anerkannt besten Weinberge daselbst, beginnt frühestens den 15. Oktober, und es dürfen die Herren Weinkäufer auf dieses vorzügliche Gewächs besonders aufmerksam gemacht werden.

Zugleich wird noch ein bedeutendes Quantum 1846er rother Wein aus diesem Weinberge zum Verkauf angeboten, der den beßten Rothweinen zur Seite gestellt werden kann.

Schaffhausen, den 10. Oktober 1849.

J. Im Thurn zum Friedberg.

Anzeige.

[2] Nächster Tage erscheint und kann im Bücherladen zu oberst an der Kramgasse in Bern à Btz. 2½ bezogen werden: „der neue eidgenössische Posttarif," eine Tabelle zum Aufziehen auf Karten. Bestellungen auf denselben aus andern Städten und Orten sind zu adressiren an den Herausgeber Petri, gew. Oberpostsekretär in Bern.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 27.

Freitag, den 9. November 1849.

Amtliche Anzeigen.

Ausschreibung der Zollbeamtungen.

Folgende Zollbeamtungen werden hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber haben ihre Anmeldungen bis und mit dem 20. dieses Monats in frankirten Briefen an den Direktor desjenigen Zollgebiets, unter welchem die nachgesuchte Stelle steht, einzugeben.

Die Stellen werden bis Ende 1850 bestellt und mit den beigesetzten Summen besoldet, zahlbar in solchen Geldsorten und zu solchem Cours, wie sie bei den betreffenden Zollstätten angenommen werden.

Erstes Zollgebiet.

(Anmeldung bei Herrn Zolldirektor Hoffmann-Merian, Sohn, in Basel.)

I. Zolleinnehmer:

In Goumois, Jahresgehalt: Fr. 150; - Damvant, Fr. 900; - Fahy, Fr. 800; - Boncourt, Fr. 900; - Beurnevaisin, Fr. 150; - Miécourt, Fr. 600; - Basel, Obereinnehmer, Fr. 2400; - Basel, für die französische Eisenbahn, Fr. 1800; - Basel, für die deutsche Eisenbahn, Fr. 1400; - Basel, für den Kanal und Güter per Achse, Fr. 1400; - Rheinfelden, Fr. 800; - Säckingerbrücke, Fr. 400; - Laufenburg, Fr. 700; - Klein-Döttingen, Fr. 400; - Koblenz, Fr. 800; - Zurzach, Fr. 300; - Burg, Fr. 300; - Kaiserstuhl, Fr. 200.

II. Controlleure:

In Dauvant, Jahresgehalt: Fr. 800; - Boncourt, Fr. 800; - Miécourt, Fr. 550; - Basel, Obercontrolleur, Fr. 1800; - Basel, für die französische Eisenbahn, Fr. 1600; - Basel, für die deutsche Eisenbahn, Fr. 1200; - Basel, für den Kanal ꝛc., Fr. 1200; - Rheinfelden, Fr. 600; - Laufenburg, Fr. 600; - Koblenz, Fr. 600.

III. Gehülfen:

In Boncourt, Jahresgehalt: Fr. 500; - Basel, Sekretär des Obereinnehmers, Fr. 1400; - Gehülfe, Fr. 900; - Gehülfe des Obercontrolleurs, Fr. 900.

Zweites Zollgebiet.

(Anmeldung bei Hrn. Zolldirektor C. F. Ziegler in Schaffhausen.)

I. Zolleinnehmer:

In Wasterkingen, Jahresgehalt: Fr. 150; - Hüntwangen, Fr. 360; - Rafz, Fr. 500; - Rheinau, Fr. 150; - Durstgraben, Fr. 360; - Neunkirch, Fr. 750; - Schleitheim, Fr. 500; - Bargen, Fr. 700; - Hofen, Fr. 360; - Thayngen, Fr. 400; - Dörflingen, Fr. 400; - Schaffhausen, Fr. 1400; - Dießenhofen, Fr. 400; - Hemmishofen, Fr. 280; - Stein, Fr. 800; - Steckborn, Fr. 400; - Gottlieben, Fr. 360; - Tägerweilen, Fr. 900; - Emmishofen, Fr. 360; - Kreuzlingen, Fr. 700; - Bottigkofen, Fr. 360; - Uttwyl, Fr. 600; - Romanshorn, Fr. 700; - Arbon, Fr. 400; - Zürich, Niederlagshaus, Fr. 1200.

II. Controlleure:

In Neunkirch, Jahresgehalt: Fr. 600; - Bargen, Fr. 600; - Schaffhausen, Fr. 1200; - Stein, Fr. 700; - Tägerweilen, Fr. 800; - Romanshorn, Fr. 600; - Zürich, Niederlagshaus, Fr. 800.

III. Gehülfen:

In Schaffhausen, Gehülfe, Fr. 800; Gehülfe, Fr. 600.

Drittes Zollgebiet.

(Anmeldung bei Hrn. Zolldirektor Sulser in Chur.)

I. Zolleinnehmer:

In Rorschach, Jahresgehalt Fr. 1400; - Rheineck, Fr. 800; - St Margarethen, Fr. 360; - Monstein, Fr. 600; - Haag, Fr. 150; - Trübbach, Fr. 800; - St. Luziensteig, Fr. 600; - Martinsbruck, Fr. 700; - Münster, Fr. 360; - St. Maria, Fr. 360; - Ofen, Fr. 250; - Brusio, Fr. 900; - Castasegna, Fr. 600; - Splügen, Fr. 1200; - Chur, Niederlagshaus, Fr. 1200.

II. Controlleure:

In Rorschach, Jahresgehalt Fr. 1200; - Rheineck, Fr. 650; - Trübbach, Fr. 650; - St. Luziensteig, Fr. 500; - Martinsbruck, Fr. 600; - Brusio, Fr. 500; - Splügen, Fr. 700; - Chur, Niederlagshaus, Fr. 800.

Viertes Zollgebiet.

(Anmeldung bei Hrn. Zolldirektor J. A. Veladini in Lugano.)

I. Zolleinnehmer:

In Gandria, Jahresgehalt Fr. 400; - Lugano, Fr. 800; - Arogno, Fr. 360; - Scudellate, Fr. 360; - Monte, Fr. 360; - San Simone, Fr. 400; - Chiasso, Fr. 1200; - Seseglio, Fr. 360; - Brusata, Fr. 500; - Stabbio, Fr. 500; - Ligornetto, Fr. 360; - Arzo, Fr. 360; - Morcote, Fr. 700; - Figino, Fr. 360; - Ponte-Tresa, Fr. 700; - Cremenaga, Fr. 360; - Termini, Fr. 360; - Astano, Fr. 360; - Dirinella, Fr. 400; - Magadino, Fr. 1,200; - Carena, Fr. 360; - Bedretto, Fr. 360; - Locarno, Fr. 800; - Ascona, Fr. 500; - Brissago, Fr. 500.

II. Controlleure:

In Lugano, Jahresgehalt Fr. 700; - Chiasso, Fr. 900; Morcote, Fr. 500; - Ponte Tresa, Fr. 600; - Magadino, Fr. 900; - Locarno, Fr. 700.

III. Gehülfen:

In Chiasso, Jahresgehalt Fr. 600; - Magadino, Fr. 600;

Fünftes Zollgebiet.

(Anmeldung bei Hrn. Zolldirektor Sigismund De Laharpe in Lausanne).

I. Zolleinnehmer:

In Gondo, Jahresgehalt Fr. 800; - Burg de St. Pierre, Fr. 400; - Martigny, Fr. 200; - Boveret, Fr. 800; - Vevey, Fr. 1000; - Cully, Fr. 150; Lutry, Fr. 150; Ouchy, Fr. 900; - Morges, Fr. 800; - Rolle, Fr. 400; - Vesenaz, Fr. 700; - Chêne, Fr. 700; - Carouge, Fr. 1000; - Genf, Obereinnehmer, Fr. 1700; - Genf am Hafen, Fr. 1000; - Meyrin, Fr. 1000; - Grand Saconner, Fr. 950; - Versoix, Fr. 800; - Coppet, Fr. 800; - Nyon, Fr. 800; - Crassier, Fr. 400; - St. Cergues, Fr. 800; - le Brassus, Fr. 600; - le Pont, Fr. 200; - Vallorbe, Fr. 600; - Vallaigues, Fr. 1000; - Ste. Croix, Fr. 600; - Verrières, Fr. 1400; Cols des Roches, Fr. 600; - les Brenets, Fr. 250.

II. Controlleure:

In Gondo, Jahresgehalt Fr. 600; - Boveret, Fr. 600; - Vevey, Fr. 800; - Ouchy, Fr. 800; - Morges, Fr. 650; - Genf, Fr. 1,500; - Nyon, Fr. 600; - Vallaigues, Fr. 800; - Verrières, Fr. 1200.

III. Gehülfen:

In Vesenaz, Jahresgehalt Fr. 500; - Chêne,, Fr. 500; - Carouge, Fr. 700; - Carouge Visitator, Fr. 500; - Genf, Fr. 1,400; - Genfer Visitator, Fr. 500; - Meyrin, Fr. 700; - Meyrin Visitator, Fr. 500; - Grand Saconnez, Fr. 500; - Versoix, Fr. 500; - Coppet, Fr. 500; - St. Cergues, Fr. 600; - Verrières, Fr. 1000; - Verrières Visitator, Fr. 500.

Ferner sind zu besetzen, folgende minderbedeutende Zolleinnehmerstellen. Es wird für dieselben eine Besoldung von fünfzig Schweizerfranken jährlich als Fixum ausgeworfen, nebst einer Provision von 3 % von allen das Fixum übersteigenden Einnahmen. Es steht aber der Zollverwaltung frei, statt dessen auch sofort von allen Einnahmen eine Provision zuzusagen, welche bis auf 7 % derselben gehen darf.

Diese Zolleinnehmereien, für welche die gleichen Anmeldungsfristen gelten, sind:

Im ersten Zollgebiet:

Biaufond, les Prelats, Noirmont, les Piquerez, Soubey, Ocourt, Grandfontaine, Büre, Montignez, Lugnez, Bonfol, Charmoille, Bourignon, Pleigne, Roggenburg, Burg, Klein Lützel, Rodersdorf, Flühen, Benken, Schönenbuch, Allschwyl, Klein Hüningen, Riehen, Bettingen, Kaiseraugst, Oberwallbach, Mumpf, Sisseln, Etzgen, Klemme, Jüppen.

Im zweiten Zollgebiet:

Eglisau, Wilchingen, Trasadingen, Unter Hallau, Beggingen, Altorf, Barzheim, Buch, Ramsen, Eschenz, Mammern, Berlingen, Mannenbach, Ermatingen, Altnau, Keswyl, Horn.

Im dritten Zollgebiet:

Steinach, Staad, Au, Kriesern, Montlingen, Oberried, Büchel, Salez, Burgerau, Compatsch (Sa gaun), Manas, Puschlav.

Im fünften Zollgebiet:

Zumloch, Binnen, Champery, Monthey, St. Gingoulph, Villeneuve, Chillon, la Tour de Peilz, St. Saphorin, Cully, St. Sulpice, St. Prex.

Ausschreibung.

[1] Die schweizerische Postverwaltung bedarf für den Anfang des künftigen Jahres 10 neue Postwagen, nämlich:

1) Ein zwölfplätziger Wagen (zu 5 Pferden), Coupé zu drei, Interieur zu sechs und Cabriolet zu drei Plätzen.
2) Zwei neunplätzige Wagen (zu 4 Pferden), Coupé zu drei, Interieur zu sechs Plätzen, Kondukteursitz hinten.
3) Zwei sechsplätzige Wagen (zu 3 Pferden), Coupé zu zwei, Interieur zu vier Plätzen, Kondukteursitz hinten.
4) Ein sechsplätziger Wagen (zu 2 Pferden), Cabriolet zu zwei, Interieur zu vier Plätzen.
5) Ein vierplätziger Wagen (zu 2 Pferden), Berline zu vier Plätzen.
6) Drei einspännige Char-à-bancs mit drei Plätzen und einem Postillonsitz.

Diejenigen Wagenfabrikanten, die den Bau eines oder mehrerer von diesen Wagen übernehmen wollen, werden hiemit eingeladen, bei dem Kursinspektor oder bei den Postdirektoren Einsicht von dem Baubeschriebe zu nehmen und ihre Angebote bis zum 15. November verschlossen mit der Aufschrift „Angebot für den Bau der ausgeschriebenen Postwagen“ dem Postdepartemente in Bern einzusenden.

Bern, den 15. Oktober 1849.

Für das Postdepartement:
Naeff.

Privatanzeigen.

[1] Ein großes, sehr sauber möblirtes Zimmer nebst Bedienung, Gerechtigkeitsgasse Nr. 127, im zweiten Stockwerk gegen die Straße (in der Nähe des Rathhauses).

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 28.

Donnerstag, den 22. November 1849.

Amtliche Anzeigen.

[1] An der aargauischen Kantonsschule ist die Stelle eines Hülfslehrers für reformirten Religionsunterricht und hebräische Sprache durch Resignation erledigt. Derselbe ist zu 9 — 10 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet; sein Gehalt beträgt Fr. 400 — 500 für ersteres und Fr. 200 für letzteres Fach. Diesfällige Bewerber haben ihre schriftlichen Anmeldungen, nebst einer Darstellung ihres bisherigen Lebens- und Bildungsganges ihren Studien- und Sittenzeugnissen und allfällig weitern wissenschaftlichen Ausweisen binnen 4 Wochen a dato bei dem Tit. Präsidium des Katonsschulrathes einzureichen, wonach diese Behörde über Vornahme einer Concursprüfung oder sofortige Berufung entscheiden wird. Sollte die Wahl auf einen Nichtkantonsbürger fallen, so hat derselbe die zu seiner hierortigen Niederlassung erforderlichen Ausweisschriften beizubringen.

Aarau, am 14. November 1849.

Kanzlei des Kantonsschulrathes.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 29.

Donnerstag, den 29. November 1849.

Amtliche Anzeigen.

Todes-Anzeige.

[1] Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Modena übermittelte mit Zuschrift vom 7. November d. J. die Todesanzeige zweier im Spital zu Massa verstorbener angeblicher Schweizer Namens Matteo (Matthäus) Kacler und Giovanni (Johann) Offals oder Afflatter, unter Beifügung einiger unbedeutender in einer ledernen Brieftasche verschlossener Papiere nebst einigen Geldstücken und einem alten Taschenmesser. Da unter den erwähnten Schriften sich keinerlei Ausweispapiere befinden, aus welchen die wirkliche Heimath der betreffenden Individuen sich ergiebt, so werden alle diejenigen Behörden und Privaten, denen von Personen, auf welche erwähnte Anzeigen Bezug haben können, etwas bekannt ist, hiermit ersucht, ihre Mittheilungen an die unterzeichnete Stelle gelangen zu lassen.

Die Bundeskanzlei
der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Berichtigung.

Auf Seite 71 „Ausschreibungen minder bedeutender Zollstätten“ (s. S. 70 unten des Inseratenblattes die Bedingungen) ist diejenige zu

Reclère im ersten Zollgebiet,

nachzutragen.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 30.

Samstag, den 1. Dezember 1849.

Amtliche Anzeigen.

[1] Ausschreibung.

Zu freier Bewerbung werden hiemit ausgeschrieben:

1. Die Stelle eines Posthalters zu Nyon, mit einem Gehalt von Fr. 1000.
2. Die Stelle eines Postkommis auf dem Postbüreau Solothurn, mit einem Gehalt von Fr. 800.

Die Bewerber haben ihre Meldungen bis Ende Dezember d. J. dem betreffenden Postdirektor schriftlich einzugeben.

Bern, den 28. November 1849.

Die Bundeskanzlei.

Privatanzeigen.

[2] Alle diejenigen, welche vor dem 1. Januar oder von diesem Datum an, sich für ein Jahr auf das „Bulletin des séances de l'Assemblée fédérale" abonniren, werden von jetzt an, ohne irgend eine Preiserhöhung, alles das erhalten, was bis auf diesen Tag erschienen ist, und nach Maßgabe

der Publikation, alles das, was noch vor dem Ende dieses Jahres erscheinen wird, im Ganzen einen starken Oktavband ausmachend. Die gegenwärtigen Abonnenten genießen einer gleichen Begünstigung, in dem Sinne, daß ihre Subskriptionszeit, ohne daß sie dafür eine weitere Auslage zu machen hätten, um drei Monate verlängert ist. — Preis des Abonnements: Franco, Fr. 8 auf ein Jahr, Fr. 5 für 6 Monate. Man abonnirt sich zu Bern im Büreau des Bülletins, Spitalgasse Nro. 165; überall anderswo auf den Postbüreaux.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 31.

Samstag, den 8. Dezember 1849.

Amtliche Anzeigen.

[1] Ausschreibung.

Zur freien Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postablagehalters zu Andermatt, Kantons Uri, mit einem jährlichen Gehalte von Fr. 200.

Die Bewerber haben ihre Anmeldungen bis spätestens den 31. d. M. der Kreispostdirektion Luzern schriftlich einzureichen.

Bern, den 7. Dezember 1849.

Die Bundeskanzlei.

Zu freier Bewerbung werden hiemit ausgeschrieben:

1. Die Stelle eines Posthalters zu Nyon, mit einem Gehalt von Fr. 1000.
2. Die Stelle eines Postkommis auf dem Postbüreau Solothurn, mit einem Gehalt von Fr. 800.

Die Bewerber haben ihre Meldungen bis Ende Dezember d. J. dem betreffenden Postdirektor schriftlich einzugeben.

Bern, den 28. November 1849.

Die Bundeskanzlei.

Privatanzeigen.

[2] Alle diejenigen, welche vor dem 1. Januar oder von diesem Datum an, sich für ein Jahr auf das „Bulletin des séances de l'Assemblée fédérale“ abonniren, werden von jetzt an, ohne irgend eine Preiserhöhung, alles das erhalten, was bis auf diesen Tag erschienen ist, und nach Maßgabe der Publikation, alles das, was noch vor dem Ende dieses Jahres erscheinen wird, im Ganzen einen starken Oktavband ausmachend. Die gegenwärtigen Abonnenten genießen einer gleichen Begünstigung, in dem Sinne, daß ihre Subskriptionszeit, ohne daß sie dafür eine weitere Auslage zu machen hätten, um drei Monate verlängert ist. — Preis des Abonnements: Franco, Fr. 8 auf ein Jahr, Fr. 5 für 6 Monate. Man abonnirt sich zu Bern im Büreau des Bülletins, Spitalgasse Nro. 165; überall anderswo auf den Postbüreaux.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Posthalter zu Gümminen: Hr. Zollner Liebi, von Thun. Besoldung: Fr. 150.

Posthalter zu Meiringen: Hr. Chr. Michel. Besoldung: Fr. 300.

Posthalter zu Saanen: Hr. Ulr. Steffen. Bes.: Fr. 300.

Posthalter zu Schwarzenburg: Hr. Joh. Zahnd. Besoldung: Fr. 200.

Posthalter zu Belp: Hr. Samuel Wägli. Bes.: Fr. 200.

Posthalter zu Thurnen: Hr. Adam Meister. Besoldung: Fr. 120.

Posthalter zu Langnau: Hr. Johann Jakob Lüthi. Besoldung: Fr. 400.

Posthalter zu Zweisimmen: Hr. Johann Ginggen. Besoldung: Fr. 250.

Posthalter zu Erlenbach: Hr. Abr. Baur. Besoldung: Fr. 300.

Posthalter zu Huttwyl: Hr. Johann Minder. Besoldung: Fr. 300.

Posthalter zu Goldbach: Hr. Joh. Jakob Siegenthaler, von Lützelflüh. Besoldung: Fr. 400.

Posthalter zu Sumiswald: Hr. Isaak Hirsbrunner. Besoldung: Fr. 450.

Posthalter zu Herzogenbuchsee: Hr. Jakob Kaufmann. Besoldung: Fr. 600.

Digitized by Google

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 32.

Samstag, den 15. Dezember 1849.

Amtliche Anzeigen.

[1] Ausschreibungen.

Zu freier Bewerbung werden hiemit ausgeschrieben:

1) Die Stelle eines Kontroleurs für den Postkreis St. Gallen. Besoldung: Fr. 1400.
2) Die Stelle eines Postkommis für das Kreispostamt St. Gallen. Besoldung: Fr. 700.
3) Die Stelle eines Postkommis ebendaselbst. Besoldung: Fr. 600.
4) Die Posthalterstelle zu Lachen (Kt. Schwyz). Besoldung: Fr. 400.

Die Bewerber haben ihre Anmeldungen bis spätestens Ende Dezember dem Kreispostdirektor in St. Gallen schriftlich einzugeben.

Bern, 11. Dezember 1849.

Die Bundeskanzlei.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters zu Sursee, mit einem Jahresgehalt von Fr. 500.

Die Bewerber haben ihre Anmeldungen bis den 31. dieß der Kreispostdirektion Luzern schriftlich einzureichen.

Bern, den 13. Dezember 1849.

Die Bundeskanzlei.

Zur freien Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postablagehalters zu Andermatt, Kantons Uri, mit einem jährlichen Gehalte von Fr. 200.

Die Bewerber haben ihre Anmeldungen bis spätestens den 31. d. M. der Kreispostdirektion Luzern schriftlich einzureichen.

Bern, den 7. Dezember 1849.

Die Bundeskanzlei.

Zu freier Bewerbung werden hiemit ausgeschrieben:

1. Die Stelle eines Posthalters zu Nyon, mit einem Gehalt von Fr. 1000.
2. Die Stelle eines Postkommis auf dem Postbüreau Solothurn, mit einem Gehalt von Fr. 800.

Die Bewerber haben ihre Meldungen bis Ende Dezember d. J. dem betreffenden Postdirektor schriftlich einzugeben.

Bern, den 28. November 1849.

Die Bundeskanzlei.

[2] Ausschreibung.

An der Bezirksschule in Bremgarten ist durch Hinscheid die Stelle eines zweiten Hauptlehrers in Erledigung gefallen, der in 24 bis 28 Stunden wöchentlich den Unterricht in der griechischen, lateinischen und in der deutschen Sprache, wie in der Geschichte und Geographie, an den beiden obern philologischen und Realklassen — oder auch statt der beiden letzt erwähnten Fächer das ganze Pensum der französischen Sprache — zu übernehmen und dafür eine Jahresbesoldung von 1000 — 1100 Fr. zu beziehen hat. Dießfällige Bewerber haben sich binnen 4 Wochen a dato — unter Anschluß der reglementarisch erforderlichen Ausweise über Alter, Studien und Leumund, wie einer kurzen Darstellung ihres bisherigen Lebens- und Bildungsgangs, schriftlich anzumelden, und Kantonsfremde auf den Ernennungsfall mit den zu ihrer Niederlassung im Aargau nöthigen Ausweisschriften zu versehen.

Aarau, 6. Dezember 1849.

Kanzlei des Kantonsschulrathes.

Privatanzeigen.

☞ **Passendes Festgeschenk in jedes Haus!**

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Wöchentliche Mittheilungen

aus den

interessantesten Erscheinungen der Literatur.

Zur Unterhaltung und Belehrung aller Stände.

Achtzehnter Jahrgang.

Elegant broschirt. — 52 Bogen in 4^0. — Preis 40 Batzen.

Diese Zeitschrift eignet sich durch die sorgfältige Auswahl von interessanten Erzählungen, Novellen, Gedichten, Anekdoten, Räthseln ꝛc. für Jedermann, und ist besonders dem schönen Geschlechte eine angenehme Lektüre. Der achtzehnjährige Bestand dieser belletristischen Zeitschrift spricht, bei der großen Konkurrenz, wohl am besten zu deren Gunsten.

Die „Wöchentlichen Mittheilungen ꝛc." werden auch im künftigen Jahre fortgesetzt. Abonnementspreis: jährlich 40 Bz., halbjährlich 20 Bz. portofrei durch alle Postämter der ganzen Schweiz, sowie in Monatsheften durch sämmtliche Buchhandlungen. — Einzelne ältere Jahrgänge werden zu ermäßigtem Preise erlassen.

Zu gütiger Bestellung empfiehlt sich namentlich:

Der Verleger: C. Langlois, in Burgdorf.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Digitized by Google

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 33.

Samstag, den 22. Dezember 1849.

Privatanzeigen.

[1] Stadt New-York, im Mai 1849.

Die vom Staat New-York zum Schutz aller Einwanderer besonders eingesetzte Kommission

an die

deutschen Einwanderer,

welche in New-York landen.

Diese gedruckten Zeddel werden den Passagieren bei ihrer Ankunft an der Quarantäne durch einen besonders angestellten Beamten, welcher die Schiffe untersucht, eingehändigt. — Die Herren Kapitäne sind höflichst ersucht, diesen Beamten bei der Vertheilung dieser Zeddel zu unterstützen, und bei Verbreitung derselben selbst hülfreiche Hand zu leisten.

Verhaltungsmaßregeln bei der Ankunft in New-York.

Einwanderer, welche beabsichtigen, von hier aus weiter ins Innere des Landes zu gehen, sollten zur Ersparung von Zeit und Kosten ihren Aufenthalt in hiesiger Stadt so kurz wie möglich machen. Im Allgemeinen haben sie nicht nöthig,

ein Quartier in einem Wirthshaus zu nehmen. Am rathsamsten ist es, das Gepäck auf dem Schiffe zu lassen, und bloß in die Stadt zu gehen, um die Billets (Tickets genannt) zur Weiterreise zu kaufen. Dieß kann zu jeder Zeit des Tages geschehen; es erfordert nicht lange Zeit, da die Büreau's, wo diese Billets gekauft werden, sowie die Agentur der deutschen Gesellschaft, in geringer Entfernung der Landungsplätze sich befinden. Jeden Tag kann die Weiterreise in's Innere, nach den verschiedenen Richtungen hin, angetreten werden. Jeder Passagier hat in der Regel das Recht, zweimal 24 Stunden nach der Ankunft mit seinem Gepäck auf dem Schiffe zu bleiben. Auf diese Weise kann er nach abgeschlossenem Kontrakt für die Weiterreise sein Gepäck direkt auf das Schiff, die Eisenbahn oder den Wagen bringen lassen, womit er seine Weiterreise antritt. Diejenigen, welche in ein Wirthshaus gehen, mögen gleich zusehen, ob eine Liste der Preise für Kost und Logis, sowie für die einzelnen Mahlzeiten zur Einsicht angeschlagen ist; hiezu ist jeder Wirth, der ein Wirthshaus für Emigranten hält, gesetzlich verpflichtet. Kein Wirth darf einen höheren Preis nehmen, als auf der Preisliste angegeben ist; doch ist es rathsam, für Kost und Logis, sei es per Woche, Tag oder für einzelne Mahlzeiten, besonders zu akkordiren, wodurch man in der Regel billigere Preise erhält.

Zur Fortbringung des Gepäckes wende man sich nur an solche Fuhrleute, deren Karren mit einer Nummer versehen sind. Man bemerke sich sorgfältig die Nummer der Karren; dadurch allein ist man im Stande, Betrügereien oder Mißverständnissen auf die Spur zu kommen. Man akkordirt vorher, ehe man einen Fuhrmann engagirt. Der gesetzliche Preis für eine Karrenladung auf eine Entfernung von $1/2$ Meile ist $31\,1/4$ Cents oder $2\,1/2$ Schilling, für jede fernere halbe Meile $1/3$ mehr.

Jedem deutschen Einwanderer wird hiedurch besonders angerathen, vor Abschluß eines Vertrages in Betreff seiner Weiterreise sich an die „Agentur der Deutschen Gesellschaft, Nr. 95 Greenwich-Straße," oder an das „Büreau der Kommission zum Schutze der Einwanderer" im Park zu wenden, wo ihm unentgeldlich jede Auskunft in Betreff der billigsten und sichersten Reisegelegenheiten auf das Bereitwilligste ertheilt wird. Nur dort können sie eines unparteiischen und zuverlässigen Rathes gewiß sein. Bei Abschließung

des Vertrages für die Weiterreise haben viele Einwanderer, welche sich nicht an diese Büreau's gewandt oder deren Rath befolgt haben, über Betrügereien und Uebervortheilungen zu klagen gehabt, und leider hat die Erfahrung gelehrt, daß die Einwanderer selbst von ihren deutschen Landsleuten durch falsche Vorspiegelungen irre geleitet worden sind, deßhalb hier diese kurze Weisung.

Von New-York aus gibt es zwei Hauptwege in's Innere. Der Weg nach dem Norden und Westen geht über Albany und Buffalo. Die Reise von hier nach Albany kostet von 25 Cents bis 50 Cents. Von Albany weiter gibt es zwei Reisegelegenheiten nach Buffalo, die eine ist per Kanal, kostet $1\frac{1}{2}$ Dollars und dauert 7 bis 10 Tage. Die andere ist per Eisenbahn, dauert nur 24 Stunden und kostet 5 Dollars. Dieses sind die gewöhnlichen Preise. Die Reise nach dem Süden und Westen geht über Philadelphia und Pittsburg. Der Preis nach Philadelphia ist $2\frac{1}{4}$ Dollars, und von dort nach Pittsburg 5 Dollars. In der Sommerzeit kann man auch über Albany nach Pittsburg reisen, welches nur 5 Dollars kostet.

Bei diesen Preisen ist die Beköstigung nicht mit einbegriffen, und dadurch ist der Unterschied des Preises zwischen der Reise auf der Eisenbahn und der auf dem Kanal nicht so groß, als er auf den ersten Anblick zu sein scheint. Man muß nämlich die Kosten für die längere Beköstigung berücksichtigen, so wie auch, daß auf dem Kanal nur 50 Pfund Gepäck frei sind, wogegen auf den Dampfschiffen 100 Pfund und auf der Eisenbahn zur Sommerzeit 150 Pfund Gepäck frei sind. Man kaufe hier nur die Billets auf Hauptstationen und nicht auf Nebenorte, welche von der Hauptstraße entfernt liegen.

Ohne ganz besondere Gründe und ohne vorher den Rath der „Deutschen Gesellschaft" eingeholt zu haben, unterhandle und bezahle man hier in New-York für keine weitere Reise, als bis Buffalo oder Pittsburg, und mache an diesen Plätzen einen ferneren Akkord für die Weiterreise. Es ist schon vorgekommen, daß hier gekaufte Karten oder Billets auf entfernteren Stationen sich als werthlos befunden haben.

Der Einwanderer hat seine besondere Aufmerksamkeit auf das Gepäck zu richten, damit dasselbe nicht gestohlen wird. Man sehe genau zu, wem man es anvertraut, und folge in der Wahl des Wirthshauses seinem eigenen freien Willen.

Entschließt Euch gleich nach Eurer Ankunft, was Ihr thun wollt und wohin Ihr zu gehen gedenket, und führt diesen Entschluß gleich aus, so lange Ihr noch die Mittel dazu besitzt und ehe Ihr solche in hiesiger Stadt nutzlos verzehrt habt. Trauet nicht den Vorstellungen, welche Euch bei Eurer Ankunft in New-York von Euern Landsleuten oder vermeintlichen Freunden gemacht werden, die sich Euch anbieten und Euch drängen, die Passage für die Weiterreise zu akkordiren und zu bezahlen. Trauet selbst nicht denjenigen, welche sich für Agenten der „Deutschen Gesellschaft" auf dem Schiffe oder auf den Straßen und in den Wirthshäusern ausgeben. Ihr findet den Agenten der „Deutschen Gesellschaft" zuverlässig Nr. 95 Greenwich-Straße, wo Ihr allein den besten und unpartheiischen Rath erhalten werdet. Es gibt leider Personen, die gewissenlos genug sind, die unkundigen fremden Ankömmlinge irre zu leiten, namentlich diejenigen, welche z. B. ausdrücklich wünschen, zur Agentur der Deutschen Gesellschaft geführt zu werden, in andere Bureau's führen, deren Schilder eine ähnliche Bezeichnung haben.

Die vom Staate besonders angestellten Kommissionäre zum Schutze der Einwanderer, haben ihr Bureau in einem der öffentlichen Gebäude der Stadt, im Park, in der Nähe der City Hall. Ueber der Thüre dieses Bureau's ist das Schild mit folgenden Worten: Office of Commissioners of Emigration.

Die Deutsche Gesellschaft, deren Präsident zugleich Mitglied obiger Kommission ist, hat ihr Bureau in Nr. 95 Greenwich-Straße, mit einem Schilde: Agentur der Deutschen Gesellschaft. Nur dieses ist das einzige rechte Bureau. Man hüte sich, durch ähnlich lautende Bezeichnungen irre geführt zu werden.

Den Schweizern diene zur Nachricht, daß der Schweizer-Konsul, Herr L. P. de Luze, Nr. 43 New-Str., und der Sekretär der Schweizer-Gesellschaft, Herr A. Guerber, Nr. 165 Pearl-Str. wohnt.

Man hüte sich, Papiergeld anzunehmen, ehe man die Aechtheit und den Werth desselben beurtheilen kann. Zur Bestreitung der kleinen Reiseausgaben versehe man sich mit amerikanischem Silbergelde, welches bei allen Geldwechslern zu haben ist. Was hier in Amerika ein Schilling genannt wird, ist nur ein halber englischer Schilling oder ein Sixpence Sterling.

☞ Verwahrt diesen Zettel zur Belehrung.

John H. Griscom,
General-Agent der zum Schutz der Einwanderer von der Regierung des Staates New-York eingesetzten Kommission.

Werth der ausländischen Münzen in amerikanischem Gelde.

Ein Sovereign	4	Doll.	80 bis 85 Cents.
„ Louisd'or	3	„	91 Cents.
„ Doppel-Louisd'or . . .	7	„	82 „
„ holländisches Zehnguldenstück	4	„	— „
„ Fünffrankenstück . . .	—	„	93¼ „
„ preußischer Thaler . .	—	„	67 bis 68 „
„ dänischer Specklesthaler .	1	„	5 Cents.
„ Zwanzigfrankenstück . .	3	„	80 bis 82 „
Spanische Dublonen . . .	15	„	bis 15 D. 60 C.

[2]

Maschinen-Werkstätte und Mühlenbauerei

von

Gebrüder Rauschenbach,

in Schaffhausen.

Wir machen hiemit die Anzeige, daß wir das Lokal zum englischen Hof verlassen und dasjenige zur Walch vor dem Mühlenthor bezogen haben.

Durch das vielseitige Zutrauen, das uns stets zu Theil geworden ist, haben wir uns genöthigt gesehen, unser Etablissement zu vergrößern, um allen Anfragen zu entsprechen. Wir empfehlen nun dasselbe zur Verfertigung aller Arten Wasserräder, Turbinen, Getrieben, Transmissionen, Dampf-, Pferd- und Handgetrieben, Mühlen, hauptsächlich Mehlmühlen, Kunstmühlen nach deutschem, französischem, englischem und amerikanischem System, Sägemühlen, Zirkular- und Furniersägen, Papiermühlen, Oelmühlen, überhaupt alle möglichen zur Fabrikation dienenden Maschinen; aller Arten Pressen, Krahnen, Waagen, Dezimal- oder Brückenwaagen, welche wir ganz besonders billig liefern können; Pumpen, Feuerspritzen von beliebiger Größe; Walzwerke, Glättmaschinen; landwirthschaftliche Gegenstände, als: Dreschmaschinen, Wurzel- und Rübenschneider, Obstmühlen,

Wein- und Obstpressen, sehr zweckmäßig und wenig Platz erfordernd, Traubenmühlen ꝛc. ꝛc.

Wir befassen uns ferner mit allen Arten Reparaturen für sämmtliche Gewerbe und verfertigen die Bestellungen in Holz oder Eisen, wie dieselben verlangt werden oder sich selbst bestimmen.

Ferner empfehlen wir uns zum Abdrehen großer und kleiner Gegenstände in allen Metallarten und in Holz, sowie auch zur Verfertigung von Preßspindeln, Muttern, Wagenachsen, und Wagenbüchsen.

Die Nähe des Eisenwerkes Lauffen, dessen besonders gutes und allgemein geschätztes Guß- und Schmiedeisen, die uns von demselben vorzugsweise billig gestellten Preise, die äußerst wohlfeile, mit bedeutender Wasserkraft versehene Lokalität, die wohlfeilen Lebensmittel und Wohnungen in hiesigem Platze, wodurch es den Arbeitern möglich ist, billiger zu arbeiten als anderwärts, die bedeutende Auswahl von Modellen, die wir besitzen, die vieljährige Erfahrung, und endlich die zweckmäßigen Einrichtungen, die wir getroffen, setzen uns in Stand, die uns anvertrauten Bestellungen äußerst billig, so wie auch solid, schön und zweckmäßig auszuführen.

Gebrüder Rauschenbach.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 34.

Samstag, den 29. Dezember 1849.

Amtliche Anzeigen.

Das schweizerische Bundesblatt

wird im Jahr 1850 zu demselben Preise und in Allem zu denselben Abonnementsbedingungen wie bisher erscheinen.

Es ergeht daher an die Abonnenten die Einladung, ihr Abonnement rechtzeitig unter Vorausbezahlung bei den Postämtern zu erneuern.

Bei dieser Gelegenheit wird darauf aufmerksam gemacht, daß vom Jahrgange 1849 noch vollständige Exemplare zu dem bisherigen Preise bezogen werden können.

[1] Zufolge Schlußnahme des Bundesrathes vom 28. dieß wird hiemit die Stelle des eidgenössischen Oberkriegskommissärs zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Der Jahresgehalt dieser Stelle ist durch das Budget provisorisch auf Fr. 2400 festgesetzt.

Die Bewerber werden eingeladen, ihre Anmeldungen bis zum 15. Januar nächstkünftig dem schweizerischen Militärdepartement in Bern schriftlich einzugeben.

Bern, den 31. Dezember 1849.

Aus Auftrag des Bundesrathes:
Die Bundeskanzlei.

Für dieselbe:
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Schieß.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Digitized by Google

Digitized by Google

	Vrt		
8.	Reinertrag der Grenzgebühren		
9.	Roheinnahme der Grenzzölle f		
		)0	—
	Vie		
	Regalien		
10.	Postverwaltung, Roheinnahme		
	Pulver- und Zündk		
11.	Rohertrag der Pulverfabrikatic		
12.	Rohertrag der Zündkapselfabri		
		)0	—
	Für		
	Kanzleieinnal		
	a. Kanzleieinnahme		
13.	Ertrag des Bundesblattes		
14.	Kanzleisporteln . .		
	b. Einnahmen des S		
15.	Verkauf von Militärreglemente		
		)0	—
	Sum	)8	85

nahmen.

Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
102,815	17				
11,660	—				
		114,475	17		
1,500	—				
4,700	—				
200	—				
		6,400	—		
				120,875	17
. .	.	178,035	28		
. .	.	16,198	40		
				194,233	68

Nachweis Nr.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
19.	Z				
20.	Z	3,320,000	—		
21.	Z				
22.	Z	92,689	—		
				3,412,689	—
23.	Z	. .	.	20,000	—
		. .	.	4,822,524	18

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
. . .	4,777,708	85		
. . .	. .	.	4,822,524	18
. . .	44,815	33		
	4,822,524	18	4,822,524	18

44,815 Rp. 33

em Kapitalver-
statten, und zu

nahmen.

Nach-weis Nr.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
		. .	.	2,201	92
		. .	.	1,816	38
		. .	.	5,860	70
		. .	.	56,598	53
		. .	.	23,767	86
				178,035	28
7.	A				
		. .	.	16,198	40

g der Einnahmen.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
zen	. .	.	225,000	—
ıngeſchlagen .	. .	.	800,000	—
. . .	. .	.	1,450,000	—
. . .	. .	.	1,050,000	—
. . .	. .	.	650,000	—
. . .	. .	.	50,000	—
. . .	. .	.	120,000	—

ɜgaben.

Nachweis Nr.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
		2,000	—		
		3,200	—		
		800	—		
		3,200	—		
		5,000	—		
		3,200	—		
		2,000	—		
		1,000	—		
				27,800	—
		10,000	—		
		3,000	—		
		300	—		
		5,000	—		
		5,000	—		
		2,000	—		
				25,300	—
				53,100	—
8.	Ba				
	A			7,996	—

lag der Ausgaben.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.

usgaben.

Nachweis Nr.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
17.	II				
		. . .		1,600	—
		. . .		4,650	—
		. . .		40,000	—
		. . .		40,000	—
		. . .		12,500	—
				98,750	—
18.	A				
		. . .		425,000	—

g der Ausgaben.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
. . .	16,000	—		
. . .	48,000	—		
. . .	450,000	—		
. . .	125,000	—		
			639,000	—
. . . . .			16,600	—
. . . . .			60,000	—
. . . . .			25,000	—
. . . . .			36,000	—
. . . . .			150,000	—
. . . . .			1,600,000	—
. . . . .			48,000	—
			2,574,600	—
. . .	3,320,000	—		

ahr 1849.

Nachweis Nr.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.

Digitized by Google

| | | |

us des Staatsvermögens der

Abgeſchloſſen den

		Kapital.		Zins-Ertrag.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
,727,705	98			102,815	17
315,000	—			11,660	—
,042,705	98	3,042,705	98		
150,000	—			4,700	—
59,675	—			1,500	—
				200	—
10,000	—				
		219,675	—		

Schwei

31. Dezem

	Kapital.		Zinsen-Last.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Die n	3,939,530	44	315,108	85
sehen und				

Digitized by Google

Extrabeilage zum Bundesblatt Bd. III.

Digitized by Google

Digitized by Google

hmen.

Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
21,684	54				
13,460	—	135,144	54		
1,500	—				
4,700	—				
200	—				
		6,400	—		
				141,544	54
.	.	117,534	06		

Nr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
		[illegible]			
21.					
22.					
		158,115	—		
				5,664,615	
23.					
		. .	.	20,000	
		. .	.	6,715,750	—
		6,987,892	—		
		. .	.	6,715,750	—
		. .	.	272,142	—
		6,987,892	—	6,987,892	—

der Einnahmen.

t.

al= erung.		Stand auf 31. Dezember 1849.		Belege Nr.	Zinsbetrag.	
	Rp.	Fr.	Rp.	Nr.	Fr.	Rp.
	—	1,148,221	84	1.	40,187	75
	75	2,004,016	19		80,160	60
	.	14,560	—		618	80
	—	15,942	03		717	39
	75	3,182,740	06		121,684	54
	—	44,000	—		1,540	—
	.	163,000	—		6,520	—
	.	108,000	—		5,400	—
	—	315,000	—		13,460	—
					Fr.	Rp.

Einnahmen.

Nachweis	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				2,000	—
1				1,000	—

der Ausgaben.

	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
,500	—				
,595	—				
		150,095	—		
.	.	5,440	—		
.	.	200	—		
.	.	3,000	—		
				158,735	—

Ausgaben.

Nachweis	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1					
	—				
	—				
	—				
		9,000	—		
				30,240	—
	—				
	—				
	—				
	—				
	—				
	—				
		90,900	—		
		90,900	—	448,420	—

er Ausgaben.

	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
.	.	90,900	—	448,420	—
000	—				
500	—				
000	—				
400	—				
000	—				
000	—				
		14,900	—		
000	—				
000	—				
000	—				
		10,000	—		
.	.	2,000	—		
.	.	800	—		
				118,600	—
				567,020	—
.	.	3,000	—		
.	.	2,400	—		
.	.	800	—		
.	.	500	—		
				6,700	—

usgaben.

Nachweis zu Nr.	p.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
		. .	.	35,600	—
		400	—		
		2,636,400	—		
				678,600	—
21.					
		106,800	—		
		26,400	—		
		7,000	—		
		7,750	—		
		2,000	—		
		1,750	—		
				151,700	—
22.					
		4,290	—		
		700	—		
		1,305	—		
		120	—		
				6,415	—
		. .	.	20,000	—

n im Jahr 1850.

	Fr.	Rp.
. . . .	554,000	—
. . . .	70,557	—
ı Sonderbundes (vide Beilage)	811,934	70
. . . .	80,992	19
. . . .	12,000	—
. . . .	65,000	—
. . . .	272,142	—
	1,866,625	89
. . . .	500,000	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

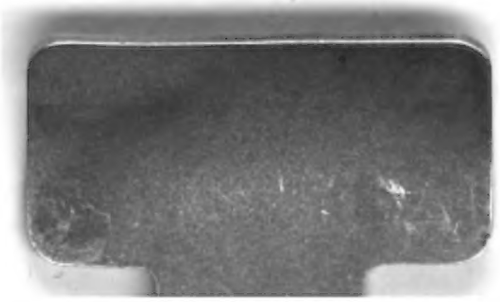

Digitized by Google